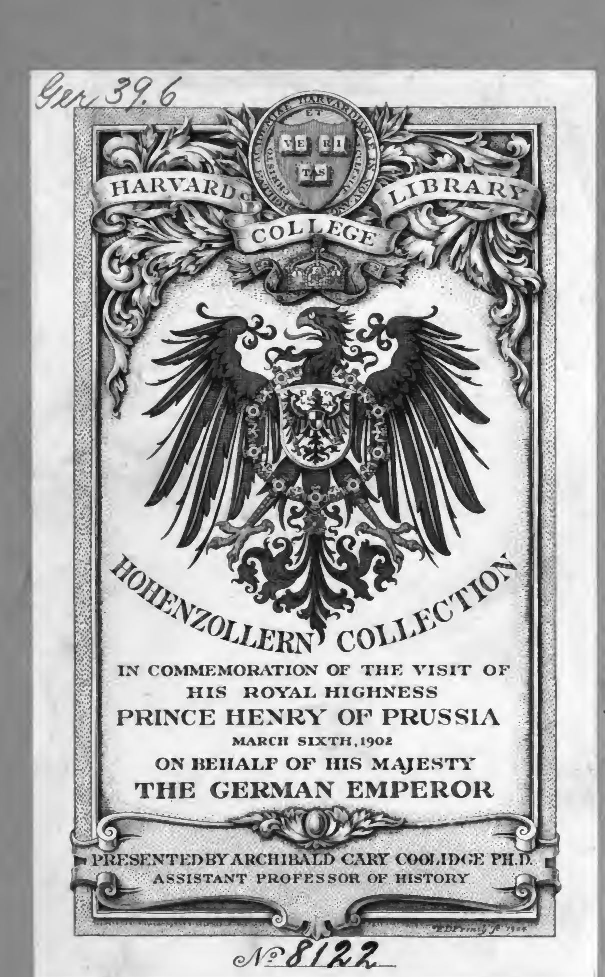
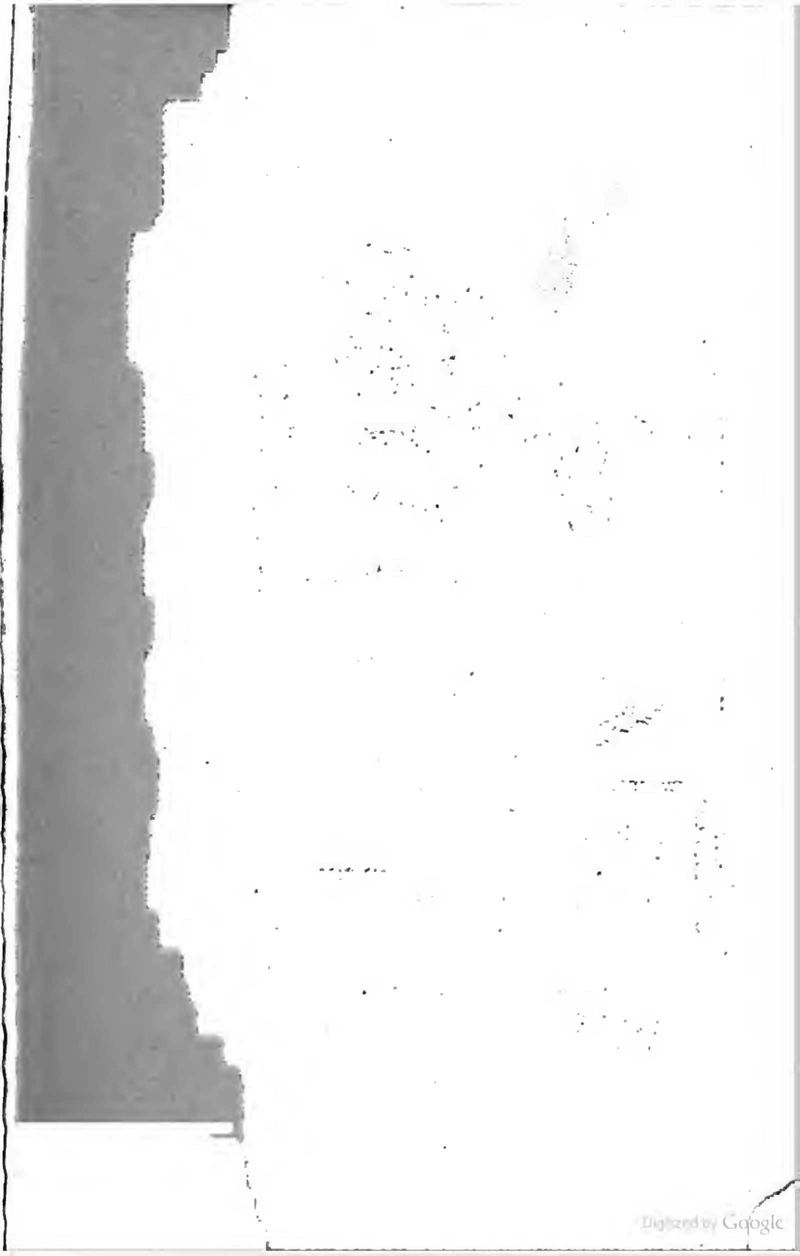
Mansfelder Blätter

Hermann Grössler, Cyriacus Spangenberg, ...


VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY



Mansfelder Blätter.

Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld

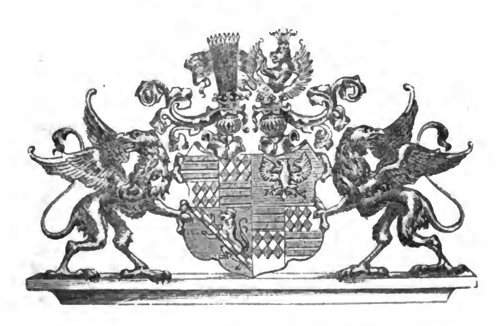
zu Eisleben.

Herausgegeben

von

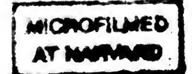
Prof. Dr. Hermann Größler.

Einundzwanzigster Jahrgang. 1907.



Eisleben, Selbstverlag des Vereins.
Druck von Ernst Schneider, Eisleben.
1907.




MICROFILMED
AT HARVARD

Inhalt.

Die evangelischen Kirchenvisitationen
des 16. Jahrhunderts
in der Grafschaft Mansfeld.

Beiträge zur Reformationsgeschichte von Pastor Max Könnecke in Eisleben.

VII. Teil.

XI.

Die letzten Kirchenvisitationen Menzels in den Jahren 1584, 88 und 89.

Über die letzten Kirchenvisitationen Menzels geben nur noch vereinzelte Protokolle und einige sonstige Nachrichten Aufschluß. Die dritte große Visitation nahm die Jahre 1578—81 in Anspruch. Ob Menzel in den letzten neun Jahren seines Lebens die ganze Grafschaft noch einmal durchvisitiert hat, scheint mir, wie ich schon früher bemerkte, etwas zweifelhaft: er wird nur nach Bedürfnis noch visitiert haben. Daß aber bloß in den Jahren 1584, 88 und 89 Visitationen stattgefunden hätten, ist nicht erwiesen; es können solche recht wohl auch in die Zwischenpausen gefallen sein. Von den Visitationen des Jahres 1589 haben wir gar keine Protokolle mehr, sondern nur die betreffenden Anschreiben, daß in den Ämtern Rammelburg und Schraplau visitiert werden soll, und die Klageartikel, die der Pfarrer von Abberode für die Visitation eingereicht hat. Vom Jahre 1584 sind nur die Protokolle von Kloster-Mansfeld und Siersleben samt Tochtergemeinden vorhanden. Vom Jahre 1588 liegen die Verhandlungsniederschriften von Ahlsdorf, Hergisdorf, Creisfeld, Ober-Rißdorf, Erdeborn und Wolferode nebst Visitationsplan 2c. vor. Am 17. Oktober 1588 nimmt Menzel in Pol-

leben persönlich die Rechnung der St. Johanniskirche ab;[1]) von einer Visitation ist jedoch dabei keine Rede. Von den Städten scheint Eisleben 1604 zum ersten Male visitiert zu sein, während Hettstedt bis 1608 noch kein Mal visitiert worden war. Siehe den Abschnitt: Spätere Visitationen.

Die noch erhaltenen Protokolle der letzten Visitationen Menzels bringen manches Neue. So geht bei jedem Pfarrbezirk ein Hinweis auf die früheren Visitationen unter Menzel voran. Ferner wird der ganze Gang des Visitationsgottesdienstes mit Einschluß der Lieder wiedergegeben. Auf den Inhalt der Visitationspredigt des Ortspfarrers wird etwas ausführlicher eingegangen. Eine Neuerung ist die zweite Predigt, in der sich einer der Mitvisitatoren über die Bedeutung der Visitation verbreitet. Endlich wird nach den Geburts-, Trau- und Totenverzeichnissen gefragt, was bisher nicht geschehen war — die Kirchenbücher hatte man eben erst allmählich eingeführt. Nicht unwichtig ist es, daß ich auch eine Abschiedsansprache, die Menzel im September 1570 nach jeder Visitation hielt, nach Aufzeichnungen des mitvisitierenden Pfarrers Brenther noch als Nachtrag bringen kann.

Die Protokolle dieses letzten Zeitraumes sind leider in drei bezw. vier Hefte zerstreut: in Visitierbuch II und I, desgleichen in Aktenheft 6 und 7. Über diese Aktenstücke habe ich früher schon gesprochen. Vielfach rühren die Niederschriften wieder von der Hand des Protokollschreibers von 1570 her. Verschiedene Protokolle und andere Schriftstücke sind auch noch in doppelter Ausfertigung vorhanden.

Der Visitationsplan für die einzelnen Jahre, soweit es sich nachkommen läßt, ist folgender:

1584.

Montag, den 25. Mai, Kloster-Mansfeld und Siebigerode.
Dienstag, den 26. Mai, Siersleben mit Augsdorf und Hübitz.

1588.

Donnerstag, den 8. Mai, Ahlsdorf mit Ziegelrode.
Sonntag, II. nach Trin., 16. Juni, Hergisdorf.
Montag, den 17. Juni, Creisfeld mit Wimmelburg.
Dienstag, den 18. Juni, Oberrißdorf.
Mittwoch, den 19. Juni, Erdeborn mit Lüttchendorf.
Sonntag, IV. nach Trin., 30. Juni, Wolferode mit Bischofrode.

1589.

Juli, Visitation der Ämter Rammelburg und Schraplau.
11. Juli, Abberode mit Hermerode, Ritzgerode und Steinbrücken.

---

[1]) Aktenheft 6, Bl. 38.

1. Die Kirchenvisitationen im Jahre 1584.

Schreiben Menzels vom 18. Mai 1584 an den Verwalter zu Kloster-Mansfeld und Siersleben Luder Detten wegen der Visitation in Abschrift. Menzel gedenkt am 25. und 26. Mai in beiden Parochien Visitation abzuhalten. Der Verwalter möge die Visitation den Gemeinden anzeigen und veranlassen, daß alles samt Weib und Kind zum Verhör im Katechismus zur Stelle ist. Die vom Filial sind in die Hauptkirche zu bescheiden. Als Gehilfen werden bei der Visitation M. Porta von St. Peter zu Eisleben und der Dekan von Mansfeld mitwirken. Ein Geschirr Pferde soll Montag früh um 4 Uhr in Eisleben sein und vor Menzels Wagen gespannt werden. Der Wagen fährt dann über Mansfeld und nimmt den Dekan mit. Spätestens um 6 Uhr will Menzel in Kloster-Mansfeld sein. Bl. 201.

Es folgt ein Schreiben desselben Inhalts, nur verkürzt, an Balten Omler zu Sebikenrode vom 21. Mai. Bl. 202.

Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, der heiligen Dreifaltigkeit, fahe ich an, auf Verordnung des wohlgebornen und edlen Herrn, Herrn Christoffen, Grafen und Herrn zu Manssfelt ꝛc., zu visitieren den Tag Urbani, Montags nach Vocem jucunditatis, ist der 25. Tag Maij 1584.

Zu Closter-Manssfelt.

Bl. 203 a.

(Rand: Anno 1570, den 17. Oktober, ist das nächste [letzte] Mal an diesem Ort visitiert worden.) Es wohnen mir bei der ehrenfeste und ehrbare Otto Puchbach, Mansfeldischer Sekretär, von wegen wohlgedachtes Herren Grafen, und Luder Detten, Verwalter des Ortes. Zur Visitation aber bringe ich mit als Gehilfen: die ehrwürdigen und wohlgelehrten Herren, Herrn Georg Autumnus, Dekan und Pfarrherrn zu Mansfeld, Herrn M. Anthonius Probus, Pfarrherrn zu St. Niclas in Eisleben, und Herrn Georg Hufener.

Pfarrherr des Orts ist diesmal Herr Christoph Welker, sein Schulmeister Christoff Knüttel. Der Pfarrherr hat zu seiner **Predigt** gehabt den 47. Psalm. Den hat er gar wohl erklärt und in zweien Stücken gehandelt: 1. den Text ausgelegt und 2. die Applikation gesetzt, | wie er davon Abschrift übergeben hat. Bl. 203 b.

Als sie von dem **Pfarrherrn** berichten sollen, übergaben sie ein Verzeichnis, darin 8 Artikel verfaßt, wie sie denn bald folgen:

Notdurft und Beschwerung der ganzen Gemeine zu Closter-Manssfeldt wider den Pfarrherrn, wie folget:[1]) Bl. 204 a.

[1]) Urschrift. Die urschriftliche Schreibung ist nicht beibehalten.

1. beschwert sich die Gemeine, weil der Superintendens im Anfange, da der Pfarrherr konfirmiert, ihm auferlegt, in allen Dingen sich zu verhalten wie Johann Schnidewindt getan, daß dem also nicht nachgelebt, sonderlich daß er niemals den h. Katechismus des Sonntagsnachmittags ausgelegt und gepredigt, wie denn Johann Schnidewindt immer zwei Sonntage nach einander getan. [Randbemerkung Menzels: Hie müßte man eine Stunde eher anfahen.] 2. beschwert sich die Gemeine: wenn sie einen guten Schulmeister haben, der ihm in der Kirche in der Lehre und sonst allenthalben gefällig und dienlich, daß der Pfarrherr denselbigen nicht dulden und leiden kann, setzet ihn abe ohne der Gemeine Wissen und Willen, nimmt dagegen einen andern an, der nicht tüchtig und dienlich, auch nicht viel gelernt, dadurch die arme Jugend in der Lehre versäumet, auch der Saiger in der Kirche ganz und gar verderbt, weil alle damit nicht umzugehen wissen, davon auch der erste Irrtum und Uneinigkeit in der Gemeine entsprungen, welches der Gemeine beschwerlich. [Randbemerkung: Zwene Schulmeister haben selbs Bl. 204b. Urlaub genommen.] | 3. ist's vorhin gewesen, wenn in der Pfarre etwas zu bauen, daß es erstlich dem Amte und der ganzen Gemeine müßte angezeiget werden. Nun kommt der Pfarrherr her und bauet, wann er will, und spricht keinen der Altarleute, welche das Geld ausgeben müssen, an, welches der Gemeine auch gar sehr beschwerlich. [Randbemerkung: Wem man vom Bauen melden müsse.] 4. ist's vorhin bei des alten Pfarrherrn Zeiten gewesen, wenn man einen Altarmann kieset, daß es mit des Amtes, des Richters und der Gemeine Rat, Wissen und Willen geschehen mußte. Nun bescheidet der Pfarrherr, wen er haben will, zu sich auf die Pfarre, bestätigt denselben, also ohne jemandes Rat, Wissen und Willen und auf seinen eigenen Rat, welches der Gemeine nicht gefällig. [Randbemerkung: Soll hinfort angezeigt werden.] 5. hat Johann Schnidewindt seliger, wenn einer gestorben, arm oder reich, an Manns- und Weibspersonen, auf dem Gottesacker nach dem Begräbnis eine Leichenpredigt getan. Jetzt aber wird von diesem Pfarrherrn nicht allein keine Leichenpredigt der Leiche nachgetan, sondern auch nicht ein einiges Vaterunser nachgebetet, er wird denn sonderlich darum gebeten, welches der Gemeine beschwerlich. [Randbemerkung: Es ist billig, daß es Bl. 205a. begehrt werde.] | 6. gedenken der ältesten acht Pfarrherren, sagen mit gutem Gewissen, daß sie mit keinem so viel zu tun gehabt und in solchem Irrtum und Uneinigkeit gestanden, denn mit diesem, welcher Ursprung aber nur allein von dem Pfarrherrn und Schulmeister, wie im anderen Artikel gemeldet, entsprungen. Solcher Artikel ist der ganzen Gemeine, sonderlich, daß sie mit ihrem Seelsorger, von dem sie mit Gottes

Wort unterwiesen, gelehrt und getröstet werden sollten, aber dagegen das Widerspiel halten müssen, zum allerbeschwerlichsten. 7. beschwert sich die Gemeine, weil die von Sebecharoda den Pfarrherrn und Schulmeister so wohl als sie gebrauchen, daß sie nicht einen Heller oder Pfennig zum Gebau der Pfarre und Schule geben, wiewohl solches von dem Herrn Superintendens hiebevor erkannt und befohlen worden, und werden auch der Sebecharoder halber viele Predigten versäumet, wenn er zur Taufe, Hochzeit und Begräbnis sein muß. | 8. beklaget sich die Gemeine, daß sie solche große Schande und Laster, so Ernst Voget mit seiner gemeinen Dirne eine lange Zeit hero geübet, ansehen müssen, welches böse Exempel, sonderlich von einer Obrigkeit gibt und unser lieber Herr Gott einer oder zweier Personen solcher großer Schanden halber wohl ein ganzes Dorf strafen möchte, davor uns Gott ja gnädiglich behüten wolle. Es bittet aber eine ganze Gemeine hiermit um Gottes willen, der Herr Superintendens wolle Amts halber und um christlicher Liebe willen und zur Beförderung der Ehre Gottes hierinnen und allenthalben um Abschaffung alles Bösen gebührliches Einsehen haben, auch dem Pfarrherrn untersagen und ernstlich einbinden, daß er dem allem, wie vom alten Pfarrherrn geschehen und der reinen christlichen Lehre gemäß, nachlebe, alsdann könne eine ganze Gemeine ihn für einen Seelsorger wohl länger dulden und leiden, denn sie ihn zu vertreiben oder abzusetzen nicht gesinnet. Zu Urkund haben wir, die ganze Gemeine, diese Beschwerung und Mängel mit unserm Gemeine-Insiegel besiegelt. Datum Closter-Manssfeldt, den 24. Mai anno 1584. [Siegel nicht mehr vorhanden.]

Bl. 205b.

Auf diese übergebene Artikel haben die Herren Visitatores verabschiedet, wie folgt [im Auszuge]:[1]) 1. Pfarrherr berichtet, daß er im Anfange zwei Sonntagnachmittage hinter einander den Katechismus ausgelegt habe, es seien aber die Leute zu unfleißig zu solcher Predigt gekommen, daß er oft nicht acht Personen gehabt. Das habe ihn bewogen, solche Predigten einzustellen und dafür ein Kapitel aus der Bibel mit den Summarien[2]) zu lesen. — Dem Pfarrherrn wird befohlen, im Wechsel einen Sonntag den Katechismus zu predigen, den andern Sonntag dagegen ein Kapitel aus der Bibel mit den Summarien zu lesen. Den Pfarrkindern wird auferlegt, die Ihrigen dazu in die Kirche zu treiben und auch selbst zu kommen. — 2. Pfarrherr berichtet, daß die vorigen beiden Schulmeister selbst Urlaub genommen haben. Den jetzigen habe er mit der Gemeine Vorwissen angenommen. Das will er auch hinfüro tun, was zu halten ihm auch anbefohlen ist.

Bl. 206a.

[1]) Abschrift. [2]) Bibelauslegung von Sarcerius.

Es sollen aber die Pfarrleute den Schulmeister dem Pfarr-
Bl. 206 b. herrn | nicht verleiten, noch in die Schenke nach sich ziehen, sondern dahin halten, daß er dem Pfarrherrn Gehorsam leiste. — 3. Wenn etwas zu bauen ist, hat der Pfarrherr dies hinfort dem Amtmann anzuzeigen und durch die Vierherren der Gemeine anmelden zu lassen, daß es besichtigt und mit ihrem Willen gebauet und gebessert werde. Darin soll sich auch die Obrigkeit und Gemeine willfährig und nicht verzüglich erzeigen. — 4. Die Kirchväter sollen mit des Amtes, des Pfarrherrn und der Gemeine Wissen und Willen erkoren und durchs Amt bestätigt werden. — 5. Wenn die Leute einen der Ihren begraben und Leichenpredigt begehren, sollen sie den Pfarrherrn darum begrüßen, und er soll ihnen dieselbe keineswegs versagen. — 6. Die Pfarrleute sollen sich in die Händel nicht mengen, welche der Pfarrherr mit seinem Küster hat. Ist der Pfarrherr in dem schuldig, daß er den Schulmeister vornimmt, sollen sie es dem Superintendenten und Konsistorium anzeigen. |
Bl. 207 a. — 7. Weil die Siebigeröder begehren, daß der Pfarrherr am Sonntage eher zu ihnen kommen soll, damit der Gottesdienst eher auswerde, sollen die zu Kloster-Mansfeld als fromme Nachbaren helfen und freundlich zufrieden sein, daß man allhier (in Kloster-Mansfeld) eine Stunde früher läute, damit es Freundschaft und guten nachbarlichen Willen erhalte. — Es ist allerdings in der Grafschaft gebräuchlich, daß die Dorfschaften, so einen Pfarrherrn und Schulmeister haben, auch derselben Wohnung erhalten helfen und nach ihrem Vermögen dazu geben. Weil aber die Siebigeröder über ihre Armut klagen und gern einen eigenen Schulmeister haben wollen, sollen die Nachbaren mit ihnen Geduld haben, bis ihnen unser Herrgott zu einer eigenen Schule verhilft. — 8. Ernst Vogt, der mit Versäumung der Predigt, mit Verachtung des hochwürdigen Sakramentes und letzlich mit seiner Unzucht Ärgernis anrichtet, ist mit Ernst besprochen. Er will von seinem sündlichen Leben abstehen und sich bessern, hat auch unter Hand-
Bl. 207 b. schlag gelobt, | das unzüchtige Weib von sich zu tun und dergleichen Leben zu meiden. Wenn er hierin nicht Glauben hält, soll alles an gebührende Örter gebracht werden. Es sollen sich aber die anderen Pfarrkinder, so lange er in solchem Leben verharrt, nach dem Spruche des christlichen Wortes halten 1. Kor. 5 und 6. So wird endlich die Absonderung von der christlichen Kirche und deren Bann nicht ausbleiben. — Haben die Kinder den Katechismus gelernt und wollen zum hochwürdigen Sakrament gehen, dann sollen die Eltern sie zuvor zum
Bl. 208 a. Pfarrherrn bringen und verhören lassen. | Können sie den Katechismus, dann soll sie der Pfarrherr in der Kirche auf einen Sonntag öffentlich verhören, andern zum guten Exempel, und

die Gebetlein der Kirchenagende über sie lesen, damit sie der liebe Herrgott segne und mit seinem h. Geist regiere, daß sie in ihrem Christentum wachsen mögen. Hieran sollen sie die Eltern nicht hindern. — Weil der arme Schulmeister des Winters die Knaben verhören muß und man dem vorigen Schulmeister etwas zu Hilfe gegeben hat, so sollen sich die Nachbaren, die ihre Kinder in die Schule schicken, des auch nicht weigern. — Nachdem die Schuläcker dadurch verwüstet sind, daß die Schulmeister den Mist anderswohin verkauft haben, wird befohlen, daß der Mist, der in der Schule gemacht wird, auf die Schuläcker geschafft werde. Diesen Abschied haben Pfarrherr, Schulmeister und Pfarrleute zu halten. Actum Kloster-Mansfeld, den 25. Mai, am Tage Urbani 1584. M. Hieronymus Mencelius Sup., Georgius Autumnus, decanus Mansfeldensis, M. Anthonius Probus, Pfarrherr zu St. Niclaß, Otto Puchbach, m. g. H. Graf Christoff secretarius.

Von den Pfarrleuten. Unter den jungen Leuten sind im Katechismus etliche wenige wohl bestanden, die anderen mehrenteils haben nichts gewußt, als Adam Facius, Hanß Gibse, Hans Burgenrod, Hanß Siegler, Bartel Haen, Hanß Kleine und Hanß Gößel. Dieser Eltern soll der Pfarrherr vermahnen, daß sie hinfüro ihre Kinder in die Kirche zum Katechismus treiben. Die Mägdlein haben etwas besser bestanden. Es ist dem Pfarrherrn in ihrer aller Gegenwärtigkeit geboten, den gewöhnlichen Zwang gegen sie zu gebrauchen, daß er, die den Katechismus nicht lernen, nicht zum Sakrament zulasse, und daß er die, so zum Ehestand aufgeboten werden sollen, zuvor verhöre und, wenn sie den Katechismus nicht gelernt haben, so lange abweise, bis sie ihn lernen. — Von den Alten sind beschuldigt: Hanß Burgenrod ist länger denn ein Jahr vom Sakrament blieben und hat vorgegeben, daß er durch Zauberei, die ihm an den Seinen widerfahren wäre, abgehalten worden sei. Darum ist er gestraft, hat sich zu bessern zugesagt. | Katharina, der Solnerin Magd, ist zwei Jahr vom Sakrament gewesen, hat auch Besserung zugesagt. Anna Mackerts, ihre Tochter Magdalena, Peter Freitag, unter dem Junker Ernst Vogten gesessen, sind nicht zur Visitation kommen. Sie sollen vom Pfarrherrn erfordert und besprochen werden. Wenn sie nicht erscheinen und sich nicht bessern wollen, soll es der Pfarrherr an das Konsistorium gelangen lassen.

Bl. 208b.

Bl. 209a.

Die Kirchenregister sind richtig, die Rechnungen werden zu rechter Zeit gehalten jährlich auf Pfingsten.

Etliche Mängel des Pfarrherrn. 1. Er klagt, daß ihm jährlich 10 fl. entzogen werden, welche seine Vorfahren von 2 Acker Holz gehabt haben, die er jährlich zu hauen Macht gehabt. Bittet, daß ihm dafür Erstattung geschehe. 2. Pfarr-

herr und Schulmeister klagen, daß ihnen ihre Äcker mit den Schächten gar verderbt werden. Bitten, daß ihnen auch Erstattung geschehe.

Sehenschopffen. Zu Kloster-Mansfeld: Hanß Eckstein, Caspar Blanckenbach, Ciliax Wenige, Balten Kuntzgen. | Bl. 209b. Zu Sebigkroda: Bartel Brucks, Conrad Keiser.

Inventar des Pfarrherrn und Schulmeisters. Christoff Welcker ist zu Closter-Mansfeld angezogen den 27. April 1575; Schulmeister Christoff Knuttel Sonntag nach Invocavit 1582. Bl. 210a. Äcker des letzteren am Helbrischen Wege, bei dem alten Holzhause, ein Garten vor dem Dorfe. [Sonst ohne Belang.]

Nachtrag.

Zu Jahrgang 17, 1903, S. 28, Bl. 196—199. Sonderabzüge S. 408.

Das Protokoll der Visitation zu Kloster-Mansfeld am 14. Oktober 1570 bricht plötzlich ab, da Visitierbuch I, Bl. 196 bis 199 fehlen. Diese Blätter, die noch ihre alte Zählung haben (196—199), sind irrtümlich in Visitierbuch II als Bl. 215—219 eingeheftet. Ich trage das Fehlende, das ich jetzt gefunden habe, nunmehr nach. Urschrift [Hier verkürzt]:

Bl. 215. Verzeichnis des jährlichen Einkommens der Kirche zu Klostermanßfeldt. [Am Rande: Anno 54 ist der Pfarrherr allhier nach Pfingsten angezogen.] 5 fl. von 21 Gärten, jeglicher Garten zinset auf Michaelis jährlich 5 Gr. Eine Hufe Landes, so Graf Christoff, Graf und Herr zu Mansfeld, anno 62 zur Kirche gegeben, davon man jährlich auf Martini 7 fl. zu Zinse bekommt. Die sonntäglichen Almosen von der Gemein in Gotteskasten gegeben. 10 fl. von 200 fl. zu Zins, so der Richter Valtten Blanckenbergk zu Eyßleben der Kirche entrichtet.

Bl. 217. Der Kirche zu Sebickerode jährliches Einkommen. Eine Hufe Landes, gleichergestalt anno 62 von Graf Christoff, Grafen rc. Herrn zu Mansfeld, zur Erhaltung der Kirchengebäu zugestellt, davon man jährlich 6 fl. bekommt. Ein Taler, so Ulrich Klein, daselbst wohnhaftig, von einem Stücklein Acker der Kirche entrichtet. Die Almosen sonntäglich aus dem Gotteskasten von der Gemein.

Bl. 218. Des Pfarrherrn zu Kloster-Manßfeld jährliches Einkommen. 2½ Hufe Landes, so er jährlich um die Hälfte bestellen läßt und halben Samen zur Bestellung des Ackers darauf gibt, und so er abzeucht oder abstirbt, derselbe Samen in der Pfarre bleiben soll, als je 8 Scheffel Roggen und Gerste und 16 Sch. Hafer, ausgenommen die halbe Hufe Landes, so anno 62 vom Grafen Christoff rc. dem Pfarrherrn zugelegt worden, welche er bloß und unbestellt bekommen, auch wiederum

also lassen soll in seinem Abzuge. — Jedes Quartal einen Groschen aus einem Hause, vom Hausgenossen 6 ₰, vom Dienstboten 3 ₰; 10 fl., jedes Quatember $2^1/_2$ fl., vom Geleit allhie zu Feuerwerk für die 2 Morgen Holz, so sonst der Pfarrherr in des erstgedachten gnädigen Herrn Holzung hauen zu lassen jährlich gehabt laut Sr. Gn. hierüber gegebenem Buch und Siegel. Ein kleines Kohlgärtlein von einem halben Acker hinter der Pfarre. 4 Scheffel Getreide, als je 2 Scheffel Roggen und Weizen vom Vorwerk. Von einer jeden Leiche 1 Gr., wenn es die armen Leute im Vermögen sein. Dagegen muß er, so es eine Manns- oder Weibsperson ist, eine Leichpredigt tun. [Randbemerkung von Menzel: Vorstehende Stücke sind der Gemeine vorgelesen, welche saget, es halte sich also, derwegen es anstatt eines inventarii bleibet.]

Des Schulmeisters zu Klostermanßfeldt jährliche Besoldung. Eine halbe Hufe Landes. 12 fl., jedes Quartal 3 fl., von der Gemeine Klostermanßfeldt. 4 fl. aber und 1 fl. zu Feuerwerk von der Gemein zu Sebickeroda. Das Schulgeld. 12 Scheffel Roggen vom Vorwerk. Ein kleines Kohlgärtlein hinter der Pfarre, eines halben Ackers Landes groß. Von jeder Leich 6 ₰. Bl. 219.

Siebigerode.

[Visitation 1570, 14. Oktober. Ebenfalls irrtümlich hier eingeheftet.]

Die Obrigkeit mag sie von dem Orte verweisen lassen. Der junge Paul Grempler ist einer Witwe Sohn zu Sebikeroda, die hat eine arme gebrechliche Magd von Hornburg eingenommen, zu der hat sich der Sohn gefunden und mit ihr Unzucht getrieben. Den hat man der Obrigkeit in die Strafe erkannt. In der Kirche soll er offene Buße tun. Derselben Magd ist tempus probationis bis auf Weihnachten gesetzt. Wenn sie frei (?) ist, kann sie zur offenen Buße gelassen werden. Bl. 215 a.

Sehenschoppen. Zu Closter-Manßfelt: Michael Polgenrodt, Hans Eckstein, Georg Schlosser, Urban Synwitz. Zu Sebikeroda: Cunrad Schwetel, Bartel Bruks. |

Von der Visitation sind ungehorsam außenblieben: 1. Michel Werner, 2. Jacob Roder, 3. Hans Nagel, 4. Grith Robls, 5. Georg Schlosser, 6. Peter Schwartzburck, 7. Thomas Glatzschleicher, 8. Jacob Wenige, 9. Christoff Scheybener, 10. Hans Konig, 11. Valten Fraulandt, 12. Hans Scheller, 13. Andres Roß, 14. Simon Fincke, 15. Lenhart Reins, 16. Marx Binckel. Bl. 512 b.

Gemeine Artikel. Es ist kein ordentliches Hauptregister vorhanden und haben kein ander Verzeichnis, denn jetzt hiemit der Pfarrherr übergeben hat. Curt Kawe bricht dem Pfarrherrn und Schulmeister ihre alte Besoldung und Ge-

treidicht abe, daß er dem Pfarrherrn jährlich 4 Scheffel, als 2 Roggen und 2 Weizen, geben soll. Dem Schulmeister jährlich 12 Scheffel Roggen. Das ist aufgelaufen, daß dem Pfarrherrn 16 Scheffel und dem Schulmeister 48 Scheffel auf vier Jahre hinterstellig ist. Es erbeut sich Curt Cawe zur halben Bezahlung des Restes und hinfort alle Jahre völlige Bezahlung, Der Pfarrherr nehme den halben Teil vom Rest. Aber der arme Schulmeister steckt in großer Not und Schuld und bittet, daß er den Rest ganz bekommen möge. Solches ist christlich und billig.

[Visitation 1584, Kloster-Mansfeld. Urschrift.]

Bl. 216. Irrige Gebrechen zwischen der Gemeinde Siebkeroda und der Gemeine allhier [Kloster-Mansfeld] die Pfarre und Schule belangend, die dem Herrn rc. Superintendenten vorgebracht werden: 1. Daß die Pfarre durch die Gemeine in baufälligem Wesen als in Dach und Fach erhalten ist, ist durch Vorbitt des alten Schmeltzers geschehen; ist vormals nicht gewesen. Was aber die Hauptgebäu anlanget, ist die Gemeine erbötig zu tun und zu bauen. — Es hat unser gewesener Pfarrherr, E. Johan Schneidewindt, all sein Vieh, Rinder, Schafe und Schweine auf den Gottesacker und Kirchhof gehen lassen; hierin die Gemeine eine Beschwerung trägt, daß man's hinfort auch tun würde. — Es hat die Gemeine allhier eine Scheune in den Pfarrhof mit großer Beschwerung und Unkosten bauen müssen, dazu die Gemeine zu Siebkeroda gar nichts gegeben, unangesehen, daß sie unsern Pfarrherrn und Schulmeister gerade so wohl bedürfen als wir. Bitten demnach, daß uns solches möge erstattet werden, und daß sie hinfort, wenn etwas an der Pfarr oder Schule zu bauen, ihren Teil auch dazu geben müssen.

Bl. 210v.

Sierßlebenn,

dazu gehören Augstorff und Heubitz.[1])

Visitation 1584, den 26. Mai, Dienstag nach vocem jucunditatis.

Pfarrherr George Zebitz, Schulmeister David Landtsberger. Dem Pfarrherrn ist zu seiner Predigt zu nehmen befohlen der Text Mich. 2, welchen man pflegt auf Himmelfahrtabend zu lesen: „Ich will dich, Jakob, versammeln ganz und die übrigen in Israel zuhause bringen“ rc. finis cum paragrapho. Diesen Text hat er wohl ausgeleget, wie seine übergebene Verzeichnis mitbringet. Was aber seine Lehre und Leben anlanget, geben ihm alle seine Pfarrkinder gar ein gut Zeugnis. Dergleichen tun sie auch dem Küster.

---

[1]) Eine zweite Aussertigung Aktenheft 6, Bl. 39–42.

Von den Pfarrleuten. Die jungen Leute, Knechte und Mägde, sind im Katechismus durchaus wohl bestanden, daraus man auch des Pfarrherrn und Schulmeisters angewendeten treuen Fleiß spüren kann. Aus den alten sind etliche Personen besprochen worden: 1. Margaretha Schusters, welche zehn Schafe hat, die der Kirche zustehen und nicht bezahlt sind. An ihrer Statt hat ihr Bruder geantwortet, daß sie sich erbiete, dieselben auf nächstkommenden Michaelis zu bezahlen. | 2. Des Gastgeben Prawen Magd, Elisabeth Umbereits von Waltershausen bei Gera, wird beschuldigt, daß sie von ihrem Manne sei. Da man gefragt, wie es hierum stehe, hat sie gesagt, der Mann wäre zu Zeitz von ihr gelaufen, und sie nicht von ihm. Der ist befohlen, daß sie gewiß beglaubte Kundschaft von Zeitz bringen soll, ob sie wahr rede oder nicht; sonst soll sie länger nicht gelitten werden. — Hanß Zwenert der ältere gehet unfleißig zum Sakrament und ist in neun Jahren dreimal dazu kommen. Sein Sohn ist auch ein Sakrament- und Predigtverächter. Der ist auch von der Visitation außenblieben. Der Vater will sich bessern, den Sohn soll das Amt in Strafe nehmen. — Von Augstorff. George Bapst führet ein epikuräisch Leben und ist in drei Jahren nicht zum Tische des Herrn kommen, auch nicht bei der Visitation gewesen, und wird dem Amte in die Strafe gewiesen. — Heubitz. Lorentz Scheunemeyer geht auch nicht zum Tische des Herrn und ist von der Visitation außenblieben, soll von dem Amt gestraft werden. Bartel Scheideman kommt samt seinem Weibe selten zur Kirche. Dieser klagt, daß er beraubt sei, daß sein Weib nichts umzunehmen hat, wenn sie gleich gern in die Kirche gehen wollte. Hat zugesagt, sich zu bessern und hinfürder in die Kirche zu gehen, auch sein Weib dazu zu halten.

Bl. 211 a.

Es hat der Pfarrherr etliche Artikel übergeben, welche die Kirche und Kirchengüter belangen: 1. Die Kirchenäcker sind noch nicht versteinet, darüber ihnen viel abgehet und an allen Orten davon abgezwackt wird. 2. Vor sieben Jahren hat Junker Curt Kawe Henning Arnicken eine Leide auf dem Roda mit Willen der Gemeine zu seinem Bauergute gegeben dergestalt, daß er das Lehen- und Zinsgeld davon der Kirche geben soll. Nun werden wohl die Zinsen jährlich in die Kirche gegeben, aber der Lehen halber hat sich Henning mit dem Junker diesmal vertragen. Es wird gesucht, daß die Lehen der Kirche bleiben, wenn es mehr zu Falle kommt. 3. Margareta Schusters hat zehn Schafe, welche ihrem Manne gestohlen sind. Aber weil sie der Kirche zustehen und eiserne Schafe sein sollen, wird die Bezahlung billig von ihr gefordert. 4. Matz Eisenhart zu Augstorff hat etliche Äcker, die man Küsteracker nennt, die will er für sein Eigentum ansehen und mit seinen Gütern erblich verkaufen. Das kann ihm nicht nachge-

Bl. 211 b.

geben werden. 5. Gleichergestalt hat Hanß Lohne von Augstorff ein Wiesenfleck von der Kirche, davon er jährlich 1/2 ℔. Wachs zinset. Das will er auch für sein Eigentum haben. Weil man aber in den Amtsbüchern findet, daß es der Kirche ist und mit Lehenbriefen ein anderes nicht beweisen kann, bleibt
Bl. 212a. es billig der Kirche. | 6 Die von Heubitz nehmen der Kirche Einkommen zu sich; etliche sind 10 fl., etliche 12 fl. und 18 fl. schuldig, daß die Summe in die 90 fl. austrägt. Gibt niemand nichts wieder. Darüber lassen sie ihr Kirchlein also zerfallen, daß man den Gottesdienst nicht trocken darin verrichten kann. 7. Man kann die Leute zu keiner Kirchrechnung bringen und mangelt am meisten an den Amtleuten, daß dieselbigen sich dazu nicht müßigen und die Leute anhalten wollen. Die Gemeine zu Heubitz hat einen Acker von der Kirche genommen und denselben Peter Hartmann vertauscht für einen anderen Acker zu ihrer Gemeinetrift, daß sie dieselbe möchten größer machen.

Auf diese Artikel ist Bescheid gegeben, wie folgt: 1. Da in allen Visitationen verordnet ist, daß die Pfarräcker versteint werden, so wird vom Amtmann begehrt und gebeten, daß sie die Versteinung jetzt in der Brache durch Richter und Schöpfen anfahen und, wenn das Getreide abgebracht ist, vollends zum Ende bringen lasse. Solches soll ohne der Kirche und des Pfarrherrn Unkosten und Beschwernis geschehen, weil die Äcker nicht des Pfarrherrn Eigentum sind, sondern der Kirche und ganzen Gemeinde zustehen. Hierin sind die Leute schuldig, ihrem lieben Herrgott und ihnen selbst zum besten
Bl. 212b. zu dienen. | Dem Pfarrherrn aber soll hiemit ernstlich befohlen sein, die Äcker in guter Besserung zu halten, sonderlich die Augstorffischen mit Düngung wohl zu warten und nicht in Abfall kommen zu lassen. 2. Weil Curt Kawe seliger der Kirche die Lehen und Zinse von dem Acker, der zu Henning Arnickes Bauerngut geschlagen ist, zugelegt hat und es auch billig ist, weil das Gut von der Gemeine herkommt, daß die Kirche Lehensherr sei, so sollen der Kirche bei jedem Lehensfall die Lehen gereicht und die Zinsen gegeben werden. Hierüber soll das Amt der Kirche ein schriftliches Bekenntnis zustellen. Da das erste Lehengeld jedoch hinweg ist, so soll es dabei bleiben. 3. Margaretha Schusters ist billig durch die Obrigkeit anzuhalten, daß sie die Schafe der Kirche bezahle oder andere an ihrer Statt verschaffe. 4. Matthes Eisenhart von Augstorff soll nicht gestattet werden, daß er die Küsteräcker, weil sie der Kirche und also Laßgut sind, eigentümlich verkaufe, sondern er soll der Kirche ein schriftliches Bekenntnis zustellen, daß er sie nicht anders als Laßgut innegehabt, welche er auch auf den Fall der Notdurft abzutreten schuldig sei. 5. Ebenso soll Hanß Lohne

von Augstorff das Wiesenfleck, das vermöge des Amtserbbuches der Kirche Eigentum ist, der Kirche abtreten, oder so er es länger in Brauch behalten sollte, ein schriftliches Bekenntnis darüber abgeben und die Zinse jährlich entrichten. — | 6. Den Leuten zu Heubitz, die Kirchengelder für sich behalten haben, soll ernstlich auferlegt sein und auch von der Obrigkeit mit gebührlichem Zwang darüber gehalten werden, daß sie das Geld zu einer nahmhaftigen Zeit erlegen. Davon soll man die Kirche wieder in Besserung bringen, das übrige aber in die Kirchenregister eintragen und der Kirche um jährlichen Zins wieder austun. Die Versicherung solches ausgeliehenen Geldes ist mit Konsens der Obrigkeit auf gewisse Güter zu stellen. — 7. Die Kirchrechnung soll man jährlich um Michaelis oder zu einer anderen Zeit halten, daran das Amt ihres Teils nicht Mangel sein lassen wolle; doch soll man die Rechnung also halten, daß nicht darüber der Kirche Einkommen verzehrt werde. 8. Der Kirche von Heubitz ist der verkaufte Acker zu erstatten. Von diesem Abscheid sollen Pfarrherr und beide Amte Abschrift erhalten und soll von den Inhabern der Amten begehrt sein, daß sie ob demselben mit gebührlicher Exekution halten wollen. Sierßleben im Jahr und Tag wie oben. Bl. 213 a.

Gehenschöpffen zu Siersleben: Andreas Öde, Hanß Henning, Oschwald Hecker. | Augstorff: Hanß Moschwitz, Andreas Teichart. Heubitz: Dictus Schultes, Thomas Hase. Bl. 213 b.

Inventar des Pfarrherrn. Anzug desselben 1575, Domimica Laetare. Flurbezeichnungen: hinter der Schenke, uffm Roda. Einkommen: 6 Hufen Landes weniger fünf Morgen und zwar 3 Hufen weniger 5 Morgen in der Sierßlebischen Flur. | 3 Hufen im Augstorffischen Felde. Alle Quartal aus einem Hause 1 Groschen, der Hausgenosse 6 ₰., der Dienstbote, der zum Tisch des Herrn gangen, 3 ₰. Auf Neujahr aus jedem Hause 3 ₰ zum Umgange. Inventar des Schulmeisters: [Ohne Belang.] David Landtsberger ist an den Dienst kommen Ostern 1581. Aus jedem Hause 1/4 Korn. Actum 25. Mai 1584. Bl. 214 a.

2. Die Kirchenvisitationen im Jahre 1588.

Alsdorff und Ziegelroda.

Visitation 1588, den 8. Mai. Bl. 220.

[Anschreiben der Fürstin Margaretha und des Grafen Christoph von Mansfeld an Menzel wegen der Kirchenvisitation in Ahlsdorf und Ziegelrode[1]).]

Von Gottes Gnaden Margaretha, geborene Herzogin zu Bl. 221 a.

[1]) Eine zweite Ausfertigung Aktenheft 6, Bl. 43 f.

Braunschweigk und Lüneburgk, Gräfin und Frau zu Mansfelt, Witwe, und Christoff, Graf und Herr zu Manssfelt, Edler Herr zu Heldrungen und Schraplau ꝛc.

Unsern Gruß, auch günstigen und geneigten Willen zuvor, Ehrwürdiger und Hochgeehrter, besonders lieber Andächtiger und Getreuer! Als die äußerste Notdurft anders nicht erfordern tut, denn daß wir zum förderlichsten gewisse Zeit und Tage zur Visitation und Kirchenrechnung in unserer geliebten Söhne und unserem Dorf und Gemeine zu Alsdorff anorden und vor die Hand nehmen lassen müssen und wir dazu den nächstkünftigen Donnerstag nach Cantate, der erste schierst kommenden Monats Mai,[1]) früher Zeit zusamt den nachfolgenden Tagen selbst hie ernennet, wie wir denn solchem bevorstehenden Werk von unsertwegen beizuwohnen, die Unsrigen selbster Zeit auch dahin aborden wollen, als ist unser gnädiges Begehren an Euch mit Befehlich: Ihr wollet solches so viel zeitlicher zuvor dem würdigen, unserm auch lieben andächtigen Ehrn Jacobo Giebelhausenn, Pfarrherrn daselbst, mit Zuschickung gewöhnlicher Visitationsartikel und, wie es sonsten mehr gebräuchlich, eröffnen und befehlen, damit er solche bevorstehende Visitation und Kirchenrechnung auf den Sonntag Cantate von der Kanzel abkündigen möge; wie wir es denn ingleichen den Junkern und

Bl. 221 b. ganzen Gemeine auch zuge | schrieben und ihnen mit Ernst auferlegt, sich von allen Teilen haben einheimisch zu halten und dessen abzuwarten. So wollet Ihr Euch auch in der Person als gemeiner Graffschaft Mansfeld General-Superintendens[2]) die Zeit dahin erheben und beneben unseren Abgeordneten die Visitation und Kirchenrechnung im Namen Gottes vor die Hand nehmen und derowegen verrichten und verhandeln, was der Kirche und Untertanen Notdurft erheischen und erfordern tut. In dem vollbringet Ihr unsere zuverlässige Meinung, und wir sind Euch in Gnaden wohl gewogen.

Datum den 17. Aprilis anno 1588.

Margareta, G. z. Mansfelt ꝛc.[3]) Christoff, Graf ꝛc. zu Manssfeldt.[3])
Witwe.

Nachschrift von anderer Hand betreffend die Verschiebung der Visitation auf den 8. Mai. Dieselbe soll auch der lieben Schwägerin, Graf Hansens zu Mansfeld gottseligen Witwe, angemeldet werden. — Aufschrift: Dem Ehrwirdigen vnndt Hochgelartenn, vnserm besondern lieben Ahndechtigenn Ern Magistro Hieronymo Mencelio, Allgemeiner Graffschaft Mansfelt

[1]) Ursprünglich stand Mittwoch nach Misericordias Domini, der Tag Georgii, 24. April. Dies ist jedoch durchstrichen und obiges Datum dafür drübergeschrieben.

[2]) Der Titel ist zu beachten. Menzel nennt sich nur Superintendens.

[3]) Eigenhändige Unterschrift.

Generall-Superintendens 2c. — Randbemerkung Menzels: M. g. F., der Fürstin, vnd G. Christofs 2c. befehl der Visitation halber zu Alſdorff, dorauff ich die Visitations-Artikel dem pfarhern doselbs zugeschickt den Sonnabent für Misericordias Domini, den 20. April a. 88.

Die beiden kleinen Siegel (der Fürstin 2c. des Grafen) undeutlich.

Instruktion
für die Abgesandten der Gräfin Margarethe, Herzogin 2c., Sekretär und Amtsschosser Wolffgang Wesener und Joachim Tempell, bei der Visitation zu Alsdorf und was sie den Verordneten des Grafen Christoff vermelden sollen.

Bl. 223 a.

1. Sie sollen der Visitation mit allem Fleiß beiwohnen und auf alle Dinge gut Achtung geben; insonderheit daß der Kirche an ihren Pertinenzgütern nichts entzogen werde, von den Kirchvätern ein richtiges Inventarium zu fordern, die Ältesten auf ihre Pflicht zu befragen, was für Güter vor Alters zur Kirche gehöret und noch gehören; und da etwas davonkommen, daß es wieder dazugebracht werde. — 2. Weil die von Drachsdorff sich das Kirchenholz angemaßt und daraus etliche Eichen zum Gefängnis und anderer Notdurft fällen und abführen lassen, soll man sich erkundigen, quo jure. Können sie es nicht bescheinigen, dann soll man sie davon abweisen, daß sie die Kirche in dem unturbieret lassen, ingleichen auch die gefällten und abgeführten Eichen der Kirche nach billigem Wert ersetzen. — 3. Es sollen etzliche Äcker zur Kirche gehören, so andere auch unter sich gezogen. Derowegen soll fleißige Erkundigung genommen werden, wer es ist. Hat er's nicht mit bestätigtem Titel, dann soll er's wieder abtreten und der Kirche de fructibus perceptis nach Erkenntnis der Herren Visitatoren Abtrag tun. Oder da man sich in dem nicht vergleichen könne, daß es auf der Obrigkeit Erkenntnis gestellt werde. — 4. Die von Drachsdorff sollen sich unterwunden haben, eine Emporkirche in der Kirche zu bauen, was ihnen ohne Erlaubnis der Obrigkeit und Verwilligung der Gemeine keineswegs gebührt. Solches soll von den beiderseitigen gräflichen Abgeordneten in Augenschein genommen werden. Kann es ohne Schaden des Kirchengebäudes geschehen, so sind wir unseres und unseres geliebten Sohnes Teils zufrieden; doch daß die von Drachsdorf der Kirche dafür ein Billiges tun, welches sie auch nicht verweigern werden. Weiter stellen wir zu fernerem fleißigen Bedenken und möglicher Erörterung unseren Abgesandten: vor allem befehlen wir, da | jemand von Graf Karls des älteren und Graf Davids zu Mansfeld wegen, wie uns berichtlich vorgekommen, vielleicht pro ipsorum interesse was suchen, dasselbige nicht begeben haben wollten und derowegen protestieren täten,

Bl. 223 b.

Bl. 224 a.

sollen unsere Gesandten von ihnen plenarium mandatum fordern; da sie aber keines hätten, sie abweisen und von ihnen protestando nichts annehmen, sondern sie an uns und unsern geliebten Sohn und Graf Christoff zu Mansfeld weisen. Soll also dann auf Ansuchen der Grafen Karl und David zu Mansfeld &c. mit gebührlichem Bescheide begegnet werden des zuversichtigen Vertrauens, unser geliebter Schwager und Gevatter Graf Christoff und seine Abgefertigten werden in dem mit uns einig sein. Wenn nun Barthell Buchtell mit darunter, sollen unsere Gesandten ihm von unsertwegen vermelden, er wäre verwarnt worden, sich ohne genugsames Mandat seiner gnädigen Herren solcher Turbationen zu enthalten; weil es ihm auch als unserem Untertanen seinen Pflichten zuwider nicht gebühren wollte, sollte hiermit noch besonders gewarnt sein. Käme er wieder, wollten wir, den gebührenden Ernst wider ihn vorzunehmen, in keinen Vergeß fallen. Und da etwa von ihnen sollte eingewendet werden, sie wären alte Diener, bedürfen deshalb keines sonderlichen Mandats, soll man ihnen sagen, man wisse solches zwar wohl; weil aber dies Neuerung und actus turbationis sei, gehöre ein sonderliches Mandat dazu. Anders wüßten wir's nicht zu achten, denn daß sie, die vermeinten Protestanten, sich zu uns | und unserm geliebten Sohn nötigen täten, davor wir sie aber wollten gewarnt haben.[1])

Bl. 224b.

In politischen Händeln sollen 1. unsere Abgesandten neben den Verordneten Graf Christoffs allerhand Gebrechen und Irrungen halben die Untertanen anmahnen, was etwa vorgefallen und strittig, sonderlich aber die Gemeinde belangend, von denen von Drachsdorff aufs neue vorgenommen wäre, daß sie solches anzeigen, damit alles geschlichtet und in seinen alten Stand und ruhig Wesen wiederum gebracht werden möge. — 2. Hätte ein Untertan wider die von Drachsdorff eine Beschwerde und ebenso die von Drachsdorff und jetzige Richter

[1]) Ahlsdorf war gemeinsamer Besitz der beiden gräflichen Linien Mansfeld-Mittel- und Hinterort. Den Mittelort vertritt Graf Christoph, der nach wiederkäuflicher Veräußerung des wertvollen Amtes Seeburg an die von Hahn (1574) auf Schraplau saß († 1591, die ganze Linie erloschen 1602). Den Hinterort vertritt Gräfin Margarethe, Tochter Herzogs Ernst des Bekenners von Braunschweig-Lüneburg und Witwe des 1567 verstorbenen Grafen Hans von Mansfeld, in ihrem und in ihrer Söhne Namen, für die sie 30 Jahre die vormundschaftliche Regierung führte. Sie hat die Annenkirche in der Neustadt ausgebaut und hatte ihren Witwensitz im Ziegenhornschen Hause, jetzt Holzhandlung Horn, Breiter Weg Nr. 105, † 1596. Aber neben ihr haben auch die beiden Brüder ihres Mannes und Söhne Graf Albrechts VII. — Hinterort — Anrecht an Ahlsdorf: Graf Karl, † kinderlos 1597, und Graf Volrad, † 1578, bezw. dessen Sohn, Graf David, † 1628 auf Schraplau, das nach Absterben des Mittelortes an den Hinterort gefallen war. (Die Linie Hinterort erlischt 1666.) Die Vertreter des Hinterorts müssen zur Zeit der Visitation in Ahlsdorf in Streit mit einander gelegen haben. Vergl. Krumhaar, Die Grafen von Mansfeld. Eisleben 1872.

wider die Untertanen, so soll das von allen Teilen mit Bescheidenheit vorgetragen und von den gräflichen Abgesandten beraten und geschlichtet werden. Was sie aber nicht schlichten können, soll vor die Obrigkeit gebracht und von dieser mit beiderseitigem Zutun Billigkeit beschafft werden. — 3. Weil die von Drachsdorff uns dupplicando in Schriften vorgebracht, wie unser geliebter Schwager und Gevatter Graf Christof 2c. sie wegen des alten Richters Caspar Klugen an Seine Liebden nach Schraplau beschieden, das doch Seiner Liebden allein nicht | zustehet, weil das Schreiben des vermeinten Appellanten Klugen anstatt unserer geliebten Söhne zugleich an uns gehalten, sollen unsere Abgesandten S. L. Verordneten von unsertwegen anzeigen, daß unser gnädiges Gesinnen ist, damit es hinfüro von ihrem gnädigen Herrn verbleiben und in dem und sonsten aller Zwiespalt und Unrichtigkeiten vermieden werden möchten, sie wollten unbeschwert sein, solches ihrem gnädigen Herrn in Gebühr vorzutragen. Wir anstatt unserer Söhne erbieten uns alles nachbarlichen Willens und Einigkeit zuversichtich, S. L. sollen auch ihres Teils nichts erwinden lassen. — 4. Unsere Abgesandten sollen S. L. Verordneten weiter vermelden, daß auch S. L. denen von Drachsdorff auferleget, sie sollten zwischen gesetzter Zeit und diesem Visitationstage von den Untertanen die alten Retardat-Steuern richtig einbringen und S. L. nach Schraplau liefern. Nun wußten S. L., wie es dieses Punktes halben geschaffen, derowegen wäre unser freundliches Suchen, S. L. wollten es damit bis auf Wiederkunft unseres geliebten Sohnes, deren wir uns vermittels göttlicher Verleihung in Neulichkeit versehen, beruhen lassen und uns unfreundlich nicht verdenken, daß wir denen von Drachsdorfen in dem und andern Inhibition getan: hätten dessen erhebliche Ursachen, welche S. L. von unserm geliebten Sohne wohl sollten eröffnet werden. Solches wollten S. L. Abgeordneten ihren gnädigen Grafen und Herren zu referieren unbeschweret auf sich nehmen. Unser gnädiges und günstiges Gesinnen wäre vor's 5. Weil auch die von Drachsdorff in Willens, eine Windmühle auf vorige Stätte wieder zu bauen, sollen unsere Gesandten die auch in Augenschein nehmen und sich derowegen bei den Ältesten erkundigen. Wäre nun die Stätte unter unserer Jurisdiktion allein gelegen, sollen unsere Gesandte uns solches wiederum zurückbringen, uns haben in dem zu erklären; wäre sie aber in beider Herrschaften Botmäßigkeit, sollen unsere Gesandten Graf Christoffs Abgeordnete zu sich ziehen, dieses alles beratschlagen und der Herrschaft zuvörderst und den Untertanen in dem einen Nutzen zu schaffen, jeder Teil es referendo zurückbringen, damit davon communicato consilio zu beratschlagen und endlich zu schlichten sein möge. — 6. Unsere

Bl. 225 a.

Bl. 225 b.



Abgesandten sollen mit Graf Christoffs Verordneten reden, weil ganz beschwerlich, daß die Untertanen zu Alsdorf in gemeinen Sachen beides, zu Schraplau und allhier, klagen sollen, dadurch sie lange aufgehalten und Versäumnis leiden müssen, daß doch mit S. L. dahin gehandelt, daß solche gemeine Sachen allhie im Amte als in der Nähe angebracht und dijudiciret werden möchten, damit also Weitläufigkeiten und Unkosten vermeiden. Was aber das jus patronatus, Lehensfall, hohe und Halsgerichte und dergleichen Regalien betreffen, sollte darin ohne Vorwissen und Zutun beiderseits Obrigkeiten nichts vorgenommen werden. Begehren also auch, Graf Christoffs Abgesandten wollten mit S. L. reden und befördern helfen; denn wir wären erbötig, | damit es S. L. und dero Erben nicht präjudicierlich, derowegen einen genugsamen Revers von uns zu geben. Alles andere, wie es auch in christlichen und politischen Sachen vorfallen möchte, stellen wir zu unserer Abgesandten weiteren vernünftigen Diskretion, und wes sie sich nicht unterfahen möchten, ad referendum und zu unserem und unseres geliebten Sohnes weiterem Nachdenken und Erklärung. Bl. 226a.

Geschehen und gegeben zu Eisleben, den 7. Mai 1588.

(L. S.)

Margareta G. z. Mansfelt 2c.[1])

Aufschrift: Instruktion zur Visitation und politischen Sachen zu Alsdorf auf den 8. Mai 1588.

Bl. 227a.

Visitations-Artikel.[2])

Auf empfangenen schriftlichen Befehl von der durchlauchten und hochgeborenen Fürstin Margareten, geb. Herzogin zu Braunschweigk und Lüneburgk, Gräfin und Frauen zu Mansfeldt, Witwen, in Vormundschaft und Kuratel der wohlgeborenen und edlen Herren Ernsten und Friedrich Christoffen, Gebrüdern, Grafen und Herren zu Mansfeld, J. F. G. Herren Söhne und dem auch Wohlgeborenen und Edlen Herrn, Herrn Christoffen, Grafen und Herren zu Mansfeldt, Edlen Herrn zu Heldrungen und Schraplau, ist der Superintendens gemeiner Grafschaft Mansfeldt M. Hieronymus Mencelius mit göttlicher Gnaden Hilfe neben seinen Zugeordneten zu visitieren bedacht im Dorfe Alsdorff, dazu Zigelroda als das Filial gehörig ist, auf den zukünftigen 8. Tag May, Mittwoch nach Cantate dieses instehenden 1588. Jahrs, | welches hiermit den edlen und gestrengen, denen von Drachsdorff, Gebrüdern 2c., dem würdigen Herrn Pfarrherrn M. Jacob Giebelhausen und der Gemein zu Alsdorff neben Überschickung beigefügter Schriften vermeldet wird. Bl. 227b.

---

[1]) Eigenhändige Unterschrift.
[2]) Die Urschrift im Visitierbuch I, Blatt 261 f.

Damit sich auch Junker, Pfarrherr und Pfarrleute darnach richten können, werden folgende Visitierartikel aufgezeichnet: 1. soll der Pfarrherr auf den Sonntag Cantate nach gehaltener Amtspredigt allen seinen Pfarrleuten an beiden Örtern die Visitation verkündigen und ihnen anzeigen, daß sie auf nächstfolgenden Mittwoch, als den 8. Mai, zu Alsdorff frühmorgens gehalten werde, und soll darauf die Leute fleißig und mit Ernst vermahnen, daß sie ohne Außenbleiben mit Weib, Kindern und Gesinde zu rechter Zeit, wenn man läuten wird, in die Kirche kommen und der Visitation beiwohnen und gehorsamlich abwarten. 2. wird von den Junkern begehret, daß sie solche Visitation und christlich hochnotwendiges Werk ihresteils wollen befördern helfen, selbst gegenwärtig sein und ihren Untertanen zu Alsdorff durch ihre Diener auflegen lassen, daß sie von der Visitation nicht außenbleiben, noch sich sonst mutwillig oder ungebührlich erzeigen. 3. soll der Pfarrherr zu seiner Visi- Bl. 228a. tationspredigt den letzten Paragraphen aus dem Sonntagsevangelium nehmen, welches sich anfähet: „Ich habe euch noch viel zu sagen" — (Joh. 16) und soll sich die Predigt nicht über eine halbe Stunde verstrecken. 4. Wenn der Superintendens mit seinen Zugeordneten auf berürten 8. Mai frühmorgens ankommen wird, soll der Küster zu Alsdorff zusammenläuten, daß die Leute in die Kirche kommen und die Visitation angefangen werde; da erstlich nach Gelegenheit der Zeit sollen ein paar Psalmen gesungen werden, auf dasselbe soll der Herr Pfarrherr seine Predigt tun, nachmals soll von der Visitation kurzer Bericht geschehen. Und nach Vollendung dessen allen soll die Verhöre des jungen Volks und Gesindes im Katechismus und die gewöhnlichen Umfragen vom christlichen Leben und Wandel geschehen. 5. Es soll den Altarleuten und Kirchvätern angezeigt werden, daß sie ihre Rechnung fertig machen oder nach Gelegenheit der Zeit aus denselben klaren und gewissen Bericht tun, wie es um die Kirchengüter stehet, wie man mit denselben umgehe, ob etwas von denselben entwendet oder anderswohin, denn sich gebührt, gebraucht werde. Es sollen auch alle briefliche Urkunden und Beweise, so man über der Kirchen Einkommen hat, mit vorgelegt | werden, damit man sehe, was Bl. 228b. die Kirche für Rechte habe, und dabei notdürftige Erinnerung und Anordnung geschehen möge. 6. Es soll der Pfarrherr ein schriftlich Verzeichnis machen der Dinge, davon er in der Visitation Bericht einbringen will; item der Personen, über welche er zu klagen hat Amtes halben, und soll solches in Ankunft der Herren Visitatoren dem Superintendens übergeben. 7. Es sollen der Pfarrherr und Schulmeister, da sie etwas ihrer Einkommen und Unterhaltung halben zu klagen hätten, schriftlich mit Anzeigung aller Umstände übergeben; es sollen auch beide ein

richtig Verzeichnis ihrer Einkommen übergeben, wie viel dasselbe jährlich mache. Item ihre Inventaria sollen sie übergeben; wenn sie angezogen seien, was sie funden haben und wiederum lassen sollen, damit solche Inventaria den Pfarrleuten vorgelesen und mit ihrem Bericht richtig gemacht und ins Visitierbuch gebracht werden. 8. Es soll bei der Abkündigung der Visitation den Leuten angezeigt werden, ob jemand von Ehesachen oder der Kirchengüter halben etwas vorzubringen hätte, daß er's schriftlich fassen lasse und den visitatoribus übergebe und darauf Bescheides gewarte.

Bl. 229 a.

Verzeichnis der Fragen, so man auf der Visitation pflegt vorzulegen.

I.

Dem Pfarrherrn insonderheit.

1. Wie er seine Predigten verrichte, welche Tage er predige und ob er auch den Katechismus predige; item, ob er seine Predigten auch schriftlich fasse. — 2. Ob er auch unsere Kirchenagende habe, nach derselben mit Ceremonien, Kirchengesängen und Übung der Disciplin sein Amt verrichte. — 3. Ob er auch das Konkordienbuch habe und nach Anleitung desselben von den streitigen Artikeln lehre. — 4. Ob er auch ordentliche Register und Verzeichnis habe und halte: über die getauften Kinder, wer ihre Paten seien; über die Aufgebotenen und Vertrauten zum Ehestande; über die Verstorbenen. — 5. Wie sich der Küster und Schulmeister in seinem Amte, Leben und Wandel verhalte.

II.

Die Pfarrleute sollen von ihrem Pfarrherrn und Schulmeister zeugen und berichten:

1. Wie sich der Pfarrherr in seinem Amt verhalte, ob er dasselbe auch treulich wartet und mit allem Fleiß verrichtet. — Bl. 229 b. 2. Ob er zur rechten Zeit des Sonntags und andere Tage seine Predigten verrichte. — 3. Ob er auch den heiligen Katechismus bei der Jugend treibe und denselben, wenn es bräuchlich ist, predige und auslege. — 4. Wie er's mit der Beichte halte, ob er zu rechter Zeit Beichte sitze und ob er die Absolution einem jeden insonderheit spreche, oder ihr viel zugleich Beichte höre und absolviere. — 5. Wie er's mit der Reichung des hochwürdigen Sakraments des Altars und der Taufe halte, ob er die gewöhnlichen Ceremonien dabei halte nach unserer Kirchenagende. — 6. Ob er auch, wenn's von ihm begehrt wird, die Kranken besuche und tröste. — 7. Wie es mit den Begräbnissen und verstorbenen Christen gehalten werde, ob sie ehrlich und gebührlich zur Erden bestattet werden. — 8. Wie er sich in seinem Leben und Wandel samt den Seinen verhalte, ob er sich

voll saufe, toppele, spiele oder andere Leichtfertigkeit andern zu Ärgernis treibe. — 9. Wie sich der Küster in seinem Amt und Leben verhalte, ob sie seinethalben etwas zu klagen hätten; daß sie solches jetzt auf die Visitation anzeigen. Hätten sie auch sonst etwas von beiden Personen zu berichten und anzuzeigen, welcherhalb man mit ihnen reden müsse, sollen sie dasselbe auch vorbringen.

III.

Von den Pfarrleuten, so berichtet und befragt werden. Bl. 230a.

1. Ob Leute wären, die wider das I. Gebot mit Abgötterei und Zauberei umgingen, oder bei den Zaubrern, klugen Männern und Weibern — wie man sie nennet — ihre Kinder oder Vieh segnen ließen. — 2. Ob Leute wären, die wider das andere Gebot sündigten mit greulichem Fluchen, Gotteslästerungen, Leichtfertigkeit, Schwören bei dem Leiden, Wunden, Sakramenten unseres Herrn Jesu Christi. — 3. Ob die Leute auch nach dem 3. Gebot am Sonntage und zu anderer Zeit, wenn gepredigt wird, fleißig und zu rechter Zeit in die Kirche kommen und die hochwürdigen Sakramente gebrauchen. — Oder ob Leute wären, so nicht oder gar selten in die Kirche kommen, nicht zum Sakrament gehen, sondern lange Zeit davon bleiben; die der Predigt nicht abwarten, sondern unter der Predigt aus der Kirche laufen, bei dem gemeinen Gebet nicht bleiben und kaum zu halber Predigt warten. — Ob auch die Nachmittagspredigten besucht und das Gesinde und Kinder zum Katechismus gehalten und in die Kirche geschickt werden. — 4. Ob nach dem 4. Gebot die Eltern ihre Kinder und Gesinde christlich erziehen, sie zur Kirche Gottes anhalten und ihnen darzu gute Exempel geben. — Ob auch mutwillige böse Kinder und Gesinde wären, die ihre Eltern und Herrschaft ver|achten und sich wider sie ungebührlich auflegen, auch schlahen und in ihrem Alter betrüben und verlassen. — 5. Ob wider das 5. Gebot die Leute in unversöhnlichem Haß und Neid leben und darüber von den hochwürdigen Sakramenten bleiben; ob Totschläger wären, die sich nicht über ihrem gegebenen Ärgernis mit der Kirche vertragen hätten. — 6. Ob Leute wären, die wider das 6. Gebot in öffentlicher Unzucht, Hurerei oder Ehebruch lebten, item ob Eheleute in ärgerlicher Uneinigkeit lebten, oder ob Eheleute vorhanden, da eins vom andern gelaufen wäre. — Ob sie in Stuben und Nachtwache gehalten und dabei Leichtfertigkeit getrieben werde. — 7. Ob man wider das 7. Gebot mit Dieberei im Felde, Gärten und Häusern handle, die Leute vervorteile, ob Wucherer wären, die auf Äcker und andere fruchtbare Güter Geld ausleihen und davon unchristlichen Wucher nehmen und sonst die Leute unbillig übersetzten. — 8. Ob wider das 8. Gebot Verleumder, Lügner, Meineidige, falsche Zeugen und

Bl. 230b.

die die Leute mit ihrem Gewäsch und Täuscherei zusammenbringen, Hader und Uneinigkeit anrichten. — 9. u. 10. Ob wider das 9. und 10. Gebot die Leute einander um ihre Habe und Güter betrügen, andere Güter mit List und Betrug an sich bringen; item, ob eins dem andern seine Kinder und Gesinde | verhetze, verziehe und abwendig mache. — Wer nun in diesen und anderen Stücken, so in Gottes Geboten verboten sind, strafbar ist und in solchen Sünden andern zu Ärgernis lebt, der soll angezeigt werden, daß man ihn zur Gebühr besprechen könne.

Bl. 231 a.

IV.

Von dem Pfarrherrn, Schulmeister und den Pfarrleuten soll auf folgende Punkte Bericht geschehen:

1. Wie es um die Kirchen- und Pfarrgüter stehe, ob dieselben auch ordentlich in ein Hauptregister verzeichnet seien, ob die Pfarr- und Kirchenäcker versteinet und verrainet seien, daß ihnen nichts abgehen und entzogen werden könne. — 2. Wie den Kirchen- und Pfarrgütern vorgestanden werde, ob sie auch recht gewartet, in baulichem Wesen erhalten und gebessert werden. Item ob auch etwas von denselben entwendet wäre, daß es angezeigt werde, damit man's wieder dazubringe. — 3. Wie es mit den Gebäuden der Kirchen stehet, ob dieselben auch in Besserung gehalten werden, ob man jährlich Rechnung über die Einkommen der Kirche halte, wann es geschehe und ob man auch bei den Kirchenrechnungen collationes halte und der Kirche Einkommen vertäte. — 4. Ob sie noch Sehenschöpfen haben, wie sich dieselben gehalten, ob sie ihr Amt treulich verrichtet und ob sie jemand geschmähet und geunehrt haben. — | 5. Wie es um des Pfarrherrn und Schulmeisters Inventaria stehet, ob dieselben schriftlich vorhanden und richtig seien. — 6. Ob auch alle Nachbaren bei der Visitation seien, oder ob jemand ohne erhebliche Entschuldigung außenblieben wäre. — 7. Endlich sollen neue Sehenschöppen gewählt und vorgestellt werden, daß sie zu ihrem Amte bestätigt werden.

Bl. 231 b.

Nach diesen verzeichneten Artikeln ist der actus visitationis angefangen, welchem beigewohnet von geistlichen Personen M. Hieronymus Mencelius, Superintendens. Herr Georg Autumnus, der Dekan zu Mansfelt. M. Friederich Roth, Pfarrherr zu St. Peter in Eysleben. M. Philipp Crusius, Pfarrherr in der Neustadt Eysleben. Herr Thomas Stutz, Pfarrherr und Dechant zu Schraplau. Und hat der Superintendens die nächsten zwene benachbarten Pfarrherren dazu beschieden, daß sie hülfen, den Catechismum zu examinieren, nämlich Herrn Jacobus Seiffardt, Pfarrherrn zu Hergesdorf, und Herrn Mattheus Fischer, Pfarrherrn zu Cresseldt; | von weltlichen Personen

Bl. 232 a.

Herr Otto Puchbach,[1]) u. g. H. Graf Christoffs secretarius, Herr Wolffgangk Wisener, u. g. Fürstin und Frauen secretarius, Herr Joachim Tempel, Amtsschösser.

Zum Anfang der Visitation wird gesungen das Vater unser und der Glaube. Nach demselben tritt der Pfarrherr M. Jacobus Giebelhausen auf und predigt, wie ihm in den Visitationsartikeln befohlen worden. In der Predigt hält er diese Ordnung: Zum Eingang wiederholt er kürzlich, was er am Sonntage von diesem Evangelium gepredigt, nachmals zeigt er an, daß der Text, welcher ihm auszulegen befohlen, drei Lehren gebe: die erste von dem Amte des h. Geistes, daß er werde die Wahrheit lehren, damit er unterschieden wird von dem bösen Geiste, dem Teufel, der da ist ein Lügner und Vater der Lügen. Joh. 8. Der h. Geist aber lehre die Wahrheit durch das Wort und innerliche Erleuchtung rc. Das andere Stück rede gleichergestalt von des h. Geistes Amt, darin er Christum verkläre und nichts Neues bringe, sondern was Christus gelehrt hat. Straft die Papisten, die diesen Text verkehrt haben. Das 3. Stück bestätige die Lehre von der h. Dreifaltigkeit, weil hier aller dreier Personen gedacht wird. | Nach Vollendung des Pfarrherrn Predigt wird gesungen: „Jesus Christus, unser Heiland“. — Darauf geht M. Friederich Roth auf den Predigtstuhl und tut Bericht von der Visitation, nimmt dazu den Text Actorum 15: da Paulus und Barnabas umherziehen an die Örter, da sie zuvor das Evangelium gepredigt hatten, und besehen die Brüder und halten Visitation, und erklärt in solcher Predigt zwei Stücklein: eins, was visitieren heißt, das 2., worauf man vornehmlich in den visitationibus sehen solle.

Bl. 232 b.

Nach dem Ausgange der Predigten werden die Umfragen gehalten und die Kinder und das Gesinde im Katechismus verhört. Auf die Fragen, welche dem Pfarrherrn vorgelegt sind, hat er geantwortet und von seinen Predigten und Amtsverrichtungen berichtet, daß hierin kein Mangel ist. — Auf die nächstfolgenden Fragen von dem Pfarrherrn haben beide Gemeinen zu Alsdorff und Ziegelroda einhellig gezeugt, daß ihr Pfarrherr sein Amt treulich und fleißig ausrichte, daß sie über nichts zu klagen haben. — Dergleichen haben sie ihrem Schulmeister, der nun bald 30 Jahre bei ihnen gewesen, auch gut Zeugnis gegeben. — Auf die dritte Frage, von den Pfarrleuten, haben Pfarrherr, Schulmeister und beide Gemeinen niemanden namhaft gemacht, der zu besprechen gewesen wäre.

[1]) Aktenheft 6, Bl. 45: Pfarrer Stütz von Schraplau schreibt am 6. Mai an Menzel, daß Puchbach möglicherweise an der Visitation in Ahlsdorf nicht teilnehmen könne, da er in „Hall“ plötzlich Fieber bekommen und am gestrigen Sonntag bei der Heimkunft einen „harten Paroxismus“ ausgestanden habe. Im Falle seines Ausbleibens möchte an seiner Stelle ein anderer verordnet werden.

Auf die vierte Frage von den Kirchenregistern, Rechnungen und Kirchen- und Pfarrgütern haben sie berichtet: |
Bl. 233a. 1. daß kein Erbbuch vorhanden sei, darin der Kirche Einkommen verzeichnet wäre, auf welches die Rechnungen könnten angestellt werden. Darauf ist befohlen, daß sie, als der Pfarrherr neben den Ältesten, mit allem Fleiß erkunden und aufs Papier bringen sollen, was die Kirche für Einkommen habe, und sollen das Verzeichnis der Obrigkeit zuschicken, die wird es übersehen und richtig machen lassen, daß es darnach in ein Erbbuch gebracht werden kann. — Was die Kirchrechnung anlanget, so hat man dieselbe gar unrichtig funden, denn man der Kirchen und sonst der Gemeinen Einkommen zusammengesetzt und in einander gemenget, in den Ausgaben keine richtige Spezifikation gemacht, sondern ingemein gesetzt, wieviel etwa da oder dorthin ausgegeben. So hat man auch in dieselben große Unkosten gesetzt, daß auf die Einweisung des Pfarrherrn und wenn man sonst von der Kirche wegen etwas verrichtet hat, viel aufgelaufen; wie denn auf die Einweisung des jetzigen Pfarrherrn 14 fl 16 gr gegangen und verzehret sein sollen. — Darauf ist den Kirchvätern befohlen, daß sie die übergebenen Rechnungen wieder zu sich nehmen und der Kirche Einkommen und Ausgaben ausziehen und sonderlich mit genugsamer Spezifikation setzen sollen. — Die anderen gemeinen Einkommen und Ausgaben sollen sie auch sonderlich setzen und die Einnahme also erklären, woher sie komme und wieviel man auf die Leute geschlagen habe, das sie haben geben müssen. Daß aber von denselben |
Bl. 233b Einnahmen darnach so große Unkosten auf Einweisung des Pfarrherrn, Visitation oder Kirchrechnung gesetzt würden, wäre unbillig und keineswegs zu gestatten; denn da wären nur etliche Personen bei, die zehreten auf die anderen, die dazu geben müssen; das machte Unwillen und denen, die von Obrigkeit wegen dabei sein müssen, böse Nachsage, daß sie auf armer Leute Geld und Beutel ungebräuchlich schlemmeten und zehreten. Derwegen soll ihnen von der Obrigkeit hinfürder ein gewisser Tax gesetzt werden, wieviel man nachlassen wolle, daß auf eine Visitation, Kirchrechnung oder Einweisung eines Pfarrherrn solle gewendet und berechnet werden.

Nachdem das junge Volk im Katechismus verhört worden, haben die Herren Pfarrer, so sie gehört, angezeigt, daß sie den meisten Teil, den Katechismus mit der Auslegung und darzu auch Sprüche der h. Schrift, gelernet und aufgesagt hätten. Etliche erwachsene Mägde, sonderlich zu Ziegelroda, haben fast nichts von der Auslegung des Katechismus gewußt. Sie haben sich aber damit entschuldigen wollen, daß der Katechismus bei ihnen nicht so fleißig getrieben würde, daß sie die Auslegung lernen möchten. Darauf ist erstlich dem Pfarrherrn und Schul-

meister ernstlich befohlen, daß sie hinfürder, sonderlich auf die Sonntage, den Katechismus halten und es also machen sollen, daß sie allzeit etliche Stücke aufgeben zu lernen und dieselben von denen, denen sie sie aufgegeben, wieder fordern. Welche hierinnen | unfleißig und ungehorsam seien, die sollen sie ihren Eltern oder Herren ansagen und sie vermahnen, daß sie dieselben um ihren Ungehorsam und Unfleiß strafen und zum Fleiß und Gehorsam halten. — Es sind auch die Leute ingemein ernstlich vermahnet worden, daß sie hierin dem Pfarrherrn die Hand reichen und mit allem Fleiß helfen sollen, daß ihre Jugend im h. Katechismus unterrichtet und zur Furcht Gottes gezogen werde. Und zu Beförderung dessen und Erhaltung christlichen Zwanges ist der Pfarrherr vor allen seinen Pfarrkindern auf unsere Kirchenagenda gewiesen: die bringe mit, daß man niemand zum Sakrament oder zur Taufe stehen lassen soll, er habe denn den Katechismus gelernt; item, daß junge Leute nicht zur Ehe gelassen werden sollen, die den Katechismus nicht gelernt haben. Bl. 234a.

Nachdem nun auch das ausgerichtet worden, hat man neue Sehenscheppen erwählet, vorgestellet und sie von ihrem Amte berichtet, nemlich: Merten Lehenman, Andres Cain zu Alsdorff, Görge Span, Marcus Schermeister zu Ziegelroda. Zum neuen Kirchvater ist bestätigt Hans Zabell.

Hiemit ist die Visitation beschlossen, daß der Pfarrherr seines Amtes erinnert und dasselbe treulich zu warten und wahrzunehmen ermahnet ist. Dergleichen ist bei den Pfarrleuten geschehen, daß sie zur Furcht Gottes, | zum fleißigen Anhören und Lernen des göttlichen Wortes und aller Gottseligkeit, auch zur Ehrerbietung und Gehorsam gegen ihren Pfarrherrn vermahnet worden sind. Der getreue liebe Gott gebe hierzu seine Gnade und Segen, daß dieses zu seinen göttlichen Ehren und den Leuten zu seliger Besserung des Lebens gereiche. Amen. Bl. 234b.

Nota. Was noch zu verrichten ist, nämlich daß hernach die Inventaria gesetzt werden: 1. der Kirche, was sie Einkommens habe, item Kopie der brieflichen Urkunden, davon die Originale in der Kirche verwahret bleiben. 2. des Pfarrherrn, was sein ordentlich Einkommen ist, daß seine Pfarräcker und anderes, was er zu gebrauchen hat, eingeschrieben werde; item daß befohlen werde, die Pfarräcker zu versteinen. 3. des Pfarrherrn Inventarium, was er in seinem Anzuge funden und was er wieder zu lassen schuldig ist. 4. Des Küsters Einkommen und seines Anzuges Inventarium. [Leer geblieben. Schluß des Visitierbuches II.]

Bl. 46a.

Hergisdorff.[1])

Visitation 1588, den 2. Sonntag nach Trinitatis, 16. Juni.
[Aktenheft 6, Blatt 46—48 der neuen, Bl. 35—37 der alten Zählung. Handschrift wie 1570.]

Letzte Visitation 1578, 17. Juni, Pfarrherr Heinrich Leimbach, Schulmeister Sebastianus Mylius. Beide haben gut Zeugnis gehabt. Sehenschopfen: Christoff Schlackentreyber, Adam Moß, Caspar Ortlip, Marx Schaken. Abschrift des Pfarrinventars im Visitierbuch, des Schulmeisters M. Phil. Craufen Inventar, mit eigener Hand geschrieben, ist vorhanden.

Hierauf folgt der Prozeß dieser jetzigen Visitation, den 16. Juni, in Gegenwärtigkeit der durchlauchtigen Fürstin ꝛc. Margarethen und ihrer f. Gnaden Tochter, Fräulein Maria, und des andern ihrer fürstlichen Gnaden Frauenzimmers. Visitatoren: a) Geistliche: M. Hieron. Menzel, Superintendens, Georgius Autumnus, Dekan und Pfarrherr zu Manßfelt, M. Friedrich Rott, Pfarrherr zu St. Peter und Paul in Eißleben, M. Philip Craus, Pfarrherr zu St. Annen. b) weltliche Räte: Dr. Johan Weyss, Wolff Wisener Secretarius, Joachim Tempel, Amtsschösser. Pfarrherr ist diese Zeit Herr Jacobus Seiffart, Schulmeister Petrus Eucheler.

Bl. 46b.

Zum Anfang der Visitation wird gesungen: „Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort" im Eingang der Schüler in die Kirche, und wird ein Vers um den andern Figural und Choral gesungen. Hernach singet der Schulmeister mit den Knaben das Te deum laudamus ebenso. Der Pfarrherr liest das Sonntagsevangelium, darauf wird der Glaube gesungen. Nach etlichen Gesängen geht der Pfarrherr auf den Predigtstuhl und tut seine Predigt über den vorgeschriebenen Text Esaj. 65, der erste und andere Paragraphus desselben Kapitels. Diesen Text erklärt er also, daß er erstlich die summa davon saget, daß er rede von dem Beruf der Heiden und der Strafe der Juden wegen ihrer Blindheit und Ungehorsams. Im Katechismus weiset er in das erste Gebot und den Beschluß der zehn Gebote. Sprüche dazu gehörig Jes. 54: „Wohlan, alle, die ihr durstig seid, kommt her" ꝛc. und Matth. 22: „Viele sind berufen, aber wenige sind auserwählt". Er teilet die Auslegung in zwei Stücke: 1. Erklärung des Textes, 2. Applikation, was wir für Lehren hieraus zu nehmen haben. Erstlich führt er St. Pauli Wort Röm. 10 ein, mit welchem der Apostel auch der Heiden Beruf beweisen will, und setzt darauf, wie sich die Juden so übel gehalten haben, daß sie unser Herrgott habe

[1]) Die Instruktion für die Kirchenvisitation in Hergisdorf, Creisfeld, Ober-Rißdorf, Erdeborn und Wolferode in Aktenheft 6, Bl. 32 f. Wir übergehen sie, da sie nichts Neues bringt.

ernstlich strafen und zuletzt gar fahren lassen müssen. Nachmals erklärt er die Worte des ganzen Textes ordentlich. | Im andern Teil der Predigt setzt er zwo Lehren zur Applikation: 1. daß Juden und Heiden zur Kirche gehören; 2. von der greulichen Sünde der Verachtung des göttlichen Wortes, welche Gott nicht ungestraft lassen kann. — Nach dieser Predigt singet der Schulmeister ein kurz Stücklein Figural. Nachmals tritt M. Friderich Roth auf den Predigtstuhl und berichtet von der Visitation und nimmt den Text vor von Josaphats Visitation, welche beschrieben ist 2. Chron. 17, Anfang: „Und der Herr war mit Josaphat", Ende cum secunda paragrapho. Bl. 47a.

I.

Nach Vollendung der Gesänge und Predigten werden die Umfragen, wie sie in dem Verzeichnis anfänglich gesetzt sind, gehalten. 1. wird der Pfarrherr examiniert und befunden, daß er sich in allen Punkten mit Lehren, Reichung der hochwürdigen Sakramente, Beichtesitzen, Verzeichnissen der getauften Kinder, der Eheleute und Verstorbenen 2c. nach übergebenem Verzeichnis und der Kirchenagenda verhalte. Dessen geben ihm auch die Pfarrleute selbst gut Zeugnis, die ihn auch seines Lebens und Wandels halben nicht zu beschuldigen wissen. — Vom Schulmeister wird auch anders nicht befunden, denn daß er der Jugend und Schule fleißig wartet, still und eingezogen ist. Auch wird angezeigt, daß sie eine Mädchenschule halten und daß des Pfarrers Tochter dieselbe halte und die Mädchen wohl und fleißig unterweise, wie man's denn auch im Werke befunden hat.

II.

Als auch das junge Volk, Knechte, | Bergjungen, Schüler und Mägde, im Katechismus examiniert worden sind, hat sich befunden, daß sie alle bis auf wenig Personen denselben mit der Auslegung wohl gelernt haben. Bl. 47b.

III.

In der Umfrage von dem Leben und Wandel der Leute ist geantwortet worden: 1. daß sie niemand zu beschuldigen wissen ohne die Personen, welche ihr Pfarrherr hätte aufgezeichnet. Es sind folgende: Christoff Lehenman, daß er zu keiner Kirche kommt, rauft und schlägt sich mit seinem Weibe und führt gar ein ärgerliches Leben. Dieser ist vorgefordert, derohalben mit Ernst gestraft und zur Besserung des Lebens vermahnt worden. Weil er auch sonderlich die Versäumung der Predigten nicht hat leugnen können, hat er um Verzeihung gebeten und zugesagt, daß er hinfürder zur Kirche gehen und frommer werden wolle. Wo dies nicht erfolgt, ist dem Pfarrherrn befohlen, daß er's der Obrigkeit anzeige, daß er in Strafe genommen werde. — Matthes Fißler, Lehemans

Hausgenosse, der Schneider, ist in gleicher Beschuldigung mit seinem Wirte. Mit dem hat man gleichergestalt geredet und ihm den vorigen Bescheid auch gegeben. — Jobst Meysner, der Winzer, ist nicht bei seinem Weibe, sondern ist in seinem Hause und sie in ihrem. Dieser klagt über seine Stiefkinder, sonderlich über eine Tochter, daß sie ihm | viel Leides tue, ihn ärger schelte denn die Mutter. Weil das Weib krank und nicht gegenwärtig ist, ist dem Mann Bescheid gegeben, daß man der Frau auferlegen soll, daß sie ihm in sein Haus folge. Er aber soll sich auch gebührlich gegen sie verhalten. — Moritz Franke und sein Weib werden beschuldigt, daß sie in keine Kirche kommen und in 2 Jahren nicht zum Sakrament gegangen. Vom Manne zeiget der Herr Pfarrherr an, daß er des Sonntags pflegte im Felde umher zu gehen und zu nehmen, was er finde. Es sind beide Personen vorgefordert und auch mit Ernst gestraft worden. Das Weib wendete ihre Armut vor, daß sie keinen Mantel hätte, daß sie in die Kirche gehen könnte. Darauf ist ihnen beiden der Bescheid worden, daß sie von der Versäumung göttlichen Wortes und der hochwürdigen Sakramente ablassen sollen und sollen sich wie andere Christen verhalten, oder der Obrigkeit ernste Strafe gewärtig sein. — Bastian Hoken Weib, Osanna, ist auch beschuldigt, daß sie eine Verächterin des göttlichen Wortes und des hochwürdigen Sakramentes. Diese wendet auch ihre Armut und Blöße vor, daß sie sich schäme, in die Kirche zu gehen. Solches ist ihr abgelehnt und sie gestraft worden. Sie sagt Besserung zu.

Bl. 48a.

Nach Besprechung und Strafe benannter Personen ist man mit dem andern fortgeschritten und weiter gefragt 1. nach den Kirchen- und Pfarrgütern, ob dieselben ordentlich in Hauptregister verzeichnet, ob die Pfarräcker verrainet und versteinet seien, daß ihnen nichts abgehen könne. | Dieses befindet man alles richtig. 2. wie es um die Gebäude der Kirche und in der Pfarre stehet? Darauf hat der Pfarrherr geantwortet, daß zwar die Kirche neulich bestiegen sei und keinen Mangel habe; aber in der Pfarre sollte man wohl bessern und decken müssen, wenn Geld vorhanden wäre. Ist angezeigt, daß sie drauf denken müssen, damit man's doch also verwahre, daß nicht größerer Schade geschehe. 3. Die jährlichen Kirchrechnungen werden zu rechter Zeit gehalten und ist darin kein Mangel. 4. Die Inventarien des Pfarrherrn und Schulmeisters findet man gar richtig und sind die Kopien desselben zu Ende an dies Verzeichnis der Visitation gesetzt. 5. Als neue Sehenschopfen sind bestellt: Peter Gebhart, Jacob Brandt, Hans Gernewitz, Nicol Enkel.

Bl. 48b.

Nach Verrichtung dessen allen ist der gemeine Beschluß gemacht mit Erinnerung, warum diese Visitation vorgenommen

und gottlob auch verrichtet sei, und sind darüber gebührliche Vermahnungen geschehen: 1. an den Pfarrherrn und Schulmeister, 2. an die Pfarrleute, jung und alt, und mit dem Gesang und Gebete zu Ende kommen.

Creßenfelt,

dazu Wimmelburg gehöret.

Visitation 1588, den 17. Juni.

Bl. 49a.

[Heft 6, Bl. 49—51 der neuen, 38—40 der alten Zählung, desgleichen Bl. 54—65 bezw. 43—54.]

Letzte Visitation 1578, den 18. Juni, Pfarrherr Georgius Regebrandus, Schulmeister Nicolaus Merbot. Beide haben gut Zeugnis ihres Fleißes und christlichen guten Wandels gehabt. Sehenschoppen: Hans Preuße, Lorentz Hoffman, Hans Wilke zu Creßenfelt, Andres Schaum [?], Veit Hufener, Peter Reinicke [?].

Jetzige Visitation. Visitatoren: a) Geistliche Personen: dieselben vier wie bei Hergisdorf. Miterarninatoren des Katechismus: Herr Georg Regebrandus, Kaplan zu St. Andres, Herr Jacob Seyfart, Pfarrer zu Hergisdorff. b) Weltliche Personen wie bei Hergisdorf. Im Pfarramt wird funden: | Herr Mattheus Fischer, welcher dahin kommen und ordiniert worden am Tage der Himmelfahrt Christi anno 1585; im Schulmeisteramte: Peter Hewerling, 1587 dahin kommen.

Bl. 49b.

Zum Anfang der Visitation wird gesungen: 1. Nun freut euch, lieben Christen, gemein", 2. „Nun bitten wir den h. Geist". Nach diesen Gesängen predigt der Pfarrherr, wie ihm befohlen ist, und legt des fürgehenden Sonntags Evangelium aus und macht es gut, wie das Verzeichnis der Predigt ausweist. Nach des Pfarrherrn Predigt tritt M. Phil. Crusius auf und berichtet von der Visitation. Text Actorum XI, der sich also anfähet: „Es waren aber etliche unter ihnen, Männer von Cypern" 2c. bis „daher die Jünger am ersten zu Antiochia Christen genennet wurden". Diesen Text disponiert er also: Summa ist: 1. wie Antiochia zum christlichen Glauben gekommen, 2. von Barnabas' Visitation daselbst. Im Katechismus zum dritten Gebot, in die erste und andere Bitte und in die Haustafel zum Amt der Bischöfe. Spruch Röm. 1: „Das Evangelium ist eine Kraft Gottes". Die Auslegung teilt er in zwei Stücke: 1. Erklärung des Textes mit seinen Umständen, 2. die Applikation und Lehre. Vom ersten setzet er drei Umstände. Die erste ist von dem Mittel, durch welches die zu Antiochia bekehrt sind, nämlich das Wort Gottes, welches die zerstreuten exules | nach Stephani Tod zu Antiochia gepredigt haben. Die anderen Umstände, von der Apostel Sorgfältigkeit, daß sie Barnabas abfertigten, die zu Antiochia zu visitieren, und wird Barnabas gelobt 1. a pietate, 2. a donis S. S., 3. daß er willig und

Bl. 50a.

unverdrossen ist, 4. daß er sich der Gnade Gottes freuet, 5. daß er zur Beständigkeit ermahnet, 6. daß er Paulum holet, der alles helfe richtig machen. Die dritte Umstände, was sie mit der Visitation ausrichten, nämlich großen Nutz geschafft, daß viel Christen worden sind. Vom 2. zur Applikation ist die erste Lehre, was der Name Christi für ein Name sei; und die diesen Namen führen, müssen vom Bösen ablassen, im Glauben wandeln und christlich leben. 2. was man von visitationibus halten soll: sie sind Mittel, daß die Leute zu Christum kommen. 3. wie sich die Unsern zu diesem Werke schicken sollen.

I.

Nach geendigten Predigten und Gesängen wird das Examen vorgenommen. 1. des Pfarrherrn und Schulmeisters vermöge anfänglich verzeichneter Fragen, und wird dem Pfarrherrn vom Superintendenten angezeigt, daß er sich in seinen Reden zu sehr übereile und seine Predigten mit seinem allzu breiten Reden und Schreien verstelle, da er in seiner Kirche wohl sittsamer und langsamer reden könne. So soll er sich auch befleißigen, daß er die Sprüche der Schrift ganz und mit ihren eigenen Worten einführe, welches in seiner Predigt nicht geschehen wäre. Auf die anderen Punkte und Fragen wird er richtig befunden und zu fernerem Fleiße vermahnet. Solches ist gegen den Schulmeister auch geschehen. |

II.

Bl. 50b. In dem examine des Katechismus bei dem jungen Volke ist's also funden worden: die Jungen und Knechte haben den meisten Teil den Katechismus mit der Auslegung auffsagen können bis auf etliche wenige, welche die Besserung zugesagt haben. — Die Mägde und Mägdlein haben auch den meisten Teil den Katechismus gekonnt, aber die Wimmelburgischen haben wenig davon gewußt. Darauf ist dem Pfarrherrn und Küster befohlen, daß er auf dieselben fleißig Achtung geben soll; wo sie nicht zum Katechismus kommen, daß er mit ihren Herren und Eltern davon ernstlich rede und gegen dieselben, sonderlich gegen die Erwachsenen, nach Anweisung unserer Kirchenagende verfahre.

III.

In den Umfragen von der Leute Leben und Wandel sind beschuldigt worden zu Creßenfelt: Kersten Seyfart, daß er seinen Sohn Michel und seine Tochter Marie nicht zum Katechismus halte und sehr übel zeche. Er läßt sie unter der Predigt Schalkheit treiben, daß sie vor der Kirche umherlaufen, weil er allernächst dabei wohnet. Dergleichen Klage ist über Hans Zabels Stiefsohn ergangen. — Da man die Kinder, sonderlich die zwei Knaben, vorgefordert, da hat sich's also befunden, daß es grundböse Leker sind, die nichts recht beten können.

Darauf ist den Eltern ein gut Kapitel gelesen und dem Pfarrherrn befohlen, wo sie hinfürder so mutwillig sein werden, daß er der Obrigkeit im Amt anzeigen soll, daß sie mit Ernst gestraft werden. — | Anna Zans geht nicht zum Sakrament und wollte auf Beschickung nicht erscheinen. Diese ist harte gestraft und ihr angezeigt worden, daß sie sich hinfürder gehorsamlich halten und sich an ihrer Seligkeit nicht selbst hindern soll. Das saget sie zu zu tun. Zu Wimmelburg wird Paul Cadener beklagt, daß er sich vom Abendmahl des Herrn über ein Jahr lang enthalten, und da man nach ihm geschickt hat, daß ihn der Pfarrherr derohalben besprechen möchte, ist er nicht erschienen. Das vorige Jahr hätte er einmal aus solcher Ursache lassen öffentliche Abbitte tun und Besserung zugesagt, aber dieselbe übel gehalten. Weil man diesen nicht hat zu besprechen haben können, mag ihn die Obrigkeit fordern lassen, ihm dies vorhalten und gebührlich weisen. Bl. 51 a.

Als man zuletzt nach den übrigen Artikeln Umfrage gehalten: 1. der Kirchen- und Pfarrgüter halben, hat der Pfarrherr geklagt, daß Alexander Spieß ein Stück Pfarrgut zu sich genommen und darauf einen Teich gebaut. Und ob er wohl ein ander Stück dem Pfarrherrn dagegen angeweiset, davon der Pfarrherr den Nutz bishero gehabt, so habe doch Samuel Spieß dasselbe angewiesene Stück jetzt erblich verkauft, darauf die Obrigkeit dem Pfarrherrn wieder zu dem, das ihm gehört, verhelfen [wolle]. Es ist von diesen Sachen ein klarer Bericht vorhanden, welchen Herr Georg Regenbrandus mit eigener Hand aufgeschrieben, davon wird Copia hernach gesetzet. | Der anderen Fragen halber ist kein Mangel gefunden, denn die Verzeichnisse der Kirchengüter, der Rechnungen und Inventarien sind richtig. So werden auch die inventaria hernach gesetzet werden. Zu Sehenschoppen sind bestätigt in Creßenfelt Hans Topper, Paul Müller, Michel Schmidt; zu Wimmelburg Georg Bokwitz und Georg Pfister. Bl. 51 b.

Hierauf hat man die Visitation mit gebührlicher Erinnerung und Vermahnung an den Pfarrherrn, Schulmeister und Pfarrleute, junge und alte, beschlossen und sie in die Gnade des Allmächtigen befohlen, und wird gesungen: „Sei Lob und Ehr", item „Erhalt uns Herr —" und die collecta gelesen.

Einkommen der Pfarre zu Cresefeldt. Bl. 60 a.

[Urschrift des Pfarrers Regebrand.]

Auf Befehl des Ehrwürdigen ꝛc. Herrn M. Hieronymi Mencelii ꝛc., auch mit Bewilligung des Achtbaren ꝛc. Cunradt Rudolph, Schössers im Oberamt Eisleben, verfaßt und am Tage Kiliani anno 1583 dem Herrn Superintendenti in damals versammeltem Spezialsynodo zugeschickt.

Anno 1583, den 4. Juli, haben auf Anordnung obgedachten Herrn Amtsschössers die Gerichtsschöppen, zu Cresefeldt und Wimmelburgk besessen, als Hans Keule, Landrichter, Peter Haupt, Stephan Hoffman, Merten Wenige, Brosius Betsch, samt etlichen Ältesten aus beiden Gemeinen, als Hans Keiser, Hans Rentsch, Caspar Schüler, Paul Hoffman, Wentzel Matz, Dictus Müller, Hans Töpffer von Cressefeldt, Hans Sommer, Christoff Werter von Wimmelburgk die Feldgüter besichtigt und mit der Landrute durch den Bauermeister Claus Rullen messen lassen und gefunden, wie folgt:

An Äckern: 2 Acker auf der Hoiers Gruben an Caspar Schülern, ist an beiden Enden und in der Mitte versteint. | Bl. 60 b. 3¼ Acker auf dem Schingelgraben, beiderseits zwischen Alexander Spiessen, Kanzlers Ackern, verrainet. 2¼ Acker daselbst, stößt auf den Klebigk und an Hans Keulen Acker, sind oben versteinet und in der Mitte verrainet. Allhier sind die Schröme mit eingerechnet. ¾ Acker auf der Heide zwischen Hanß Rentschen und Alexander Spies, ist auf einer Seite verrainet. 5 Acker an Bartel Buchel auf der Heide, ist beiderseits verrainet. 6½ Acker auf der Heide zwischen Adam Knöbell und Caspar Schüler, ist beiderseits verrainet. 3 Acker am Stubenberge zwischen Matz Müller und Paul Hoffman, ist beiderseits verrainet. Daselbst fast ½ Acker Lede zu Grase zwischen den Schrömen. 1½ Acker und etwas mehr zwischen Adam Knöbell und Hanß Keiser im Rödichen. | Bl. 61 a. 4 Acker, mangelt doch etwas, am Redewasser zwischen Hans Keisers und Hans Keulen Äckern, sind auf einer Seiten verrainet, auf der anderen versteinet. 3 Acker daselbst zwischen Hans Keulen und Alexander Spiessen, sind verrainet. 1½ Acker unter dem Pfarrholz. 3 Acker über dem Pfarrholz am Wendewege an Hans Keisers Äckern, sind versteinet. 2 Acker am Wege hinter der Schenke, stoßen an Bastian Kragen und des Richters Hans Keulen Äcker, sind verrainet, 2 Acker im Schenkenfelde, verrainet, beiderseits zwischen Caspar Schüler. 2 Acker daselbst zwischen Adam Knöbel und dem Fußsteige, sind verrainet. Summa aller Äcker 41½ Acker und ½ Acker Lede zu Grase. |

Bl. 61 b. An Holz: Das Holzfleck auf der Heide ist etwa auf 1½ Acker geschätzt, stößt an Cecilia Blanckenbachs Holz und endet sich an Friederich Preusen Acker. Das Holzfleck im Rödichen ist auf 10 Acker gerechnet, ist mit einem Graben von Friederich Preusen Acker und Holzfleck unterschieden.

An Wiesen: ¼ Acker Wiesewachs im Rödichen unter dem Pfarracker, stößt an Alexander Spiessen Wiese. 2 Acker Wiesewachs, wiewohl gar uneben, im Clebigk, an des alten Christoff Spiessen zu Hergesdorff Acker, stößt über den Mühlgraben an Matz Müllers Wiese und endet sich am Kirchenholz.

Von dieser Wiese hat Alexander Spies, weiland Kanzler, den besten Ort genommen zu seinem Mühlteiche und ohne Vorwissen des Amtes und Bewilligung der Gemeine mit meinem antecessor sich also verglichen, daß er ihm dafür jährlich das Grummet von seiner großen Wiese unter dem Pfarrholz im Rödichen folgen lassen wollte, wie denn auch geschehen. Damit aber dasselbe auch allen nachkommenden Pfarrherren dieses Orts | feste möge gehalten werden, ist zwar in der nächsten Visitation anno 1579 auf Befehl der Herren Visitatoren schriftliche Versicherung gefordert, aber nicht erhalten worden. Das Grummet von erwähnter Wiese lassen mich die Erben unweigerlich alle Jahre einernten, dabei denn mich und Nachkommende der Herr Amtsschösser zu erhalten oder, da mit der Wiese Veränderung geschehen sollte, Richtigkeit zu treffen verheißen. Bl. 62a.

An Gelde jährlich 90 fl. wie folgt: 40 fl. wegen der durchleuchtigen Fürstin ꝛc. Margareta in Vormundschaft ihrer ꝛc. jungen Herrschaft, jedes Quartal 10 fl. beim Richter zu Hergisdorff. 30 fl. von der Gemeine zu Cresefeldt, jedes Quartal 7½ fl. vom Kirchvater zu empfangen. 20 fl. von der Gemeine zu Wimmelburgk, jedes Quartal 5 fl. desgleichen.

[Eine gleichlautende Abschrift von anderer Hand in demselben Hefte Bl. 56—59 (45—48). Das Inventarverzeichnis, aus dem hervorgeht, daß Georgius Regebrandus 1574 am Trinitatissonntage investiert ist, sonst aber nichts Besonderes bietet, Bl. 51b und 52. Das Ganze von Regebrand selbst geschrieben und unterzeichnet. Bl. 53 Pfarrvergleich zwischen Regebrand und Fischer vom Sonntage Quasimodogeniti 1585, von Menzel bestätigt. Bl. 43 Schreiben P. Fischers, das Inventar betreffend.]

Risdorff auffm Berge.[1]

Bl. 52a.

Visitation 1588, den 18. Juni.

[Aktenheft 6, Bl. 52—55 der neuen, 41—42 der alten Zählung. Handschrift wie 1570.]

Letzte Visitation 1578, den 21. Juni. Pfarrherr Johan Crause, Schulmeister Jacob Müller. Sehenschoppen: Merten Witwenstraus, Andres Caliges, klein Urban Diderich.

In dieser Visitation 1588 auf Verordnung der durchlauchtigen ꝛc. Fürstin Margarethen ꝛc. sind visitatores gewesen a) von geistlichen Personen M. Menzel ꝛc., Dekan Autumnus ꝛc., M. Roth, P. an St. Peter-Paul und M. Phil. Crusius, P. zu St. Annen-Eisleben. b) von weltlichen Personen Sekretär Wolff Wiesener und Amtsschösser Joachim Tempel. — Im Pfarr-

[1]) Siehe Mansf. Blätter, XII. Jahrg., 1898, S. 130 f.

amt Herr Gabriel Strauß, eingeweiset den 20. Sonntag nach Trinit. (20. November) 1586, Schulmeister Martin Dietsch, Bl. 52b. in das zehnte Jahr an diesem Orte.

Zum Anfang der Visitation ward gesungen: | 1. „Komm heiliger Geist“, 2. „Es ist das Heil uns kommen her“. Darauf Predigt des Pfarrherrn über Jesaja 55 (Wohlan alle, die ihr durstig seid“ — bis zu Ende des dritten Paragraphen.) Er hat hiervon eine gute Predigt getan und dieselbe beschrieben übergeben. Danach die ersten beiden Verse von „Gott der Vater wohne uns bei ꝛc.“ Dann predigt M. Friedrich Roth über Genesis Kap. 41, die Historie von Joseph, wie ihn Pharao erhoben und verordnet hat, sein ganzes Land zu regieren und zu visitieren, und tut davon eine sehr köstliche und feine Predigt. Nach der Predigt singt man vollend den dritten Vers von „Gott, der Vater ꝛc.“. Danach wird das Examen vorgenommen.

I.

Es werden dem Pfarrherrn die vier Fragen vorgehalten (siehe die früheren Visitationen). Darauf hat er richtige Antwort gegeben, und bezeugen's auch seine Pfarrkinder, daß er sich in demselben recht verhalte. Dem Schulmeister gibt der Pfarrherr und die Gemeine auch gut Zeugnis.

II.

Bl. 53a. Die einheimischen Knechte, Jungen und Mägde wollen fast alle ihren Katechismus gelernt haben. Die Dienstboten, die aber von einem zum anderen ziehen, haben wenig gelernt. Das ist ihres Unfleißes und Mutwillens Schuld.

III.

In den Umfragen von der Leute Leben und Wandel haben der Pfarrherr und der Richter von der Gemeine wegen geklagt, daß man des Sonntags zu den Nachmittagspredigten und zu der Übung des Katechismus unfleißig komme. Darauf dem Pfarrherrn befohlen, Register zu halten, und welche ihr Gesinde und Kinder zum Katechismus nicht schicken, die soll er darum besprechen, und wenn sie darnach die Ihren nicht zur Kirche schicken, soll er's der Obrigkeit durch den Richter anzeigen lassen, daß sie gestraft werden. Von Hans Büttnern und Hans Thiemen wird geklagt, daß sie von ihren Weibern gelaufen seien. Es ist befohlen, wenn sie wiederkommen, daß man sie anhalten soll, damit man mit ihnen reden und hören könne, was die Notdurft erheischet.

Endlich sind die übrigen Fragen vorgenommen. 1. Die Kirchengüter sind ordentlich verzeichnet, verrainet und versteinet. 2. Der Gebäude halben ist auch keine Klage. | Neue Bl. 53b. Sehenschopfen: Peter Gebhart, Peter Ditterich, Barthel Hecht. — Nach Verrichtung dessen allen hat man zum Beschluß gegriffen und darin die gewöhnliche Ordnung gehalten.

Erdeborn. Bl. 266a.

Dazu gehört Lüttichendorff.
Visitation 1588, den 19. Juni.
[Visitierbuch I, Bl. 266a—270b Handschrift des Protokollführers 1570.]

Als man 1578, den 22. Juni zu Erdeborn Visitation gehalten, war Pfarrherr Joachimus Reichart und Schulmeister Michael Grübel. Die Leute haben damals einhellig vom Pfarrherrn und Schulmeister gezeugt, daß sie mit ihnen wohl versorget seien. Sehenschopfen waren zu Erdeborn Hans Morder, Hans Clebitz, Michael Moring, Nickel Tewrjar; zu Lüttichendorff Christof Schwinghamer, Elias Hasenfell, Thomas Haupt, Hans Weyland.

Anno 1588, den 19. Juni, ist wiederum auf Befehl der durchlauchtigen und hochgeborenen Fürstin, Frau Margarethen, geb. Herzogin zu Braunschweig rc., Visitation gehalten und sind die Visitatores von geistlichen Personen M. Hier. Mencelius, Superintendens, Herr Georg Autumnus, Pfarrherr und Dekan zu Manssfelt, M. Friedrich Roth, Pfarrherr zu St. Peter und Paul, M. Philip Krause, Pfarrherr zu St. Annen; von weltlichen Personen Herr Secretarius Wolff Wisener, Herr Joachim Tempel, Amtsschösser. — Pfarrherr ist Joachim Reichart, welcher Ostern 1552 dahin kommen und zum Pfarrherrn angenommen ist, sein Schulmeister Paul Fritsch. |

Zu Anfang dieser Visitation wurde in der Kirche gesungen: Bl. 266b. 1. Nun bitten wir den heilgen Geist. 2. Es ist das Heil uns kommen her. Nach diesen Gesängen tritt der Pfarrherr auf den Predigtstuhl und tut seine Predigt von dem Spruche Christi: „Viel seint berufen, aber wenig sind erwählet" Matth. 22. Diese Predigt ist ordentlich und wohl gefasset und vom Pfarrherrn geschrieben und schriftlich übergeben. Nach des Pfarrherrn Predigt werden die ersten zwei Gesetze vom Gesange „Gott, der Vater, wohne uns bei rc." gesungen. Darnach tritt M. Phil. Krause auf und predigt von der Visitation und nimmt zu solcher Predigt die Worte Luk. 11: „Das Volk aber drang sich hinzu rc.", durch zwei Paragraphen, ist das Ende: „Und siehe, hier ist mehr denn Jonas." Diese Worte leget er also aus, daß Christus die Pharisäer hart straft um deswillen, daß sie Zeichen von ihm fordern, und weiset sie aufs Wort, das sollen sie hören, und dasselbe werde ihnen weisen, daß er der Messias sei, welches Vorbild Jonas gewesen ist. Also werden auch billig alle Menschen noch heute und allezeit zum Worte Gottes gewiesen. Auf dieses Ende sind die Visitatores vornehmlich gerüstet, daß man sehe, wie die Leute mit dem göttlichen Worte unterrichtet werden und wie sie nach demselben christlich leben. Das ist weiter und ausführlicher erklärt worden.

Nach dieser Predigt wird das dritte Gesetze gesungen: „Der Herr Gott, der wohne uns bei 2c."

Folgen die Umfragen auf die fünf Fragen, die den Pfarrherrn und Schulmeister betreffen. Ist Antwort: 1. daß der Pfarrherr alle Sonntage in jeder Kirche einmal predigt. Wo er aber zuletzt pre | diget, daselbst hält er auch nach Essens den Katechismus. In der Woche aber predige er auf den Donnerstag. 2. Unsere Kirchenagende braucht er in Verrichtung der Ceremonien und der Disciplin. 3. Das Konkordienbuch braucht er zu Widerlegung aller eingerissenen Korruptelen. 4. Die dreierlei Register von den getauften Kindern, von den aufgebotenen Eheleuten und verstorbenen Christen hält er auch fleißig. 5. Der Küster zu Erdeborn hält sich wohl und hält fleißig Schule, aber der zu Lüttichendorff hat keine Schule: entschuldigt es damit, daß die Leute ihre Kinder nicht wollen zur Schule halten.

Bl. 267 a.

I.

Der Pfarrleute Zeugnis und Bericht von ihrem Pfarrherrn. Weil man verstanden hat, daß der Pfarrherr bei der Obrigkeit in den Verdacht gesetzt worden ist, als ob er Alters und Unvermögens halben zu seinem Amte nicht tauglich wäre, und daß er so leise redete, daß man ihn nicht hören noch wohl verstehen könne, hat der Superintendens neben dem Herrn Dekano und beiden weltlichen Herren Visitatoren darauf mit höchstem Fleiß inquiriert und von allen Sachen notdürftige Erkundigung genommen und derowegen die Junker, soviel derer diesmal bei der Visitation gegenwärtig gewesen (als Friedrich von Honstet, Bernt Strube, Andres Kriger und Rudolff von Mitwitz) ernstlich ermahnet und gebeten, die Wahrheit zu berichten: 1. ob sie wissen und sagen könnten, daß ihr Pfarrherr sein Amt nicht verwalten könnte und ob er etwas versäumete 2c. | 2. ob er gar so leise und heimlich und unverständlich redete, daß man ihn nicht vernehmen könnte. 3. ob er allezeit also redete, wie er jetzt in der Visitationspredigt getan hat; ob er jetzt lauter geredet habe und andere Male nicht so laut, sondern schwächer und heimlicher redete. — Hierauf haben obvermeldete von Adel ausgesaget und hoch beteuert, daß sie jetzt und zu änderer Zeit ihren Pfarrherrn wohl hören und verstehen könnten, denn er redete allezeit, wie er jetzt getan hätte, laut genugsam, daß sie über ihn derhalben nicht zu klagen hätten. So wären sie seiner nun also gewohnet, daß sie ihn wohl verstehen könnten. Daß aber etliche, die selten und wenig in die Kirche kommen, vorwenden, der Pfarrherr rede zu leise, sie könnten ihn nicht hören, das sei kein Wunder, daß er nicht so laut reden kann, daß sie ihn in der Schenke oder in ihren Häusern, oder wo sie sonst seien, hören

Bl. 267 b.

könnten. Dieses Zeugnis geben dem Pfarrherrn auch beide Gemeinen durch ihren Ausschuß und Zeugen beständig auf höchste Erinnerung bei ihrem Gewissen und Pflichten, daß sie weder über seine Lehre noch sein Leben etwas zu klagen haben. — Weil denn die Herren visitatores im Werke befunden, daß viel gemeldter Herr Pfarrherr sein Amt durch Gottes Gnade noch wohl verrichten kann und in demselben 36 Jahre gewesen, so wäre es unbillig und nicht zu verantworten, daß er in seinem hohen und doch noch getüglichen (tauglichen) Alter verstoßen werden sollte, und wird gehofft, die Obrigkeit werde hierin diesen Zeugnissen mehr Statt | und Glauben geben denn derer, die den guten alten Herrn in andern Verdacht bringen wollen. In der Visitation vor zehn Jahren ist von den Lütichendorffischen begehrt worden, daß der Pfarrherr einen Sonntag um den andern die Frühpredigt zu Lütichendorff und Erdeborn wechselweise halten sollte. Aber solches ist abgeschlagen und sofern auf Versuchen bewilligt worden, daß man die frühe oder erste Predigt zu Erdeborn einen Sonntag und zwen Sonntage zu Lütichendorff halten solle. Dabei soll es auch hinfürder, sonderlich den Sommer und Herbst über, bleiben und sollen doch die Mittagspredigten alle Sonntage zu Erdeborn bleiben. Bl. 268 a.

II.

Als auch das junge Volk, die jungen Knechte und Mägde, im Katechismus verhört worden sind, hat M. Friderich Roth angezeigt, daß er neben seinen Gehilfen fast in die hundert kleine Mägdlein und erwachsenen Mägde verhört habe, und sind der mehrere Teil, klein und groß, wohl bestanden, ohne des Schenken Magd zu Lükendorff hat den Katechismus nicht gekonnt. Dergleichen Krigers Magd, Else Pretzsch genennet, eine Magd von 25 Jahren, hat auch den Katechismus nicht gelernt, ist auch ihr Leben lang nicht zum Sakrament gegangen. Man hält sie für ein albern Mensch und ist dem Schulmeister befohlen, daß er Fleiß an ihr verwenden soll, daß sie soviel lerne nach unserer Kirchenagende, daß sie zum hochwürdigen Sakrament gelassen werden könne, dazu sie | der Junker des Sonntags und, wenn man Katechismus hält, in die Kirche soll kommen lassen. — Von den Jungen und Knechten berichtet M. Philip Crause, daß er auch neben seinen Gehilfen in die hundert Personen junger Mannschaft verhört habe und der mehrere Teil, sunderlich derer zu Erdeborn, den Katechismus ziemlich wohl gekonnt habe. Die Luckendorffischen großen berttichte [bärtige] Knechte sind übel bestanden. Diese hat man ernstlich gestraft und vermahnet, daß sie sich hinfürder als Christen halten und das, das ihnen zu ihrer Seligkeit dienen soll, lernen sollen. Es sind auch ihre Bl. 268 b.

Herren vermahnet worden, daß sie ihr Gesinde dazu halten sollen; denn mit gottlosem Gesinde halte man übel Haus, und ist bei denselben und ihrem Dienste weder Gottes Segen noch einiges Gedeihen. — Es ist dem Pfarrherrn befohlen worden, er soll durch beide Schulmeister ein Verzeichnis machen lassen alles Gesindes an Knechten und Mägden, wieviel derselben in einem jeden Hause seien, und soll Register halten, wenn man den Katechismus hält, daß man sehen könne, wer dazu komme und ausbleibe, auf daß er mit denen, die ihre Kinder oder Gesinde nicht in die Kirche kommen lassen, reden könne, daß sie die Ihren dazu halten und treiben, daß sie in die Kirche kommen und ihren Katechismus lernen. So soll er auch den Bl. 269 a. Zwang gebrauchen, welcher | in unserer Kirchenagende vorgeschrieben ist, daß man die, so den Katechismus nicht gelernt haben, noch lernen wollen, weder zum Sakrament lasse, noch zum Ehestande aufbiete zc.

III.

In den Umfragen von der Leute Leben und Wandel hat sich befunden, daß folgende Personen strafbar sind: Nickel Wolff ist seit anno 80 nicht zu Gottes Tische kommen. Dieser ist hart gestraft worden. Er hat Besserung zugesagt, und sind ihm zwene Monat zur Probezeit gesetzt worden, daß man sehen möge, wie er sich zur Besserung anlasse. Er hat 4 Bürgen gesetzt, die für ihn angelobt haben, daß er sich nicht halten und mit der geärgerten Kirche abfinden soll. Die Bürgen sind: Hans Morder, der Schultheiß, Hans Clebis, Michel Moring und Bathasar Hartlep. Michel, der Schafknecht, samt seiner Dirne, die er beschlafen hat, sind zur offenen Buße gewiesen.

Zu Lutichendorff. Die Lutichendorffischen haben angezeiget, daß Heinrich von Gottfart zur Visitation nicht kommen ist. So habe er auch von seinem Gesinde niemand zur Visitation wollen kommen lassen. Es haben die Seinen unter der Visitation im Felde gearbeitet und gepflügt, daß sich die Leute hoch beschweret, daß er solches andern zum Ärgernis getan hat. Hans Beinichen, der in drei Jahren nicht zum Sakrament kommen, entschuldigt sich mit seiner Armut und sagt zu, wolle forthin frommer werden. Dieser ist auch im Verdacht, als halte er mit der Kindermuhmen zu, welche er zweimal angesprochen hat, daß sie mit ihm weggehen wolle. Er wolle sein Weib sitzen lassen. Darauf ist er ernstlich verwarnet worden, er solle sich den Teufel nicht verführen lassen. Ist ihm auch angezeigt, daß man solches der Obrigkeit vor-Bl. 269 b. bringen wolle zc. | Michel Meißner und sein Weib sind auch etliche Jahre vom Sakrament blieben. Diese entschuldigen sich, daß sie mit ihrem Zorn und Zankhandel sind verhindert worden.

Darüber sind sie mit harten Worten gestraft und zur Versöhnung ermahnet worden. Sie haben sich auch alsbald mit dem langen Nickel und seiner Frau versöhnt und hat Nickel Meißners Weibe die zugemessene Unzucht abgebeten. Hans Weiland, der Sehenschopfe, ist beschuldiget wegen großer Gotteslästerung. Das hat er erkannt und dasselbe demütig dem Superintendenten, dem Sekretär und Amtsschosser abgebeten. Eine Magd bei Christoff Thimen ist in der Verdacht, als sei sie schwanger. Darauf ist dem Pfarrherrn befohlen, er soll sich mit Fleiß erkundigen, ob sich's also verhalte, und soll nach Befindung bei der Obrigkeit und dem Superintendenten ferneren Bescheid und Rat suchen. — Paul Peter, unter Junker Heinrich von Gottfart gesessen, ist zum Sakrament nicht gegangen, [die]weil er in Luttichendorff gewesen. Er entrichtet weder dem Pfarrherrn noch dem Küster seine Gebühr. Dieses wird der Obrigkeit heimgewiesen, weil er nicht gegenwärtig gewesen, daß ihm dieselbe auferlege, daß er sich als ein Christ halte und gebe dem Pfarrherrn und Küster, was ihnen gehöret. — Daß die zu Lüthichendorff auf dem heiligen Pfingsttag ihr Pfingstbier getrunken und darüber den | Nachmittag, auch oft den Montag die Predigten versäumet, wird billig durch die Obrigkeit gestraft. Bl. 270a.

Nach der Besprechung der obverzeichneten Personen ist man zu übrigen Fragen geschritten; 1. ist nach den Kirchen- und Pfarrgütern gefragt, ob die ordentlich verzeichnet, ob sie verrainet und versteinet seien, daß ihnen nichts abgehe 2c., und ist angezeiget, daß in diesem Stück kein Mangel sei. — Als man auch von dem Kirchenbau geredet hat, ist mit vorbracht, daß die Junker, da man die große Glocke hat gießen lassen, nichts dazu gegeben hätten, ob sie es wohl zugesagt hätten, und zuvor ihre Eltern und Vorfahren die ersten gewesen und etliche zu fünf, etliche zu sechs Talern zu solchem Werk gegeben hätten, wie solches die Register ausweisen. — Item ist geklagt, daß die Junker sich weigerten, etwas zum Kirchen- und Pfarrbau zu geben, da sie doch des Pfarrherrn und Gottesdienstes so wenig als andere entraten können. In diesem wird gebeten, daß die Obrigkeit die Junker wolle vermahnen und dazu anhalten lassen, daß sie sich auch der Gebühr nach erzeigen. Und weil etliche nicht bei der Visitation gewesen, auch bei derselben vielleicht nicht haben sein wollen, die auch sonst ungern und wenig in die Kirche kommen, haben sie von den visitatoribus nicht können besprochen werden, lieget derwegen der Obrigkeit ob, daß sie hierin das Ihre tue. — | Die Kirchrechnungen sind richtig. Mit den inventariis hat's auch keinen Mangel, denn es alles im Visitierbuch verzeichnet anno 1570. Bl. 270b.

Zu neuen Sehenschopffen sind erwählet und bestätigt

zu Erdeborn: Anthon Kritzler, Lorentz Frimel (?), Georg Nauman, Hans Brins (?). Zu Lütichendorff Caspar Rost, Michael Rudolff, Wolff Sebener, Caspar Tannewalt.

Nach Verrichtung dieser Sachen alle hat der Superintendens den Beschluß gemacht mit fleißiger Vermahnung: an den Pfarrherrn und Schulmeister, daß sie in ihrem Amte fleißig sein wollen, treulich lehren, die Jugend im Katechismus unterweisen, und was ihnen gebührt, tun sollen. 2. an die Jugend, daß sie sich zur Kirche halten, ihren Katechismus lernen, ihren Eltern und Herren gehorsam sein und sich zur Furcht Gottes und allem Guten ziehen lassen. 3. an die Pfarrleute ingemein, daß sich die Besprochenen und Gestraften bessern wollen, und daß sie alle in Gottesfurcht christlich leben, sich gegen ihren Pfarrherrn nach Gottes Gebot verhalten wollen, auf daß Gottes Gnade und Segen bei ihnen bleibe und sich vermehre. Amen. — Und wird zu endlichem Beschluß gesungen „Sei Lob und Ehr mit hohem Preis ꝛc.“ „Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort ꝛc.“ samt der collecta, die drauf gehört, und den versiculis: „Des Herrn Name sei gebenedeiet ꝛc.“

Bl. 271a.

Wolferoda und Bischoffroda.[1])

[Handschrift wie Protokolle 1570.]

Auf Befehl der durchlauchtigen und hochgeborenen Fürstin Margarethen ꝛc. und des wohlgeborenen und edlen Herrn, Herrn Bruno, Grafen und Herrn zu Mansfelt, Edlen Herren zu Heldrungen ꝛc., Visitation den 4. Sonntag nach Trinitatis, den 30. Juni 1588.

Bericht und Erinnerung von den vorgehenden visitationibus. Anno 1560, den 19. September, sind die drei Ortschaften bei einander gewesen: Wolfferoda, Bischoffroda und Wimmelburg und haben zu ihrem Pfarrherrn gehabt Herrn Johan Rauchen und ist dazumal die Visitation befohlen worden von den edlen Herren Graf Volrad, Herren Hansen und Herrn Carln, Gebrüdern, Grafen zu Manssfelt ꝛc., und sind mir von J. G. wegen zugeordnet gewesen M. Heinrich Roth, dazumal Pfarrherr in der Neustadt, Martin Rußwurm, dazumal Amtmann zu Eißleben und Georg Pusch zum Schreiber. — Anno 1570, den 27. September, | ist wieder auf Befehl gen. Fürstin ꝛc., Gräfin von Mansfeld, Visitation gehalten zu Wolfferoda und Bischoferoda und ist das Dorf Weymelburg zu Cressenfelt gelegt. Der Pfarrherr war Johan Rauch, sein Schulmeister Martinus Kurtz, und ist das Mal vom Pfarrherrn gesaget worden, daß er wohl recht lehre, aber er könne auch wohl einen guten Rausch zu sich nehmen. Er war gar ein vertrun-

Bl. 271b.

[1]) Eine zweite Ausfertigung Aktenheft Nr. 6, Blatt 56—60.

kener Mann. Die Visitationspredigt hat durchaus nichts getaugt; so ist das junge Volk im Katechismus gar ungeschult gewesen. Randbemerkung: Dieser Johan Rauch wird um seiner Ungeschicklichkeit, Unfleiß und daß er zu einem tölpischen Manichäer worden war, von seinem Dienst entsetzet anno 1574 und kommt an seine Statt M. Johan Brandis und wird eodem anno den 5. Februar investiert. Dieser ist 4 Jahre des Orts Pfarrer. — Anno 1578, den 19. Juni, ist zum dritten auf Befehl der gen. Fürstin und des Grafen Bruno von Mansfeld-Heldrungen Visitation gehalten und war Pfarrherr Henricus Schmalwasser, Schulmeister Valten Michelman, von welchen die Pfarrleute alles Gute gezeuget haben, daß sie in Lehre und Leben sich christlich und wohl gehalten. Sehenschopfen waren damals Salomon Meißner, Hans Krul, Michel Halprock, zu Wolfferoda in u. gn. Frau Gericht. Martin Gritze, Adam Seifart, M. Halprock zu Wolfferoda in u. gn. H. Grafen Brunen Gericht. | Galle Bude, Jacob Kramer, Christoff Schmidt zu Bischoferoda. Bl. 272 a.

Nota. Weil der Pfarrherr des Orts ein gering Einkommen hat, so ist in dieser Visitation S. G. Graf Bruno 2c. ersucht, dazu gnädig behilflich zu sein, daß dem Pfarrherrn eine Zulage getan werden möchte, sonderlich von den Äckern, die sonst ledig liegen. Es haben S. Gnaden sich hierauf gnädig erboten, es ist aber bisher in Vergessenheit blieben.

Hierauf folget die vierte Visitation, welche von beiden Teilen der Herrschaft, wie obverzeichnet, ist angestellt worden. In dieser Visitation wohnen dem Superintendenten M. Hieronymo Mencelio bei von geistlichen Personen[1]) M. Philippus Krause, M. Johan Brandis, Herr Georg Regebrand, Herr Wolffgang Ochesius, Pfarrherr zu Bornstedt; von weltlichen Personen Herr Joachim Tempel, Amtsschösser des Oberamtes Eißleben von wegen der 2c. Fürstin, Herr Johan Ziegenhorn, Schösser zu Bornstedt, von wegen des 2c. Grafen Bruno. Der Pfarrherr ist jetziger Zeit Joachim Meier, sein Schulmeister Wilhelm Leißner.

Als ich mit meinen Zugeordneten gen Wolfferoda kommen, bin ich in die Kirche gegangen und habe singen lassen erstlich die heilgen zehn Gebot, darnach den Glauben. Darauf geht der Pfarrherr auf den Predigtstuhl | und tut seine Visitationspredigt vom Sonntagsevangelium Lukas 6. Das disponiert er nach einer Postill. Vor der Predigt läßt er singen: „Nun bitten wir den h. Geist" 2c. und wird das Vater unser Bl. 272 b.

[1]) Aktenheft 6, Bl. 66, lateinisches Schreiben des Dekans Autumnus in Mansfeld an Menzel, daß er am nächsten Sonntage an der Visitation nicht teilnehmen könne, da er versprochen habe, die Tochter des Bergrichters zu trauen. Datum 28. Juni 1588.



gebetet. Nach des Pfarrherrn Predigt werden die ersten zwei Gesetze gesungen: „Gott, der Vater, wohne uns bei" ꝛc. Auf solchen Gesang tritt M. Phil. Crusius, der Pfarrherr zu St. Annen in Eißleben, auf und tut von der Visitation Bericht. Nimmt den Text aus dem I. Buch Samuel im 7. Kap.: Von des Propheten Samuel Visitation, welche länger denn vor 3000 Jahren gehalten worden ist. Nach geschehenem Bericht wird das dritte Gesetze gesungen: „Der Herr Gott, der wohne uns bei" ꝛc.

Darauf wird der Actus visitationis ins Werk gerichtet. Zum ersten nimmt der Superintendens den Pfarrherrn vor sich, den examiniert er auf folgende Fragen: 1. um seine Predigt, wann und wie oft er predigt, 2. um die Kirchenagenda und Ceremonien, 3. um das Konkordienbuch, wie er es braucht, 4. um die Kirchenregister, welche ihm zu halten gebühren, 5. um seinen Schulmeister, wie sich der verhalte. Auf diese Fragen ist die Antwort: 1. Des Sonntags predigt der Pfarrherr an beiden Orten wechselweise, daß er einen Sonntag früh zu Wolfferoda, den anderen zu Bischoferoda früh predigt und darnach an den andern Ort geht und daselbst auch predigt und Bl. 273a. das Amt hält, daß es alles | an beiden Orten vor Mittage aus wird. Wo er aber das Amt hält, da hält er denselben Sonntag nach Mittage den Katechismus und die Kinderlehre. Die Woche über wird keine Predigt gehalten, es falle denn ein Apostel- oder ander Fest ein, so predigt er denselben Tag auch. 2. Die Kirchenagenda braucht er in Verrichtung seines Amtes, daß er bei der Reichung des hochwürdigen Sakramentes die Gesänge und vorgeschriebenen Ceremonien hält. 3. Das Konkordienbuch lese er und brauche er, wann's not ist und der Text mitbringe zu Widerlegung der Corruptelen, die eine Zeit her eingefallen sind. 4. Die Register über die getauften Kinder, aufgebotene und zusammengegebene Eheleute und die verstorbenen Christen halte er mit allem Fleiße. Er klaget aber, daß er kein Register seiner Vorfahren funden habe. Darauf ihm befohlen ist, dieselben von seinen antecessores zu fordern und bei der Kirche zu behalten. 5. Über den Küster weiß er nicht zu klagen. Er halte fleißig Schule, helfe auch den Katechismus halten und tue, was ihm gebühret. — Zum andern werden die Pfarrleute befraget, wie sich ihr Pfarrherr und Schulmeister in ihrem Amte und Leben verhalten. Davon geben beide Dorfschaften einhellig Zeugnis, daß ihr Pfarrherr sein Amt fleißig ausrichte. Er predige zu rechter Zeit, sitze zu rechter Zeit Beichte, besuche die Kranken, wenn man's begehre. Bl. 273b. So lasse er auch sonst an ihm nichts mangeln. | Vom Küster wissen sie auch anders nicht zu sagen, denn daß er der Schule und seines Amtes fleißig warte.

Zum dritten werden die Fragen von den Pfarr-

leuten vorgenommen. Auf geschehene ernste und höchste Erinnerung zeigen sie, daß ihnen nicht wissentlich ist, daß jemand öffentlich und anderen zum Ärgernis wider die Gebote Gottes also handele und sündige, wie in den Fragstücken gemeldet wird, ohne etliche wenige Personen, welche der Pfarrherr aufgezeichnet übergeben habe, welche darauf vorgefordert und ernstlich besprochen sind in aller Gegenwärtigkeit. 1. Valten Richter zu Wolfferoda ist ein Verächter des göttlichen Wortes und der hochwürdigen Sakramente, der in keine Kirche kommt. Dieser ist auch jetzt von der Visitation außenblieben, derwegen ihn die Obrigkeit zu strafen wissen wird. 2. George Schultze und sein Weib leben in unchristlicher Uneinigkeit, daß der Mann ein versoffener Mensch ist und in voller Weise das Weib übel schlägt und behandelt. Diese beide hat man vorgefordert, sie ernstlich, sonderlich den Mann gestraft. Sie haben sich mit einander versöhnet und angelobet, daß sie sich wie Eheleute friedlich vertragen wollen. 3. Valten Trostbach, Hans Rieme sind beide erwachsene große Pengel und ihr keiner kommt zur Kirche. Sie wollen auch nicht zum Katechismus kommen. | Da man sie beide vorgefordert und im Katechismus verhöret, hat der eine, als Trosebach, nichts vom Katechismus gekonnt. Nach guten starken Kapiteln haben sie den Schössern angelobt, daß sie hinfürder zum Katechismus kommen, denselben lernen und sich zum Sakrament schicken wollen. 4. Melchior Gluezagel zu Bischoferoda führt eine böse, gottlose Weise. Wenn ihn auch der Pfarrherr fordert und besprechen will, so will er garnicht kommen. Dieser ist auch jetzt zur Visitation nicht kommen, derwegen ihn die Obrigkeit zu strafen wissen wird.

Bl. 274a.

Zum vierten, weil man obstehende Sachen verrichtet hat, sind die jungen Leute im Katechismus verhört worden. Bei denen hat man's ziemlich funden, daß Knechte und Mägde ihren Katechismus mit der Auslegung den mehren Teil gelernt haben, sonderlich was einheimische sind. Das fremde Gesinde aber hat wenig davon gewußt. Dem ist angezeigt worden, daß sie schuldig sein, wo sie da dienen wollen, den Katechismus zu lernen und in die Kirche zu kommen.

Nach Verrichtung dieser sind Sehenschoppen verordnet und bestätigt: Hieronymus Zincke, Hans Kulman zu Wolfferoda unter u. g. Fürstin ꝛc. Barthel Kluge, Jeremias Gerstung unter u. g. H. Grafen Bruno zu Wolfferoda. Galle Bude, Jacob der Bäcker, zu Bischoferoda.

Des Pfarrherrn Inventarium ist richtig, wie folgt. | Anno 1582, den 23. Dezember, ist er angezogen und investiert. Vorgänger Heinrich Schmalwasser. [Das meiste belanglos.] Das Pfarrholz hat er ziemlich verwüstet gefunden. An gehauenem Holze hat er in der Pfarr nicht mehr denn 2 Schock

Bl. 274b.

Wellen bekommen, das andere Feuerwerk hat er kaufen müssen. |

Bl. 275 a. Einkommen der Pfarr Wolfferoda und Bischoferoda. 1. an Holz eine Hufe Landes. 2. an Wiesenwachs 2½ Acker. 3. an Ackerland 1½ Hufen, daran von den Viehhirten viel Schaden geschieht, sonderlich den Schafen. An Gelde 50 fl, welches wegen der Hausgenossen steigt und fällt.

Nota. Der Pfarrherr beklagt sich hochlich, daß ihm jährlich 10 Gulden an der Besoldung abgehen, welche Graf Bruno &c. zuvor andern Pfarrherren hat reichen lassen. Bittet demnach mit untertänigem und höchstem Fleiß, weil er eben die Mühe und Arbeit tragen müsse, welche andere getan, und seine Unterhaltung nach obstehender Verzeichnis gar gering ist, wohlgemeldeter Herr Graf wolle solch gering Geld dem Pfarrherrn wiederum geben lassen. Anno 1578, den 25. Juni, als der Superintendens wohlgemeldeten Herrn Grafen in S. G. Garten

Bl. 275 b. in Bornstedt angesprochen und für den | Pfarrherrn untertänig gebeten, daß S. G. ihm etwas von den Ackern, die sonst ledig liegen, zu gebrauchen zulegen wollten, haben S. G. das Mal gnädig vertröstet, daß sie etwas von denselben Äckern selbst besehen und aufs förderlichste dem Pfarrherrn anweisen lassen wollte. Um solches wird wiederum untertänig und demütig gebeten.

Des Schulmeisters Inventar und Einkommen. Das Jahr 8 fl, jedes Quartal 2 fl. 4 Scheffel Korn, welches mit Unwillen von den Leuten gebracht und selten alles bekommen wird. 20 Schock Wellholz. Von einem Knaben, der in die Schule geht, das Quartal 2 Gr. Diesmal hat er 10 Knaben gehabt. Wenn das Quartal fast zu Ende ist, nehmen die Leute die Kinder aus der Schule und machen ihm damit das Schulgeld zu nichte. Zum neuen Jahr vom Rennei wird wenig gegeben, ungeachtet, daß sie der Pfarrherr vom Predigtstuhl dazu vermahnet.

Nach vollendeter Visitation wird die Kirchrechnung auf der Pfarre gehalten und ist in Einnahme 33 fl. 20 Gr. 7 ₰, Ausgabe 21 fl. 4 Gr. 9 ₰. Bleibt im Rest 12 fl. 15 Gr. 10 ₰. |

[Bl. 263, 276 und 277 Urschrift betreffend Schuleinkommen und einige Mängel zu Wolferode.]

Bl. 264 a. Urschrift des Pfarrvergleichs von 1583. Auf Befehl des ehrwürdigen, achtbaren und hochgelehrten Herrn M. Hieronymi Mencelii, der Herrschaft Mansfeld Superintendenten, und mit Vorbewußt des achtbaren, ehrenwohlgeachteten Herrn Conradt Rudloffen, Schössern des Oberamts Eißleben, sind der Pfarre zu Wolfferoda und Bischofferoda Holzungen, Acker und Wiesenwachs durch die Schultheißen und Schöppen, nämlich Pauel Schirmmeyster, David Gerstungk, Kersten Donath, Valten

Schardt den älteren, Christoff Perger, Heinrich Falcke, Hans Fritze, Hans Kuleman, Hans Joch und Peter Schardt daselbsten gemessen. Die Einkommen an Gelde und anderm, zur Pfarre gehörig, sind verzeichnet und neben einem ordentlichen Inventarium übergeben. Montags am Tage Kiliani anno 1583. [Das übrige 264 b und 265 a wie in den Protokollen.]

Von Menzels Hand: Visitatio Mariae a. 88. Summa: Es wird die Zusammenkunft Mariae und Elisabeth beschrieben. Katechismus 2. Artikel. Sprüche Gen. 3, 22. Jesaja 7 und Gal. 3. Teilung der Predigt. I. Wo und warum Maria und und Elisabeth zusammenkommen. II. Was sich in ihrem conventu zuträget. Gott erleuchte uns mit dem Geist, mit welchem Elisabeth und Johannes erfüllt wurden, auf daß wir auch Christum erkennen und preisen. Vom I. Die Jungfrau Maria hat vom Engel gehöret, daß ihre alte Muhme &c. schwanger sei, und wird dadurch verursacht, daß sie zu ihr gehet. So fallen die Fragen vor: 1. Wo kommen sie zusammen? Resp.: Zu Hebron in Zachariä Haus. Hebron von Nazareth 20 Meilen. 2. Was machen sie beisammen? Sie reden vom Messias, den läßt Gott durch sie offenbaren. 3. Was hat Gott für Ursachen? Resp.: 1. daß er will ungemeistert sein; 2. daß er zeige, er könne in den Schwachen stark sein; 3. aus dem Munde der Unmündigen ein Lob zubereiten; 4. daß dem weiblichen Geschlecht Lehre und Trost widerfahre. Was sollen wir lernen? Resp.: 1. Art. des Glaubens. Bl. 278 a.

3. Die Kirchenvisitationen im Jahre 1589.

Aktenheft Nr. 7, Blatt 9—20.

1.

Die Gevettern, Graf Karl und Graf David von Mansfeld, fordern durch ihre Räte am 20. Juni 1589 den Superintendenten Menzel auf, in ihren Ämtern Rammelburg und Schraplau Kirchen-Visitation abzuhalten. Bl. 9.

2.

Schreiben Menzels an Nicol von der Tanne wegen besagter Visitation. Bl. 11 a.

Gottes Gnade durch unsern Herrn Jesum Christ und meine freundliche Dienste zuvor! Edler, ehrenfester und gestrenger, günstiger Junker! Vor acht Tagen habe ich an Ew. Gnaden und die anderen, M. G. Herrn Räte, der Visitation halben im Amt Rammelburgk geschrieben, auch das Verzeichnis mitgeschickt, auf welche Zeit und Tage solch christlich und nötig Werk vorgenommen und verrichtet werden solle, und gebeten, daß sich Ew. Gn. erklären wollte, ob Ihr solche Zeit gelegen sein wollte; auch daß Ew. Gn. mich schriftlich beant-

worten, mir darauf vonwegen wohlgemelter M. G. Herrn Befehl tun und, was nötig wäre, vermöge der Verzeichnis verrichten wollen. Darauf mir der Herr Secretarius Barthel Büchtell, wie beiliegend zu sehen, schriftlich geantwortet hat. Weil ich aber aus der beider Herr Pfarrherren zu Aberoda und Wesenroda Schreiben verstehe, daß Ew. Gn. solche Schreiben nicht empfangen, als schicke ich Ew. Gn. jetzt die Abschrift derselben Artikel hiermit zu, auf welche die Visitation vorgenommen werden soll, und bitte Ew. Gn., sie wolle dasselbe, was vermöge derselben Verzeichnis zu verrichten nötig ist, günstig befördern, nämlich, daß im Hause Rammelburgk die Anordnung geschehe, daß ich daselbst mit meinen Gehilfen auf benannte Zeit abgeholt werde, daß ich auch daselbst, solange die Visitation währet, Nachtherberge habe; daß dergleichen der Herr Dekan zu Mansfeldt, der mir zur Visitation beiwohnen wird, auch mit einem sonderlichen Wagen geholt werde. — Zum andern, daß in der Zeit die Visitationsartikel allen Pfarrherren zugeschickt werden, damit sie sich nach denselben richten können, und könnte dieselben Ew. Gn. Pfarrherr, Herr Nicolaus, am ersten abschreiben, dieselben Herrn Andreä Paradiso durch seinen Küster zuschicken, daß sie dann derselbe ferner auch den anderen Pfarrrherren zufertigt. — Zum dritten muß uns auch | Bl. 11b. in dem Werke der Visitation jemand von Obrigkeit wegen beiwohnen, wer es nun am besten tun und warten kann, Ew. Gn. oder der Herr Barthel Büchtell, oder wen uns sonst Ew. Gn. zuordnen wollen. — Letzlich muß den Leuten in allen Dorfschaften von der Obrigkeit, die ihrer mächtig ist, die Visitation angemeldet und geboten werden, daß sie sich an einem jeden Orte nach angestellter Verzeichnis einheimisch finden lassen und der Visitation gehorsamlich abwarten. — Dieses, großgünstiger Junker, bitt ich noch, wolle Ew. Gn. christlich und gutwillig befördern, mir auch zum ehesten die Antwort zurückmelden, daß ich mich nach derselben zu richten wisse, und tue hiemit Ew. Gn. in den Schutz und Regierung des Allmächtigen befehlen samt den Ihren.

Datum Eyßleben, Sonnabend, den 28. Juni anno 1589.

Hieronymus Mencelius, Superintendens.

3.

Bl. 12a. Antwortschreiben Nickels von der Thanne vom 29 Juni 1589.

4.

Bl. 15a. Anno 1589, den 11. Juli, hat der Pfarrherr Paulus Hoffman zu Abberoda auf Befehl der Herren Visitatoren dies übergeben:[1])

1. Jacob Schäffner zu Hermroda wird der Zauberei,

---

[1]) Urschrift in Quart.

Sagen und anderer Teufelswerke wider das andere Gebot von jedermänniglich beschuldigt, sonderlich von einem Bürger und Kürschner zu Aschersleben Hans Sünning, wie geschrieben ist den 3. Juni dieses Jahres. — 2. Es hat sich zugetragen mit Christoff Duls zu Ritzkeroda, daß etzliche zu ihm kommen und haben vorgegeben, als sollten seine Kinder nicht sein sein: Ursach, er hätte das Instrument nicht dazu; er aber als ein leichtfertiger Bube solchs (bona venia) aus den Hosen gestrecket und es gezeiget, die Umstehenden haben es gemessen, welche Mensur hin und wieder ist gezeichnet, wie der Sehenschöppe wird anzeigen. — Es halten auch etzliche zu Ritzkeroda und anderswo Winkelgelage durch leichtfertige Buben, die mit Doppeln, Spielen und unmäßigem Saufen sich darin finden lassen. | 4. Gleichfalls der Zauberei wird beschuldigt die alte Jönischen zu Hermroda. Weil sie oftmals durch den Pfarrherrn ist angeredet, sonderlich daß sie aussagen und bekennen wolle, ob sie auch den Leuten die böse Krankheit (die Elbe genannt) entweder zu- oder abbringen könnte, hat sie aufs teuerste Gott zu Zeugen angerufen als unschuldig und ist hierauf zum hochwürdigen Sakrament gegangen. — 5. Etzliche schieben das h. Nachtmahl um geringer Ursachen willen von einer Zeit zur andern auf, ob sie auch oft erinnert werden. — 6. Der Pfarrherr beklagt sich über die Maßen des großen Unfleißes und Verachtung der Predigten, da etliche viel mit dem teuflischen Schlafen in der Kirche sich erzeigen, etzliche auch der Predigt nicht abwarten, sich auch in das Leichhaus verstecken, damit sie ungestraft ihres Gefallens aus der Kirche gehen mögen, daß man ernste Verwarnung tue, solches bei der Obrigkeit Strafe zu erlassen. — 7. Etzliche stehen auf dem Kirchhof, wenn man in der Kirche geistliche Psalmen singt, und kommen nicht eher, denn man die Predigt anfähet, in die Kirche, damit sie | ja Gott den Herrn nicht loben können und von ihnen nichts gelernt werde. — 8. Die vier Gemeinden halten sich sehr unfleißig zu den lieben Katechismuspredigten, gehen entweder spazieren, oder lassen sich sonst in den Dörfern von jedermann sehen, daß ernstliche Vermahnung bei jung und alt möge getan werden, damit wir armen Pfarrer, die wir es so gut mit den Pfarrkindern meinen, in großer Mühe und Arbeit nicht Überdruß wegen solcher Verachtung bei uns befinden. Desgleichen geht es auch zu in den Wochenpredigten und Apostelfesttagen. Die Jugend lassen sie nicht fleißig zur Kinderlehre gehen. Überdies wird die Schule durch Unfleiß der Eltern sehr geschmälert, indem sie die Kinder zeitig aus der Schule nehmen und langsam wieder hineinsenden, daß man auch schier nicht einen Psalm recht singen kann, da man doch hierbevor eine ziemliche musicam (ohne Ruhm) gehabt. — 9. Weil nicht mehr

Bl. 15b.

Bl. 16a.

dennn eine Glocke allhier vorhanden, die man zu allen Zeiten gebrauchen muß und aber ein gutherziger Mann, George Weidlich, der Kirche allhier einen Holzfleck verehret, wäre von-Bl. 16b. nöten, | wenn dasselbe verhauet worden, daß man eine ziemliche Glocke dafür kaufte, damit die große Glocke möchte verschonet werden. — 10. Der Pfarrherr beklagt sich der großen Gotteslästerung und greulichen Schwörens von einem Teile seiner Pfarrkinder, wie denn Michel Berner, der sich zuvor mit Tile Rudloffen inner- und außerhalb der Schenke geschlagen, große Gotteslästerung getrieben und das auf einen Sonnabend spät, wie jedermann bewußt.

Auf den 5. Artikel beschwert sich der Pfarrherr. 1. Das Einkommen ist so gering, wird auch nicht zur rechten Zeit gegeben, wie das auch der Obrigkeit dieses Orts bewußt ist. Wie das Inventar ausweist, gibt jeder Hauswirt 1 Gr., der Hausgenosse 6 ₰, Knecht oder Magd 3 ₰. Die Herren Visitatoren wollen ein Einsehen haben, daß ihm dies gegeben Bl. 17a. werde.— | 2. Das Filial Hermroda ist beides, Winters und Sommers, einem armen Pfarrherrn und Schulmeister hochlich beschwert, allda das Amt zu verrichten. Dieweil er gar eine geringe Besoldung hat, denn es bringt dem Pfarrhern nur 8 Schock und dem armen Schulmeister nur 2 fl. das ganze Jahr, müssen sie gleichwohl ihr Amt alle Sonntage daselbst verrichten. Weil jetzt aber alles aufs höchste gestiegen und man das liebe Brot kaum darum haben kann, bitten Pfarrherr und Schulmeister die Herren Visitatoren um Anordnung, daß ihnen von ermeldetem Filial Zulage geschehe. — 3. An den Ackerfrüchten — von 2 Hufen Landes —, die er nicht verteidigen kann, geschieht ihm jährlich merklicher Schade, wie die Erfahrung ausweist. — 4. An Holz und Wiese geschieht ihm großer Schade, indem sie allerlei Vieh hineintreiben. Bittet um Vermahnung, Bl. 17b. damit solches verbleiben möchte.— | 5. Über Pfarr- und Schulgebäude ist viel zu klagen, wie die Besichtigung erweisen wird, daß es endlich dahin kommen möchte, daß Pfarrherr und Schulmeister anderswo zu Hause werden einziehen müssen. Weil die Kirche verarmt ist, wollen die Pfarrleute auch hierzu nichts geben und sind unwillig, wenn man sie um Hilfe ersucht, beschweren sich auch, einen Karren voll Lehm dazu zu führen. — 6. Der Pfarrherr klagt über Hans Haußman, der nicht allein mit seinem Ziegenvieh und anderem im Pfarrholz großen Schaden tut, sondern, wenn er sich erzeigt, sich mit unnützen Worten vernehmen läßt, als bringe man die Kirchengüter um, daß er das beweise.

Auf den 6. Artikel, des Pfarrherrn Inventar, so er anno 74 im Anzuge befunden: 1. Das Pastorale D. Sarcerii. 2. Summaria über die ganze Biblia D. Erasmi Sarcerii. Bl. 18a. 3. Examen Sarcerii. | 4. Confessio der Prediger in der Graf-

schaft Mansfeld, anno 64 ausgegangen. 5. Agenda des Herrn Viti Theodor. 6. Unsere ausgegangene Agenda. 7. Das christliche Buch Formula concordiae. Es folgen die Äcker [Ohne Belang.]

Auf den 7. Punkt. Wie in voriger Visitation anno 1581 erinnert worden, ist ein Stück Holz, bei dem Garten zu Anhaltisch-Hoff gehörig, vom Pfarrholz kommen, davon der Eigentümer des Gutes dem Pfarrherrn ein Stück Acker von $1\frac{1}{2}$ Morgen gegeben, auf dem Dilickeroder Berge gelegen. Solches ist verzeichnet worden im Kirchregister. Bl. 18b.

Die Sehenschöppen beklagen sich, wenn sie oftmals den Leuten wegen begangener Mißhandlung etwas untersagen wollen, geben sie ihnen unnütze Worte, daß sie oft Verräter und Fuchsschwänzer gescholten werden.

Verzeichnis des Pfarreinkommens 1. Alle Quatember aus der Kirche zu Abberode 2 fl., tut des Jahres 8 fl. 2. Aus der Kirche zu Hermroda alle Quartal 20 Gr., tut des Jahres 3 fl. 17 Gr. 3. Jährlich von jedem Hauswirt 4 Gr., Hausgenossen 2 Gr., Dienstgesinde 1 Gr. 4. Zwei Hufen Landes, die Pfarrherr auf seine Unkosten bestellen muß; nur das Sommerfeld helfen die Nachbaren, so Pferde haben, bestellen. 5. Zwei Wiesen, darauf ungefähr 6 Fuhren Heu. 6. Zwei Holzflecke, eins hinter dem Kirchhof, das andere im Felde, das Salzhäufel genannt. 7. Sein Vieh hält die Gemeinde Abberode frei, was das Hirtengeld belangt; aber Brot und Milch muß er davon geben. | Bl. 19a.

Nachdem in voriger, anno 81 gehaltener Visitation zu Sehenschoppen geordnet Abberoda: Caspar Krieg und Borckhart Grobeß; Ritzkeroda: Jacob Straup, der verstorben ist, und Bernhart Kluttman; Steinbrücken: Nickel Müller und Peter Naley; Hermroda: Antonius Wolffer, der gestorben, und Paul Krieg. Weil dieselben nun abdanken wollen, sind auf Erkenntnis der Herren Visitatoren und mit Bewilligung der Gemeinen erwählt: | Abberoda Augstin Hohesang, Hieronimus Müller; Ritzkeroda: Hans Fugener der ältere, Andres Datte; Steinbrücken: Peter Thorey, Andres Nalley; Hermroda: Nickel Scheffel und Fritz Ritter. Bl. 19b. Bl. 20a.

Nachtrag.

I.

Ansprache Menzels bei Beendigung der Kirchenvisitationen im September 1570.

Aktenheft 6, Bl. 34—37 der neuen Zählung.

Bl. 34a. Notel des Visitationsabschiedes, wie derselbige a. 1570 im Monat September vom Herrn Superintendenten M. Hieronymo Mencelio seligen gebraucht worden, wie dieselbige mein seliger Vater M. Zach[arias] Praet. Breither, welcher derzeit Mitvisitator gewesen, verzeichnet hinterlassen.

Sehnschöppen sollen das Amt haben, daß sie als Christen die rüchtigen Sünder besprechen sollen nach der Regel Matth. 18. Weil aber auch die Obrigkeit darum da ist, daß sie Sünden verhüte in allen Geboten und was wider das Gebot geht, will Gott von der Obrigkeit gewehret haben. Sie sollen's auch selber nicht tun &c. Weil aber die Obrigkeit nicht allenthalben sein kann, wählen sie neben sich andere, quod concedit eis Deus exemplo Jethro, socero Moysis, qui hoc consilium dat Moysi etc. Ita hoc tempore werdet ihr Sehnschöppen von der Obrigkeit erwählet, daß ihr die Leut, die sündigen, warnen sollt. Hilft solches Vermahnen, so habt ihr den Menschen Christo gewonnen; hilft es nicht, so sollt ihr andere dazu nehmen, als ihr habt euren Pfarrherrn. Neben demselbigen sollt ihr sie weiter warnen. Folgen sie, wohl und gut; wo nicht, sollt ihr's der Obrigkeit nicht verhalten, damit sie ihr | Bl. 34b. Schwert braucht &c. Und darum heißt ihr Sehnschöppen, daß ihr zusehet &c. [!] Sollet nicht sein der Leute Verräter, niemand etwas aufdichten, oder unter dem Amte den Haß auslassen &c. Das sollt ihr tun von Christi wegen und danach bei euern Pflichten. Werdet derwegen der Obrigkeit Handgelübde tun.

Amtmann &c.: Ihr habt gehört, was euch vorgehalten. So ihr nun wollt, als Christen anstehet, solches tun, so tut Handgelübdnis.

Superintendens: Lieben Freunde, ihr habt jetzt zugesagt, hierinnen treu zu sein. So sollt ihr auch des eingedenk sein, da auch der Herr Pfarrherr euer bedürfe, jemand zu beschicken, sollt ihr willig sein &c. Gott gebe euch Glück &c. und sollet also zu eurem Amte bestätigt sein.

Ihr anderen allzumal, ihr habt gehört, sie sollen Sehnschöppen sein; sollet schuldig sein, durch sie euch vermahnen zu lassen. Wo ihr euch an ihnen vergreift, so werdet ihr wider die Obrigkeit tun und so ihr tätlich wieder sie tätet, gestraft

werden. Ihr Sehnschöppen sollet hiermit in Schutz genommen sein, ihr anderen vermahnet.

Nachdem euch zuvor angezeigt, die Visitation stehe auf 3 Punkten: 1. die Lehre, ob darinnen Mangel, daß ihr es anzeigt; 2. daß wir sehen | wollen, wie eure Jugend zum Katechismus gezogen wird; 3. ob wir finden, daß die Leut ärgerlich leben, daß wir solches erkundigen, und ob sie unbußfertig, der Obrigkeit heimgewiesen werden — so habt ihr nun dem Pfarrherrn und Schulmeister ein gut Zeugnis gegeben rc. Das höre ich gern. Habt ihr mich aber nicht wahr berichtet, so wäre es nicht fein. Weil ihr aber gerne wollet den Katechismus abgelesen haben wie anderswo, will ich's ihm hiermit befehlen. Darum daß man gerne die Wort verkehret oder verwechselt fürs andere, soll euer Pfarrherr die Woche einen Tag den Katechismus halten, soll der Mittwoch sein. Bl. 35a.

Nachdem fürs andere die Jugend verhöret worden, so finde ich, gottlob, daß sie wohl bestanden des mehren Teils, wenig ausgenommen. Nun sollen die, so nur den Katechismus bis auf den Glauben gelernt, fortfahren rc.; denn es heißt auch Vater und Mutter ehren, das ist, auch den geistlichen Vater und Pfarrherrn sich erinnern lassen. Solche haben die Zusage, weil sie Gott ehren, so will er sie auch ehren und sonderlich durch langes Leben, welches bedeutet auch anderer Wohlfart, als er sonst sagt, er wolle woltun ins tausendste Glied rc.; contra will er strafen, wie auch Salomon | sagt: Die Kinder, welche die Eltern verachten, sollen von den Adlern gefressen werden, das ist, keines guten Todes sterben rc. Ist nun jemand, der gehorsam sein will, dem wird es wohl gehen. Bl. 35b.

Fürs dritte, so habe ich etliche wenige befunden, die ärgerlich leben in Verachtung göttlichen Wortes, heilgen Sakraments, Wucher rc. Denen habe ich untersagt rc. Sie haben zugesagt rc. Werden sie folgen, so ist's Gott gefällig; wo nicht, wird sie Gott finden rc. Die nun solches gehört haben, wenn ich sie gestraft habe, sollen's den andern nicht aufrücken, denn Sirach spricht: „Rücke dem nicht auf, der sich bessert"; item „qui videtur stare rc." Wir sollen einer den andern vertragen, und sagt St. Paulus: „Hodie mihi, cras tibi". Weil ich nun nach Verordnung der Obrigkeit euer Superintendent bin und nicht allewege kann bei euch sein rc., so habe ich neben mir euern Pfarrherrn, welcher euch auch von der Obrigkeit ist zugeordnet; so will ich denselben euern Pfarrherrn hiermit vermahnen und seines Amtes erinnern.

Lieber Pfarrherr, ihr wisset, wie euch das Amt befohlen und euch vorgelesen ist, das will ich nicht erholen, sondern allein bleiben bei den Worten Actor. 20: Attendite rc. Hie stehet, das nicht allein die Obrigkeit, sondern auch der h.

4*

Geist euch eingesetzet. So sollt ihr auch acht haben auf euch selbst
Bl. 36a. erstlichen, | daß ihr recht lehret, die h. Sakramente reichet, lebet zc. 2. auf die Herde, das ist eure Pfarrkinder, hoch und niedrig, arm und reich, in 2 Stücken, 1. daß ihr sie vor Sünden warnet. Exalta vocem, clama zc. Sollt das Strafamt nicht fallen lassen um Gunst und Ungunst willen, denn die Welt pflegt zu murren, wird die Strafe zc. Ihr habt zu betrachten Hesekiel 3: „Ich habe dich zum Wächter gesetzt zc.", und es werden ja etliche sein, die sich bekehren lassen, weil Gott das Amt gegeben hat. 2. sollt ihr in dem acht haben auf die Herde, daß ihr die Bußfertigen nicht verstoßet, sondern väterlich annehmt, wie Christus spricht, er sei kommen, die Sünder zur Buße zu rufen zc. Matth. 9. Das ist also euer Amt, welches euch allhier Paulus befiehlt und sagt drei wichtige Ursachen, warum ihr euer Amt sollt fleißig führen: 1. weil ihr dazu vom heiligen Geiste verordnet, 2. denn es werden auch nicht Kühe, Ochsen, Gänse zc., 3. sondern es werden greuliche Wölfe kommen, non solum doctores, sondern böse Pfarrleut, die euch die Schäflein wollen verführen mit Ärgernis zc. Wo ihr das nicht tut, so habt ihr euch zu befürchten zc.

Hinwiederum, ihr lieben Leut, weil ihr hört, wie teuer dem Pfarrherrn das Amt eingebunden wird, so sollt ihr auch
Bl. 36b. gehorsam sein; denn | so stehet geschrieben Hebr. 13: „Gehorchet euern Lehrern, denn sie wachen zc." Gehorchet und sehet ja zu, daß ihr sie nicht zu seufzen verursacht, denn das ist euch nicht gut, das ist, Gott wird zu seiner Zeit fordern zc. Und habt zum Valete den Spruch 2. Kor. 5: „Wir sind Gottes Botschafter zc." Gott hat einmal seinen Sohn gesandt, welcher ist sein großer Bote gewesen, derselbe post officii impletionem sitzet ihm zur Rechten Gottes, daß er andere Lehrer gebe zc. So sagt nun Paulus: wie Gott hat lassen durch seinen Sohn vermahnen und strafen, also tut er durch uns, und Christus sagt dazu: „Wer euch höret zc., verachtet zc." Dieses sind Worte der ewigen Wahrheit, denen man glauben soll. Es wird künftig sein im Himmel, wie auch Christus von der h. Absolution sagt: Cui remiseritis zc. und ist nicht, wie grobe Leut herausfahren: Die Pfaffen haben nicht Macht jemand die Sünde zu vergeben. Antwort: Er hat's nicht Macht von seinetwegen, sondern an Gottes Statt zc. Dieweil dieser zc. nun ein Seelsorger und Diener ist, nicht von seinetwegen, sondern von Gotteswegen, so gehorchet ihm zc. Wenn er euch straft, sollt ihr's mit Geduld annehmen, und wenn er euch tröstet, dasselbige gewißlich
Bl. 37a. glauben. Sollt also euren Prediger in Ehren halten, | Gottes Wort fleißig hören und lernen zc. Joh. 8: „Ex deo est, qui audit zc." Wer das nicht tut, ist ex patre diabolo zc. Mit Gottes Wort müssen wir seliglich abscheiden zc. Luk. 11: „Beati,

qui custodiunt" et Joh. 8: „Mortem non videbit", Joh. 14: „Mansionem ꝛc."

Das sag ich also euch zur Nachrichtung ꝛc. und will euch nun dem lieben Gott befohlen haben. Der gebe, daß auf beiden Seiten, euer Pfarrherr und ihr, ein jeder sein Amt treulich verrichte ꝛc. Dazu gebe Gott Gnade durch den heiligen Geist um Jesu Christi willen. Amen.

II.

Hospitäler zum h. Geist und St. Katharinen betreffend.

Wir lassen noch ein Schriftstück folgen, das uns über eine Visitierung der beiden Eisleber Hospitäler zum Heiligen Geist und St. Katharinen im Jahre 1567 einigen Aufschluß gibt. Auch hier zeigt sich wieder, wie in der Reformationszeit Kirchen- bezw. Stiftsgüter von gewisser Seite als herrenloses Eigentum angesehen wurden, wonach man begehrlich seine Hand ausstreckte. Von seinen 18 Hufen Landes soll dem Katharinenstift nicht weniger als die Hälfte verloren gegangen sein. Man will jetzt versuchsweise selbst wirtschaften. Die Aufsicht, besonders was das Rechnungswesen betrifft, soll ein Ausschuß, bestehend aus Verordneten des Konsistoriums und der Bergbehörde, führen. Darüber kommt es zwischen beiden zum Streit, den unser Schriftstück wiederspiegelt. Es ist undatiert, kann aber erst nach dem 16. Juli 1576 entstanden sein. Das dünne Aktenheft besteht nur aus sechs Blättern und trägt die Aufschrift: Nr. 1. Die von denen Verordneten des Konsistorii angestellte Visitation derer Hospitäler zu Eißleben 1567. (Superintendentur-Archiv.)

Kurz Verzeichnis,

wie und welchergestalt die Verordneten des Konsistorii dazu gekommen sind, daß sie sich der Inspektion der Hospitalen angenommen haben, und was ihnen gegen ihre treue Wohlmeinung für Undank begegnet.

Als der Superintendens M. Hieronymus Mencelius auf Befehl der wohlgeborenen und edlen Herren, aller Grafen und Herren zu Mansfeld, zum andern Mal die Visitation der Grafschaft[1]) vollendet und ihren Gnaden Relation davon getan, auch etliche Artikel, welche der Exekution bedurften, mit aufgezeichnet und i. Gn. übergeben und unter denselben der Hospi-

---

[1]) Gemeint ist wohl der Abschluß der Visitation 1561.

talen halber berichtet, daß an etlichen Orten in denselben viel Mangel vorfiele, haben i. Gn. auch vermeldet, daß sich dergleichen Mängel in den Hospitalen zu Eisleben verhalten sollten, und darauf befohlen, daß man dieselben auch visitieren und was man für Mängel finden würde, i. Gn. schriftlich übergeben sollte.

Darauf hat der Superintendens gebeten, daß ihm zu solchem Werke Gehilfen zugeordnet würden, welches geschehen, und sind zu solcher Visitation deputiert und erfordert worden gemeiner Herrschaft Kanzler M. Anthonius Rugker samt den andern Herren assessoribus und von Mansfeld ist dazu beschrieben worden M. Cyriacus Spangenbergk.

Darauf ist die Visitation der Hospitalen in Eisleben anno 1567 im Monat Juni vorgenommen und zuerst in des h. Geistes Hospital angefangen. | Als man aber die Visitation auf gewisse Artikel gerichtet und unter anderem auch von der Fundation, auch was für Einkommen dazu gestiftet, wie dieselben Einkommen angewendet worden, nachgefraget, ist darauf der Bericht geschehen, daß sich des h. Geistes-Hospitals der wohlgeborene und edle Herr, Herr Albrecht, weiland Graf und Herr zu Mansfeld, christlicher Gedächtnis, am meisten angenommen haben.

Bl. 1b.

Nachdem auch von den Vorfahren ziemliche Unterhaltung der Armen gestiftet wäre an Zinsgelde und anderm Einkommen, sind etliche Summen zu Querfurt aufgekündigt und eingenommen und das Hospital dagegen mit Zinsen in die Amte und Einkommen der Herrrschaft gewiesen, allda die Zinsen zu empfahen. Und obwohl demselben anfänglich Folge geschehen, so wären doch nachfolgends dieselben Zinsen also in Abfall kommen, daß nunmehr das Hospital nichts bekommen könne, und läuft dasselbe aufgenommene Zinsgeld 2400 fl. und davon jährlich 120 fl., welche, wie gedacht, gänzlich ausbleiben. Item es ist Bericht geschehen, daß zuvor das Hospital jährlich von den Mühlen vor und in der Stadt gelegen, durch den Rat zu Eißleben in drei Schock Scheffel Roggen einzunehmen gehabt. Dasselbe bleibe jetzt auch außen, weil etliche Herrendiener denselben Mühlzins ausgebeten und die Mühlen befreit haben.

Da man nun mit der Visitation in das andere Hospital zu St. Katharinen kommen ist, hat man noch mehr Mängel befunden; denn da man auch nach der Fundation und was für Einkommen zu diesem Hospital gestiftet wären, gefraget, | hat sich befunden, daß die Grafen und Herren zu Mansfeld anfänglich dies Hospital gestiftet und reichlich begabet haben, daß in die 18 Hufen Landes dazu gehöret haben; da auch hernach die Bergleute zu diesem Hospital kommen, daß es ihr eigen Hospital sein sollte, haben sie die Lichtschiefern dazugegeben, welche jährlich viel getragen haben.

Bl. 2a.

Da aber gefragt worden ist, ob solche Einkommen noch vorhanden und dem Hospital zu gut gebraucht worden, ist der Bericht geschehen, daß jetzt das Hospital an Äckern mehr nicht hätte denn 8 Hufen und 24½ Acker. So wäre es auch mit den Lichtschiefern in Abfall kommen, daß das Hospital wenig davon hätte. Als man darauf sonderlich des Ackers halben gefraget, wie das Hospital um so viel Acker hätte kommen können, ist zweierlei Bericht geschehen: daß erstlich, weil der Acker vor etlichen Jahren nicht so wert geachtet worden wäre, als er jetziger Zeit ist, hätten die Vorsteher des Hospitals denselben anderen Leuten um einen jährlichen Zins ausgetan und zugeschlagen, und wäre so fern kommen, daß ihn hernach dieselben Leute und ihre Nachkommen als Erbgut an sich gebracht hätten; und wird hiervon Bericht und Verzeichnis befunden, wie sich länger als vor 30 Jahren die alten Kanzler Johan Dürer und Christof Weissenfels darin bemühet haben, daß sie den Acker wieder zum Hospital bringen möchten, aber sie haben nichts ausrichten können. Fürs andere haben die ältesten Bergleute, welche im | Hospital gewesen, ausgesaget, daß sie wohl wüßten, Bl. 2b. daß sich die Bergggerichte auch in des Hospitals Acker geteilet, daß der Bergvoigt eine halbe Hufe Landes, der Richter auch soviel und ein Schöppe je ein Viertel Landes in ihrem Gebrauch gehabt hätten. Die hätten's hernach auf die Ihren gebracht, durch welche darnach dieselben Acker verkauft und gar vom Hospital gebracht wären. Doch findet man in etlichen Verzeichnissen, daß desselben Ackers (welchen die aus dem Berggerichte gehabt) etliche Viertel wieder zum Hospital bracht worden seien, daß man also in alles die oben gedachten acht Hufen und 24½ Acker behalten hat.

Weiter hat man befunden, daß derselbe Acker um die Hälfte ausgetan gewesen und daß ihn die Halbbauer übel gewartet und also ausgehungert haben, daß das Hospital wenig Nutzen davon und oftmals nicht das Brotkorn hat haben können. Item hat man befunden, daß die alten Vorsteher in viel Jahren keine Rechnung getan, und sind dieselben Rechnungen unfleißig gehalten worden; denn man über die Haushaltung, was man von Getreide, Holz und anderst eingenommen und wieder ausgegeben, gar keine Rechnung gehalten. — Item die nachfolgenden Vorsteher haben einesteils die Einkommen des Hospitals in ihren Nutz gewendet, daß sie dem Hospital mit vielen und großen Schulden verhaftet worden.

Diese und andere Mängel sind der Obrigkeit vorgebracht worden, darauf dieselbe schriftlich und mündlich befohlen, daß sich die Veror | dneten des Konsistorii dieser Sachen mit Ernst Bl. 3a. und Fleiß annehmen und dazuziehen sollten etliche des Rats und den Bergvoigt samt seinem Richter und alle gleich mit

einander ratschlagen, wie den Sachen am besten zu tun wäre, daß man der armen Leute Nutz und Bestes schaffte.

Diesem zufolge sind etlichemal die Verordneten des Konsistorii, der Bergvoigt samt seinem Richter und etliche aus dem Rate zusammenkommen und haben mit Fleiß geratschlagt und sich endlich dahin verglichen, daß man vor allen Dingen neue und fleißige Vorsteher ordenen müßte, welche nicht mit anderen Amten beladen, sondern ohne Verhinderung und Alters halben vermöglich und verständig wären, daß sie im Hospital zusehen und der Bestellung des Ackers und allen anderen Sachen beiwohnen könnten. Ob man nun denselben für ihre Mühe etwas von des Hospitals Einkommen geben müßte, so könnten sie dasselbe und viel ein mehreres durch ihren Fleiß und Treue dem Hospital wieder einbringen.

Dazu sind, mit allerseits für gut ansehen, den Grafen zwo Personen, als die jetzigen Vorsteher Andres Reichardt und Philip Fahr, vorgeschlagen worden. Dieselben haben J. Gn. schriftlich bestätigt und durch die Verordneten des Konsistorii in Pflicht nehmen und einweisen lassen, und sind zu solchem der Bergvoigt und sein Richter auch zeitlich genugsam beschieden gewesen, aber außen blieben.

Weil man auch, wie oben gedacht, befunden, daß die Halbbauern des Ackers übel gewartet, hat man für ratsam Bl. 3b. geachtet, daß das Hospital | eigene Pferde halten und den Acker warten und wohl bestellen lassen sollte, und sollte solches auf etliche Jahre versucht werden. Wo denn befunden würde, daß es des Hospitals besserer Nutz wäre, denn daß man den Acker um die Hälfte ausgetan hätte, so möchte es dabei bleiben; würde man aber Schaden spüren, so könnte es allezeit geändert werden.

Darauf ist nun den neuen Vorstehern auferlegt worden, daß sie mit Fleiß zusehen und gute Rechnung halten sollten, und sollte nicht allein, wie zuvor, über die Geld-Einnahme und Ausgabe, sondern über die ganze Haushaltung Rechnung gehalten und dieselbe auch jährlich zu benannter Zeit übergeben werden.

Weil sie nun für die Haushaltung sorgen und für die Rechnung stehen und antworten müssen, hat man ihnen vertrauet, daß sie Hofmeister und ander Gesinde annehmen sollten, die sie achten, daß sie ihnen am besten dienen möchten. Doch ist ausdrücklich dabei befohlen, daß sie alles Gesinde dem Berggerichte lassen Pflicht tun, auf daß demselben nichts an seiner Gerechtigkeit entzogen würde.

Wenn sich auch zutrüge, daß etliche Personen im Hospital mit Tode abgingen und daß andere an ihre Statt sollten eingenommen werden, so sollte solches mit gemeiner Bewilligung

geschehen; doch sollten vor allen Dingen die im Berggerichte ersucht werden, daß man von denselben Bericht erlangete, wie sich die Personen, die man annehmen solle, zuvor verhalten hätten, und ob sie auch der Almosen bedürften, und wenn also das Gericht gut Zeugnis gäbe und zur Einnehmung riete, so sollte solches geschehen. Bl. 4a.

Auf diese Weise und keiner andern Gestalt | sind die Verordneten des Konsistorii dazu kommen, daß sie sich der Inspektion der Hospitalen und sonderlich dessen zu St. Katharinen angenommen haben, und ist ihre Meinung niemals gewesen, daß sie sich zu dem drängen hätten wollen, das ihnen nicht von der Obrigkeit ernstlich befohlen worden wäre; viel weniger ist ihre Mühe und Arbeit dahin gerichtet, daß sie dem Berggerichte oder sonst jemandem etwas an seiner Gerechtigkeit wollten helfen entziehen.

Nun hat aber der Bergrichter M e r t e n K n i e s e nicht lange hernach, als dieses, wie obstehet, alles mit seinem Rat und Jawort verordnet und bestellet gewesen, mit den Vorstehern, sonderlich mit Philip Fahren, einen großen Unwillen angefangen, daß beide Teile zur Verhöre vorbeschieden und verglichen worden sind, und ist dem Bergrichter unter anderem auch darum zu tun gewesen, daß nicht allein das andere Gesinde, sondern auch sie, die Vorsteher selbst, dem Bergrichter Pflicht tun, auch in der ganzen Haushaltung ohne sein Vorwissen nichts vornehmen sollten, welches sie derhalben nicht unbillig Bedenken getragen, weil sie allbereit, wie obberührt, durch die Verordneten des Konsistorii in aller Grafen und Herren zu Mansfeld 2c. u. g. H. Pflicht genommen, sie auch für die ganze Haushaltung und Rechnung stehen, Rede und Antwort geben müssen, aber durch diese Anmutung wegen eingefallenem Mißverstande schwerlich zu einer einhelligen Vergleichung kommen möchten, darüber also die Verbitterung gleichwohl heimlich blieben, daß die Vorsteher nichts rechts machen noch zu Dank tun können, sondern darüber beschweret werden, als daß sie dem Spital und armen Leuten nicht wohl vorstünden; darauf begehret worden, die Be- Bl. 4b. schwerungen namhaftig zu machen; worin der Sachen | nicht recht, sonderlich übel vorgestanden, sollte es an gebührlichem Einsehen und Abschaffung nicht mangeln; dagegen wiederum vorgewandt, man würde es in den Rechnungen finden. Darauf sind Bergvoigt, Bergrichtern und etlichen vom Ausschuß den 16. Juli anno 1576 die Rechnungen, so damals fällig gewesen, übergeben, daß sie dieselbigen mit Fleiß übersehen und die Mängel extrahieren sollten, haben sie dieselbigen angenommen und zugesagt, daß sie in Monatsfrist die Gebrechen und Mängel schriftlich übergeben wollten, daraus alsdann mit den Vorstehern notdürftig geredet und Einsehen geschehen solle' Es

ist aber dem zuwider noch auf den heutigen Tag nicht die geringste Antwort oder Erklärung einkommen, viel weniger ein schriftlich Verzeichnis der Mängel übergeben worden, sondern es ist vor dem nächst gehaltenen Consistorio ein Ausschuß an den Kanzler in seine Behausung geschickt und die hinterstelligen Rechnungen begehrt worden. Dieweil nun hiervon der Kanzler keinen sonderlichen Bericht gehabt, hat er den Bescheid gegeben: da die Sachen einen Anstand haben könnten, sollten sie auf das folgende Konsistorium wieder ansuchen, welches also geschehen. Darauf ihnen diese Antwort worden, daß den Vorstehern diese Antwort angemeldet werden sollte, sich mit der Rechnung gefaßt zu machen. Dieweil sie aber, wie oben berichtet, den 16. Juli a. 76 zugesagt, daß sie die Mängel aus den vorigen empfangenen Rechnungen in Monatsfrist übergeben wollten, solches aber auf den heutigen Tag noch nicht geschehen, hat man begehret, daß sie solches nochmals tun wollten; sollte alsdann an gebührlichem Einsehen kein Mangel sein. Darauf sie aus dem Konsistorio einen Abtritt genommen, hernachmals zu dem Kanzler kommen, wieder angezeiget, daß ihnen von den Oberen verboten worden, die Mängel nicht zu übergeben, sie hätten Bl. 5a. denn die anderen Rechnungen auch erst bekommen, sich daneben | allerlei bedrohlicher Worte vernehmen lassen, daß man solches an die hohe Obrigkeit gelangen lassen wolle. So wäre Aufruhr und anderer Unrat daraus zu besorgen, denn man stünde dem Hospital übel vor, ginge untreulich damit um und hielte übel Haus, wollte auch dem Berggerichte sein Recht und Gerechtigkeit entziehen 2c. Weil man aus diesen und anderen Reden befindet, daß nicht allein die verordneten Vorsteher, sondern auch die im Consistorio ganz unglütlich beschwert werden und solches alles dem Herrn Oberaufseher und den Verwaltern anbracht, auch schon anbracht worden sein möchte, und also der Verordneten des Konsistorii Unglimpf dadurch gesucht worden, ist für notwendig erachtet worden, diesen Bericht davon zu tun, auch zu erkundigen, ob dem Berggericht ihrem Vorgeben nach verboten worden, ihrer selbsteigenen Verwilligung und Zusage zuwider die Mängel der vorigen Rechnungen nicht zu übergeben.

Nachdem man nun also jetzt vermeldeter Maßen und Gestalt mit allen Treuen auf der Obrigkeit gnädiges Begehren im Konsistorio des Hospitals Bestes gesucht, wäre wohl verhofft worden, man sollte damit Dank verdienet haben und ungefähret blieben sein, so findet sich doch nun im Werke, daß alles zum ärgsten gezogen und ungegründete Beschwerung eingeworfen worden, wie jetzt etwas davon erzählt worden und weiter auf den Notfall ausführlich erzählt werden kann, und Bl. 5b. ist | ein ganz unfreundlich und beschwerliches Vornehmen, daß diese Sachen dergestalt dem gemeinen Bergmann eingebildet,

als wolle man dem Berggerichte ihr Recht und Gerechtigkeit entziehen; item als ginge man mit dem Hospital und armen Leuten untreulich um. Wie aber die jetzigen Vorsteher haushalten, das werden ihre Rechnungen geben und ausweisen. Woher aber diese Anstiftung rühre und wer zu solcher Verbitterung gegen die Verordneten des Konsistorii helfe, kann auch aus obgesetztem Berichte leichtlich verstanden werden. Es soll aber alles unter dem Hütlein zugehen, daß es niemand merken soll, und daß man's darnach leugnen und auf andere schieben könne. Auch wären die Verordneten des Konsistorii dieser beschwerlichen Mühe und vielfältigen Unlustes sehr gerne geübriget und entbrochen, wenn sie davon entledigt werden könnten; sie müssen aber zweierlei hierin bedenken: eins, daß sie die ordentliche Obrigkeit, die es in Fug und Macht hat, darein gezogen und gestärket hat; zum zweiten Gottes Gebot, das insonderheit den Seelsorgern auferleget, daß sie sich der Armen Notdurft annehmen sollen. Dem zufolge haben bisher die Verordneten des Konsistorii soviel getan, als ihnen möglich gewesen und soweit sich der Einfalt ihres Einfalts [!] erstreckt hat. Daß es nun so verkehrlich mißdeutet und mit so unbilliger und unverschuldeter Beschwerung vergolten wird, das wird Gott zu seiner Zeit finden, richten und | vergelten. Und wird auch in keinen Zweifel gestellet, christliche ehrbare Leute werden solches nicht billigen; und die, so es Amtes halben tun können, werden das Ihre auch darzu tun, daß ungütlichen Verunglimpfungen und gedräntem Aufruhr und Unrat vorgedacht und gewehret werde. Bl. 5a.

Schlußwort.

Über ein halbes Jahrhundert evangelischer Kirchengeschichte der Grafschaft Mansfeld und zwar der ersten evangelischen Zeit ist an der Hand meiner Veröffentlichungen an unserem geistigen Auge vorübergezogen. Wir haben gesehen, wie sich unsere evangelische Kirche in hartem Ringen festen Boden im Gebiete der Grafschaft Mansfeld erobern mußte. In diesem Kampfe waren die Visitationen von der größten Bedeutung. Ein Kaspar Güttel, der Reformator Eislebens, hat sie noch kurz vor seinem Lebensende begonnen, ein Erasmus Sarcerius hat sie trotz seiner kurzen Wirksamkeit in der Grafschaft Mansfeld ausgebaut, ein Hieronymus Menzel hat mit ihrer Hilfe während eines Menschenalters das Werk der Evangelisierung unserer Grafschaft vollendet. Die späteren Visitationen traten hinter diesen ersten gewaltig zurück. Es sind freilich viele dunkele Nachtbilder, die uns in den veröffentlichten Protokollen entgegen-

treten. Doch dürfen wir in Beurteilung des Tatsachenbestandes, wie ihn die Visitationen ergeben, für die Bedeutung der Reformation und für das Bild des ersten evangelischen Gemeindelebens nicht ungerecht sein. Ich wiederhole deswegen zum Schluß noch einmal mit allem Nachdruck, was ich früher schon betonte und was einige Benutzer meiner Arbeit **nicht** beachtet haben, daß wir nach den Auswüchsen sittlicher Roheit, wie wir sie bei jeder Visitation mehr oder weniger finden, nicht ohne weiteres das ganze sittlich-religiöse Gemeindeleben beurteilen dürfen, weil die Visitatoren die Lichtseiten in der Gemeinde als selbstverständlich hinnehmen und darüber kurz hinweggehen oder sie gar nicht berühren, während sie die Schattenseiten in den Vordergrund stellen. Ferner sei noch einmal darauf aufmerksam gemacht, daß unter der im großen und ganzen sehr gewissenhaften Arbeit einer tüchtigen evangelischen Geistlichkeit die Mißstände aus der katholischen Vergangenheit sowie aus der überschäumenden Übergangszeit je länger je mehr verschwanden. Wenn meine „Kirchenvisitationen“ so, unter dem richtigen Gesichtswinkel betrachtet, verwendet werden, dann werden sie für die Kirchengeschichte unserer Grafschaft nicht unwichtige Bausteine liefern.

Was das Äußere meiner Veröffentlichungen betrifft, so ließen sich kleine Unebenheiten nicht ganz vermeiden, wie z. B. in der Rechtschreibung, die sich in den zehn Jahren der Herausgabe der Protokolle etwas änderte, oder wie in der Fassung der Überschriften oder in der Anordnung des Stoffes, der hin und wieder als Nachtrag herbeigebracht wurde. Anfang und Ende der Arbeit liegen eben etwas weit auseinander. Hätte ich das Horazische Wort beachtet: „Nonum prematur in annum“ — wer ein Werk herausgeben will, der halte es erst neun Jahre im Kasten verschlossen, um immer wieder daran zu feilen —, dann läge meine Arbeit als einheitlicher Guß vor, aber dann hätte ich auch eine andere Art der Veröffentlichung wählen müssen: nicht durch unsere Mansfelder Blätter; ferner wäre schnelleres Abschreiben der Protokolle nötig gewesen, die mir jedoch mein Amt nicht verstattete. Ich bitte also die kleinen Unebenheiten zu entschuldigen. — Einige Dankesworte mögen den Schluß machen. Es liegt mir ob, nochmals dem nunmehr in den Ruhestand getretenen Herrn Superintendenten **Rothe** zu danken, daß er mir das Aktenmaterial die langen Jahre zur Verfügung gestellt und jederzeit bereitwillig den Zutritt in das Superintendentur-Archiv gestattet hat; ferner Herrn Professor Dr. **Größler**, dem hochverdienten Vorsitzenden unseres Vereins, der mir nicht nur das Jahrbuch des Vereins mit Bewilligung des Vorstandes geöffnet, sondern mir auch allezeit bei der Veröffentlichung der Arbeit mit Rat und Tat zur Seite

gestanden hat; endlich den Lesern unserer Mansfelder Blätter, daß sie die Geduld nicht verloren haben, wenn ich ihnen jedes Jahr wieder einen Brocken der Visitationsprotokolle auftischte, wodurch vielleicht anderen, ansprechenderen Veröffentlichungen der Platz entzogen wurde.

Anhang.

I.

Die späteren Kirchenvisitationen in der Grafschaft Mansfeld.

Die General-Kirchenvisitationen, d. h. Visitationen, die nicht nur in einer einzelnen Kirchengemeinde, sondern wie bisher in der ganzen Grafschaft oder doch in einem größeren Teile derselben in einem bestimmten Zeitraume abgehalten wurden, fanden auch in den nächsten Jahrhunderten statt, nur nicht so häufig und regelmäßig wie im Reformations-Zeitalter. Leider sind jedoch die Verhandlungsniederschriften größtenteils verloren gegangen: wenigstens glaube ich annehmen zu dürfen, daß viel mehr Ortschaften visitiert worden sind, als wir durch die vorhandenen Akten davon noch Kunde erhalten. Die Eisleber Kirchen, die unseres Wissens bisher noch niemals visitiert worden waren, werden am 4. Januar 1604 (Heft 7, Bl. 23 ff.) einer Visitation unterzogen. Dieselbe wurde 1608 im Monat September „kontinuiert" (Aktenheft 5). Tal-Mansfeld kommt am 3. September an die Reihe. Der Rat der Stadt Hettstedt will jedoch gemäß einem Schreiben vom 20. Dezember 1608 (ebenda) die Visitation nur unter der Bedingung zulassen, daß sein Patronatsrecht an der Kirche gewahrt werde. Er habe die Reformation selbst ohne jemandes Zutun durch Pfarrer Johann Rohr, der persönlich Luther in Wittenberg darum befragt habe, 1529 in Hettstedt eingeführt. Es sei bisher bei ihnen noch keine Visitation gewesen, obwohl solche in Tal-Mansfeld und in den benachbarten Dekanaten stattgefunden hätten. Nach dem „Visitationsbuch 1646—51" (Pergamentband von einem alten Meßbuche) scheinen zwischen 1609 und 1646 keine Visitationen abgehalten zu sein; denn es findet sich in diesem ein Schriftstück unter dem Titel: „Unterricht der Sehnschöppen, so 1608 und 1609 gebrauchet und a. 1646 in der Visitation bei neuer Bestätigung desselben repetendo kontinuiert worden". Die Wirren des dreißigjährigen Krieges hatten Visitationen verhindert, jetzt aber gegen Ende desselben dringend nötig gemacht. Das angezogene Protokollbuch bringt Verhandlungsniederschriften 2c. aus den Jahren 1646 und 1650. Im ersteren

Jahre sind die Dekanate Schraplau, Hedersleben, Friedeburg, Eisleben, Mansfeld, Leinungen und die Herrschaft Bornstedt visitiert. Diese Visitation wird dann 1650 durch Bereisung der Dekanate Rammelburg und Artern fortgesetzt. Über eine außerordentliche Visitation in Leinungen und Morungen 1651 berichten die letzten Protokolle dieses Buches. Ebenso findet 1655 eine solche in Rottelsdorf und Burgsdorf statt (Aktenheft 7, Bl. 66 ff.). Die Protokolle und andere auf die Visitation von 1646 bezügliche Schriftstücke sind auch noch in einer zweiten Ausfertigung vorhanden (Acta Nr. 15, die Kirchen-, Pfarr- und Schulvisitationes rc. 1646); ebenso finden sich einige Schriftstücke inbetreff der Visitation von 1646 in dem Aktenheft (13): Mansf. synodi et visitationis acta rc. 1646. Nach Aktenheft 7, Bl. 75 wurde Erdeborn am 13. April 1660 visitiert; ob auch noch andere Gemeinden in diesem Jahre, ist mir unbekannt.

Am 9. August 1665 verordnen die Mansfelder Grafen wieder eine General-Kirchenvisitation, doch weiß ich nicht, ob sie zur Ausführung kam. Die Anordnung stieß auf Schwierigkeiten. (Heft 16: Ausschreiben an die Pastores et Decanos rc. wegen Einschickung der Predigtkonzepte und einer Generalvisitation in der ganzen Grafschaft. 1665.) Das Konsistorium benachrichtigt die einzelnen Dekanate von der beabsichtigten Visitation. Diese beraten darüber und geben ihr Gutachten dahin ab, daß eine allgemeine Visitation nötig und heilsam sei, jedoch dürften den armen, noch vom Kriege her zerrütteten Gemeinden keine Kosten daraus erwachsen. Inzwischen war es Oktober geworden und das Konsistorium trifft keine Anordnungen wegen der Visitation, was ihm eine scharfe Rüge seitens der Grafen (28. 12. 1665) zuzieht. Die Verzögerung habe bewerkstelligt, daß das Erzstift Magdeburg das den Grafen seit undenklichen Jahren zustehende Recht, Kirchen und Schulen zu visitieren, in Zweifel gezogen habe; aber sie würden den Schutz der Kaiserlichen Majestät anrufen. Das Konsistorium entschuldigt sich daraufhin (15. 1. 1666), daß die notwendigen Vorbereitungen die Visitation in die Winterzeit verschoben haben würden. Ferner sei im September allerorten in der Grafschaft das Gerücht verbreitet gewesen, daß die Fürstliche Regierung in Halle bei der mittel- und hinterortischen Kanzlei Einspruch erhoben habe. Dadurch sei das Konsistorium stutzig geworden und habe befürchtet, daß nicht nur die magdeburgische Regierung, sondern auch der kurfürstlich-sächsische Oberaufseher Schwierigkeiten machen würden. Man habe auch von der gräflichen Kanzlei vergeblich auf neue Anweisung gewartet. Jetzt ersehe man aus der beigelegten Abschrift des kaiserlichen Mandats, daß die Grafen in ihrem hergebrachten Rechte der Visitation geschützt würden.

Aber vor der Hand sei eine Visitation unmöglich; dieselbe solle in der kommenden Frühlingszeit ausgeführt werden. Das Konsistorium habe in keiner Weise die gräflichen Kirchenrechte in Zweifel ziehen wollen.

Ob 1666 nun wirklich eine allgemeine Visitation stattgefunden hat, läßt sich aus dem Aktenbestande des Superintendentur-Archivs nicht erweisen; dagegen ist eine solche für das Jahr 1680 bezeugt; nur ist ungewiß, in welchem Umfange sie stattfand. Ende Juni 1680 wird das Dekanat Leinungen visitiert, wovon die Akten vorhanden sind, während auf die vorangegangene Visitation des Dekanats Artern (Acta 9, die Kirchenvisitation im Amte Leinungen 1680) nur hingewiesen wird. Die Streitfrage des Rechtes der Visitation, die schon 1665 angeschnitten war, kommt nicht wieder zur Ruhe. Die Vertreter der Oberlehnsherren (Sachsen und seit 1680 Brandenburg bezw. Preußen) erheben Einspruch dagegen, daß die Mansfelder Grafen selbständig eine allgemeine Visitation der Grafschaft anordnen. Dies war auch 1678 geschehen; trotzdem ward jedoch 1680 zur Visitation geschritten. Die Streitfrage kam vor den Reichs-Hofrat, blieb aber dort liegen. Als Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg 1689 besondere Buß- und Bettage, auch ein besonderes Kirchengebet für die mansfeldischen Gemeinden unter magdeburgischer Oberlehnshoheit anordnete, erfolgte wieder Einspruch. Dies war ferner der Fall bei Einführung einer neuen Lokal-Visitationsordnung 1736, die auch für die Grafschaft Mansfeld preußischen Anteils gelten sollte. Wieder kam es zu langen Verhandlungen, die damit endigten, daß das Konsistorium im Einverständnis mit Heinrich, Fürsten zu Fondi, Grafen und Herrn zu Mansfeld, eine neue Visitationsordnung entwarf, die der preußischen und kursächsischen Visitationsweise möglichst entsprach. Auf Grund dieser neuen Ordnung fand dann 1738 eine General-Kirchenvisitation statt, deren Umfang mir wieder unbekannt ist, da nur noch die Protokolle der Dekanate Artern und Leinungen vorliegen (Acta [12], die General-Kirchenvisitation in den Dekanaten Artern und Leinungen 1738, letzteres doppelt).

Ob später noch Visitationen in weiterem Umfange stattgefunden haben, erweisen die Akten nicht. Als das Mansfelder Grafengeschlecht 1780 ausstarb, wurde das gräflich-mansfeldische Konsistorium, das bis dahin unter dem königlich-preußischen Konsistorium in Magdeburg und dem kursächsischen Ober-Konsistorium in Dresden gestanden hatte, aufgehoben. Nun waren die magdeburgischen Orte unmittelbar dem Magdeburger Konsistorium und die kursächsischen ebenso dem Dresdener Ober-Konsistorium unterstellt. In westfälischer Zeit ward die Grafschaft Mansfeld dem königl. westfälischen Konsistorium in

Halberstadt zugewiesen. Nach den Befreiungskriegen kam sie dann ganz an Preußen und damit kirchlich unter das königl. magdeburgische Konsistorium. Seitdem haben zwar regelmäßig einzelne örtliche Kirchenvisitationen stattgefunden, aber General-Kirchenvisitationen erst wieder in neuerer Zeit und zwar in verschiedenen Jahren und nur in einigen Kirchenkreisen, wie in Mansfeld, Schraplau und Sangerhausen.

II.

Verzeichnis der visitierten Ortschaften.

Die kleinen Ziffern geben die Seite in dem betr. Jahrgang der Mansf. Blätter an.
11 = 1897, **12** = 1898, **13** = 1899, **14** = 1900, **15** = 1901, **16** = 1902, **17** = 1903, **18** = 1904, **19** = 1905, **20** = 1906, **21** = 1907.

III.

Inhaltsübersicht.

Die Lage des in der Drübecker Stiftungsurkunde erwähnten Klosters Hornburg.

Von Prof. Dr. Hermann Größler in Eisleben.

Die im Sommer 1906 erfolgte Ausgrabung eines Teils der Fundamente der ehemaligen Klosterkirche Holzzelle bei Eisleben[1]), welche in den ältesten uns erhaltenen Urkunden den Namen cella Hornberg führt, hat die Frage bezüglich des Alters dieses Klosters wieder zu einer brennenden gemacht. Zwar wird ein unbedingt sicheres Ergebnis auf Grund des bis jetzt bekannten Urkundenstoffes nicht erlangt werden, weil so ziemlich der ganze Urkundenschatz dieses Klosters und namentlich auch seine Stiftungsurkunde, ja selbst sein Copialbuch in den Stürmen des Bauernaufruhrs verloren gegangen ist, so daß man erst seit dem Jahre 1147 das Kloster oder wenigstens einen Propst desselben, der ja das Vorhandensein des Klosters selbst zur Voraussetzung hat, urkundlich bezeugt findet.[2]) Aber daß das Kloster damals keine junge Gründung gewesen sein kann, sondern schon geraume Zeit vorher bestanden haben muß, ergibt sich schon aus der im Jahre 1218 ihm erteilten Bezeichnung „das jedermann bekannte Nonnenkloster" (claustrum sanctimonialium omnibus notum[2]).

Nun wird in der Stiftungsurkunde des Klosters Drübeck vom Jahre 877 gemeldet, daß die Stifter dieses Klosters, die Grafen Theti und Wikker, diesem von ihnen in dem genannten Jahre gegründeten Kloster zur Erhöhung seiner Ausstattung ein ihnen von rechtswegen zustehendes, also damals schon vor-

---

[1]) Vgl den Bericht von H. Größler (jun.). „Die Ausgrabung der Klosterkirche Holzzelle, früher Hornburg" in dem Montagsblatte der Magdeburgischen Zeitung Nr. 26 und 27. 1907).

[2]) Krühne, Urkundenbuch der Mansfelder Klöster S. 301: 1147 Wolfram, Propst von Hornberg, 1159 Samson, Propst von Horenberg u. a. m.

[3]) Ebenda S. 303.

handenes Kloster namens Hornburg im Gaue Nordthüringen mit seinem ganzen Zubehör (dotem augmentando quoddam monasterium sui iuris, quod dicitur Hornburg, in pago North. Thuringa situm, cum omnibus ad idem monasterium pertinentibus) übereignet haben.[1])

Die Frage, wo denn dieses Kloster gelegen habe, ist von den Forschern verschieden beantwortet worden. Die Beantwortung dieser Frage hat aber auch mit ganz erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Zu allererst fragt sich, ob denn wirklich in der Drübecker Stiftungsurkunde der Name Hornburg oder auch Horenburg steht, oder ob nicht vielmehr Hoenburg zu lesen sei. Wäre letzteres der Fall, so entfiele für mich der Anlaß, mich an dieser Stelle mit der Lage Hornburgs zu befassen. Schon 1878 hat Mühlbacher[2]) und noch früher (im Jahre 1875) ein anderer Kritiker[3]) Bedenken geäußert, ob man berechtigt sei, den Namen in der Drübecker Stiftungsurkunde so, wie bisher geschehen, zu lesen, und auch Reinecke, von dessen Auffassung weiterhin eingehend die Rede sein wird, hat erklärt, ihm schiene die Lesung Hornburg durchaus nicht über jeden Zweifel erhaben. Er sei vielmehr geneigt, Hoenburg zu lesen.[4]) Gleichwohl beziehen sich alle seine Erörterungen auf Hornburg; seine Bedenken müssen ihm also doch nicht gewichtig genug erschienen sein. Anlaß zu Bedenken ist aber in der Tat vorhanden, denn es ist nicht zu leugnen, daß diejenige Form des Buchstabens r, welche in der erwähnten Urkunde fast ausschließlich gebraucht ist, nämlich die mit einem langschwänzigen, nach unten gerichteten Schafte, gerade in dem Namen, welchen man bisher Hornburg gelesen hat, nicht vorkommt. Vielmehr empfängt der Betrachtende den Eindruck, daß der Buchstabe, welcher bisher für ein r galt, ein e ist. Man vergleiche nur das e in dem gleich unter dem Namen Hornburg stehenden Worte famulantes und das erste e in dem auf famulantes folgenden Worte consisterent. Will man demgemäß das fragliche Zeichen nicht als ein r anerkennen, und durchsucht man die Urkunde sorgfältig nach anderen Formen des r, so findet man solche, wenn auch selten, mehrmals in der Gestalt ↗, so z. B. in den Worten auctoritas (drittes Wort hinter dem Namen Horenburg) und eligerent (auf Zeile 10 von oben), so daß also Horenburg gelesen werden muß. Wollte man aber auch das bezweifeln, so darf darauf verwiesen werden, daß über dem o und e ein Abkürzungszeichen steht,

---

[1]) Jacobs. Urkundenbuch des Klosters Drübeck. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen V Nr. 1.)

[2]) Zeitschrift des Harzvereins XI (Jahrgang 1878), S. 21 Anm. 1.

[3]) Litterar. Centralblatt, Jahrgang 1875, Spalte 866.

[4]) Zeitschrift des Harzvereins XXIV (Jahrgang 1891), S. 310 Anm. 1.

welches man als ein r zu lesen berechtigt ist, weil ein ebensolches in Form eines gekrümmten Kreuzchens auch über dem abgekürzten Worte n+orum steht, welches man unbedingt zu nostrorum ergänzen muß. Auch in diesem Falle würde also Horenburg zu lesen sein. Dazu kommt schließlich noch, daß nach Mitteilung des Herausgebers des Drübecker Urkundenbuchs E. Jacobs[1]) das im 15. Jahrhundert geschriebene Copialbuch des Klosters Drübeck die deutliche Schreibung Horenburg enthält. Der Copist aber dürfte doch wohl die richtige Namensform in diesem Falle zur Genüge gekannt haben. Verstärkend wirkt außerdem der Umstand, daß es zwar in Südthüringen ein Kloster Hohenburg oder Homburg gegeben hat, nicht aber in dem Nordthüringerlande, und überdies ist jenes südthüringische Kloster Homburg erst um 1100 gegründet worden.[2]) Auch unter den nordthüringischen Wüstungen kommt kein Kloster des Namens Hohenburg oder Homburg vor. Die Frage kann also nur noch dahin gestellt werden, ob ein Ort des Namens Hornburg in dem zwischen Ohre, Elbe, Saale, Bode und Friedrichsweg gelegenen Nordthüringergau vorkommt, oder wenigstens in dem eine ganze Anzahl von Gauen umfassenden Nordthüringerlande. In dem ersterwähnten Gaue dieses Namens ist ein Ort Hornburg überhaupt nicht nachzuweisen, wohl aber gibt es zwei Orte dieses Namens in dem von der Unstrut südlich begrenzten Nordthüringerlande, nämlich das nicht sehr weit von Eisleben nach Süden zu gelegene Dorf Hornburg im ehemaligen Gaue Friesenfeld, und das in der Nordwestecke des Harzgaues an der Ilse gelegene Städtchen Hornburg, zwischen denen also zu wählen sein würde. Das weitere Bedenken, daß das Wort pagus nur durch Gau und nicht durch Land oder Landschaft zu übersetzen sei, wird durch die Tatsache, auf welche schon Bode hingewiesen hat, hinfällig, daß das Wort pagus im karolingischen Zeitalter mehrfach im Sinne von Landschaft im Gebrauch gewesen ist, und ferner durch den Hinblick auf das aus dem lateinischen pagus hervorgegangene französische pays, welches ja noch jetzt „Land" im Sinne eines mehrere Verwaltungsbezirke umfassenden Gebietes bedeutet.

Die nunmehr allein in Betracht kommenden Namen der beiden Hornburg haben aber trotz ihres Gleichklanges eine ganz verschiedene Bedeutung, wie sich aus ihrer Lage mit Sicherheit ergibt. Das auf dem östlichsten Vorsprunge (dem Horne) des die Mansfelder Mulde südlich begrenzenden Bergrückens — der eigentlich die Heide heißt, jetzt aber meist der Hornburger Rücken oder Sattel genannt wird — liegende Dorf

---

[1]) Zeitschrift des Harzvereins IX (Jahrgang 1876), S. 116.
[2]) Neue Mitteilungen des thüringisch-sächs. Vereins VII, 4, S. 31.

Hornburg verdankt eben dieser Lage seinen Namen, und von ihm hat dann das nicht weit davon gelegene Kloster Holzzelle seinen älteren Namen cella Hornberg empfangen. Hornburg an der Ilse dagegen muß seinen Namen davon empfangen haben, daß es ursprünglich eine Sumpfburg war. Reinecke[1]) weist ja selbst darauf hin, daß sich nordwestlich, nördlich und nordöstlich von dem Städtchen Hornburg „das große Bruch“ hinzieht, welches nur von Nordwesten her eine schmale Straße über dieses Hornburg nach dem Harzgaue frei ließ, eine strategische Lage, welche die Gründung einer Burg an dieser Stelle zur Folge hatte. Diese Burg hat also, wie das gleichnamige Horenburg an der Luppe östlich von Merseburg, ihren Namen davon empfangen, daß sie in einer kotigen, sumpfigen Gegend (ahd. horo, mhd. hor, as. horu, horo = Sumpfboden) lag, welche den Zugang zu dem befestigten Platze ganz erheblich erschwerte.

Welcher von den genannten beiden Orten hat nun das beste Anrecht darauf, als Standort des in der Drübecker Urkunde von 877 erwähnten Klosters Hornburg zu gelten?

Eingehend hat zunächst Bode in seiner Abhandlung „Geschichte der Grafen von Wernigerode und ihrer Grafschaft“ die Lage dieses Hornburg festzustellen gesucht.[2]) Schon er hat die Ansicht ausgesprochen, die Bezeichnung in pago North Thuringa bedeute „im Lande Nordthüringen“, zu welchem das ganze ursprüngliche Bistum Halberstadt gehörte, und zwar, weil im Gaue Nordthüringen kein Hornburg nachweisbar sei. Er findet daher das Kloster Hornburg in dem bei dem mansfeldischen Dorfe Hornburg gelegenen Holzzelle. Reinecke dagegen tritt für Hornburg an der Ilse ein. Anstatt aber zuzugestehen, daß das Wort pagus hier nicht im Sinne von Gau genommen werden könne, macht er den unglücklichen Versuch, diesen Nachweis dennoch zu führen, obwohl hinlänglich feststeht, daß das an der Ilse gelegene Hornburg im Harzgau gelegen und der Nordthüringgau sich niemals bis dorthin erstreckt hat. Seine Begründung ist daher eine ganz verfehlte. Er hebt hervor, Hornburg an der Ilse habe nur etwa 2 Meilen von der Westgrenze des Nordthüringgaues entfernt gelegen; in jener Zeit seien aber die Gaubezeichnungen und die Gaugrenzen sehr schwankende gewesen, so daß man denselben Ort bald zu diesem, bald zu jenem benachbarten Gaue gerechnet habe. Demnach könne kaum irgend welches Bedenken obwalten, anzunehmen, daß das harzgauische Hornburg zeitweilig auch

[1]) Zeitschrift des Harzvereins XXIV (Jahrgang 1891) S. 318 und 319, in der Abhandlung: „Wo lag das in der Stiftungsurkunde des Klosters Drübeck 877 erwähnte monasterium Hornburg?“ Mit dieser werde ich mich hier vorzugsweise zu befassen haben.

[2]) Zeitschrift des Harzvereins IV (Jahrgang 1871), S. 24—31.

zum Nordthüringgau gerechnet worden sei. Aber diese Annahme ruht auf einer unhaltbaren Voraussetzung. Erstens waren die Gaugrenzen in ältester Zeit keineswegs so schwankend, wie Reinecke vorgibt, und zweitens kann, selbst wenn das an einigen Stellen erwiesen werden könnte, gerade Hornburg an der Ilse am wenigsten in Frage kommen, weil gerade der Harzgau, in welchem es lag, in dem von der Oker und Ilse bis zur unteren Bode sich hinziehenden großen Bruche eine so scharf ausgeprägte Naturgrenze hat, daß es niemals zu einem jenseits des großen Bruchs gelegenen Gaue — und nun gar zu dem weit entfernten Nordthüringgaue — hat gerechnet werden können.

Weiter hatte Bode gegen Hornburg an der Ilse geltend gemacht, daß es in diesem Orte niemals eine klösterliche Stiftung gegeben habe. Reinecke muß (a. a. O. S. 316) zugeben, daß die Geschichte, soweit uns bis jetzt bekannt geworden ist, allerdings nichts von einer klösterlichen Gründung in dieser dieser Stadt melde. Aber aus dem Stillschweigen der Geschichte könne man keinen sichern Schluß auf das Nichtvorhandensein eines Klosters in Hornburg an der Ilse ziehen, zumal wenn gewisse Anzeichen darauf hinwiesen, daß ehemals doch ein Kloster daselbst vorhanden gewesen, sein Vorhandensein aber nur in Vergessenheit geraten sei. Solche Anzeichen sind nach Reinecke folgende:

Erstens sei zu vermuten, daß die Lage des Klosters zu Hornburg an der Ilse unglücklich gewählt und das Kloster deshalb schon früh an einen andern Ort verlegt worden sei. Dieses Hornburg sei nämlich ein strategisch hochwichtiger Punkt gewesen, weil es den einzig möglichen Zugang zum Harzgau von Westen her gesperrt habe, und darum sei es sehr bald durch eine Burg geschützt worden. Eine solche Örtlichkeit aber habe schwerlich eine passende Heimstätte für beschauliches Klosterleben bleiben können. Die vielen Kämpfe in unmittelbarster Nähe des Klosters hätten den Klosterfrieden fortwährend stören und die Klosterinsassen in stete Lebensgefahr bringen müssen. Darum habe eine Verlegung des Klosters oder eine völlige Aufhebung desselben stattfinden müssen, der Art, daß das neue Kloster auf einem zu diesem Kloster gehörigen, bei Drübeck gelegenen Gelände errichtet worden wäre und seitdem den Namen Drübeck erhalten hätte.

Zugegeben nun, daß Reineckes Ausführungen sowie die strategische Lage des Städtchens Hornburg und die angeblich häufigen Kämpfe in unmittelbarster Nähe des dortigen Klosters nicht anzuzweifeln wären, so müßten doch gerade die letzteren es als undenkbar erscheinen lassen, daß an einer solchen Stelle ein Kloster gegründet worden, weil eben dort der erstrebte Klosterfriede nicht zu erwarten war.

Wenn ferner Reinecke den Umstand, daß durch die Drübecker Stiftungsurkunde dem Kloster Hornburg seine Selbständigkeit geraubt und dasselbe samt seinem Güterbesitz dem neugegründeten Kloster Drübeck übereignet worden ist, als einen Beweis dafür ansieht, daß es infolge seiner Einverleibung in Drübeck habe aufgehoben werden sollen, weil die Selbständigkeit eines Klosters keinen Sinn mehr habe, wenn ihm, wie hier, sein gesamtes Besitzrecht genommen werde, so ist diese Art der Begründung von Reineckes Vermutung doch eine recht unzulängliche. Denn auch das von den Ottonen überreich begabte Kloster Memleben hat durch Heinrich II. seine Selbständigkeit verloren und ist mit seinem ganzen Besitze dem Kloster Hersfeld in Hessen einverleibt worden, hat aber trotzdem bis in die Zeiten der Reformation fortbestanden.

Offenbar im Bewußtsein der Schwäche dieser von ihm bis dahin angeführten Gründe weist Reinecke (S. 319), nachdem er zugegeben, daß sich das Vorhandensein eines Klosters in Hornburg a. d. Ilse nicht direkt nachweisen lasse, wohl aber indirekt, auf folgende Tatsachen als den letzten, für ihn entscheidenden Beweisgrund hin. Es sei nämlich nachweisbar, daß ehemals eine Verbindung zwischen Hornburg a. d. Ilse und Drübeck stattgefunden habe, weil der Magistrat von Hornburg von seinem Rathause, einem ehemaligen Rittergute, einen jährlichen Zins von 20 Groschen an das Kloster Drübeck habe entrichten müssen. Aber wenn nun auch jenes ehemalige Rittergut zu dieser Leistung verpflichtet war, so ist damit doch noch nicht der geringste Beweis für das ehemalige Dasein eines Klosters in diesem Hornburg erbracht. Daß auch dieser Beweis recht unzulänglich ist, empfindet Reinecke selbst, da er (S. 320) erklärt, noch wichtiger sei der Umstand, daß ein Teil der Stadtflur Hornburg noch heutiges Tages M ü n c h e n f e l d und ein Berg bei Hornburg M ü n c h e n b e r g heiße. Damit sei der Beweis geliefert, daß tatsächlich ein Kloster in der Flur Hornburg Besitz gehabt. Und da kein einziges auswärtiges Kloster außer Drübeck zu finden sei, dem das Grundstück gehört haben könnte, so liege die Annahme nahe genug, daß das Münchenfeld zu einem in Hornburg selbst gelegenen Kloster gehört habe. Jedoch auch hier gibt sich Reinecke einer Selbsttäuschung hin, denn erstens folgt aus dem Umstande, daß ein Kloster in einem Orte Besitz hat, noch lange nicht, daß in demselben ein Kloster gelegen haben muß. Und zweitens könnte, da Drübeck ein Jungfrauenkloster war, nur ein ebensolches ihm einverleibt worden sein. Der Name Münchenfeld aber deutet auf ein Mönchs- und nicht auf ein Nonnenkloster. Diesem Einwande gegenüber sucht Reinecke seine unhaltbare Vermutung durch eine weitere Vermutung zu stützen, nämlich es könnte ein

Mönchskloster mit einem Jungfrauenkloster verbunden gewesen sein. Aber wenn dies wirklich der Fall gewesen wäre, so würde dies Verhältnis doch sicher in der Drübecker Stiftungsurkunde Ausdruck gefunden haben. Drittens muß auch die Bezeichnung Männeckerode im Osterwiecker Grundbuche für einen Teil der Hornburger Flur keineswegs eine Rodung der Mönche (= Mönnekerode) bedeuten, sondern wird als Bestimmwort die Koseform Maniko oder Manniko, abgeleitet von Mano oder Manno, also einen Personennamen enthalten, wie ja auch jetzt noch der Familienname Mänicke vorkommt. Weiter sucht Reinecke seine Annahme noch durch den Hinweis auf eine Reihe von Gerechtsamen und Besitzungen Drübecks in unmittelbarer Nachbarschaft des von ihm bevorzugten Hornburg zu begründen, wogegen auch nicht ein einziges Besitztum Drübecks bei Hornburg unweit Eisleben nachzuweisen sei. Freilich muß er zugleich zugestehen, daß in den in Frage kommenden Urkunden nur von recht späten Erwerbungen Drübecks (von 1144 bis 1311) in den von ihm angeführten Orten die Rede ist. Schließlich sucht er (S. 321) aus den allgemeinen geschichtlichen Verhältnissen das frühere Vorhandensein eines Klosters in Hornburg a. d. J. als durchaus wahrscheinlich zu erweisen. Dem Einwande, daß ja nach 877 niemals ein Kloster zu Hornburg a. d. J. erwähnt werde, sucht er (S. 323) durch die Annahme zu begegnen, daß die Übergabe dieses Klosters an Drübeck eine dauernde gewesen sei, die entweder sofort oder doch sehr bald nach der Schenkung zu einer völligen Auflösung dieses Klosters geführt habe. Aber diese ganze Reihe von „Annahmen“ schwebt völlig in der Luft, denn er kann nicht einmal den Nachweis erbringen, daß jener Ort Hornburg im Jahre 877 überhaupt schon bestanden hat, geschweige denn ein Kloster daselbst.

Nachdem sich so das Vorhandensein eines Klosters in dem harzgauischen Hornburg keineswegs als „durchaus glaubwürdig“ erwiesen hat, kann nur noch Hornburg bei Eisleben in Betracht kommen. Dennoch fragt es sich, ob denn für dieses Hornburg, welches jetzt Holzzelle heißt, bessere Gründe geltend gemacht werden können. Natürlich müßte in diesem Falle, weil von späteren Beziehungen dieses Hornburg zu Drübeck nichts bekannt geworden ist, mit Jacobs[1]) angenommen werden, daß seine Verbindung mit Drübeck nur eine vorübergehende gewesen ist. Natürlich sucht Reinecke alles heranzuziehen, was seinem Zwecke, Hornburg bei Eisleben auszuschalten, dienen kann. So hebt er zunächst hervor, daß auch Jacobs von der Identität des mansfeldischen Hornburg mit

[1]) Harzvereinszeitschrift XI (Jahrg. 1878), S. 10 ff.

dem in der Drübecker Stiftungsurkunde erwähnten doch nicht recht überzeugt sei, und ferner, daß auch ich mich wenig zustimmend zu Bodes Annahme geäußert hätte.[1]) Das ist jedoch nicht der Fall. Denn ich hatte mich damals wörtlich so geäußert: „Eine noch vor den bezeichneten Zeitpunkt (Mitte des 10. Jahrhunderts) fallende Klostergründung in unserer unmittelbaren Nähe würde die des Klosters Hornburg oder, wie es später genannt wurde, Holzzelle sein, wenn es über allen Zweifel erhaben wäre, daß das 877 erwähnte Kloster nicht ein Kloster in dem im Harzgau belegenen Städtchen Hornburg, sondern bei dem gleichnamigen Dorfe unweit Eisleben wäre, von dessen Geschichte wir übrigens, beiläufig bemerkt, sehr wenig wissen.“ Jeder Unbefangene wird zugeben, daß in diesen von Reinecke genau wiedergegebenen Worten nur eine von der Unparteilichkeit gebotene Einschränkung zu erkennen ist. Meiner Überzeugung, daß es sich in der Drübecker Urkunde nur um das mansfeldische Hornburg handele, gab ich nur deswegen keinen entschiedeneren Ausdruck, weil mir die Verhältnisse des harzgauischen Hornburg damals nicht bekannt waren und darum die Möglichkeit, daß auch dort ein Kloster vorhanden gewesen, für mich nicht unbedingt ausgeschlossen war. Nachdem jedoch aus den Darlegungen Reineckes, der ja aufs sorgfältigste alles herangezogen hat, was irgendwie für das ehemalige Vorhandensein eines Klosters in dem Städtchen Hornburg sprechen könnte, sich ergeben hat, daß diese Möglichkeit völlig in der Luft schwebt, habe ich nicht das geringste Bedenken mehr, Holzzelle für das vielbesprochene Kloster zu erklären, zumal für dasselbe folgende, zumteil schon von Bode und Jacobs geltend gemachte Gründe sprechen:

1. Der Name des Dorfes Hornburg kommt in der Form Hornberc schon in dem ersten, ältesten Abschnitte des Hersfelder Zehntverzeichnisses, also schon gegen Ende des 8. Jahrhunderts vor. Es wird also hundert Jahre früher erwähnt, als Drübeck, und von ihm hat das nur etwa $1/4$ Stunde entfernte Jungfrauenkloster den urkundlich bezeugten Namen cella Hornbergk empfangen. Um das Alter dieses Namens zu erschüttern, behauptet Reinecke (S. 316), dieses mansfeldische Kloster werde in der ältesten uns bekannten Urkunde merkwürdiger Weise nicht Kloster Hornburg, sondern Marienzelle (cella sancte Marie) genannt. Dies sei wohl der älteste ursprüngliche Name dieses Klosters, und die Bezeichnung Horenbergk oder prope Horneborg sei wohl erst später in Gebrauch gekommen, um diese Marienzelle von anderen zu unterscheiden. Aber auch

[1]) In meinem Vortrage über die Blütezeit des Klosters Helfta bei Eisleben. (Beilage des Eisleber Tageblattes v. Nov. 1877.)

diese Ausführung ist völlig verfehlt, weil Reinecke das Kloster Hornburg bei Eisleben hier mit dem Kloster Eilwardesdorf (oder Eilwersdorf) bei Querfurt verwechselt hat, von welchem die Urkunde vom Jahre 1156, auf welche sich Reinecke beruft, unzweifelhaft handelt. Denn aus dieser und andern bischöflich Halberstädtischen Urkunden ergibt sich unwiderleglich, daß Bischof Rudolf von Halberstadt im Jahre 1146 bezw. 1147 dem auf der Lutisburg bei Querfurt gegründeten und der Jungfrau Maria geweihten, später aber nach Eilwardesdorf verlegten Kloster den Namen „cella sancte Marie" gegeben hat,[1]) der sich also durchaus nicht auf Holzzelle bezieht, und welches auch nie mit diesem Namen bezeichnet wird, obwohl es neben dem Täufer Johannes auch die Jungfrau Maria zur Mitpatronin hatte. Schon die Wahl des Täufers Johannes zum Mitpatron neben der Jungfrau Maria deutet auf die Frühzeit des Christentums in dieser Gegend, als es noch galt, der christlichen Kirche mit seinem Beistande neue Täuflinge zu gewinnen. Nun kennen wir ja, wie ich schon früher bemerkt habe, das Alter und die Gründungszeit des Klosters Holzzelle aus Urkunden nicht, weil leider fast der ganze Urkundenschatz dieses Klosters und sogar sein Copialbuch im Bauernaufruhr verloren gegangen ist; aber wenn im Jahre 1218 wie ich ebenfalls schon hervorgehoben habe, das Kloster als „das jedermann bekannte Kloster" (claustrum omnibus notum) bezeichnet wird, so berechtigt diese Bezeichnung zu der Behauptung, daß es damals bereits eine lange Geschichte hinter sich gehabt haben muß.[2])

2. Bode (a. a. O.) hat darauf hingewiesen, daß Hornburg bei Eisleben mit Drübeck die Art der Stiftung (Benediktinerinnenkloster), die Ordensregel und die (schon genannten) Hauptschutzpatrone gemeinsam gehabt hat. Aus diesen Tatsachen zieht er den Schluß, das beide auch dieselben Stifter gehabt haben. Solche Gleichheit der Schutzpatrone läßt sich auch bei anderen Klöstern nachweisen, die von Angehörigen derselben Familie gegründet worden sind, so das von den Wettiner Grafen auf dem Lauterberge bei Halle gegründete Kloster St. Petri und das von der Gräfin Mathilde von Wettin gegründete Kloster St. Petri in Roßleben; so auch das von den Edlen

[1]) Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt I Nr. 213.

[2]) Wenn Jacobs a. a. O. die Meinung äußert, das Kloster Hornburg sei von vornherein arm und unbedeutend gewesen und habe darum des Anschlusses an ein größeres bedurft, so beweist schon die oben angeführte Bezeichnung, daß diese Meinung der Wirklichkeit nicht entspricht. Auch die wenigen baulichen Überreste, zu denen aber allein drei kunstvoll gearbeitete Tympana gehören, sprechen entschieden für einen gewissen Wohlstand. Vgl. meine und Prof. Brinkmanns Ausführungen in den Bau- und Kunstdenkmälern des Mansfelder Seekreises, wie auch den oben erwähnten Ausgrabungsbericht meines Sohnes in dem Montagsblatte der Magdeburgischen Zeitung.

von Hakeborn neu gegründete Kloster B. Mariae Virginis et sancte Gertrudis in Helfta und das denselben Heiligen von derselben Familie geweihte Kloster in Hedersleben an d. Selke u. a. m. Der Gewichtigkeit dieser Tatsachen kann sich auch Reinecke nicht verschließen (S. 313) und erhebt dagegen nur den schwächlichen Einwand, die Übereinstimmung der Klosterordnung und der Schutzpatrone könne eine bloß zufällige sein. Es gehört aber ein starker Glaube dazu, dies anzunehmen, vielmehr liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß die neue Stiftung (Drübeck), gerade weil sie von derselben Familie ausging, wie die schon vorhandene (Hornburg), auch dieselben Schutzpatrone, wie diese, erhalten hat. Da verlangt nun Reinecke, daß erst bewiesen werden müßte, daß die Grafen Theti und Wikker, die Gründer des Klosters Drübeck, in der Gegend von Eisleben begütert gewesen sind und demnach dort gelegene Güter hätten verschenken können. Für Hornburg an der Ilse erspart er sich diese Forderung, von der er doch wissen mußte, daß sie wegen des Mangels an Urkunden weder bei dem einen noch bei dem andern Hornburg erfüllt werden kann. Der von Bode gebrachte Hinweis auf einen um 1045 und 1050 im Hosgau urkundlich erscheinenden Grafen Dedo sei noch kein Beweis für einen verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen jenen beiden Grafen und der Familie der Pfalzgrafen von Sachsen und auch nicht dafür, daß Theti und Wikker wirklich, und schon 877, in der Eisleber Gegend Güter besessen hätten. Zu erweisen ist das bei der Knappheit des Urkundentums für jene frühe Zeit freilich nicht, aber eben so wenig ist es unwahrscheinlich.

Fasse ich nun die bisherigen Ergebnisse zusammen, so sprechen die bei weitem besseren Gründe dafür, daß Hornburg bei Eisleben bezw. Holzzelle das bereits im Jahre 877 vorhandene und also schon vor diesem Jahre gegründete Kloster Hornburg ist, welches die Drübecker Stiftungsurkunde nennt, zumal das Christentum sowohl in dem Gaue Friesenfeld, in welchem dieses Hornburg lag, wie auch in dem benachbarten südlichen Hosgau schon seit der Mitte des achten Jahrhunderts, also erheblich früher gepflanzt worden ist, als in dem Harzgau. Und so lange nicht bessere Gründe für ein drittes, erst noch zu entdeckendes Hornburg in Nordthüringen vorgebracht werden können, wird es bei diesem Ergebnis wohl sein Bewenden haben müssen.

Die Entstehung und Zusammensetzung des Kreises Querfurt.

Bemerkungen zu einer geschichtlichen Karte des Kreises Querfurt von Professor Dr. Hermann Größler in Eisleben.

Vorbemerkung: Daß der Kreis Querfurt zu dem natürlichen Arbeitsgebiete des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld gehört, erhellt schon aus dem Umstande, daß das seit 1229 in der Grafschaft herrschende Geschlecht ein Zweig des Geschlechtes der Edelherren von Querfurt ist; ferner daraus, daß ansehnliche Teile des heutigen Kreises Querfurt längere Zeit im Besitze der Grafen von Mansfeld Querfurtischen Geschlechts gewesen sind, und endlich auch daraus, daß der Querfurter Kreis mit dem Mansfelder Seekreise durch mannigfaltige Beziehungen und Geschicke verknüpft gewesen ist.

Der heutige Kreis Querfurt war in ältester, geschichtlich bekannter Zeit ein Teil des thüringischen Königreichs, und zwar des nördlichen Teilreichs, welches nach der Zerstörung des Königreichs der Beuteanteil der Sachsen wurde, die den Sieg der Franken über die Thüringer vollendet hatten. Später empfing dieser Landesteil von einer zwischen 555 und 575 erfolgten neuen Einwanderung, den Hosingen, den Namen Hosgau. Nachdem jedoch der Rest der ausgewanderten, um 575 aus Italien zurückgekehrten und wiederholt von den Neusiedlern geschlagenen Sachsen Aufnahme im Nordthüringer Lande gefunden hatte, wurde dieses südlich bis an die Unstrut zu Sachsen gerechnet. Um die Mitte des 8. Jahrhunderts finden wir das Land zwischen Salza und Unstrut unter fränkischer Herrschaft; später gerät auch das weiter nördlich gelegene unter dieselbe. Im südlichen Hosgau und dem westlich von ihm gelegenen Friesenfelde zwischen Wilderbach, Mansfelder Seen, Salza, Saale, Unstrut, kleiner Helme, Sachsgraben und Wipper wurden als Vertreter der fränkischen Staatsgewalt 2 Gaugrafen eingesetzt. In kirchlicher Hinsicht gehörte das Friesenfeld und der südliche Hosgau ursprünglich d. h. seit der Pflanzung des Christentums zum Bistum bezw. Erzbistum Mainz, seit etwa 814 zum Bistum Halberstadt, seit 968 zum Bistum Merseburg und derjenige Teil dieses Gebiets, welcher

den Kreis Querfurt ausmacht, seit 1004 wieder zum Bistum Halberstadt, bei welchem er bis zur Reformation verblieb, wogegen der südlich von der Unstrut gelegene Teil des Kreises, der schon seit 534 dem fränkischen Reiche einverleibt worden war, nach wie vor dem Bistum Mainz unterstand.

Nachdem der südliche Hosgau und das Friesenfeld unter fränkische Herrschaft gekommen waren, wurden beide in Burgwartbezirke eingeteilt, um dieses Land gegen die wiederholten Angriffe der damals ungestüm vorwärts dringenden Slawen schützen zu können. Diese Einrichtung einer als Zufluchtsort der Umwohner im Falle großer Gefahr dienenden Burg ist, wie sich aus dem Hersfelder Zehntverzeichnis ergibt, schon vor König Heinrichs I Zeit dagewesen; aber nach dem südhosgauischen Muster ist sie von ihm auf andere Bezirke, namentlich auf die eroberten Gebiete östlich der Saale übertragen worden, und darum nennt man ihn, freilich wenig zutreffend, den Städtegründer. Denn die angeblichen Städte sind Burgen — denn das bedeuten im Latein des frühen Mittelalters die Wörter urbs und civitas —, keine Städte, die erst einer späteren Entwickelung ihre Entstehung verdanken. Die Namen der Burgbezirke in den genannten beiden Gauen sind uns nicht nur durch einen dem 9. Jahrhundert (zweite Hälfte) angehörigen Abschnitt des Hersfelder Zehntverzeichnisses, sondern auch durch eine Urkunde des Kaisers Otto II vom Jahre 979 erhalten. Die angegebenen Nummern sind die der ersten Abteilung des Hersfelder Zehntverzeichnisses. Die Namen der ganz oder teilweise in den heutigen Kreis Querfurt fallenden Burgbezirke sind folgende, in der Reihenfolge von Norden nach Süden:

- Bornstedt (8. Jahrh. Nr. 21: Brunistat, 9. Jahrh. Bru(nstedibur)g, 979 Burnigstediburch (Cop. Burnstediburg.) Von diesem nur das östliche Stück.
- Kuckenburg (im 8. Jahrh. Nr. 106: Cucunburg, 979 Cucunburg ,Cop. Gucunburg.)
- Querfurt (8. Jahrh. Nr. 103: Curnfurt, 9. Jahrh. Curnfurdeburg, 979 Quernvordiburch (Cop. Cornfurdeburg).
- Mücheln (8. Jahrh. Nr. 175: Muchilidi, 9. Jahrh. Muchileburg, 979 Mochenleuiaburch (Cop. Muchunleuaburg).
- Bitzenburg (8. Jahrh. Nr. 57: Fizenburc, 9. Jahrh. Vizenburg, 979 Uitzanburch (Cop. Wizinburg).
- Burgscheidungen (8. Jahrh. Nr. 153 und 155: Scidinge, 9. Jahrh. Scidingeburg, 979 Scithingaburch (Cop. Scidinburg).
- Goseck (8. Jahrh. Nr. 170: Gozacha civitas, 9. Jahrh. Gozzesburg, 979 Gozkoburch statt Bozhoburg (Cop. Gozkoburg).
- Gerburgoburg (nur vermutlich). (8. Jahrh. Nr. 46: Gerburgoburc, 9. Jahrh. Gerburgoburg, 979 Gerburgaburg.)

Die Lage von Gerburgoburg ist bisher noch von niemand ermittelt worden. Meist hat man auf Gerbstedt gedeutet, das schon sprachlich nicht in Betracht kommen kann; aber auch aus dem Grunde nicht, weil Gerbstedt im nördlichen Hosgau liegt, Gerburgoburg aber ein Ort des Friesenfeldes sein muß. Das ergibt sich schon aus der sorgfältig eine örtliche Reihenfolge innehaltenden Urkunde des Kaisers Otto II vom Jahre 979, welche bei der Aufzählung der Burgbezirke von Westen nach Osten fortschreitet. Die Reihe wird eröffnet durch Allstedt (Altstediburg), dann folgt Gerburchaburch, dann Beyernaumburg (Niwanburg), Bornstedt (Burnigstediburch), Helfta (Helpethingaburch), Schraplau (Scroppenleuaburch), Kuckenburg (Cucunburg), Querfurt (Quernvordiburch), Schmirma (Smeringaburch) Bitzenburg (Uitzanburch), Scheidungen (Scithingaburch), Müchcln (Mochenleuiaburch), Goseck (Gozcoburch) und endet mit den Burgbezirken an der Saale, flußabwärts schreitend. Schon diese Reihenfolge nötigt uns Gerburgaburg, das zwischen Allstedt und Beyernaumburg steht, im Friesenfelde zu suchen. Die Frage ist nur, ob nördlich oder südlich von Allstedt. Da durch die Burgbezirke Beyernaumburg und Bornstedt alles östlich liegende Gebiet des Friesenfeldes in Anspruch genommen ist, so bleibt nur noch die Wahl zwischen der südharzischen Landschaft zwischen Sangerhausen, Wippra und dem Wilderbache (Böse Sieben)[1]) und dem Unstrutgelände zwischen Kalbsriet und Klein-Wangen. Beachten wir nun die Reihenfolge der Ortschaften in dem ersten Abschnitte des Hersfelder Zehntverzeichnisses aus dem 8. Jahrhundert, so finden wir unmittelbar nach Allstedt (Altstedi) folgende Orte genannt: Bablide (Mönch-Pfiffel), Eindorpf (wohl = Einsdorf), Gerburgoburc, Heiendorpf (Heygendorpf),

[1]) Dieser nördlichste Teil des Friesenfeldes muß zur Zeit der Aufstellung des Verzeichnisses größtenteils noch Wald gewesen sein. In dem ältesten Teile des Verzeichnisses sind dort nur (als Nr. 7, 8, 10) Sangerhausen (Sangerhus), Kieselhausen (Gisilhus) und Riestedt (Reotstat) genannt. Am Ende des Verzeichnisses erst, also sicher ein Nachtrag aus späterer Zeit und nach erweiterter Urbarmachung, erscheinen die weiter nördlich gelegenen Orte Nr. 217—237 in geschlossener Gruppe, nämlich Morungen (Morunga), Lengefeld (Langunfeld), Wettelrode (Uuidilendorpf), Miserlengefeld (Langunfeld), Unterlengefeld (Langunfeld), Hohenrode (wüst bei Lengefeld) (Hoenrod), Gonna (Cunnaha), Obersdorf (Tharabesdorpf), Grillenberg (Coriledorpf), Pölsfeld (Bullisfeld), wüst Etzkerode bei Emseloh (Eggihardesrod), Lichthagen (Liochodago) wüst bei Wippra, Brumbach (Brunbach) wüst bei Wippra, Wippra (Uuipparacha), Friesdorf (Fridurichesdorpf), Hatzkerfelde (Hatdesfeld) wüst bei Wippra.

Diese Orte kennzeichnen sich schon der Mehrzahl nach durch die Endungen feld und rode als Rodungen, also als späteren Ursprungs: Lengefeld, Pölsfeld, Hatzkerfelde, Hohenrode, Etzkerode, wozu auch Lichthagen und Widilendorpf (später Wettelrode) sich gesellt. Zwischen den vorangehenden Gruppen und dieser letzten liegt also eine längere Zeit der Kolonisation.

Uuicholdesdorpf (vielleicht wüst Wippelsdorf bei Liedersdorf), Hessimesdorpf (Eßmannsdorf a. d. U.), Theotboldesdorpf (unbekannt, aber wohl a. d. U.), Budinendorpf (Bottendorf a. d. U.), Rostenleba (Roßleben a. d. U.), Meginrichesdorpf (wüst Meinersdorf westl. von Wendelstein a. d. U.). Mimileba (wüst Klein-Memleben, dem noch bestehenden Memleben gegenüber auf der Nordseite der Unstrut), Odesfurt (wüst Osfurt ebenda, östlich von Wendelstein), Uuangun (Kl.-Wangen, weiter abwärts an der Unstrut) und Fizenburc (noch weiter abwärts). Dann springt das Verzeichnis plötzlich wieder nach Norden um, um dort weiter fortzufahren. Es überwiegt hiernach die Wahrscheinlichkeit, daß Gerburgoburg entweder dicht bei Allstedt oder doch nicht weit davon nach Südosten zu zu suchen ist. Die Auswahl von Burgstellen auf dieser Strecke längs der Rohne und Unstrut ist nicht groß. Entweder ist Gerburgoburg die östlich von Allstedt in geringer Entfernung gelegene Altenburg, in welchem Falle die beiden Burgen dicht bei einander gelegen haben und die Grenze der beiden Burgbezirke zwischen beiden durchgegangen sein müßte; das ist aber, weil dann das Unstrutgelände keinen Burgschutz gehabt hätte, nicht wahrscheinlich — oder man muß, da der Wendelstein seines Namens wegen nicht in Betracht kommen kann, an die „Alte Burg“ oder die „Alte Stadt“ bei Bottendorf denken. Da die Alte Burg der Sitz der späteren Pfalzgrafen von Putelendorf gewesen ist, so wird die etwas westlich bei Bottendorf gelegene „Alte Stadt“ bis auf den Nachweis, daß ein anderer Ort bessere Gründe für sich hat, am ehesten für die Gerburgoburg in Anspruch genommen werden dürfen. Der Name Gerburgoburg wird verschollen sein, seitdem sich die Pfalzgrafen von Goseck dort, unmittelbar der Unstrutbrücke gegenüber, eine neue Burg erbaut hatten, die natürlich heute, da nur dürftige Reste von ihr übrig sind, als die alte Burg bezeichnet wird.

Für die Wahl ihres neuen Wohnsitzes dürfte der Umstand entscheidend gewesen sein, daß Gerburgoburg, wenn seine Lage bei Bottendorf (Budinendorpf) richtig von mir angesetzt ist, ein alter Bezirksvorort war. Auf eine bevorzugte Stellung von Bottendorf weist auch die Tatsache hin, daß im Jahre 1255 von dem Grafen Albert von Rabenswald ein Landding zu Bottendorf abgehalten worden ist.[1])

Das Verzeichnis in der Urkunde vom Jahre 979 stimmt übrigens insofern mit dem älteren Burgenverzeichnis im Hers-

[1]) Albertus comes de Rauenswalt Vorsitzender in Putelendorp „iudicio provinciali, quod lantdinch vulgariter appellatur secundum morem terre figurato iudicio et sententialiter instaurato“. (Böhme, Urk. v. Pforta S. 169).

felder Zehntverzeichnis nicht zusammen, als es noch den Namen Smeringaburch enthält, der in jenem fehlt. Diese Smeringaburch steht zwischen Querfurt (Quernvordiburch) und Vitzenburg (Uitzanburch), wird also, da in dem Verzeichnisse möglichst eine örtliche Reihenfolge eingehalten ist, zwischen beiden oder doch in der Nähe beider zu suchen sein. Ich finde diesen Ort in Schmirma nordwestlich von Mücheln. Für die Deutschheit dieses Namens spricht der Umstand, daß am oberen Ende des Züricher Sees ein Ort Smarinchova um 744 urkundlich erwähnt wird (jetzt Schmerikon)[1]), nicht minder auch die Namen Smerbizi (jetzt Schmarbeck), ein Zufluß der Oerze in Hannover, und Schmerfeld in Thüringen unweit der Reinsburg und des Singener Berges. Wie diese Namen, so ist auch smeringa abzuleiten von dem ahd. smerw, smero, mhd. smer, ags. smeruv, smeru, in der Bedeutung Fett, Salbe. Auch das gotische smarna bedeutet dasselbe (-unguentum, adeps), aber auch Kot und fetten Lehm. Und diese zwiefache Bedeutung hat auch noch, wenigstens im Volksmunde, das nhd. Wort Schmer. Denn es bezeichnet nicht nur die Fettanhäufungen des tierischen Leibes, sondern auch zähen Schmutz mit der Eigenschaft der Schlüpfrigkeit. Demnach bezeichnet Smeringa eine im Schmer, d. h. auf fettem, zähem, schlüpfrigem Boden gelegene Burg. Nach der Lage von Schmirma wäre da wohl an den östlich von diesem Dorfe in der Gabelung der beiden Bäche Geisel und Eiche gelegenen Spielhügel zu denken, denn das Bestimmwort Spiel ist aus dem lateinischen specula (Spiegel, Ausschauwarte und Wartburg) entstanden, wie die zahlreichen Spielhügel, Spielburgen und Spiegelberge bezeugen. Daß aber der Name Smeringaburch in dem ungefähr 100 Jahre älteren Abschnitte des Hersfelder Zehntverzeichnisses, welcher die Burgen des Gaues aufzählt, noch nicht genannt ist, dürfte sich so erklären, daß in dem zwischen beiden Verzeichnissen liegenden Jahrhundert der große Burgbezirk Mücheln geteilt worden ist und sein westliches Stück eine Burg bei Schmirma zum Schutzort erhalten hat.

Von diesen Burgbezirken fallen in den Gau Friesenfeld, soweit der Kreis Querfurt in Betracht kommt, diese: Bornstedt, Gerburgoburg und Kuckenburg, doch ist von dem Burgbezirke Bornstedt nur dessen östlicher Teil, das spätere Klosteramt Sittichenbach, zum Kreise Querfurt geschlagen. Der Burgbezirk Kuckenburg aber, welcher auf drei Seiten von hosingischen Burgbezirken umschlossen ist, muß in älterer Zeit ebenfalls in den südlichen Hosgau gehört haben, aber schon vor 1120 zum Friesenfelde bezw. zum Banne Caldenborn geschlagen

---

[1]) Förstemann, Ortsnamenbuch II 12,79.

worden sein. Jenes ältere Verhältnis bezeugt auch der seine Westgrenze bildende Westerberg. Über die Lage und Ausdehnung des Bezirks Gerburgoburg ist schon das Erkennbare vermerkt worden.

Der Umfang der einzelnen Burgbezirke läßt sich nicht überall sicher abgrenzen. Maßgebend sind teils natürliche Grenzen und bedeutungsvolle Namen, teils spätere Grenzbeschreibungen, teils Angaben über Zubehörungen von Herrschaftssitzen, teils auch Ortsverzeichnisse über kirchliche Zugehörigkeit, z. B. die Halberstädter Archidiakonatsmatrikel von 1400, der aber ein viel älteres Verzeichnis zu Grunde liegt, und die für diesen Zweck sehr wohl benutzt werden kann, weil die Kirche und Geistlichkeit Besitz- und Einkommenverhältnisse viel strenger fest gehalten hat, als die weltlichen Herren.

Auf Grund dieser Unterlagen schreibe ich

I. dem Burgbezirke Gerburgoburg folgende Orte innerhalb des Kreises Querfurt zu: Schönewerda, Eßmannsdorf, Bottendorf, Roßleben, Wendelstein, Klein-Wangen und Ziegelrode nebst folgenden eingegangenen Orten: Sulza nördlich von Schönewerda; Westhofen östlich von Sulza; Alte Stadt, (vermutlich Gerburgoburg selbst) an der NW.-Ecke von Bottendorf; Sukendorf südlich von Roßleben; Meinersdorf westlich von Wendelstein; Odisfurt (Ausfahrt und Usfort) und Klein-Memleben östlich von Wendelstein; Rödchen, früher Hildebrechtsrode, nördlich von Ziegelrode.

II. Im Burgbezirke Bornstedt lagen folgende Orte des Querfurter Kreises: Großosterhausen, Kleinosterhausen, Sittichenbach, Rotenschirmbach und die eingegangenen Orte Wentdorf, südlich von Großosterhausen, und Kilchenhain östlich von Rotenschirmbach; letzteres nur eine versuchte Klostergründung.

III. Im Burgbezirke Kuckenburg: Bergfarnstedt, Oberfarnstedt, Unterfarnstedt, Gatterstedt, Döcklitz, Kuckenburg, Obhausen S. Petri, S. Johannis und S. Nikolai und Weidenbach nebst den Wüstungen Theiditz nördlich von Unterfarnstedt; Boritzsch, Seebitzsch und Zaglitz westlich von Weidenbach.

Die folgenden Burgbezirke lagen im südlichen Hosgau.

IV. Im Burgbezirke Querfurt, zu dem ursprünglich auch die vier Dörfer gehört haben dürften: Querfurt, Lodersleben, Leimbach; dazu die wüste Lutisburg südwestlich und das Frankenrödchen nordwestlich von Lodersleben; Eilwardesdorf oder Marienzelle nordwestlich von Leimbach; Esenstedt und Pönitz östlich von Querfurt. Auch Strakendorf (urk. Ztreuchandorp) von nicht näher bekannter Lage.

---

[1]) Zu einem Burgbezirke gehörige Orte, die nicht innerhalb des Querfurter Kreises liegen, bleiben hier unerwähnt.

Ferner die vier Dörfer: Nemsdorf, Göhrendorf, Barnstedt und Göritz; dazu die Wüstungen: Habekloh nordwestlich von Göritz und Siebenhausen nordwestlich von Göhrendorf.

V. Im Burgbezirke Vitzenburg mit den Unterbezirken Schmon und Spielberg:

a) Oberschmon, Niederschmon, Grockstedt, Spielberg und Liederstedt mit den Dorfteilen oder Wüstungen: Löbitz, östlich von Niederschmon, Kymen bei Gölbitz, Neckendorf südlich von Spielberg und Krautdorf südlich von Liederstedt.

b) Klein-Eichstedt, Weißenschirmbach, Gölbitz, Pretitz, Spielberg (slawisch Sibrovici), Vitzenburg, Zingst, Reinsdorf mit den Wüstungen: Hohndorf westlich von Klein-Eichstedt, Barca und Ober-, Mittel- und Unter-Stachelrode westlich von Weißenschirmbach, Johannrode südwestlich von Zingst, Irrau und Altenburg bei Reinsdorf.

VI. Im Burgbezirke Burgscheidungen: Steigra, Jüdendorf, Calzendorf, Karsdorf, Schnellrode, Albersrode, Baumersrode, Gleina, Dorndorf, Burgscheidungen und die Wüstungen: Bennrod nördlich von Steigra, Ober- und Unter-Beersrode (1142 Bedeleresrot) östlich von Jüdendorf, Wölbitz = Wellwitz nordöstlich von Karsdorf, Harterode ebenfalls östlich von Karsdorf, Petersrode (1266 Bertoldesrod) zwischen Schnellrode und Albersrode, Burkersrode südlich von Albersrode, Pinßorf (800 Brunesdorpf, 1109 Bunisdorp) westlich von Karsdorf, Windhausen südöstlich von Karsdorf, Siegerstedt nördlich von Burgscheidungen, Glesendorf nördlich von Dorndorf, Kessendorf nordöstlich von Dorndorf, Benndorf südlich von Dorndorf.

VII. Im Burgbezirke Mücheln einschließlich des Burgbezirks Schmirma (Smeringe):

a) Ober-, und Niedereichstedt und Ober-Wünsch mit den Wüstungen: Mark-Eichstedt zwischen Ober- und Nieder-Eichstedt, Wolkau nördlich von Eichstedt, Drösig, Ludendorf und Ohmendorf westlich von Ober-Wünsch, Rani südwestlich von Ober-Eichstedt, Zwanzig, Ober- und Unter-Schomlitz und Zeckram südlich und südöstlich von Niedereichstedt.

b) Schmirma und Oechlitz mit den Wüstungen: Neustadt westlich von Oechlitz, Haindorf östlich von Oechlitz; Wielsdorf und Toppadel nördlich und nordöstlich von Schmirma.

Ob Schnellrode, Baumersrode und Ebersrode, deren Kirchen von dem Pfarrer in Mücheln[1]) zu Lehen gingen,

---

[1]) Zeitschrift des Harzvereins, XXXI, S. 105 u. 112, Wernigerode 1898.

ursprünglich zu den Burgbezirken Mücheln und Schmirma gehört haben, muß noch dahingestellt bleiben.

c) Stöbnitz, Mücheln, Zorbau, Gehüfte, Wenden, St. Ulrich, St. Micheln, Eptingen, Ober- und Unter Crumpa, Zöbigker, Möckerling, Lützkendorf, Kämmeritz, Petzkendorf, Geiselrölitz, Gräfendorf, Brückendorf, Neumark, Zützschdorf, Wernsdorf mit den Wüstungen: Biedendorf und Ziegendorf (nördlich von Zorbau und Eptingen) und Rittersdorf bei Neumark.

d) Leiha, Bedra, Braunsdorf, Schortau, Gröst, Branderode, Almsdorf, Roßbach, Lunstedt, Nallendorf mit den Wüstungen (?) Lauta bei Bedra und Schalkendorf bei Schortau.

VIII. Im Burgbezirke Goseck: Weischütz, Müncherode, Zscheiplitz, Zeddenbach, Ebersrode, Branderode, Freyburg, Schleberode, Zeuchfeld, Pettstedt, Dobichau, Pödelist, Markrölitz, Goseck, Eulau und die Wüstungen: Pottlau bezw. Zedemich (= Zeddenbach) b. Zscheiplitz, Eckstedt westlich bei Freyburg, die Neuenburg bei Freyburg, Haldeck bei Freyburg, Erau südlich von Freyburg, Freizdorf nordwestlich von Pödelist, Gestewitz, südöstlich von Pödelist, Gestewitz südöstlich von Dobichau, Bradewitz östlich von Eulau, Klein-Priesig zwischen Pettstedt und Markrölitz, Schlagwitz östlich von Markrölitz.

Da sich in ältester Zeit die Grenzen der weltlichen und kirchlichen Verwaltungsgebiete in so weit deckten, daß ein kleinerer Gau dieselben Grenzen hatte, wie ein „Archidiakonat“ oder „Bann“ des Bischofs oder, wenn er besonders groß war, in mehrere kirchliche Unterbezirke zerlegt wurde, deren Außengrenzen sich aber ebenfalls mit den Grenzen des Gaues deckten, so ist in vielen Fällen die kirchliche Zugehörigkeit das einzige Mitttel, um die weltliche festzustellen, zumal da die erstere weit weniger Veränderungen erlitten hat, als die letztere. Es lohnt sich daher diese mittelalterliche Einteilung kennen zu lernen. Der heutige Kreis Querfurt ist zwar ursprünglich sicher nur ein Ausschnitt aus dem großen südlichen Hosgau gewesen; nachdem aber dem Gaue Friesenfeld ein Stück dieses Gaues in unbekannter Zeit zugelegt worden war, erstreckte sich der mit dem Friesenfelde zusammenfallende Bann Caldenborn auch über dieses neu hinzugefügte Stück und so kam es, daß die Ortschaften des Kreises zumteil dem Propste des Klosters Caldenborn bei Riestedt (im Kreise Sangerhausen), zum größeren Teil aber dem Archidiakon des Osterbannes (bannus orientalis = der östliche Bann) des Bistums Halberstadt oder, da dieser Bann wegen seiner Größe in mehrere erzpriesterliche Sprengel oder Sitze (sedes) geteilt war, dem Erzpriester eines solchen kleineren Bezirks unterstanden. Das Verzeichnis der in die einzelnen Banne oder Archidiako-

nate gehörigen Ortschaften ist zwar erst im Jahre 1400 niedergeschrieben, in der Tat aber erheblich älter. Es trägt die Bezeichnung registrum rescriptum; das soll besagen, daß es nur Abschrift einer älteren Urschrift ist.[1]) Die Angaben dieser Matrikel reichen also in eine viel frühere Zeit des Mittelalters zurück und werden überdies durch gelegentliche urkundliche Angaben aus viel früherer Zeit bestätigt und ergänzt.

Von den Ortschaften des Kreises Querfurt gehörten hiernach folgende in den Archidiakonat Caldenborn:

Osterhusen, Groß-Osterhausen.	Nr. 14.
Osterhusen minor, Klein-Osterhausen (Sittichenbach),	„ 72.
Schermbeke, Rotenschirmbach.	„ 3.
Gaterstede, Gatterstedt.	„ 29.
Farnstede inferior (verschrieben Parnstede inferior), Unter-Farnstedt.	„ 51.
Teglitz, Döcklitz.	„ 39.
Kokenburgk, Kuckenburg.	„ 73.
Ophusen ad S. Petrum } Obhausen.	„ 9.
„ „ „ Johannem } Obhausen.	„ 10.
„ „ „ Nicolaum } Obhausen.	„ 11.
Widenbeke, Weidenbach östlich von Querfurt.	„ 74.
Mechtilderode, jetzt Ziegelrode.	„ 40.
Rodechen, alias Rodeke filia Mechtilderode, Rödchen, ursprünglich Hildebrechtesrode, wüst nördlich von Ziegelrode.	„ 56.
Wangen, Klein-Wangen a. d. U.	„ 67.
Meynerstorff (Meginrichesdorpf), wüst westlich von Wendelstein.	„ 37.
Rusteleve, Roßleben.	„ 12.
Potteldorp, Bottendorf.	„ 30.
Esmersdorp, Eßmannsdorf.	„ 50.
Sulza, wüst nördlich von Eßmannsdorf.	„ 61.

In den Osterbann gehörten und zwar:

In den Erzpriestersitz Winitz = Wünsch:

Winitz, Ober-Wünsch.	„ 36.
Ekstede, Ober-Eichstedt.	„ 32.
Tuppedel, wüst nordwestlich von Stöbnitz.	„ 37.

In die sedes Crumpe (Ober-Crumpa):

Muchel, Mücheln.	„ 38.
ad. S. Odolricum, Sankt Ulrich bei Mücheln.	„ 39.
Crumpe, Ober-Crumpa.	„ 43.
Czebiker, Zöbigker bei Mücheln.	„ 46.

---

[1]) Dieses wertvolle Schriftstück ist von Hilmar v. Strombeck in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen (Jahrg. 1862) veröffentlicht worden. Da es eine Abschrift ist, so ist nicht verwunderlich, daß es manche Schreib- oder Lesefehler enthält, die ich berichtigen werde. Der Bann Caldenborn ist auf S. 47—53 und 122 behandelt; der Osterbann auf S. 84—90 und 124.

Nr. 55. Zebeker, Lage unbekannt oder ein Dorfteil des vorigen.
„ 45. Bedere, Bedra.
„ 41. Brunsdorf, Braunsdorf östlich von Bedra.
„ 52. Kone maior, Groß-Kayna } gehören jetzt in den Kreis
„ 53. Kone minor, Klein-Kayma } Weißenfels.
„ 42. Tzorbouwe (im Registrum steht verschrieben Tzorkouwe), Zorbau bei Mücheln.
„ 44. Branderode, Branderode.
„ 54. Sortewe (so wird statt des verschriebenen Trotewe zu lesen sein), Schortau zwischen Bedra und Leiha.
„ 48. Leyge, Leiha.
„ 47. Rosbach ad. S. Jacobum } Roßbach.
„ 50. Rosbach „ S. Henricum }
„ 49. Grost, Gröst.
„ 51. Rolitz minor (so zu lesen statt des falschen Plolitz). Nicht Pödelist, wie v. Strombeck meint, sondern Geiselrölitz. (Vgl. Nr. 99 Rolitz maior).
„ 56. Thuckefel, Zeuchfeld südwestlich von Gröst.
„ 40. Fryborch, Freiburg a. d. Unstrut.
„ 56a. Czedonich, wüst Zeddenbach b. Zscheiplitz a. d. U.

In die sedes Goszka (Goseck):

„ 59. Rolitz maior, Markrölitz.
„ 62. Goszka, Goseck.

In die sedes Reynstorp (Reinsdorf bei Vitzenburg):

„ 65. Glyna, Gleina.
„ 64. Schidinge, Burgscheidungen.
„ 67. Karlstorff, Karsdorf.
„ 71. Brunstorff. Nach von Strombeck unbekannt. Es ist wüst Pinßdorf a. d. U. (westlich von Karsdorf), dessen älteste Namensform Brunosdorpf, später Bunisdorp lautete.
„ 68. Steygere, Steigra.
„ 72. Reynstorff, Reinsdorf bei Vitzenburg,
„ 66. Vytzenbork, Vitzenburg a. d. U.
„ 70. Litenstede, Liederstedt.
„ 69. Sthachalrode. Nicht Schnellrode, wie v. Str. vermutet, sondern Ober-, Mittel- und Unterstachelrode, wüst westlich von Weißenschirmbach.

In die sedes Lodesleben:

„ 75. Lodesleben, Lodersleben.
„ 73. Quernforde, Querfurt.
„ 76. Nemelingstorff, Nemsdorf.
„ 74. Barnstede (so richtiger zu lesen statt des falschen Brunstede im Registr.), Barnstedt.
„ 77. Smahn, Oberschmon.
„ 78. Lymbech, Leimbach, nördlich von Oberschmon.

Aus den Gauen und ihren Unterabteilungen, den Burgbezirken, entstanden allmählich teils durch Zersplitterung, teils durch Zusammenfassung Herrschaften, die entweder freies Eigen wurden oder vom Reiche oder Reichsfürsten zu Lehen gingen. Aus dem Burgbezirk Brunstediburg entwickelte sich eine Freiherrschaft Bornstedt — wenn er nicht schon seit unbekannten Zeiten eine solche gewesen war —, schmolz aber durch Teilungen und Vergabungen gar sehr zusammen. Ebenso verwandelten sich die Burgbezirke Cornfurdeburg und Fizenburc schon früh in die Freiherrschaften Querfurt und Vitzenburg. Aus dem Bezirk Gozkoburg entstand die Pfalzgrafschaft Goseck; aus dem Bezirk Gerburgoburg — wie ich aus bereits dargelegten Gründen glaube annehmen zu dürfen — die Pfalzgrafschaft Putelendorf (Bottendorf). Die Burgbezirke Burgscheidungen und Mücheln wurden 1069, vielleicht schon 1067 vom König Heinrich IV. dem Hochstift Bamberg geschenkt, das nun Teile dieses Besitzes an weltliche Herren zu Lehen ausgab. Auch die Scheidunger Mark südlich von der Unstrut im thüringischen Ostergau (Kirchscheidungen mit Zubehör, doch ohne Laucha, welches dem Stift Bibra geschenkt war) ist um 1200 bischöflich bambergischer Besitz geworden; doch ist nicht bekannt, aus welchem Anlaß und durch wen. Zeitweilig hat Landgraf Hermann von Thüringen dem Bistum Bamberg die Bezirke Freyburg und Mücheln entrissen, aber sein Nachfolger Heinrich Raspe gab sie 1246 dem Bistum zurück. Später versuchte das gewalttätige Rittergeschlecht der Knute sich mit Gewalt in den Besitz von Burg- und Kirchscheidungen zu setzen: doch 1294 mußten sie auf den angemaßten Besitz verzichten und behielten nur Kirchscheidungen als bambergisches Lehn.

Außer Bamberg gewann auch das Erzstift Magdeburg Besitz und Einfluß innerhalb des Kreises. Als nämlich 1136 die Edelherren von Querfurt die Burggrafschaft Magdeburg erlangt hatten, trugen sie ihre Freiherrschaft (als feudum oblatum) dem Erzstift zu Lehen auf schon im Jahre 1137. Im Jahre 1316 aber kam auch Nebra in den Besitz des Erzstifts; doch sah sich dieses schon 1355 genötigt, „Nebir hus unde stad unde allez daz darzu gehorit“ an die Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meißen abzutreten.[1])

Daß die freiweltliche Reichsabtei Quedlinburg ansehnliche Besitzungen in der Gegend von Schmon und Liederstedt, die Bistümer Merseburg und Naumburg aber in den östlichen Bezirken des Kreises verschiedene Güter und Rechte erlangten, sei hier nur angedeutet. Von größerer Bedeutung ist, daß es

[1]) Magdeburger Geschichtsblätter XI, 71.

den Markgrafen von Meißen nach dem Aussterben des landgräflich thüringischen Hauses gelang, sich in den ehemals pfalzgräflichen Gebieten festzusetzen und nicht nur da, sondern auch in den angrenzenden Gebieten landesherrliche Gewalt zu erlangen. Schon im Jahre 1242, am 30. Juni, war Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen vom Kaiser Friedrich II. für den Fall des Aussterbens des Landgrafengeschlechts mit der Landgrafschaft Thüringen und der Pfalzgrafschaft Sachsen (somit also auch mit einem großen Teile des heutigen Kreises Querfurt) belehnt worden. Als dann der Letzte des landgräflichen Geschlechts, Heinrich Raspe, im Jahre 1247 gestorben war, gelang es dem Markgrafen, sich nach langwierigen Kämpfen in den Besitz der Neuenburg und Freyburgs zu setzen.[1]) Bis zum Jahre 1292 blieb das Haus Wettin in dem freilich vielfach bestrittenen Besitze dieses Gebietes; damals aber verpfändete Albrecht der Entartete Burg und Stadt Freyburg zugleich mit Eckartsberga an den Bischof von Merseburg.[2]) Nach manchem Wechsel des Glücks, durch den zeitweilig — 1312 und 1317 — die Markgrafen von Brandenburg in den Besitz von Vriburg und Muchele gelangten, gewann Markgraf Friedrich der Ernsthafte im Jahre 1332 diese beiden Ämter zurück,[3]) und beide sind seitdem bis zum Wiener Frieden (1815) im Besitze des Hauses Wettin, und zwar seit dem 26. August 1485 in dem der Albertinischen Linie, geblieben.

---

[1]) Entscheidend war die Gefangennahme des Herzogs Albrecht von Braunschweig, des Schwiegersohnes der Herzogin Sophia von Brabant am 29. Oktober 1263 durch eine markgräfliche Heerschar bei Besenstedt. Albrecht war nämlich in die Stiftsgebiete von Merseburg und Naumburg eingebrochen und hatte sich unweit von Wettin zwischen Besenstedt, Zörnitz und Naundorf im Mansfelder Seekreise — also unweit von Wettin — in einem verschanzten Lager festgesetzt, in welchem er von Heinrichs des Erlauchten treuem Anhänger Rudolf v. Bargula, in dessen Begleitung sich die Söhne des Markgrafen, Albrecht und Dietrich, befanden, überfallen und nach wenigen Stunden erbitterten Kampfes mit 24 Grafen und Herren, 550 Rittern und Knechten und 1000 Rossen gefangen genommen wurde. Infolge dieser Niederlage verzichtete Sophia von Brabant endgiltig auf die Nachfolge ihres Sohnes in Thüringen und der Pfalz Sachsen. (Kämmel, Ein Gang durch die Geschichte Sachsens und seiner Fürsten. Festschrift zur 800jährigen Jubelfeier des Hauses Wettin. Dresden, W. Hoffmann, 1889.)

[2]) Nebe, Geschichte von Freiburg und Schloß Neuenburg (Zeitschr. des Harzver. XIX, 103 und 104.)

[3]) Ueber die Eroberung von Freyburg berichtet das Chronicon Misnense (die Altzeller Chronik) Folgendes: „Castrum etiam firmissimum Friborg cum oppido expugnavit et cepit atque raptores exinde eiecit, quod tunc episcopus Merseburgensis pro summa pecuniarum cum aliis castris in pignus ab ecclesia Magdeburgensi detinuerat. — — Quid plura? Inclitus princeps . . . . exercitu valde congregato castrum obsedit, multo tempore cepit et expugnavit et usque in hodiernum diem pro se et suis heredibus optinuit seu verius tanquam patrimonium suum per avum suum Albertum Thuringie lantgrauium male alienatum recuperavit.“ (Bei von Ludewig, Rell. manuscr. VIII, 255 und 256.)

Das von der Scheidunger Mark abgezweigte Gebiet der Stadt Laucha war bis 1372 erst im Besitze des Stiftes Bibra und dann der Vögte dieses Stifts, zuerst der Grafen von Buch, dann von Wiehe-Rabenswald und zuletzt der Grafen von Orlamünde. Mit den übrigen orlamündischen Besitzungen war es dann 1344 durch Kauf, endgiltig aber erst 1372 an den Landgrafen Friedrich den Ernsthaften übergegangen, dem es auch gelang, den erkauften Besitz mit Erfolg zu verteidigen. Als im Jahre 1381 sein Nachfolger Friedrich der Strenge gestorben war, kamen Mücheln, Freyburg und Nebra in der Erbteilung von 1382 an die Brüder: Friedrich den Streitbaren, Wilhelm II. und Georg, welcher letztere schon 1401 starb. In der sogenannten „Mutschierung“ von 1411 kamen Mücheln, Freyburg und Nebra an Herzog Friedrich; die endgiltige Teilung von 1415 aber brachte Mücheln und Freyburg an Friedrich (+ 1428), Nebra an Wilhelm II. (+ 1425).

Hinsichtlich der Herrschaft Querfurt ist noch Folgendes zu bemerken. Im Jahre 1496 starben die Edelherren von Querfurt in männlicher Linie aus und nun zog das Erzstift Magdeburg das erledigte Lehen ein und behielt es bis zum Jahre 1628 in eigener Verwaltung. In diesem Jahre nahm der Kaiser die Herrschaft weg und schenkte sie dem Grafen Heinrich Schlick von Plan zu Passau und Weißkirchen, der sich am 28. März 1628 auf dem Schlosse Querfurt huldigen ließ. Aber nach der Schlacht von Breitenfeld (7. Sept. 1631) wurde das Schloß Querfurt am 15. September 1631 von den Schweden besetzt. König Gustav Adolf überwies nun die Herrschaft Querfurt am 8. Dezember 1632 dem Grafen Philipp Karl von Brandenstein, der vorher Kurfürstlich-Sächsischer Kammergerichtsrat gewesen war, damals aber in schwedischen Diensten stand. Dieser ließ sich am 23. Januar 1633 huldigen, mußte aber am 21. Sept. 1635 Querfurt auf Grund des 17. Artikels des Prager Friedens dem Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen überlassen, dem am 5. Nov. 1635 gehuldigt wurde.

Der Kurfürst behielt nun die Herrschaft Querfurt bis zu seinem Tode 1656. In seinem Testamente hatte er bestimmt, daß sein zweiter Sohn, der Prinz August, die Schlösser, Städte und Ämter Sachsenburg, Eckartsberga, Bebra, Langensalza, Weißensee, Heldrungen, Sangerhausen, Sittichenbach, Wendelstein, Freyburg und Weißenfels samt allen Zubehörungen erhalten sollte. Am 22. April schlossen seine vier Söhne einen Erbvergleich ab, kraft dessen Herzog August von Sachsen-Weißenfels (der zweite von den 4 Brüdern, der auch zugleich Administrator des Erzstifts Magdeburg war und als solcher in Halle residierte) auf die Stifter Meißen und Wurzen zugunsten des Kurhauses verzichtete, dafür aber die vier eximierten Ämter

Querfurt, Burg, Jüterbogk und Dahme erblich erhielt.[1]) Doch sollte dem Kurfürsten die Landeshoheit über sie verbleiben; auch sollten alle Ecclesiastica ihrer Landesportionen gemeinschaftlich „ad consistorium Lipsiense“ gewiesen werden.

Am 17. Febr. 1663 überließ Herzog August seinem Bruder, dem Kurfürsten, die Ämter Langensalza, Weißensee, Sangerhausen und Eckartsberga und erhielt dafür die Ämter Heldrungen, Wendelstein und Sittichenbach, die nunmehr mit den schon früher dem Herzog August überlassenen Ämtern ein „Fürstentum Querfurt“ bilden sollten. Dieses neue staatliche Gebilde erhielt schon am 11. August 1664 ein eigenes Konsistorium mit dem Sitze erst in Halle, dann — nachdem Herzog August seine Residenz von Halle nach Weißenfels auf die Augustusburg verlegt hatte — in Weißenfels.[2]) Auch ein eigenes Appellationsgericht erhielt das neue Fürstentum unter Loslösung aus dem Gerichtszwange des Leipziger Oberhofgerichts.

Seit dem Jahre 1663 befanden sich also sämtliche Ämter, aus denen später der Königl. Preußische Kreis Querfurt gebildet wurde, unter der Regierung des Herzogs August von Sachsen-Weißenfels-Querfurt, nämlich die Ämter Sittichenbach, Querfurt, Wendelstein und Freyburg, letzteres mit den Städten Freyburg, Laucha, Nebra und Mücheln und mit den fünf Landgerichtsstühlen Freyburg, Karsdorf, Roßbach, Mücheln und Eichstedt.

Das ganze Amt Freyburg hatte 108 Dörfer, nämlich: 12 Amtssassen mit $7^1/_2$ Dörfern, 18 alte Schriftsassen mit 45 Dörfern, 10 neue Schriftsassen mit $11^1/_2$ Dörfern und 2 Vorwerken.

Unmittelbare Amtsdörfer waren: Almsdorf, Größnitz, Grockstedt, [Groß-Jena und Klein-Jena],[3]) Karsdorf, Nallendorf, Neumark, Nieder-, Mark- und Ober-Eichstedt, Nißmitz, Pödelist, Roßbach, Schellsitz, Steigra, Spielberg, Städten, Wenden, Zeuchfeld, Zorbau.

---

[1]) Die uns hier näher angehenden Aemter Eckartsberga, Neuenburg (bezw. Freyburg) und Weißenfels haben als solche mindestens schon 2 Jahrhunderte früher bestanden, denn 1344 nennt sich Markgraf Friedrich II. nicht nur Thuringiae lantgravius, Orientalis marchio duxque terrae Plysnensis, sondern auch „in Ysinbergk, in Wyssenzehe, in Novo foro, in Eckersberg, in Nebre, in Novo castro et Weissenfels advocatus officialis“. (Braun, Die Grafen v. Osterfeld. Gabler, Freiburg Stadt und Schloß. Querfurth, Schmid, 1836, S. 101.)

[2]) Dieses Konsistorium bestand aus dem ersten und zweiten Hofprediger, dem Superintendenten in Weißenfels und einigen Hof- und Regierungsräten.

[3]) Die in eckige Klammern eingeschlossenen Orte sind später von dem Amte Freyburg abgetrennt worden.

Amtssassen: Albersrode, Ober- und Nieder-Crumpa, Eptingen, Geiselrölitz, Grabenmühle (bei Reinsdorf), Schnellrode, Wernsdorf, Zütschdorf.

Alte Schriftsassen: Baumersrode, Bedra, Birkicht, Branderode, Burgscheidungen, Eulau, Gleina, Goseck, Gröst, Kirchscheidungen, Markrölitz, Nebra, Sankt Ulrich, Oechlitz, Vitzenburg, Weischütz, Zscheiplitz.

Neue Schriftsassen: Balgstedt, [Groß-Jena], Groß-Wilsdorf, Klein-Eichstedt, Oberschmon, Oberwünsch, Schalkendorf, Zingst, Zöbigker.

Zum Amte Wendelstein gehörten: Das Kammergut Wendelstein und die Amtsdörfer Bottendorf und Roßleben.

Zum Amte Sittichenbach gehörten: Das Kammergut Sittichenbach und die Amtsdörfer Groß-Osterhausen, Klein-Osterhausen und Rotenschirmbach.[1]) Am 22. Juli 1687 trat Herzog Adolf von Sachsen-Weißenfels-Querfurt Stadt und Amt Burg an Brandenburg ab und nun erst wurde Querfurt — am 23. Oktober 1688 — vom Kaiser als ein reichsunmittelbares Fürstentum anerkannt, allerdings — wegen Widerspruchs der älteren Reichsstände — nur ohne Sitz und Stimme im Fürstenkollegium. Sitz und Stimme erhielt es nur auf den obersächsischen Reichstagen.

Nachdem dann 1746 die Weißenfels-Querfurter Linie ausgestorben war, fiel das Fürstentum an das Kurhaus zurück, welches die Ämter Wendelstein und Sittichenbach wieder zum Thüringer Kreise schlug, im übrigen aber am 1. Juli 1746 dem Fürstentum Querfurt seine alte Verfassung bestätigte. Doch wurden die Ecclesiastica des Fürstentums wieder dem Konsistorium in Leipzig unterstellt. Nunmehr bestanden die Stände des Landtags aus allen schrift- und amtssässigen adligen Rittergütern und aus den schriftsässigen Stadträten von Querfurt, Jüterbogk und Dahme. Bei besonderen Gelegenheiten durften sich aber auch bürgerliche Gutsbesitzer einstellen.

Das Fürstentum wurde damals in zwei Kreise zerlegt. Der Kreis Querfurt umfaßte die Ämter Querfurt und Heldrungen; der Kreis Jüterbogk die Ämter Jüterbogk und Dahme. In dem Amte Querfurt lagen: die Stadt Querfurt, 15 Schriftsassen, 4 Amtssassen, 11 Amtsdörfer, im ganzen 15 Dörfer, nämlich: Ober-Farnstedt, Unter-Farnstedt, Döcklitz, Kuckenburg, Obhausen-Petri, Obhausen-Johannis, Obhausen-Nikolai, Gatterstedt, Lodersleben, Leimbach, Thaldorf, Nemsdorf, Göhrendorf, Barnstedt, Göritz.[2])

---

[1]) Kratzsch, Verzeichnis der Ortschaften im Bezirke der Regierung zu Merseburg, Blatt 3v—5v. Merseburg, Kobitzsch, 1819.

[2]) Kratzsch, a. a. O.

Am 18. Mai 1815 wurde der Kreis Querfurt mit andern ehemals kursächsischen Gebieten auf Grund des Wiener Friedens der Krone Preußen abgetreten. Am 3. August 1815 huldigte die Stadt Querfurt dem neuen, durch den Minister v. d. Recke als Huldigungskommissar vertretenen Landesherrn durch einen Vertreter der Bürgerschaft in Merseburg.[1])

Durch die Königl. Preußische Regierung wurde ein neuer Kreis Querfurt in mehrfach veränderter Zusammensetzung gebildet. Seinen Kern bildeten das Amt Querfurt und die drei bis dahin zum thüringischen Kreise gehörig gewesenen Ämter Freyburg, Wendelstein und Sittichenbach. Vom Amte Wendelstein wurden Allerstedt und der Anteil an Saubach dem Kreise Eckartsberga überwiesen; dafür mußte dieser gewisse Teile von Roßleben und Ziegelrode an den Kreis Querfurt abtreten. Vom Amte Freyburg kam Großjena an den Kreis Naumburg, dessen Anteil an Klein-Wilsdorf (bei Balgstedt) dafür zum Kreise Querfurt geschlagen wurde. Endlich wurde aus dem Amte Freyburg Klein-Kayna dem Kreise Weißenfels und Crawinkel dem Kreise Eckartsberga überwiesen.

Dieser preußische Kreis Querfurt enthielt nunmehr 5 Städte: Querfurt (als Kreisstadt), Nebra, Laucha, Freyburg und Mücheln; dazu 108 Dörfer, 37 einzelne Besitzungen und eine Anzahl wüster Marken.[2])

Seit Einführung der Kreisordnung (vom 13. Dez. 1872) ist der Kreis Querfurt aus 5 Stadtbezirken und 18 Amtsbezirken zusammengesetzt,[3]) welche 103 Landgemeinden, 55 selbständige Gutsbezirke — unter ihnen 5 Domänen — und 3 Forstgutsbezirke umfassen. Die Städte sind: Querfurt, Freyburg, Nebra, Laucha und Mücheln. In die Amtsbezirke gehören folgende Landgemeinden:

1. Amtsbezirk Goseck (2094 Einw.).[4]) Goseck, Pettstedt, Markröliß, Eulau, Dobichau, Pödelist.

2. Amtsbezirk Zscheipliß (1633 Einw.). Zscheipliß mit Mühle Zeddenbach, Oberförsterei Pödelist, Nißmiß, Naundorf, Groß-Wilsdorf, Klein-Wilsdorf, Städten, Größniß, Balgstedt, Nödel, Toppendorf, Weischüß, Müncheroda.

3. Amtsbezirk Gleina (2933 Einw.). Gleina, Steigra, Calzendorf, Jüdendorf, Schnellrode, Albersrode, Baumersrode, Ebersrode.

---

[1]) Liebelt, Memorabilien von Querfurt S. 40, 41 und 47.

[2]) Schumann und Schiffner, a. a. O. VIII, S. 673 und 674. Die Dörfer, die Ritter- und Kammergüter, die Amts- und Rittergutsdörfer und die Pfarren sind ebenda S. 674 ff. aufgezählt. Vergl. auch Kratzsch a. a. O.

[3]) Statistische Darstellung des Kreises Querfurt. Bearbeitet im Königl. Landrats-Amte Querfurt, 1877.

[4]) Diese Einwohnerzahlen gelten für das Jahr 1877.

4. Amtsbezirk Branderode (1482 Einw.). Branderode, Schleberode, Zeuchfeld, Almsdorf, Gröst.

5. Amtsbezirk Bedra (2292 Einw.). Bedra, Leiha mit Schalkendorf, Lunstedt, Nahlendorf, Roßbach, Schortau, Braunsdorf.

6. Amtsbezirk Geiseltal (1592 Einw.). Wernsdorf, Zütschdorf, Gräfendorf, Neumark mit Rittersdorf und Brückenmühle, Geißelrölitz, Kämmeritz, Lützkendorf, Petzkendorf, Crumpa.

7. Amtsbezirk Sct. Ulrich (3057 Einw.). Sct. Ulrich, Möckerling, Zöbigker, Eptingen, Stöbnitz, Zorbau, Gehüfte, Wenden, Sct. Micheln, Schmirma, Oechlitz.

8. Amtsbezirk Oberwünsch (1725 Einw.). Oberwünsch, Obereichstedt, Niedereichstedt.

9. Amtsbezirk Vier Dörfer (1936 Einw.). Nemsdorf, Göhrendorf, Barnstedt, Göritz.

10. Amtsbezirk Kleineichstedt (1413 Einw.). Kleineichstedt, Oberschmon, Niederschmon, Grockstedt, Spielberg.

11. Amtsbezirk Vitzenburg (2368 Einw.) Vitzenburg mit Birkenschäferei und Klein-Zingst, Zingst mit Klosterhäuser Reinsdorf, Reinsdorf, Liederstedt mit Krautdorf, Gölbitz, Pretitz, Weißen-Schirmbach, Klein-Wangen.

12. Amtsbezirk Burgscheidungen (2595 Einw.). Burgscheidungen, Kirchscheidungen, Dorndorf, Plößnitz, Golzen, Talwinkel, Tröbsdorf, Wennungen, Karsdorf.

13. Amtsbezirk Altenrode (1365 Einw.). Altenrode mit „Weißer Schwan“, Birkicht, Wippach, Großwangen, Wetzendorf.

14. Amtsbezirk Roßleben (4948 Einw.). Roßleben, Wendelstein, Bottendorf mit „Dreilinden“, Eßmannsdorf, Schönewerda, Günthershof.

15. Amtsbezirk Ziegelrode (627 Einw.). Ziegelrode, Oberförsterei Ziegelrode, Förstereien: Hermannseck, Hohelinde, Lodersleben.

16. Amtsbezirk Lodersleben (3401 Einw.). Lodersleben, Gatterstedt, Leimbach, Thaldorf, Schloß Querfurt, Weidental.

17. Amtsbezirk Obhausen (1791 Einw.) Obhausen-Petri, Obhausen-Johannis, Obhausen-Nikolai, Weidenbach, Kuckenburg, Döcklitz.

18. Amtsbezirk Sittichenbach (3059 Einw.). Sittichenbach, Oberförstereibez. Bischofrode, Rothenschirmbach, Groß-Osterhausen, Klein-Osterhausen, Bergfarnstedt, Oberfarnstedt, Unterfarnstedt.

Vergleicht man die jetzige Einteilung in Amtsbezirke mit der ältesten, uns bekannten in Burgwartbezirke, so erkennt man, daß erstere entweder völlig oder doch zum größeren Teil mit den letzteren zusammenfallen, daß sich also hinsichtlich der Abgrenzung nicht viel verändert hat.

So ist der Amtsbezirk Goseck das südöstliche Stück des ehemaligen Burgbezirks Goseck; der Amtsbezirk Zscheiplitz dessen westlichstes Stück, unter Hinzufügung eines Stückes südlich der Unstrut, von dem thüringischen Ostgau (Usitin) und unter Wegfall von Ebersrode. Gleina ist das östliche Stück der Burgwart Burgscheidungen; Branderode das nördliche Stück der Burgwart Goseck, und Bedra deren nordöstliches Stück. Die Burgwart Mücheln ist jetzt in 3 Amtsbezirke zerlegt: Geiseltal ist ihr Oststück, Sct. Ulrich ihr Mittelstück, Oberwünsch ihr Nordweststück. Die Vierdörfer sind das Südstück des Burgbezirks Querfurt; Lodersleben ist dessen Nordstück, doch ist Gatterstedt hinzugefügt. Kleineichstedt ist das Nordstück, Bitzenburg das Südstück des Burgbezirks Bitzenburg. Burgscheidungen besteht aus der Westhälfte des Burgbezirks Burgscheidungen und der Osthälfte der in den thüringischen Ostgau (Usitin oder Ostergowe) gehörigen Scheidinger Mark, die von Kirchscheidungen ihren Namen hat. Altenrode ist das Weststück der ehemaligen Scheidinger Mark. Roßleben ist, wie schon dargetan worden, das Südstück des ehemaligen Burgbezirks Gerburgoburg (der späteren Pfalzgrafschaft Putelendorf = Bottendorf), Ziegelrode deren Nordstück. Obhausen ist der östliche Teil des Burgbezirks Kuckenburg, Sittichenbach der westliche Teil desselben unter Wegfall von Gatterstedt und der östliche Teil des Burgbezirks Bornstedt. So sind bewußt oder — was wahrscheinlicher ist — unbewußt mit verhältnismäßig geringen Veränderungen die alten Abgrenzungen wirksam geblieben, wenn man von der Zerlegung der alten Burgbezirke in zwei oder auch drei Stücke absieht.

Geschlechtskunde
der
Grafen von Mansfeld Querfurter Stammes.

Von Professor Dr. Rudolf Leers in Eisleben.

Am 13. Dezember 1229 erlosch mit dem Tode des Grafen Burchard I. das Geschlecht der älteren Grafen von Mansfeld Hoyerschen Stammes in männlicher Linie. Es wird von Burchard I. ausdrücklich bezeugt, daß er nullum poterat habere filium ex legittima uxore, nisi tantum duas filias Gertrud et Sophiam.[1]) Die ältere Tochter Gertrud war beim Tode ihres Vaters vermählt mit dem Burggrafen Hermann von Meißen, einem Sohne des Burggrafen Meinher I. von Meißen, der seit 1225 Burggraf de novo castro, d. h. von Neuenburg, dem Schlosse der Landgrafen von Thüringen über Freiburg a. U. war.[2]) Nach dem Tode seines Schwiegervaters kam er in den Mitbesitz der Grafschaft Mansfeld und nannte sich von da ab auch Graf von Mansfeld.[3]) Im Jahre 1264 verkaufte er jedoch seine Anrechte an der Grafschaft an seines Schwagers Sohn, den Burggrafen Burchard III. von Querfurt, wie es scheint, auf Wiederkauf. Denn Hermanns Nachfolger Hermann II. und sein Bruder Heinrich werden noch als „Grafen von Mansfeld" bezeichnet,[4]) lange nachdem der Mansfelder Besitz veräußert war. Burchard nannte sich nunmehr, seit 1264, als alleiniger Besitzer der Grafschaft ausschließlich Graf von Mansfeld, wie auch seine Nachfolger. Der Gemahl der jüngern Tochter Sophie,

---

[1]) Mansfelder Urkundenbuch S. 224 f. Vgl. Größler, Geschlechtskunde der Grafen von Mansfeld in den Mansfelder Blättern 1889, S. 78.

[2]) Krumhaar, Die Grafen von Mansfeld und ihre Besitzungen, S. 17. Märcker, Die Burggrafen von Meißen, S. 58.

[3]) Es scheint keine rein lokale Teilung stattgefunden zu haben. Denn nach Spangenberg, Querf. Chron. S. 290, verlegen beide, Graf Hermann und sein Neffe Burchard III., 1258 auf Propst Ottos Wunsch das Kloster von Rothardesdorff nach Helfta.

[4]) Krumhaar a. a. O. S. 17. v. Ludewig, Rell. Mss. V, p. 107

seit etwa 1226 mit ihr vermählt[1]), war Burggraf Burchard V. von Magdeburg aus dem Hause Querfurt.[2]) Seit 1230 Mitbesitzer der Grafschaft Mansfeld, ist er der Stammvater der bis 1780 blühenden Grafen von Mansfeld Querfurtischen Stammes geworden. Die Geschlechtskunde dieses Grafengeschlechts zu klären, soll die Aufgabe der folgenden Untersuchung sein. Denn ist es auch, wie v. Mülverstedt in den Magdeburger Geschichtsblättern VI, S. 88 richtig bemerkt, ein unbestreitbares Verdienst v. Ledeburs, die ältere Genealogie des Hauses Querfurt mit dem Scharfblick eines eminenten Sachkenners zuerst gesichtet zu haben, und hat auch Holstein, auf dem sicher gelegten Grundweiterbauend, das Werk durch seine Untersuchungen geförderte indem er nicht nur Lücken auszufüllen, sondern auch wesentliche Irrtümer zu beseitigen vermochte, so trifft doch selbst nach Krumhaars verdienstvollen Forschungen (die Grafen von Mansfeld und ihre Besitzungen) auch heute noch das Wort Größlers zu, daß die Geschlechtskunde der Grafen von Mansfeld anerkanntermaßen verworren und einer Sicherstellung auf urkundlicher Grundlage entschieden bedürftig ist. (Größler, Geschlechtskunde der Grafen von Mansfeld S. 60.) Um zu möglichst gesicherten Ergebnissen zu gelangen, sollen nach dem Vorgange Größlers die urkundlichen Angaben auszugsweise, und wo es erforderlich ist, unter Anführung des urkundlichen Wortlautes gegeben werden. Ein Stammbaum soll die Ergebnisse am Schluß zusammenfassen.

Burchard II., Burggraf in Querfurt.
1229—1255.

Stammvater der Mansfelder Grafen Querfurtischen Stammes, ältester Sohn des auf dem dritten Kreuzzuge 1190 in Antiochien verstorbenen dritten Magdeburger Burggrafen aus dem Hause Querfurt Burchards IV. und der Gräfin Sophie von Wettin[3]), geboren um das Jahr 1185[4]), älterer Bruder Burchards VI., des fünften Burggrafen von Magdeburg aus dem Hause Querfurt. Er verzichtete freiwillig auf das Burggrafenamt von Magdeburg, nachdem es während seiner Minderjährigkeit seines Vaters Bruder Gebhard IV. von 1191—1210

---

[1]) Spangenberg, Querf. Chron. S. 278. Der bei v. Ludewig, Rell. Mss. XI, 567 erwähnte vir illustris Burchardus castellanus Magdeburgensis et uxor sua Sophia ist sein Bruder, der mit Sophie, Gräfin von Wildungen, vermählt war.

[2]) Mansfelder Urkundenbuch S. 130.

[3]) v. Ludewig, Rell. Mss. VIII, 183, 225.

[4]) Holstein, Die Burggrafen von Magdeburg aus dem Hause Querfurt in den Magdeb. Geschichtsblättern VI, 1, S. 44 u. 75.

verwaltet hatte, nach erlangter Volljährigkeit im Jahre 1210[1]) zu Gunsten seines gleichnamigen jüngeren Bruders, wir wissen nicht, aus welchem Grunde; sicher nicht, weil sich ihm Erbaussichten auf Mansfeld eröffneten, da er erst um 1226 die jüngere Erbtochter Sophie von Mansfeld heiratete.[2]) Wie sein Oheim Gebhard, der erst um 1213 starb, und dessen Söhne, so führt auch er den burggräflichen Titel als ein seiner Familie zustehendes Recht weiter,[3]) nannte sich aber nach seinem nunmehrigen Wohnsitze „Burggraf von Querfurt".[4]) Das Siegel, welches v. Ledebur zum Beweise des angegebenen Fraternitätsverhältnisses beilegt, gehört zwar nicht Burggraf Burchard VI. von Magdeburg, sondern, wie v. Mülverstedt erwiesen hat,[5]) seinem gleichnamigen Enkel, aber trotzdem zweifelt auch er nicht daran, daß unser Burchard der ältere Bruder ist. Als „Burggrafen von Querfurt" finden wir ihn zuerst 1230 in einer Urkunde der verwitweten Gräfin Elisabeth von Mansfeld; urkundlich erwähnt wird er schon früher. Er behält den Titel Burggraf v. Querfurt bei; erst sein Sohn gleiches Namens erscheint in der Würde und mit dem Titel eines Grafen von Mansfeld.

1229.[6])

Graf Burchard I. von Mansfeld und seine Gemahlin Elisabeth übereignen dem von ihnen bei der Burg Mansfeld gegründeten Cisterzienserinnen-Kloster beträchtliche Besitzungen heredibus nostris, scilicet filiabus nostris Gertrude et Sophia et maritis ipsarum et filiis pure consentientibus.

1230.[7])

Elisabeth, verwitwete Gräfin von Mansfeld, macht presentibus et consentientibus filiabus meis Gertrude et Sophia earumque maritis Hermanno comite et Burchardo burchravio in Quernforde dem Kloster bei Mansfeld neue Zuwendungen in Dederstedt und Hedersleben (in vylla Dedersted et in villa Hedersleben) und bezeugt, daß ihre Schwiegersöhne (predicti generi

---

[1]) Am 30. April 1210 erscheint Burchard VI. zuerst in seiner Eigenschaft als Burggraf. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. A XXIV, 327.

[2]) Spangenberg, Querf. Chron. S. 278.

[3]) Vgl. v. Mülverstedt in den Magdeb. Geschichtsb. VI, S. 105. Wie man allen Mitgliedern einer gräflichen Familie, wenn sie auch die Ausübung der Grafschaftsrechte und Regierung nicht oder nicht mehr besaßen, den Grafentitel ließ, so machte sich auch bei den Burggrafen von Magdeburg die Überzeugung geltend, daß ihnen trotz Nichterlangung der Verwaltung dennoch der Burggrafentitel gebühre.

[4]) Magdeb. Geschichtsblätter VI, 1, S. 53 u. 75.

[5]) Magdeb. Geschichtsblätter VI, S. 95. v. Ledebur, Die Grafen von Valkenstein, S. 69.

[6]) Mansfelder Urkundenbuch S. 129.

[7]) Mansfelder Urkundenbuch S. 130. v. Mülverstedt, Regg. Magdeb. II, No. 915. Spangenberg, Querf. Chron. S. 283 sub anno 1230.

mei) alle Schenkungen ihres verstorbenen Gatten an das Kloster bestätigt haben, auch, daß nobilis vir Burchardus (VI.) de Magdeburgk demselben Kloster 1 Hufe oder 10 Mark Silbers zu geben versprochen habe. Der letztgenannte ist der jüngere Bruder ihres zweiten Schwiegersohnes. Außer andern bezeugen diese Schenkung als erster weltlicher Zeuge supradictus burchravius de Magdeburgk und Gevehardus de Quernforde, letzterer nicht Oheim der beiden Burcharde, ihres Vaters Bruder und einstiger Vormund Gebhard IV., der bereits 1213 verstorben, sondern ihr Vetter, der jüngere Sohn Gebhards IV., der selbst bis 1217 unter Burchards VI. Burggrafen von Magdeburg Vormundschaft gestanden hat.[1])

1231. April 29. Langenstein.[2])

Bischof Friedrich von Halberstadt übereignet dem Kloster Mariental eine Wort in Ridepe, welche dilectus fidelis noster Burchardus burch[gr]avius de Querenvorde ad promotionem Friderici camerarii Vallis s. Marie voluntarie resignavit. (Ridepe = Räbke an der Schunter, einem Nebenfluß der Ocker.)

1238. Januar 27. Krainburg.[3])

Ludwig Abt von Hersfeld erklärt, daß Kloster Sittichenbach 2½ Hufe in Klein-Osterhausen (in minori Osterhusen) von dem Mansfelder Ministerialen Theodolf gekauft hat, welche Theodolf a Burchardo de Querenvorde et idem Burchardus a nobis in feodo tenuit.

Burchardus de Querenvorde tres alios mansos proprietatis sue in villa Borchstorp in territorio castri Mannesfelt contulit ecclesie Hersfeldensi, quos in feodo receptos a nobis tenet.

1238. April 1.[4])

Burchardus de Querenvorde überläßt an das Kloster Sittichenbach 2½ Hufen zu Kleinosterhausen (in minori Osterhusen), die er von Kloster Hersfeld zu Lehen gehabt, und entschädigt das Kloster Hersfeld mit 3 Hufen eigenen Besitzes in Burgsdorf (in villa Borchsdorp in territorio castri Mannesfelt), erhält dieselben aber wieder zu Lehen. Siegel Burcardi de Querenvurt. Aus dieser Urkunde erhellt, daß Burchard einen Teil der Grafschaft verwaltet hat.

---

[1]) v. Ludewig, Rell. Mss. V, 91. Mansfelder Urkundenbuch S. 303 Nr. 5. Magdeb. Geschichtsblätter VI, S. 51. Über Burggraf Burchards VI. von Magdeburg, der als verwaltender Burggraf zu den Reichsfürsten gehörte, weitere Tätigkeit siehe Krumhaar, Die Grafen von Mansfeld S. 19 Anm. und Holstein in den Magdeb. Geschichtsbl. VI S. 52 ff.

[2]) Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt I, S. 554.

[3]) Mansfelder Urkundenbuch S. 415. Menken, Script. I, p. 775.

[4]) Mansfelder Urkundenbuch S. 416. Wenck, Hess. Landesgesch. III, Urkundenbuch S. 118. Vgl. Krumhaar S. 20.

1239. September 1.[1])

Burchard erscheint mit der Bezeichnung „Burggraf zu Querfurt" in einer, wie es scheint, bisher ungedruckten Urkunde, deren Original sich in Dresden befindet.

1240. Eilwardesdorf.[2])

Burchardus dictus de Querenworde pro quodam pomerio ac prato ecclesie in Eylwardestorp pertinentibus eidem ecclesie contulit mansum unum cum omni utilitate in villa, que Gortz (jetzt Göritz bei Querfurt) dicitur, situatum.

1241. Januar 22.[3])

Wilbrand Erzbischof von Magdeburg bekundet, daß er für Friedrich von Esebeck und seine Brüder $3^1/_2$ Hufen in Hohendorf (Hogendorp) freigemacht habe. Zeugen: Illustris vir burchgravius Magdeburgensis et G. burchravius de Querenuorde, comes Hogerus de Valkensten und andere. Statt G ist B zu schreiben, wie schon richtig Holstein. Magdeb. Geschichtsbl. VI, p. 76 gesehen hat, der jedoch die Urkunde falsch datiert.

1242.[4])

Burchardus de Querenuorde et filius eius Burchardus sind nebst vielen andern Zeugen, als Burchard v. G. G. Burggraf in Magdeburg (des ersten Zeugen jüngerer Bruder) dem Kloster Eilwardesdorf 2 Hufen Landes, eine in Gortitz, die andere in Barnstedt für 36 Mark verkauft. (Göritz und Barnstedt beide bei Querfurt.)

1242.[5])

In einer für das Kloster Eilwersdorf ausgestellten, undatierten Urkunde nennt Burchard sich Burchardus d. g. advocatus de Querenuorde. Diese Urkunde befindet sich im Diplomatarium des Klosters Eilwersdorf, fehlt aber bei Ludewig, Rell. Mss. I. Er nennt darin einen dominus Gerardus seinen patruus (dominus Gerardus patruus noster mansos V . . . . ecclesie . . . in Eylwardestorp pro remedio anime sue contulit).

---

[1]) Holstein S. 76, Anm. 3.

[2]) v. Ludewig, Rell. Mss. I, 34. Schmidt, Urkundenbuch des Hochst. Halberstadt II, S. 24. Da die Urkunde auch von einer Schenkung von 4 Hufen pro remedio anime fratris spricht, so ist es zweifelhaft, ob unser Burchard gemeint ist. Über Kloster Marienzell in Eilwardesdorf bei Querfurt vgl. v. Ludewig, Rell. Mss. I, praefat. p. 145 ff. u. p. 482 ff. Die Vogtei übten die Querfurter Dynasten aus. Es war auch ihre Begräbnisstätte. v. Ludewig I, p. 147 Anm. 17 u. p. 306.

[3]) Regg. Magdeb. II, No. 1145. Vgl. Magdeb. Geschichtsbl. IV, S. 146.

[4]) v. Ludewig, Rell. Mss. I, p. 65. Regg. Magdeb. II, 1157.

[5]) Holstein, Magdeb. Geschichtsbl. VI, S. 76 Anm. 8. Nach Größlers Annahme ist Gerardus verlesen statt Gevardus. Das ist Gebhard IV., Burggraf von Magdeburg (1191—1210), sein ehemaliger Vormund.

1243.[1])

Burchardus dominus de Querenvorde ist erster Zeuge seines Bruders, des Burggrafen Burchard von Magdeburg, bei dem Verkauf eines zu seinem (des Burggrafen) Erbe gehörigen (nostre proprietatis) bei Kuckenburg apud Kockenborch) gelegenen Weinbergs an das Kloster Sittichenbach.

1245.[2])

Von den Kindern Eberhards, Ministerialen Burchgrauii de Querenuorde, fidelis nostri, und seiner Gattin Conegundis, Ministerialin der Abtei Quedlinburg, überläßt Gertrudis, Äbtissin von Quedlinburg, die eine Hälfte dem Querfurter Burggrafen; die andere Hälfte soll Quedlinburg verbleiben.

1246. November 20. Doberstau.[3])

Ulrich von Friedeburg übereignet dem Kloster Sittichenbach 4 bei Eilenburg gelegene Dörfer[4]) und ernennt seinen Bruder Hoyer I. von Friedeburg zum Vollstrecker seines Testamentes. Als Bürgen für die von Hoyer eingegangenen Verpflichtungen werden genannt Burchard und sein gleichnamiger Sohn. Hec omnia supradicta promisit frater noster multociens dictus dilecte G(ertrudi) uxori nostre et domino Burchardo de Quernvurte et filio eiusdem domino B(urchardo) und andern inviolabiliter observare. Aus dieser Urkunde wird wahrscheinlich, bemerkt Größler, daß Burchard von Querfurt in sehr naher verwandtschaftlicher Beziehung zu Ulrich von Friedeburg oder seiner Gemahlin gestanden hat.

1246. Mai 25.[5])

Burchard erscheint als Zeuge des Gegenkaisers Heinrich mit der Bezeichnung Burchardus marescalcus de Querenfort.

1247. Juli 17.[6])

Burchardus, dei gratia, castellanus Magdeburgensis schenkt dem Kloster Gottesgnade den ihm von seinen Vorfahren überkommenen Zoll zu Ochem. Erster Zeuge ist dominus Burchardus frater ipsius Castellani. Doch ist letzterer nicht unser Burchard, wie v. Ledebur, Die Grafen von Valkenstein

---

[1]) Mansfelder Urkundenbuch S. 418. Regg. Magdeb. II, 1167.

[2]) v. Erath, Cod. dipl. Quedlinburg. p. 177. Holstein, Magdeb. Geschichtsbl. VI, 76.

[3]) Mansfelder Urkundenbuch S. 419.

[4]) Größler, Geschlechtskunde der edlen Herren von Friedeburg in den Mansfelder Blättern III, S. 84 u. 87.

[5]) Falke, Cod. traditt. Corbei. III. 403.

[6]) v. Ludewig, Rell. Mss. XI, S. 574 f.

S. 79 meint, sondern, da Burchard VI. Burggraf von Magdeburg bereits 1246 gestorben[1]) ist, so ist der Aussteller der Schenkungsurkunde Burchard IX.(1247—1268) von Magdeburg und der frater sein jüngerer Bruder gleiches Namens.[2])

1249.

Graf Hermann von Mansfeld, Gemahl der älteren Tochter Burchards I. Gertrud, übergibt, in Gegenwart seines Schwagers, des Burggrafen Burchard, dem Kloster Rodardesdorf 2 Hufen Landes „in demselben Flore gelegen" und fünfzehn Mark.[3])

1250. Oktober 22. Halberstadt.[4])

Burchard von Querfurt ist 1. weltlicher Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Meinhard von Halberstadt, in welcher dieser bekundet, daß Wilbrand, Propst zu Engern, Domherr zu Magdeburg, seinen Rechten an 10 Hufen, 8 Hofstellen und einer Wiese entsagt, die Gräfin Adelheid von Ratzeburg dem Kloster Hamersleben verkauft hat. Actum apud altam arborem . . . presentibus . . . Burchardo de Querenvorde, Comite Gerhardo de Werniggerode, Comite Sifrido de Blankenburg u. a.

1251. April 19. Blankenburg.[5])

Siegfried Graf von Blankenburg verzichtet praesentibus viris nobilibus et honestis . . . Burchardo de Querenuorda, Burchardo, filio ipsius u. a. auf die Vogtei über Kloster Huysburg. Burchard ist wieder erster weltlicher Zeuge.

1252.[6])

Burkhart von Querfurt und Graf Hermann von Mansfeld (die beiden Schwiegersöhne des Grafen Burchard I. von Mansfeld) schenken dem Kloster Rothardesdorf 6½ Hufen zu Herrichsdorf (Hergisdorf) nebst 4 Höfen, 1 Mühle u. a. m.

1252. Mai 24.[7])

Burchard von Querfurt, genannt Burggraf, und Burchard sein Sohn übereignen dem Kloster Roßleben für ein Roß eine Hufe in Barnstedt zum Seelenheil ihres verstorbenen Verwandten Albrecht von Hackeborn. Huius rei testes sunt: . . . ex laicis Burchardus iunior burgravius

---

[1]) Holstein S. 58.
[2]) Vgl. auch Regg. Magdeb. II, 1231, 1236.
[3]) Spangenberg, Quernf. Chron. S. 287. Vergl. auch Größler, Das Werden der Stadt Eisleben, Mansf. Bl. XX, S. 192.
[4]) Regg. Magdeb. II, 1272.
[5]) v. Erath, Cod. dipl. Quedlinb. S. 186.
[6]) Spangenberg, Querf. Chron. S. 290. Vgl. Größler a. a. O. S. 192.
[7]) Mansfelder Urkundenbuch S. 20. Vgl. Regg. Magdeb. II, 1307. Original im Königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

de Magdeburc (Burchards Brudersohn), jüngerer Bruder des verwaltenden Burggrafen Burchard IX., (1247—68), comes Hermannus de Mansvelt (Burchards Schwager), de Vredeberc iunior Hogerus, u. a. Holstein, Magd. Geschbl. VI, S. 76 giebt fälschlich als Datum den 25. Mai; er, wie auch v. Mülverstedt, Regg. Magdeb. II, 1307 geben als Ort Bornstedt an, richtig schon Mansfelder Urkundenbuch S. 20 Barnstedt. Barnstedt liegt südöstlich von Querfurt.

1253. August 5.[1]) Vgl. zum Jahre 1246.

Graf Ulrich von Regenstein verzichtet auf seine Rechte an den von Ulrich von Friedeburg dem Kloster Sittichenbach verkauften 4 Dörfern in der Nähe von Eilenburg. Ad robur et confirmationem huius presentem litteram conscribi fecimus et cum nostro sigillo, etiam illustrium virorum sigillis, qui presentes erant, scilicet . . . comitis Bernardi de Anhalt, comitis Gevehardi de Werningerode, comitis Sifridi de Blankenburch, Burchardi senioris et Burchardi filii sui de Querenvurte . . . rogavimus communiri. Von 8 an roter Seidenschnur angehängt gewesenen Siegeln sind 7 erhalten, darunter das Burchards; S. Burgardi de Querfurt et scultetus in Palacio; dasselbe zeigt das geteilte Querfurter Wappen mit dem halben Adler rechts und der Balkenteilung links. Ebenfalls erhalten Sigillum Burchardi iwenis de Quernvorde, gleichfalls gespaltener Schild mit halbem Adler und 4 Querbalken.

1253.[2])

Burchardus burggrauius de Querenfurten ist nebst Graf Gebhard von Wernigerode und Ulrich v. Regenstein Zeuge des Abtes Hermann v. Corvey, der die Vogtei über Gröningen usw. der Halberstädter Kirche aufläßt.

1254. Dezember 2.[1])

Burchardus senior et Burchardus filius suus dicti de Querenuorde geben als Ersatz für eine von ihnen zerstörte Mühle infra castrum Querenuorde dem Kloster Eilwersdorf eine Mühle in Lodersleben. Zweiter Zeuge nach dem Abt von Sittichenbach ist Robertus decanus Magdeburgensis ecclesie, Burggraf Burchards II. dritter Sohn und späterer Erzbischof von Magdeburg (1260—66), und außer andern Gevehardus et Gerardus dicti de Querinuorde.

---

[1]) Mansfelder Urkundenbuch S. 420. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II Nr. 880. v. Heinemann, Cod. D. Anh. II, No. 201 a.
[2]) v. Ludewig, Rell. Mss. VII, S. 496 f.
[3]) v. Ludewig, Rell. Mss. I, S. 75 u. 76. Regg. Magdeb. II, 1368.

Den Titel „Graf von Mansfeld", den sein Schwager Hermann, der Gemahl der ältern Tochter Burchards I., neben dem Titel eines „Burggrafen de novo castro" führt, legt sich also, wie aus den Urkunden ersichtlich, Burchard II. nicht bei. Es ist dies vielleicht eine Bestimmung des Erbteilungsvertrags gewesen. Daß er aber einen Teil der Grafschaft verwaltet hat, geht unzweideutig aus den Urkunden vom 27. Januar und 1. April 1238 hervor.

Burchards II. Tod fällt in den Anfang des Jahres 1255.[1]) Denn im Jahre 1256 schenken zwei seiner Söhne, Burchard III. von Querfurt und sein gleichnamiger Bruder, seit 1267 Edler Herr von Schraplau, pro anima patris nostri Burchardi bone memorie dem Kloster Marienzell in Eilwersdorf gewisse Güter in Barnstedt. Siehe unten s. a. 1256.

Burchard II. hinterließ 4 Söhne und eine Tochter.

1. Burchard III., Burggraf von Querfurt und seit 1264 Graf von Mansfeld, Stifter der Mansfeldischen Linie aus Querfurtischem Stamme.
2. Burchard (VIII.), seit 1267 Edler von Schraplau. Burchardus d. g. dominus de Schrapelo nennt er sich stets nach der in der Erbteilung ihm zugefallenen Herrschaft Schraplau.
   Er tritt 1256—1294 urkundlich auf, ist also wohl 1294 gestorben. Vgl. die Urkunde zum Jahre 1294 Juni 30. Daß er mit einer Gräfin Oda von Lochau vermählt war, wie die älteren Genealogen annehmen, ist nicht zu erweisen. Vgl. über ihn und seine Nachkommen Holstein in den Magdeb. Geschbl. VI., 80 f.
3. Ruprecht von Querfurt, Erzbischof von Magdeburg (1260 bis 1266). Siehe über ihn v. Mülverstedt, in den Magdeb. Geschichtsbl. V, 554—564, desgl. K. Heine, Rupert von Querfurt-Mansfeld, der 22. Erzbischof von Magdeburg (1260—1266), Mansfelder Blätter XIII, 1—17, Eisleben, 1899.
4. Gebhard von Querfurt, Domherr zu Halberstadt, urkundlich auftretend von 1263—1299, von 1271 als Cellerarius. Vgl. unten die Urkunde zum Jahre 1263, Juni 16.
5. Lucardis, Gemahlin Walters von Barby. Vgl. Holstein in den Magdeb. Geschbl. VI, S. 81 und Magdeb. Regg. II, Nr. 1566.[2])

---

[1]) Vgl. die Urkunde zum Jahre 1255, März 8., und Bemerkung daselbst.

[2]) Spangenberg, Quernf. Chron. S. 278 berichtet, daß Burchards II. Ehe mit Sophia von Mansfeld lange Zeit kinderlos gewesen; dann seien ihr vier Kinder entsprossen, zwei Söhne und zwei Töchter, „die eine Tochter Sophia geheißen, der andern Nahme noch unwissend." Letztere mag Lucardis sein, doch ist sie nicht Albrechts von Arnstein Gemahlin gewesen. Sophie, welche überhaupt nicht urkundlich nachzuweisen ist, ist nach ihm (S. 300) Gemahlin des Grafen Otto zu Ortenburg gewesen.

Burchard III., Burggraf von Querfurt, Graf von Mansfeld. 1255—1273.

Da er der erstgeborene Sohn war, — aus der Urkunde zu 1229 „et filiis pure consentientibus“ erhellt, daß er bereits 1229 geboren war —, so ging nach dem Erbrecht auf ihn der väterliche Titel „Burggraf von Querfurt“ über, als sein Vater gestorben war.

Er ist als Stifter der Mansfeldischen Linie aus Querfurtischem Stamme anzusehen. Er führt in den Urkunden anfangs den Titel „Burggraf von Querfurt“, dann seit 1264 den Titel „Graf von Mansfeld“, öfters beide zusammen, doch auch nach 1264 oft noch den ersteren allein.

Mit seinem Vater finden wir ihn urkundend am 24. Mai 1252 bei Übergabe einer Hufe in Barnstedt an Kloster Roßleben.

1252 Mai 24. Siehe oben.

1255 März 8.[1]).

Erzbischof Rudolf von Magdeburg und Heinrich Markgraf von Meißen schließen ein Kompromiß wegen der über Zörbig unter ihnen entstandenen Streitigkeiten. Zeugen: R(opertus) Decanus als dritter unter den geistlichen; unter den weltlichen: Ul(ricus) de Vrideberc, Her(mannus) Burgrauius de Novo castro, (Burchardus) Burgrauius de Querenuorde et filius suus G(ebhardus) de Querenuorde . . . W(alther) de Barboye. B. vor Burgrauius de Querenuorde einzuschieben, ist berechtigt, da alle folgenden mit Ausschluß des letztgenannten mit dem Anfangsbuchstaben gegeben werden.

Hermannus ist der Sohn des Burggrafen Meinher I. von Meißen und Bruder des zweiten Vertragschließenden,[2]) Schwager von Burchards III. Vater; Gebhardus de Querenvorde ist Burchards III. ältester Sohn und späterer Nachfolger; Rop. Decanus ist Burchards III. jüngster Bruder, der nachmalige Erzbischof von Magdeburg.[3])

1256.[4])

Burchardus de Quernuorde dictus burgrauius et

[1]) Regg. Magdeb. II, 1376.

[2]) Vgl. Lepsius, Bischöfe von Naumburg S. 275, und Schöttgen u. Kreysig, Dipl. II, 371; Krumhaar a. a. O. S. 17.

[3]) Zwar hat auch Burchard II. einen Sohn Namens Gebhard, sodaß die Urkunde auf ihn bezogen werden könnte; aber dieser Gebhard erscheint von 1263 bis 1299 als Geistlicher. Der Einwand, daß Gebhard 1255 noch nicht Geistlicher gewesen sein müsse, ist zwar nicht zu widerlegen, aber auch nicht sehr einleuchtend. Bei der oben gegebenen Deutung ist es wahrscheinlich, daß Burchard II. bereits verstorben ist, da er sonst sicherlich nicht als Zeuge fehlen würde.

[4]) v. Ludewig, Rell. Mss. I, 82, 83. Regg. Magdeb. II, 1407.

Burchardus frater suus (von Schraplau) überweisen dem Kloster Marienzell in Eilwersdorf (Eylwardesdorp) gewisse Güter in Barnstedt (in villa Barnestede) pro anima patris nostri Burchardi bone memorie. Erster Zeuge ist Robertus uenerabilis decanus Magdeburgensis ecclesie, zweiter Burchardus cognatus suus Magdeburgensis canonicus. Der erste ist der Bruder der Stifter, nachheriger Erzbischof von Magdeburg, letzterer ein Sohn Gebhards V.[1])

1256. August 22. Halberstadt.[2])

Volrad Bischof von Halberstadt bekundet, daß er multorum serviciorum meritis, que dilectus fidelis noster Burgardus burgravius de Quervorde nobis et ecclesie nostre exhibuit, inclinati silvam quandam inter Mansveld et Helbere sitam, quam de manu nostra iure pheodoli tenebat, resignatam nobis ab ipso . . . conventui sanctimonialium in Rodhardestorp[3]) übertragen hat, recipientes ab ipso burgravio sex mansos proprietatis sue ... zu Burgsdorf (in Bruckesdorp), Zabenstedt (Zhabenstede nicht Thanensted, wie Holstein S. 77 sagt) und Lochwitz (Lochwiz), quos ei porreximus pari iure. Bruchstücke des burggräflichen Siegels (S. Burchardi iunioris de Qu . . .) erhalten.

1257. Juni 13. Quedlinburg.[4])

Burchard III. ist Zeuge bei dem Entwurfe des Vertrages über die Grafschaft Seehausen zwischen dem Erzbischofe von Magdeburg und dem Bischofe von Halberstadt. Acta sunt hec Quidelingeburg in domo fratrum minorum presentibus . . . Domino R(oberto) Decano Magdeburgensi . . . Burchardo de Querenvorde, Nobilibus viris S(ifrido) comite de Blankenburg, B(urchardo) de Querenvorde.

1257. Juni 13. Quedlinburg.[5])

Burchardus Burchgrauius de Querenuorde ist nach Graf Siegfried von Blankenburg mit Ropertus Decanus und Burchardus de Querenuorde, Canonici

---

[1]) Holstein S. 76. Falsch sagt derselbe: Güter in Bornstedt.

[2]) Mansfelder Urkundenbuch S. 131. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II, 909. Größler, Das Werden der Stadt Eisleben, in den Mansfelder Blättern XX, S. 193.

[3]) Kloster Rottelsdorf sagt Schmidt a. a. O., richtig Roßdorf. Es ist das spätere Kloster Helfta. Vgl. Mansfelder Blätter XX, S. 193 nebst Anm. 2 und S. 194. Die Verlegung von Rothardesdorf (Roßdorf) nach Helfta erfolgte 1258. Vgl. die Urkunde zum Jahre 1258.

[4]) v. Erath, Cod. dipl. Quedlinb. p. 209. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. B I, p. 49, 50. v. Ludewig, Rell. Mss. VII, 495. Regg. Magdeb. II, 1422. Holstein S. 77 gibt falsch den 13. Juli als Datum der Urkunde.

[5]) Riedel, Cod. dipl. Brandenb B I, p. 53 (fehlerhaft). v. Ludewig, Rell. Mss. II, 230. Regg. Magdeb. II, 1423.

Magdeburgenses, Zeuge des Bischofs Volrad von Halberstadt in einer Urkunde betreffs der Grafschaft Seehausen.

1257. Juni 13. Quedlinburg.[1])

Borchardus Borcgrauius de Querenuorde ist zweiter weltlicher Zeuge nach Graf Siegfried von Blankenburg nebst Ropertus Decanus und Borchardus de Querenuorde, Canonici Magdeburgenses, beim Verkauf der Grafschaft Seehausen seitens des Bischofs von Halberstadt an das Erzstift Magdeburg.

1258.

Auf Anregung des Propstes zu „Rodardesdorff" verlegt Burggraue Burckhart nebst Grauen Hermann zu Manßfeld, seinem Vettern, das Kloster Rothardesdorf nach Helfta. Das neue Kloster wird errichtet auf dem „Furwerck zu Helpede", welches Burchard und Graf Hermann durch Tausch von den bisherigen Besitzern Albrecht und Ludwig von Hakeborn, den Brüdern der Aebtissin Gertrud, erwerben und dem Kloster als neue Wohnstätte überweisen. Also ist das Kloster Rodardesdorf Anno 1258 gen Helpede transferirt worden.[2])

1259. October 24. Kranichfeld.[3])

Die Gebrüder Hartmann und Hermann von Lobdaburg übergeben dilectis consanguineis nostris Burchardo et fratri suo G(evehardo) et G(evehardo) dictis de Querenvorde . . . proprietatem nostram, videlicet castrum Nebere. Die bisherigen Lehnsinhaber sollen es als Lehn zurückerhalten. Vgl. die Urkunde zum Jahre 1267. August 28.

1260. April 25.[4])

In einer Urkunde vom 14. Juli 1270 bekundet Erzbischof Konrad von Magdeburg, daß im Jahre 1260 am Tage des Evangelisten Markus (25. April) in Germersleben an der Bode auf einem Landgerichte Friedrich von Domersleben, Dienstmann des Erzstifts Magdeburg, vor seinem Vorgänger, dem Erzbischof Ruprecht (Burchards III. Bruder), dem Kloster Marienborn zwei Hufen in Völbke (Vogelbeke) geschenkt habe in testimonium evocatis domino Burchardo curie nostre camerario suisque fratribus Gevehardo et Gerardo dominis de Querenvorde necnon domino Gevehardo et eius filio Conrado comitibus de Werningerode, insuper comite Burchardo de

---

[1]) Riedel a. a. O. p. 50—52. v. Ludewig a. a. O. II p. 230 ff. Regg. Magdeb. II, 1424.

[2]) Spangenberg, Querns. Chronik S. 290. Größler, Mansf. Blätter XX S. 193 f.

[3]) Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II, S. 321.

[4]) Regg. Magdeb. III, 11 und II, 1493.

Mansfelt [1]) et nostris militibus Alberto de Hardestorpp et Rodolffo de Santersleve.

1260. Dezember 7. Wernigerode.[2])

Burchard Burggraf von Querfurt sowie auch Gebhard und Gerhard Gebrüder (Edelherren) von Querfurt sind Zeugen des Grafen Gebhard zu Wernigerode in einer Schenkungs-Urkunde für das Kloster Drübeck.

Um 1260.[3])

Vier versigelte brief, melden uber ezliche guttere, szo der von Mansfelt und Querfordschs gewest, das closter (Sittichenbach) belangend.

1261. April 5. Halberstadt.[4])

Burchardus Dei gratia dictus burchgravius de Queremvorde reversiert sich gegen Bischof Volrad von Halberstadt wegen der ihm zu Lehn gegebenen Burg Emersleben und der Ämter Quenstedt und Gatersleben. In derselben Urkunde erscheint er noch zweimal, einmal als Borchardus de Querenvorde, das andere Mal als Burchardus burchgravius.

1261. April 5. Halberstadt.[5])

Dei gratia de Querenvorde Burchardus burggravius ist Getreuhänder des Grafen Heinrich von Regenstein (seines Schwagers) in dessen Revers gegen Bischof Volrad von Halberstadt wegen des Amtes Haus-Neindorf. Nos Henricus comes de Regenstein una cum patruo nostro Olrico, Henrico de Blankenborch, comitibus, de Querenvorde Burchardo burggravio fide data promisimus . . . omnia et singula supradicta . . . integraliter observanda.

1262. August 23.[6])

Bischof Volrad von Halberstadt erklärt, quod nobilibus de Querenuorde nulla bona in decimis novalium iure contulimus pheodali, sed tantum illa bona, que ad ipsos a suis progenitoribus iure hereditario et legitimo sunt devoluta.

1262.[7])

In diesem Jahre wird Burchard zuerst als „Graf von Mansfeld“ angetroffen.

---

[1]) Regg. Magdeb. II, 1493 gibt von Mülverstedt fälschlich Bernhard, welcher der consentierende Erbe des Stifters ist.

[2]) Jacobs, Urkundenbuch des Klosters Drübeck S. 29. Original im fürstl. Archiv zu Wernigerode. Regg. Magdeb. II, 1506.

[3]) Mansfelder Urkundenbuch S. 422.

[4]) Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II, 243 f. Vgl. Regg. Magdeb. III, S. 655, Nr. 532.

[5]) Schmidt II, S. 244.

[6]) v. Erath p. 216.

[7]) Moser, Dipl. Belustig. II, S. 8. Holstein a. a. O. S. 77. Doch ist die Urkunde in das Jahr 1267 zu verlegen. Vgl. unten z. J. 1267 Febr. 10.

1263. Juni 16. Quedlinburg.[1])

Burchardus burchgravius de Querenuorde bekundet, daß er dem Bischof Volrad von Halberstadt und dessen Stift für die Güter in Creuetenveld (Kreisfeld, westlich von Eisleben), welche dieser auf seine Bitte dem Erzbischofe Ruprecht von Magdeburg (des Urkundenausstellers Bruder) abgetreten, 15 Mark Zinsen von seinem Eigentum in Widenbeke (Weidenbach, östlich von Querfurt) und Uphusen (Obhausen) überlassen habe. Huius rei testes sunt: Gevehardus frater noster, Halb. ecclesie canonicus, Albertus de Arnesten, Albertus de Hakeborne nobiles.

1263. Juni 18. Halberstadt.[2])

Bischof Volrad von Halberstadt übereignet dem Erzbischof Ruprecht von Magdeburg auf Bitten Burchards Burggrafen von Querfurt (Ruprechts Bruder) seine Güter in Kreisfeld (Creuetenveld), wogegen Burchard mit Einwilligung seiner Erben dem Hochstift Halberstadt 15 Mark Jahresrente in Weidenbach (wydenbeke) und Obhausen (vphusen) schenkt.

1263. Juli 9.[3])

Graf Heinrich von Hohenstein bezeugt, daß Gerhard Ritter von Roßla nobili viro B(urchardo) de Querinvorde burggravio drei Viertel einer Wiese, im Rieth (in Karecto) gelegen, die er von ihm zu Lehn gehabt, resigniert habe. Rieth wohl Langenrieth bei Walkenried, wo die Querfurter Besitzungen hatten.[4])

1263. Juli 30.[5])

Burchardus de Querenuorde ist Zeuge des Erzbischofs Ruprecht von Magdeburg (seines Bruders) bei Schlichtung eines Streites über Salzwerke zwischen dem Erststift Magdeburg und der Bürgerschaft zu Halle. Acta sunt hec presentibus viris honestis . . . . Burchardo de Querenuorde, Magdeburgensis ecclesie canonico, Burchardo de Querenvorde Burchardo de Barboye, Gevehardo de Querenuorde (Burchards Sohn).

---

[1]) Schmidt II, 1072. Regg. Magdeb. II, 1568. v. Mülverstedt gibt fälschlich 10. Juni als Datum, richtig schon Holstein S. 77 u. 81.

[2]) Magdeb. Regg. II, 1569. Kopie im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

[3]) Walkenrieder Urkundenbuch I, 236. Holstein S. 77 gibt falsch 9. Sept. an. v. Mülverstedt, Regg. Magdeb. II, 1571, setzt, wie es scheint mit Unrecht, hinter Burggravio die Worte „von Magdeburg" ein.

[4]) Vgl. Regg. Magdeb. II, 590 u. III, 330 und Mansfelder Urkundenbuch S. 436 u. 531 (Geholtz im Rithe und LII acker (Wiesen) im rithe). Walkenrieder Urkundenbuch I, S. 202.

[5]) v. Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 146, 147. Regg. Magdeb. S. 687.

circa 1264.[1])

Graf Siegfried von Blankenburg bekundet, daß die Äbtissin von Quedlinburg coram principibus et Nobilibus . . . . Domino Burchardo Burchgrauio de Querenuorde et aliis quam pluribus nobilibus . . . für das Stift Quedlinburg den Brandstiftern, die dasselbe beschädigt haben, angemessene Genugtuung geleistet habe.

1264. Januar 31.[2]) Giebichenstein.

Hoyer III. der Jüngere von Friedeburg (de Vredeberch) tritt zu Giebichenstein (Geuekensten) alle seine Ansprüche und Rechte auf das Schloß Vredeberch an seinen **Vetter** (consanguineus), den **Grafen Burchard von Mansfeld**, für 50 Mark ab.

1264. Februar 10.[3])

In dieses Jahr fällt die urkundlich nicht mehr zu belegende Vereinigung der beiden Hälften der Grafschaft Mansfeld. Burchard III. kaufte von seines Vaters Schwager, dem Grafen Hermann, Burggrafen von Neuenburg, den jenem durch seine Gemahlin Gertrud bei der Erbteilung zugefallenen Anteil der Grafschaft. Spangenberg, der die Urkunde vielleicht noch gesehen hat, berichtet in seiner Querfurter Chronik S. 294:[4]) „Anno 1264 hat Herr Burckhart und sein Bruder Burckhart, Edler Herr zu Schrapla, Grauen Hermann zu Mansfeld . . . mit bewilligung Grauen Ruprechts, dazumal Erzbischouen zu Magdeburg, und Grauen Heinrichen und Grauen Bußen (Graf Hermanns Söhne[5]) u. s. w. seinen theil an der Graueschaft unnd dem Schlosse Manßfelt abgekaufft für drithalb tausend Marck, das were nach Auentini rechnung bey 160000 Rheinisch Gülden. Und ist dieser Kauff geschehen an S. Scholastiken tage im Hornung.[6])

Also ist die Graueschafft Mansfelt anfenglich zum theil kauffweise und darnach, als Graue Hermann zu Mansfeld und seines Brudern Grauen Bußen Sohne alle ohne Erben abgestorben, auch Sippschaft halben an die Edlen Herrn zu Quernfurt kommen. Und von diesem 1264. jar an haben sich Herr Burckhard vnd seine Nachkommen, auch sein Bruder, Grauen

---

[1]) v. Erath, Cod. dipl. Quedlinb. p. 221. Holstein, S. 76 Anm. 6 verlegt die Urkunde in das Jahr 1260. Regg. Magdeb. II, 1623.

[2]) Regg. Magdeb. II. 1594. Neue Mitteil. VI, 4, 160. Größler, Geschlechtskunde der edlen Herren von Friedeburg, Mansf. Blätter III, S. 95.

[3]) Spangenberg, Quernf. Chron. S. 294 f.

[4]) Durch Urkunden als falsch Erwiesenes lasse ich weg.

[5]) Krumhaar S. 17: Urkunde von 1267: Hermann, von Gottes Gnaden Burggraf von Neuenburg, gibt 4 Hufen in Lizene an das Kloster Beutitz, und es willigen ein seine Söhne Meinher, Propst (nachmals Bischof) von Naumburg, Burchard, Hermann, Heinrich, Günther, Hermann, Heinrich. Cop. Beut. 374.

[6]) Krumhaar S. 22 falsch: in Hornburg.

zu Mansfelt geschrieben." In der Mansfeldischen Chronik 1. Teil S. 262 s. a. 1264 giebt Spangenberg als Grund des Verkaufs an, daß „Graf Hermann in grossen Schulden vnd beschwerungen gesteckt"; doch habe derselbe „für sich andere güter in Thüringen an sich gebracht". Spangenberg verspricht „im dritten Buche" etwas weiteres davon zu melden.[1])

Eine Bestätigung dieser Spangenberg'schen Angaben bringt die „alte Relation" bei Francke, Historie der Graffschaft Manßfeld, S. 67, in der es heißt: Graf Hermann von Manßfeld... hat Burggraf Burckharden von Quernforde das Schloß und die Grafschaft Manßfeld verkaufft, und also ist Manßfeld und das Land an den von Quernfordt kommen; Und Graff Hermann von Mansfeld hat sich andere Güter in Thüringen gekaufft".

Daraus, daß sowohl Graf Hermann bis zu seinem Tode 1269, als auch seine Söhne Hermann II. (1270—1304) und dessen Bruder, der ältere Heinrich, den Titel Grafen von Mansfeld auch dann noch führen, als die Mansfelder Besitzungen schon längst veräußert waren, vermutet Krumhaar mit Recht, daß der Verkauf 1264 auf Wiederkauf abgeschlossen worden ist.[2])

1264. April 6.[3])

Burchardus burggravius de Querenvorde bekundet mit dem Ritter Johannes von Allstedt (Alstede), daß Berthold von Otstedt (Otstede) seine Güter daselbst dem Kloster Walkenried resigniert habe.

1264. August 31. Eisleben.[4])

Hoyer II der Ältere und Hoyer III der Jüngere Gebrüder, Edle von Friedeburg, bekunden, daß sie auf Verwendung der Nonne Mechtild von Arnstein dem Kloster Wiederstedt Güter zu Polleben (Ponleve), Hedersleben (Hedersleve), Straushof (Strosne, bei Gerbstedt), Nienstedt (Nenstede, jetzt Wüstung bei Gerbstedt) und Rumpin (Rumpene) von ihrem Eigenbesitz für 350 Mark verkauft und zu Eisleben (Isleve) im Gericht des

---

[1]) Dies bisher unbekannte dritte Buch scheint jetzt gefunden zu sein. Ein Folio-Band, gelb mit hellbraunem Lederrücken (Nr. 311 [628]) befindet sich in dem Kaiserlichen Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien: Handschriftensammlung 311 [628]. Fol. 1a: Das dritte Buch | dieses dritten Theils | der Mansfeldischen | Chronica. (Anscheinend gleichzeitige Kopie.) Von den Graven zu Mansfeltt so | aus dem Quernfurtischen Stammen | die Graveschafft Mansfelt be|herrschet haben, bis auf daß | Jahr 1500, nach welchem | disser Mansfeldischer Gräve|lich Stamm Inn Drey | vnderschiedenen Linien | getheilett worden. — Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Größler-Eisleben.

[2]) Krumhaar, S. 17 am Ende. Vgl. die Urkunde bei v. Ludewig, Reil. Mss. V, 107 zum Jahre 1297.

[3]) Walkenrieder Urkundenbuch I, 242.

[4]) Mansfelder Urkundenbuch S. 557. Größler, Mansfelder Blätter III, S. 90. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. II, No. 291c.

Grafen Burchard (coram comite Burchardo de Mansvelt ipso iudicio presidente) übereignet haben. Dritter weltlicher Zeuge Gevehardus filius comitis predicti.

1264. November 29.[1])

Dominus Burchardus burggravius de Querenvorde et comes in Mansfeld, dominus Gevehardus de Querenvorde (Burchards ältester Sohn) und dominus Burchardus de Querenvorde, nostre curie camerarius, sind nebst andern Zeugen in einer Urkunde des Grafen Hermann von Orlamünde bei der Übertragung seiner Güter Orlamünde, Rudolstadt und Weimar an den Erzbischof Ruprecht zu Magdeburg (Bruder Burchards III. als Lehn. Actum super fluvium Unstrot aput Mynricsdorp.

1264. Helfta.[2])

Burchard Graf von Mansfeld und dessen Gemahlin Oda und andere sind Zeugen einer Schenkung der Gebrüder Albrecht (Burchards Schwager, Gemahl von Odas Schwester Agnes) und Ludwig von Hakeborn an das Jungfrauenkloster zu Hedersleben.

1264.[3])

Mit Burggraf Burchards lehnsherrlichem Konsens erfolgt die Übergabe einer Hufe Landes zu Steuden an das Nonnenkloster St. Georg zu Glaucha seitens Gottfrieds von Reveningen (Röblingen).

1264.[4])

Burchard, Burggraf von Querfurt, ist Zeuge in einer Urkunde der Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg.

1265 März 2. Neuwerk bei Halle.[5])

Hoyer III. der Jüngere, Graf von Friedeburg läßt beim Kloster Neuwerk vor Halle (vermutlich, nachdem er das Kaufgeld empfangen) das (am 31. Januar 1264 verkaufte) Haus Friedeburg mit Zustimmung seines Bruders, Hoyers des Älteren, dem Grafen Burchard von Mansfeld auf.

1265. Mai 31.[6])

Herr Lupold, Edler Herr von Warberg, wurde mit (erwähnten) Lehnstücken betr. das Kloster Georgenthal an Graffen

---

[1]) v. Heinemann, Albrecht der Bär, S. 494, 495. Krumhaar, Die Grafen von Mansfeld, S. 21. Regg. Magdeb. II No. 1615. Holstein, S. 78.

[2]) Mansf. Urkundenbuch S. 134. Kopie (modern) Staatsarchiv Magdeburg.

[3]) Regg Magdeb. II, 1621. v. Dreyhaupt, Saalkreis I, 804, Nr. 29.

[4]) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. B I. 84. Holstein, S. 78.

[5]) Regg. Magdeb. II, 1627. Das Original mit ziemlich gut erhaltenem Siegel im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg. v. Ledebur, Die Grafen von Valkenstein, gibt 2. April. Vgl. Größler, Geschlechtskunde der edlen Herren von Friedeburg, S. 95.

[6]) Schöttgen u. Kreysig, Dipl. I, S. 179.

Burgharden zu Mansfeld ... verwiesen. Wie es hiermit vor eine Gelegenheit, und welcher massen es an Graffen Burgharden kommen, kan ich nicht berichten; könte wohl durch eine Heyrath geschehen sein. Denn Graffe Burghards erste Gemahlin eine Gräffin von Schwartzburg gewesen ist, ... Graff Günthers Schwester.

1265 August 3. Bornstedt.[1])

Hoyer II., der Ältere von Friedeburg, überläßt in einer auf seinem Schlosse Bornstedt (in castro nostro Bornstede) ausgestellten Urkunde seinem Vetter, dem Grafen Burchard von Mansfeld (consanguineo nostro domino Burchardo comiti de Mansfeld) die Vogtei über 53 Hufen bei Höhnstedt (Honstede) und drei Weinberge bei Friedeburg (Vredeberg).

1265. August 10.[2])

Dominus Borchardus de Querenvorde ist nebst seinem Bruder Dominus Ropertus Magdeburgensis Archiepiscopus und Dominus Burchardus de Querenvorde, Camerarius eiusdem ecclesie, Zeuge in einer Urkunde des Grafen Ulrich von Regenstein (seines Schwiegervaters oder Schwagers) für das Kloster Althaldensleben.

1266. April 15. Wittenberg.[3])

Burckardus dei gratia Comes de Mansvelt leistet den Brüdern vom deutschen Hause zu Halle Bürgschaft für Cesarius und Peter von Bennstedt (Bennenstede) in betreff einer Weinpflanzung in der Flur Bennstedt.

1266. Juni 22. Bornstedt.[4])

Hoyer II. der Ältere und Hoyer III. der Jüngere von Friedeburg überlassen alle ihre Güter, Kirchen und Leute in der Grafschaft Mansfeld an Burchard (III.) Grafen von Mansfeld und Burchard, Herrn von Schraplau, (dessen Bruder) und erhalten dafür das Schloß Wahren, zwischen Leipzig und Schkeuditz an der Elster (castrum Warin).

1267. Januar 15. Hersfeld.[5])

Burchardus dei gracia comes de Mansfelth bekundet, daß er assensu benivolo dilecte contectalis nostre Ode et fratris nostri Burchardi und aller übrigen Erben dem Abt Heinrich von Hersfeld den Zehnten von 130 Hufen im Dorfe Helfta (in villa Helpede), welche er von Hers-

---

[1]) Neue Mitteilungen VI, 4, S. 160. Vgl. Größler a. a. O. S 190 Anm. 4 und Spangenberg, Quernf. Chron. S. 296.

[2]) Regg. Magdeb. II, 1645. Kopie im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

[3]) v. Ludewig, Rell. Mss. V, 108. Regg. Magdeb. II, 1666

[4]) Neue Mitteilungen VI, 4, S. 161. Vgl. Größler a. a. O. S. 95 Anmerkung 1 und Spangenberg, Querf. Chron. S. 296.

[5]) Mansfelder Urkundenbuch S. 134. Krumhaar, S. 21.

feld zu Lehn gehabt, aufgelassen habe, damit ihn dieser dem Kloster in Helfta (cenobio beate Marie virginis sito in villa Helpede) übereigne. Die Urkunde trug Burchards und seines Freundes Albert von Hakeborn Siegel. Zeugen sind Ludulfus sacerdos et cappellanus in castro Mansfelth, Theodoricus plebanus in Eysleben, Theodericus de Bennedorp, sodaß vielleicht Mansfeld Ausstellungsort ist, da Ludolf am 15. Januar desselben Jahres auch Zeuge in Helfta, nicht aber in Hersfeld, ist. Vgl. die beiden folgenden Urkunden.[1])

1267. Januar 15. Hersfeld.[2])

Der Abt des Klosters Hersfeld übereignet den Zehnten von 130 Hufen in Helfta, quam dominus Burchardus comes de Mansfelth fidelis noster . . . resignavit, dem Kloster Helfta gegen Entrichtung eines jährlichen Wachszinses. Erster weltlicher Zeuge dominus Hermannus comes de Mansfelt, d. i. Burchards III. Oheim, Gemahl der Mansfelder Erbtochter Gertrud, Burggraf von Neuenburg, der Verkäufer der Grafschaft. Es fehlt Ludulfus sacerdos et cappellanus in castro Mansfelth.

1267. Januar 15. Helfta.[3])

Das Kloster Helfta verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Wachszinses an das Kloster Hersfeld für Überlassung des Zehnten von 130 Hufen in Helfta, quam videlicet decimam dominus Burchardus comes de Mansvelt . . . resignavit. Wieder ist erster weltlicher Zeuge dominus Hermannus comes de Mannisfelt, neben anderen Ludolphus capellanus de Mannisfelt.

1267. Februar 10. Burg Mansfeld.[4])

Burchardus dei gracia comes de Mansfelth bekundet, daß er de bona voluntate et consensu domine Ode dilecte contectalis nostre und aller Erben dem Kloster Helfta den Zehnten von 100 Hufen daselbst, den er vom Kloster Hersfeld zu Lehn hatte, für 350 Mark Silbers verkauft habe. Die Urkunde trug neben Burchards eigenem Siegel auch die Siegel Sigfridi comitis de Blankenburgk, Walteri de Arnstein et Gevehardi de Querforde nobilium, letzterer wohl Burchards ältester Sohn.

---

[1]) Dazu würde stimmen Quernf. Chron. S. 339: „Anno 1267 . . . . ist Bischoff Volrath von Halberstadt von G. Burckharten zu Mansfelt aufs Schlos Mansfelt zu komen erbeten worden, dieweil derselbige Graue dem Closter Helffte alle den Zehenden, so er von hundert vnd dreissig Huffen Landes im Helfftischen Felde gehabt, für vierdhalb hundert Marck Silbers aufgelassen. Welches der Bischoff dismals confirmiren sollen, wie er auch gethan."

[2]) Mansfelder Urkundenbuch S. 135. Vgl. Krumhaar S. 22.

[3]) Mansfelder Urkundenbuch S. 135.

[4]) Mansfelder Urkundenbuch S. 136.

1267. Februar 10. Burg Mansfeld.[1])

Burchardus dei gracia comes de Mansfelth verkauft de bona voluntate et consensu domine Ode dilecte contectalis nostre und aller Erben dem Kloster Helfta 7 dortselbst belegene Hufen Eigenbesitzes für 100 Mark. Siegel und Zeugen dieselben, wie in der vorigen Urkunde, nur Burchards Sohn wird Gevehardus de Quernforde genannt.

1267. März 8. Halberstadt.[2])

Borchardus de Mansfelt, Sigfridus et Hinricus de Blankenburg, comites sind Zeugen in einer Urkunde des Bischofs Volrad von Halberstadt, laut welcher Volrad am 2. März dem Kloster Wiederstedt den ihm von Walther von Arnstein resignierten Zehnten in Polleben (in Ponleve) übereignet hat. Unter den geistlichen Zeugen befinden sich: Widekindus de Novo castro, Guntherus de Mannesvelt und Gevehardus de Querenvorde . . . canonici. Graf Heinrich von Blankenburg ist Burchards Schwager.

1267. Mai 1. [?][3])

Burchardus dei gracia dominus de Schrapelo verzichtet auf sein Anrecht an sieben Hufen und dem Zehnten zu Helfta, welche dilectus frater noster dominus Burchardus de Mansfelth dem Kloster in Helfta titulo vendicionis dimisit. In Ermangelung eines eigenen Siegels hat Burchard von Schraplau die Urkunde mit den Siegeln Burchardi fratris nostri et Alberti de Hakeborn (Graf Burchards von Mansfeld Schwager) versehen lassen. Acta sunt hec anno domini 1267 septimo [!] nonas Maii presentibus . . . Burchardo comite de Mansfelth, Alberto dicto de Hakeborn nobili u. a.

1267. Mai 1. [?] Helfta.[4])

Burchardus dei gracia comes de Mansfelth überläßt dem Kloster Helfta den Zehnten (decimam infeudatam) von 30 Hufen in Helfta titulo vendicionis. Zeugen: Gevehardus de Querforde Halberstadensis ecclesie canonicus, sein jüngster Bruder) dominus Albertus de Hakeborn (sein Schwager) et Burchardus de Schrapelo (ebenfalls sein Bruder) nobiles. Datum in Helpede anno domini 1267 septimo [!] nonas Maii.

---

[1]) Mansfelder Urkundenbuch S. 137. Diese sehr bedeutenden Lehnsauftragungen seitens der Grafen von Mansfeld an das Stift Halberstadt (Kloster Helfta) erklären sich nach Posse, Markgrafen von Meißen S. 167, dadurch, daß es galt, die Lehnshoheit Halberstadts über das Schloß (aber nicht über die Herrschaft) Mansfeld zu beseitigen; 1115 hatte der Bischof Reinhardt von Halberstadt Hoyer III. gezwungen, die väterliche Herrschaft Mansfeld und die Gaugrafschaft vom Stifte Halberstadt zu Lehn zu nehmen. Vgl. Größler, Mansf. Blätter III, 64 f.

[2]) Mansfelder Urkundenbuch S. 558.

[3]) Mansf. Urkundenbuch S. 138. Moser II, p. 11. Holstein S. 80 gibt als Datum den 2. Mai.

[4]) Mansfelder Urkundenbuch S. 137. Moser II, p. 10.

1267. August 23.[1])

Ein brief von Heinrich Reichart und Bartolomeus von Liebenau uber ezliche guter, szo sie von den graven von Mansfelt zu Großen-Osterhausen zu lehen gehapt und dem closter (Sittichenbach) zugeeygent.

Vor 1267. August 28.[2])

Punktation des Vertrages zwischen Bischof Volrad von Halberstadt und Graf Burchard von Mansfeld über die Vertauschung von Schloß Mansfeld gegen Schloß und Stadt Nebra. Hec est commutatio facta inter episcopum et capitulum Halberstadense et comitem Borchardum de Mansvelt, ut ecclesia predicta dabit comiti predicto proprietatem castri Mansvelt, ea scilicet, quae sunt sita infra fossata et muros. pro ista proprietate dabit idem comes et sui heredes legitimi C et XXX marcarum proprietatem de nomine in Rumpene (Rumpin), Bennenstede (Bennstedt) et Hedersleve (Hedersleben), preterea castrum et oppidum Nebere (Nebra). Bürgen: comes Olricus de Reghensten (Burchards Schwager) ,comes Conradus de Werningerode, nobilis vir G(evehardus) de Querenvorde (Burchards Sohn), die cum eodem comite Burchardo Einlager in Halberstadt zu halten sich verpflichten. Vgl. die Urkunde 1259 Oktober 24.

1267. August 28. Halberstadt.[3])

Bischof Volrad von Halberstadt und sein Capitel bekunden, daß sie proprietatem castri Mannesveld intra septa fossata tantum nobili viro comiti Borchardo de Mannesveld . . . perpetuo possidendam gegeben haben (donavimus). Der Graf gibt proprietatem suam, scilicet castri et opidi in Nevere, item castelli in Hedersleve, item castelli in Bennenstide, item vinearum in Rumpene.

1267. August 31.[4])

Burchardus dei gratia comes de Mansvelt gibt dem Stift Halberstadt für das Schloß Mansveld Schloß und Stadt Nebra, einen Hof in Bennstedt und einen Hof in Hedersleben. ista bona superius nominata damus venerabili domino nostro Volrado . . . et ipsa bona a prefato domino nostro episcopo recepimus iure pheodali.

1268. Ohne Datum. Helfta.[5])

Das Kloster Helfta verpflichtet sich zur Zahlung eines Wachszinses an Kloster Hersfeld für Überlassung der Zehnten

---

[1]) Mansfelder Urkundenbuch S. 425.
[2]) Schmidt II, S. 321.
[3]) Schmidt II, S. 322. Regg. Magdeb. II, 1708.
[4]) Schmidt II, S. 322, Nr. 1166.
[5]) Mansfelder Urkundenbuch S. 139.

von 130 Hufen zu Helfta und von 30 Hufen zu Ibitz (apud Ybizs) bei Teutschenthal, quas decimas nobilis vir comes Burchardus de Mannesfelt vom Kloster Hersfeld zu Lehn gehabt und resigniert hat. Vgl. die Urkunde zum Jahre 1267, Januar 15, und die zum Jahre 1269 (Mansfelder Urkundenbuch S. 139), in welcher das Kloster Hersfeld die jährlich zu entrichtenden 16 *U.* Wachs an Helfta wiederkäuflich verkauft pro decem marcis pecunie usualis. Die 30 Hufen apud Ybizs sind schwerlich die in der Urkunde zum Jahre 1267 (Mai 1. Helfta) als bei Helfta gelegen bezeichneten.

1268. März 8. Mansfeld.[1])

Burchardus dei gratia comes de Mannesvelt schenkt auf Bitten des Klosters Sittichenbach dem Bischof von Halberstadt 3 Hufen Eigenbesitz in Burgsdorf (in villa Porkesdorph) und nimmt sie von dem Hochstift wieder zu Lehn.

1268. Juni 17.[2])

Burchardus comes de Mansfelt ist erster weltlicher Zeuge neben Burchard von Barby und Burchard von Querfurt, Kämmerer, in einer Urkunde Erzbischofs Konrad von Magdeburg für Kloster Gottesgnade bei Calbe.

1268. Oktober 27. Arnstein.[3])

B(urchardus) dei gratia Comes de Manesuelt resigniert der Äbtissin von Quedlinburg einen Hof und Güter, welche Otto von Smane von ihm zu Lehn gehabt, mit der Bedingung, daß die Güter samt der Vogtei über Smane an Walther von Arnstein und seinen Sohn überlassen werden.

1269. September 15.[4])

Erzbischof Conrad von Magdeburg schließt mit den Herzögen Johann und Albrecht von Sachsen einen Vertrag über das Burggrafen- und Schenkenamt zu Magdeburg und über das Schloß Rosenburg. Vermittler auf Seiten des Erzbischofs sind: Burchard von Querfurt, Kämmerer seines Hofes, Graf Siegfried v. Blankenburg, Graf Conrad v. Wernigerode, Burchard von Barby und Richard von Zerbst; auf Seiten der Herzöge: Burchard, Graf von Mansfeld, Widego von Gatersleben, Eberhard von Warmsdorf und der Schenk Bartholomeus.[5])

---

[1]) Mansfelder Urkundenbuch S. 425. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II, 1182.

[2]) v. Ludewig, Rell. Mss. XI, 576 f. Regg. Magdeb. II, 1755.

[3]) v. Erath, Cod. dipl. Quedlinb. p. 236.

[4]) Regg. Magdeb. II, 1788.

[5]) Über den Verkauf des Burggrafenamts seitens der Querfurter an die Herzöge von Sachsen vgl. Holstein, Magdeb. Geschichtsbl. VI, S. 62 ff. und 67 ff. Daß nicht Barth zu lesen ist, wie Holstein will, bezeugt die nächste Urkunde.

1270. Februar 1. Wittenberg.[1])

Vir nobilis Burchardus Comes de Mansvelt ist nach der Herzogin Helena und dem Herzog Albert von Sachsen (Mutter und Bruder des Urkundenausstellers) dritter weltlicher Zeuge des Herzogs Johann von Sachsen in dessen Urkunde für die Stiftskirche zu Aken. Andere Zeugen sind: Graf Heinrich von Blankenburg, Wedego von Gatersleben, Eberhard von Warmsdorf und Bartholomeus pincerna.

1270. Juli 14. Magdeburg.[2])

Erzbischof Conrad v. Magdeburg bekundet, daß im Jahre 1260 am Tage des Evangelisten Marcus (25. April) in Germersleben an der Bode auf einem Landgerichte ein Vasall des Erzstifts Magdeburg vor dem Erzbischof Ruprecht (Burchards III. Bruder) dem Kloster Marienborn 2 Hufen in Völpke (Vogelbeke) geschenkt habe in Gegenwart „des Grafen Burchard von Mansfeld" und vieler anderer Zeugen. Vgl. die Urkunde zum Jahre 1260, 25. April.

1270. September 11. Magdeburg.[3])

Burchard Graf von Mansfeld ist erster Schiedsrichter mit Günther Graf von Lindow und Herrn Gerhard von Querfurt (accedente consilio dominorum Burchardi de Mansvelt, Gunteri de Lindowe comitum et domini Gherhardi de Querenvorde) auf Seiten der Grafen Ulrich und Albrecht von Regenstein (seiner Schwäger) bei der Schlichtung eines Streites zwischen dem Hochstift Halberstadt und den genannten Grafen von Regenstein über die „Gauschaft" (de iudicio quod goscaf dicitur in vulgari) und andere Gerichtsbefugnisse der Gaugrafen. Dominus Gevehardus de Querenvorde, canonicus maioris ecclesie in Halberstadt ist erster Beirat des Bischofs Volrad von Halberstadt.

1271. Februar 28. Wimmelburg.[4])

Burggardus dei gratia Comes de Mansfeldt bekundet, daß ein Streit zwischen Kloster Kaltenborn und ihm durch Vermittlung der Äbte von Sittichenbach und Wimmelburg gütlich beigelegt sei und er die ihm zustehende Vogtei über Güter in Kaltenborn dem Bischof (Volrad von Halberstadt) resigniert habe; alle in seinem Besitz befindlichen, auf die Vogtei des Klosters Kaltenborn bezüglichen Urkunden

---

[1]) Heinemann, Cod. dipl. Anh. II, 268. Regg. Magdeb. III, 1.

[2]) Original mit ziemlich gut erhaltenem Siegel zu Marienborn. Regg. Magdeb. III, 11.

[3]) Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II, No. 1221. Regg. Magdeb. III, 13.

[4]) Schöttgen u. Kreysig, Dipl. II, S. 738. Mansfelder Urkundenbuch S. 427.

habe er im Kloster Sittichenbach hinterlegt, bis eine Einigung zwischen seinen Verwandten und dem Kloster bezüglich ihres Anteils an der Vogtei erzielt sei. Danach sollen die Urkunden in Gegenwart des Propstes und Konventes von Kaltenborn vernichtet werden.

1271. Oktober 23. Seeburg.[1])

Albrecht und Ludwig, Gebrüder, Edle von Hakeborn, übereignen dem Erzstift Magdeburg als Ersatz für dem Kloster Helfta überlassene Zehnten zu Roßdorf (in villa Rotarstorp) Güter zu Holdenstedt und Rodenhagen. hec tractata sunt mediantibus viris nobilibus domino Burchardo comite de Mansfeld, domino Burchardo de Barbey, (wohl nach ihm genannter Sohn seiner Schwester Lucardis und ihres Gatten Walter von Barby), domino comite Conrado de Werringerade, domino Henrico de Regensteyn comite (Burchards Schwager). Albrecht von Hakeborn ist der Gemahl der Agnes, einer Schwester von Burchards Gattin Oda, beide Töchter des Grafen Ulrich von Regenstein.

1271. Oktober 16. Friedeburg.[2])

Burchard und Walter, Edle von Barby, bekunden, daß sie von den Hufen des Klosters Gerbstedt, welche sie von Burchard Grafen von Mansfeld, consanguineo nostro, gekauft haben, die Abgaben an Korn (vogetkorn) und Hühnern, quam dominus Burchardus comes de Mansvelt noster consanguineus . . . per totam advocatiam ecclesie in Gerbizstede constituerat, nicht mehr erheben wollen. Burchard besaß also die Vogtei über Kloster Gerbstedt und verkaufte sie an seine Neffen. In dorso von einer Hand des XV. Jahrhunderts: littera dompnorum de Barboy, qualiter ipsi emerunt advocaciam in Gerpstede a comitibus de Mansvelt.

1272. April 6.[3])

Burchardus dei gracia comes in Mansfelth übereignet dem Kloster Helfta eine in Helftaer Flur gelegene Hufe und Wiese und einen Hof, welche Propst Otto von Heinrich Mule gekauft hat.

1272. Mai 1. Magdeburg.[4])

Erzbischof Konrad von Magdeburg schließt mit mehreren Wendenfürsten ein Bündnis zu gegenseitigem Beistande gegen die Markgrafen von Brandenburg und ihre Helfer. Acta sunt hec Magdeburg . . . Presentibus . . . laicis . . . illustri

---

[1]) Mansfelder Urkundenbuch S. 140. Regg. Magdeb. II, 56.
[2]) Mansfelder Urkundenbuch S. 23.
[3]) Mansfelder Urkundenbuch S. 140. Moser II, p. 12.
[4]) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. C III, p. 2—4. Mecklenb. Urkundenbuch II, p. 428 ff. Vgl. Regg. Magdeb. III, 73.

comite Sifrido de Anhalt, comite Burchardo de Mansfelt, comite Conrado de Werningerode, comite Olrico de Regenstein (Burchards Schwager) u. a.

1272. August 1.[1])

Burchardus dei gracia comes de Mansfelth übereignet dem Kloster Helfta einen Weinberg daselbst, welchen der Propst Otto von dem Ritter Johann Eppe gekauft hat. Letztgenannter Zeuge ist Wernerus notarius de Mansfelth, sodaß die Urkunde wahrscheinlich zu Mansfeld ausgestellt ist.

1273. Mai 1.[2])

Burchardus dei gracia comes de Mansfelth verkauft dem Kloster Helfta omnem decimam tam liberam quam infeudatam in villa et campis Helpede . . . excepta decima in locis palustribus. Zeugen sind: nobiles viri Sifridus comes de Blankenburgk, Conradus comes de Werningenrode, Walterus de Barboy, (Burchards Schwager oder Neffe) Albertus dictus de Arnsteyn, Albertus et Lodewicus fratres de Hakeborn, Fridericus comes de Valkensteyn, Burchardus frater noster de Schrapelo, et Gevehardus et Burchardus nostri filii.

1273. Mai 11. Hettstedt.[3])

Burchardus comes de Mannesvelt ist erster weltlicher Zeuge bei dem Verkauf (Wiederverkauf) der Vogtei zu Quedlinburg seitens der Markgrafen Otto und Albrecht von Brandenburg an die Grafen Ulrich und Albrecht von Reinstein. Fernere Zeugen sind: Hinricus comes de Regenstein, (Bruder der Käufer, alle drei Schwäger Burchards) und Albertus de Arnstein nobiles. Datum et Actum in campo apud villam Estede.

1273. Juli 3.[4])

Burchardus comes de Mansveld bekundet, daß er una cum fratre (Burchard von Schraplau) et filiis (Gebhard und Burchard) ecclesiam in Peffelde (Pfiffel südlich von Allstedt) et omnia bona sua tam infeodata quam libera in eadem villa ecclesie Sichmensi pro remedio animarum geschenkt habe, außerdem die Einkünfte an Hühnern und Eiern in Peffelde, Scafsdorp und Heigendorp (Schafsdorf und Heigendorf südlich von Allstedt).

---

[1]) Mansfelder Urkundenbuch S. 141. Moser, Rell. Mss. II, p. 13.

[2]) Mansfelder Urkundenbuch S. 142. Moser, II, p. 14—16. Vgl. Regg. Magdeb. III, 100.

[3]) v. Erath, Cod. dipl. Quedlinb., p. 251. Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg I, S. 35.

[4]) Mansfelder Urkundenbuch S. 427. Walkenrieder Urkundenbuch I, p. 393. Vgl. Spangenberg, Querf. Chron. S. 297.

Die Schenkung scheint im Hinblick auf den nahenden Tod gemacht zu sein; da auch Burchards Bruder, Burchard von Schraplau, wahrscheinlich im Jahre 1273 gestorben ist[1], so ist das auf den ersten Blick befremdliche pro remedio animarum auch ohne Zusatz zu verstehen. Anfang Dezember 1273 ist Graf Burchard verstorben, wie aus der unten folgenden Urkunde hervorgeht.

1273. ohne Datum.[2]) Vielleicht November.

B(urchardus) dei gracia comes in Mansvelt schlichtet einen Streit zwischen Kloster Wimmelburg und einem Bauern daselbst, Heinrich von Könnern, betreffend den Wasserlauf zwischen Wimmelburg und Kreisfeld (de meatu aque inter Wimodeburg et Krevetenvelt), die Anlage einer Mühle und Errichtung einer Mauer auf dem Besitze des Klosters. Mediante nobis et filio meo Gevehardo . . . litem sedavimus.[3]) Weshalb der zweite Sohn Burchards als Vermittler fehlt, darüber siehe die Urkunde zum Jahre 1273 Dezember 22.

1273. Dezember 4.[4])

Bischof Volrad von Halberstadt und das Capitel übertragen dem Kloster Hadmersleben die von Conrad und Johann von Zehringen zurückgekaufte Vogtei des Klosters, qui eandem advocatiam . . . a nobilibus viris sicilcet Borchardo comite de Mannesfelt bone memorie et filio suo Gevehardo et fratre ipsius comitis Burchardo (von Schraplau) et consanguineis eorum Gevehardo et Gerardo fratribus de Querenvorde ac iidem nobiles ab illustri principe marchione Misnense et dictus marchio a nobis et nostra ecclesia titulo tenuerant pheodali.

Erste weltliche Zeugen Fridericus de Valkenstein und Henricus de Blankenburg comites.[5])

Burchard III. war vermählt mit der Gräfin Oda von Regenstein[6]), (vgl. die Urkunden zum Jahre 1267, Februar 10.)

---

[1]) Holstein, Magdeb. Geschichtsbl. VI, S. 80. Urkundlich erscheint Burchard von Schraplau seit 1273 jedenfalls nicht mehr.

[2]) Mansfelder Urkundenbuch S. 621.

[3]) In dorso von einer Hand des beginnenden XVI. Jahrhunderts: 1320. Die Jahreszahl ist jedoch, wie Krühne a. a. O. bemerkt, willkürlich gewählt. Die Schrift gehört zweifellos in das 13. Jahrhundert. Die Zeugen stimmen zu Graf Burchard III.

[4]) Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II, 1280a.

[5]) Vgl. Spangenberg, Querf. Chron. S. 297: Kurtz nach dieser Zeit (1273) ist er *gestorben* und im Closter Helffte in die Capelle, welche er ihme selbst zum Begräbnis gebauet, bestattet worden.

[6]) Nach Schöttgen und Kreysig, Dipl. S. 179, soll seine erste Gemahlin Mechtild, Gräfin von Schwarzburg, gewesen sein. (Vgl. die Urkunde zum Jahre 1265, Mai 31.) Spangenberg, Querf. Chron. S. 289 führt als zweite Gemahlin Ermgart unbekannten Geschlechts an, doch treten beide nicht urkundlich auf.

einer Tochter des Grafen Ulrich I. von Regenstein und seiner Gemahlin Lucardis, Gräfin von Grieben[1]), und hinterließ drei Söhne. Diese waren:

1. Gebhard, Graf von Mansfeld, gestorben 1284.
2. Burchard, Graf von Mansfeld, gestorben 1310.
3. Ruprecht von Mansfeld, Domherr von Magdeburg (1275—1305), der in den Urkunden auch als Rupertus de Querenvorde auftritt und von 1297 ab Kämmerer des Erzstifts Magdeburg war. 1291 scheint er Domherr in Hildesheim gewesen zu sein.[2])

Andere Kinder sind urkundlich nicht nachzuweisen: weder der von Krumhaar auf der Stammtafel angeführte Sohn Gerard V.[3]), noch die von Spangenberg Querf. Chron. S. 289 und 319 ff. genannte Tochter Sophia, die gar jung ins Kloster Helfta gethan worden und 1291 nach dem Tode der Äbtissin Gertrud von Hakeborn durch einhellige Wahl des Konvents zur Äbtissin erkoren worden sei.[4]) Doch vgl. die Urkunden zum Jahre 1286, April 14 (Anmerkung) und 1288 Januar 25.

Gebhard I. und Burchard IV.
1273—1310.

Bis zum Jahre 1284 regieren beide Brüder gemeinsam. Sie bedienen sich eines gespaltenen Schildes, der vorn einen halben an die Teilungslinie sich anlehnenden Adler, hinten die Querfurter Balken sehen läßt. Beide nennen sich auf den Umschriften ihrer Siegel de Querenvorde.[5]) Mit ihrem Vater finden wir die Brüder einzeln oder gemeinsam, den ältesten schon früh.

1255. März 8.

Burchardus, Burgrauius de Querenuorde et filius suus G(ebhardus) de Querenuorde sind Zeugen des Erzbischofs Volrad von Magdeburg. Über den näheren Inhalt der Urkunde siehe oben unter Burchard III.

---

[1]) Moser, Dipl. Belust. II, 27. Vgl. Holstein S. 79 nebst Anm. 1. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, I, 132. Siehe auch die Urkunde zum Jahre 1292, Nov. 18.

[2]) Siehe die Urkunde zu 1288 Jan. 25; 1295 Juli 2. Lüntzel, Geschichte von Hildesheim II, 525. Vgl. Holstein S. 79 Anmerkung 4 und K. Heine, a. a. O.

[3]) Der älteste Bericht über Gerhard findet sich auch bei Spangenberg, Querf. Chron. S. 318. Doch ist das Gerard von Querfurt, der mit seinen Brüdern Burchard und Gebhard urkundlich häufig vorkommt. Vgl. Regg. Magd. II, 1774 und 1775; v. Erath, Cod. dipl. Quedlinb. p. 236.

[4]) Vgl. Größler, Die Blütezeit des Klosters Helfta. Progr. des Königl. Gymnasiums zu Eisleben, 1887, S. 34.

[5]) v. Mülverstedt in den Magdeb. Geschichtsbl. VI, S. 90.

1263. Juli 30.

Gevehardus de Querenvorde ist mit seinem Vater Burchard III. Zeuge in einer Urkunde seines Oheims des Erzbischofs Ruprecht von Magdeburg. Siehe unter Burchard III. zu diesem Jahre.

1264. August 31.

Gevehardus, filius comitis predicti (Burchards III. von Mansfeld) ist dritter weltlicher Zeuge in der Urkunde der Edelherren Hoyer II. und Hoyer III. von Friedeburg in deren Schenkungsurkunde für Kloster Wiederstedt. Vgl. unter Burchard III.

1264. November 29.

Dominus Gevehardus de Querenuorde ist mit seinem Vater Burchardus burggravius de Querenvorde Zeuge des Grafen Hermann von Orlamünde, als dieser seine Güter in Orlamünde, Rudolstadt und Weimar an den Erzbischof Ruprecht von Magdeburg, Gebhards Onkel, überträgt. Vgl. oben.

1267. Februar 10. Burg Mansfeld.

Gevehardus de Querforde erscheint in der Urkunde seines Vaters für Kloster Helfta unter den nobiles, deren Siegel der Urkunde angehängt werden. Vgl. oben.

1267. Februar 10. Burg Mansfeld.

Gevehardus de Quernforde ist in der Urkunde seines Vaters für Kloster Helfta unter den nobiles, deren Siegel der Urkunde angehängt werden. Vgl. oben.

Vor 1267. August 28.

Daß der nobilis vir G(evehardus) de Querenvorde, der mit Graf Burchard Einlager in Halberstadt zu halten sich bereit erklärt, Gebhard I. sei, ist zwar nicht sicher zu erweisen, wird aber durch die aufgezählten Mitbürgen mehr als wahrscheinlich. Vgl. oben.

1273. Mai 1.

Gevehardus et Burchardus, nostri filii, sind nebst ihrem Oheim Burchard von Schraplau Zeugen in der Urkunde ihres Vaters Grafen Burchard für Kloster Helfta betreffend Verkauf des Zehnten daselbst. Vgl. oben.

1273. Juli 3.

Die Schenkung Burchards III. pro remedio animarum an Kloster Sittichenbach erfolgt in Gemeinschaft mit seinem Bruder und seinen Söhnen (una cum fratre et filiis).

1273. Ohne Datum.

Burchard III. bekundet, einen Streit zwischen Kloster Wimmelburg und einem Bauern daselbst geschlichtet zu haben.

Mediante nobis et filio meo Gevehardo litem sedavimus.

1273. Dezember 4.[1])

Bischof Volrad von Halberstadt und das Capitel übertragen dem Kloster Hadmersleben die von Konrad und Johann von Zehringen zurückgekaufte Vogtei des Klosters, welche eandem advocatiam . . . a nobilibus viris scilicet Borchardo comite de Mannesfelt bone memorie et filio suo Gevehardo et fratre ipsius comitis Burchardo (von Schraplau) et consanguineis eorum Gevehardo et Gerardo fratribus de Querenvorde ac iidem nobiles ab illustri principe marchione Misnense et dictus marchio a nobis et nostra ecclesia titulo tenuerant pheodali.

1273. Dezember.[2])

Gebhard und Burchard Grafen von Mansfeld ertauschen vom Kloster Hersfeld das Patronat über Sevekerode (Siebigerode südl. v. Mansfeld) für das von Rötelendorp (Rottelsdorf s. ö. von Bösenburg) und erwähnen ihren Vater als verstorben.

1273. Dezember 22. Hagenau.[3])

Nobiles viri Otto comes de Orlemunde, Otto comes de Anehalt et Burchardus de Querenvord sind Zeugen des Königs Rudolf, als er das Kloster Sittichenbach in seinen Schutz nimmt und demselben seine Privilegien und Rechte bestätigt. Burchard weilt also bei König Rudolf im Elsaß, darum fehlt er als Vermittler in der Urkunde von 1273 (ohne Datum).

1273. Dezember 27. Hagenau.[4])

Otto de Anhalt, Otto de Orlemunde, Burchardus de Querenfurde, Comites, sind Zeugen des Königs Rudolf, als er das Kloster Volkolderode (Volkenrode bei Mühlhausen) in seinen Schutz nimmt und ihm alle Privilegien und Rechte bestätigt.

Die Urkunde stimmt mit der vorigen fast wörtlich überein, doch sind die Zeugen anders gruppiert, zumteil auch weggelassen. Am bemerkenswertesten ist, daß Burchard in dieser Urkunde bereits zu den Comites gezählt wird. Zwischen dem 22. und 27. Dezember also wird ihn die Nachricht vom Tode seines Vaters erreicht haben.

---

[1]) Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II, 1280a

[2]) Wenck, Hess. Landesgesch. III. Urkundenbuch S. 148. Krumhaar S. 23.

[3]) Mansfelder Urkundenbuch S. 422.

[4]) Schöttgen und Kreysig, Dipl. et Script. I, 765.

1274.[1])

Nos Gevehardus et Burchardus fratres dei gracia comites de Mansfelth .... declaramus, quod curiam nostram cum turri apud monasterium in Helpede sitam eidem ecclesie una cum patre nostro, dum adhuc viveret, für 76 Mark weißen Silbers verkauft haben.

1274. November 12. Helfta.[2])

Nos Gevehardus et Burchardus fratres dicti comites de Mansfelth ... declaramus, quod pater noster dum adhuc viveret cum consensu nostro simulque matris nostre den von Hersfeld zu Lehn gehabten Zehnten in Helfta an das Kloster daselbst verkauft habe. Nos autem Gevehardus et Burchardus, hoc factum patris nostri post obitum eius confirmantes, verweisen die Afterlehnsleute an Helfta.

1274. Dezember 17.[3])

Gebehardus et Burchardus fratres comites de Mansfelt verkaufen an Dietrich, Pfarrer von Wettin (Wetyn), ½ Hufe und einen Hof zu Bennstedt (in Bennenstede) von ihrem Eigenbesitz (nostre proprietatis) und überweisen Land und Hof auf des Pfarrers Bitten dem Kloster Hedersleben.

1275.[4])

Gevehardus et Burchardus comites de Mansfelth übereignen dem Kloster Helfta eine Hofstätte daselbst, welche dasselbe vom Ritter Eppe und seinem Bruder gekauft hat. Vgl. die Urkunde zum Jahre 1272. August 1.

1276. April 29.[5])

Bischof Volrad von Halberstadt genehmigt mit Zustimmung des Pfarrers Dietrich die Vertauschung eines Hofes der St. Andreaskirche gegen einen besser gelegenen Hof durch Graf Burchard von Mansfeld. Permutationem curie dotalis ecclesie S. Andree apostoli in Ysleben pro alia curia memorate ecclesie magis congrua et utili, quam eidem ecclesie pro dotali curia cum consensu plebani loci, videlicet Theoderici, nobilis vir dom. Burchardus Com. de Mansfelth assignavit.

---

[1]) Mansfelder Urkundenbuch S. 144.
[2]) Mansfelder Urkundenbuch S. 143.
[3]) Mansfelder Urkundenbuch S. 115. f.
[4]) Mansfelder Urkundenbuch S. 144.
[5]) Moser, Dipl. Belust. II, 17. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II, 1311. Mansfelder Urkundenbuch S. 186. Anm. zu Nr. 101.

1276. Mai 15.[1])

Burchardus von Scraplowe, gnant von Querenvorde, und grave Gevehardus von Mansvelt übereignen dem Kloster Sittichenbach Güter zu Haygendorf (yn Hoierdorf), Esmannsdorf (Cosmerstorp) und Schafsdorf (Scastorp) (alle 3 südlich von Allstedt) und bestätigen den Besitz aller bisher von ihren Vorfahren dem Kloster überlassenen Güter. Unter den „genanten tuchtigen zeugen“ steht an erster Stelle her Burkardus bruder des graven von Mansfeld, so umb kreitiger bestettigung willen disen gegenwertigen brief mit seinem eygen sigil bestettigt hat.

1277. März 18. Burg Mansfeld.[2])

Gyvehardus et Burgardus fratres comites de Mansvelt geben dem Hochstift Münster demselben gehörige, von ihnen gewaltsam (minus iuste) besetzte Güter bei Gerbstedt (penes Gerpstede) zurück unbeschadet ihres Vogteirechts (salvo nobis in advocatia nostra iure nostro) und versprechen die Münsterischen Beamten zu schützen als Ersatz für die von ihnen und ihren Vorfahren verübten Gewalttaten.[3])

1277 ff.[4])

Unter den Verbündeten des Markgrafen Erich von Brandenburg, erwählten Erzbischofs von Magdeburg, gegen den Erzbischof Günther von Magdeburg werden genannt: Herzog Albrecht von Braunschweig, Graf Ulrich von Reinstein, Herr Werner von Hadmersleben, Gebhard von Mansfeld u. a. Weiter heißt es: Markgraf Otto von Brandenburg, Graf Albrecht von Reinstein und der von Mansfeld usw. taten dem Lande großen Schaden. Durch Vermittlung des Bischofs von Merseburg und Herrn Gebhards von Querfurt kam der Friede zu Stande.

1278.[5])

Drei vorwilligungsbrif über vier Huffen landes zu Großen-Osterhußen, ist der von Mansfelt gewest. Aus dem Urkundenverzeichnisse für Kloster Sittichenbach.

---

[1]) Mansfelder Urkundenbuch S. 429.

[2]) Mansfelder Urkundenbuch S. 24.

[3]) Vgl. die Urkunde vom Jahre 1265 October 7. im Mansfelder Urkundenbuch S. 21, in der der Bischof von Brandenburg von Papst Clemens IV. Auftrag erhält, Kloster Gerbstedt gegen seine Bedränger zu schützen. Unter den predones, raptores et invasores sind also auch die Grafen von Mansfeld. Das Bistum Münster hatte durch den Wettiner Friedrich, Bischof von Münster, Güter in Gerbstedt erhalten.

[4]) Regg. Magdeb. III, 262. Leibnitz, SS. R. Brunsw. III, p. 368 ff. Vgl. auch Magdeb. Geschichtsbl. VII, S. 152 ff. und Spangenberg, Mansf. Chron. S. 313, Querf. Chron. S. 340.

[5]) Mansfelder Urkundenbuch S. 431.

1278. Januar 10.[1])

Nachdem der Herzog von Sachsen vor Aken von den Magdeburgern geschlagen worden war, vereinigten sich der Markgraf Otto von Brandenburg, Graf Ulrich von Regenstein, Herr Werner von Hadmersleben, die von Mansfeld und der Graf von Arnstein mit großer Heeresmacht und durchzogen das (Magdeburger) Land, trafen mit den Magdeburgern unter Erzbischof Günther zwischen Frohse und Magdeburg zusammen und wurden in heftigem Kampfe geschlagen, Markgraf Otto selbst gefangen. Der Kasten, in welchem Markgraf Otto IV. mit dem Pfeil gefangen gehalten wurde, hat nach der Magdeburger Schöppenchronik „in des von Querenforde Hove" gestanden.[2]) Wer dieser Querfurter gewesen, ist nicht mehr zu ermitteln; denn Querfurter Edle lebten sowohl als Nachkommen der ehemaligen Burggrafen, als auch aus der Mansfelder Linie in Magdeburg. (Vermutlich der Burggrafenhof.)

Um das Jahr 1277 oder 1278 haben beide Brüder, welche bisher gemeinsam regiert, das Land geteilt, und zwar nach Spangenberg[3]) so, daß Gebhard, der ältere Bruder, den dieser Linie gebührenden Teil der Herrschaft Querfurt, Burchard aber die Grafschaft Mansfeld bekommen habe. Gebhard, das erhärten die Urkunden, greift seit dieser Zeit nicht weiter in die Mansfelder Angelegenheiten ein. Daß er, wie auch seine Söhne Gebhard und Burchard, den Titel „Graf von Mansfeld" trotzdem beibehalten hat, ist nicht verwunderlich. Letztere beide waren auch bei dem Kaufe der Herrschaft Seeburg beteiligt. Vgl. die Urkunde zum Jahre 1294, 30. Juni.

Daß Graf Gebhard, wie Spangenberg[4]) berichtet, im Jahre 1284 das Kloster Helfta überfallen und geplündert habe, wird bestätigt durch die Helftaer Urkunde vom Jahre 1301, Juni 26.[5]), in welcher Albrecht der Ältere und Albrecht der Jüngere, Edle von Hakeborn, dem Kloster Helfta 2 Hufen zu Helfta und $^1/_2$ Hufe zu Richardesdorf (Rachardesdorp bei Eisleben; vgl. Anm. zur Urkunde des Jahres 1308, Februar 22.)

---

[1]) Regg. Magd. III, 267. Magdeburger Schöppenchronik, herausgegeben von Janicke, S. 160 f.

[2]) Daß die Grafen von Mansfeld bei der zwiespält'gen Erzbischofswahl auf der Seite ihres Verwandten, des erwählten Domherrn Busso von Querfurt, gegen ihren späteren Schützling Erich von Brandenburg gestanden, wie Spangenberg, Querf. Chron. S. 340 berichtet (ein jeder hatte seinen stattlichen Anhang, Marggraf Erich seine beiden Brüder, Marggrauen Hansen und Otten, Herr Busso aber seine Freundschaft, die Grauen zu Mansfeld und seinen Bruder Herrn Gebharten, edlen Herrn zu Querfurt) ist wahrscheinlich, aber nicht nachweisbar.

[3]) Spangenberg, Querf. Chron. S. 303 u. 4.

[4]) Spangenberg, Querf. Chron. S. 315 f.

[5]) Mansfelder Urkundenbuch S. 156. Moser, Dipl. Belust. II, S. 42. Vergl. Spangenberg, Querf. Chron. S. 316 ff.

übereignen, que bona dominus Conradus, prepositus eiusdem monasterii, cum pecunia honorabilis ac deo devote domine Ermingardis (von Schwarzburg) relicte domini Gevehardi comitis de Mansfelth comparavit für $29^1/_2$ Mark. Erster Zeuge: dominus Ropertus, canonicus minoris ecclesie in Magdeburgk. Dieser Ropertus canonicus ist Gebhards IV. Sohn, durch dessen Wirken wohl dieses Abkommen getroffen worden sein mag, damit nun sein Vater „in sein Vaterlich Erbbegrebnis gen Helffte geleget worden".[1])

Die seitens der Witwe überwiesene Summe ist also das Sühnegeld für die Plünderung im Jahre 1284.[2]) Graf Gebhard starb im Jahre 1284, von einem Steinwurf verwundet. Er hatte nachweislich 2 Söhne: Gebhard, Domherr von Magdeburg († 1300), und Burchard, der fratruelis Burchards IV. genannt wird in der Urkunde vom Jahre 1291. Siehe unten.

Vom Jahre 1280 ab tritt Burchard IV. ohne seinen Bruder auf.

1280. Juli 19.[3])

Graff Burchards von Mansfeld Vereignung eines Hopfgartens an das Nonnenkloster zu S. Georg in Glaucha, welchen Konrad Schrickens Witwe demselben zum Seelgeräthe geschenkt hat.

1282. August 16.[4])

Borchardus, burcgravius in Scrapelowe, cum consensu patruelis sui Borchardi comitis de Mannesfelt übereignet dem Kloster Walkenried 4 Hufen in Carecto iuxta Kelbera.

1282. Oktober 1. Mansfeld.[5])

Burchardus comes de Mansfelt verkauft dem Kloster Hedersleben (Hedersleben) eine Hufe zu Dederstedt (in villa Dederstete).

Um 1282. Eisleben. St. Petri Kirchhof.[6])

Burghardus dei gracia comes de Mansfelt und andere Schiedsrichter stiften eine Sühne zwischen dem Kloster Sittichenbach und den Gebrüdern Johann und Otto Strose wegen eines von dem ersteren erschlagenen Conversen des Klosters. Nos Burghardus dei gracia comes de Mansfelt ac nos B. de R. supradicti rogati a partibus sigilla nostra presentibus duximus apponenda.

---

[1]) Spangenberg, Querf. Chron. S. 323 u. 317.

[2]) Über Irmgard, Gräfin von Schwarzburg, vgl. Schöttgen u. Kreysig Dipl. I, S. 175.

[3]) v. Dreyhaupt, Saalkreis I, p. 804 Nr. 38.

[4]) Walkenrieder Urkundenbuch I, S. 308.

[5]) Mansfelder Urkundenbuch S. 116.

[6]) Mansfelder Urkundenbuch S. 677.

1284. März 4. Halberstadt.[1])

Burchardus de Mansfeld erscheint an letzter Stelle unter den Harzfürsten, welche pro pace ac communi utilitate terre Halberstat congregati einen Streit zwischen Quedlinburg (Äbtissin Bertradis) und dem Edlen Walter von Arnstein über die von diesem beanspruchte Vogtei über 33 Hufen in Schwaben-Quenstedt (Swaf-Quenstide) und 20½ Hufen und eine Mühle in Wipper-Wiederstedt (in villa Wipper-Wederstide) schlichten. Unter den Harzherren erscheinen auch Gevehardus et Gerardus fratres de Querenuorde.

1284.[2])

Das Georgskloster vor Naumburg verkauft mit Einwilligung des Bischofs Ludolph von Naumburg 17½ Hufen und 20 Hofstellen an das Kloster Paulinzelle. Presentem litteram sigillo nostro et ecclesie nostre nec non sigillis nobilium virorum comitum (concitum falsch bei Moser) videl. Dom. Burchardi de Mansfelth et Dom. Alberti de Hackenborn fecimus roborari. Vgl. die Urkunde zum Jahre 1302.

1285. Juli 6.[3])

Borchardus comes de [Mans]velt befindet sich unter den Grafen und Edelherren vom Harze, welche von Ostern 1287—89 auf zwei Jahre ein Schutz- und Trutzbündnis mit Erzbischof Siegfried von Köln schließen. Außer andern erscheinen auch Gevehardus et Gerardus fratres de Querenvorde ac eorum filii, Ulrich, Albrecht und Heinrich, Grafen von Regenstein, drei Schwäger von Burchards IV. Vater, und die drei Edelherren Werner, Gardun und Otto von Hadmersleben.

1286. April 14.[4])

Comes Burchardus de Mansfeld ist Zeuge der Grafen Ulrichs des Älteren und Ulrichs des Jüngeren von Regenstein in deren Verkaufsurkunde über Güter in und um Quedlinburg an die Bürgerschaft der Altstadt Quedlinburg. Die Urkunde war neben andern auch gesiegelt sigillo Comitis Burchardi de Mansfeld et sigillo nobilis Garduni, dicti de Hadmersleue.[5])

---

[1]) v. Erath, Cod. dipl. Quedlinb., p. 277, mit falschem Datum (Martii = Marci, d. h. 25. April). Siehe Schmidt, Urkundenbuch des Hochst. Halberstadt II, Nr. 1431. Heinemann, Cod. dipl. Anh. II, 567.

[2]) Moser, Dipl. und hist. Belust. II, p. 23 f.

[3]) Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II, Nr. 1458. Regg. Magd. III, 473.

[4]) v. Erath, Cod. dipl. Quedlinb. p. 280 f. Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg I, S. 41.

[5]) Gardunus wird im Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg S. 48 von Burchard sororius noster genannt = Schwestermann.

1286. Dezember 20. Quedlinburg.[1])

Bischof Volrad von Halberstadt bekundet, quod domine Sophie uxori comitis Burchardi de Mansvelt in pheodo, quod lipghedinge vulgariter nuncupatur, decimam in villa Mansfelt . . . . necnon iudicium in civitate Isleve et curiam in angulo civitatis eiusdem una cum duobus molendinis sitis prope muros civitatis iam predicte, . . . porreximus. Huius rei testes sunt: dominus Guntherus de Mansvelt, vicedominus Halb., dominus Ghevehardus de Querenuorde, cellerarius ecclesie Halb., und die Grafen Ulrich von Regenstein, Heinrich von Blankenburg und Otto von Valkenstein. In cuius rei notitiam presentes litteras nostras dicte domine Sophie dedimus sigilli nostri robore communitas. Sophie war eine Schwestertochter der Grafen Helmold und Nikolaus von Schwerin, Gemahlin von Burchards IV. gleichnamigem Sohne, Burchard V. Die Ehe mag 1286 geschlossen sein.[2])

1287. Juli 25. Stecklenberg.[3])

Graf Konrad von Wernigerode verkauft dem Grafen B(urchard) von Mansfeld das Schloß Seeburg mit allen Rechten, wie er es von dem Erzbischofe von Magdeburg besitze.

1288. Januar 25. Schloß Mansfeld.[4])

Burchardus comes de Mansfelth bekundet, daß er keinen Anspruch — nullam locucionem, que vulgariter ansprake dicitur — auf die Vogtei über das Kloster Helfta besitze. Nam pater noster pie memorie dictum cenobium ad locum prelibatum deposuit ac nostram proprietatem ad hoc donavit. In quo quidem loco pater noster ac fratres nostri sunt sepulti atque nos in eodem loco deo volente cupimus sepeliri. Huius rei testes sunt: dominus Ropertus, frater noster, Magdeburgensis ecclesie canonicus, und andere.[5])

Da sein Bruder Gebhard noch nicht im Kloster Helfta

---

[1]) Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II, Nr. 1476.

[2]) MeckIenb. Urkundenbuch III, 238. 298. Schon Krumhaar S. 26 hält diese Sophia mit Recht für die Gemahlin Burchards V. (VI.), und diese Ansicht wird bestätigt durch die Urkunde vom Jahre 1353. August 26. (Mansfelder Urkundenbuch S. 443.)

[3]) Regg. Magdeb. III, S. 210 Nr. 549. Original im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vgl. Spangenberg, Querf. Chron. S. 304 und Mansf. Chron. S. 314.

[4]) Mansf. Urkundenbuch S. 148. Moser II, p. 27. Regg. Magdeb. III, 569.

[5]) Vgl. Mansfelder Urkundenbuch S. 149 die Urkunde vom Jahre 1288, Januar 25., in der auch Burchardus nobilis de Scrappelo, Burchards IV. Oheim, bekundet, daß ihm keinerlei Herrschaft über das Kloster Helfta zustehe. Datum in castro Schrappelo.

begraben war (frühestens 1290), ein Bruder Ruprecht aber noch lebte, so muß Burchard noch andere, sonst nicht urkundlich nachweisbare Brüder gehabt haben.

1288. März 12. Schloß Mansfeld.[1])

Burchardus comes de Mansfelth übereignet dem Kloster Helfta (ecclesie in Helpede) den Zehnten von $3^1/_2$ Hufen daselbst, welchen bisher Johann Eppe von ihm zu Lehn gehabt hat.

1288. Dezember 26. Burg Mansfeld.[2])

Burchardus dei gracia comes de Mansfelt verkauft dem Kloster Hedersleben 1 Hufe und 1 Hofstelle zu Dederstedt (in campo Dederstete) und übereignet demselben 1 Hufe zu Edenstedt (in campo Ezzenstete) und $^1/_2$ Hufe zu Beesenstedt (in campo Beesenstete), welche sein Marschall Heinrich Diestel dem Kloster verkauft hat.

1289.[3])

Dominus Burchardus comes de Mansfelth ist neben dominus Gerhardus et dominus Gevehardus nobiles de Querenforde Zeuge Walters, Herrn von Arnstein, bei der Übertragung von $^1/_2$ Hufe in Helfta seitens Walters von Arnstein an das Kloster Helfta.

1289.[4])

„Viel Herren vnd Graffen aus Thüringen und Sachsen, Mansfeldt, Reinstein u. s. w. sind dazumal zu Erffurd mit Keyser Rudolf gewesen. Als Keiser Rudolf nach gehaltenem Reichstage zu Erffurdt . . . auff der widerreise jhme gäntzlichen fürgesetzt, sein Nachtlager zu Helffte im Closter zu nehmen, hat Burggraue Burckhart seiner Keis. Majest. etliche vngelegenheit des Closters berichten vnnd begeren lassen zu Eisleben zu benachten, welches der Keiser auch bedenckens gehabt vnnd den Zug vollend gen Quernfurt verruckt."

1290. September 30. Halberstadt.[5])

Busse Herr von Mansfeld ist erster weltlicher Zeuge (gegeben in Gegenwart Busses, Herrn von Mansfeld) bei der zwischen den Edelherren Werner, Gardun und Otto von Hadmersleben und dem Stift SS. Simonis und Judä zu Goslar getroffenen Vereinbarung betreffs Westeregeln und Etgersleben.

---

[1]) Mansfelder Urkundenbuch S. 149. Moser, Dipl. Belust. II, S. 29.

[2]) Mansfelder Urkundenbuch S. 117.

[3]) Mansfelder Urkundenbuch S. 150. Moser II, S. 30.

[4]) Spangenberg, Mansf. Chron. S. 315. Vgl. auch Querf. Chron. S. 304.

[5]) Zeitschrift des Harzvereins V, S. 476—481. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. II, p. 484 f. Regg. Magdeb. III, 678.

1291. Juni 11.[1])

Burchardus dei gracia comes de Mansfelth . . . una cum fratruele nostro Burchardo filioque nostro eiusdem nominis übereignet dem Kloster Helfta 1/2 Hufe daselbst, welche der Ritter Johann Botterberg dem Kloster Hedersleben geschenkt, und welche das letztere dem Kloster Helfta verkauft hat. Der fratruelis Burchardus ist der Sohn des 1284 verstorbenen Grafen Gebhard, seines Bruders. Vgl. die Urkunde zum Jahre 1282 August 16.

1292. Juli 13.[2])

Erzbischof Erich von Magdeburg übereignet dem Kloster Helfta 2 1/2 Hufen und 3 Hofstellen in Helfta, welche vorher vir nobilis Busso (comes) de Mansfelth vom Erzstift Magdeburg zu Lehen gehabt hat. Zeuge: Rupertus de Mansfelth, nostre ecclesie canonicus, und andere. Letzterer ist Burchards IV. Oheim.

1292. November 18.[3])

Henricus dei gracia comes de Regensteyn, Borchardus eadem gracia Comes de Manswelt, tutores Olrici, filii quondam Alberti, pie memorie, Comitis de Regensteyn . . . fratris et awnculi nostri dilecti geben der Kirche St. Wiberti in Quedlinburg die Vogtei über 1/2 Hufe in Gersdorf. Burchards IV. Mutter Oda war eine Gräfin von Regenstein, der junge Graf Ulrich sein Vetter, Graf Albrecht Burchards IV. Oheim, d. h. seiner Mutter Bruder.

1293.[4])

„Burggraff Burckhart hat 1293 beneben seinem Vettern dem Kloster Helffte 28 Morgen Holtzwachs geschencket neben dem holtz, die Hegersburg genant, gelegen. Über drey Jahre haben sie dem Closter noch 45 Morgen des orts gelegen zum Eigenthumb gegeben."

1294. Juni 30.[5]) Vgl. die Urkunde zum Jahre 1287.

Erzbischof Erich von Magdeburg belehnt mit Zustimmung des Domkapitels die Edlen Herren, den Grafen Busso von Mansfeld und seine Vatersbrüder Burchard und Gebhard (d. i. Burchard VIII., Edlen von Schraplau und dessen Bruder Gebhard von Querfurt) mit Schloß und

[1]) Mansfelder Urkundenbuch S. 152. Moser II, S. 32.

[2]) Mansfelder Urkundenbuch S. 152.

[3]) Baring, Clav. dipl. 1737 Anhang p. 69. v. Erath, Cod. dipl. Quedlinb., p. 295. Vgl. Holstein, S. 78 Anm. 1.

[4]) Spangenberg, Querf. Chron. S. 304. Doch lassen sich beide Vorgänge nicht mehr urkundlich nachweisen, wenngleich der Bericht nach der Fassung auf urkundlichem Material zu beruhen scheint.

[5]) Inform. iuris et facti in Sachen Magdeburgs contra Mansfeld S. 266, Beilage 10a. Regg. Magdeb. III, Nr. 817.

Herrschaft Seeburg in derselben Weise, wie früher die Edeln Herren, der Graf Konrad von Wernigerode und seine Söhne, dasselbe besessen haben, nebst 15 Mark Einkünften, Burglehn genannt. Dem Erzbischof und seinem Nachfolger soll das Recht zustehen, von den Grafen oder deren Erben das Schloß für 700 Mark Brandenburgisch Silber innerhalb 4 Jahre zurückzukaufen. Zeugen: Ropertus de Mansvelt, Burchardus de Schrapelo, Canonici Ecclesie nostre, und die Grafen Heinrich von Blankenburg, Heinrich von Regenstein, Ulrich von Regenstein u. a., die beiden letzteren wieder Verwandte Burchards, ersterer sein Schwager, letzterer seines ältesten Schwagers Ulrich Sohn oder dieser selbst.

Es ist dies eine der bedeutendsten Erwerbungen unter Burchard IV.

1295. Juli 2.[1])

Borchardus comes de Mansvelt $3^1/_2$ mansos in Longo Carecto sitos (in Langenrieth bei Walkenried), quos Fridericus et Hugo fratres de Berghe in feudo tenuerunt et resignaverunt, et quos ipse et progenitores sui longis temporibus ab imperio titulo feudali tenueraut, monasterio Walkenred . . . confert. Testes: Rupertus, frater noster, canonicus Magdeburgensis u. a.

circa 1295.[2])

Schreiben des Konvents in Gröningen (Groninge) an den Pfarrer in Neinstedt (Nynstede s. w. von Gerbstedt): Dominus et Nobilis de Mansuelt pro capellula in Halmerksdorf (Helmeriksdorf = Helmsdorf), vobis . . . per nos legitime collocata, infert preces multimodas, quod de capella prehabita suis precibus per nos aliter ordinetur. Der Konvent bittet etwaige Änderungen zu genehmigen, quia nobis per predictum Dominum de Mansuelt timemus periculum suboriri, und stellt Ersatz in Aussicht de bonis siue redditibus nostris.

1297. Dezember 5.[3])

Busso Graf zu Mansfeld bekundet, seinen Dienstmann (ministerialem) Albrecht von Zeringen (Zeringe) an Erzbischof Burchard von Magdeburg gegen dessen Dienstmann Richard von Belleben (Benleue) vertauscht zu haben.

1297. Dezember 5.[4])

Busso Graf zu Mansfeld bekundet, daß er zwei seiner Ministerialen, Adelheid, Ehefrau Ludwigs von Zeringen,

---

[1]) Walkenrieder Urkundenbuch I. S. 357 Nr. 562. Regg. Magdeb. III, 861

[2]) v. Erath, Cod. dipl. Quedlinb., p. 301.

[3]) Regg. Magd. III, 964. Original im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

[4]) Regg. Magdeb. III, 965. Original mit dem stark beschädigten Siegel des Ausstellers im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

ausgenommen ihre Kinder (pueris) und N. N., Tochter des verstorbenen Heinrich von Eikendorf, an Erzbischof Burchard von Magdeburg gegen drei Ministerialen des Erzstifts Sophia, Ehefrau Konrads von Heringen, Elisabeth, Ehefrau Konrads genannt Stoz, und Zacharia, Ehefrau Heinrich Distels, ihre Kinder gleichfalls ausgenommen, vertauscht habe.

1298. Januar 8.[1])

Burchard von Gottes Gnaden Graf von Mansfeld (Mannesuelt) schenkt dem Erzstift Magdeburg $12^1/_2$ Hufen und 3 Morgen im Dorfe Badderode nebst 4 dazu gehörigen Höfen.

1298. März 8.[2])

Borchardus dei gratia comes de Mansfelt übereignet dem Hochstift Halberstadt unum mansum in Nygenhaghen situm (Nienhagen) quem nobiles viri, videlicet Ol(ricus), Albertus et H(enricus) fratres de Reghensten ecclesie s. Stephani in Halberstad pro remedio animarum patris et matris eorum donaverunt.[3])

1298. August 5.[4])

Dominus Heinricus de Blankenburch (Sohn des 1292 verstorbenen Grafen Heinrich von Blankenburg, also Burchards IV. Vetter, d. h. seiner Mutter Oda Brudersohn) et dominus Burchardus de Mansvelt comites sind neben Roppertus, canonicus maioris ecclesie in Magdeburch, Zeugen der Edeln von Hakeborn, als diese dem Kloster Helfta die Kirche in Bennstedt (in Bennenstede) übereignen.

1299. Juli 25. Burg Mansfeld.[5])

Dei gracia Burchardus comes de Mansfelt verkauft dem Kloster Hedersleben 4 Höfe und 2 Hufen zu Polleben (in villa Ponleven) cum consensu simul et assensu dilecti filii nostri Burchardi ac aliorum omnium coheredum nostrorum.

1300. März 9.[6])

Burchardus de Mannesuelt ist mit Ropertus de

---

[1]) Informatio iuris et facti, Beilage 10b, Regg. Magdeb. III, 978.

[2]) Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II, Nr. 1677.

[3]) Die drei genannten Grafen von Regenstein sind Burchards Mutter Brüder. Da aber Albrecht und Heinrich schon 1292 verstorben sind (Baring Clav. dipl. 1737 p. 69), so ist die Schenkung wohl nachträglich von dem bis 1317 lebenden Ulrich zugleich im Namen seiner verstorbenen Brüder gemacht worden oder die Ueberweisung ist erst sehr spät erfolgt.

[4]) Mansfelder Urkundenbuch S. 155.

[5]) Mansfelder Urkundenbuch S. 118. Die von Spangenberg, Querf. Chron. S. 305 berichtete Schenkung zweier Hufen Landes und eines Hofes zu Niendorf (Naundorf) an Kloster Helfta sowie auch die Uebergabe einer Mühle zu Polleben an Kloster Wiederstedt (1297) sind urkundlich nicht zu belegen.

[6]) Leuckfeld, Antt. Praemonst. II, p. 73. Vgl. Regg. Magd. III, 397.

Mannesuelt, Camerarius, Zeuge des Erzbischofs Burchard von Magdeburg in einer Schenkungsurkunde für das Kloster Gottesgnade. Letzteres erhält Ersatz für die Schenkung seiner Güter zu Röblingen bei dem Schlosse Schraplau an Magdeburg.

1300. März 11.[1])

Burchardus de Mannesuelt ist neben Ropertus de Mannesuelt Camerarius, Ropertus de Querenuorde, und Gevehardus de Querenuorde, canonici ecclesie nostre, Zeuge in einer Schenkungsurkunde des Erzbischofs Burchard von Magdeburg für das Kloster Gottesgnade.

1300. Juni 15. Helfta.[2])

Burchardus comes de Mansfelth schlichtet in Gemeinschaft mit Albrecht von Hakeborn und Johann, dem gewesenen Abt zu Sittichenbach, einen Streit zwischen dem Kloster Helfta und dem Ritter Johann Botterberg betreffs des Zehnten von $1/2$ Hufe und einer Mühle nahe bei Eisleben.

1300. Oktober 9.[3])

„Anno 1300 hat Henrich Recke, graven Burckharts zu Mansfelt harnisch- oder rustmeister, seine müle, so er zu Hergesdorf gehabt, für acht Marck dem closter Mansfelt vorkauft und auch sonst etliche zehenden aufgelassen. Und hat wohlgedachter grave . . . solchen Kauf bestetigt.“[4])

1301. Mai 20. Magdeburg.[5])

Erzbischof Burchard von Magdeburg belehnt Busso, Grafen von Mansfeld, und dessen Bruder Ruprecht, Domherrn des Erzstifts Magdeburg, mit einem Zehnten in Hedersleben.

---

[1]) Gercken, C. D. Brand. VI, p. 404 ff. Regg. Magd. III, S. 398.

[2]) Mansfelder Urkundenbuch S. 155. Moser II, p. 40. Holstein, Magdeb. Geschichtsbl. VI, S. 79, berichtet, Burchard IV. sei 1298 gestorben, Krumhaar S. 26 setzt seinen Tod ca. 1300. Nach Francke und Niemann hat Burchard IV. von 1273—1331, also 58 Jahre regiert. Ich stimme Krumhaar bei, der dies an sich schon für unwahrscheinlich hält. Noch unwahrscheinlicher ist es, daß Burchard IV. sich als hochbetagter Greis an den Kämpfen des Markgrafen Waldemar von Brandenburg gegen die Könige von Schweden und Dänemark beteiligt hat. Fällt Burchards IV. Tod aber circa 1310 (siehe unten), so wird dieser Einwand hinfällig, da sowohl die nordischen Kämpfe, wie auch die vielfachen Wirren zwischen der Stadt Magdeburg und dem Erzbischof Burchard, einem Mansfeld-Schraplauer Dynasten, an denen Graf Burchard von Mansfeld stark beteiligt war, in das zweite Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts fallen. Spangenberg, Querf. Chron. S. 306, setzt seinen Tod in das Jahr 1311. Da die Urkunden dieser Angabe nicht widerstreiten, sie sogar zu unterstützen scheinen, so liegt kein Grund vor, Burchards IV. Tod später als 1311 anzusetzen.

[3]) Mansfelder Urkundenbuch S. 323.

[4]) Die angegebenen Zeugen stimmen mit den von Spangenberg, Querf. Chron. S. 302, angeführten „furnempsten Räten und Dienern Burchards IV.“

[5]) Regg. Magdeb. III, 1095. Original im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

1301. [1])

Anno 1301 hat er (Graf Burchard von Mansfeld) durch unterhandelung seines Vettern Bischoff Sigfrieden zu Hildesheim Herren Erichen von Gattersleben das haus Bornstet mit aller zugehörung umb vierhundert und fünf und zwantzig Marck abgekaufft, welches . . . von Ertzbischoff Ludolffen zu Magdeburg jhnen für hundert Jharen Anno 1202 abgekaufft worden.

1301. Dezember (12?).[2])

Burchardus dei gratia Comes de Mansfeldt überweist die Kirche in Widenbeke (Weidenbach) samt einer Kapelle daselbst, cuius ad nos spectabat proprietas, dem Kloster Kaltenborn.

1302.[3])

Kloster Paulinzelle verkauft 17½ Hufen und 20 Hofstellen zu Helfta, die es selbst 1284 (vgl. die Urkunde zu diesem Jahre) vom Georgs-Kloster vor Naumburg gekauft, nobili viro Burchardo Comiti de Mansfelth für 100 Mark Silbers. Vgl. auch die Urkunde zum Jahre 1308 Februar 22., in welcher Graf Burchard 18 Hufen davon, prout ab ecclesia Celle Pauline comparavimus, dem Kloster Helfta übereignet.

1302.[4])

Burchardus von gots gnaden grave von Mansfeld und Burchardus herr des schlos Scrapelo übereignen dem Kloster Sittichenbach 2½ Hufen mit Hofstellen und Wiesen u. s. w. in Heigendorf und Schafsdorf umb unser selen heylwillen, ja auch unser voraeltern. Burchard von Schraplau ist der Sohn des 1273 gestorbenen Stifters der Schraplauer Linie, also Burchards Vetter (Vatersbruder).

1303. November 11.[5])

Burchard Graf von Mansfeld schenkt auf Bitten seines Vetters (patrui, dann auch patruelis) Burchard, genannt Lappe, von Schraplau (Scrapleue) zu dessen, zu seinem eigenen und zu ihrer Vorfahren Seelenheil dem St. Viktorskloster zu Gottesgnade die Pfarre zu Schiepzig (Schipiz) mit allem ihm dort zuständigen Recht und Eigentum.

---

[1]) Spangenberg, Querf. Chron. S. 305. Mansf. Chron. S. 324 Die Urkunde scheint verloren zu sein.

[2]) Schöttgen u. Kreysig, Dipl. II, S. 717.

[3]) Moser, Rell. Mss. II, p. 45. Mansfelder Urkundenbuch S. 163.

[4]) Mansfelder Urkundenbuch S. 435.

[5]) Leuckfeld, Antt. Praemonstr. II, p. 77. 78. Regg. Magdeb. III, 1198. Mansfelder Urkundenbuch S. 158.

1305[1])

Vir nobilis dominus Burchardus comes de Mansfeld ist Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Merseburg über verkaufte Güter in Bunow (Beuna bei Merseburg).

1305. April 29. Mansfeld.[2])

Burchardus dei gracia comes de Mansfelth . . . una cum consensu dilecti filii nostri Burchardi ceterorumque heredum nostrorum übereignet dem Kloster Helfta $1^1/_2$ Hufen und 1 Hof zu Helfta, welche dasselbe von Burchards Ministerialen Rudolf Buß gekauft hat.

1306. März 14. Eisleben.[3])

Graf Burchard von Mansfeld übereignet dem Kloster Walkenried den Zehnten in Langenrieth. Zeuge ist Johannes, Abt von Sittichenbach.

1307. Mai 6.[4])

Bischof Siegfried von Hildesheim vergleicht Bischof Albrecht von Halberstadt mit Graf Burchard von Mansfeld über Schwanebeck. We Siverth van der gnade goddes bischop to Hildensem hebbet ghedeghedinget twischen bischop Albrecht von Halberstadt unde greven Borcharde von Mansvelt umme dat hus to Swanebeke unde umme de stad, dat de bischop hevet ghecoft, beyde hus unde stat, af greven Borcharde von Mansvelt unde greven Henrike von Reghensten . . . . vor twelfhundert marc . . . . vor sevenhundert marc hevet de bischop ghelegen greven Borcharde von Mansvelt den tegheden to Langhele (Langeln bei Wernigerode) to emme rechten leene. Der Zehnte ist auf Widerruf innerhalb dreier Jahre überlassen. Zeugen: her Gardun von Hademersleve, greve Vulrat von Valkensten u. a.

1307. Juni 2.[5])

Borchart von der gnade goddes greve von Mansvelt überläßt dem Hochstift Halberstadt mit gancer wulbort Borchardes uses sones sein Eigentum in Schwanebeck. unde we vorbenomede Borchart greven Borchardes sone von Mansfeld bekennet des, dath use vader dith mith useme willen unde mit user wulbort ghegheven heveth. Zeugen: her Gherart von Querenvorde de domprovest, greve Vulrat von Valkensten u. a.

---

[1]) v. Ledebur, Archiv 18, 51. Krumhaar, a. a. O. S. 27.
[2]) Mansfelder Urkundenbuch S. 160. Moser II, p. 51.
[3]) Walkenrieder Urkundenbuch II, Nr. 673.
[4]) Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt III, 1801.
[5]) Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt III, 1803.

1307. Juli 3. Burg Mansfeld.[1])

Dei gratia Burchardus comes de Mansvelt . . . de maturo consensu nostri dilecti filii Burchardi ac aliorum coheredum überträgt dem Kloster auf dem Münzenberge (in Moncigeberch) 2 Hufen in Querembeke (Quernbeck, Wüstung bei Quedlinburg).

1308. Februar 22.[2])

Dei gracia Burchardus comes de Mansfelth . . . cum consensu dilecti filii nostri Burchardi necnon dilecte filie nostre Ude schenkt 18 Hufen zu Helfta samt Zubehör, prout ab ecclesia Celle Pauline comparavimus, unter Verzicht auf die Vogtei und andere Rechte dem Kloster zu Helfta, außerdem 3 Hufen in Richardestorf. Datum anno domini 1308 in Kadedra sancti Petri.[3])

Die Tochter Uda, nach ihrer Großmutter genannt, war an einen Dynasten von Hadmersleben verheiratet.[4])

1310. Oktober 2. Magdeburg.[5])

Greve Borchart von Mansfelt unde sine sone sind erste weltliche Zeugen des Grafen Otto II. von Anhalt bei dessen Verzicht auf seine Rechte an Schloß Wegeleben zugunsten des Erzbischofs Burchard von Magdeburg. Borchart von Meydeborch ist der 1307 gewählte Edle Herr zu Schraplau und Querfurt, der bis 1325 regiert hat.

1311. Februar 3.[6])

Dominus . . . Comes de Mansfeld ist Zeuge des Erzbischofs Burchard von Magdeburg in seinem Schutzbriefe für Kloster Kaltenborn.[7])

Das Fehlen des Namens an dieser Stelle mit vorhandener Lücke, sowie der Umstand, daß in den folgenden Urkunden bis zum Jahre 1325, Mai 6. niemals der in den bisherigen Urkunden vom Jahre 1305 ab fast ausnahmslos genannte

---

[1]) v. Erath, Cod. dipl. Quedlinb. S. 348 f. Vgl. Krumhaar S. 27.

[2]) Mansfelder Urkundenbuch S. 162. Moser II, 56.

[3]) Nach Krumhaar S. 29 ist unter Richardestorf Rißdorf bei Eisleben zu verstehen. Doch das ist ungewiß, ja sogar nicht wahrscheinlich, weil Rißdorf bereits gegen Ende des 8. Jahrhunderts (in dem ersten Abschnitte des Hersfelder Zehntverzeichnisses) in der Form Risdorpf erscheint. Rißdorf wird noch genannt: im Jahre 1121 Risdorph (falsch Hisdorph bei Krumhaar S. 83), 1195 Ristorp, 1216 Ristorff, 1262 Risdorph, 1320 Ristorph, 1325 Ristorf, 1331 Rystorp, 1346 Ristorp, 1397 Risdorf, 1411 Ristorp, 1521 Ristorf, 1540 Riszdorf; daneben finden wir: 1216 Richirdesdorf, 1301 Rachardesdorf, 1308 Richardestorf, 1333 Rychardestorf, 1357 Rychardestorp.

[4]) Krumhaar, S. 29.

[5]) Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt III, 1854.

[6]) Schöttgen und Kreysig, Dipl. S. 718, Nr. 71.

[7]) Ueber die Auslassung des Namens siehe Ledebur, Die Grafen von Valkenstein S. 79 Anm. und die Urkunden zum Jahre 1231 und 1245.

„Sohn Burchard“ erscheint, machen es wahrscheinlich, daß Burchard IV. Ende 1310 oder Anfang 1311 verstorben ist. Dazu stimmt Spangenbergs Überlieferung Querf. Chron. S. 306.

Burchard IV. war vermählt mit Sophie, Gräfin von Wettin.[1]) Sein, wie es scheint, einziger Sohn ist der vielfach genannte Burchard V. Es mag richtig sein, was Spangenberg, Querf. Chron. S. 306, berichtet, daß Burchard IV. in seinen letzten Lebensjahren schwer krank war; sein Sohn wird ihm in der Verwaltung der Grafschaft treu zur Seite gestanden haben. Außerdem kennen wir aus der Urkunde vom Jahre 1308 eine Tochter Burchards IV. namens Uda, die einen Edlen von Hadmersleben (die Edelherren von Hadmersleben waren damals Besitzer von Friedeburg) heiratete. Die Äbtissin Oda von Hadmersleben in Kloster Helfta (1348—1351) ist ihre Tochter.[2])

Burchard V., 1310—1330.

Mit seinem Vater finden wir ihn urkundend in folgenden Urkunden:

1291. Juni 11. **Burchard** übereignet in Gemeinschaft mit seinem Vater dem **Kloster Helfta** $1/2$ Hufe in Helftaer Flur.

1299. Juli 25. **Burchard** willigt in den Verkauf von 4 Höfen und 2 Hufen zu Polleben an **Kloster Hedersleben.**

1305. April 29. **Burchard** willigt in den Verkauf von $1 1/2$ Hufen und 1 Hof an **Kloster Helfta.**

1307. Juni 2. **Burchard** erklärt sein Einverständnis mit der Überlassung **Schwanebecks** an **Halberstadt.**

1307. Juli 3. Maturo consensu Burchardi erfolgt die Überlassung von 2 Hufen in **Quernbeck** an das **Kloster auf dem Münzenberge** bei Quedlinburg.

1308. Februar 22. Mit Einwilligung **Burchards** schenkt sein Vater 18 Hufen in **Helfta** an das dortige Kloster.

1310. Oktober 2. **Burchard** ist mit seinem Vater **Zeuge** des **Grafen Otto II. von Anhalt.**

Ob in der Urkunde vom Jahre 1311, Februar 3. sein oder seines Vaters Name einzusetzen sei, ist nicht zu entscheiden; ich neige der ersteren Ansicht zu.

---

[1]) **Spangenberg**, Mansfeldische Chronica, dritter Teil, cap. V. Kaiserliches Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, Handschriftensammlung 311 (628). Nach **Krumhaars** Karte: Stammbaum der Grafen von Mansfeld, ist Sophie eine Gräfin von Valkenstein; S. 26 dagegen sagt derselbe, seine Gemahlin sei zur Zeit noch unbekannt.

[2]) **Spangenberg**, Querf. Chron. S. 310, 362 u. 383.

1311. Februar 3.[1])
Dominus . . . comes de Mansfeld ist Zeuge des Erzbischofs Burchard von Magdeburg.

1311. Oktober 28. Hedersleben.[2])
Kloster Hedersleben bekundet, daß seine Vogtei den Grafen von Mansfeld zustehe. Antecessores nostri semper refugium et asilum ad dominos nostros comites de Mansvelt habuerunt, et ideo . . . ipsos semper pro tutoribus habuimus. Et ipsum, qui nunc vivens est, habuimus et habemus ad vite sue tempora pro tutore nec aliquem tutorem eo vivente eligemus alium.[3])

1311.[4])
Nobilis vir Burchardus comes in Mansveld solus (d. h. nicht in Gemeinschaft cum patruelibus suis de Scrapelowe) tenet . . . in pheodo ab ecclesia (Halberstadt) advocaciam super claustrum Wimedeburg ac omnes claustri reditus.

1312. Januar 28.[5])
Burchardus dei gracia comes in Mansvelt bekundet einen zwischen Kloster Wimmelburg und Johann von Könnern (einem Wimmelburger) geschlossenen Vergleich.

1313. Februar 1.[6])
Burchardus dei gracia comes de Mansfelth schenkt dem Kloster Helfta eine Hufe daselbst.

1313. April 23.[7])
Dei gracia Burchardus (so richtig von späterer Hand übergeschrieben) comes in Mansfelth schenkt cum consensu omnium heredum dem Kloster Helfta 3½ Hufen und einen Morgen (unum iuger) daselbst.

1313.[8])
Kloster Helfta bekundet, daß es die ihm von domino Burchardo comite de Mansfelth geschenkte Hufe dem früheren Lehnsbesitzer in Zinsbesitz gegeben habe. Die Urkunde ist gesiegelt sigillis honorabilium dominorum, videlicet . . . domini Burchardi comitis de Mansfelth, Alberts von Hakeborn u. a.

---

[1]) Schöttgen u. Kreysig, Dipl. II, S. 718.
[2]) Mansfelder Urkundenbuch S. 119.
[3]) Der letzte Satz klingt wie die Anerkennung eines jüngst zur Regierung gelangten Schutzherrn.
[4]) Mansfelder Urkundenbuch S. 622. Vgl. Mansf. Urkundenbuch S. XI.
[5]) Mansfelder Urkundenbuch S. 622 f. Vgl. die Urkunde zum Jahre 1273.
[6]) Mansfelder Urkundenbuch S. 164. Moser II, p. 62.
[7]) Mansf. Urkundenbuch S. 165. Moser II, p. 63 falsch Govehardus.
[8]) Mansfelder Urkundenbuch S. 165. Moser II, 64.

1313.[1])

Kloster Helfta gibt dem Gebhard Tamme ½ Hufe und 1 Wiese in Klein-Eisleben (in parvo Ysleben) in Zinsbesitz. Ne huius rei factum aliqua deleat oblivio, presentem paginam sigillis honorabilium dominorum, scilicet Tyderici abbatis de Wymelburgk, domini Burchardi comitis de Mansfelth, domini Alberti de Hakeborn ac eciam nostre ecclesie fecimus communiri.

1313.[2])

Kloster Helfta gibt eine Hufe in Klein-Eisleben dem Heinrich von Klein-Eisleben in Zinsbesitz. Dieselben 4 Siegel, wie in der vorigen Urkunde, an zweiter Stelle wieder das domini Burchardi comitis de Mansfelth.

1314. Januar 3. Mansfeld.[3])

Dei gracia Borchardus comes in Manswelt übereignet dem Kloster Wimmelburg (Wimedeborch) eine Wiese in der Eisleber Flur (in campis Ysleve).

1314. April 8. Seeburg.[4])

Burchardus dei gracia vir dictus nobilis de Mansfelt schenkt dem Kloster Hedersleben eine Hufe zu Beesenstedt. Ut autem hec donatio rata maneat et perseveret, dedimus hanc litteram accedente consensu heredum nostrorum videlicet Burchardi, Gevehardi et Ruperti necnon sororis nostre Ode sigilli nostri munimine roboratam. Der Urkundenaussteller ist mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit als der später zur Regierung kommende Burchard VI. anzusprechen. Denn in der Urkunde zum Jahre 1353 August 26. verpflichtet sich Kloster Sittichenbach zu Gebeten und Seelenmessen für den Grafen Burchard (VI) von Mansfeld und dessen Verwandte. Als solche werden genannt: Graf Burchard (V.) von Mansfeld sein Vater, Sophia seine Mutter, Oda seine Hausfrau, Ude seine Schwester und 6 Söhne und 2 Töchter, unter ersteren Burchard und Gebhard. Die hier ohne Zusatz genannten Erben sind also wohl als seine Söhne zu betrachten. Auch sonst bestätigen die Urkunden, daß Burchard VI. außer andern Söhnen drei namens Burchard, Gebhard und Ruprecht hatte. Oda wird ihren Namen nach ihres Vaters Schwester erhalten haben.

1314. Juli 1.[5])

Burchardus dei gracia comes in Mansfelth über-

[1]) Mansfelder Urkundenbuch S. 166. Moser II, 61.
[2]) Mansfelder Urkundenbuch S. 166. Moser II, 60.
[3]) Mansfelder Urkundenbuch S. 623 f.
[4]) Mansfelder Urkundenbuch S. 119.
[5]) Mansfelder Urkundenbuch S. 167. Moser II, 66.

eignet dem Kloster Helfta einen Hof zu Eisleben jenseit des Wassers. (proprietatem cuiusdam curie trans aquam site prope rivulum quendam iuxta valvam, qua itur ad villam Helpede.)

1314.[1])

Graf Burchard von Mansfeld, Verbündeter seines Vetters, des Magdeburger Erzbischofs Burchard (von Mansfeld-Schraplau), nimmt an der Belagerung Magdeburgs teil.

1315. April 4.[2])

Burchard Graf von Mansfeld ist Bürge des Erzbischofs von Magdeburg.

1316. April 25. Magdeburg, Mai 14. Germersleben.[3])

Bischof Albert von Halberstadt überträgt dem Erzstift Magdeburg außer anderen Besitzungen proprietatem . . . hominum utriusque sexus litonice aut servilis ordinis, quos comes de Mansfelt in dicta cometia Hosegowe sive Vredeberghe tenet et habet a nobis, ac medietatem fori Konigwich et castri et oppidi in Nevere.

1316. April 25. Magdeburg, Mai 14. Germersleben.[4])

Revers des Erzbischofs Burchard von Magdeburg, in welchem er bekennt, daß ihm das Hochstift Halberstadt außer anderen Besitzungen geschenkt hat proprietatem . . . hominum utriusque sexus litonice aut servilis condicionis in dicta cometia Hoseghowe seu Vredreberghe . . . quos comes de Mansvelt tenet et habet ab ecclesia Halberstadensi, et medietatem fori Koningheswich et castri et oppidi Nevere.

1316. Mai 17.[5])

Greve Burchart von Mansfeld wird genannt unter den Freunden des Grafen Ulrich von Regenstein in dessen Vergleich mit der Altstadt Quedlinburg. Burchard untersiegelt die Urkunde mit, außerdem her Gardun von Hademersleve u. a.

1316 Mai 16. Halberstadt.[6])

Bischof Albrecht von Halberstadt weist den Greven Bussen von Mansfeld, hern Bussen von Schrapelow unde Bussen synen Bruder wegen Schloß und Stadt Nebra (hus unde stad to Nevere) an Erzbischof Burchard von Magdeburg. Die genannten Gebrüder Busse sind Burchards, genannt Lappe, Söhne.

---

[1]) Spangenberg, Mansf. Chron. S. 329.
[2]) Krumhaar a. a. O. S. 27.
[3]) Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt III, 1949.
[4]) Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt III, 1950.
[5]) Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg S. 64 f.
[6]) Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt III, 1953. Neue Mitteilungen VIII, 3, 44. Vgl. Krumhaar S. 28.

1316.[1])

Burchard Graf von Mansfeld macht eine Schenkung an das Kloster Walkenried.

1316[2])

Burchard Graf von Mansfeld macht eine Schenkung an das Kloster Walkenried.

1317. November 25.[3])

In der Friedensurkunde zwischen Markgraf Waldemar von Brandenburg und den Königen von Schweden und Dänemark wird die Losgebung der beiden (in der Schlacht bei Gransee 1316) gefangenen Grafen von Wernigerode und von Mansfeld bestimmt.

1317 (?)[4])

König Ludwig IV. erwählt Graf Burchard von Mansfeld zum Vormund seines Sohnes, der zum Markgrafen von Brandenburg erhoben ist, und gibt ihm den Auftrag, in Gemeinschaft mit dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg die Ehepakten zwischen dem jungen Markgrafen und der Prinzessin Margarethe, Tochter des Königs Christian von Dänemark, abzuschließen.

1318. April 16. Seeburg.[5])

Dei gracia Borchardus comes in Mansvelt übereignet dem Kloster Wimmelburg 1 Hufe und 1 Hof in Hedersleben.

1319.[6])

Markgraf Waldemar von Brandenburg läßt die Gattin des Grafen von Kefernburg mit der Stadt und dem Schlosse Lüchow investieren, was die Grafen Burchard von Mansfeld und Otto von Valkenstein bezeugen.

1320. Januar 5.[7])

Dei gratia Burchardus comes in Mansvelt übereignet dem Kellermeister Barthold in Wimmelburg (in Wimdeburch) $^1/_2$ Hufe in Klein-Eisleben und $^1/_2$ Hufe in Rißdorf (in villa Ristorph).

1320. November 25.[8])

Burchardus Dei gratia Comes in Mansfeld schenkt

---

[1]) Walkenrieder Urkundenbuch II, S. 293.

[2]) Walkenrieder Urkundenbuch II, S. 293.

[3]) Klöden, Dipl. Geschichte des Markgrafen Waldemar I, 224. Riedel, a. a. O. II, 1, 41.

[4]) Riedel, a. a. O. II, 3.

[5]) Mansfelder Urkundenbuch S. 654. Ledebur II, p. 151 f. Burchards angehängt gewesenes Siegel ist nicht mehr vorhanden.

[6]) Riedel II, 1, 463.

[7]) Mansfelder Urkundenbuch S. 624 f. Ledebur II, 152.

[8]) Schöttgen u. Kreysig, Dipl. II, S. 722.

dem Kloster Kaltenborn drei Hufen in Riestedt (in campo Ristede).

1320. Juni 11.[1])

Erzbischof Burchard von Magdeburg verkauft an „seinen Vetter, den Grafen Burchard von Mansfeld, Hus und Gericht zu Gedersleben (verschrieben für Hedersleben) mit den Dorpnen". Die zu Haus Hedersleben gehörigen Dörfer sind Gorsleben und Dederstedt.

Über den Grund des Verkaufs berichtet Spangenberg in der Mansfelder Chronik S. 330 unter dem Jahre 1320, Herzog Rudolph von Sachsen habe die Leute des Stifts Magdeburg vor Burg geschlagen und 146 Mann gefangen. „Darüber ist der Ertzbischoff in schaden komen, das er auch das Haus und Gerichte Hedersleben seinem Vettern Graffen Burckharden zu Mansfeld mit den darzu gehörenden Dörffern verkaufen müssen." Bei dem Verkaufe der Herrschaft Seeburg (vgl. die Urkunde zum Jahre 1294) hatte also das Erzbistum Magdeburg Hedersleben, trotzdem es zum Burgbezirk Seeburg gehörte, zunächst zurückbehalten.

1320. Burg Mansfeld.[2])

Graue Burckhart zu Mansfelt schlichtet einen Streit zwischen Brun von Querfurt und dem Kloster Helfta wegen Besitzungen in Gerendorf und Barnstedt.

1322. März 12.[3])

Burchardus dei gracia comes in Mansvelt consensu nostrorum heredum accedente übereignet dem Kloster Wimmelburg 1 Hufe und 1 Hof in Dederstedt, welche der Abt Thiederich von dem bisherigen Lehnsinhaber gekauft hat.

1322. Juni 3.[4])

Burchardus comes in Mansfelt . . . nostrorum heredum cum consensu übereignet dem Kloster Hedersleben $^{1}/_{2}$ im Felde von Naundorf und Besenstedt belegene Hufe.

1322. Mai 13. Quedlinburg.[5])

„De edelen heren Busse greve to Mansfelt unde Conrad greve to Wernigerode" sind Schiedsrichter in dem Streit zwischen Bischof Albrecht von Halberstadt und dem Edeln Gardun von Hadmersleben über die Vogtei des Klosters Hadmersleben. Bischof Albrecht nennt Gardun „unsen ohem".

---

[1]) Inform. juris et facti, Magdeburg contra Mansfeld, Beilage Nr. 2. Krumhaar S. 27. Spangenberg, Mansf. Chron. S. 330.

[2]) Spangenberg, Querf. Chron. S. 365. Die Urkunde, auf die ersichtlich Spangenberg sich bezieht, scheint verloren gegangen zu sein.

[3]) Mansfelder Urkundenbuch S. 625. v. Ledebur II, p. 155.

[4]) Mansfelder Urkundenbuch S. 120.

[5]) Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt III, 2069.

1322. Oktober 29.[1])

Burchardus comes in Mansvelt übereignet dem Kloster Wimmelburg 1 Hufe und 1 Hof in Krimpe (in villa Crumpe, westlich von Salzmünde).

1322. Dezember 13.[2])

„De edelen herren Busse greve to Mansvelt unde Conrat greve to Werningerode" sind Schiedsrichter zwischen Bischof Albrecht von Halberstadt und Graf Ulrich von Regenstein in den Streitigkeiten über Wehrstedt, Ditfurt, Groß-Harsleben und die Kirchen zu Dingelstedt und Eilsdorf.

1322. nach Dezember 13. [?].[3])

„Burchart von der genade godes greve to Mansvelt unde greve Conrad von Werningerode" schlichten den Streit zwischen Bischof Albrecht von Halberstadt und Graf Ulrich von Regenstein über die Kirchen zu Dingelstedt und Eilsdorf. In dieser Urkunde nochmals: greve Borchart.

1323. Februar 1.[4])

Borchardus dei gracia comes in Manswelt senior übereignet dem Kloster Wimmelburg 1/2 Hufe zu Helfta.

1323. Januar 22. Regensburg.[5])

König Ludwig der Baier bekennt, er habe spectabili uiro Burchardo comiti de Mansveldt, fideli nostro dilecto, folgende Reichslehen übertragen, nämlich das Schloß Allstedt mit dem dabei gelegenen Flecken und allem Zubehör (castrum . . . Alstede cum oppido adiacente et omnibus iuribus etc.), ferner das Schloß Morungen mit allem Zubehör (castrum Morungen cum omni utilitate etc.) und endlich das Gericht in Quenstedt und Helfta (item iudicium in Quenstede et Helpheda), jedoch unbeschadet der Rechte von Kaiser und Reich oder sonst Jemandes.

1323.[6])

König Ludwig der Baier fordert den Grafen Burchard von Mansfeld und die Dynasten des nordthüringischen Landes unter Bezugnahme auf den bekannten Streit zwischen dem Bistum Halberstadt und den Fürsten von Anhalt über die

---

[1]) Mansfelder Urkundenbuch S. 625. v. Ledebur II, 156.

[2]) Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt III, 2087.

[3]) Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt III, 2088. Das Siegel des Grafen Burchard (Schild mit 6 Wecken, unter Flügelhelm) ist erhalten. Vgl. die Urkunde zum Jahre 1326 Mai 14. Anm.

[4]) Mansfelder Urkundenbuch S. 626.

[5]) v. Ludewig, Rell. Mss. VII, p. 508. No. 48. Heidenreich, Pfalzgrafen zu Sachsen, S. 220. Vgl. die Urkunde zum Jahre 1329 und 1364 Mai 21 (Mansfelder Urkundenbuch S. 453).

[6]) Beckmann, Anhalt III, 481. Heinemann, Albrecht der Bär, S. 302. Krumhaar, a. a. O. 28.

Grafschaft Ascharien auf, dem Fürsten Bernhard von Anhalt Lehnspflicht und Heeresfolge zu leisten.

1323.[1])

Graf Burchard von Mansfeld macht dem Kloster Walkenried eine Schenkung.

1323.[2])

Graf Burchard von Mansfeld macht dem Kloster Walkenried eine Schenkung.

1324.[3])

In dem von neuem ausbrechenden Streite zwischen Erzbischof Burchard und der Stadt Magdeburg verbündet sich Graf Burchard von Mansfeld gegen seinen Vetter, den Erzbischof, mit der Stadt Mageburg. Er nimmt die Burg Giebichenstein ein, die er 1327 wieder an Halle versetzt. Siehe unten die Urkunde zum Jahre 1327, Februar 25.

1324.[4])

Graf Burchard von Mansfeld macht mit seinem Vetter, dem Bischof Gebhard von Merseburg, (Sohn Burchards von Schraplau dictus Lappe, 1320—40) einen Vertrag, in dem er verspricht, in der Fehde mit dem Magdeburger Erzbischof nicht feindlich gegen Merseburg zu verfahren.

1325. März 19. Quedlinburg.[5])

Herzog Rudolf von Sachsen, Graf Heinrich von Hohnstein unde de von Mansvelt sind Vermittler in dem Streit zwischen dem Hochstift Halberstadt und Fürst Bernhard III. von Anhalt über die Ascherslebener Erbschaft.

1325. März 27. Burg Mansfeld.[6])

Burgardus dei gratia dominus ac comes in Mansvelde verpflichtet sich, die in seinem Territorium sich befindenden Untertanen, Güter und Einkünfte des Bischofs Ludwig von Münster fernerhin nicht zu belästigen. Gemeint ist Kloster Gerbstedt, dessen Propst Johannes erster Zeuge ist.

1325. Juni 8.[7])

De edelen herren unde greven Her Bosse von Mansveld, her Brun von Querenvorde, her Albrecht von Hake-

---

[1]) Walkenrieder Urkundenbuch II, 295.

[2]) Walkenrieder Urkundenbuch II, 295. Krumhaar S. 28.

[3]) Dreyhaupt I, 56, 57; II, 852. Vgl. Spangenberg, Mansf. Chron. S. 331 zum Jahre 1325 Abs. 2.

[4]) v. Ledebur, Archiv 18, 51

[5]) Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt III, 2140. Der Revers des Domkapitels von demselben Tage, zu Zerbst ausgestellt, gedruckt Cod. Anh. III 490.

[6]) Mansfelder Urkundenbuch S. 31.

[7]) Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg S. 73 f.

bornen u. a. sind Zeugen in dem Anerkenntnisse des Rats und der Bürgerschaft der Altstadt Quedlinburg, allen ihren Verpflichtungen gegen den Grafen Ulrich von Reinstein und seinen Sohn nachkommen zu wollen.

1325. Mai 6.[1])

Burchardus dei gracia Comes de Mansfeld . . . de consensu et voluntate unanimi Bussonis, nostri primogeniti schenkt 3 Hufen und 1 Hof in Oberfarnstedt (in campis superioris ville Varnstede) ob remedium et salutem animarum nostrarum dem Kloster Kaltenborn.

1325. August 13. Burg Mansfeld.[2])

Burchardus vir nobilis comes de Mansvelt una cum filiis nostris B(urchardo) et Ge(vehardo) ceterisque heredibus et coheredibus schenkt dem Kloster Wimmelburg (Wimedeburgh) $1^1/_2$ Hufen und 1 Hof zu Dederstedt.

1326. Mai 21. Boyendorp (Boiendorf a. d. S.).[3])

Borchardus dei gratia comes in Mansvelt verkauft dem Bischof Gebhard von Merseburg (reverendo ac dilecto domino et patruo nostro Gevehardo Merseburgensis ecclesie episcopo) das Schloß Karlstorp (Karsdorf a. d. Unstrut) mit Zubehör, wie es einst das Kloster Sittichenbach besessen. In cuius rei testimonium sigilla videlicet nostrum et dilecti filii nostri Burchardi presentibus sunt (appensa). Zeugen: ambo fratres de Scraplow (2 Brüder Gebhards von Merseburg, Burchardus senior et Burchardus iunior; alle drei sind Söhne Burchards von Schraplau dictus Lappe.[4])

Obwohl Gebhard von Merseburg in dieser Urkunde nochmals als patruus bezeichnet wird (promittentes dominum Gevehardum episcopum patruum nostrum . . . warandare), so ist er nicht Vatersbruder des Ausstellers. Denn Gebhards Vater Burchardus de Querenvorde dictus Lappo (Walkenrieder Urkundenbuch I, 395) oder, wie er auch sonst heißt, Burchardus Nobilis de Scraphelo sive de Querenvorde, dictus Lappo (Moser, II. 28 und Wegele, Friedrich der Freidige S. 400) hat nur einen Bruder Burchard von Schraplau, (Erzbischof von Magdeburg 1307—1325) und eine Schwester Liutgard, Gemahlin des Grafen Ottto von Valkenstein (v. Erath. S. 412). Patruus ist also hier, wie so oft = patruelis. Gebhards v. Merseburg Großvater war aber Bruder des Großvaters Burchards V. Vgl. die Urkunde zum Jahre 1267, Mai 1.

---

[1]) Schöttgen und Kreysig, II, 726.
[2]) Mansfelder Urkundenbuch S. 627. Ledebur II, 157.
[3]) Mansfelder Urkundenbuch S. 440.
[4]) Holstein a. a. O. S. 80.

1326. Juni 5.[1])

Burchardus dei gratia Comes de Mansfeldt schenkt maturo et unanimi consensu Burchardi, nostri primogeniti, et Gevehardi, ceterorumque heredum nostrorum dem Kloster Kaltenborn 1 Hof und 3 Hufen in Wolferstedt (in villa Wolfferstede) pro remedio anime nostre, coniugis, heredum ceterorumque primogenitorum nostrorum (Vorfahren).

1327. Februar 23.[2])

Burchardus Dei gracia Comes de Mansfeldt schenkt de voluntate et consensu benivolo Burchardi et Geuehardi, nostrorum heredum perdilectorum, dem Kloster Kaltenborn 1 Hufe in Memelingesdcrff (wohl verschrieben statt Nemelingestorp = Nemsdorf s. ö. von Querfurt).

1327. Februar 25.[3])

Graf Burchard von Mansfeld versetzt die (1324 eingenommene) Burg Giebichenstein an Halle. Als seine Söhne gibt er an Burchard und Gebhard. Das Siegel ist erhalten und hat zum Wappenbild den Helm mit den Querfurter Fahnen.

1327. November 30.[4])

Burchardus Dei gratia Comes de Mansfeldt schenkt dem Kloster Kaltenborn 3 Höfe und 1 Obstgarten (pomerium) in Riestedt (in Ristede).

1328. April 10.[5])

Burchardus dei gracia comes de Mansfelt übereignet dem Kloster Hedersleben 1 Hufe und 1 Hof in Dederstedt und bekundet eine Schenkung an dasselbe.

1328.[6])

„Anno 1328 hat Grave Burckhart zu Mansfelt diesem closter (Mansfeld) alles ius und eigenthumb am dorf Mansfelt ubergeben, darein sein sohn grave Gebhart gewilliget."

1329.[7])

König Ludwig weist den Grafen Burchard an, die

---

[1]) Schöttgen u. Kreysig II, 726 mit Beschreibung des Siegels: in sigilli superfitie apparuit forma galee cum crista in similitudinem quinque vexillorum . . . et in dextra parte parva galea cum crista in similitudinem ale, in sinistra vero parte clipeus apparet continens sex distinctiones, vulgariter ruthen nuncupati, litere vero circumferentiales erant: Sigillum Burchardi Comitis de Mansfeld.

[2]) Schöttgen u. Kreysig II, 727 f., Nr. 94.

[3]) Dreyhaupt, Saalkreis II, 852.

[4]) Schöttgen u. Kreysig II, 729.

[5]) Mansfelder Urkundenbuch S. 121.

[6]) Mansfelder Urkundenbuch S. 324.

[7]) Gercken I, 120. Krumhaar S. 28.

Belehnung wegen der Feste Allstedt bei des Kaisers ältestem Sohne, dem Markgrafen Ludwig, zu suchen, wenn er diese Feste wirklich, wie Markgraf Ludwig behauptet, nicht vom Reiche, sondern von dem Markgrafen Waldemar zu Lehn habe.

1329.[1])

Burchardus Dei gratia Comes in Manisuelt überweist consensu dilecti filii nostri Geuehardi aliorumque heredum nostrorum accedente dem Kloster Eilwersdorf (Eylwardistorp) 1 Hufe in Gaterstedt (in campis ville Gaterstete).

1329/30.[2])

Graf Bernhard III. von Anhalt ruft in seiner Klageschrift gegen Bischof Albrecht von Halberstadt den Grafen Busse von Mansfeld und Jordan von Reindorf als Schiedsrichter an. Am Ende der Klageschrift heißt es: „bidden iu, vaddere van Mansfelt unde her Jurden van Reudorp, dat gi uns des scheden al mit eme rechten."

Ende 1329 oder spätestens Anfangs Januar 1330 muß Burchard V. gestorben sein; denn schon 1330, 3. Januar (feria tertia proxima post Circumcisionis domini) urkundet ein Graf Burchard von Mansfeld mit seinem Sohne Gebhard, und 1331, Februar 23. schenkt derselbe dem Kloster Holzzelle $1/2$ Hufe und 1 Hof in Wolferstedt in salutem et remedium nostre anime et nostrorum progenitorum.

Burchards V. Gemahlin hieß Sophie; aus welchem Geschlechte sie stammte, ist nicht festzustellen. Er hinterließ 2 Söhne und 1 Tochter. Es sind dies:

1. Burchard VI., Graf von Mansfeld, 1330—1354,
2. Gebhard, der 1325 August 13., 1326 Mai 14., 1327 Februar 25., 1328 und 1329 urkundlich erwähnt wird, aber bald danach verstorben zu sein scheint.
3. Oda,[3]) i. J. 1253 bereits verstorben.

Nachtrag. Während der Drucklegung gehen mir durch Herrn Prof. Dr. Größler aus der Bibliothek des Vereins zur Würdigung ihres Wertes bezw. Unwertes zwei dieser Bibliothek erst vor ganz kurzer Zeit seitens des Herrn Pastor em. Heine

[1]) v. Ludewig, Rell. Mss. I, p. 316.

[2]) Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt III, S. 335.

[3]) Mansfelder Urkundenbuch S. 443. Urkunde vom Jahre 1353 August 26. Nach Spangenbergs handschriftlicher Mansf. Chron. Teil III cap. XIII und Genealogia Comitum de Mansfeld (Staatsarchiv in Wien, Handschriftensammlung 311 (628)) ist diese Oda die Gemahlin eines Dynasten von Hadmersleben gewesen. Urkundlich ist das nicht erweislich. Vgl. die Urkunde zum Jahre 1314 April 8.

geschenkte, für die Geschlechtskunde der Grafen von Mansfeld zwar nicht wichtige, aber seltene Schriften in einem Sammelbande zu. Es sind dies: Die Ehre des Fürst- und Gräflichen Hauses von Mansfeld u. s. w., insonderheit in dem Leben und Thaten Peter Ernstens, Fürsten des Heil. Röm. Reichs und Grafen von Mansfeld, aus dem Zeugnisse glaubwürdiger Scribenten vorgestellet. Von Christian Gottfried Hoffmann Leipzig Anno 1718. Die beigegebenen genealogischen Tafeln sind, soweit ich sie nachgeprüft habe (bis 1330), fast völlig wertlos. Urkundliches Material ist für die angegebene Zeit, wie nach der Fassung des Titels auch zu erwarten, nicht benutzt. Zwischen den Burggrafen von Magdeburg und den Burggrafen von Querfurt ist gar keine Scheidung versucht worden. Interessant ist mir gewesen, daß auch nach Hoffmanns Aufstellung, wohl nach Spangenbergs Vorgang, Burchard IV. im Jahre 1311 gestorben sein soll.

Auch die zweite Schrift: Staat der Grafen von Mansfeld von G. J. Zeidler, Halle 1703, fußt völlig auf Spangenbergs Mansfelder und Querfurter Chronik, enthält also dieselben Irrtümer, wie jene sonst verdienstvollen Werke. Schon um jene Zeit war Spangenbergs 3. Buch der Mansfelder Chronik verloren gegangen. Wir erfahren aus der Vorrede, daß der sogenannte „Graff Ernst zu Mansfeld nach seiner im studio historico & genealogico gehabten hohen Erfahrenheit sich selbst darüber gemacht, und die Gräffliche Genealogie einigermaßen bis auf seine Zeit deducieret, welche hernach andere verbessert und continuieret.“ Zeidler selbst hat dann „unter Benutzung von bei ihm vorhandenen und zusammengebrachten Dokumenten den Mansfeldischen Stammbaum auff HochGräffl. gnäd. Befehl in gegenwärtige deutliche Form gebracht.“ Ob die Schrift für die spätere Zeit von größerem Werte ist, habe ich bei der Kürze der Zeit nicht feststellen können.

Beide Schriften werden bei meinen weiteren genealogischen Untersuchungen zu Rate gezogen werden.

Rammelburgisches aus dem 13. bis 16. Jahrhundert.

Ein Nachtrag zur „Rammelburger Chronik“.

Von Hermann Schotte.

Vorbericht. In meiner 1906 ausgegangenen und im gleichem Jahrgange der Mansfelder Blätter angezeigten Chronik hatte ich noch bedauern müssen, daß Mag. Cyriacus Spangenberg die in der Vorrede zu seiner 1572 erschienenen „Mansfelder Chronica“ Band I geäußerte Absicht einer Fortsetzung des Werkes nicht ausgeführt, insbesondere also in Band IV uns nicht erzählt hatte, „was sich bei einer jeden Stadt, Schloß, Flecken, Wüstung und Fürwerke zugetragen, was fürnemlich dabei zu merken, wer ein jedes gebaut, was für fürneme Leute da geboren oder gewohnet usw. Und soll in diesem Buche auch der Klöster, desgl. der Berge, Gründe, Wälder, Wasser, Bäche, Teiche, Brunnen, Mühlen, Hütten und dergl. Orten gedacht werden samt allerlei Historien, so dazu gehörig“. Es war noch nicht ein Jahr verflossen, da wurde die Handschrift dieses Bandes — in 2 Foliobänden — von dem die Geschichte des Mansfelder Bergwerks erforschenden Herrn Referendar Mück in Eisleben als im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv befindlich festgestellt. Dorthin war sie aus dem Nachlasse eines Prager Advocaten, der Mansfelder Sachwalter gewesen, gediehen, gleichzeitig mit Band III, enthaltend die Geschichte der Grafen von Mansfeld. Ich habe die Handschrift an Ort und Stelle eingesehen. Mich auf mein Arbeitsgebiet beschränkend, stellte ich zunächst fest, daß Spangenberg alle bis heute erhaltenen Rammelburger Urkunden der damaligen Zeit treulich benutzt hat. Darüber hinaus muß er aber auch seitdem verloren gegangene Urkunden und zeitgenössische Aufzeichnungen zur Verfügung gehabt haben, hat auch „das Amt mit allem Fleiß selber Anno 1558 im April durchgangen“. Sein Bericht erstreckt sich bis 1600 und ist reich an bisher unbekannten Nachrichten, besonders kirchlichen, aus der letzten katholischen und der Reformationszeit, sodaß sich deren Wiedergabe bei der Unzugänglichkeit der Quelle für die Allgemeinheit rechtfertigt.

Zur **politischen Geschichte** ist die Mitteilung neu, daß Graf Albrecht II. von Mansfeld, der eine Anhaltische Prinzessin zur Frau hatte, mit dieser 1400 die Dörfer Königerode, Abberode und Steinbrücken erfreit; Anhalt habe sich nur einige Steuern und Gerechtigkeiten vorbehalten. Hier liegt vielleicht die Wurzel des in der Chronik S. 188 f., 243 f. berührten Anhalt-Mansfeldischen Grenzstreits. Zur Anhaltischen Zeit sei Abberode einmal im Besitz Eckardts von Stammer gewesen (1311).

Zur **Siedlungsgeschichte** sowie zu der der **Grundherrschaften** müssen wir nachtragen, daß das Gut Popperode als Vorwerk des Schlosses Wippra auf der Stelle des wüsten Dorfes zwischen 1486 und 1490 errichtet worden ist. Vom Schlosse W. selbst weiß auch schon Spangenberg weiter nichts, als daß es „vorzeiten ein groß und weites Haus gewesen, wie der Umfang, Graben und Mauern, dessen noch genugsam Anzeigung geben". Es habe einen meistenteils aus gebrannten Steinen aufgeführten rot bezinnten Turm gehabt, worin ein Türmer gehaust. „Anno 1461 ist Friedrich von Hoyme Amt- oder Hauptmann auf W. gewesen. 1463 sind Burg und Fleck W. sammt dem Dorf Braunschwende Hansen v. Hoyme, Friedrichs Sohn, Friedrichen und Albrechten, Siegfrieds Söhnen, Siegfrieden, Gebhards Sohn und Friedrich, Friedrichs Sohne, alle von Hoyme Gebrüdern und Vettern, desgleichen Ludolfen, Heinrichen und Hilmarn, Gebrüdern von Veltheim auf 3 Jahre für 4000 fl. versetzt gestanden und ist vorgedachter Friedrich noch 1468 Amtmann allda gewesen." Spangenberg giebt ferner einen Bericht des ersten protestantischen Pfarrers in W. wieder: „Sein Vorfahr, so bei 20 Jahren des Orts im Amt gewesen, habe ihn berichtet, daß bei seiner Zeit, als das Schloß W. noch im baulichen Wesen und bewohnet gewesen, er und die andren Pfarrherrn vor ihm jährlich auf den Frohnleichnamstag das eingeschlossen geweihet abgöttisch Brot haben in der Monstranz mit großer Solennität hinauf für die Burg tragen müssen: da der Amtvogt ihnen und denen, die mit gewesen, Wein und Bier vollauf geschenket und danach sein vollmächtig wieder abgetragen und solches hat damals alles köstlicher Gottesdienst und Gott wohlgefällige gute Werke heißen müssen."

Vom Schloß Rammelburg weiß Spangenberg u. a. zu melden: „Anno 1453 hat Albrecht Hake das Haus R. von den Grafen zu Mansfeld innegehabt. — 1463 zur Pestzeit hat Graf Sigmund von Gleichen sein Gemahl zu ihren Freunden, den Grafen von Mansfeld geschickt und begehret, ihr zu vergunstigen zu Rammelburg eine zeitlang gesunder Luft halben sich zu enthalten, und ist er im Augstmond beneben Herrn Bruno Edlen Herrn zu Querfurt auch gen R. kommen den Mittwoch nach Zyriaci und sind allda bei 8 Tagen bei einander blieben. Da-

hin denn auch Graf Heinrich von Stolberg samt seinem Gemahl Frau Mechtilden (Schwester Graf Vollrads) kommen, welcher beneben Graf Sigismund und Graf Otten von Henneberg damals Unterhandlung zwischen Graf Gebhard und Günther von R. gepflogen, die über ihren Hüttenmeistern in eine gefährliche Zwietracht geraten. Als 1499 Graf Volrad gestorben, ist sein Gemahl Frau Margarete auf ihr Leibgedinge zu R. blieben und ihren Witwenstand still und eingezogen getrieben ..... (Starb 1502 am 19. November); davon noch in meiner Jugend Hausen von der Heiden Mutter, so bei ihr Frauenzimmer gewesen, guten Bericht tun konnte. Damals ist Hans von Holbach Amtmann zu R. gewesen, welcher auch das Haus, welches schon baufällig worden, wieder in bewohnt Wesen gebracht."

Der erste Amtmann Grafen Albrechts, der R. 1501 erworben, sei an die 35 Jahre Kasper Dieß gewesen, „ein wohlgeübter reissiger Knecht, so doch weder schreiben noch rechnen können". Er ist 1541 mit Hinterlassung von 5 Söhnen und 4 Töchtern gestorben. In den letzten Jahren habe er Wolf von Wambach zu Gehülfen gehabt. Der damalige Landrichter Hieronimus Packlit sei auch des Lesens und Schreibens unkundig gewesen, habe sich aber durch Vorlesenlassen weitergebildet, sich auch als eifriger Protestant selbst mit Gelehrten disputiert, sei auch 1562 in der Kirche unter der Predigt gestorben.

Zum Abschnitt von **Recht und Gericht**:

1521 ist ein Hirte aus Popperode zu Friesdorf in viehischer Unzucht ergriffen und mit seiner Geis vor dem Hause R. verbrannt worden.

Anno 1562, den 3. Juni ist einer mit Namen Joachim Zicke mit dem Schwert vor Rammelburg gerichtet, darum daß er zu Breitenbach in der Grafschaft Stolberg einen erschossen.

1564 ist einer Adolarius geheißen zu R. mit dem Schwerte gerichtet, darum, daß er einen in der Herrschaft Weimar erschlagen. Ist aber darüber einkommen, daß er sich mit etlichen verbunden, auf den Hopfenführer von Hornburg, der den Hopfen nach dem Brauhof in Wippra geführt, zu warten, den zu erschlagen und zu berauben, auf welchen auch dieser Buben einer, Jacob Amtmann genannt, bei dem Rukestein geschossen, aber einen Fehlschuß getan. Als solches auskommen, sind die anderen alle ausgewiesen bis auf diesen Adolarius, den man also darüber ergriffen. Der Jacob aber ist nicht lange hernach zum Falkenstein einkommen und als er wegen der Tortur nicht gehen noch stehen konnt, sitzend auf einem Schlitten enthauptet.

1563 ward einer, so zuvor zum Falkenstein zur Staupe geschlagen und ihm die Ohren abgeschnitten worden, bei Königerode mit dem Schwert hingerichtet und darauf auf ein Rad

gelegt den 29. Januar., darum, daß er einen von R. erwürget und 2 Pferde genommen.

1563 ist einer von Hermerode, so zu Berga in der güldnen Aue die Kirche erbrochen und am Harz ein Pferd gestohlen, darüber er einkommen, an den Schnellgalgen an der R.-Straße gehenkt worden.

Anno 1569 brannte die Scheune mit dem Vorwerk zur R. hinweg und verdarben 400 Schock Roggen, 6 Schock Weizen, 100 Schock Gersten usw. 1570 ward der Täter ergriffen, heißt Hans Rotsche, ein junger Mensch aus Harzgerode bürtig. Hat die Scheune an 2 Orten mit Lunte und Pulver in Pferdeknochen angelegt, den Morgen frühe neben seinen Gesellen den Tag noch ein Pferd gestohlen . . . (Er soll von einem früheren Hilkenschwender Pächter Franz Meinhart dazu angestiftet sein), was derselbe arme Sünder vielmals in der Güte bekannte, auch am Gerichtstage gestanden und im Feuer, als man ihn vor R. an der Landstraße bei den Enk'schen Reisen Freitag vor Fastnacht geschmaucht . . .) 1546 war ein Futterschneider von Hilkenschwende, der das dortige Vorwerk angesteckt, gleichfalls vor R. verbrannt worden.

Anno 1571 ward einer, Hans Lutte genannt, vor R. den 23. August in die Lüfte an einen neuen Galgen gehangen, der hatte einen Salzjunkern zu Staßfurt, dessen Hausknecht er etwan gewesen, bestohlen. Denn ob er wohl sein Weib und Kind zu Eisleben gehabt, hat er doch (darumb daß er daselbst Weiden geköpft) nicht daheim dürfen, derowegen er unter dem Junker von Belitz zu Wippra ein Häuslein gekauft und mit einem Karrn Gütern sich auch der Meinung, als ob er Salz holen wollen, gen Staßfurt gemacht, den Karrn in einen Winkel bei seines alten Junkern Haus gerückt, demselben des Nachts eingebrochen, bei 7 oder 8 Seiten Speck und von einem Rinde alles geräucherte Fleisch und 2 Hafen Schmalz genommen, auf seinen Karrn geladen und früh davon gefahren und alss er solches danach verkaufte, darüber ein und am Galgen kommen.

Anno 1573 ist ein Bäckerknecht, der um Kirchsbrechens und andren Diebstahls halber einkommen, vor R. mit dem Schwert gerichtet und auf ein Rad gelegt worden, welches die Fürsten von Anhalt umhauen lassen, Bortfeld aber wieder aufgerichtet, derentwegen es die Fürsten zum andern mal umgehauen und den armen Sünder begraben lassen im Dezember.

Zu den **Kriegsläuften** tragen wir folgende Fehdestücke nach:

„1480 haben die Junkern von Bilzingsleben das Dorf Königerode gepocht und etliche Bauern gefänglich mit sich hinweg geführet, auch etliche Pferde mitgenommen. Aus was Ursache, habe ich nicht verkunden können.

1500 war einer mit Namen Siegfried Kraft, der Gemeine zu Königerode um geringer Ursachen willen Feind. Der nahm einen Bauern, Heine Diethmar gen., von dem Pfluge hinweg und führte ihn mit sich gen Horburg aufs Eichsfeld. Sollte derselbe los werden, so mußte er ihm eine gewisse Summe Geldes geben, wieviel aber, hat er verschwören müssen, sein Lebtag keinem Menschen zu sagen, wie er denn auch gehalten."

Zu dem Abschnitt **Kirchliches** dürfen wir von Spangenberg natürlich viel erwarten. Ein ganz neues Licht auf die Kirchengeschichte Wippras wirft folgendes:

„Die erste Pfarrkirche zu W. hat S. Veit geheißen und ist gar droben am Ende des Flecken gelegen, da itzund schöne Büsche stehen. Der Turm derselben Kirche hat noch bei Menschengedenken gestanden. Ist danach vollend abgebrochen und das Brauhaus davon gebauet. Sunst sind noch 2 Capellen allda gelegen, die eine zu Unsrer lieben Frauen mitten im Flecken, so itzund die Pfarrkirche ist. In diesen Kapellen haben etwa die Junker von Rusteleben einen Altar und Vicariat gestiftet. Und als S. Viti Kirche mit der Zeit verfallen und abgenommen, hat man auch die Glocken, so von Hasselbach dorthin kommen, in diese Capellen gebracht. Die andere Capelle hat zu S. Niclas geheißen; ist hernach zur Gemeinen Badestube gebraucht."

Die Kirche zu Königerode sei Walbeck'sches Lehn gewesen und nach dem Bauernaufruhr ans Amt gezogen.

„Aber die Kapelle, so vor dem Dorf nach Abends gelegen, ist Anno 1430 von einem, Andr. Büchner gen., aus besonderer eigener Andacht in die Ehre der Mutter Gottes gestiftet. Dazu die Einwohner zu K. gesteuert .... auch ist etwas dazu gebettelt, daß dieselbe ausgebauet und unter das Dach gebracht, welche aber nach dem Bauernlärmen wieder abgegangen und von der Gemeine einem Nachbarn Hans Krieg um 14 fl. verkauft worden."

Eine andere Kapellengründung, die eines gewissen Humors nicht entbehrt, erfahren wir bei Steinbrücken:

„1501 haben 3 Einwohner zu St., der eine der alte Koch, der andere der alte Bilgenrod, der dritte Große genannt, so an Zähnen große und schmerzliche Wehtage gehabt, sich unter einander vereinigt, S. Wolfgangen eine Kapelle zu bauen, damit sie solcher Schmerzen entledigt werden möchten ....; sind auch in solchem Vorhaben fortgefahren und eine solche Kapelle vor das Dorf heraus gestiftet, dahin hernach eine besondere Wallfahrt worden von denen Leuten, so mit Zahnweh in der Nachbarschaft beladen gewesen, wie dann zwar auch von fernen und weitgelegenen Orten, wenn sie solche Marter an Zähnen gehabt, sich mit einem Opfer hierher zu S. Wolfgang gelobten und

solchs auch gebracht, welches einem Pfarrherrn zu Abberode, so diese Kapellen zu versorgen gehabt, im Jahr nicht wenig getragen. Weil aber hernach bei offenbarem Evangelio dieses abergläubige und abgöttische Gelüst nicht aufhören noch ablassen wollen, hat endlich Graf Albrecht Anno 1539 diese Kapelle herabzubrechen befohlen und ist Stein und Holz anderswo verbauet, die Glocke aber, so daselbst gehangen und einen halben Centner gewogen, gen Abberode geführet und daselbst in die Kirche eingehangen worden."

Die Kirche zu Friesdorf war St. Martin, die zu Hermerode dem Evangel. Matthäus geweiht.

Von Interesse sind einige Ergänzungen unserer Pfarrerlisten. Zunächst für Abberode: „1500 war ein Pfarrer zu A. hieß Herr Laukhart .... Nach seinem Absterben ist berufen worden Herr Heinrich, von Ermsleben bürtig. Dieser hat sich mit Köchinnen und losen Bälgern, des Jahrs wohl mit 3 oder 4, geschleppet. Dieweil er aber lieber in seinem Vaterland zu Ermsleben gewesen wär, hat er Anno 1504 oder kurz hernach mit Herrn Joh. Teichmeier, dem Pfarrer zu Ermsleben, umgewechselt. Und ist er dorthin, Teichmeier aber gen Abberode gezogen und daselbst im Papsttum auf etliche Jahre lang mit einer Köchin gewohnet, von der er 1 Sohn und 2 Töchter erzeugte. Und als Gott sein helles Licht des Ev. durch Dr. M. L. wiederum angezündet, hat sich Herr T. auch von dem päpstlichen Glauben abgewendet und zum Weg der Wahrheit bekehrt und das Ev. neu zu predigen angefangen; weil er aber in heiliger Schrift wenig gegründet und der Glaubensartikel nicht viel recht Berichts gehabt, hat er sich auf Graf Albr. Verordnung und Befehl eine Woche oder etliche zu Isleben bei Dr. Caspar Gütteln aufgehalten und sich unterrichten lassen . ." Er soll dann auch geheiratet und 10 Kinder erzeuget haben und nach 46jähriger Tätigkeit 1549 gestorben sein. Ihm folgt Joachim Naß, vorher Kapellan zu St. Annen in Eisleben, der 1554 nach seinem Geburtsort Osmarsleben geht, dann Conrad Perca, geht 1556 an St. Joh. zu Halberstadt, 1562 nach Königerode. Dann 9 Jahr lang Andr. Paradies, der 1565 [!] nach Friesdorf geht. „An seiner Statt ein vertriebener Pfarrer aus Thüringen Nathaneel Diessinger. Weil aber derselbige nichts aß, was lebendig gewesen oder von lebendigen Tieren herkommen war, konnte er sich des Orts auf dem Harze nicht behelfen." Dann Christof Lebus, der als Flacianer vertrieben wurde, dann Paulus Hoffmann. Spangenberg erwähnt noch, daß 2 junge Leute aus A., Nicol Weißhun und Joh. Berner auch Pfarrer geworden seien.

„Der Pfarrherrn zu Königerode sind diese:

1. Herr Duschland 1466 und auch noch 1480, ist on

dannen in einen andern Ort seiner Besserung nachgezogen. Bei seiner Zeit habe Margarete Fischer, Abtissin zu Walbeck, und Veronica von der Tanne der Kirche 20 Schock alte Groschen jährliches Einkommen übergeben und vermacht.

2. Herr Herrmann 1488: derselbige hatte eine Wallfahrt gelobt zu Unsrer lieben Frauen an Schiersee bei Frankenhausen. Ist aber auf derselbigen Reise nicht weit davon zu Badra jähen Todes gestorben.

3. Johann Rokohl, von Braunschwende bürtig, 1506. (Etliche Jahre darauf gestorben als ein armer schwacher Mann).

4. 1510 Herr Heinrich Hofmann. Ein verständiger, bescheidener und freundlicher Mann, so aber auch immer siech und krank gewesen, auch letzlich zu K. gestorben. (Sein Bruder Johann war Probst in Walbeck.)

5. 1516 Herr Georg Braunstein, welcher krankheitshalber sich gen Magdeburg füren lassen, da er unter den Ärzten gestorben.

6. 1520 ward an seiner Statt von Quernfurt zum Pfarrherrn geordnet Georg Schönemann, von Nordhausen bürtig. Dieser war dermaleins zu Dankerode auf einem Wohlleben und ward, als er heimkehren wollen, mit einem, Georg Schacke gen., vor der Schenke uneins. Derselbige hieb ihm einen Arm lahm und mußte ihm darnach noch entlaufen. Danach begab er sich vom Harz herab nach Vatterode, da er auch verstorben.

7. Nach der Bauern Aufruhr kam gen K. Mag. Markus Sinker, von Isleben bürtig, so in seiner Jugend von der Schulen kommen und das Schreinerhandwerk gelernet, doch hernach sich wieder zum Studium und gen Wittenberg begeben, da er in Magistrum artium promovieret. War ein herrlichs ingenium, geschickt zu allen Dingen. Ein wißkundiger, guter Musicus, nicht allein zu singen, sondern auch auf allerlei Saitenspielen und ein ziemlicher Maler, aber daneben am Leibe ein schwacher und immer kranker Mann, derowegen er sich auch zuletzt, damit er den Apotheken und Aerzten desto näher wäre, vermögen lassen, daß er aufd ie Pfarre zu Gressenfeld begeben, da er auch endlichen ist entschlafen.

8. Und ist nach ihm Herr Wolfgang Ruche Pfarrherr zu K. worden, ein ziemlich gelehrter, aber doch daneben zu viel weltlicher Hofmann. Hatte große Lust zum Bergwerke, wie er denn auch um K. an etlichen Oertern eingeschlagen, aber nicht viel funden. Graf Albrecht hat ihn hernach 1541 zum Hofprediger oder Kapellan auf dem Schlosse Mansfeld gebraucht, danach gen Allstedt seinem Sohn Kasparn zum Hofprediger geordnet, da er auch gestorben.

9. Es hatte aber dieser Herr Wolfgang einen Kustoden oder Kirchner gehabt, welcher im Papsttum Munch gewe-

sen, Johann Rost gen., von Eisleben bürtig, welcher etliche Jahre die Pfarre besorgete bis Anno 1544 Herr Lorenz Tempel von Miltenberg aus Frankenland zu K. Pfarrherr worden, ein feiner, heller, sittiger Mann, so sein Amt treulich und fleißig verwaltet und derentwegen von Pfarrkindern und Nachbarn hoch und wert gehalten. † 25. Juli 1562.

10. 1562 10. September, Konrad Perca. Der war von Tilleda bei Kelbra bürtig; hatte in der Jugend zu Frankenhausen, Braunschweig und Magdeburg die Schulen besucht, sich auch einige Zeit lang zu Wittenberg enthalten, ein kühnes, freudiges Gemüt und guter Musicus, dannen er gen Bremen kommen und allda eine Zeitlang Kantor gewesen .... (War dann bei Graf Volrad und Markgraf Albrecht Feldprediger, dann in Abberode und Halberstadt, von da nach König.) allda 4 Jahre im Amte gewesen, der treulich es mit allem Fleiß gewartet und daneben von Gisen von Bortfeld ... viel Widerwärtigkeiten ausstehen müssen, denn derselbe ihm den Tod gedroht, auch oftmals überritten und in der Pfarre gesuchet. Derselbe Herr Konrad mehrenteils, wenn er daheim gewesen, sich auf der Kirche gehalten, und als ihn gedachter Giso Anno 1566 am 17. Juni tobend gesucht und gräulich auf dem Kirchhof geflucht, hat Herr Konrad von dem Kirchturm herab gesungen: Ein feste Burg u. s. w., daß der Giso also hat abziehen müssen. Aber den 8. August hernach ist Herr Konraden zu Nacht in die Pfarre eingebrochen und ihm all seine Kleider gestohlen worden. Hernach ist er immer schwach und krank gewesen. Gestorben 1567 21. März im Alter von 39 Jahren 3 Monaten.

11. u. 12. (Der nach ihm zunächst berufene Mag. Petrus Eggerod aus Gotha tritt nicht an, weil ihm die in K. herrschende Sitte der Sonntagshochzeiten nicht paßte. Für ihn) 1567 27. Juni Johannes Kaufmann, vorher Kantor zu Mansfeld. Dieser war ein etwas hitziger und geschwinder Kopf . . . (wurde 1574 als Flacianer vertrieben), sich eine Zeit lang zu Mansfeld mit 10 oder 11 kleinen Kindern aufgehalten, da ihm auch der Schimpf widerfahren, daß, als ihm seine Hausmutter auf einmal 3 junge Töchter zur Welt brachte, da er eine fidem, die andere caritatem, die dritte spem wollen in der Taufe nennen lassen, daß der Mietling oder vielmehr Wolf daselbst nicht allein die geistlich geladenen Gevattern nicht wollen bei der Taufe stehen lassen, sondern andere an deren Stelle gestellet, und dazu die Kinder anders, denn die Eltern gewollt, genennet, daran man ja als an den Früchten die an ihm selbst gute Natur erkennen sollen. Endlich ist Herr Johann zu Mansfeld im exilio gestorben.

13. u. 14. Nachher ist Johann Brese (vorher in Arnstein

und Peine) kommen, welcher, ob er wohl eine feine Gnade und Gabe zu predigen gehabt, doch im Fundamente, als der zuvor nicht viel studiert, sondern ein Fleischer oder Metzger gewesen, nicht sonderlich genugsam vergewissert wesen, sich von den hochgelahrten verfüren lassen, daß er weidlich auf die beständigen Lehrer und vertriebenen Exules gelästert, aber doch noch an den seinen erfahren müssen, was er nicht glauben wollen, wie gut nämlich die menschliche Natur nach dem Fall an ihr selbsten sei.

Pfarrer zu Friesdorf:

1. 1480 Andr. Crummhaar, welcher samt dem ganzen Dorf im Bann gewesen, aus was Ursache aber, habe ich nicht funden: Er ist aber auch auf der Pfarre erwürget worden und, dieweil er im Bann gewesen, habe man ihn nicht auf den Kirchhof, sondern dabei begraben, ist aber doch nach 5 Jahren noch unverwesen ausgegraben und auf den Kirchhof gelegt. Der aber, so ihn umgebracht, ist mit dem Schwert gerichtet worden.

2. 1495 . . . Erhart Joch, der hatte eine schöne, glatte Köchin, um welcher Willen er auch von einem reisigen Knecht erstochen worden.

3. Jacob Werthmann 7 Jahr lang, dann gestorben.

4. Herr Stefan. Deme ward von seiner eigen Köchin in der Fastnacht in einer gekochten Henne vorgeben, darüber er seiner Sinne beraubet worden und weil Niemand auf ihn gewartet noch Achtung geben, hat er sich auf den . . . Sonntag hernach in der Wipper unter Friesdorf auf des Küsters Wiesen ersäuft.

5. Herr Martin Pfeiffer. Ist der erste, so ein Eheweib genommen. Ein frommer, heller Mann, der auch das Evangelium mit allem Fleiß gepredigет, aber sonst einen großen Mangel an ihm gehabt, daß er gerne zugegriffen und dasselbe nicht können lassen, und als er darüber einem Kramer, so in der Küsterei gewohnet, etlich Geld entfremdet, welches er ihm doch wieder zugestellet, hat er sich doch der Tat schämen müssen, derhalben seinen Abschied genommen und hinweg gezogen.

6. Danach ist einer von Quernfurt kommen, Herr Peter genannt, war desselben Orts wegen des Evangely, welches damals erst wieder an den Tag kommen, verjagd, ließ ihm seine Köchin zur Ehe geben, hat das Pfarrhaus zu Friesdorf neu gebaut, selbst gemauert und sein Weib die Steine zugefüret. Darüber ihm die Bauern den Namen Peter Geitz gegeben: Ist, als er die Pfarre ausgebauet, sammt seinem Weibe und einem Knaben an der Pestilenz gestorben.

7. Lorenz Tempel aus Miltenberg (13 Jahre lang, dann Königer.).

8. Diesem Herrn Lorenz folgte einer, Petruß gen., ein

wilder Mensch und echter Petruskopf. Ist über 2 Jahre nicht da blieben. Danach dahin gezogen und ein böses Ende genommen. Denn er an einem andern Orte im Bett tod gefunden und ihm der Hals umgedreht gewesen. Er hat auch nicht wohl herausgewollt, welcher Religion er eigentlich zugetan, war 1/2 lutherisch, 1/2 bäpstlich und wußte vielleicht selber nicht, was er glaubte.

9. Wolfgang Schönmann, 1 1/2 Jahr, gest. 1546 7ten Sonntag p. Tr.

10. Johannes Sternberg, ein junger Student (war 1547 bei der Mansfelder Belagerung Kaplan auf dem Schlosse, ging 1565 nach Opperode, 1570 nach Wippra).

Zum Abschnitt **Herrenland** sei als Jagdliches nachgetragen: „1526 haben sich im Amt R. allenthalben viel Bären sehen lassen und sind so zahm gewesen, daß sie den Bauern in die Höfe und Gärten gesprungen und nach den Bienen gestiegen, auch etwan die Bienen mit den Stöcken hinweggetragen." Gleiches wird zu 1548 berichtet, wo mehr denn 20 im Amt gefangen, davon 3 im Martinsberg bei Friesdorf. Auch von Wildschweinen wird manches berichtet. So unter Königerode: „Als anno 1542 Graf Kaspar von Mansfeld, Graf Albrechts Sohn, und Herzog Moritz von Sachsen nach dem Land zu Ungarn ziehen sollen, hat er zuvor in diesem Holze in der Scheibeleyte gejagd oder Schweinhatz gehalten. Da ihme wohl 19 Hunde verderbt und von wilden Säuen zu nichte gemacht und ein Einwohner von K. Lorentz Liebauge also gehauen worden, daß man ihn in einem Backtroge heimführen müssen und sonst ein ander Nachbar zu tote blieben."

Was sonst noch etwa mitteilenswert, soll nun, wie bei Spangenberg, bei den einzelnen Ortschaften aufgeführt werden (Abschnitt IX bis XI der Chronik).

Popperode: Neues Schloß „. . . obwohl kein Gebäude allda zu sehen, so heißet doch derselbige Platz also daher, weil Herr Albrecht von Mansfeld in Willens gewesen, dahin ein Schloß zu bauen, auch allbereit die Graben aufgeworfen, Gewölbe und Keller verfertiget und einen Wall darüber geschüttet. Aber als solches die Fürsten von Anhalt und andre Nachbarn inne worden, haben sie bei dem Reiche Inhibition eingebracht, daß der Graf des Orts eine Festung zu bauen nicht fortfahren dürfen. Darauf doch allbereit viel 1000 fl. gangen." Die spätere Fassung der Legende bei Größler-Sommer S. 21 f.

Königerode: „Anno 1375 haben 2 Junkern Hans und Berthold von Altendorf, so eine Stricknadel, da man Hosen und Fischgarn mitstricket, in ihrem Wappen geführt, den Zehnten zu Vitzenhagen Andreas Reichen zu K. aufgelassen." 1446 wird der Gemeinde der Bau einer Schenke auf einer wüsten

Hofstette gegen 15 alte Groschen Zins bewilligt. Die Kirche kaufte 1509 u. A. von Jacob Hüffner das Holz und die Äcker auf dem Mittelberge um 56 fl. (Kirchväter waren Burkhart, Brotteich und Cyliax Reyneck); 1509 wird sie von Ernst von Rusteleben mit 3 Hufen belehnt. Zu 1526 wird noch ein Crucifix mit 2 Schächern an der Straße vor K. erwähnt und getadelt, daß einer der Schächer beim Brennen eines Meilers mit verwandt sei.

Braunschwende: Wüstung Müllerswieck „ist ein gut Dorf und vor Alters den Grafen zu Arnstein zuständig gewesen und hat seine eigene Kirche und Pfarrhern gehabt. Aber als die Grafen von A. das verfallene Spittel zu Arnstedt gen Heckstedt auf den Kupferberg legen wollen, hat Graf Albrecht Anno 1234 mit Bischof Burkharden zu Magdeburg einen Wechsel troffen und demselben die Kirche zu Windeswig mit fünfthalb Hufen Landes und 30 Morgen Holzwachs gegeben für Unsre lieben Frauen und S. Gangolfs Kapelle auf dem Kupferberge."

Abberode: „1299 hat Fürst Otto von Anhalt der Kirche zu A. einen Holzfleck ongefähr von 60 Morgen gegeben, so an der Eine gelegen zwischen A. und Steinbrücken . . . dieser Donationsbrief ist noch 1549 bei Wolf Röder zu Harzgerode vorhanden gewesen." Die Kirche sei von einen Walbecker Abt Stefan gegründet, der auch „den hohen Altar in die Ehre der Mutter Gottes gestiftet; darnach sind noch 2 andre Altäre in den Chor gebauet, einer S. Annen, der andrer S. Niclaus. Und ist dieser beiden Altare Steine einer in die Mauer um den Kirchhof, der andre in des Richter zu Steinbrücken Haus in Garten . . . kommen." „1500 ist dem Pfarrherrn zu A. seine Köchin erschlagen worden, denn sie schön und freundlich gewesen, daher ihr mehr denn einer nachgegangen und sie also darüber umkommen: aber von wem, hat man nit erfahren können. 1518 ist ein Haus zu A. rein abgebrannt und doch ohn andrer Nachbarn Schaden. Die Rede ging, das Weib drinnen habe mit dem Drachen zugehalten, der ihr zuletzt also ge . . . . [?]. (Ähnlichen Aberglauben zeigt Spangenberg in einer langen Erzählung, wonach 1558 der Teufel Nachts in Gestalt eines greulichen Tieres mit Bocksgesicht eine Frau aus Friesdorf stundenlang verfolgt habe.) 1529, als die Schweißkrankheit oder Engeländsche Sucht allenthalben regieret, ist die auch auf den Harz kommen und darauf eine geschwinde Pestilenz, also daß (im ganzen Kirchspiel) 220 Personen in einem Jahre gestorben. (Größeres Sterben wird auch zu 1541 und 1552 berichtet.) 1531 hat einer, Valtin Berner genannt, seiner Mutter Bruder Hans Weißhun aus lauterem Haß in trunkener Weise erschlagen und dieweil die Obrigkeit hierinnen mit der Strafe nachlässig gewesen, hat Gott, nachdem er dem Mörder

diese Zeche lange geborget, doch endlich seinen verdienten Lohn geben lassen, daß er Anno 1554 von einem Braunschweiger Reuter auf seinem eigenen Pferde, darauf er sich mit seiner Büchse verlassen, ist erschossen worden."

Ritzgerode: „ist vor 100 Jahren so klein und unwert gewesen, daß mans mit allen Zubehörungen . . . um 100 rh. hätte kaufen können. Ist auch anfänglich eher eine Schäferei oder Vorwerk gewesen, so gen Riddagsburg [!?] . . . gehörete."

Biesenrode: Das zu B. ansässig gewesene Geschlecht der Grelle, das einen Eberkopf im Wappen geführt, sei 1581 mit Clemen Gr. ausgestorben. 1361 habe ein Kunz Gr., 1450 ein Clemens Gr. gelebt; des letzteren 2 Söhne Sixtus und Clemen seien von Graf Günther V. von Mansfeld mit dem halben Dorf B. belehnt worden. 1581 sei das Lehn auf Nickel v. d. Tanne übergegangen.

Wippra. „Es haben allzeit an diesem Orte viel Waffen- oder Beilschmiede gewohnt, daher man auch eine Zeit lang die W.'schen Barten für die besten hielte." Über den Brauhof weiß Sp. zu berichten, daß er „anfänglich über dem Flecken nach Mitternacht hinaus gestanden an dem Bache, so noch der Bottichenbach heißt, da man vor verlaufener Zeit gar gut und wohlgeschmortes Bier gebraut, welches man hin und wieder an andere Orte verfüret; dessen ihm auch Graf Albrecht, als er Anno 1559 zu Augsburg auf dem Reichstage krank gewesen, ein Faß hinausfahren lassen, ließ sich auch bedünken, er hätte sich an demselben wieder gesund getrunken, wiewohl es von Art und Natur ein solchs Bier, daß der Leib mehr erkältet, denn erwarmt." Von vorübergehend in W. ansässigen Geschlechtern nennt Sp. Ulrich Marschalk (1497 auf dem Anhaltschen Freihofe) und Hans v. Schierstedt sen. und jun. Von den auf dem Ritterhof ansässigen v. Belitz weiß er folgendes: „Graf Albrecht von Mansfeld hatte einen Stallmeister aus Oestreich bürtig, Wolf von Belitz genannt, dessen Geschlecht und Vorfahren etwan umb das 1400 Jahr in diese Lande kommen war, aber dieses Wolfen Vater Nickel von Belitz und desselben Bruder haben sich vor dem 1500 Jahr wieder in Oestreich begeben und ist Wolf bei Graf Albrecht blieben, welcher ihme das Gut zu W. geben, dasselbige er auch der Zeit seines Lebens und nach ihm sein Sohn, der junge Wolf von Belitz, welcher 1596 gestorben, besessen. Des alten Wolf von Belitz Mutter ist eine Sächsin gewesen. Seine Großmutter eine Nordörfin und derselben Mutter eine Zobeltzin gewesen. Der Belitz Wappen: Zween Weinranken und auf dem einen eine Turteltaube. Das unterste Feld, darinnen die Drauben, gelbe, das andere oben aschenfarben; auf dem Helm noch eine Turteltaube." Noch zu erwähnen, daß 1565/66 in der Pesti-

lenz 210 Personen gestorben, und daß 1572 vom Grafen Volrad und Karl „ein Bergwerk nicht weit über W., wenn man hinaufgehet zur Rechten auf der Höhe, an einem Ort im Berenbach (!) genannt, zu bauen angefangen worden, aber doch hernach liegen blieben.“ Endlich sei noch vermerkt, daß Sp. im 39. Titel „von dem Fluß Wippra“ berichtet, daß der große Teich, dessen Erinnerung die „Teichdamm“-Brücke noch heute erhält, von beiden Wippern gebildet worden sei. Bei der alten Wipper sagt er nämlich: „. . . und diese Bäche kommen alle von Mittag her in die alte Wipper und fallen sie unter dem Hunsrück in einen großen Teich, den sie und die schmale Wippra, so mit darin kummt, über der alten Guntersburg (Kanzel-Brauberg) machen . . .“ Bei der schmalen Wipper erwähnt er die beiden Königeröder Teiche, bei deren „einem ein Behälter, darinnen einsmals einem Fuhrmann wohl 3 Pferde ersoffen sind, ... folgends zwischen dem Wendeberge und Spießberge . . . dann weiter zwischen dem Rottberge und dem Ziegenberge, da fället ein Bächlein hinein, der Steinbach genannt, gegen der Seiten der Steleweg und das Wasserholz; die Braunschw. Hegegemeine der Ebenstein . . . Danach fließet die schmale Wippra für die alte Burg hinweg und lassen zur rechten den Steleweg, die Kalkröften (vom Kalksteinbrechen also genannt), den hohen Steg unter dem Hunsrück am Kleppelwege in den Teich über der alten Guntersburg, welchen beide W. daselbst machen. Daran auch eine Mühle . . .“ Von letzterer war bislang nichts bekannt.

Das Werden der Stadt Eisleben.

Dritter Teil.

Ein Beitrag zur Heimatkunde von Prof. Dr. Hermann Größler in Eisleben.

Mit einem Lageplan der mittelalterlichen Stadt Eisleben von H. Größler und einer Ansicht der Stadt nach Merian.

---

1. Der zweite Mauerring.

Natürlich machte sich, nachdem sich die Stadt durch den Zuwachs von Vorstädten erheblich vergrößert hatte, allmählich das Bedürfnis geltend, die Bewohner dieser mit der Altstadt mehr und mehr verwachsenden Vorstädte unter die eigentliche Bürgerschaft aufzunehmen. Zunächst freilich galten die Zugezogenen noch nicht für Bürger, sondern für das, was sie in der Tat waren, nämlich für Bauern. Darum unterscheidet die Achte, d. h. das Stadtgesetz von Eisleben noch Bauern und Bürger, verlangt aber von ersteren als ihren Nachbarn (richtiger nahgeburen d. h. in unmittelbarer Nähe Angebauten) Treue und Gehorsam gegen die Stadt. Denn wenn einer Bauer oder Bürger werden wollte, so sollte der Stadtknecht mit Nennung seines Namens vor Gericht fragen, ob man diesen Mann zum Bauern und Bürger haben wolle. Wurde er als solcher angenommen, so mußte er bei Gott und den Heiligen schwören, seinem Herrn von Mansfeld und der Stadt Eisleben treu und gewärtig zu sein, nirgend auf ihren Schaden zu sinnen, allen ihr drohenden Schaden, von dem er erfahre, zu melden und dem Rate der Stadt gehorsam zu sein[1].) Demgemäß wurden auch die Bauermeister zu den Amtleuten der Stadt gerechnet.[2]) Aus ihnen scheinen die Viermänner hervorgegangen zu sein, welche das Wohl der einzelnen Stadt-

[1]) Größler, das Werder- und Achtbuch der Stadt Eisleben aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Nach der Urschrift herausgegeben. Beilage zum Programm des Königl. Gymn. zu Eisleben. 1890. S. 57.

[2]) Ebenda S. 56.

teile zu vertreten hatten. Im Jahre 1436 nämlich wurde auf dem Kaufhause der Stadt beschlossen, alle Jahr sollten nach der Verneuung des Rates vier Männer aus der Gemeinde gekoren, aber auch alle Jahr wieder verändert werden, einer in der Stadt (d. h. in der Altstadt oder dem Marktviertel), einer „über dem Wasser" (d. h. in der Petrigemeinde oder dem Brückenviertel), „einer über der Kirche" (poben kirche'n), d. h. oberhalb der Hauptkirche der Stadt, der Sct. Andreaskirche, — darunter verstand man „das neue Dorf" mit der Katharinenkirche — und einer in der Friesenstraße, d. h. im Nikolaiviertel[1]). Seitdem waren die Vorstädte, unter Einschluß der Altstadt, zu Stadtvierteln geworden und die Bewohner dieser zu Teilen der eigentlichen Stadt gewordenen Vorstädte empfingen nun in den Viertelsmeistern ihre besondere Vertretung in dem Rate der Stadt, dem sie als Vertreter ihres Stadtviertels zur Seite traten. Diese mußten, da sie von Gemeinde wegen gekoren waren, ebenfalls bei Gott und den Heiligen schwören, daß sie dem Rate gerne helfen und ihm nach bestem Können und Vermögen der Gemeinde Bestes raten wollten[2].)

Nachdem aber diese Vergrößerung der Bürgerschaft durch Aufnahme von Neubürgern erfolgt war, lag es nahe, daß diese verlangten, auch äußerlich erkennbar in die Stadt aufgenommen zu werden durch Umschließung ihrer Wohnstätten mit einem neuen Mauerringe, um desselben Schutzes teilhaftig zu werden, dessen die Bürger der Altstadt sich erfreuten. Vielleicht schon um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, spätestens aber in seinen letzten Jahrzehnten, hat man den Bau der neuen Stadtmauer in Angriff genommen und ihn in den beiden ersten Jahrzehnten des sechzehnten Jahrhunderts vollendet. Dadurch hatten natürlich auch die alten Tore ihre Bedeutung verloren und neue, weiter nach außen liegende, auch infolge der Erweiterung des Mauerringes zahlreichere, wurden erbaut. Durch den Stand dieser neuen Tore wird schon im allgemeinen der Zug des neuen Mauerringes bestimmt. Im Osten dicht vor der unteren Brücke über die Böse Sieben erbaute man das Heilige-Geisttor, so genannt, weil man durch dasselbe das Hospital zum h. Geist erreichte. Weiter nördlich, aber ebenfalls noch auf der Ostseite, folgte das Viehweidertor, welches den oberen Teil der Viehweide abschloß. Das weiter nach Norden vorgeschobene Tor der nördlichen Begrenzung behielt den Namen Friesenstraßentor, bekam jedoch den Zusatz „das äußere". Im Nordwesten entstand das Hohe Tor, dessen Name sich aus dem Umstande erklärt, daß es von allen

[1]) Ebenda S. 58 u. 59.
[2]) Ebenda S. 59.

Toren der Stadt am höchsten liegt. Westwärts führte aus dem Neuendorfe das Neuendorfer Tor (das spätere Neustädter Tor) hinaus; an der Südwestecke baute man da, wo eine Klippe im Bette der Bösen Sieben hervortrat, das kleine, nur pfortenähnliche Klippentor, während das westliche Stück des südlichen Mauerzuges von dem Ramtore durchbrochen war, welches von den Rahmen der Tuchmacher, die vor diesem Tore ihren Stand hatten, benannt war.

Dieser neue Mauerzug war natürlich auch mit einer Anzahl von Türmen versehen. In seinen älteren noch erhaltenen Strecken ist er, gleich der Stadtmauer der Altstadt, aus dem schon öfter erwähnten „blauen Stein" erbaut, während zu den jüngeren Strecken und zu Ausbesserungen zumteil schon das bei Neckendorf gebrochene „Rotliegende" verwendet worden ist. Da, wo heutzutage von dieser Mauer nichts mehr erhalten ist, bezeichnet wenigstens der hier und da noch erhaltene Name Stadtgraben, welchen die Anwohner gewissen Stellen geben, die ehemalige Richtung dieses jüngeren Mauerzugs.

Was ich über diesen weit über die Mauer der Altstadt hinaus geschobenen Mauerzug in mehrmonatlichen Nachforschungen habe ermitteln können, ist um so mehr wert festgelegt zu werden, als in den seit jener Feststellung verflossenen drei Jahrzehnten schon wieder manches der ohnehin nur dürftigen Überbleibsel beseitigt worden sein mag oder in der Folge beseitigt werden wird und ältere Stadtpläne meines Wissens überhaupt nicht vorhanden sind. Auf dem beigefügten Stadtplane, dessen Wiederabdruck, wie auch der des Merianschen Stadtbildes, mir seitens der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt dankenswerter Weise gestattet worden ist, sind die Ergebnisse meiner damaligen Forschungen von mir eingetragen worden. Ich gehe bei der Beschreibung des neuen Mauerzugs, welcher den alten, rechteckigen ebenfalls in der Form eines erweiterten Rechtecks umschloß, von seiner Südostecke aus oder genauer von demjenigen Tore, welches der Südostecke am nächsten lag. Dies war das Heilige-Geisttor oder mit kürzerer Bezeichnung Geisttor, später Hallisches Tor genannt, weil durch dasselbe die Heerstraße nach Halle führte. Es stand an der Stelle, wo die jetzige Bahnhofstraße auf die Hallischestraße stößt, diesseit d. h. links der Brücke über die Böse Sieben. Reste von seinen Fundamenten wurden im Juli 1907 bei den bis zu 4 m Tiefe eindringenden Kanalisations-Ausschachtungen nördlich bezw. nordwestlich von der Brücke gegenüber dem „Kaiserhof" gefunden.

Von diesem Tore aus lief der neue Mauerzug, wenn wir, altem Brauche bei Grenzbegängen gemäß, die zu begrenzende Fläche zur Rechten lassen, nach der Nordstrecke des zur Woh-

nung des Königlichen Seminardirektors gehörigen Gartens, wo ein Stück dieser aus blauem Stein erbauten Stadtmauer noch wohl erhalten ist. Es beginnt dicht an der Bösen Sieben und bildet die östliche Grenze des Seminargrundstücks. Von da durchschnitt sie den Hof der an der Bahnhofstraße gelegenen Kratzschen Brauerei (Nr. 22) und erreichte die Südoststrecke des Grundstücks Stadtgraben Nr. 7 (früher der Frau Rendant Richter, später Herrn Geh. Sanitätsrat Dr. Vogel gehörig), wo ein Turm stand, dessen Unterbau vor etwa 80 Jahren in Höhe eines Meters noch vorhanden gewesen, aber mit den angrenzenden Mauerteilen etwa im Jahre 1826 von dem damaligen Bürgermeister Richter abgebrochen und längs des Richterschen Gartens durch eine neue Mauer aus verschiedenem Material ersetzt worden ist. Da, wo das Richter-Vogelsche Grundstück aufhört, beginnt die alte Mauer wieder und setzt sich bis zu der Treppe fort, welche vom Sct. Petrikirchhofe südwärts hinauf zum Stadtgraben führt, ja noch ein Stück über diese Treppe hinaus. Die Mauer am Stadtgraben ist erst etwa um 1860 abgebrochen, als der Stadtgraben der Ressourcengesellschaft entzogen wurde. Mit den Steinen der Mauer wurde die Ramtorstraße gepflastert. Westlich von dieser Treppe stand früher ein kleines Wachhaus, die neue Wache genannt, in welchem die Wächter dieser Stadtseite sich aufhielten, und zwar zwischen der Treppe und der etwas weiter westlich stehenden großen Kastanie. Von hier an zog sich die nunmehr völlig abgebrochene Stadtmauer in einer durchschnittlich 3—4 m betragenden Entfernung von der südlichen Grenzmauer derjenigen Grundstücke hin, welche zu der Ramtorstraße (der ehemaligen Ramgasse) gehören, so daß der zwischen beiden liegende Streifen höchst wahrscheinlich ein Zwinger war. Ihre Fortsetzung erreichte das die Ramtorstraße zwischen den Häusern Nr. 16 und 50 überspannende Ramtor und lief von da, die Vorderseite der Grundstücke Ramtorstraße Nr. 50 a—48 bildend, bis zu dem Ackermann'schen, ehemals Wacker'schen Gehöft Ramtorstr. 47, in dessen Südostecke an der Straße ein ehemaliges Gartenhaus auf der Stadtmauer sitzt, die in dem darunter gelegenen Pferdestalle noch zu erkennen ist. Von diesem Punkte aus durchzog sie in westlicher Richtung das Ackermann'sche Gehöft und strich, die Grenze zwischen den Grundstücken an der nördlichen Seite der Ramtorstraße und an der südlichen Seite der Grabenstraße bildend, von der Nordwestecke des früher Ruck'schen Gartens (Ramtorstraße 38) in nordwestlicher Richtung nach dem Klipptore. Auf dieser Strecke ist die Mauer entweder weggebrochen oder durch Anschüttung unsichtbar geworden; doch ist der südliche Pfeiler des ehemaligen Klipptores (östlich von der Klippe) noch erhalten, welcher das letzte vor dieser nach dem Ramberge

führenden Gasse gelegene Haus westlich begrenzt. Das Haus Grabenstraße 27 lag am Klipptor. Nach Überschreitung der Bösen Sieben lief die Mauer ein Stück in der zuletzt eingehaltenen schrägen nordwestlichen Richtung weiter bis über den Mühlgraben. Von hier wendete sie sich plötzlich im rechten Winkel nach Südwesten und begleitete den Mühlgraben auf dessen nördlicher Seite in dem stetigen Abstande von etwa 3 m bis dahin, wo die südliche Fortsetzung der Braugasse auf den Mühlgraben stößt. Auf dieser Strecke ist sie zumteil noch wohl erhalten und bildet die Begrenzung des früher Augustin'schen, später Kaiser'schen, jetzt Klempner Florstedt'schen Gartens. Von hier wendet sie sich, einige Winkel machend, nach Norden und von dem Punkte an, wo von Westen her eine noch namenlose Gasse in die Braugasse einmündet, nach Nordostnord, um in fast schnurgerader Richtung das Haus Sangerhäuserstraße Nr. 24. zu erreichen. Auf dieser Strecke bildet sie durchweg die Westgrenze des erwähnten Augustin-, Kaiser-, Florstedt'schen Grundstücks (Zeißingstraße Nr. 8) und ist entweder in beträchtlicher Höhe oder doch in den Fundamenten noch wohl erhalten. Das Material besteht vom Ramtore an bis zur Sangerhäuserstraße fast ausschließlich aus dem Rotliegenden von Neckendorf, ist aber hier und da mit „blauem“ Stein vom Hutberge untermischt.

Zwischen den Häusern Sangerhäuserstraße Nr. 22 und 23 erreichte der Mauerzug das Neustädter Tor und dieses erreichte die Nordseite dieser Straße zwischen den Häusern Nr. 26 (Thiemann) und 27 (Winkler) da, wo sich zwischen diesen beiden Häusern ein Torweg befindet. Das Haus Nr. 26 (ehemals Bäcker Zwanzig) lag also, obwohl zur Andreas-Gemeinde gehörig, außerhalb der Ringmauer. Seine Zugehörigkeit zur Andreas-Gemeinde dürfte sich daraus erklären, daß es auf dem zugeschütteten Wallgraben erbaut ist, der als solcher zur Stadt gehörte. Von hier bis zum Hohen Tore läßt sich der Mauerzug im einzelnen nicht mehr genau feststellen, doch muß er auf der Hinterseite der genannten beiden Grundstücke nordnordöstliche Richtung eingehalten haben. Zum Beweise dient, daß die außerhalb der Winkler'schen Gartenmauer gelegenen städtischen Grundstücke noch jetzt den Namen Stadtgraben führen. Kurz vor dem Hohen Tore biegt die Mauer im rechten Winkel nach Osten um und erreicht das Hohe Tor zwischen den Häusern Hohetorstraße Nr. 13 und 14, so daß Nr. 13 (Kreuzmann) innerhalb der Ringmauer lag, Nr. 14 (das ehemalige städtische Krankenhaus) aber außerhalb.

Das Hohe Tor, welches zwischen den Häusern Hohetorstraße 13 und 18 oder zwischen 13 und 14 (links) und Nr. 17 (rechts) stand, wird 1422 in einer Urkunde des Abtes Friedrich

von Wimmelburg erwähnt, denn er bezeichnet „die margk zu Czerczendorff“ als „vor dem Hohen Tore zu Eisleben“ gelegen.[1])

Von dem Hause Hohetorstraße Nr. 18 (Richter) an, welches das ehemalige noch innerhalb der Mauer liegende Torhaus gewesen ist, läuft der Zug der Stadtmauer in fast völlig gerader Richtung von Westen nach Osten bis zur Freistraße, ohne sich an irgend eine Straße anzuschließen. Auf der Strecke bis zum Hause Nußbreite Nr. 6 ist weder ein Stück der Mauer erhalten geblieben, noch auch ihre Richtung an den jetzigen Grenzen der Grundstücke erkennbar, weil diese fast sämtlich verändert oder durchbrochen sind. Nur das Grundstück Anstaltsstraße Nr. 16 (Wohlfahrt) stößt mit seiner Südgrenze noch jetzt auf den ehemaligen Stadtgraben, der aber auch hier zugeschüttet worden ist. Überhaupt führt der ganze Strich vom Hause Hohetorstraße Nr. 18 bis zum Nikolaikirchplatze bei den Anwohnern noch jetzt den Namen Stadtgraben. Der Anfang der Anstaltsstraße (früher ein Teil der Nußbreite) hieß das (obere) Nußbreiter Tor. Es stand zwischen Nr. 21 (Zinke) und Nr. 23 (Bachmann, städtisches Gebäude.) Pforte und Tor sind erst vor etwa 50 (oder 55) Jahren abgetragen. Ein namenloses Tor in der Anstaltsstraße zwischen Nr. 6 (Rosenburg) und 29 (Musikus Fischer) führte bei manchen den Namen unteres Nußbreiter Tor. Von dem Hause Nußbreite Nr. 6 (Schmidt), dessen Nachbarhaus Nußbreite Nr. 7 (Schrader) auf dem zugeschütteten ehemaligen Stadtgraben nördlich von der Mauer steht, läuft der Mauerzug genau östlich bis zur Freistraße so, daß er die jetzige obere Nußbreite, deren Straßenflucht die ehemalige Stadtmauer durchbrochen hat, überschreitet und von der Nordwestecke des Grundstücks Nußbreite Nr. 72 an die kleine vom Nikolaikirchplatze in die Anstaltsstraße führende Gasse durchschnitt und unter geringer Entfernung von der Nordseite des Nikolaikirchplatzes, die Freistraße erreichte.

Auf dieser Strecke bildet er die Nordgrenze der Grundstücke Nußbreite Nr. 72 (Koch), Nikolaistraße Nr. 7 (Voigt), Nr. 8 (Enke), Nr. 10 (vormals Nasemann), Schulplatz Nr. 1 (Erste Bürgerschule) und Nikolaikirchplatz Nr. 3 (Reinboth). In den meisten dieser Gehöfte sind noch mehr oder minder große Reste der Mauer erhalten, namentlich in Nikolaistr. 10 und Nikolaikirchplatz 3. Hier ist sie aus dem bekannten blauen Steine erbaut; an andern Stellen ist sie entweder durch Abbruch

---

[1]) Krühne, Urkundenbuch der Mansfelder Klöster, S. 211. Allerdings lag 1412 das Hospitale sancte Katherine virginis noch extra muros Eysleben. (Mansf. Urkb. p. 207.) Also muß die Umschließung des Neuendorfs mit einer Mauer zwischen den Jahren 1412 und 1422 erfolgt sein, wenn man nicht annehmen will, daß diese „Pfahlbürger“ damals nur mit Wall, Gräben und Palisadenzaun geschützt waren.

beseitigt oder durch Anschüttung verdeckt worden. Von der Nordostecke des Nikolaikirchplatzes an bis zur Freistraße bildet die Stadtmauer die Nordgrenze des älteren, unmittelbar nördlich von der Kirche gelegenen Küsterhauses zu Sct. Nikolai, dessen Garten sie zugleich von dem Garten des Hauses Anstaltsstraße Nr. 3 (d. h. der Küsterschule der Gemeinde Sct. Nikolai) scheidet, und weiter auch die Nordgrenze des Pfarrgehöftes (Freistraße Nr. 21. Auf dieser Strecke ist sie zumteil noch in beträchtlicher Höhe erhalten. Die Gehöfte der Küsterei und der Pfarre lagen also südlich von der Stadtmauer, innerhalb derselben. Das nördlich von der Pfarre gelegene Haus (Freistr. Nr. 22, Bäckermeister Jakob) tritt in einer Weise hervor, daß man meinen könnte, es habe da früher ein Turm zum Schutze des Tores gestanden. Einen Beweis dafür habe ich freilich nicht finden können.

Zwischen dem Pastorate Sct. Nicolai und den gegenüber liegenden Häusern Freistraße Nr. 87 und 88 (Simon und Keller) stand das Freistraßentor und zwar das mittlere, welches aber erst dann als mittleres bezeichnet werden konnte, nachdem später noch erheblich weiter nach Norden hinaus noch ein drittes erbaut worden war, welches dann das „äußerste" hieß. Vor dieser Zeit führte natürlich das mittlere Tor die Bezeichnung „das äußere".

Zwischen den schon erwähnten Häusern Freistraße Nr. 87 und 88 setzt sich nun die Stadtmauer weiter nach Osten fort, wie die Keller dieser beiden Häuser beweisen, deren Scheidewand sie bildet. Die an der Südseite des Klosterplatzes stehenden Häuser stehen demnach sämtlich vor oder außerhalb der Stadtmauer, von der man auf langer Strecke nichts zu sehen bekommt. Das ist meist nur möglich, wenn man in den Häusern, namentlich auch in den Kellern Nachforschungen anstellt. So in Nr. 44 und 48. In dem Hause Klosterplatz Nr. 44 (früher Juhl) bestand ein wunderliches Verhältnis der einzelnen Räume zu der Stadtmauer. Dort bildete sie nämlich die Scheidewand zwischen den Vorder- und Hinterräumen nicht bloß über der Erde, sondern auch im Keller. Die Außenwände dieses Hauses haben viel geringere Stärke als die innere Scheidewand. Das sehr kleine Haus saß demnach mit seiner südlichen Hinterwand ursprünglich auf der Stadtmauer, erhielt aber später auf deren Süd- oder Innenseite einen Anbau, zu welchem Behuf dann die Stadtmauer durchbrochen werden mußte, um eine Verbindung mit dem später angebauten hinteren Teile des Hauses und dem sich anschließenden Höfchen zu gewinnen. Bei dieser Gelegenheit erhielten die beiden Teile auch ein gemeinsames Dach. Dieselbe Erscheinung, daß die weiter ostwärts an der Südseite des Klosterplatzes gelegenen Häuser vor,

also außerhalb der Stadtmauer liegen, tritt namentlich an den beiden Häusern Klosterplatz Nr. 37 und 39 wieder deutlich hervor, da bei diesen die Stadtmauer als Hintergrund dieser Grundstücke nach Süden zu dient. Ebenda zeigten sich auch Spuren von dem ehemaligen Vorhandensein eines runden Turmes, des ersten bisher im äußeren Mauerringe ermittelten. Auch alle weiterhin an der Südseite des Klosterplatzes gelegenen Häuser bis zu Nr. 29 lagen vor der Stadtmauer, also auch der nördlichste Abschnitt des jetzigen Klostergrundstücks, und im besondern auch die Häuser Nr. 36 und 35.[1]) Überhaupt lag der ganze jetzige Klosterplatz, wie sich aus obigen Feststellungen ergibt, außerhalb der Stadtmauer. Nur auf der Hinterseite der Häuser 34—29, also östlich von der Klosterstraße, ist die Stadtmauer noch erhalten; namentlich die Häuser Nr. 30 und 29 sitzen mit ihren Hinterwänden deutlich erkennbar auf der Stadtmauer. Aus diesem Umstande erklärt sich, warum der hinter ihnen, also innerhalb der Stadtmauer gelegene Spilke'sche Garten (Klosterstraße Nr. 1) keinen Zugang zum Klosterplatze hat, denn er war nach dieser Seite hin von jeher durch die Stadtmauer abgeschlossen. Nicht minder aber bildete die Stadtmauer auf der Ostseite seine Grenze. Denn gleich hinter dem Hause Klosterplatz Nr. 29 bog die Stadtmauer nach Süden zu im rechten Winkel um und verlief in dieser Richtung mit geringer Ausbiegung nach Osten zu bis zum Hallischen Tor (oder Heiligen-Geist-Tor). In der Nordostecke des Spilke'schen Gartens, aber im Anschluß an die östliche, von Norden nach Süden streichende Mauer, stand ehemals nur etwa 15 m von der Nordostecke entfernt, wie verschiedene Überreste bekundeten, ein runder Mauerturm (Nr. 2), der aber auch bloß halbrund, also nach innen offen, eine sogenannte Schale, gewesen sein kann. Jetzt ist er samt dem nächstanstoßenden Mauerstücke weggebrochen worden, um eine Verbindung des Spilke'schen Gartens mit einem vor dem östlichen Mauerzuge liegenden, zu jenem Garten hinzuerworbenen Grundstücke herzustellen. Dieses außerhalb der Mauer gelegene Grundstück, überhaupt der ganze Landstreifen vom Klosterplatze bis zu dem Mühlgraben, von dem bald mehr die Rede sein wird, führt wiederum den kennzeichnenden Namen

---

[1]) Das Poland'sche Haus (Nr. 35 — das ehemalige Kloster nebst Kirche) lag ursprünglich außerhalb der Stadtmauer, die infolge späterer Bauten verschwunden ist. Es dürfte aber keinem Zweifel unterliegen, daß die südliche Giebelwand der ehemaligen Klosterkirche auf der bis auf die Fundamente abgebrochenen Stadtmauer sitzt. Denn diese südliche Giebelwand fluchtet genau in der Richtung des nach W zu noch erhaltenen Stadtmauerstückes, welches noch jetzt die Grenze der nördlich der Mauer liegenden Häuser Klosterplatz 37—40 bildet, die mit ihrer Hinterwand auf der Stadtmauer sitzen.

„der Stadtgraben", obwohl von einem solchen nichts mehr zu sehen ist. Von dem erwähnten Turme (Nr. 2) an bis zur Hahnegasse trat oder tritt die Stadtmauer noch in ziemlicher Höhe zutage. Wiederum nämlich sitzen die Hinterwände der auf der Ostseite der Hahnegasse gelegenen Häuser auf der Stadtmauer oder haben wenigstens deren Fundamente benutzt. Darum zahlen auch die Besitzer dieser Häuser einen „Schoß" an die Stadt. Kurz vor dem Mühlgraben schlägt der Mauerzug plötzlich eine schräge südöstliche Richtung ein und behält diese Richtung bis zu dem südlich vom Mühlgraben dicht neben ihm ehemals gelegenen runden Turme (Nr. 3), dessen Besatzung vermutlich die Aufgabe hatte, Angreifer, welche etwa im Bette des Mühlgrabens in die Stadt gelangen wollten, scharf zu überwachen. Dieselbe Erscheinung, daß die Wasserläufe in schräger Richtung von dem Mauerzuge überschritten werden, konnten wir schon am Klippentore wahrnehmen, da, wo der Mauerzug das Bett der Bösen Sieben und des Mühlgrabens überschritt; sie muß also dem Zwecke leichterer Verteidigung gedient haben. Von diesem Turme an verläuft dann der Mauerzug ohne weitere Brechung nach Süden. Zwar ist das nächstfolgende Stück weggebrochen, doch wird seine Richtung durch eine auf seine Fundamente gesetzte, jetzt als Westgrenze des vormals Eschenhagenschen, jetzt Winklerschen Grundstücks (Klosterstr. Nr. 10 bezw. 14) dienende Schlackenmauer genau bezeichnet. Auf diesem Grundstücke ist die Stadtmauer völlig weggebrochen worden und nicht minder ein vormals dort stehender Turm, denn es steht durch die Aussage des ehemaligen Besitzers Eschenhagen fest, daß das Eschenhagensche Wohnhaus mit seinem östlichen Teile auf der Stelle eines ebenfalls abgetragenen runden Turmes (Nr. 4 auf der beschriebenen Strecke) aufgebaut ist. Die weiter nach Süden zu folgenden Grundstücke, früher 11 und 12 in der Klosterstraße (Hildebrand und Dampfmühle), jetzt 17 und 18, wurden von der Stadtmauer auf ihrer Ostseite begrenzt. Zwischen ihnen und dem außen anstoßenden Garten des Hauses Lindenstraße Nr. 11 ist die Stadtmauer bis zur Höhe von 2 m über dem Erdboden noch ziemlich gut erhalten. Da aber dieser Garten vor der Stadtmauer auf deren Ostseite liegt und sie bis zur Lindenstraße begleitet, so kann er nur aus dem zugeschütteten Stadtgraben entstanden sein, und auch das Haus, zu dem er gehört, muß auf dieser Aufschüttung erbaut sein. Übrigens stand da, wo das Hintergebäude der Dampfmühle an diesen Garten stößt, etwa in der Mitte des erhaltenen Mauerwerks, ein runder Turm (Nr. 5), der nach einer ziemlich verbreiteten Überlieferung eine Zeit lang als Pulverturm gedient haben soll. Zwischen den Häusern Lindenstraße 10 und 11 (ehemals Cäsar und Heilbrun, jetzt Ochsler und Köthe) erreichte die Stadt-

mauer die Viehweide (die jetzige Lindenstraße), bzw. das mittlere Viehweidetor, das freilich erst dann diesen Namen erhalten konnte, nachdem noch ein äußeres oder äußerstes infolge weiterer Ausdehnung der Stadt hinzugekommen war, wie ja die gleiche Entwickelung auch bezüglich der drei Freistraßentore wahrzunehmen war. Übrigens nötigt die Fortsetzung der Mauer südlich von der Lindenstraße zu der Behauptung, daß die ehemalige Stadtmauer die jetzige Grenzlinie der beiden Häuser Lindenstraße 10 und 11, und ebenso das ursprünglich dort zur „Wiese" sich hinabziehende Bett der Bösen Sieben oder des wilden Baches schräg durchschnitten haben muß. Hier wiederholt sich also abermals die schon am Klippentore und am Mühlbache gemachte Warnehmung, daß die Stadtmauer die fließenden Gewässer in schräger Richtung überschritten hat. Jenseits der Viehweide oder Lindenstraße setzte sich dann die Mauer durch den Garten des Hauses Lindenstraße 38 (Ackermann) in südlicher Richtung fort. Auf der Westseite dieses Grundstücks ist ein beträchtliches Stück der Stadtmauer noch gut erhalten; das auf die Lindenstraße stoßende Stück dagegen ist (wegen Erbauung eines Wirtschaftsgebäudes an jener Stelle) weggerissen worden. Die weitere südliche Fortsetzung, welche als östliche Begrenzung des zum Gasthof „zum goldenen Schiff" (Plan Nr. 6 und 7) gehörigen Gartens dient und diesen von dem Ackermannschen Garten scheidet, ist fast unversehrt, denn sie zeigt nicht nur wohlerhaltene Schießscharten, sondern auch den unteren Teil eines runden Turmes (Nr. 6), auf welchem jetzt ein zum „goldenen Schiff" gehöriges Gartenhäuschen sitzt. Das letzte Stück dieses Mauerzugs bis zum Hallischen Tor dagegen ist jetzt völlig verschwunden. Nur zwischen den Grundstücken Hallische Straße Nr. 8 und 9 (damals Hartmann, jetzt Kaiserhof) und Landwehr Nr. 1 (vormals Hof, jetzt Mansfelder Gewerkschaft) war im Jahre 1882 ein Stück der Stadtmauer noch erhalten; aber auch dieses dürftige Überbleibsel ist mit Ausnahme eines Fundamentteils infolge Baues des Kaiserhofs verschwunden, dessen Erbauer den Streifen, welcher die Stadtmauer trug, von dem damaligen Nachbar (Reichel) erwarb, um seine Straßenfront etwas weiter nach Osten ausdehnen zu können. Da sich nun der zu dem Grundstück Landwehr Nr. 1 gehörige Garten zum teil hinter den Gehöften der nächst anliegenden Häuser der Hallischen Straße nach dem „Plane" zu hinzieht, wodurch er die Form eines Winkelmaßes erhalten hat, so kann nicht bezweifelt werden, daß der nach Westen weisende Schenkel dieses Gartens vor Zeiten innerhalb dieser jüngeren Stadtmauer gelegen hat. Dieses Stück muß zu irgend einer Zeit von dem Besitzer des östlich der Mauer gelegenen Gartens erworben worden sein und aus diesem An-

laß muß dieser das die beiden Grundstücke trennende Stück der Stadtmauer erworben und beseitigt haben.

Zur Verstärkung der beschriebenen neuen Ummauerung scheint man für die größere westliche Hälfte keine Türme vorgesehen, sondern sich mit geschützten Toren begnügt zu haben. Die kleinere östliche Hälfte dagegen — „die Unterstadt" —, soweit sie im Westen von der Freistraße, dem Holzmarkt, dem Plan und der Hallischen Straße begrenzt wird, ist in ihrem ganzen Verlaufe durch Türme in ziemlich gleichem Abstande geschützt gewesen: längs des Klosterplatzes durch 2 Türme und längs der Ostseite durch 4 Türme, von welchen 3 nördlich der Lindenstraße und 1 Turm südlich der Lindenstraße standen. In diesem Befestigungsplane nahmen natürlich auch die Tortürme eine besonders wichtige Stelle ein, da sie — wie es wenigstens von denen der Altstadt feststeht — nicht nur als Wohnung der Torwächter, sondern auch als Gefängnis dienten, wie ja schon das alte Stadtgesetz bestimmte, daß der Rat einen säumigen Schuldner oder Steuerzahler auf ein Tor weisen sollte. So beschloß am 1. Oktober 1432 die ganze Gemeinde in der Sanct Andreaskirche: „welch borger sin schoss inwendig den nehistin vier wochin nach Michaelis nicht engibe, den solde der rad uff eyn thoer wiesen vnd daruon denn nicht zcu lassene, he hette sin geschoss gebin." [1])

Bei der Wichtigkeit der Stadtmauern für die Sicherheit der Bürgerschaft bestimmte die „Achte" ferner, daß Mauern, Zäune, Stadtgraben und ihre Wände Frieden haben sollten („Muren, thune, Stadtgrauen vnd öre wende sollen frede hebben'), d. h. jede Beschädigung derselben war bei Strafe verboten. Und auch niemand anders, als nur Bürger und Bauern — unter letzteren sind in diesem Falle die Bewohner der Vorstädte zu verstehen — wollte man die Wache beziehen lassen, denn dasselbe Gesetz befahl: „Nymant schal schildwachte gan (eynen schildwachter vss senden), he sy denn bur vnd börger (he wolle gud vor on sin)" und erklärte zugleich die Schildwächter und der Stadt Gesinde, d. h. die Polizeimannschaft, für unantastbar: „Dy schildwechter vnd der stad gesynde sollen frede hebben." [2])

[1]) Werder- und Achtbuch S. 45 und 58.
[2]) Werder- und Achtbuch S. 51.

2. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt im Mittelalter.

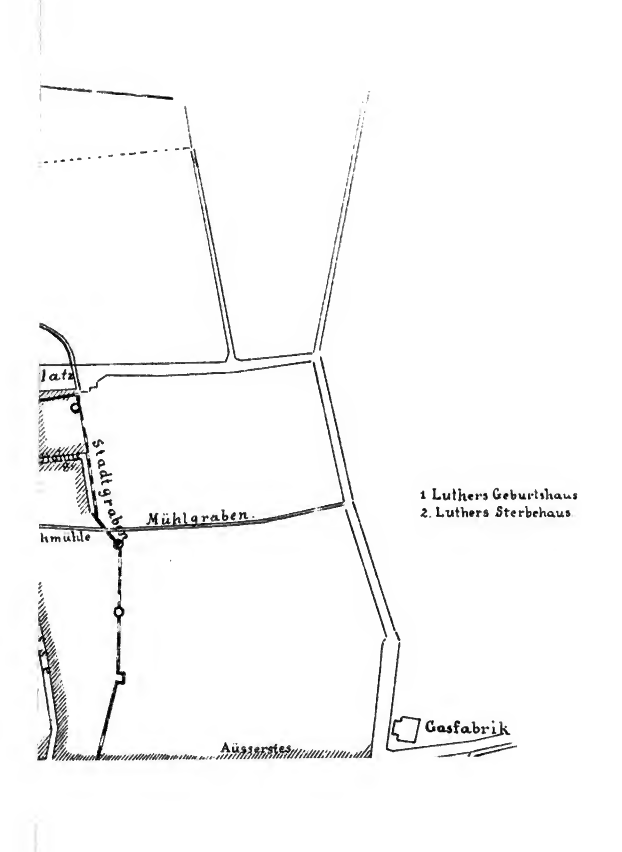
a) Die urkundlichen Quellen.

Nachdem wir den äußeren Zuständen und Veränderungen der Stadt unsere Aufmerksamkeit gewidmet haben, dürfte es notwendig sein, auch ihre inneren zu betrachten. Freilich fließen in dieser Hinsicht die Quellen überaus spärlich, und auch diese stammen erst aus verhältnismäßig später Zeit. Abgesehen von gelegentlichen Andeutungen und Erwähnungen in Urkunden beruht die Kenntnis der Stadtverfassung und Stadtverwaltung, sowie ihres Handels, Gewerbewesens und Verkehrs hauptsächlich auf einem vor etwa 17 Jahren in der Lehrerbibliothek des Königlichen Gymnasiums zu Eisleben — in der Plümickeschen Abteilung unter Nr. 51 der Handschriften — von mir wiedergefundenen Pergamentkodex von 96 Blättern, welcher für die Erkenntnis der Vergangenheit der Stadt Eisleben von der größten Wichtigkeit ist.[1]) Auf Blatt 15—37 enthält derselbe das städtische Werderbuch, d. h. ein Verzeichnis der auf Werderung (= Abschätzung) der Grundstücke, Verkaufsstände und dergleichen mehr beruhenden Einnahmen der Stadt, doch auch anderer Empfangsberechtigten. Dieses einer älteren Aufzeichnung entnommene, also dem früheren Mittelalter entstammende, aber im Jahre 1433 neubearbeitete Werderbuch, welches in dem Kodex Uzschriffte d. h. Abschrift genannt wird, gibt den Wert der Grundstücke nach alter und neuer Schätzung, desgleichen die Namen der Lehnsherren und Lehnsträger, wie auch die den ersteren von den letzteren zu entrichtenden Abgaben an, und zwar nach Straßen und Plätzen geordnet. Dem Verzeichnis der Grundstücke folgt (bis Blatt 44) ein Verzeichnis der Einnahmen der Stadt und diesem das städtische Achtbuch, enthaltend die Gesetze der Stadt, welche alljährlich zur Zeit der drei gebotenen Dinge vor gehegter Dingbank in Gegenwart des Stadtvogts (nach späterer Bezeichnung „Bürgermeisters") und der Schöppen, „wie dieselben von Alters her verwillkürt und aufgesetzt waren", verkündigt wurden.

Diese Gesetze, welche also schon lange vor dem Jahre 1433 Geltung gehabt hatten, bestanden teils aus polizeilichen Straßen- und Gesundheits-Verordnungen, Bestimmungen über

---

[1]) Über die in diesem Kodex enthaltenen Stoffmassen habe ich im Vorwort zu meiner nach der Urschrift herausgegebenen und dem Programm des Königl. Gymnasiums zu Eisleben vom Jahre 1890 beigelegten Schrift: „Das Werder- und Achtbuch der Stadt Eisleben aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts" nähere Mitteilungen gemacht.



latz
Stadtgraben
Mühlgraben.
hmühle
Gasfabrik
Äusserstes
1 Luthers Geburtshaus
2. Luthers Sterbehaus

Dienst und Folge, Vorschriften über Gewinnung des Bürgerrechts und Ausübung der Bürgerpflichten, teils aus Festsetzungen über die Verfassung der Stadt, über die Wahl und Einsetzung der städtischen Behörden, die Erneuerung des Rates und die mit diesen Handlungen verbundenen Mahlzeiten, Lieferungen und Spenden. Dann erst folgt (auf Blatt 44—50) ein Verzeichnis der sämtlichen jährlich wiederkehrenden städtischen Ausgaben, in erster Reihe des Schosses und der Abgaben, welche die Stadt an ihre damaligen Landesherren, die Grafen von Mansfeld, zu entrichten oder auch in deren Namen und für deren Rechnung an einheimische und auswärtige Gläubiger oder Empfangsberechtigte zu zahlen hatte, woran sich noch Angaben über die Löhnung und Kleidung der städtischen Diener oder Beamten schließen. Über die übrigen Stoffmassen des Kodex wolle man meine obenerwähnte Schrift nachsehen.

b) Die Stadtherrschaft.

Die Herren der Stadt Eisleben waren in ältester Zeit, soweit das aus den uns erhaltenen Quellen zu ersehen und schon von mir dargelegt worden ist, die Pfalzgrafen von Sachsen und nach ihnen die Grafen von Mansfeld Hoyerschen Stammes. Nach der unglücklichen Schlacht am Welfesholze aber (im Jahre 1115) erlangte der Bischof von Halberstadt die Oberherrschaft über die Altstadt und der Erzbischof von Magdeburg die über die Vorstädte. Doch blieben die Grafen von Mansfeld, aber nun nur als Lehnträger dieser geistlichen Fürsten, im Besitze der Stadt und ihrer Vorstädte, so daß sie dieselben nach wie vor als die ihrigen bezeichnen konnten.

Der regierende Graf von Mansfeld hatte als Stadtherr verschiedene Rechte. Als obersten Verwaltungsbeamten der Stadt setzte er einen Vogt (advocatus) ein, dem der Schutz der Stadt und die Aufrechterhaltung des Marktfriedens anvertraut war, der aber vor allem die Rechte seines Herrn der Bürgerschaft gegenüber zu wahren hatte. Er war auch der Stellvertreter seines Herrn, des Grafen, als Richter, d. h. als Vorsitzender des Stadtgerichts und Leiter der Verhandlungen, wenn der Graf nicht selbst anwesend war und den Vorsitz übernahm. Ein Fall der letzteren Art wird uns in einer am 31. August des Jahres 1264 ausgestellten Urkunde berichtet, laut welcher Graf Burchard II von Mansfeld — jedenfalls auf dem Markte unter der Linde — zu Eisleben als Richter den Vorsitz führte, als die edlen Herren Hoyer der Ältere und Hoyer der Jüngere von Friedeburg der Äbtissin des Klosters Wiederstedt verschiedene Landgüter in mehreren Dörfern der Grafschaft vor

dem Grafengericht aufließ.[1]) Ursprünglich hat natürlich der Graf oder sein Stellvertreter die ganze Gerichtsbarkeit ausgeübt; später aber, als der Pflichtenkreis des Stadtvogts sich erweitert hatte, fand insofern eine Trennung statt, als die niedere Gerichtsbarkeit in die Hände eines besonderen Stadtgerichts mit einem besonderen Stadtrichter an der Spitze überging, während sich die Grafen die hochnotpeinliche Gerichtsbarkeit über Hals und Hand noch lange vorbehielten. Innerhalb der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts bestimmte der Rat der Stadt die Höhe der Strafen.[2]) Später finden wir die Stadtbehörde auch im Besitze der Blutgerichtsbarkeit.

Neben dem Stadtvogt, vielleicht sogar schon, bevor es einen solchen gab, muß von dem Stadtherrn ein besonderer Burgvogt oder Burggraf eingesetzt gewesen sein, dem der Oberbefehl in dem (ursprünglich königlichen) Schlosse mit der Aufgabe übertragen war, in der Zeit, als Eisleben noch nicht ummauert, sondern noch ein offener Marktflecken war, die Einwohner des Fleckens zu schützen. Unter dieser Voraussetzung würde sich auch am einfachsten eine früher zu entrichtende uralte Abgabe, nämlich das Burggrafengeld, erklären, welche nach einer Angabe des Bauinspektors Franke, vormals (1840) in Mansfeld, die Bürger zu entrichten hatten. Noch im späten Mittelalter wird ein besonderer Burg- oder Schloßvogt (advocatus castri oder in castro) mit Namen genannt.

Für den Schutz, den die Stadt durch die Veranstaltungen ihres Herrn genoß, hatte sie ihm eine Geldabgabe, den Schoß, zu zahlen. Im 15. Jahrhundert erreichte dieser Schoß die Höhe von 900 Gulden.[3])

Zu den Einnahmen des Stadtherrn kamen nun ohne Zweifel noch Anteile an den Gerichtsbußen; ferner ein Anteil an dem Ertrage der städtischen Münze, der Schlagschatz. Regierten mehrere Grafen, so hatten sie zu bestimmen, für welchen Grafen jedes Jahr gemünzt werden sollte; doch mußte auch der Rat der Stadt insofern seine Zustimmung dazu geben, als nicht mehr Stadtmünze ganghaftig gemacht oder

[1]) Krühne, Urkundenb. der Mansfelder Klöster S. 557: „Contractus huius consummatio facta est coram comite Burchardo de Mansvelt, ipso iudicio presidente, ubi mansos predictos donavimus secundum iura consuetudinaria terre nostre."

[2]) Größler, Das Werder- und Achtbuch usw. S. 44: „Dy scheppin unde radmann habin allis gerichts macht; sunder, was hals adir hand antrifft, das muss man an den herren von Mansfeld habin." — Umme wunden, festunge (Festnahme und Gefängnis), slege adir missehandelunge mag der rad vorbüesset nemen, darnach man grobelich gebrochin (=verbrochen) had." Ebenda S. 45: „Item wer finger und zcungen weddet, daruor wil der rad nemen 1 schock XX groschen, desselbigen glich vor der högestin busse."

[3]) Werder- und Achtbuch S. 62.

Pfennige geschlagen werden durften, als der Rat und die städtischen Behörden bewilligten.[1]) Zum Beispiel sei angeführt, daß am 12. Mai 1764 Graf Gebhart von Mansfeld in seinem und des Grafen Volrad von M. Namen dem Jakob Becker und dem Meister Ludewig, die damals Münzpächter oder Münzmeister gewesen sein dürften, „von des Rats wegen" die Weisung gab, daß dieses Jahr allein Graf Günther münzen sollte.[2])

Auch von allen fremden Weinen, die im städtischen Weinkeller unter der Linde geschenkt wurden, erhielten die Grafen von jedem Eimer ein halbes Stübchen Wein als Ziese.[3])

Ein besonders wichtiges Recht des Stadtherrn bestand darin, daß die Bürgerschaft verflichtet war, ihm Dienst und Folge zu leisten, und zwar jeder Hauswirt in eigener Person, es sei denn, daß er gesetzliche Hinderungsgründe vorbringen konnte. Er mußte aber in diesem Falle, wenn er selbst ausblieb, einen Ersatzmann stellen und für diesen gutsagen.[4])

Wenn der Fall eintrat, daß mehrere Grafen zugleich Stadtherren waren, was namentlich nach der Teilung in mehrere Linien die Regel war, die an der Stadt Eisleben gleiches Herrschaftsrecht hatten, so entstand die Frage, wie man sich zu verhalten habe, wenn die Herren Grafen unter einander uneins waren. Ein solcher Fall trat im Jahre 1463 ein, in welchem Graf Gebhart von Mansfeld dem Rate der Stadt gebot, er solle seinen Vettern, den Grafen Günther und Volrad, nur mit seiner Zustimmung Schatzung geben. In Würdigung seines Mitregentenrechts beschlossen da Rat, Schöppen und die übrigen städtischen Körperschaften, dem einen Herrn nichts zu leisten, was der andere verboten hätte.[5])

---

[1]) Werder- und Achtbuch S. 58: „Item man (sal) nicht mehr der stad muncze ganghafftig machin noch pheninge slaen, es geschy denn mit volbort vnd wissen des alden rads, der scheppin, der inningismeister vnd der vier man von der gemeyne."

[2]) Ebenda S. 44: „hat unser gnediger here graue Gebehart von syner vnd auch grauen Volrades wegen Jacob Becker vnd meister Ludewige zugesagt von des rathis wegen, das vnser gnediger here graue Gunther alleyne das jor solde muntzcen, vnd haben das uff die Zcit vorloubt."

[3]) Ebenda: „Item an alle den frömden wynen, dy man vnder der lynden schengket, daruon muss man grauen Volrade vnd grauen Gunther jo von eyme eymer wyns eyn halb stobichen wyns zcu czyse gebin."

[4]) Ebenda S. 52: „Wen man gebüt dinst von der stad wegen vnsen hern von Mansfeld to folgene, so schal der wert seluest volgen (er beneme eehafftige nod) adir sende eynen, daruor he gud sie."

[5]) Ebenda S. 43: „Anno domini etc. lxiii aput advocatum Claus Koch cum suis was vnser gnediger here Graue Gebehart in Peter Ringken hus vnd vorboth muntlichin deme rathe, sie solden synen vettern als vnsen gnedigen hern graven Gunthern noch grauen Volrade eder keynem heren von Mansfelt schatzunge mehr geben, man thu es den erst mit wissen, willen vnd fulborth grauen Gebeharts. Dor zcu wil er den rath vnd die gantcze gemeine vorteidingen."

c) Die Stadtverwaltung.

Bezüglich der Stadtverwaltung wissen wir nur, daß der Stadtherr einen Vogt (advocatus) als obersten Verwaltungsbeamten einsetzte, dem in besonderen Fällen ein Ausschuß erfahrener und angesehener Bürger (cives oder burgenses) beratend und wohl auch mitbeschließend zur Seite trat. So berichtet Erzbischof Wichmann von Magdeburg um 1180 ausdrücklich, daß er bei einem Streite über die Sprengelgrenzen der oberen und unteren Pfarre in Eisleben (Jetleue) durch 12 besonders erfahrene und verständige Bürger besagter Stadt die Bestimmung dieser Grenzen habe vornehmen lassen.[1]) In dieser Zwölfzahl werden wir die Vorläufer der späteren Ratsherren erkennen dürfen. Unter den cives oder burgenses aber sind ursprünglich nur diejenigen Bewohner der Stadt zu verstehen, aus deren Zahl der Rat (die burgenses maioris industriae et consilii) erwählt wurde. Doch scheint es ziemlich lange gedauert zu haben, ehe ein ständiger Rat dem Vogte zur Seite gesetzt wurde. Wenigstens tritt ein solcher in den uns erhaltenen Urkunden erst verhältnismäßig spät hervor. Den Bürger Conrad von Eisleben mit dem Zunamen Vogt, der im Jahre 1301 mit Wissen der Bürger der genannten Stadt dem Kloster Helfta Acker in der Flur Helfta verkauft[2]), wird man als den Vogt der Stadt, die burgenses aber, die ihre Zustimmung zu dem Verkaufe geben, als Ratsherrn oder Mitglieder des Stadtrats ansehen dürfen. Später erlangten die Wörter civis und burgensis eine allgemeine Bedeutung; da bezeichneten sie jeden mit Bürgerrecht ausgestatteten Bewohner der Stadt.

Von besonderer Bedeutung für die Stadt und die Bürgerschaft war eine von dem damaligen Stadtherrn, dem Grafen Gebhart von Mansfeld, am Freitage in der Osterwoche (10. April) des Jahres 1366 der Stadt und den Bürgern ausgestellte Urkunde, durch welche er ihnen alle seine Lehen daselbst zu Weichbildsrechte und zu Markeigen übergab, wie sie dieselben schon zuvor gehabt hatten bis an diesen Tag, so daß nur er und die Stadt in ihr Lehen haben sollten. Da diese nur abschriftlich erhaltene Urkunde[3]) noch kaum bekannt sein dürfte, so möge sie hier in ihrem Wortlaute folgen:

---

[1]) „Hec itaque limitum distribucio a XII burgensibus iam sepe dicte civitatis nostre Jetleue, qui maioris industriae et consilii erant, rationabiliter et iuste ordinata et consummata est." (Fehlerhaft gedruckt bei v. Ludewig, Reliquiae manuscriptorum II, 388.)

[2]) Krühne, Urkundenb. der Mansfelder Klöster S. 157.

[3]) Nach einer Copie in der Sammlung Islebiensia, betitelt: „Acta privata, gesammelte Nachrichten, die Grafschaft Mansfeld und die Altstadt Eisleben betreffend, S. 71. — Derselbe Text findet sich auch in Franckes (handschriftlicher) Beschreibung von Eisleben, Fol. 21v.

Wir Gebehard von der gnade Gottis Grave zu Mansfeld bekennen offentlich in dissen keynwerdigen briefe vnd tun kund alle den, dy yn lesen oder horen lesen: dass wir unser Stad und unsern Burgern zu Isleben gegeben habn und gebn in dissen briefe alle unse Len, dy wir daselbis zu Isleben habn, zu weichbildrechte und zu Markeigen, also dass nymand mer Len darinne soll habn, weder (d. h. als nur) wyr selber vnd unse vorgenante Stad, vnd wolln sy bi dissen obgenanten lenen behalten vnd lassen glicherwys, alse sy vorn gehad habn bis an dissen tag, an allerleige argelist, vnd habn des zu Orkunde unse insegil lassen hengen an dysen briff, gegeben nach Gotis Gebord dritzenhundert iar, in dem sechs vnd sechzigsten iare an dem frietage in der Osterwochen.

Gebehard, Grave vnd Here zu Mansfeld.

Welche Bedeutung dieses nach Angabe des Grafen selbst viel ältere, hier nur erneuerte Zugeständnis für die Selbständigkeit und wirtschaftliche Entwickelung der Stadt gehabt hat, läßt sich in Ermangelung weiteren Urkundenstoffes nicht genau nachweisen; doch finden wir die Spuren und Wirkungen dieser Vergabung in dem Werder- und Achtbuche der Stadt, in welchem die Stadt, im besondern der Rat und die Schöppen, vielfach als Lehnsherren von Grundstücken innerhalb und außerhalb der Stadt erscheinen. Da sich aber annehmen läßt, daß gleichartige Rechtsverhältnisse auch in andern Städten bestanden haben, so läßt sich aus den Urkunden derselben der Zweck und Sinn der von dem Grafen Gebhart ausgestellten Urkunde mit hinlänglicher Sicherheit entnehmen.

Aus ihnen ergibt sich zunächst, daß man im Mittelalter unter Weichbild das Stadtgebiet verstand. Einige Beispiele mögen das beweisen. Im Jahre 1281 verbietet der Rat der Stadt Erfurt, Erb-, Lehn- und Freizinsgüter, die in der Stadt oder außerhalb derselben im Weichbilde liegen, durch Kauf, Vermächtnis oder Schenkung in die tote Hand zu bringen.[1]) 1318 änderte der Erfurter Rat diese Bestimmung dahin ab, daß Güter, die in der Stadt Erfurt oder in dem Weichbilde von Erfurt liegen, nur mit den Lasten, die von Alters her und ursprünglich an ihnen gehaftet haben, an geistliche Stifter oder Personen übergehen dürften.[2]) 1389 wird ebendort unterschieden zwischen Aussätzigen, die uz der stad adir wicbilde sint.[3])

---

[1]) Beyer, Urkundenb. der Stadt Erfurt I S. 217. Halle, 1889: „bona immobilia sita intra civitatem Erfordiensem vel extra in loco, qui Wipilde dicitur in vulgari."

[2]) Ebenda I S. 431: „bona in civitate Erfordensi vel alibi, ad ipsam tamen civitatem pertinentia, sita in deme wicbilde civitatis Erfordensis."

[3]) Ebenda II S. 713.

Das **Weichbildsrecht** bestand vornehmlich darin, daß diejenigen, welche ein Grundstück in der Stadt oder in der Stadtmark erwarben, der Gerichtsbarkeit nicht nur des Stadtherrn, sondern auch des Stadtrates unterstehen sollten. Namentlich sollte den geistlichen Stiftungen und Personen eine Ausnahmestellung versagt bleiben, welche die Stadtgerichtsbarkeit durchkreuzt hätte. Darum wird in dem sogenannten Stadtbuche, „dem einzigen aus der mittelalterlichen Ratsregistratur erhaltenen oder bis jetzt ans Licht gekommenen Schriftdenkmale der Stadt Halberstadt", welches der Zeit von 1370—1380 angehört, berichtet, daß sich die Ratsmeister und Burmeister von Halberstadt darin geeint hätten, daß man den Geistlichen zu ewigen Zeiten nimmermehr Urkunden zu Jahreszinsen von **Weichbildsgute** besiegeln wolle. Darum sollte jeder, der sein Gut, sei es im Felde oder in der Stadt, versetzen, verkaufen oder verpfänden wollte, das vorher dem Rate zu wissen tun, offenbar zu dem Zwecke, daß dieser die nötigen Rechtsvorbehalte machen könnte.[1]) Und so hatten schon 1321 mehrere Adlige, die einen ihnen gehörigen Hof an die Predigermönche verkaufen wollten, diesen Verkauf vor dem Stadtrichter in Gegenwart der Schöffen und Ratmänner vollziehen müssen und zwar **unter dem Vorbehalte des städtischen Weichbildrechts.**[2])

Wenn diese Beispiele die Bedeutung des Weichbildsrechtes auch nicht völlig erschöpfen, so zeigen sie doch so viel, daß innerhalb der Stadt und der Stadtmark — abgesehen von den Rechten des Stadt- oder Landesherrn — die Stadtbehörden über alle Einwohner und Fremden allein obrigkeitliche Gewalt haben sollten.

Übrigens waren die innerhalb des Weichbildes Wohnenden in gewissen Beziehungen zu denselben Leistungen verpflichtet, wie die Insassen der Stadt, wie sich aus einem Übereinkommen zwischen dem Bischofe von Halberstadt einerseits und dem Rate und der Gemeinde „up dem wicbelde" zu Halberstadt andererseits ergibt, in welchem festgesetzt wurde, daß die Bürger von dem Weichbilde zu Halberstadt dem Bischofe und dem Domkapitel daselbst treulich dienen und in allen ihren Noten helfen

---

[1]) Ebenda I Nr. 686,65 S. 581 und 582: „dat men to eywigen tiden nummermer der geystlicken achte noch gotishusen neynerlei breve mer besegeln enwille to neynen jarigen tinsen an **wybildeschen gude.** Unde we sie gud, dat sy **in velde edder in der stat,** vorsetten, vorkopen edder vorpenden wel, de schal dat deme rade erst to wetene don."

[2]) Ebenda I Nr. 400 S. 309: „servatis omnibus, que ad resignationem iuris et proprietatis, quod vulgariter dicitur **wikbeldesrecht,** pertinent dicte civitatis."

sollten, die Mauern und Graben der Stadt zu bewehren.[1])

Die allmähliche Entwickelung der Stadtverfassung läßt sich mit Sicherheit nicht erkennen, weil ausreichende Nachrichten aus ältester Zeit fehlen. Doch scheint zuerst, wie schon angedeutet worden, eine entweder von dem Stadtherrn selbst oder von seinem Vogte erwählte Anzahl erfahrener Bürger dem Vogte beigeordnet worden zu sein, um ihm in städtischen Angelegenheiten mit ihren Rate beizustehen. Daher der Name Rat und Ratmänner. Namentlich werden sie geholfen haben das Urteil als Schöffen zu finden, wenn der Gerichtsherr zur Wahrung des Marktfriedens oder aus andern Gründen zu Gericht saß. So entwickelte sich ganz von selbst allmählich ein Stimmrecht, und was anfangs nur Gewohnheit und Brauch gewesen war, wurde bald ein Recht und eine ständige Einrichtung. Aus den anfangs nur gelegentlich zugezogenen rechtskundigen, erfahrenen Beratern wurden schließlich berechtigte Gerichtsbeisitzer und Urteilsfinder oder Schöffen (ahd. scaphëo, scaffo, scephjo von ahd. scaphan, scephen, as. scapjan, sceppjan ahd. schaffen, bewirken, befehlen, urteilen, Recht sprechen.) Diese hatten im Gerichte über Buße und Wette zu urteilen, welche alsdann der Rat einzuziehen hatte;[2]) doch wurden sie auch in allerlei Gemeindeangelegenheiten angegangen. So bildete sich allmählich ganz von selbst ein Ratskollegium mit Stimmrecht heraus, das anfangs wohl nur aus den Schöffen bestand, sich aber später durch Zuziehung erfahrener und angesehener Männer erweitert haben wird. Die schon um 1180 erscheinende Zwölfzahl solcher Ratmänner (consules) scheint auch später beibehalten worden zu sein, jedoch so, daß außer dem Stadtvogt immer nur zwei Drittel von ihnen an der Verwaltung der Stadt beteiligt waren. Denn wenn die Mitglieder des Rats in den mittelalterlichen und späteren Urkunden oder auch in der Stadtchronik mit Namen aufgezählt werden, so sind es außer dem Stadtvogt fast immer acht. Werden nur 7 genannt, so wird der Fehlende entweder gestorben oder sonst wie am Erscheinen gehindet gewesen sein. Die übrigen vier saßen inzwischen still und traten erst im nächsten Jahre an die Stelle von vier ausscheidenden Mitgliedern. Darum erwähnt

---

[1]) Schmidt, G., Urkundenbuch der Stadt Halberstadt I Nr. 555, S. 438 und 439: „dat de borgher von dem wicbelde to Halberstad schullen (dem Bischofe und Domkapitel) truweliken dinen unde helpen to al eren noden, ghelikerwis alse vore, ouch der Stad muren unde graven helpen weren."

[2]) Ebenda S. 44: „Item was buesse vnd wette dy scheppin im gerichte teilen (=urteilen), dy pfleget der rad zcu irmanen." (Buße (ahd. buoza) bedeutet Strafe, Vergütung; Wette (ahd. wetti) einen Vertrag mit Pfandsetzung, Schadenvergütung, Bürgschaft, Zahlung einer Schuldgebühr.

die Stadtchronik wiederholt drei Räte oder Ratsmittel. In besonders wichtig erscheinenden Fällen nahm aber auch der alte Rat an den Beschlüssen des sitzenden, d. h. regierenden Rates teil, so z. B. wenn es sich um die Höhe des Bierpreises handelte.[1]) Die „Verneuung des Rates" fand am Freitag nach Purificacionis Marie (in den ersten Tagen des Februar) statt, vor dem ersten Sonntage in den Fasten.[2]) Der Vogt, der in der ältesten Zeit wohl auf längere oder Lebenszeit in sein Amt eingesetzt war, führte später, nachdem der Rat beschließende Körperschaft geworden war, sein Amt gleich den Ratmännern nur ein Jahr, um es dann einem andern Ratmann zu überlassen, kehrte aber in der Regel nach Ablauf der dreijährigen Periode wieder in das Vogtamt zurück.

In minder wichtigen Sachen sollte gelten, was der Rat mit Hilfe und Rat des alten Rates, der Schöppen, Innungsmeister und mit Wissen der Gemeine-Meister in Sachen des Stadtwohls erkennen würde, damit man nicht so oft die ganze Stadtgemeinde „zu Hause" entbieten müßte, es sei denn, daß es so wichtige und große Geschäfte wären, daß sie sich dieselben mit den Genannten allein zustande zu bringen nicht getrauten.[3])

Von der Zulassung einer Anzahl von Vertretern der unteren Bevölkerungsschichten zu den Sitzungen und Abstimmungen des Rats, von den Innungsmeistern und Viermännern oder Viertelsmeistern, ist schon auf Seite 60 und 70 (Sonderabzüge: S. 135 und 136) die Rede gewesen. Es wird eben in Eisleben dieselbe Entwickelung stattgefunden haben, wie in andern Städten auch. Nachdem das Handwerk zu größerer Kunstfertigkeit und Wohlhabenheit, damit aber auch zu stärkerem Bewußtsein seiner Bedeutung für das Ganze gelangt war, forderte es seine Ver-

---

[1]) Ebenda: „Anno domini m° cccc° xxxiii° feria Xta post Scholastice virginis (19. Februar) had sich der rad mit dem alden rade, mit den scheppin, innigismeistern vnd mit den von der gemeyne vortragen vnd voreynet, daz man eyn fiertel byrs vulle masse vmme fünf yslebische phenninge gebin soll."

[2]) Ebenda S. 54: „Item vff den fritag nach purificacionis Marie pflegt sich der rad zcu Ysleben zcu vornuwen. Vff denselbigen tag rechnet eyn rad den andern. Darczu pfleget man zcu vorboten dy gancze gemeyne by eyner marg; vff denselbin tag essen zusammen dy alde rad vnd dy nuwe."

[3]) Ebenda S. 48: „Item had dy gemeynheit dem rade dy macht gegebin vnd befollen, das sie mit hülffe vnd rate des alden ratis, der scheppin, innigismeister vnd mit wissen der gemeynemeister alle sache vnd gescheffte, dy sy in der stad beste irkennen, volmechtig sien süllen zcu thune vnd zcu lassen, vff daz man dy gancze gemeyne so dicke nicht zcu houffe vorboten dörffe, das weren dann so trefflich gross gescheffte, daz sy sich des mit den genannten alleyne nicht mechtigen konden adir wolden, darzcu mögen sy dann alle börger gemeyniglichin wol vorboten lassen, als dicke des nod thuet."

tretung im Rate der Stadt und setzte sie in der Weise durch, daß die Obermeister der Innungen, d. h. Einungen verwandter Handwerker (von ahd. einunga =Vereinigung), in den Rat berufen wurden.[1]) Diese Verstärkung des Rats scheint um 1380 eingetreten zu sein, denn 1373 urkundet nur der Vogt mit den Ratmannen der Stadtgemeinde, 1384 aber die „rateslute, scephen, Innynmeister vnd gemeynen burger der Stadt Ysleben." 1430 lautet die Formel: „der rad mit hülffe vnd rade des alden ratis, der scheppen, innigismeister vnn mit wissen der gemeynemeister.'[2]) Später werden meist nur der Vogt und die Ratmänner genannt, wohl weil schließlich auch die Viermänner und Innungsmeister als eigentliche Ratmänner angesehen wurden.

Wenn der Rat auf das Rathaus entboten wurde — der damalige Ausdruck lautete vorboten —, so sollte derjenige, welcher nicht pünktlich zur Sitzung erschien, in Strafe genommen werden.[3]) Desgleichen sollten, wenn der Rat die ganze Gemeinde entbot, alle, welche der Ladung nicht folgten, in eine Strafe von 4 Schilling eislebischer Denare genommen und nötigenfalls deshalb gepfändet werden. Denn es sei nötig, die Leute im Zwange zu halten, darmit alle zu den Beratungen kämen, um zu vernehmen, was den Rat anfechte von der Stadt wegen.[4]) Handelte es sich aber um die „Verneuung" des Rats,

[1]) Eine Innung ist eine Gruppe gleichartig sich betätigender, aber doch durch Schranken in einer für uns fast nicht mehr verständlichen Weise streng von einander geschiedenen Handwerke, deren gemeinsame Interessen durch einen Zusammenschluß den übrigen Handwerken, doch auch den Kaufleuten und Ackerbesitzern gegenüber zum Ausdruck kamen. So bildeten z. B. die Schmiede zwar andern gegenüber eine Einheit, unter sich aber waren sie derart geschieden, daß nicht jeder Schmied jede Schmiedearbeit machen durfte, sondern jede Art derselben durfte nur von den allein dazu Ausgebildeten und Berechtigten ausgeübt werden. Da gab es Grobschmiede, Kesselschmiede, Pfannenschmiede, Nagelschmiede, Hufschmiede usw. So waren auch die Bäcker in Schwarzbäcker, Weißbäcker oder Semmelbäcker, Kuchenbäcker oder Platzbäcker — und wie ihre Bezeichnungen sonst noch lauten mochten — geschieden.

[2]) Werder- und Acht-Buch S. 48: Die Viermänner, welche dee Interessen der vier Stadtviertel wahrzunehmen hatten, werden 1433 bezeichnet als „die von der gemeyne"; 1430 heißen sie „die gemeynemeister, 1436 „die vier mannen von der gemeynheit", 1462, 1463 und 1487 einfach „die vierman". (Ebenda S. 59, 43 und 53.)

[3]) Werder- und A.-B. S. 48: „Item, wan man den alden rad, dy scheppen, innigismeister uff daz radhus vorböt, wer nicht kommet uff die zciit, alse he vorbodet wert, den sal man pfänden vor ii sol. ysleb. den."

[4]) W. und A. B. S. 48: „Alse dicke alse dy rad dy gancze gemeyne zcu houffe vorboden lehist bie iiii sol. den., so sal dy rad schriben lassin alle, dy dar denn nicht sien, vnd eynen iowelchen bisundern darvmme pfanden lassin vnd dy selbin busse auch von ön nemen, alse sich des dy gemeynet auch vorgecziiten uff dem alden kouffhuss verwilkort had, uff daz man dy lüte in getwange halde vnd ör eyn so wol zcu den dingen kome alse der ander, zcu uornemen, was den rad anefiht von der stad wegen."

wobei der abtretende Rat dem neuen Rechnung zu legen hatte, so hatte der, welcher nicht erschien, eine Mark Strafe zu zahlen.[1])

Seine Sitzungen hielt der Rat, wie sich aus dem W. und A. Buche ergibt, auf dem Rathause ab.[2]) Wurde jedoch die ganze Gemeinde geladen, so fand die Versammlung auf dem mitten auf dem Markte gelegenen Kaufhause statt, in dem sich auch die Stadtwage befand,[3]) weshalb dieses Gebäude in späterer Zeit meist „die Wage" genannt wurde. Einmal fand die Sitzung auch in der Andreaskirche statt.[4])

Natürlich wurde die ganze Gemeinde nur in besonders wichtigen Fällen zum „Dinge" geladen, weil eine häufige Ladung die Berufstätigkeit gar zu sehr gestört hätte. Darum hatte die „Gemeinheit" dem Rate, wie schon bemerkt worden, die Vollmacht erteilt, in Sachen des Stadtwohls mit Wissen der Gemeinemeister zu tun uud zu lassen, was er für der Stadt Bestes hielte, und nur in besonders wichtigen Fällen sollte er alle Bürger laden.[5])

Was nun die Ernennung oder Wahl der übrigen städtischen Behörden und Beamten angeht, der Viermänner, der Nachbarmeister, auch Bauermeister oder Bauherren genannt, so erfolgte sie zu verschiedenen Zeiten. Am Dinstage nach Invocavit, d. h. nach dem ersten Fastensonntage, setzte man neue Bauermeister, deren Aufgabe unter anderm auch darin bestand, auf dem Rathause zusammen mit den Schöppen und Hoken den Preis der Lebensmittel und anderer Waren — das Werder- und Achtbuch nennt Honig, Feigen, Öl und Hufeisen — zu bestimmen, die der Stadtvogt dann, begleitet von den Ratmännern, dem Stadtschreiber und den Stadtknechten, vor der Linde auf dem Markte bekannt gab.[6])

In der Woche nach Reminiscere, d. h. nach dem zweiten Sonntage in den Fasten, setzte der Rat neue Amtleute von der Stadt wegen, nämlich Wagemeister, Zöllner und Marktmeister und vereidigte sie. In der Woche nach Mittefasten aber, d. h. in der Woche vom dritten bis zum vierten Fastensonntage, also zwischen Oculi und Laetare, fand die Wahl der übrigen städtischen Behörden statt, nämlich der Nachbarmeister oder Bauherren, und derer „von der Gemeinde."[7])

[1]) Ebenda S. 55: „Uff denselbigen tag rechnit eyn rad den andern. Darczu pfleget man zcu vorboten die gancze gemeyne by eyner marg."

[2]) Ebenda S. 48 und 53.

[3]) Ebenda S. 43, 45, 46, 47, 48, 59, 61, 62.

[4]) Ebenda S. 45.

[5]) Ebenda S. 48.

[6]) Ebenda S. 53.

[7]) Ebenda S. 54: „Item in der wochin nach Reminiscere pfleget dy rad nuwe amptlude von der stad wegen zcu seczczen; alse wachmeister, zcölner und margmeister, dy müssen alle zcu orem ammecht sweren.

Der Arbeit und Mühe für die Stadt ging aber auch Stärkung und Genuß zur Seite. Denn das Stadtbuch berichtet anläßlich der „Verneuung" des Rates:[1]) „Uff denselbin tag essen zusammen dy alde rad vnd dy nuwe." Und weiter: „vff denselbin abint tringken sie alle mit dem nuwen voite colatien hir vff dem radhuss." Solcher Ratsessen gab es aber noch mehr. Am Osterabend, Pfingstabend, am Abend von Unserer lieben Frauen Wurzweihe (15. August) und am heiligen Christabende (24. Dezember) aßen die Ratsherren zusammen im Hause des Stadtvogts. Ein historisches Essen fand am Sct. Pantaleonstage (28. Juli) statt, an welchem Rat und Schöppen „zu Hause" aßen, und zwar Knoblauch und Speck. Denn, wie das W. und A. Buch bemerkt, am Pantaleonstage essen die Sachsen zum ewigen Gedächtnis an ihren König Hermann Knoblauch, der an diesem Tage gestorben, Knoblauch und Speck.[2])

Außerdem nahmen Rat und Schöppen noch drei Mal jährlich an einem Essen mit den Weinkellerherren teil.[3]) Der Stadtvogt, der als Haupt des Rates dabei natürlich auch beteiligt war, mußte aber auch noch bei anderer Gelegenheit seinen Mann stehen. Zusammen mit dem Stadtschreiber und den Knechten — so hieß damals die städtische Polizeimannschaft — aß er am Dinstage nach dem ersten Fastensonntage mit den neugewählten Bauermeistern.[4]) Damit aber noch nicht genug. Denn jeden nächsten Donnerstag vor den 3 Botdingen aß er zusammen mit dem Stadtschreiber und den Knechten, in den 3 Botdingen aber zusammen mit dem Rate und den Schöppen auf dem Rathause. Die Stadtkämmerer hatten dazu „alle köste" zu liefern; nur mußten die Semmelbecker das Brot dazu geben, die auch zu jedem der drei Botdinge nach alter

---

Item in der wochen nach mittefasten küset man nuwe neybirmeister adir buweherren, alse obir dem wasser, poben kirchen, in der frysenstrasse vnd hinder dem closter.

Item vmme dy selbige zcit pfleget man ouch zcu vorandern dy von der gemeyne, ist das (=falls) syn dy gemeynemeister begern sien."

[1]) Ebenda S. 55.

[2]) Ebenda S. 55: Item uff den osterabind, pfingistabent, vnser libin frowen abent worczwy vnd vff des heiligen Christ abint isset dy rad zusammen zu des voits huss.

Item vff pantaleonis essen rad vnd scheppin zcu houffe. (Nota: Hermannus Knobelouch de Issleben, rex saxonum, obiit ipso die sancti panthaleonis. Propterea saxones allium et lardum lautisando in predicto die festo in perpetuam memoriam comedunt."

Über diesen Gegenkönig Heinrichs IV. und über die Zeit seines Todes vergleiche meine Abhandlung: Hermann von Luxemburg, der Knoblauchskönig (in den Mansfelder Blättern V, S. 123—154, Jahrg. 1891.)

[3]) Ebenda.

[4]) Ebenda S. 54: „Uff denselbigen tag, so pfleget dy stadvoit mit dem schriber vnd knechten mit den burmeistern zu essen."

Gewohnheit jedem Schöppen 2 Schöppenbrode zu liefern hatten.[1]) Aus derselben Veranlassung wurden an den Botdingen alle Torwärter, der Küster von Sct. Andreas, die Frauen des Kochs und der Stadtknechte, sowie der Bader von den Stadtkämmerern gespeist, und am Mittwoch in den 3 Botdingen aßen die Amtleute der Stadt, nämlich Marktmeister, Zöllner, Wagemeister, Bauermeister und Bäckermeister auf dem Rathause. Auch die Gemeinde ging nicht leer aus, denn sie erhielt zu jedem Botdinge 3 Tonnen Bier, die der Rat „von der Stadt Gelde" bezahlte. Auch den untersten Schichten der Bevölkerung sollte bei diesen Gelegenheiten etwas zu gute kommen. Denn am Dinstage und Mittwoche in den Botdingen setzte der Rat zwölf arme Menschen zu Tische und schickte sie auch (vermutlich vorher) in die Badestuben. Bei Tische hatten dann auf Weisung des Vogts zwei Ratmänner der armen Leute zu warten.

Auch sonst wurde keine Gelegenheit versäumt, wo es sich ermöglichen ließ, von Amtswegen zu essen. Eine solche boten zwei jährliche Spenden, deren eine an U. L. Frauen Tage in den Fasten (25. März), deren andere am Sonntage vor Johannis Baptiste (also vor dem 24. Juni) stattfand. Da spendeten die Schöppen einen Wispel Korn von 9 Morgen Feldegleich im Helftischen Felde. Sie selbst aber aßen an diesen Tagen mit den Ratmännern und den Kämmerern auf dem Rathause, auch der Pfarrer von Sct. Andreas und sein Kapellan wurden zu diesem Mahle geladen. Die Kosten für Essen und Getränk wurden aus dem Lehngelde der Schöppen bestritten.[3])

Auch über des Stadtschreibers Lohn und Gerechtigkeit und über den Lohn der Knechte gibt das Stadtbuch Auskunft. Wie jeder Ratmann, so erhielt auch der Stadtschreiber jedes Jahr 2 Paar Handschuh, eins für den Sommer und eins für den Winter; dazu auch, wie jene, Badegeld.[4]) Als Lohn erhielt er 12 Schock (Groschen) für sein Winter- und

---

[1]) Ebenda S. 55.

[2]) Ebenda S. 56: „Item in den bottingen pflegen die kemerer zcu spissen alle torwerder vssewendig vnd inwendig, den Cüster sancti Andree, des Kochs frouwen, der stadknechte frouwen vnd den beder, mit dem man badet.

Item uff den mittenwochin in den bottingen essin der stadt amptlüde vff dem radhus, alse margmeister, zcolner, wachmeister, burmeister, der beckermeister.

Item dy rad pflegt zcu jowelchem bottinge dry tunnen birs zu bezalen von der stad gelde."

[3]) Ebenda S. 56.

[4]) Ebenda S. 55: „Item man pflag iowelche radmann des iares czwey par hanczke zcu gebin, winterhanczken vnd somer. Ouch pfleget man dem rade badegeld zcu gebin vnd dem schribere ouch hanczken vnd badegeld."

Sommergewand; außerdem 2 Gulden im Jahre für Hosen und Schuh, und an den Tagen, wenn der Rat im Rathause Sitzung hatte, nämlich am Montage, Mittwoch und Freitag, für jeden Tag 2 alte Groschen Wochenlohn.

Der Knechte Lohn bestand nur zumteil aus barem Gelde. Jeder erhielt 16 Ellen graues Wintergewand, die Elle für 12 Groschen, desgleichen 16 Ellen vorlendisch, die Elle für 12 Groschen zu Sommergewand; außerdem grobe Hosen und Schuh, so viel er im Jahre nötig hatte. An jedem Sitzungstage des Rates im Rathause und auch an jedem Gerichtstage erhielt jeder Knecht einen Groschen, aber am Freitage nach Purificacionis Marie (also nach dem 2. Februar), ehe man den neuen Rat bekannt gab, eine schmale Mark, welche 42 Groschen und 6 Pfennige galt. Diese Summe war offenbar sein eigentlicher Jahreslohn.[1])

Eine ihrer Tätigkeiten bestand in der Einholung der städtischen Gefälle in den Häusern „inwendig der (Stadt-) Mauern", nämlich aus jedem Bürgerhause 2 Schilling, aus den Zinshäusern 1 Schilling.[2])

Über die Stellung und die Aufgaben der übrigen „Amtleute" der Stadt, die sämtlich zu ihrem Amte schwören mußten,[3]) sei noch Folgendes bemerkt:

Von der Mitwirkung der Bauermeister bei der Preisbestimmung der Marktwaren ist schon die Rede gewesen. Außerdem waren sie auch berechtigt, Klagen über unrechtes Maß beim Bierverkauf entgegen zu nehmen, und demnach wohl auch berechtigt und verpflichtet ihnen abzuhelfen.[4])

Der an der städtischen Wage im Kaufhause auf dem Markte angestellte Wagemeister, der im Werder- und Achtbuche mit irreführender Schreibung durchweg als Wach- oder

---

[1]) Ebenda S. 69: Des Stadschribers lohn vnd rechticheid. „Dem stadschribere XII schok zcu lohne vor sin wintergewand vnd sommergewandt. Item ii gülden vor hosen vnd schuh eyn jar vmme. Item eidem wochinlohen, wen dy rad zcu radhuse siczet, des tages ii alde groschen, nemlich uff den montag, mittewochen vnd fritag zcuuörderst an.

Der knechte lohn. Item den knechten xvi ellen grawes gewint's wandes, dy elle vor xii groschen. Item xvi elle vorlendisch zcu xii groschen somerwand. Item waz sy grober hosen vnd schu eyn jar bedörffin, gibbet man on. Item jowelchem des tages i groschen, wen der rad zcu radhuse siczet. Item wen man gerichte gesessin had, jowelchem i groschen. Item vff den fritag nach purificacionis Marie, ehr man den nuwen rad kündiget, iglichem gesinde eyne smale marg, macht xlii groschen vi ₰.

[2]) Ebenda S. 40.

[3]) Ebenda S. 54: „wachmeister, zcölner vnd margmeister, dy müssen alle zcu orem ammecht sweren."

[4]) Ebenda S. 50: „wem sin vulle mass nicht gemessen wirt, das sal man den burmeistern clagen adir dem angysere."

Wachtmeister bezeichnet wird, hatte von Amtswegen das Gewicht der zum Verkauf gelangenden Waren auf der Stadtwage festzustellen. Eine in Eisleben im doppelten Sinne besonders ins Gewicht fallende Ware war das Kupfer. Entwendungen dieses Metalls mochten in der Zeit seiner Lagerung im Wagehause nicht selten vorgekommen sein. Daher wurde den „Bergleuten" gesagt, daß der Wagemeister für den Schaden, den jemand in der Wage erlitte, nicht haftbar gemacht werden könne. Jeder, der dort Kupfer verwiegen ließ, sollte es entweder heimschicken oder selber bewahren, d. h. einen Wächter dazu stellen.[1])

Übrigens mußten die Marktmeister, Wagemeister und Zöllner alles, was sie von der Stadt wegen aufnahmen, d. h. alle von ihnen für den Stadtsäckel eingenommenen Gelder, auf Verlangen des Rates sofort an diesen abliefern.[2])

d) Erwerbung des Bürgerrechts und Pflichten und Rechte des Bürgers und Bauern.

Daß die Gemeinde in gewissen, besonders wichtig erscheinenden Fällen, wenn nämlich der Rat die Verantwortung für zu befassende Beschlüsse nicht allein auf sich nehmen wollte, „zu Haufe" auf das Rathaus berufen (vorboten) wurde, um den Vorschlägen des Rats ihre Zustimmung zu erteilen, ist schon bemerkt worden. Denn im Grunde hatte die Gemeine der Bürger die letzte Entscheidung. Darum wurde auch nicht jeder, der sich meldete, als Bürger oder Bauer (d. h. Vorstadtbewohner) angenommen.

Jeder, der Bürger werden wollte, mußte seine eheliche Geburt durch gute, echte Urkunden erweisen.[3])

Er mußte ferner einen Bürger von Eisleben, der sich für seine Unbescholtenheit verbürgte, als Bürgen (fidejussor) beibringen, wie sich aus der uns erhaltenen Bürgerrolle der Jahre 1423—1441 ergibt.[4]) Leute, die in einer Zeit, wo sie mit andern in Krieg und Hader lagen, um das Bürgerrecht nachsuchten, in der Hoffnung, sich dadurch den Schutz der Stadt zu sichern, sollten nicht aufgenommen werden, denn die Stadt hatte keine Lust, sich um solcher Menschen willen mit anderen

---

[1]) Ebenda S. 42: „Nota. Vnse hern der rad noch dy wagemeister sollen noch wollen in der wage nymandes vor schaden stehin. Das ist den bergluden zcu Ysleben geseyt uff disem radhuss, das yderman sin kupper beware, adir heym lasse schigken."

[2]) Ebenda S. 41: „Ytem was dy wachmeister, zcölner vnd margktmeister von der stadt wegen uff nemen, das sollen sy all dem rade fordan reichen, wann der rad darnach sendet".

[3]) Ebenda S. 49: „man sall nymandes zcu bur vnd börger entphangen, he sy denn elich geborn vnd könne des gude brieffe brengin."

[4]) Ebenda S. 71—78.

zu verfeinden. Erst nach Beilegung eines solchen Zwistes sollte über ihre Aufnahme Beschluß gefaßt werden.[1])

War ein solches Gesuch an den Rat gelangt, so wurde durch einen Stadtknecht vor Gericht die Frage ausgerufen, ob man den (mit Namen Bezeichneten) zum Bauer und Bürger haben wolle. Wurde nichts gegen seine Aufnahme eingewendet, so mußte er folgenden Treueid schwören:[2]) „Ich schwöre, meinem Herrn von Mansfeld und der Stadt Eisleben treu und gewärtig zu sein, ihren Schaden nirgend zu beweisen; wo ich aber ihren Schaden erfahre, den will ich melden, darzu auch dem Rate gehorsam sein, das mir Gott so helfe und die Heiligen.“

Schon in ältester Zeit wird eine Gebühr bei Erteilung des Bürgerrechts zu zahlen gewesen sein. Im Jahre 1487 aber wurde beschlossen, daß für Erlangung des Bürgerrechts ein rheinischer Gulden zu zahlen sei.[3])

Jeder Bürger, der sich nach seiner Aufnahme des Schutzes der Stadt erfreute, hatte auch verschiedene Leistungen auf sich zu nehmen. Vor allem war er zur Zahlung eines jährlichen Schosses (der als schoss, vorschoss und geschoss bezeichnet wird) verpflichtet. Wie hoch der Schoß ursprünglich war, wird nicht berichtet. 1436 aber bestimmten die städtischen Behörden, daß 26 alte Groschen zu Vorschoß gegeben werden sollten, und weiter, daß jeder Bürger und jede Bürgerin bei ihrem Eide von jedem Schocke ihres Gutes 1 alten Groschen zu Schosse geben müsse, nichts ausgeschlossen, als nur des Mannes Harnisch und sein bestes Pferd, auf dem er dem Herrn (d. h. dem Grafen von Mansfeld) diene.[4]) Von jedem Hause mußte Vorschoß gegeben werden. Wer 2 oder mehr Häuser

---

[1]) Ebenda S. 49: „Ouch sal man keynen zcu bur vnd börger nemen, der uff krig adir hader wolde sin burmal gewynnen. Was des ymant zcu schaffen hedte, das sal he zcuuor abelegen, wen dy rad sal noch wel nymand darczu vorteidingen vnd sich von deswegen mit nymand getrennen.“

[2]) Ebenda S. 57: „Item wen eyner bur vnd börger werden wil, so pflegt dy stadknecht vor gerichte zcu fragen, ab man denselben, den sal he bie namen nennen, wel zcu bur vnd borger habin. Der sal denn disen eyd sweren: Ich swere myme hern von Mansfeld, der stad zcu Ysleuen getrewe vnd gewerdig zcu syne, ören schaden nergen zcu bewissen, wur ich oren schaden irfare, den will ich melden, darzcu wil dem rade horsam sien, das mir god so helffe vnd dy heiligen.“

[3]) Ebenda S. 53: „Wilch vnser buhir vnd burger werden will, sall zcu burgerrechte eynen rhein. gulden gebin.“

[4]) Ebenda S. 59: „eyngeworden, daz dy werderunge an husen vnd garten abe syn sal, sunder erbeczinse vnd zcinshunre sollen vorgang (vortgang?) haben vnd xxvi alde gr. zcu vorschosse. Darnach sol eyn iowelch börger vnd börgersche jo von dem schocke 1 alden gr. zcu schosse geben von alle syme gude by syme eyde, war he daz had vnd als lieb he das had, nichtes nicht vzgeslossen, sunder des mannes harnsch vnd beste pherd, dar he myme hern uffe dynet.“

zu einem machte oder wüste Häuser besaß, der sollte von einem jeglichen alle Jahr sonderlichen Vorschoß geben. Nur wenn ein Mieter (gehuse) den Vorschoß zahlte, blieb der Eigentümer der Zahlung überhoben.[1]

Jeder Bürger sollte auch seinen Schoß rechtzeitig geben.[2] Wer seinen Schoß innerhalb der nächsten vier Wochen nach Michaelis nicht zahlte, den sollte der Rat auf ein Tor weisen (d. h. in eins der dortigen Gefängnisse als Gefangenen setzen) und nicht eher wieder los lassen, als bis er seinen Schoß gegeben und außerdem eine vom Rate nach seinem Vermögen zu bestimmende Buße bezahlt hatte.[3] Wer nun gar in Jahresfrist seinen Schoß nicht zahlte, der sollte sein Bürgerrecht verlieren, und dem sollten „vnse hern", d. h. der Rat der Stadt, kein Recht mehr gewähren gegen Bauer und Bürger.[4]

Außerdem waren Bürger und Bauern (letztere die Bewohner der Vorstädte) verpflichtet, im Dienste der Stadt in eigener Person Schildwacht zu gehen. Im Falle der Verhinderung hatten sie einen Schildwächter zu senden, für den sie „gut" sein mußten.[5] Versäumte ein Bürger oder eine Bürgerin (die natürlich, wenn sie dazu als Hausbesitzerin verpflichtet war, einen Stellvertreter zu senden hatte) die Schildwacht, so sollten die Säumigen gepfändet werden, doch gegen Zahlung von 3 Schillingen Eislebischer Pfennige für jede versäumte Nacht sollte das Pfand wieder eingelöst werden können.[6] Löste ein Gepfändeter sein Pfand binnen 8 Wochen vom Rathause nicht wieder ein, so sollte es der Rat verkaufen und noch mehr Pfänder holen lassen.[7]

---

[1]) Ebenda S. 62: „Wer czwey hus adir mehr zcu cyme machet, der sal von iglichem alle jar sunderlich vorschoss geben, sy enhetten denn zcuuor zcu houffe gehort. Item wer wuste hüsere had, der sal auch vorschoss vnd werderunge daruon gebin, ez wer denn, daz eyn gehuse sin vorschoss darvs gibe, so bedorffte sin der nicht, des ys eigen wer."

[2]) Ebenda S. 52: „Eyn iowelch börger sal sin schoss in der zciit gebin, das vnse hern nicht grösser arbeit mit öm bedorffin."

[3]) Ebenda S. 45: „. . eyngeworden, welch borger sin schoss inwendig den nehistin vier wochin nach Michaelis nicht engibe, den solde der rad uff eyn thoer wiesen vnd daruon denn nicht zcu lassene, he hette sin geschoss gebin, vnd sal das dem rate darzcu vorbüeessin nach örem irkentnisse vnd nach syme vormögen."

[4]) Ebenda S. 52: „Und wer sin schoss by eyme jare nicht engibbet, den wollen vnse hern nicht vorteidingen vor bur vnd börgere."

[5]) Ebenda S. 51: „Nymant schal schildwachte gan (eynen schildwachter vss senden), he sy denn bur vnd börger (he wolle gud vor on sin)."

[6]) Ebenda S. 48: „Item, wen man pfandet vmme schildwachte, der löset jo daz pfand mit iii sol. ysleb. den., alse mennige nacht eyn börger adir börgersche vorsumet, vssewendig alse innewendig."

[7]) Ebenda S. 52: „Yderman sal sin pfandt vom radhuss lösen nach der pfandung bynnen achte wochin, adir vnse hern wollen sy vorkouffen vnd wollen mehr pfande holen lassen."

Wenn die Stadt Fuhren zu leisten hatte, sollte der Rat vier Bürger, Nachbar bei Nachbar, zum Dienste bestellen dürfen, jeglichen nach seinem Vermögen.[1])

Wurden die Bürger zu einer Sitzung der ganzen Gemeinde auf das Rathaus (oder an einen andern Ort) berufen, so waren sie bei Strafe verpflichtet zu erscheinen. (Vgl. oben S. 89 Anm. 3 und 4.)

Kein Bürger durfte — bei 1 Mark Strafe — einen andern Bürger vor einem anderen Gerichte, als dem Stadtgerichte, verklagen und noch weniger — bei 5 Mark Strafe — einen Bürger vor ein geistliches Gericht laden. Falls einer sein Bürgerrecht aufsagte, um einen andern Bürger vor ein fremdes Gericht laden zu können, so sollte er nicht wieder als Bürger aufgenommen werden.[2])

Nur ein Bürger oder Bauer von Eisleben sollte Gäste länger als 4 Wochen hausen und hegen dürfen. Tat er es doch, so hatte er 1 Mark Strafe zu zahlen.[3])

Noch manche andere Bestimmung, die das Bürgerrecht und die Bürgerpflicht mit sich brachte, könnte hier aufgeführt werden; doch mögen die vorstehend mitgeteilten, als die wichtigsten, genügen.

Alle wesentlichen Pflichten und Lasten des Bürgers sind in einer Urkunde des Rats der Stadt Eisleben vom 1. Mai 1395 zusammengefaßt, kraft deren das Kloster Neuhelfta als Entgelt für 4 der Stadt überlassene Höfe auf der Viehweide (jetzt Lindenstraße) den ganz nahe am Kloster gelegenen Hof des Klaus Dursz erhält, also dasz das vorgenante gotteshausz sal unszir stad und unsern mytborgern keinen schosz noch zcinsze ader bethe geben noch wachen von den vorgenanthen hoffe.[4])

---

[1]) Ebenda S. 61 und 62: „Item man sal den dinst seczen neyber bie neyber, iglichen nach syme vormogen, darczu sal dy rad bestellen mit orir vyren, dy der stad faren, wenn man des bedarf."

[2]) Ebenda S. 52: „Neyn börger sal den andern vor eime andern gerichte beclagen, wen vor der stad gerichte, by eyner marg, vnd ok eyn börger den andern nicht vor geistlik gerichte to ladene, bie viff marken. (Wer syn burgerrecht uffsaget, daz vnser burger fur frumde gerichte laden wil, den sal man nicht widder zcu eynem burger ufnemen, vnd daz ist vorwillet von vnsern gnedigen hern, Grauen Gunther, Gebehart vnd Volrade.)"

[3]) Ebenda S. 50: Nymant sal den andern husen noch hegen lenger wen vier wochin, he sie dan bur vnd börger (by eyner marg)."

[4]) Mansfelder Urkundenbuch S. 198.

e) Der Stadthaushalt.

1. Die Einnahmen.

Aus dem früheren Mittelalter sind leider keine Aufzeichnungen der städtischen Einnahmen erhalten. Dagegen findet sich eine ziemlich genaue und vollständige Angabe der Einnahmequellen in dem städtischen Werder- und Achtbuch aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, auf dessen wertvollen Inhalt ich schon oben hingewiesen habe. Die daselbst aufgezeichneten, von den Grundstücken, Häusern und Gärten auf das Rathaus zu entrichtenden Abgaben, etwa unserer Gebäude- und Grundsteuer entsprechend, sind auf Blatt 30—31 des Werderbuchs[1]) noch einmal besonders zusammengestellt.

Eine verwandte Einnahme war der teils aus Geldabgaben, teils aus Kornlieferungen bestehende Mühlenzins, welchen die Pächter der der Stadt gehörigen 8 Mühlen zu entrichten hatten, von denen 6 oberhalb der Stadt zwischen dieser und Wimmelburg, 2 dagegen innerhalb der Stadt lagen. Dieser Kornzins betrug für die meisten Mühlen je 8 Wispel jährlich, für manche auch nur ½ Scheffel wöchentlich. Eine ständige Kundschaft war diesen Mühlen durch die Bestimmung gesichert, daß die Bürger nur in den städtischen Mühlen mahlen lassen dürften.[2])

Eine für jene Zeit nicht besonders anstößige Einnahme war die wöchentlich zu entrichtende Steuer in Höhe von 8 Schillingen Eislebischer Pfennige, welche die Wirtin des Hurenhauses am Quedenborne (mit Ausnahme der Marterwoche und der Osterwoche) auf dem Rathause zu entrichten hatte.[3])

Von dem Schosse, den jeder Bürger zu zahlen hatte, ist schon die Rede gewesen; auch davon, daß der an die Grafen von Mansfeld abzuführende Schoß die Höhe von 900 Gulden jährlich erreichte.[4])

---

[1]) S. 3—39 meiner Ausgabe des Werderbuchs.

[2]) Ebenda S. 53: „Nymant sal anderswur malen wen in der stadt mölen“.

[3]) Ebenda S. 40. Die Lage dieses Hauses ist nicht bekannt, doch muß es am Markte oder in dessen unmittelbarer Nähe gelegen haben, da es in der Gruppe der inwendig in der Stadt gelegenen Häuser aufgeführt wird. (W. und A. Buch S. 6: „Dat hourenhus der Quedenborn“). Drei Häuser davon lag ein Haus „im Winkel“ (in angelo), unter dem vielleicht der sogenannte Hasenwinkel zu verstehen ist. Der Name Quedenborn selbst dürfte entweder das md. quâd (= schlimm, böse, schlecht) als Bestimmungswort enthalten, oder unter Beziehung auf die Bestimmung des Hauses das ahd. quhiti-vulva. (Schade, Althochd. Wörterbuch II 692 u. 691.)

[4]) Erwähnt muß aber noch werden, daß im Jahre 1436 die städtischen Körperschaften beschlossen „daz dy werderunge an husen vnd garten abe syn sal, sunder erbeczinse vnd zcinshunre svllen vor(t)gang haben vnd XXVI alde gr. zcu schosse geben von alle syme gude by syme eyde, wur he daz had vnd als lieb he das had, nichtes nicht vzgeslossen, sunder des mannes harnsch vnd das beste pherd, dar he myme hern uffe dynet“ (S. 59.)

Eine weitere, nicht unwichtige Einnahmequelle für die Stadt war das Stättegeld (Stedegeld), d. h. eine Abgabe für die ständige oder auch nur vorübergehende Benutzung eines Verkaufsstandes, das unter Voraussetzung bestimmt eingerichteter Örtlichkeiten auch Schernenzins hieß.[1]) Die Bezeichnung Scharn, in der Mehrzahl Schärne oder Scherne, findet sich noch in vielen deutschen Städten; so z. B. heißt in Eisleben die den Jüdenhof mit der Glockenstraße verbindende Gasse noch jetzt „die Scherne", und auch in Halle a. d. S. gibt es eine Scharrengasse. Das Wort bedeutet einen Verkaufsstand, namentlich für Fleischer und Bäcker. Diese Verkaufsstände werden aber anderswo auch als Fleisch- oder Brotbänke bezeichnet. Das Wort Scharren scheint übrigens — unter Voraussetzung einer Umstellung der Binnenlaute — dasselbe zu sein, wie das ahd. scranna, mhd. Schranne, welches Bank, Tisch, Gerichtsbank, aber auch einen Platz mit Zurichtungen für den Verkauf bedeutet. Die für die Benutzung eines solchen Verkaufsstandes erhobene Gebür war verschieden für jeden „Kram".[2])

Das am Pfingstabend erhobene Stättegeld betrug z. B. für einen Kram 2 Schilling den., für einen andern 3 Groschen, für die übrigen 26 oder auch 21 Eislebische Pfennige. Jeder aber, der zu dieser Zeit auf dem Kirchhofe (von Sct. Andreas) oder auf dem Markte feil hielt, hatte 1 Schilling zu geben.[3]) Je 4 Schillinge Pfennige hatten zu zahlen: die Knochenhauer in oder vor den Schernen, die Semmelbäcker, die Gewandschneider und die Fischer; 21 Eislebische Pfennige zahlten die Schuhmacher; 1 Schilling ₰ die Platzbäcker, die Töpfer — gleichviel, ob einheimisch oder fremd —, die Krämer und Krämerschen, die Leinwandschneider und die Hoken, „welcherleye sie sin."[4])

Im Jahrmarkte nahm der Rat am ersten oder zweiten Tage, je nachdem das Geschäft ging, von jeglicher Verkaufsstätte im Gewandhause (= Kaufhause) 8 neue Groschen Stättegeld von den Fremden. Nur die Querfurter gaben, wie auch die Eisleber Wollenweber, nur halbes Stättegeld, wes-

---

[1]) Ebenda S. 40: „Ytem uff den pfingestabent nymmet man disse nageschrebin Zcinse uff vnd heyssen schernonzcinse."

[2]) Das ahd. crâm, mhd. krâm bedeutet eigentlich ein Zelt oder eine zeltartige Bude, im besondern aber eine Kaufbude oder Marktbude; dann aber auch die in einer solchen feilgehaltene Ware. Krämer oder Kramer ist also eigentlich ein in einer Bude oder (später) in einem Laden feilhaltender Handelsmann. Die einfachste Form des Krams bietet demnach die unter einem zeltartigen Schirme hausende Hökerin.

[3]) Ebenda S. 40: „Item allis das uff die zeiit uff dem Kerchoffe margkt held adir uff dem marte, dy geben jowelch 1 sol. d.

[4]) Ebenda S. 40.

wegen auch die Eisleber Bürger auf dem Querfurter Markte nur halbes Stättegeld zu bezahlen hatten. Hosenverkäufer und Gewandschneider hatten auch *vor dem Kaufhause* 8 Groschen für eine Stätte oder deren Raum zu zahlen; desgleichen die fremden Schleierfrauen, Kürschner und Schuhmacher 8 alte Groschen.[1])

Eine weitere Einnahme des Stadtsäckels brachte der auf die Waren gelegte *Zoll*. Derselbe war teils ein Verkaufszoll, teils ein Durchgangszoll.[2])

An *Verkaufszöllen* wurden z. B. gezahlt: für

1 Zentner Kupfer }
1 Zentner Eisen } je 2 ₰
1 Tonne Lasur }
1 Stein Wolle 1 ₰.
1 gefärbtes Stück (Leine-) Wand 4 ₰
1 ungefärbtes „ „ 2 ₰
1 Pferd, von jeder Mark des Verkaufspreises 6 ₰.[3])
1 Kuh 2 ₰.
1 Sau 2 ₰.
1 Kalb }
1 Schaf }
1 Ferkel (verken) } je 1 ₰
1 Korb Fische }
1 Tonne (Fische) 2 ₰[4])
100 Stockfische 1 ₰.
1 Zentner Speck 2 ₰
1 Decher Felle 2 ₰.
1 große gare Haut 2 ₰
1 große rauhe Haut 1 ₰
1 Sack Hopfen, den ein Mann trägt, 1 ₰.

An *Durchgangszöllen*: für

1 Wagen außer (buten) Landes 4 ₰.
1 „ binnen Landes 2 ₰
1 Karren 1 ₰
1 „ außer Landes 2 ₰.
1 Bierwagen 2 ₰

---

[1]) Ebenda S. 41.

[2]) Das Verzeichnis dieser Zölle auf S. 60 und 61 trägt die Ueberschrift: „Was man von alder zcu Zcolle gebin bad."

[3]) Eine ältere Acht (=gesetzliche Bestimmung) gebot: „Eyn iowelch gast dy hier zcu Ysleben eyn pherd vorkaufft, dy sal io von dem schocke i alden gr. gebin, alse thiure daz pherd gegebin werd." (Ebenda S. 52.)

[4]) „Der Bürger von der tunnen zcu selne." Da der „Korb" Fische vorher genannt ist, so sind als Inhalt der „Tonne" offenbar auch Fische gedacht. „*Sellen*" bedeutet hier, wie auch im Englischen sell und im Dänischen saelge, verkaufen (eigentlich: anbieten, übergeben, von ahd. saljan, seljan, sellen darbringen, opfern.) Englisch bookseller = Buchhändler.

1 Salzwagen 2 ₰
1 beladener Esel durch die Stadt 1 ₰
1 fremder ausländischer Wagen 4 neue ₰
1 fremde Karre 2 neue ₰

Für alles, was am Sonnabend auf dem Markte verkauft wurde und mehr als 1 Schilling (pobin eynen schilling) kostete, hatte das Landvolk, Mann oder Frau, und desgleichen die fremden Verkäufer, die etwas feil hatten, Mann oder Frau, 1 ₰ zu zahlen.

Der Zoll für fremde Wagen und Karren war ein Straßen- oder Pflasterzoll, dessen Ertrag, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, zur Herstellung und Ausbesserung des Pflasters verwendet werden sollte. Die im Mansfelder Lande Wohnenden gaben nach wie vor „nur den alten Zoll".[1])

Zu den Einnahmen der Stadt gehörte ferner das Wagegeld, welches für das Abwiegen von Waren auf der städtischen Wage gegeben werden mußte.[2])

Für das Abwiegen eines Zentners Kupfer hatten die „Bergleute" (damit sind offenbar die Gewerken gemeint) zwei Eislebische Pfennige zu geben; desgleichen auch die Bürger, wenn einer dem andern Kupfer verkaufte. Nur hatte in diesem Falle sowohl der Käufer wie der Verkäufer jeder 1 Pfennig zu zahlen. Verkaufte aber ein Bürger einem „Gaste" Kupfer, so mußte nur dieser 1 neuen Pfennig vom Zentner geben, der Bürger aber nichts.

Von 1 Stein Talg zahlte der Bürger 2 ₰, der Gast 1 neuen ₰. Fand der Kauf zwischen zwei Bürgern statt, so zahlte jeder 1 ₰.

Von 2 Zentner Eisen zahlte der Gast 1 alten Groschen;
von 1 Stein Pech
1 „ Wachs
1 „ Pfeffer
1 „ Seife
} zahlte der Gast je einen neuen Pfennig, der Bürger 2 Eisleber Pfennige.

Von 1 Stein Wolle im Jahrmarkte der Käufer und Verkäufer jeder 1 neuen Pfennig („so gebin sy das wagegeld beyde.") Pröpste, Pfaffen und ehrbare Leute zahlten vom Steine zwei Eislebische Pfennige.

Das Wechselgeschäft war ebenfalls der Stadt vorbe-

---

[1]) Ebenda S. 43: „Anno domini m° cccc° xxxiiii° (1434) sexta in den pfingestin had der rad iiii nüwe döringische pfennige gesaczt uff die fromden wagene zcu gebin, also dicke dy hir dorch dy stad faren mit last, vff daz man die steynwege deste bass irbuwen möge. Sundern alle, dy in dem mansfeldischen lande wonhafftig sin, sollen nicht mehr gebin, wen alse sy von alder getan habin. Item dy frömden karren ii nüwe ₰.

[2]) Ebenda S. 41 und 42.

halten, die sich natürlich für das Wechseln von Silber oder lötigem Golde eine Gebühr zahlen ließ.[1])

Den unter der Linde befindlichen Weinkeller und ebenso den unter dem Kaufhause befindlichen Bierkeller vermietete der Rat entweder oder nahm beide selbst in Betrieb auf Rechnung der Stadt.[2]) Daß von jedem Eimer fremden Weins den Grafen von Mansfeld ein halbes Stübchen (stobichen) „zur Ziese“ gegeben werden mußte, ist schon erwähnt worden. Die Schankerlaubnis brachte der Stadt durch den Zins, den die Wein- und Bierzöger zahlen mußten, ebenfalls eine Einnahme.[3])

Über die Höhe der Einnahme aus der Tätigkeit des Stadtgerichts ist nichts Genaueres bekannt. Nur steht fest, daß der Rat die Gerichtskosten und Strafgelder (Bußen und Wetten), zu welchen die Schöppen verurteilt hatten, einzog.[4])

2. Die Ausgaben.

Daß es ausführliche Verzeichnisse über die Ausgaben der Stadt gegeben hat, steht fest. Wären sie erhalten, so würde aus ihnen manche wertvolle Mitteilung über die Geschichte der Stadt zu entnehmen sein. Nur aus dem 16. Jahrhundert sind Aufzeichnungen über einige Jahre erhalten, die ihres Orts verwertet werden sollen. Das Werder- und Achtbuch gibt auf S. 62—69 nur an, „wy vel dy rad zcu Islebin allejerlich von sich gebin muss von der hern von Mansfeld wegen“, nicht aber, was die Stadt für sich ausgegeben hat. Nur einige Ausgaben „von der Stadt wegen“, darunter 51 Schock 9 Groschen 2 Pfennige, jedes Jahr an die Grafen von Mansfeld zahlbar, und Zinsen von milden Stiftungen, dem Rate „zu truwer hand getan“, die die Stadt an Berechtigte auszuzahlen oder zu einem von der Stiftung bestimmten Zwecke zu verwenden hatte, werden auf S. 66–69 aufgezählt.

---

[1]) S. 51: „Nymant schal siluer adir lodich gold wesselen, wen vnse hern, dy Rad von der stad wegen.“

[2]) S. 44: „Item der wynkelre vnder der linden stehit der stad zcu. den mag der rad vormiden adir selbist darynne schengken. Item der stadbyrkelre vnder dem Kouffhus stehit auch an des rades hant zu Ysleben von der stad wegen.“

[3]) S. 41: „Item der rad pfleget zcu uormedene daz byrczihen vnd wynczigen den czögern, so thiurest sy konnen, von der stad wegen.“

[4]) S. 44: „Was buesse vnd wedde dy scheppen in gerichte teylen, dy pfleget der rad zcu irmanen.“

f. Das Münzwesen der Stadt Eisleben und der Grafschaft Mansfeld im Mittelalter.

Nachdem in dem vorigen Abschnitte so viel von Geld und Abgaben die Rede gewesen ist, dürfte es geboten sein, daß wir uns mit dem Münzwesen der Grafen von Mansfeld und im besonderen mit den Prägungen der Eisleber Münze im späteren Mittelalter einigermaßen vertraut machen. Freilich würde, um Genaueres geben zu können, eine möglichst vollständige Würdigung der Eisleber Gepräge erforderlich sein, die weder ich besitze noch auch der Geschichts- und Altertumsverein der Gr. M., sodaß ich die eingehende Darlegung dieser Dinge denen überlassen muß, welche besser als ich mit ihnen vertraut oder doch in der Lage sind, über ausreichende Sammlungen zu verfügen. Ich begnüge mich daher hier damit, die mir zugänglichen urkundlichen, auf das Münzwesen Eislebens und der Grafschaft sich beziehenden Erwähnungen zusammenzustellen, aus denen sich schon einigermaßen sichere Ergebnisse gewinnen lassen werden.

Was über die frühesten Erzeugnisse der Eisleber Münze, die Brakteaten oder Hohlpfennige, zu sagen war, das ist schon im ersten Teile dieser Untersuchungen S. 51—56 hervorgehoben worden. Nachstehend werde ich nun einige in den Urkunden erwähnte, während des 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderts gebräuchliche Münzwerte, wie auch verschiedene Nachrichten über das Münzwesen zusammenstellen, ohne mich jedoch streng in diese Grenzen einzuschließen.

1060—1084 werden unter den Einkünften des Bischofs Friedrich von Münster aus dem Kloster Gerbstedt auch genannt: 16 Pfund Silber und 3 Schilling Pfennige (XVI tatenta argenti et III solidi denariorum).[1])

Um 1137 wurde der Wert eines Schweines in Gerbstedt auf 4 Schillinge geschätzt (dandi sunt tres porci, quorum quilibet valeat quatuor solidos).[2])

1154 April 11. Der Zins verschiedener dem Kloster Sittichenbach überwiesenen Güter wird nach Schillingen (solidi) bestimmt.[3])

1195 Oktober 27. Dem Kloster Sittichenbach erlaubt König Heinrich VI., Reichsgüter bis zum Betrage von 10 Mark (iuxta estimationem decem marcarum) zu erwerben.[4])

---

[1]) Mansfelder Urkundenbuch S. 4. [2]) Ebenda S. 9. [3]) Ebenda S. 393. [4]) Ebenda S. 395.

1234. Der Abt von Sittichenbach verkauft dem Kloster Marienkammer in Halle Güter in Köllme und (wüst) Flatersleben für 60 lötige Mark Silbers (pro sexaginta marcis argenti examinatis).[1])

1238. Das Kloster Gerbstedt kauft für 36 Mark Silbers die Vogtei der Dörfer Liemena und Burghausen (pro triginta sex marcis argenti advocaciam duarum villarum Lumene scilicet et Barchusen).[2])

1249. Für 28 Mark Silbers werden 3 Hufen und 3 Hofstellen zu Zörnitz (Cernitz) gekauft.[3])

1268, April 20. Erwähnung eines Zinses, welcher 3 Vierdunge weniger 1 Lot beträgt (tres fertones lotone minus).[4])

1286, November 9. Das Kloster Gerbstedt verkauft 1 Pfund jährlicher Einkünfte in Ditfurt.[5])

1286, Dez. 20. Bischof Volrad von Halberstadt belehnt die Gräfin Sophia, Gemahlin des Grafen Burchard (IV.) von Mansfeld, zu ihrem Leibgedinge mit allwöchentlich 10 Schillingen in der Münze der Stadt Eisleben (Domine Sophie, uxori comitis Borchardi de Mansvelt in pheodo, quod lipghedinge vulgariter nuncupatur, omni septimana decem solidos in moneta ciuitatis iam dicte (Isleue) porreximus pleno iure ad tempora vite sue).[6])

1287, Juli 4. Das Kloster Helfta kauft von den Edlen von Hakeborn eine Mühle in Eisleben für 26 Mark weißen Silbers, 1 Hof in Helfta für 10 Mark Freiberger Silbers und 1 Hufe in Bösenburg, die 1 Vierdung Freiberger Silbers zinst.[7])

Nach Freiberger Silber wird auch in der Folgezeit der Kaufpreis oder Zins häufig bestimmt. So 1296 (S. 154), 1299 (S. 118), 1300 (S. 155), 1305 (S. 160), 1310 (S. 164), 1323 (S. 173) u. a. a. O.

Um 1300 wird der Morgen Wald bei Rotenschirmbach auf 3½ Lot Freiberger Münze geschätzt (silvam eidem ville S(chermbeke) adiacentem, cuius singula iugera pro tribus lotonibus et dimidio memorate monete (Vribergensis) estimantur).[8])

1301, Juni 26. 2½ Hufen zu Helfta und ½ zu Rachardestorp (wüst bei Eisleben) werden für 12 und 2½ Mark gekauft (pro duodecim marcis ac . . . pro quinta dimidia marca.[9])

---

[1]) Mansfelder Urkundenbuch S. 414. [2]) Ebenda S. 19. [3]) Ebenda S. 20. [4]) Ebenda S. 138. [5]) Ebenda S. 126.

[6]) Mecklenb. Urkundenbuch III, Nr. 1875, S. 242 u. 243. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II, Nr. 1476, S. 489 u. 490.

[7]) Mansf. Urkundenb. S. 147. [8]) Ebenda S. 682. [9]) Ebenda S. 442.

1301, Sept. 24. Der Bürger Konrad Vogt zu Eisleben soll dem Kloster Helfta für 8 Morgen, mit denen er belehnt wird, alljährlich 1 Schilling neuer Pfennige (solidum unum nouorum denariorum) zu Michaelis zahlen.[1])

1306. Der Edle Albrecht von Hakeborn übereignet dem Kloster Helfta 2 Höfe in Helfta, welche jährlich 10 Schillinge neuer Pfennige (annis singulis decem solidos novorum denariorum et octo pullos solventium) zahlen und welche für 6½ Mark Stendaler Silbers (pro sex marcis et dimidia Stendaliensis argenti) gekauft worden sind.[2])

1306, Sept. 12. Die Edlen Albert der Ältere und Albert der Jüngere von Hakeborn treten ihr Eigentumsrecht an Gütern in Hedersleben gegen einen jährlichen Zins von 3 Schillingen neuer Pfennige Eisleber Münze (annuatim nobis soluturum tres solidos denariorum nouorum Isleuensis monete) dem Kloster Neuwerk vor Halle ab.[3])

1313. Das Kloster Helfta zahlt an Gebhart Tamme 4 Mark und 1 Vierdung (fertonem et marcas quatuor).[4])

1314, Juli 1. Elisabeth, die Witwe des Albert Zcoyge, soll vom Kloster Helfta alljährlich 1½ Vierdung (fertonem et dimidium) erhalten.[5])

1326, Mai 21. Graf Burchard von Mansfeld verkauft dem Bischof Gerhard von Merseburg das Schloß Karsdorf für 1100 Mark Freiberger oder Stendaler Silbers (castrum Karlstorp pro mille et centum marcis Vriburgensis (!) aut Stendalgensis argenti).[6])

1326, Mai 21. In Eisleben „über dem Wasser" müssen 4 Höfe dem Kloster Wimmelburg alljährlich 1 Pfund Stendaler Silbers zahlen (annuatim libram Stendalensis argenti).[7])

1330, Juni 24. Das Nonnenkloster in Mehringen verkauft dem Kloster in Helfta einen Hof bei Eisleben für 9 Mark (pro nouem marcis), der jährlich 5 Vierdunge zu entrichten hat (soluentem annuatim quinque fertones).[8])

1336. Albert und Ludwig von Hakeborn, Herren in Helfta, übereignen dem Kloster Wimmelburg 13 Schillinge Pfennige Eisleber Münze (XIII solidorum denariorum ysleyuensis monetae) im Dorfe Wolverode.[9])

---

[1]) Mansf. Urkundenbuch S. 157.

[2]) Mansf. Urkundenbuch S. 161. Nach Mark Stendaler Silbers wird schon 1284 der Preis des Zehnten zu Wiederstedt berechnet (ebenda S. 564), desgleichen am 25. Okt. 1287 ein Zins, der der Gräfin von Regenstein in Halberstadt zu zahlen ist (ebenda S. 566) und auch später öfter, z. B. 1331 (a. a. O. S. 575).

[3]) v. Ludewig, Rell. manuscr. V No. 178 p. 264 u. 265.

[4]) Mansf. Urkundenbuch S. 166. [5]) Ebenda S. 167. [6]) Ebenda S. 440.

[7]) Magdeb. Urkunden-Repertor. 11. IX, Nr. 13.

[8]) Mansf. Urkundenbuch S. 173. [9]) Ebenda S. 633.

1341, Juni 7. Eine Hufe und 1 Hof in Derlingen (wüst bei Gerbstedt) zinsen 1 Mark Silbers Stendaler Münze.[1])

1342, Januar 1. In Burgörner (Borchornere) werden als Zins jährlich entrichtet: 14 Groschen (grossi) von einem Morgen und einem Berge, 14 Groschen von 2 Morgen, 1 Lot (loto) von 2 Morgen.[2])

Ebendort zahlen verschiedene Einwohner als Zins 1 Vierdung (fertonem) für einen Morgen, ½ Vierdung für ½ Morgen (de dimidio iugere), 1 Lot für 1 Hof u. a. m.

1342, Dez. 13. Die Gebrüder Mörder bekunden, daß ihnen bei einem Verkauf von 2 Hufen für jede Mark des Kaufpreises 64 Groschen bezahlt worden sind (pro qualibet marca sexaginta et quatuor grossos nobis plenarie et integre iam persolutis).[3])

1343, April 22. Die Mühlen vor Eisleben müssen jährlich 3 oder 6 Mark zahlen (tres bzw. sex marcas).[4])

1346, Januar 25. Mehrere Brüder von Eikendorf (wüst bei Helbra) überlassen den Grafen von Mansfeld Äcker und Höfe (agros et curias) in Volkstedt, die außer anderm jährlich 7 Vierdunge und 3 Schillinge Eislebischer Pfennige zahlen (VII fertones et III solidos denariorum Yslebensium).[5])

1349, Juni 11. Ein nordhäusischer Priester schenkt dem Kloster Sittichenbach Güter in Döcklitz (Tekeliz), deren Zins in Mark, Vierdungen (fertones), Schillingen (solidi denariorum), Pfennigen (denarii) und Lot (lotones) entrichtet wird.[6])

1362, Juli 14. Graf Gebhart von Mansfeld verspricht dem Bischof Ludwig von Halberstadt die Zahlung von 3000 Schock[7]) guter breiter Groschen.[8])

1367, April 23. Zwei Brüder, Hans und Rudolf Busse (Buze), verkaufen der Klosterfrau Ermgard Fredel in Gerbstedt eyne halve marc Yslevescher were jerlicker gulde an ihrem väterlichen Erbe zu Lochwitz für vier marc Yslevescher were.[9])

1367, April 24. Dieselben Brüder verkaufen der Klosterfrau Saphye Kopke in Gerbstedt eyne halve marc geldis Yslevischer were an einem Hofe zu Bösenburg vor vir Yslevesche marc[10].)

1372, Oktober 28. Graf Gebhart von Mansfeld verkauft dem Kloster Gerbstedt anderthalbe mark gheldes jerliker

[1]) Mansf. Urkundenbuch S. 32. [2]) Ebenda S. 33. [3]) Ebenda S. 35. [4]) Ebenda S. 179—181. [5]) Ebenda S. 184. [6]) Ebenda S. 442.

[7]) In Bezug auf Eier wird schon 1060—1084 bemerkt: unumquodque schock habet LX ova. (Mansfelder Urkundenbuch S. 4).

[8]) Urschrift im Magdeb. Staatsarchiv s. Mansfeld VI, A. C. Nr. 2.

[9]) Mansf. Urkundenbuch S. 43 Nr. 67. [10]) Ebenda S. 44.

ghulde zu Burchornere für twelf marc Yslevescher were.[1])

1373, März 17. Der Vogt auf dem „Hause" (Schlosse) zu Eisleben verkauft an städtischen Zinsen (an vnser stadt czinse) nun vierdinge Ysleuscher were vor drytehalbe marcke vnd czwenczik Groschen auch Yslebischer were.[2])

1375, Februar 5. Die Markgrafen von Meißen verpfänden das Schloß Grillenberg und das Kloster Rode an den Grafen Gebhart von Mansfeld für siben hundirt schog guter crutzegroschen. (Dieselben werden gleich darnach als die vorgenanten sibenhundert breite schog bezeichnet.)[3])

1376, Mai 3. Gebhart, Graf von Mansfeld, übereignet dem Kloster Neuenhelfta sechs margk geldis jeclicker gulden. Die Zinsbauern zahlen in schmalen Schocken, ganzen und halben Vierdungen, Loten und Marken.[4])

1376, August 9. Die Markgrafen von Meißen verpfänden die Vogtei des Klosters Sittichenbach an Ludwig von Hackeborn zur Sicherstellung einer Schuldforderung von sybinczig schog breiter grosschen.[5])

1377, Juni 9. Der Abt des Klosters Wimmelburg verkauft dem Kloster Neuenhelfta wiederkäuflich eine halbe Mark Eisleber Währung für 4 Schock vollwichtiger Groschen. (dimidiam marcam Yslevensis warandie . . . pro quatuor sexagenis grossorum.)[6])

1379, Februar 25. Die Brüder Busse verkaufen der Klosterfrau Saffe Kocstete in Gerbstedt eyn half schok geldes Ysleveschir were . . vor sechs smale schok.[7])

1380, März 12. Für Güter werden in den Fluren von Öste, Gerbstedt, Thaldorf, (wüst) Reindorf unter anderen gezahlt: twintich smale Krossen von 1 Hufe, 1 Hause und 1 Hofe in Daldorp und twelf smale Krosse von 1 Hufe in Reyndorp.[8])

1380, Oktober 18. Andreas Schultheiß verkauft für zcen breythe schock groschen dem Nikolaus Morzan anderthalb schock schmaler groschen vnd zcwene groschen vnd zcwey huner jerlichges zcynses Yslebysscher wehere. Die Zinsbauern zahlen in margk Eyslebysscher wehere, in halben Vierdungen und in Loten.[9])

---

[1]) Mansfelder Urkundenbuch S. 45.
[2]) Kreysig, Beiträge III, 410–412.
[3]) Mansf. Urkundenbuch S. 356 u. 357. [4]) Ebenda S. 194. [5]) Ebenda S. 458. [6]) Ebenda S. 643. [7]) Ebenda S. 47. [8]) Ebenda S. 48.
[9]) Mansf. Urkundenb. S. 195. Moser, Dipl. Belust. II, S. 109 Nr. 85.

1386, März 4. Das Kloster Hilborgerode (jetzt Klosterrode) verkauft wiederkäuflich an das Kloster Reinsdorf jährl. Zinsen in Farnstedt, nämlich andirhalbe marg, zwene und driszig schillinge vor dy marg, behalten aber eyne halbe smale marg geldes, die auch dem Gotteshause zu Reinsdorf gehört, noch zurück.[1])

1390, Juli, 15. Die Vettern Heine und Rudolf Busse verkaufen der Klosterfrau Saffe Kocstede eyn halfe mark geldes Ysleveschir were und achte hunre jerlichis tinses vor ses smale schok.[2])

1394, Februar 2. Die Gebrüder Trost vermachen dem Kloster zu Eisleben eynen schillingk und sechs margk geldis. Die Zahlungen setzen sich zusammen aus Schillingen, Marken, halben Marken, Vierdungen, halben Vierdungen. Von diesen Zinsen sollen die Schüler sechs Pfennige (VI ₰) erhalten.[3])

1395, November, 30. Der Propst Peter zu Gerbstedt kauft einen Jahrzins für teyn schock ghuder crutze Krossen.[4])

1395, Dezember, 6. Der Propst Peter zu Gerbstedt kauft von dem Kloster S. Petri auf dem Lauterberge Salz für vufcich breide schog guter crus grossen Vriberger munze.[5])

1398, Februar, 13. Das Domkapitel in Magdeburg verkauft wiederkäuflich dem Kl. Wimmelburg 2 Pfannen im deutschen Born zu Halle, yo eyne phanne vor sobbinczig schok cruczgroschen Friberger muncze.[6])

1399, Februar, 25. Mehrere Grafen von Mansfeld übereignen dem Kloster Neuhelfta verschiedene Einkünfte jährliches Zinses Eyslebiscer wehere von Gärten und Gütern auf der Viehweide zu Eisleben und in benachbarten Dörfern.[7])

1403, Mai, 3. Die Vettern Thanne verkaufen dem Kloster Neuhelfta 3½ schmale margk ane drey schmale groschen Iszlebysscher wehere geldes jerlicher gulde und zynsz.[8])

1404, Februar 24. Vier Brüder von Zorthewitz schulden dem Kloster Gerbstedt 8 Schock Kreuzgroschen Freiberger Münze, besitzen aber einen Zins von sesteyn breyde Kroschen jarlikes tinses to Glouch by Halle.[9])

1405, Januar, 27. Daniel Kutze verkauft dem Kloster Neuenhelfta ein halb breyth sch(ock) gr(oschen) gelds jährlicher Gulden und Zinse für 5 sch(ock) gr(oschen) Freyberger Munze.[10])

---

[1]) Mansf. Urkundenbuch S. 358. [2]) Ebenda S. 49. [3]) Ebenda S. 197. [4]) Ebenda S. 50. [5]) Ebenda S. 51. [6]) Ebenda S. 647 u. 648. [7]) Ebenda S. 200 Nr. 122. [8]) Ebenda S. 101 Nr. 124. [9]) Ebenda S. 52. [10]) Ebenda S. 204.

1408, Februar, 11. Die Grafen Günther, Albrecht und Volrad übereignen dem Kloster Wimmelburg an Zinsen aus dem Zehnten in verschiedenen mansfeldischen Dörfern 4 breite Schock Kreuzgroschen geldes jährlicher Gulde (vier breite schogk crutze groschin geldez), alljährlich zu bezahlen au S. Michels Tag mit also getan groschin, alz denne tzf den tziiten in unsen landin unde in unseru herschaft vol genge geneme unde unvorslagin sint. Die Zinsen der Zinspflichtigen setzen sich zusammen aus Beträgen von einer Mark, einer halben Mark, einer halben schmalen Mark, 3 Verding, 6 Schilling Pfennige, 2 Schilling Pfennige.[1])

1409, April, 4. Simon Holzhauer in Eisleben verkauft einen Jahreszins von seinem Hause in Eisleben „gelegen kegen der lynden, daz etwan der Merrymne hauss was", von 2½ auf Walburgis und 2½ auf Michaelis zahlbaren Schock Kreuzgroschen dem Kloster Neuenhelfte für 50 schogk alder gemeyner Crewczgroschen, der itzunth in dysser zceyth, als dysser bryffe begebenn ist, funff und funffzig eynen guthen reynischen gulden gelden.[2])

1413, August, 5. Das Kloster Sittichenbach überläßt dem Kloster Neuhelfta Neubruchszehnten in der Flur Helfta. Beide Klöster einigen sich über die collacio unius fertonis precisi Iszlebensis warandie atque monete in villa Helpede.[3])

1407, Juni, 6. Friedrich, Abt des Klosters Wimmelburg, bestimmt, daß die Klosterbrüder den Armen an einem bestimmten Tage unum solidum (Schilling) nummorum Islevencium communiter concurrentium geben sollen.[4])

1436, Februar 9 beschloß man in Eisleben: „man (sal) nicht mehr der stad munze ganghafftig machin noch pheninge slaen, es geschy denn mit volbort vnd wissen des alden rads, der scheppin, der inningismeister und der vier man von der gemeyne.[5])

1439, November 30 berichtet das Werder- und Acht-Buch der Stadt Eisleben:[6])

Nota: 1 mark silbers ist vii rh. gulden. Item xlii g roschen vi ₰. heiset eyne smale margk.

---

[1]) Mansfelder Urkundenbuch S. 651.
[2]) Moser, Diplom. Belust. IV, S. 25. Mansf. Urkundenbuch S. 206.
[3]) Mansfelder Urkundenbuch S. 207.
[4]) Ebenda S. 656 Nr. 82.
[5]) Werder- und Achtbuch S. 58.
[6]) Größler, Beilage zum Progr. des Königl. Gymnasiums zu Eisleben, 1890 S. 70.

Item xvi groschen ist eyne werdermargk. Item i vorschoss ist xxvi alde groschen.[1])

Anno 1442 „entschichteten" verschiedene Adelige die Irrung (zwischen Graf Volrad und seinem Vetter Graf Günther) „dergestalt, daß erstlich der Müntze halben Graffe Volrath in alle wege seinen Vettern Grafen Günthern mit zulassen solte, daß derselbige 2 Jahr nach einander, schierst künftige Weihnachten anzuheben, Islebische Müntze zu Eisleben schlagen möchte, wie die zu vormals daselbst geschlagen worden, ohne jemandes schaden oder nachteil. Ausgangs derselben zweyen Ihar solten sie denn die Müntze wiederumb wie zuuor in gemeine zusammen haben."[2])

Aus den vorstehenden urkundlichen Erwähnungen ergibt sich zunächst, daß bis in das 16. Jahrhundert hinein mit der Silbermark gerechnet worden ist, für die sich allerdings im Laufe der Zeit verschiedene Teilungen, Werte und Namen herausgebildet haben. Auch werden Marken verschiedener Währungen unterschieden, die sich in Eisleben Eingang und Geltung verschafft haben. Die hier gebräuchlichsten waren außer der Mark Eislebischer „Were", welche 1367, 1372, 1373, 1377 und auch weiterhin wiederholt erwähnt wird, die Freiberger und Stendaler Mark, neben denen aber auch die Nordhäuser, Halberstädter und Brandenburger erscheint. Wir finden ferner unterschieden:

1234 die lötige Mark (marca examinata),

1287 die Mark weißen Silbers (argenti albi), die mit der vorigen wohl zusammen fällt.

1386, 1390, 1403, 1404, 1439 die schmale Mark. Das Wort schmal steht hier offenbar in der altertümlichen Bedeutung „klein, minderwertig."

1439 die Werdermark. Diese scheint lediglich für Eisleben gegolten zu haben. Das Werder- und Achtbuch bewertet sie im genannten Jahre nur zu 16 Groschen; sie scheint also mit der Mark zu 32 Schillingen übereinzustimmen.

Was nun den Wert der vollwichtigen Mark betrifft, so galt sie im Jahre 1342 64 Groschen (nach v. Erath[3]) = 63 gute Groschen oder 42 Schillinge oder 3 gute Gulden zu je 21 ggr). 1386 wird eine Mark zu 32 Schillingen erwähnt. Die schmale Mark galt in Eisleben — siehe die Angabe des Werderbuchs zum Jahre 1439 — 42 Groschen.

Die halbe Mark (1367, 1377, 1390, 1394, 1404) führt

---

[1]) Im Werder- und Achtbuch S. 59 wird (im Jahre 1436) bestimmt: „xxvi alde gr. zcu vorschosse."

[2]) Spangenberg, Mansf. Chron. Fol. 380b.

[3]) v. Erath, Cod. Dipl. Quedlinburgensis p. 845.

auch den Namen Pfund (talentum), so 1060—1084, 1286, 1326. Dies ergibt sich daraus, daß das Pfund nach v. Erath 21 Schillinge oder 1½ gute Gulden wert war, das ist eben genau die Hälfte der Mark. Demnach galt ein Halbpfund 10½ Schilling oder 15 gute Groschen und 9 Pfennige, der gute Groschen zu 12 Pfennigen gerechnet, der Schilling aber zu 18 Pfennigen.

Viertelmark oder Vierdung (ferto), ein sehr gebräuchlicher Rechnungswert, (vgl. die Jahre 1268, 1287, 1313, 1314, 1330 1342, 1346, 1349, 1373, 1376, 1404 und 1413 (ferto precisus) war die übliche Bezeichnung für die schon erwähnte, weit seltenere „Halbpfund“.[1]) Wie es aber halbe Pfunde gab, so gab es auch halbe Vierdunge (1342, 1376, 1380, 1394, 1404) und entsprechend der „schmalen“ halben Mark, auch „schmale“ halbe Vierdunge (siehe 1404). Der Wert des halben Vierdungs betrug 5 Schillinge und 4½ Pfennig oder 7 gute Groschen und 10 Pfennige.

Der vierte Teil eines Vierdungs (oder der 16. Teil einer Mark) hieß ein Lot (loto). Siehe das zu den Jahren 1300, 1342, 1349, 1376, 1380 Bemerkte. Ein Lot galt demnach 2½ Schilling und 2½ Pfennige oder 3 gute Groschen, 11 Pfennige und 1 Heller: ein halbes Lot aber (nach Erath a. a. O.): 1 Schilling, 5½ Pfennig und 1 Scherf oder 1 guten Groschen, 11 Pfennige, 1 Heller und 1 Scherf.)

Die Frage ist nun weiter, wie hoch ein Schilling (solidus)[2]) im Werte stand. Da die Mark 42 Schillinge galt, oder 3 gute Gulden zu je 21 guten Groschen (= 63 guten Groschen), so betrug der Wert des Schillings anderthalb mal so viel, als der eines guten Groschens, also 1½ gute Groschen oder 18 Pfennige. v. Erath macht aber folgenden Unterschied: „1 Schilling oder Schillingspfennig — das ist der oft-erwähnte solidus denariorum — tut einen Bauergroschen oder 9 große Pfennige oder Zwier (d. h. Zweipfennig-stücke) oder 18 kleine Pfennige, ist nach itzigem Wehrt 1 ggr. 6 Pfenn.“

Etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts tritt in Mansfeld und Eisleben eine neue Münzsorte auf, die schnell zu immer stärkerer Geltung gelangt. Es sind das die (im Gegensatz zu den früheren, nur einseitig geprägten Hohl-

---

[1]) Ein Scherf war der vierte Teil eines „kleinen“ Pfennigs oder ein halber Heller. Vgl. das Scherflein der Witwe in Jesu Gleichnis.

[2]) Daß solidus gleichbedeutend mit Schilling ist, ersieht man aus einer Urkunde des Jahres 1285, in der ein Ritter Tilo Solidus erscheint, der in einer andern Urkunde vom Jahre 1288 Thidericus Schilling genannt wird. (v. Dreyhaupt, Beschreib. des Saalkreises II, 803 und Schöttgen u. Kreysig, Dipl. et Script. III, 395.)

pfennigen oder Brakteaten) beiderseits geprägten und darum viel stärkeren Groschen, die eben von ihrer verhältnismäßigen Dicke ihren Namen haben. Diesen ursprünglichen Sinn des Wortes (= dick) haben noch das französische gros, grosse, grosseté und das englische gross, grossness, die gleichermaßen deutschen Ursprungs sind, bewahrt.

In Meißen und Thüringen waren nach Lepsius[4]) die böhmischen Groschen schon um 1300 in Umlauf und fast gleichzeitig mit dem Tode des Bischofs Ulrich von Naumburg († 1316) wurden dort auch die meißnischen Groschen eingeführt. In einer Berechnung der Kosten eines Gastmahls, welches die Stadt Weißenfels im Jahre 1304 bei Einweihung ihrer neuen Stadtkirche dem Bischof Bruno von Naumburg gab, wird der Aufwand sogar schon nach Schocken, Gulden und Groschen berechnet und der Bischof selbst bekam „V Schock breete Groschen tho loone."

Von diesen Groschen wird, eben weil sie damals im Mansfeldschen noch etwas Neues waren, im Jahre 1342 bemerkt, daß ihrer 64 eine Mark ausmachen. Fast zur selben Zeit aber, oder doch nicht lange darnach, fing man an, nach Schock Groschen zu rechnen und (1362, 1376) gute breite Groschen oder vollwichtige Schock Groschen (sexagena precisa grossorum) von solchen minderen Wertes zu unterscheiden. Seit 1375[1]) erscheinen in dem Mansfelder Münzverkehr Kreuzgroschen, zumeist Freiberger Gepräges. Da werden denn die Zahlungen in „breiten Schock guter Kreuzgroschen Freiberger Münze" oder in „Schock breiter Groschen" oder in „breiten Schock Groschen" oder in „Schock Kreuzgroschen" geleistet. Im Jahre 1408 wurden von den damals üblichen Kreuzgroschen „alte gemeine Kreuzgroschen" unterschieden und über sie die Bemerkung hinzufügt: „von denen jetzt 55 einen guten rheinischen Gulden gelten." Bei letzterem ist wohl kaum an den rheinischen Goldgulden, welcher nach v. Erath 30 gute Groschen wert war, sondern an den gewöhnlichen rheinischen Gulden, den „guten Floren" im Werte von 21 guten Groschen zu denken. Der genannte Gewährsmann sagt auch ausdrücklich: „1 Schock alter gemeiner Creutz-Groschen thut 1 fl Freibergische Münze oder 21 ggr."[2]) Da nun die

[4]) Lepsius, Kleine Schriften II, 92.

[1]) Die hier angegebenen Zeitpunkte und Zeitgrenzen erheben keinen Anspruch auf unbedingte Giltigkeit. Beim Bekanntwerden reicheren Urkundenstoffes werden sie sich Verschiebungen, die aber schwerlich beträchtlich sein werden, gefallen lassen müssen.

[2]) Dafür spricht auch folgende Stelle: „1512, Mai 17. Die Grafen von Mansfeld überweisen der Vikarei in der Sct. Johanniskapelle im Kloster Neuenhelfta einen Jahrzins von 18 jährlich auf Michaelis zu zahlenden rheinischen Gulden zu 21 Zinsgroschen aus dem gräflichen Geschoß und Einkommen in der Stadt Eisleben." (Mansfelder Urkundenbuch S. 242.)



ian.)

1408 ausgebrachten Kreuzgroschen etwas leichter sein mochten, als die früher geprägten, so wird es begreiflich, daß schon 55 von ihnen denselben Wert hatten, wie ein ganzes Schock des neuen Gepräges. v. Erath bestimmt das Verhältnis der alten und der neuen Kreuzgroschen folgendermaßen: „1 gemeiner Creutzgrosche ist 6 Pfennig, 1 neuer 5 Pfennig."

Über die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts im Münzwesen eingetretenen Änderungen geben uns teils Spangenbergs Angaben in seiner Mansfeldischen Chronik, teils Andeutungen in Mansfelder Urkunden Auskunft, die wir zunächst bis zum Jahre 1516 verfolgen wollen.

„Anno 1457 ist von höchst vermeltem Keyser (Friedrich III) wohlgedachten Graffen zu Mansfeld auch erlaubt und vergunt worden, das sie sampt ihren Erben in jren Herschafften, Stedten vnd Gebieten newe vnd alte Groschen vnd Pfennige Landeswerunge bey jrer kleinen Müntze vnter jrem geprege schlagen vnd müntzen solten vnd möchten, von menniglich vngehehindert. Ist auch ein Mandat darüber gegeben worden an alle stende des Reichs, solche der Graffen zu Mansfeld Müntze in jrem Werd gehen vnd gelten, geben vnd nehmen zu lassen, one alles widersprechen, bey Vermeidung des Reichs schwerer vngnade. Ist geschehen im obgedachten Jare, Montag nach Innocavit."[1])

„Anno 1459. In diesem Jahre haben sich die Graffen zu Mansfeld, Graff Günther, Graff Gebhart und Graff Busso einer Müntzordnung vergliechen dergestalt, daß man zu Eisleben Müntze auff dreyerley schlag schlagen sollte. Erstlich Pfennige, deren einer der kleinen Eislebischen Pfennige viere gelten solte, vnd ihrer ein vnd vierzig auff ein Lot gehen vnd am Korn fünff Lott one ein Quentlin halten. Zum andern alte Groschen, deren einer derselben newen Pfennige drey gelten solte vnd auff eine Mark hundert vnd sechse gehen vnd am Korn zwey Lott und ein Quentlin halten. Zum dritten Newe Groschen, deren einer der newen Pfennige neun solte gelten, vnd ihrer sechs vnd achtzig auff eine Erffurtdische Mark gehen, vnd sechs Lott am Korn halten, vnd ist auch dazumal den Müntzern besondere freyheit zu Eisleben geben worden, daß sie aller Wache vnd Stewern benommen gewesen."[2])

„Anno 1481. Große klage ist umb diese zeit gewesen vber mancherley eingeschobener falscher Müntze, damit die Leute schendlich betrogen worden vnd zuuor dergleichen nicht war erhöret."[3])

---

[1]) Spangenberg, Mansf. Chron. Blatt 389 b. [2]) Ebenda Blatt 390a. [3]) Ebenda Blatt 396 a.

1504, April 23. Die Grafen von Mansfeld (Gebrüder und Vettern) nebst Stadtvogt, Rat und Gemeinde der Stadt Eisleben bekunden, daß das Kloster Neuhelfta durch veränderunge der müntze an seinen Zinsen Verkürtzung erleide und setzen darum den Jahreszins anders fest.[1])

„Anno 1511. Umb diese Zeit hat sich Herzog George zu Sachsen bemühet alle leichte Müntzen in den benachbarten Graffeschaften abzubringen, und daß allein der Fürsten zu Sachsen Müntze in vollem werd, die andern alle aber, wie sie von den seinen taxiret, geben und genomen werden solte, ernstlichen geboten. Es hat aber der Berghandel eine solche schwinde verenderunge nicht leiden wollen, so hetten auch die Graffen zu Mansfeld semptlich von wegen ihrer Müntz-Freyheit vnd Lehen, so sie vom Reich tragen, allbereid ehe diese Sechsische Mandat ausgegangen, sich vnterlang einer Müntzordnung verglichen vnd mit ihrem Müntzmeister Hans Daniel abgeredt, achtpfennig groschen, eine Marck sechsthalb Lot, fein hundert vnd ein Stück, vnd vierpfennig gröschlin, eine Marck fünfthalb Lot, fein 177 Stück, vnd darneben hole pfennige zu schlagen.“[2])

1516, den 4. August haben der Fürsten zu Sachsen Räthe einen tag zu Butstedt gehalten der Müntze halben, da denn abermal geschlossen, das die Merkischen vnd Mansfeldischen Achtpfenniggroschen höher nicht, denn zu sieben Pfengen solten ausgegeben werden.[3]) (Weitere Angaben über diese Dinge bringt Spangenberg auf Blatt 409b und 440a und b zum Jahre 1518).

---

[1]) Mansfelder Urkundenbuch S. 237 u. 238.
[2]) Spangenberg, Mansf. Chron. Blatt 404a.
[3]) Ebenda S. 408a.

Die evangelischen Kirchenvisitationen des 16. Jahrhunderts in der Grafschaft Mansfeld.

Von Pastor Max Könnecke in Eisleben.

Nachtrag.

Obwohl ich die Veröffentlichung der Visitationsprotokolle vor kurzem erst abgeschlossen habe, so muß ich doch jetzt schon einen kleinen Nachtrag bringen. Es handelt sich um einige Ergänzungen der Visitationen unter Menzel, die ich in einem Folianten des Superintendentur-Archivs gefunden habe. Der Band, dessen Deckel mit einem Meßbuch-Pergament überzogen sind, hat keinen Titel, bringt aber im wesentlichen nur Aufzeichnungen aus Menzels Amtsführung und zwar in folgenden fünf Abteilungen. 1. Berufung Menzels in die Superintendentur mit lateinischen Begrüßungsschreiben. 2. Verzeichnis der unter Menzel ordinierten Prediger. 3. Verzeichnis der Pfarrer und Lehrer der Grafschaft. 4. Zeugnisse der zu Ordinierenden. 5. Verschiedene Nachrichten aus der Grafschaft Mansfeld vom Jahre 1560—1572. In letzterem Abschnitt finden sich unsere Ergänzungen, bezüglich deren wir nur bedauern, daß sie schon mit dem Jahre 1570 abbrechen und nichts mehr über die späteren Visitationen berichten. Ein großer Teil des Buches ist die saubere Abschrift eines Schreibers. Öfter hat Menzel aber auch eigenhändige Eintragungen vorgenommen. Ferner sind hin und wieder Lücken geblieben. Der Inhalt des Bandes ist zum Teil recht wertvoll. Ich gedenke auch mehreres daraus noch zu veröffentlichen. Was die Ergänzungen zu den Visitationen anbetrifft, so ist uns die Notiz von großer Wichtigkeit, daß auch im Jahre 1567 eine, allerdings nicht vollständige Visitation stattgefunden hat, von der mir bisher nichts bekannt war; ferner der Hinweis, daß viele der veröffentlichten Protokolle von Menzel eigenhändig geschrieben sind. Ich hatte dies bereits auf Grund der Ähnlichkeit der Handschriften vermutet, habe aber die Vermutung nicht ausgesprochen, weil es

mir unwahrscheinlich erschien, daß der Superintendent als Hauptperson bei der Visitation die Protokolle selbst geschrieben haben sollte. Aber es ist in der Tat so! Nur wo wir eine sorgfältigere Handschrift finden, liegt die Abschrift eines Schreibers vor. Die nachfolgenden Schriftstücke habe ich in unserer gegenwärtigen Schreibweise wiedergegeben, aber ihnen im übrigen ihre altertümliche Form gewahrt.

* * *

Bl. 97a. **Was sich von Jahr zu Jahr in der Grafschaft Mansfeld für Handlungen bei meiner, Hieronymi Mencelii, Superintendenz zugetragen.**

Anno 1560.

Nach ergangener Einweisung und Bestätigung zum Superintendentenamte ist mir von allen Grafen und Herren zu Mansfeld auferlegt worden, durch die ganze Grafschaft in allen Ämtern zu visitieren. Solches ist im Namen des Allmächtigen glücklich vorgenommen und zum Ende bracht worden. Erstlich hab ich anfahen müssen an M. G. H. Graf Hans Georgen und seiner Herren Brüder Teil und ist solche Visitation angegangen im Monat Juni, wie folgt:

Bl. 97b. den 13. Juni im Amte Eisleben,
„ 17. „ „ „ Mansfeld,
„ 3. Oktober „ „ Artern,
„ 8. „ „ „ Heldrungen.
Am Ende des Oktobers, die Woche vor Martini, im Amte Arnstein.

Die Verzeichnis dieser Visitation ist nicht ganz bei mir vorhanden. Ein Stück von den vornehmsten Ämten ist im Kästlein A mit D verzeichnet.

Nachmals hab ich visitiert in M. G. H. Graf Christoph Ämtern. Im Monat August[1]) im Amte Seeburg, im Monat September im Amte Schraplau und folgends im Amte Mansfeld. Darzu haben mir beigewohnt M. Spangenberg und D. Chilianus Goltstein. Die Briefe und Bericht von dieser Visitation sind im Kästlein A mit F gezeichnet.

Dieses Jahr hat sich im Monat August ein harter Zwiespalt zwischen mir und D. Chilianen Goldstein, dem jüngeren, zugetragen, und solches daher: In der Visitation zu Bl. 98a. Hedersleben melden die | Bauern, daß sie etliche Sachen hätten gegen Hofe gelangen lassen, aber sie könnten mit ihren Sachen

[1]) Gedächtnisfehler Menzels. Nach den Protokollen fand die Visitation im Amte Seeburg vom 3. bis 11. Juli statt. Siehe B. XIV, S. 62. (Sonderabz. S. 194.)

nicht vorkommen, noch etwas ausrichten. Ursache wäre dieses, daß Räte zu Hofe wären, die nehmen Geschenke und verdrückten ihre Sachen, daß sie nicht vor die Grafen kämen, sonderlich hätte neulich einer aus den vornehmsten Räten einen Ochsen zu Geschenke überkommen, der drückte alle ihre Sachen nieder. Derwege sie bitten, man wolle solches den Grafen berichten und um Einsehen bitten. Als solches im Visitierbuch mit eingezeichnet wird, nimmt sich's gedachter D. Chilianus an, als sei er damit angestochen und gemeinet, wird ziemlich zornig, expostuliert mit Spangenberg hart darüber. Da ich's erfahre, schreibe ich's ihm, und wird der Handel zu gutem Ende hingelegt. Diese Schreiben sind im Kästlein mit dem Buchstaben F gezeichnet.

Im Monat September hab ich visitieret M. G. H. Graf Volrades, Graf Hansen und Graf Karln Ämter. Diese Visitation ist ordentlich und vollkommlich verzeichnet, im Kästlein A und G gezeichnet.

Dies Jahr hat sich ein harter Streit zwischen dem Ministerio und Rat zu Eisleben erhoben über der Wirtschaft und Kindtauforordnungen, welche zuvor vor zwei Jahren bei Wolf Burchards Regierung in den Druck ausgangen und wiederum gar in Abfall kommen waren. Darüber wir mit Schriften einen ehrbaren Rat ersucht und ernstlich vermahnet haben, daß sie über Ordnung halten sollten, oder wir würden sie unserm Amte nach öffentlich strafen müssen. Was für Schreiben hierin ergangen, samt der gedruckten Ordnung, ist im Kästlein A mit H verzeichnet. Bl. 98b.

Was in gehaltener Visitation im Amte Schraplau von Wilhelm von Watzdorff angezeigt worden ist, daß er mit einem Weibe acht ganze Jahr in der Unehe gesessen und noch sitze und mit ihr fünf Kinder erzeugt, und daneben zwei Personen mutwillig ohne alle gegebene Ursache entleibt hätte, und neben dem als ein gottloser Mensch in keine Kirche käme, hab ich solches alles aufzeichnen lassen und M. G. H. Grafen Christoph übergeben und S. Gn. um Einsehen und ernstliche | Strafe gebeten. Es ist aber verblieben, bis das folgende 1561. Bl. 99a. Jahr gedachter von Watzdorff sich mit einer vom Adel verlobt hat, da ich ihm die Kopulation und Kirchenrecht versaget, wo er nicht für das gegebene Ärgernis Buße täte. Darob ich nicht allein ihn, sondern viele andere erzürnet habe. Er hat aber, so er anders die Kopulation erlangen wollen, zwene vom Adel zu Bürgen setzen müssen, daß er sich der Kirchen Erkenntnis und Strafe unterwerfen wollte. Da solches geschehen, ist er vom Pfarrherrn zu Stedten vertraut worden. Nach der Hochzeit er nicht allein seiner Zusage vergessen, sondern ist trotziger und mutwilliger worden, denn zuvor. Aber ich habe angehalten

mit meinem Amte und zürnen lassen, wer gewollt hat. Davon im Kästlein D mit einem wagerecht durchstrichenen Kreise gezeichnet.

Bl. 101b.

Anno 1561.

Als auch die Visitation des vorigen Jahres zu Ende bracht war, hab ich die Herren Pfarrherren in Eisleben alle zu mir genommen und bin mit ihnen den 14. Juli des 1561. Jahres in die Schule gegangen, da ich die praeceptores und die ganze Jugend vermahnet zum fleißigen Studieren, und darauf anstatt einer Visitation ein Examen gehalten.

Bl. 102b. Es hatten die Prediger zu Hall allerlei beschwerliche Reden über unsere Visitation und den Herrn Sarcerium ausgestreuet. Derwegen ist an sie geschrieben worden, daß sie solche Reden brüderlich betrachteten und unterlassen oder uns eines Besseren berichten sollten. Solche Schrift ist im Kästlein H mit O gezeichnet.

Nach der Visitation des Amtes Friedeburg hat man mit den Nonnen zu Gerbstedt Handlung vorgenommen.[1]) Es war mir auferlegt, daß ich sie sowohl visitieren sollte, als die anderen Kirchen und Untertanen des Amtes Friedeburg. Weil mir aber wissentlich war, wie zuvor der Herr Sarcerius nichts Bl. 103a. hatte ausrichten können, sondern daß sie halsstarrig auf dem papistischen Tun verharrten und | darzu Rückhalter und Schutz hatten, wollte ich mich's nicht unterstehen; es wäre denn, daß M. G. H. mit einem Ernst eine Reformation vornähmen und auch darüber hielten. Solches ist mir zugesagt worden. Darauf habe ich eine Notel gestellet. Dieselbe ist von den Grafen beratschlagt worden, und als man befunden, daß solche Notel nicht unbequem sein möchte, hat man sie in ferneren Ratschlag genommen.

Den 7. November dieses 1561. Jahres hat Graf Hans George gegen Eisleben ins Schloß bescheiden die Vornehmsten vom Adel der ganzen Grafschaft, die Räte der Stadt Eisleben, Mansfeld und Heckstedt, auch alle Prediger in Eisleben und Magister Spangenberg von Mansfeld. Als nun auf gedachten Tag die vom Adel und Städten in guter Anzahl einkommen waren, ist ihnen die Notel der Reformation des Klosters Gerbstedt vorgelegt und ihr ratsames Bedenken erfordert worden. Da ist von allen geschlossen, daß man mit der Re- Bl. 103b. formation fortfahren sollte. | Es sei christlich und nötig. Es ist auch die Äbtissin und etzliche Nonnen von Gerbstedt erfordert gewesen und ihnen die Reformation vermeldet worden. Welche mit demütigem Fleiße gebeten, man wollte sie nicht so plötzlich

[1]) Siehe darüber auch: Krühne, Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld. Halle, 1888, S. 83—94.

übereilen, sondern ihnen Bedenkzeit geben, so wollten sie sich aller Gebühre verhalten.

Auf erlangte Bedenkzeit lassen die Nonnen die Sache an etliche vom Adel, ihre Freunde, gelangen. Die schlahen sich in die Sache. Als sie aber bei Graf Hans Georgen nichts erlangen können, fallen sie die anderen Grafen an, und nachdem die Nonnen ein kaiserlich Schreiben und Verbot an unsern gnädigen Herrn hatten ausbringen lassen, wird dasselbe durch die Freunde den Grafen zugeschickt. Dadurch ist der Handel stutzig und der Aufzug der Reformation gemacht worden, bis hernach Gott selbst Wege verliehen, daß sich die Nonnen zurecht geschickt haben, wie es hernach vermeldet wird. Diese Schreiben sind im Kästlein A mit P gezeichnet.

1564. Bl. 114a.

Dieses Jahr haben sich die Nonnen zu Gerbstedt etwas besser gestellet auf des Pfarrherrn M. Pauli Ursini Vermahnung und haben die Kommunion unter beider Gestalt gesuchet. Im Kästlein A mit G_{gg} gezeichnet.

1567. Bl. 129b.

Als ich anno 1566 nach verlaufenem Sterben wieder anfahen sollte zu visitieren und gleichwohl nicht in alle Dorfschaften ziehen konnte, habe ich eine Form gestellet, wie man es vornehmen möchte, daß man die Visitation in einem jeden Amte halte. Hierauf hat man visitiert A. 1567:

im Amt Friedeburg den 19. März,
" " Leimbach den 23. April,
" " Arnstein den 27. April,
" " Rammelburg den 26. Juni.

Die Verzeichnis ist zusammengebunden und im Kästlein A mit.

Item wie man im Amt Seeburg anno 1568 visitiert, auch im selben Kästlein zu den vorigen gebunden.[1])

1570. Bl. 145a.

Dieses Jahr habe ich durch die Grafschaft Mansfeld in allen Ämtern und Dorfschaften visitiert, wie das Verzeichnis, so ich darüber mit eigenen Händen gehalten, ausweiset. Als mir aber in solcher Visitation im Amt Arnstein und Heldrungen die Visitation geweigert, habe ich nach vollendeter Visitation nächstfolgender Weise an alle Grafen geschrieben: Den wohlgebornen und edlen Herren Hans Georgen, Hans Albrecht, Hans Hoier, Hans Ernst, Bruno, Christoph, Volrad und Karln, Grafen und Herren zu Mansfeld

[1]) Dieser Abschnitt vom Jahre 1567 von Menzels eigener Hand.

und Edelherren zu Heldrungen, und ist einem jeden Grafen insonderheit geschrieben worden, nämlich:[1])

Wohlgeborner und Edler Graf! Ew. Gn. seien meine herzlichen Gebete, untertänige gehorsame Dienste mit Fleiß zuvor, gnädiger Herr! Weil durch Gottes gnädige Hilfe ich diesen verlaufenen Sommer nach meinem tragenden Amte und, wie ich hoffe, durch desselben lieben Gottes Segen nicht ohne Nutz die Visitation durch die Grafschaft Mansfeld mit ziemlicher Mühe und Arbeit so ferne zum Ende bracht, daß noch wenig Bl. 145b. Orte überblieben, | in welchen man zu visitieren nicht hat verstatten wollen, so gebühret Ew. Gn. mir untertänig davon Bericht und Erwiderung zu tun, daß Sie gleichwohl mit Ernst darauf bedacht sein wollen, damit durch solchen Eingang E. Gn. und derselben Kirchen und arme Untertanen nicht beschwerlichere Gefahr und Zustand erwarten dürfen; so ist's nu an dem, als ich im Amte Arnstein im Werk und Vorhaben gewesen, die Visitation, wie zuvor bräuchlich gewesen, zu halten und solchs dem Verwalter zu Endorf, Donat Bretschneidern, auf welchen Tag ich an einem jedern Orte visitieren wollte, zu erkennen geben mit Bitt, daß er die Untertanen, deren er jetziger Zeit mächtig ist, dazu bescheiden und gebieten wolle, hat er solches unter dem Scheine geweigert und abgeschlagen, daß zuvor seine Herren und ihr Faktor Wolf Kersten solches Wissen gegen Dresden gelangen und sich, ob's zu erlauben sein wollte, Bescheids erholen müssen, darüber ich denn die Visitation an diesem Orte habe einstellen und nachlassen müssen.

Gleichergestalt hat sich Kaspar Süßmilch, Rauschers Schosser auf Heldrungen, erzeiget. Nachdem sich etliche | Bl. 146a. Veränderungen in den Kirchen und Pfarrdiensten zugetragen haben, daß nach Absterben des Pfarrherrn zu Oberheldrungen an seine Statt der Kaplan zu Schloß-Heldrungen daselbst hintransferieret und gesetzt und wieder an dessen Statt eine andere Person zum Kaplan berufen und verordnet worden, und solche beide Personen von mir, dem Superintendenten, investieret und eingeweiset werden sollten, auch solches dem Schosser angekündigt mit Vermeldung der Zeit, wann ich jetzt gedachte Personen investieren und zugleich im ganzen Amte visitieren wollte, damit die Leute zu erscheinen und bei der Hand zu bleiben angehalten würden, hat er erstlich mit freundlicher Bitte Aufschub begehret, daß er's an seinen Herrn, den Rauscher, zurückbringen und sich erkunden möchte, wie er sich mit der Auslassung der Herren Visitatoren (das sind seine Worte) verhalten sollte. Als er aber hernach nach genugsam geraumer Zeit von mir wieder schriftlich erinnert, hat er mir mündlich anzeigen lassen, daß mir zu visi-

[1]) Bis hierher über das Jahr 1570 wieder von Menzels eigener Hand.

tieren oder investieren im Amte Heldrungen nicht werde gestattet, sondern solches vom Kurfürsten zu Sachsen auf andere Wege bestellet werden. Als ich auch über solches, da ich jetzt im Amt Artern visitiert, an den Schosser geschrieben und | um mündlich Gespräch mit ihm, daß er mich zu solchem, wohin Bl. 146b. und wann es ihm gelegen wäre, bescheiden wollte, gebeten, hat er sich nicht einheimisch finden lassen, daß ich auch also an dem Orte ungeschafft habe abziehen müssen. Weil aber dieses nicht ein geringes, daß in den ansehnlichsten zweien Ämtern E. Gn. Ihre lange Zeit gehabte und wohl erhaltene Kirchengerechtigkeit entzogen und neben dem an andern Örtern, da Ew. Gn. das jus patronatus zustehet, untaugliche, mehr denn ärgerliche Personen mit Trotz wider Ew. Gn. im h. Kirchenamte, als zu Clobeck[1]), erhalten und geschützet, an anderen Örtern fromme und unsträfliche Männer in Lehr und Leben, als zu Osterhausen und Schirmbach, verstoßen und entsetzet worden: will Ew. Gn. höchste Notdurft erfordern, den Sachen in der Zeit durch christliche Mittel und Wege vorzudenken, ehe der Schade und Gefahr größer und Ew. Gn. und derselben Kirchen und arme Untertanen in die Not gebracht werden, der sie sich jetzt nicht besorgen möchten — denn wie es jetzt allenthalben stehet, ist vor Augen —: So ist der Teufel dem Schatz, den noch Ew. Gn. aus sonderlicher Güte Gottes unverrücket haben, bitter und spinnefeind, und wäre zum höchsten erbärm | lich, Bl. 147a. mit dem Zeitlichen auch das Ewige zu verlieren. Ew. Gn. aber haben noch hierin meines Erachtens Wege, die Sie brauchen, und was Sie auch durch Ihre löbliche Vorfahren auf sich wohl ererbet, auch bisher für sich selbst christlich erhalten haben, fürder erhalten mögen. Diese Dinge tragen den Gläubigern keine Nutzungen und gehören auch zu denselben nicht. Sie sind auch Ew. Gn. sowohl als andern Ständen des Reichs durch Reichsabschiede, Passauische und andere Verträge vorbehalten, daß Ew. Gn. dieselben nicht einräumen dürfen; und wo könnten Ew. Gn. Ihre arme Untertanen übler bedenken, denn wenn sie über die anderen leiblichen Beschwerungen auch an der armen Seelen Trost Schaden leiden sollten. Dessen zu Ew. Gn. sie und ich uns nimmermehr, sondern viel eines andern verstehen und untertänig getrösten, und habe es Ew. Gn., die ich hiermit in den Schutz des Allmächtigen treulich befehle, aus gebührlicher Pflicht untertänig erwidern sollen. Datum Eisleben, den 1. November a. 1570.

[1]) Klobikau, Kreis Merseburg.

Bl. 147b. **Nun folget das Schreiben, so Kaspar Süßmilch, Schosser auf Heldrungen, dem Superintendenten zu Eisleben der Visitation halben getan. A. 70, den 30. Oktober.**

Meinen ganz willigen Dienst zuvor, ehrwürdiger, achtbarer und hochgelahrter Herr, besonders günstiger, guter Freund! Nächtens späte, wie ich wiederum ins Amt anherokommen, hab E. E. Schreiben ich empfangen und sollt mich nicht beschweren, E. E. zu mir zu bescheiden oder aber mich zu E. E. zu verfügen. So muß ich dato wiederum allhie auf sein, in meiner Herren Geschäfte verreisen und werde etliche Tage wiederum nit im Amte sein. So viel aber belanget die Visitation, soll ich Euch nicht bergen, daß der Herr Rauscher E. E. derwegen bei mir getan Suchen an den Kurfürsten zu Sachsen, m. gn. Herrn, gelangen lassen, darauf ihre Kurfürstliche Gnaden ihm befohlen, E. E. einige Visitation oder andere Jurisdiktion in der Herrschaft Heldrungen nicht zu gestatten. Demselben Befehl nach muß ich mich, so lange bis ein anderer, der diesen aufhebt, nach verhalten, und habe es also E. E., dem ich nach Vermögen zu dienen willig, nicht verhalten sollen lassen. Datum ut supra.

Kleines Allerlei.

1.

Die Mordsäule am Bruderhof zu Würzburg.

(Nr. 339 der Leipz. N. Nachr., 3. Beilage, Montag, 8. Dezember 1902.)

Man schreibt der „Frankf. Ztg.“ aus der alten Mainstadt: Am Bruderhof (jetzt bischöfliches Ordinariat) zu Würzburg, neben dem Eingang zum Domkreuzgang steht eine Denksäule mit der Jahreszahl III. Dec. MCCII und dem gereimten Distichon als weiterer Inschrift:

„Hic procumbo solo, sceleri quia parcere nolo:
Vulnera facta dolo dent habitare celo.“

Deutsch vom Würzburger Chronist Magister Fries:

„Darum, daß nicht verschonte ich
Die Uebelthat, ich todt hie lieg'.
Die Wunden, die mir Trug gegeben,
Verhelfen mir zum ew'gen Leben“.[1])

Jahrzahl und Inschriften beziehen sich auf die am 3. Dezember 1202, also gerade vor 700 Jahren erfolgte Ermordung des Würzburger Fürstbischofs Conrad von Querfurt durch die mit ihm wegen Gebietsverletzungen verfehdeten Ritter und Reichsdienstmannen Bodo von Ravensburg und Heinrich Fuso, sowie deren Diener Gerold und Conrad. Conrad von Querfurt (fälschlicherweise wird er vielfach von Ravensburg genannt, so auch bei Fries) war der Kanzler der Hohenstaufen-Fürsten Heinrich VI. und Philipp, die er auch auf ihren Reisen nach Süditalien und Sicilien ständig begleitete, überhaupt einer der bedeutendsten Männer der Hohenstaufischen Periode; unter ihm lebte zu Würzburg auch der große deutsche Minnesänger Walther von der Vogelweide. Die Mordtat rief zur damaligen Zeit die allgemeine Empörung hervor. Papst Innocenz III. ließ über die Täter — filii Belial — das Anathema verkünden. Die Mörder stellten sich später reuig dem geistlichen Gericht in Rom, wurden zur Beichte an Hugo, Kardinal-Presbyter von St. Martin verwiesen und erhielten folgende, für den Zeitgeist bezeichnende Strafen auferlegt, die sie auch abbüßten: 1. Waffen nur gegen Ungläubige oder zur Verteidigung zu gebrauchen, 2. weder Hermelin noch bunte Kleider zu tragen, 3. keine öffentlichen Schauspiele zu besuchen, 4. nach

[1]) Deutsch im Versmaße der lateinischen Vorlage:
Weil ich Verbrechen nicht dulden gewollt, drum liege ich tot hier.
Mag mir der tückische Mord geben den Himmel zum Heim. H. Gr.

dem Tode ihrer Frauen nicht wieder zu heiraten, 5. vier Jahre gegen die Ungläubigen in Palästina zu kämpfen, wobei Bodo als der ältere noch drei Waffenknechte auf seine Kosten mitnehmen mußte. Außerdem sollten sie stets barfuß und in wollener Kleidung gehen, dreimal im Jahre (vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten) je 40 Tage bei Wasser und Brot fasten, Fleisch überhaupt nur an den drei hohen Festen genießen. Wenn sie in eine deutsche Stadt kämen, sollten sie entblößt, mit Stricken am Hals und Ruten in der Hand, sich nach der Hauptkirche begeben, um vor der Geistlichkeit Buße zu tun und sich zu geißeln. Sobald sie vom hl. Land zurückgekehrt, mußten sie sich wieder in Rom stellen, um weitere Befehle zu erhalten. — Spätere Nachkommen des einen Mörders, Heinrich Fuso, die Gebrüder Fritz und Hans, genannt die Münzmeister, wurden 1426 vom Fürstbischof Johann v. Brunn in Würzburg wieder rehabilitiert und neu belehnt.

2.

Ein vorgeschichtliches Grab auf dem Markte zu Eisleben.

(H. Größler in Nr. 257 des Eisleber Tageblattes, Freitag den 1. Novbr. 1907).

Bei den Kanalisationsarbeiten auf dem Markte wurden zwischen der Löwenapotheke und dem Fritzschen Hause (Nr. 29) in einer Tiefe von 2—3 Metern zwei eingerammte Baumstümpfe von durchschnittlich 30 cm Stärke aufgedeckt, zwischen denen eine große, wagerecht liegende Steinplatte sichtbar wurde, welche der Kanalführung im Wege stand und deshalb durchbrochen werden mußte. Doch sah man Teile derselben auch nach erfolgtem Durchbruche beiderseits aus der Wandung noch hervorragen. An einen vorgeschichtlichen Pfahlbau wird so lange nicht zu denken sein, als nicht noch mehrere dergleichen Pfähle in der Nähe gefunden worden sind, wozu aber bei der Schmalheit des Grabens keine Aussicht ist. Die Platte lag 1,90 Meter unter dem Straßenpflaster. Unter ihr aber wurde nicht nur außer einem vermoderten menschlichen Schenkelhalse ein durch die Hacken der Arbeiter arg zertrümmerter Menschenschädel gefunden, dessen Bruchstücke das Aussehen von altem, isabellfarbigem Elfenbein haben, sondern in noch größerer Tiefe, etwa 3 Meter unter der Oberfläche, in einer tiefschwarzen, anscheinend aus Asche bestehenden Schicht, eine Menge von tierischen Kinnbacken, Schulterknochen, Gehörnen und anderen Skeletteilen, welche von Hirsch, Reh und Ziege herzurühren scheinen. Es darf daher wohl angenommen werden, daß an dieser Stelle, lange bevor es ein Eisleben gab, etwa im dritten oder spätestens zweiten Jahrtausend vor Christi Geburt, eine heidnische Bestattung in einer Steinkiste stattgefunden hat, deren beide Giebelenden durch die beiden nur zum

Teil erhaltenen Baumstämme markiert worden sind, ein Brauch, der im März dieses Jahres auch an dem Fürstengrabe im großen Galgenhügel am Paulsschachte zwischen Augsdorf und Helmsdorf beobachtet werden konnte und auch an anderen vorgeschichtlichen Gräbern des dritten Jahrtausends vor Christi Geburt wahrgenommen worden ist. Während nun aber der menschliche Schädel, wie schon bemerkt worden, nicht im geringsten dunkel aussieht, sind sämtliche tierischen, unter ihm gefundenen Knochenreste tiefschwarz gefärbt. Da diese letzteren in einer Tiefe von etwa 3 Metern gefunden wurden, so ist es nicht wahrscheinlich, daß sie etwa durch Ausströmungen aus der Gasleitung diese Färbung erhalten haben, zumal ja der über ihnen gelegene Menschenschädel hellfarbig geblieben ist; vielmehr ist anzunehmen, daß der unverbrannte Tote auf einer starken Schicht von Holzasche beigesetzt worden ist, wogegen die in der Aschenschicht gefundenen tierischen Knochenreste ihre schwarze Farbe einem vor der Bestattung angezündeten Opferfeuer verdanken werden. Scherben eines Gefäßes sind leider nicht gefunden oder wenigstens nicht beachtet worden. Diese würden vielleicht eine genauere Bestimmung ermöglicht haben. Die Bewahrung aller erwähnten Stücke ist der Aufmerksamkeit des Herrn Apothekers Gramatke zu verdanken.

3.

Grabsteinfund in der Lutherstraße zu Eisleben.

(H. Größler in Nr. 193 der Eisleber Zeitung, Montag den 19. August 1907).

Der anläßlich der Kanalisationsarbeiten vor dem Hause Lutherstraße 8 ganz in der Nähe des dort stehenden Drückers der Wasserleitung aufgedeckte Brunnen, welcher sich nach oben flaschenartig verengt, hat nach Angabe des Stadtbauamtes eine Tiefe von 7,25 Meter und einen Wasserstand von 2,4 Meter. Zur Überdeckung der Brunnenöffnung hatte man eine mit Bildwerk und Schrift versehene Steinplatte verwendet, welche 70 Zentimeter unter dem jetzigen Straßenpflaster zum Vorschein kam und im Hofe des jetzigen Stadtbauamtslokals (Rammtorstraße 10) untergebracht worden ist. Diese Platte ist 85 Zentimeter lang und 56 Zentimeter breit. Die Maße der inneren Bildfläche sind 70×40 Zentimeter.

Der Stein trägt auf der einen Seite Bildwerk und Schrift, auf der andern nur Schrift. Die Buchstaben sind beiderseits römische Majuskeln. Auf der Vorderseite erblickt man innerhalb eines zum Teil mit Riemenverschlingung verzierten, übrigens stark beschädigten Rahmens den Gekreuzigten, vor welchem ein barhäuptiger Mann kniet, angetan mit einem unten beiderseits geschlitzten Gewande und einer Halskrause, der seine

Hände betend zum Heiland erhebt. Über der Gruppe ist Gewölk dargestellt, dessen Einzelheiten nicht mehr erkennbar sind. Ein solcher Wolkenkranz war ein beliebtes Ornament der Renaissance in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. In der unteren rechten Ecke hinter dem Cruzifix erblickt man ein Schloß mit Turm und Tor und zwei Bäume davor. Am Fuße des Kreuzes lehnt ein Wappen; im Felde des Schildes erblickt man eine Krone; auf dem Schilde sitzt ein geschlossener Spangenhelm, dessen Helmzierde undeutlich geworden ist. Über der knieenden Figur aber steht folgende, durch Abblätterung des Sandsteins zum Teil unleserlich gewordene Inschrift:

ANNO 1583 | DEN 15 MARTII | IST NICOL | SOMNIZ | VON LANDAV | IN GOT VERSCHIE | DEN IM 55 | IAR SEI | NES AL | TERS.

Zu bemerken ist hier, daß die Jahreszahl 1583 nicht ganz sicher ist, weil die Rundungen der dritten Ziffer außer der 3 auch eine 8 als möglich zulassen; doch hat die 3 die größere Wahrscheinlichkeit für sich. Ferner ist der dritte Buchstabe in dem Familiennamen des Mannes so undeutlich geworden, daß es einigermaßen zweifelhaft bleibt, ob Somniz, Sonniz oder Sorniz zu lesen ist.

Auf der Rückseite des Steines steht der bekannte Auferstehungstrost aus dem 19. Kapitel des Buches Hiob in folgender, 14 zeiliger, der Lutherschen Uebersetzung entnommenen Fassung, deren Schreibung hier der bequemeren Lesung halber in gemischter Schrift wiedergegeben wird: Ich weis das mein / Erlöser lebet. Er wird / mich hernach aus der Er / de aufferwecken vnd (ich) / werde mit dieser mei / ner Havt vmgeben wer / den vnd werde in / meinem Fleisch Got / sehen. Denselben / werde ich mir / sehen vnd meine / Avgen werden / ihn schawen vnd / kein Frembder.

Die Frage, woher der Stein stammt, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit dahin beantworten, daß er dem ehemaligen Kirchhofe von St. Petri entnommen worden ist und aus der Zeit stammt, als die Toten der St. Petrigemeinde noch um die Kirche herum begraben wurden. Da es nun feststeht, daß der sogenannte „alte" Gottesacker nördlich vom Klosterplatze laut erhaltener Inschrift vom Jahre 1533 „von allen Pfarrherren zu St. Andreas, S. Peter, S. Niclas, S. Annen einträchtig erwehlet und zum Begrebniss der Christ-Gläubigen angenommen, auch aus Kraft und Vermögen des allerheiligsten göttlichen Wortes consecriret und geweyhet" worden ist „durch den Ehrwürdigen vnd hochgelahrten Herrn Caspar Gütteln, der h. Schrift Doctor, die Zeit Prediger zu S. Andreas", so muß, wenn die Jahrzahl 1583 richtig gelesen ist, doch noch eine Weile auf dem St. Petrikirchhofe fortbegraben worden sein. Wenn nicht, so muß er aus der Petrikirche selbst entnommen sein.

Neunte Nachlese
von
Sagen und Gebräuchen der Grafschaft Mansfeld
und ihrer Umgebung.

Gesammelt von Prof. Dr. Hermann Größler in Eisleben.

---

1. Altheilige Steine.

Vorbemerkung von H. Größler.

Die nachstehenden beiden Sagen sind ein Nachtrag zu meiner Schrift: „Altheilige Steine in der Provinz Sachsen. Neujahrsblatt Nr. 20 der Historischen Kommission der Provinz Sachsen. Halle, O. Hendel, 1896. Beide beziehen sich auf die dort von mir behandelte Gruppe weichgewordener, über ganz Norddeutschland verbreiteter Steine, deren Bedeutung aus eben genannter Schrift zu ersehen ist. Beide sind germanischen Ursprungs, nicht wendischen, wie manche ohne nähere Kenntnis jenes Sagenkreises annehmen möchten.

a) Der Karrenstein bei Seggerde.

Von Fr. Wöhlbier, Mittelschullehrer in Eisleben.

Dem Harze sind im Norden mehrere Höhenzüge vorgelagert. Der nördlichste davon ist ein Porphyrrücken, welcher in den Klinzerbergen sich noch einmal erhebt, um dann im Drömling zu verschwinden. Die Klinzerberge (wohl richtiger „Glinzerberge") sind zumteil mit herrlichen Wäldern, zumteil mit Getreidefeldern, aber an manchen Stellen, besonders an den nördlichen Abhängen, auch mit Diluvialsandflächen bedeckt. Zwei Steine haben mich mehrere Male dahingezogen: ein erratischer Block und ein großer Kieselstein.

Der erratische Block liegt in einem Eichenwalde, ungefähr 20 m links vom Wege, der von Seggerde nach Eikendorf führt, und ist vom Wege aus leicht zu sehen. Etwa 500 m nörd-

lich von ihm liegt in einem herrlichen Fichtenwalde der große Kieselstein. Er ist freilich schwer zu finden, da er nur noch mit seiner obersten Kuppe hervorsieht. Wenn keine Mittel dagegen angewandt werden, so wird er in absehbarer Zeit unter den Fichtenwurzeln verschwunden sein, und dann ist ein ehrwürdiges Denkmal der Vorzeit der Vergessenheit anheimgefallen. Vor Jahren schon habe ich den Besitzer des Waldes darauf aufmerksam gemacht, ohne jedoch Verständnis zu finden. Vielleicht ist dieser oder jener Leser in der Lage, etwas für die Erhaltung dieses Denkmals zu tun.

Die Oberfläche des Steins tritt mit ungefähr $1_{,00}$ m Längendurchmesser und $0_{,75}$ m Querdurchmesser aus dem Erdboden hervor, doch ist das nicht seine ganze Länge und Breite. Quer über ihn läuft eine Rinne, welche etwa 8 cm breit und 5 cm tief ist, nach den Seiten aber sich verbreitert und verflacht. Sonst ist nichts Auffälliges an dem Steine wahrzunehmen.

Folgendes wurde mir über den Stein, der im Volksmunde **Karrenstein** heißt, erzählt:

Ein älterer Herr berichtete: Als Dr. Martin Luther die Reformation eingeführt hatte, saß er auf der Wartburg gefangen. Da erschien ihm eines Abends der Teufel und fing Zank mit ihm an, weil er nun nicht mehr viele Nonnen und Mönche zu regieren habe, wenn Kirchen und Klöster evangelisch geworden wären. Da wurde Dr. Martin Luther ärgerlich, nahm sein Tintenfaß und warf es dem Teufel an den Kopf. In seiner Angst räumte der Teufel die Klöster, indem er die Mönche schnell über die Grenze brachte, und kam auch nach Helmstedt.[1]) Die dortigen Nonnen waren schon davon gegangen, weil ihnen das Heiraten ganz recht war; die Mönche aber hatten, wie gewöhnlich, sich mächtig einen angetrunken. Da lud der Teufel sie auf eine Karre, karrte sie darin fort und kam auch über diesen Stein. Weil nun die Mönche entsetzlich dick und fett waren, drückte sich das Rad tief in den Stein hinein. Darum heißt der Stein bis auf den heutigen Tag der **Karrenstein**.

Ein anderer redseliger Alter führte aus: Die Rinne ist ganz natürlich entstanden. Ich weiß es noch aus meiner Kindheit. Damals führte der Weg von Seggerde nach Eikendorf weiter links durch den Wald. Er war sehr holperig, denn er bestand nur aus großen Kieselsteinen, die an Ort und Stelle gewachsen waren. Es war dort jammervolles Fahren, und Fremde, die des Weges zum ersten Male kamen, fluchten und donnerwetterten. Allmählich wurden die Steine ausgefahren,

---

[1]) In Helmstedt bestanden die Klöster St. Ludgeri und Marienberg; das erstere war Mönchs-, das letztere Nonnenkloster.

es bildeten sich also Geleise, die je nach der Festigkeit der Steine an manchen Stellen ganz tief waren, an andern kaum bemerkbar. Jetzt ist der alte Weg verschüttet und längst überwachsen. Nur der Karrenstein sieht noch ein wenig hervor. Auf ihm ist das ausgefahrene Geleis noch deutlich zu sehen. Es ist der Karrenstein ein Überrest des früheren Weges und hat mit den Mönchen nichts zu tun.

Ein altes Mütterchen meinte: Dat was eine imfamigte Geschichte. De Düwel sall mal mit ne Karre röwwer ekarrt sien. He mött Swares inne hat hebben, denn süß könne de olle Karre nich so deip rinner egahn sien. Man seggt ja, et wörren olle Pfaffen ewest. Doch wett ick et nich mehr sau genau.

Die Jugend hatte wohl schon gelegentlich vom Karrenstein gehört, wußte aber weiter nichts, als daß er in den Klinzerbergen liegen müsse.

b) Der Schwedenstein bei Göritz in Anhalt.

Aus E. Weyhe, Landeskunde des Herzogtums Anhalt II, Seite 283.

Nordwestlich vom Dorfe Göritz in Anhalt — an der Straße Coswig-Wiesenburg — liegt in den Untersten Salzbergstücken der Schwedenstein. „Im .... Felde, schreibt Lindner S. 451, liegt ein großer Stein, auf welchem eine Roßtrappe zu sehen ist, welche aus dem 30jährigen Kriege herrühren soll. Gustav Adolf soll einst hier ein Roß bestiegen und, als dasselbe sich bäumte und durch sein Stampfen dem Steine das Zeichen eindrückte, gesagt haben, jetzt ständen die Schweden als Feinde hier; einst in ferner Zeit würden sie als Freunde wiederkehren, wenn diese Trappe noch zu sehen sei. Dies meint man, sei 1813 eingetroffen, als der Kronprinz von Schweden an derselben Stelle Betstunde gehalten“.[1])

An diese Ereignisse erinnert ein neben dem Steine errichtetes Denkmal, das auf einer Tafel die Inschrift zeigt: „Hier standen mit ihren siegreichen Heeren Gustav Adolf 1631 und Karl XIV. Johann 1813. Sie kämpften für Deutschlands Freiheit. Der deutsche Dank errichtete diese Stätte am 2. September 1840“. Im Jahre 1890 haben die Göritzer an dem Steine ein Jubelfest abgehalten.

[1]) Anm. von H. Gr.: Obige Sage ist eine sehr verblaßte Gestalt des den meisten anderen Roßtrappensagen zugrunde liegenden Frühlingsmythus, in welchem der jedes Jahr sich wiederholende Vorgang der Eisschmelze als eine wider Erwarten gut ablaufende Entscheidungsschlacht dargestellt ist.

2.

Das Poplitzer Popelmännchen.

Karl Löbus, Heimatskunde des Amtsbezirks Beesenlaublingen. Bernburg, M. Wieprecht, 1905, S. 57. (Vergl. andere Fassungen dieser Sage in den Mansfelder Blättern V, S. 173, Eisleben 1891.)

Kaum hatten die Maurer den Bau des Poplitzer Wohnhauses begonnen, so kam jede Nacht ein Kobold und zerstörte einen Teil von der Arbeit des vorhergehenden Tages. Dadurch schritt der Bau nur sehr langsam vorwärts und der Bauherr (angeblich Bernhard Friedrich von Krosigk 1671—1714) schimpfte deshalb auf die Maurer, die jedenfalls zu viel Schwamm verbrauchten, aber das Schimpfen förderte den Bau nicht. Eines Tages trat ein Mann, bekleidet mit einer Kutte, an den Bauherrn heran und erklärte, wenn der Kobold, der Zerstörer, gebannt werden solle, so müsse ein Teil des Hauses zu einer Kapelle geweiht werden. Sofort ließ Bernhard Friedrich v. Kr. einen Priester holen, der einen Teil des künftigen Wohnhauses zur Kapelle weihte. Als in der darauffolgenden Nacht der Kobold sein Zerstörungswerk fortsetzen wollte, wurde er von einer unsichtbaren Macht gegen den schon ziemlich hohen nordöstlichen Eckpfeiler geschleudert und in Stein verwandelt. Am anderen Morgen verwunderten sich die Maurer über den merkwürdigen Eckstein, an dem die Figur einer kletternden Katze hing, und wollten ihn entfernen, aber keine menschliche Kraft vermochte es. Sie mußten ihn als Wahrzeichen bestehen lassen, und nun schritt der Bau schnell vorwärts. Dieser Eckstein heißt noch heute im Volksmunde das Popelmännchen. Der gebannte und seiner Kraft beraubte Kobold hat aber noch so viel Kraft behalten, daß er nachts um 12 von dem Steine herabsteigen und während der Geisterstunde durch Poplitz wandern kann. Zunächst besichtigt er das Hospital, dann wandert er auf dem Damme herum bis zum Herrschaftshause und klettert zuletzt auf den ihm zugewiesenen Platz, wo er rachedürstend auf den Augenblick wartet, da ein Erbe des Hauses von der Familienüberlieferung abweicht, um dann sein Zerstörungswerk von neuem zu beginnen. Alte Einwohner, besonders die Hospitaliten, versichern aufs bestimmteste, das Popelmännchen auf seinen nächtlichen Wanderungen gesehen zu haben. Nach ihrer Beschreibung ist es ein kleines, graues Männchen mit feurigen Augen und kleinen, krummen Beinen.

3.

Der große Frosch in Mödewitz bei Trebnitz a. d. Saale (Saalkreis).

K. Löbus, Heimatskunde des Amtsbezirks Beesenlaublingen. Bernburg, Wieprecht, 1905, S. 140.

Früher war bei Mödewitz ein kleiner See, der sich bis in das Taubental, das zu Neubeesen gehört, erstreckte. Dieser war von vielen Sumpf- und Schwimmvögeln belebt, die noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts zu sehen waren. Jetzt bildet der See nur noch einen Teich. In der Mitte liegt ein mächtiger Kieselstein, der im Volksmunde der große Frosch genannt wird und in trockenen Jahren zu sehen ist. Vom Ufer bis zu diesem Steine liegen mehrere kleinere Kieselsteine, die Kette genannt. Daher sagt man: „In Mödewitz liegt der große Frosch an der Kette."

4.

Sagen aus Dankerode (Mansfelder Gebirgskreis).

Von Otto Schröter, Lehrer in Beesen (Saalkreis), früher in Geusa und (1891—1904) in Dankerode.

Vorbemerkung: In dem Marktflecken Dankerode, dem am weitesten nach Westen vorgeschobenen Posten des Mansfelder Gebirgskreises, wurde Pfingsten 1904 drei Tage lang ein Heimatfest gefeiert. Das Programm des ersten Tages brachte nach einem historischen Festzuge durch den Ort in den Parkanlagen des Martelsbergs dramatische Bilder aus Dankerodes Geschichte. Die Texte dazu hat der Literarische Verein „Leseabend" in Dankerode zu einem Hefte zusammengestellt, das unter dem Titel „Danketöder Mengerling. Nachklänge vom ersten Heimatfeste" in Viewegs Verlag (Inh. Schwanecke) zu Quedlinburg erschienen ist. (Preis 30 Pfg.) Gewissermaßen die Einleitung zu den historischen Bildern gab ein Gedicht, das von einer die „Sage" vorstellenden Dame in der ehemals ortsüblichen Tracht vorgetragen wurde, und in welchem die bekanntesten Dankeröder Sagen, welche in der Mehrzahl bereits im X Jahrgange der Mansfelder Blätter S. 101—105 abgedruckt worden sind, andeutungsweise berührt werden. Dieses Gedicht möge nach S. 6—9 des „Dankeröder Mengerling" hier folgen. Einige andere, bisher nicht gedruckte Sagen mögen hinter ihnen Platz finden.

a) Was Frau Sage von Dankerode erzählt.

Vom Zauber der Walpurgisnacht,
von Götter- und von Spukgeschichten,
von böser Hexen und Teufel Macht
weiß ich euch vieles zu berichten.
Von jenen waldbedeckten Höh'n
hört' ich die alten Deutschen preisen,
daß sie die Götter sich ersehn
zum Heim und Heimberg drum geheißen.
Wie mancher heilge Opferbrand

entstieg, dem Sonnengott, zu Ehren,
den Sonnenklippen wohlbekannt!
Und um Ostaras Lob zu mehren,
ließ man im Lenz am Osterfest
die hellen Osterfeuer leuchten,
die, dringend ins Versteck, den Rest
lichtscheuer Wintergeister scheuchten.
Wenn dann die Göttin selbst erschien
und segnend schritt durch unsre Fluren,
sah Osterblumen man erblühn,
bezeichnend ihres Fußes Spuren.
Ihr Wunder wirkte, daß im Hain
an Busch und Baum die Knospen schwellen.
Zu lindern vieler Menschen Pein,
verlieh sie Heilkraft auch den Quellen.
Geheimnisvoll und mäuschenstill
zog alt und jung mit Krüg' und Töpfen
hin zum Gesundborn, dessen Füll'
an Osterwasser zu erschöpfen.
Den Kindern hinterließ zum Spaß
die Göttin reichen Ostersegen,
ließ Donars Fuchs und Osterhas
lohfarbne Ostereier legen.
War schon vergnügt die kleine Schar
im Ostertal beim Sammelwerke,
viel größre Lust noch gab's fürwahr
beim Eierkollern am Martelsberge.
Vom Fuchse Thors im Thurschluftsried
samt seinen schwarzen Donnerkatzen
heißt's noch in unsrer Kinder Lied,
daß sie von vorn und hinten kratzen.
Brautleute, die an Donars Tag
sich freiten, spürten Donars Segen,
wenn er in manchem Donnerschlag
sich hören ließ und sandte Regen.
Selbst wenn der Gott der Ruhe pflag,
mocht man nicht seinen Segen missen
und ahmte flugs den Donner nach
mit Hammerschlägen und Ehrenschüssen.
Den Fleißigen war Holda hold,
beschützt' die Arbeit ihrer Hände;
sie brachte Brot ins Haus und Gold
und lohnt' und mehrte ohne Ende.
Doch weh der faulen Spinnerin!
Frau Holle ließ ihr nichts gelingen,
verwirrt das Garn, macht Gänse drin,

wenn andre froh zum Spinnrad singen.
Berggeister hatten einst versteckt
metallne Schätze in der Tiefe.
Von Walen wurden sie entdeckt,
und wer des Nachts zum Kuxloch liefe,
der könnte dort die Männlein sehn
die goldgefüllten Säcklein tragen;
doch würden sie den Hals umdrehn
dem, der ein Wörtlein wagt zu fragen.
Der Echtershagner Klosterschatz
ruht noch bis heute ungehoben
im Kupfersarg. Ich hab den Platz
mit Dornenhecken dicht umwoben.
Doch siehst Du, wie mit Feuerschein
das Haus des Nachts umfliegt ein Drache,
so darfst Du dessen sicher sein,
daß große Schätze er bewache.
Nicht jeder Geist ist hilfsbereit.
Manch Lichtermännchen hat betrogen
den Wandrer und bei Dunkelheit
ihn in den Entensumpf gezogen.
Auch mancher ward geäfft, geneckt,
der sich befand auf schlechtem Wege.
Der wilde Jäger ihn erschreckt,
der lärmend hetzt durch das Gehege.
Als Schimmelreiter ohne Kopf,
statt dessen bunte Bänder wehen,
so hat schon mancher arme Tropf
ihn durch die Lüfte jagen sehen.
Wer Frevel tat an Wild und Wald,
der Sabbatschänder, Contrebande,
er wurde überrascht alsbald
und sein ruchloses Werk zu Schande.
Doch heute ist gelöst der Bann.
Hier hat er seine Macht verloren,
seitdem ein Dankeröder Mann
im Gerenschwende ihn beschworen.
Des wilden Jägers Käuzelein
rief ihm: „Komm mit, Du Galggehenke!“
Doch er: „Das fällt mir gar nicht ein!
Ich will nach Schiele in die Schenke.“
Auf einen Helden ehrenwert
bin ich von jeher stolz gewesen:
Herrn Heinrich, der am Finkenherd
zum deutschen König ward erlesen.

b) Die Dankeröder Schenke.

(Von O. Schröter und Richard Sauerzapf.)

Die armen Harzbewohner nährten und nähren sich auf allerlei ehrliche und unehrliche Weise. Zu den ehrlichen Beschäftigungsarten ist der Butterhandel zu rechnen, der nicht nur zahlreiche „Butterhexen", sondern auch manchen Vertreter des starken Geschlechts „beinig" macht. Vor dem Bau der Selketalbahn Gernrode—Harzgerode legten die Dankeröder Butterleute den vier- bis fünfstündigen Weg nach Quedlinburg regelmäßig zu Fuß zurück. Um bei Tagesgrauen am Ziele zu sein, brachen sie schon gegen Mitternacht gemeinschaftlich auf. Unterwegs machten sie an 20 bestimmten Stellen Halt, teils um zu ruhen, teils um sich durch Speise und Trank zu stärken. Der beliebteste Erfrischungsort war und ist noch heute ein lauschiges Plätzchen unweit der Eisenbahnhaltestelle Sternhaus. Die Straße Mägdesprung—Gernrode kreuzt dort zwischen den Forsthäusern Sternhaus und Haferfeld ein vom Ramberge nach Osten fließendes Bächlein. Diese von hohen Eschen beschattete Kreuzungsstelle hieß von altersher „Kloster am Wässerchen", wird aber neuerdings, eben weil dort häufig rastende Dankeröder Butterleute angetroffen werden, die ihr von Hause mitgebrachtes Brot da verzehren und dazu aus dem klaren Bache trinken, allgemein „die Dankeröder Schenke" benannt.

Wer dächte wohl bei den unehrlichen Harzer Gewerben nicht zunächst an die unglückselige Wilddieberei, die mit ihren Waghalsigkeiten ein Stück Räuberromantik ist und in dem berüchtigten Gangloff von Silda-Pansfelde wahrlich nicht ihren „letzten Ritter" gestellt hat. Und wie manchen Wildträger mögen die Forstleute haben unbehelligt seines Wegs ziehen lassen, weil sie nicht ahnten, daß der Korb dieses „ollen, ehrlichen", ihnen wohlbekannten Buttermanns auch anderes als Butter bergen könnte. Aber jener Butter-Bilke war gewiß unschuldig, als der Förster bei seiner Verfolgung ihn an der bekannten Ruhestätte sitzend antraf und nur deswegen des Wildfrevels bezichtigte, weil Bilke seinen Butterkorb vergessen hatte. Gewiß war auch der Spott der übrigen Butterleute ungerecht, die ihn auf allen Berufs- und Scheinberufswegen befragten, ob er denn auch diesmal seinen Butterkorb nicht vergessen hätte.

Dies zum besseren Verständnis des nachfolgenden Gedichts in Dankeröder Mundart.

O. Schröter.

Wißt ä'n au schon, was
fär än schener Spaß
Botter-Bilken is passärt?
Ich will's uch erzehlen. Härt!

Der Botterhandel is wie sist
nach zund be uns in' Gange.
No Que'lenbork ze gähn — die wißt —
das durte schmählich lange.
De Botterlüte gungen las
im Mitternacht no'n Lanne.
Geruchet wore zwanz'gmol blas
an jeder dicken Tanne.
De Steeten alle kenn ich nich,
an eine mant ich denke,
das is — ja, ich ärinn're mich, —
de Dankeröder Schenke.
Das Fläckchen is uch au bekannt
durt hingern Stärenhuse.
Das ha'n se dorim sa genannt,
weil sich do nedderluße
än jedesmol das ganze Char
un tate feste zächen.
Das Bär hie immer billig war,
se bruchten nischt ze blächen.
Das Aessen worre metgebracht,
Das Bär kamb us'n Graben.
Do taten sich in jeder Nacht
de Botterlüte laben.
Do hadde mol das ganze Char
gesätzen in der Schenke.
De Nacht war grade häll und klar.
Se machten lustge Schwänke.
Un wie nu jeder suchte veer
sin metgebrachtes Aessen,
do hadde Bilke — o Maleer —
sin Botterkorb vergässen.
No fräilich gab's än Gaudium.
Ae mutte rim sich drähen.
Dach war de Sache na nich dumm:
ä kunne an Tage gähen;
dänn's war de Zit sa be Märtin,
um dorim war'sch en schnuppe.
In Sommer macht sich das nich fin,
do värd de Botter Suppe.

Richard Sauerzapf
(im Dankeröder Mengerling S. 23—24).

c) Warum Dankerode kein Martinsfest feiert.

'ß war wärlich änne bäse Zit,
wuvon ich singen will än Lied.
Dän Härren machten veele Mihje
de Buern in dän Buernkriege,
wu alles därchenanner gunk,
de Wält wie uf 'n Koppe stunk.
Do zok woll hän un här de Schar,
de garnich meh zefreden war,
met olen, sähr verschieden'n Waffen,
im sich än hechern Lahn ze schaffen,
be ehre Brothärren met Krakeel.
Gott sall mich — 's war än schlimmes
Speel.
In Mansfäld war'sch au sähre schlecht.
Do streikten alle, Knapp un Knächt.
Wu friher immer frah gesungen,
die, wecke uf de Arbeit gungen,
die waren zund fuchsdäiwelswild.
Man kann sich machen gar kän Bild.
Se drohten gruf'm vuller Wut,
verschwaren sich met Lib un Blut.
ze rächen sich an allen Richen,
nich ähr von Platze wäckzewichen,
ze hauen nich än einz'gen Span,
als bis se kräin än bessern Lahn.
De Härrn probärten ehre Kunst
in Sprächen, dach es flok wie Dunst
värbe an dissen harten Keppen.
Se kunnen knapp nach Oddem scheppen
un worr'n nach immer meh bedrickt
un han no Wittenbärk geschickt.
Do kamb, als wie von ungefähr,
Der Doktor Märtin Luther här.
Där brachte met der Rede Flammen
dän willen Haufen glich zesammen.
Aer sä'te: „Immer ruhig Blut!
Bezähmet ure graße Wut!
Mich is — das wißt ä' — woll bekannt
de Lage, dänn ich bin värwandt
met uch. Ich stamme von än Manne,
där uf därsälben Stufe stanne
un au än armer Bärkmann war."
Do worre ruhig glich de Schar.
De wonnigliche Nachtigall,
de sunge äwwer Bärk und Tal

un bracht'n Lanne veele Sägen,
un ehre Stimme allerwägen
ermahnt zur Ruche und zur Pflicht
die, wecke uf'n Kriek värpicht.
Dänn zok rimhär därchs ganze Land
där Mann, där allerwärts bekannt,
un sä'te veele scheene Worte
ze mäncher rahen, willen Horde
und kamb derbe bis Stolbrich rahn,
gunk zu dän hachen Bärge nan,
bekuckte lange sich de Stadt
un kunne sich nicht sehen satt.
„Wie'n Adelär mit gespreizten Flei'len
sieht us de Stadt in ehren Teilen,"
sa roff ä us der vullen Brust.
Sin Au'e glinzte frisch vär Lust.
Un widder gunk's der Kritz un Quär.
Von Hane kamb ä ungerhär
in'n Grund bis an de Tischermehle.
Do gab's woll Wasser veele, veele,
dach närgends änne Aewwerfahrt,
drim is ä wädder imgekahrt.
Nu machte — wie de Sage lehrt —
hän no der gol'nen Aue kehrt,
luß unse kleines Dorf in'n Stiche,
un unser Fäst gunk in de Briche.
Wu nich der graße Mann gewäst,
do fiern se au kän Märtinsfäst.

Richard Sauerzapf.

d) Flucht der Dankeröder Frauen vor den Franzosen 1813.

Wie war'sch dach anno dritzen schlimm!
Do gab's hie nischt ze spaßen.
Do loffen allehope rim
us Forcht vär de Fransasen
de Lüte be uns wie verwärrt.
Se war'n in graßen Sorgen,
denn 's worre veele mol geplärrt:
„Fransasen kommen morgen!"
Do gab's nich Ruche Tak un Nacht.
Se ächsten ungern Joche.
Do worre früh un speet gewacht,
gekuckt us jeden Loche.
Dach's blewwe alles, wie es war.

Es luß kän Fiend sich sehen,
un Sunntak sahk de ganze Schar
man in die Kärche gehen.
Un wie de Prädigt 'n Anfang nahmb
un ahndächt'g horkt der Haufen:
dermank der Färschter Ahrberk kamb
ganz rachehart gelaufen:
„Fransasen kommen! Macht uch furt!
Packt schnälle ure Sachen!"
De Wiwer sin zesamm' geschurrt.
De Kinger aber machen
än Heidenlärm un Mordskrakeel,
un alles tate rennen,
un in der Kärche war än Speel —
's ist bole nicht ze nennen.
De Wiwer suchten heime vär,
was do sich funk an Recken,
un einen äwwern an'ren här
se immer taten drecken.
Noocht mutte us 'n Stalle rus
in Ile nach de Zicke,
un domät gunk's zun Dorfe nus,
das ohle Tär an 'n Stricke.
Zun nächsten stickeln Bärge 'nan
die Wiwer mutten stei'en
un bungen durte feste ahn
de Zicken odder Zei'en
un wort'ten, bis der Fiend zok ob,
un bis de Luft war reine.
Die Stelle nennt dän Zeienkopp
nach hüte graß un kleine.

Richard Sauerzapf.

e) Erscheinung des Wilden Jägers.

(Nach dem Berichte eines Augenzeugen. Von O. Schröter.)

De Jeschichte is je änne schune lange varbëe. Ech spräche nich jären dervunne. 's kann 'r driß'g Johre här sin, do war ech, Fläischer B. un Edeward B. in 'n Ohnhältschen uff der Wildjogd. Ungern Wilhälmeshowe läht in'n Grunne änne Weese. Dodrewwer jähet der Jägerstiek. Dän jungen mer an'n 18. Oktober unser dree uff de runger. D'r Fläischer wor schun äwwer de Weese wäcke. Sin Broder un ech, mer wor'n nach hingen. Do hierten mer'sch uff der Weese runger kummen. „Pupperte, pupperte, pupperte" junks. Wie mer uns immekucken, säh' mer sa'n kläin' Oppelschimmel un ä Kärl druffe. Mär dochten nich onnersch, a's wer ä Schondorme. Uff'n Buckele

hutt'ch ä Sticke Wild. Obschmießen kunn' ech awwer niche, weil ech in der äinen Hand de Flinte hutte un in der onnern 'n Stock. 's blebbe mich also nischt witter ebberlei: — ich lähte uff'n Kärl ohn. Do stosse mich Edeward ohn und roffe: „Siehst' än niche?" Do jungen mer ä por Schritte äwwer Orsch in de Tannen, und do sogen mersch' dän dichtchen on uns värbee riten, un nune kunn' mersch' janz dietlich sähn — 's wor je doch ärscht jägen Owend, 's kunne sa bee dreevärtel sewwen rim sin, un ech will ä schlächter Kärl sin, wenn's nich wohr is — do kunn' mersch' janz dietlich sähn, daß der Riter käin Kopp hutte. Wu ei'ntlich der Kopp sin mutte, do flatterten mant bunte Bänger, un wie's nächer komb, do junk's Färd jonz sochtchen, wie uff Socken. Un wie's nu därch wor, do hän mer noch lange hingerhär jekuckt, sa lange, wie mersch' sähn kunn'n. Nochtchen mäinte Edeward fär miche: „Din Jlicke, daß de nich geschossen häst; der Schuß wier uff dich gekummen!"

Dos is awwer wärrlich wohr. Ech ho's je mätt min'n Au'en gesähn, un dodermätt läw ich un stärw ich.

(Und er ist mit der festen Gewißheit, den Wilden Jäger leibhaftig gesehen zu haben, im vorigen Jahre verstorben. Sonst eine alte, ehrliche Haut; nur das Eine war und blieb ihm unbegreiflich: wie ihn die Obrigkeit wegen eines Ungeziefers von Hirsch zur Rechenschaft ziehen konnte.)

O. Schröter.

f) Ein Hausdrache als Schatzwächter.

Ein Schwede, Andreas Severin mit Namen, war im 30jährigen Kriege als Soldat mit Gustav Adolf nach Deutschland gekommen. Nach Beendigung des Krieges ließ er sich in Dankerode als ehrsamer Schuhmacher nieder. Bald verriet ein feuriger Drache, den man häufig während der Nacht das Dach des Severinschen Hauses umfliegen sah, daß darin große Schätze verborgen wären. Einige wollten wissen, Severin hätte seinen Reichtum im Kriege erbeutet; andere erzählten, es wäre ihm gelungen, einen im 30jährigen Kriege verborgenen Schatz zu heben. Das ging so zu: Ehe der Hirtenbeek in der Nickelgasse überbrückt wurde, mußten die Wagen dort durch Morast und Wasser fahren. Einst sah Severin, daß aus dem Schlamm, der sich an den Rädern eines die Furt durchfahrenden Wagens festgesetzt hatte, etwas Blankes herabfiel. Er suchte nach und fand einen blanken Taler und dann noch einige und immer mehr und mehr, bis er einen ganzen Braukessel voll hatte.

O. Schröter.

5.

Sagen aus Geusa (Kr. Merseburg).

(Von O. Schröter.)

a) Der Puppenstein.

In der Flur des Dorfes Geusa bei Merseburg liegt an dem nach Oberbeuna führenden „Mühlrain" ein meterhoher Findlingsblock aus Braunkohlenquarzit, der von einigen als ein Opferstein aus altheidnischer Zeit, von andern als ein Grenzstein zwischen den Burgwartbezirken Merseburg und Mücheln angesehen wird. Er führt im Volksmunde den Namen „Puppenstein", weil Sonntagskinder, die um Mitternacht dort vorübergingen, zahlreiche Puppen rings um ihn und selbst auf ihm tanzend gesehen haben wollen. Wer zu rechter Zeit und am rechten Orte den rechten Schlüssel dazu findet, kann mit ihm den Stein öffnen und wird ihn dann voller Puppen finden. Zuweilen hat der Puppenstein auch — ähnlich dem Mummelsee — nächtliche Wanderer irre geführt, sodaß sie den Stein umkreisen mußten und den Weg nach Geusa od. Beuna nicht wiederfanden.

b) Das alte Schloß in Geusa.

Das Geusaer Schloß ist bis heute unvollendet geblieben. Eine Frau von Zech soll den Bau während des siebenjährigen Krieges nach dem Vorbilde des Schlosses Sanssouci begonnen haben, aber plötzlich gestorben sein. Ihre Tochter setzte den Bau fort, starb jedoch ebenfalls darüber hin. Nun wagte die dritte Besitzerin nicht, das Gebäude zu vollenden, in der Befürchtung, sie würde auch sterben.

Eine andere Sage schreibt die Gründung des Schlosses den Herren von Geusa zu, die von dem Orte den Namen tragen, der gleich ihnen eine flatternde Gans im Siegel führt. Diese Edelleute sollen außer dem Rittergute Geusa noch das Ständehaus in Merseburg besessen und das Schloß nur deshalb gebaut haben, um von ihm aus nach dem Ständehause, zu dem bereits ein unterirdischer Gang führte, hinsehen zu können. Als das Schloß im Rohbau vollendet war, stellte sich heraus, daß die ostwärts davon stehenden „Ellern" die Aussicht nach Merseburg versperrten. Aus Verdruß darüber wäre der innere Ausbau unterblieben.

c) Vom ängstlichen Sehnen der unvernünftigen Kreatur.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren nach einander Albert und Philipp Hauptner Pächter des Ritterguts

Geusa. Bald nachdem der alte Herr im Jahre 1826 gestorben war, brach unter dem herrschaftlichen Rinderbestande ein großes Sterben aus, und an jedem Morgen waren sämtliche Rinder wie im Schweiße gebadet. Lange Zeit konnte man die Ursache dieser Seuche nicht ergründen, bis einst der Nachtwächter gegen Mitternacht den „alten, seligen Herrn" durch den Stall gehen sah, worauf alle Tiere vom Lager aufsprangen und lebhafte Bewegungen machten, um sich von ihren Ketten zu befreien. Nun wußte man, daß das Sterben weiter nichts war, als „das Sehnen der unvernünftigen Kreatur" nach dem „alten guten Herrn". Der Sohn des Verstorbenen ließ hierauf die Leiche seines Vaters nochmals ausheben und das Grab ausmauern, und sofort kam die Seuche zum Stillstand.

d) Vor hundert Jahren.

(Eine geschichtliche Erinnerung.)

Nach der Doppelschlacht von Jena und Auerstedt 1806 kamen durch Geusa verfolgende Franzosen, vor denen die Ortseinwohner in das Gestrüpp des „Gewehricht" hinter dem „Stabensteich" (= Badestubenteich) [1]) flüchteten. Die Feinde durchzogen nun, von Süden kommend, das Dorf und biwakierten nordwärts desselben an der Heerstraße im freien Felde. Ein beutelustiger Schelmfranzos kam bei einbrechender Dunkelheit ins Dorf und wurde von dem nach Ausübung seines Berufs mit dem Schlachtzeuge heimkehrenden Hausschlächter Keil dabei betroffen, wie er eben dessen Gehöft verlassen wollte, die beste Kuh am Stricke führend. Rasch entschlossen versetzte der Fleischer, eine Hünengestalt, dem frechen Räuber mit dem Hängeholze einen so wuchtigen Schlag auf das schuldige Haupt, daß der Getroffene wie tot zu Boden fiel. Die vermeintliche Diebesleiche wurde zu Wagen nach der „Hohle" des Kriegstedter Weges hinausgeschafft, aus der sie jedoch am nächsten Morgen spurlos verschwunden war.

6.

Sagen aus Gatterstedt (Kr. Querfurt.)

(Von Rühlemann, Bürgerschullehrer in Eisleben.)

a) Gespenstische Geschichten.

Im alten Trenklerschen Hause zu Gatterstedt (früher Krug von Nidda und noch früher Hake gehörig, jetzt aber von Samuel Pille niedergerissen) ging es früher um. Namentlich

[1]) Anm. des Herausgebers: Das Wort Stabensteich ist eine Mischbildung aus dem slawischen staw (= der Teich) und dem deutschen Worte Teich. Sie konnte erst entstehen, als man dies slawische Wort nicht mehr verstand.

Mönche ließen sich da sehen, die durch die Häuser gingen und sich ums Vieh kümmerten. (Auch in Wendelstein ist ein Mönch umgegangen, der verschlossene Türen geöffnet hat und von vielen gesehen worden ist, auch die Kühe im Kuhstall losgekoppelt hat.) Übrigens sollen im alten Trenklerschen Hause auch unterirdische Gänge vorhanden sein.

Eines Nachts hat der alte Nachtwächter Lemm auf der großen Gasse in der Nähe des Trenklerschen Hauses ein Tier gesehen, das sich wie eine Kugel zusammengerollt hatte. Da er das Tier für einen Hund hielt, hat er es mit dem Fuße angestoßen und dabei gesagt: „Na, was flegelst du dich denn hier mitten in den Weg?“ In demselben Augenblicke hat er aber mitten in sprühendem Feuer gestanden. Drei Tage darnach ist er vom Schreck gestorben.

Ein ganz ähnlicher Fall hat sich auf der Landstraße hinter dem Hakeschen Garten ereignet. Ein junger, lediger Bursche, der den Abend meist bei seiner Mutter zubrachte und als Begleiter einen bissigen Hund mitnahm, pflegte gegen Mitternacht hinter dem Garten herum wieder in seine Wohnung zu gehen. Eines Abends nun sah er auf dem Wege hinter dem Hakeschen Garten ebenfalls etwas Rundes wie zusammengerollt liegen. In demselben Augenblick zog sein Hund plötzlich den Schwanz ein und lief querfeldein davon, ohne auf sein Rufen zu hören. Weil er nun an den Fall mit dem alten Lemm dachte, so ging er um das Ding herum, und wie er nach Hause kam, war der Hund schon da. Der Hofmeister auf dem Gute aber fragte ihn, was denn mit seinem Hunde vorgegangen wäre, der wäre ja klitschnaß angekommen.

b) Festgemacht.

Eines Abends war ein junger Mann in einer Plantage auf einen Kirschbaum gestiegen, um Kirschen zu mausen. Wie er aber hat heruntersteigen wollen, hat er nicht gekonnt. Erst nach anderthalb Stunden brachte er es fertig. Am nächsten Tage ging er durchs Dorf am Hause eines alten Schneidermeisters vorbei, dem der Kirschbaum gehörte. Da klopfte dieser ans Fenster und rief ihm zu: „Du, gestern bist du beim Kirschenmausen noch gut weggekommen; das nächste Mal passiert was anderes!“ Nun wußte er, daß es wahr war, was man von dem Alten sagte. Der konnte „festmachen.“

Bücherschau.

1.

Schmidt, Friedrich. Geschichte der Stadt Sangerhausen. Im Auftrage des Magistrats bearbeitet. 2 Teile mit 5 Tafeln. Selbstverlag des Magistrats der Stadt Sangerhausen, 1906. Druck des ersten Teils von Louis Arendt, der des zweiten von August Schneider in Sangerhausen. Gr. 8°.

Es ist eine beachtenswerte Erscheinung, daß in unserer Zeit, die für Heimatkunde, Heimatkunst und Pflege heimatlicher Denkmäler so manches warm empfundene Wort erklingen läßt, heimatliche Schriften nicht mehr bloß ein Gegenstand buchhändlerischer Berechnung sind, sondern auch hier und da sich verständnisvoller Förderung durch einsichtige städtische Obrigkeiten zu erfreuen haben. Man fängt also an, den Wert der Heimatkunde zu würdigen in der Erkenntnis, daß Bekanntschaft mit der Heimat und ihre Wertschätzung der Boden ist, aus dem die Liebe zu Vaterland und Volk am kräftigsten emporsprießt.

Wenn man nun das oben genannte, in Bezug auf Papier, Druck und Anschauungsmittel gut ausgestattete, aus 2 starken Bänden bestehende und zweckmäßig mit einem Schriftennachweis beginnende Werk in die Hand nimmt, so empfängt man sofort den Eindruck, daß die städtischen Behörden von Sangerhausen für geistige Bedürfnisse der Bewohner Sinn und Verständnis haben und es ihrerseits an nichts haben fehlen lassen, um eine möglichst vollständige Geschichte ihrer Stadt ins Leben zu rufen. Bei der Seltenheit dieser Erscheinung verdient es alle Anerkennung, daß die städtischen Kollegien von S. sich haben bereit finden lassen, die für ein so stattliches Werk, wie das vorliegende ist, erforderlichen und gewiß beträchtlichen Kosten aufzuwenden. Nicht in jeder Stadt von gleicher oder selbst doppelter und dreifacher Größe wird man so viel Verständnis und, was noch mehr ist, so viel Opferwilligkeit für ideale Aufgaben finden, wie sie hier bekundet worden ist. Denn verwöhnt sind wir in dieser Beziehung bisher nicht.

Erleichtert wurde dem Verfasser des Werkes seine Arbeit wesentlich durch den Umstand, daß er mancherlei Vorarbeiten und vor allem auch den größten Teil der für Sangerhausen in Betracht kommenden Urkunden in zwei großen Sammlungen zu Rudolstadt und Weimar wohlgeordnet vorfand. Aber immerhin bedurfte es einer vieljährigen Beschäftigung mit dem betreffenden Urkundentum und eines eisernen Fleißes, um diese Geschichte der Stadt zu stande zu bringen, ein Fleiß, der um so mehr hervorzuheben ist, als der Verfasser nur die Zeit dazu verwenden konnte, die ihm sein städtisches Lehramt übrig ließ.

Bei der ungeheuren Fülle des in dem Werke zusammengefaßten Stoffes kann hier auf Einzelheiten nicht eingegangen werden, denn der erste Band umfaßt nicht weniger als 916 Seiten und der zweite auch noch 613 Seiten Gr. 8°. Hier und da kann es scheinen, als ob sich der Verfasser zu sehr in Einzelheiten von geringerer Bedeutung verlöre, und an anderer Stelle hätte man manches vielleicht gern eingehender behandelt gesehen. Aber wenn man bedenkt, wie viel auf die Beschaffenheit des erreichbaren Stoffes ankommt, und daß manche dem Fernerstehenden unwichtig erscheinende Tatsache für den Einheimischen doch von Wert ist, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß dieses durchweg auf urkundlichem Grunde oder doch auf solchen Schriften, welche vor der wissenschaftlichen Kritik bestehen können, aufgebaute Werk echt deutschen Fleißes recht wohl geeignet ist, seine Leser und Benutzer, in erster Linie die Bürgerschaft von Sangerhausen, zur Vertiefung in die Geschichte ihrer Stadt zu veranlassen und ihnen über viele Zustände und Begebenheiten ihrer Vergangenheit zuverlässige Auskunft zu geben.

Hinsichtlich der Verarbeitung des Stoffes macht der Verfasser darauf aufmerksam, daß er den Stoff nicht nach der Zeitfolge, sondern nach den Dingen geordnet habe. Natürlich meint er damit nicht, daß er die Zeitfolge überhaupt nicht beachten wolle, denn das ist ja bei einer Betrachtung, die ein Entstehen und Werden zum Gegenstande hat, ganz unmöglich, sondern nur, daß er nicht nach Art der alten Annalisten die Ereignisse nur einfach nach einander aufzählen, sondern die gerade vorliegenden Gegenstände der Betrachtung als ein in sich abgeschlossenes Ganze behandeln will. So sehen wir ihn denn auch im ersten Teile von der vorgeschichtlichen Zeit an durch die Jahrhunderte vorwärts schreiten in streng zeitlicher Folge bis zur neuesten Zeit, um die Geschichte und Zustände des Gemeinwesens Sangerhausen darzustellen. Ein zweiter Abschnitt handelt dann von der Landesobrigkeit, ein dritter von dem Militärwesen, drei weitere von den Kirchen, Klöstern und Hospitälern der Stadt und ein Schlußabschnitt von dem geistlichen Leben.

Hier hat er also seine Absicht, den Stoff sachlich zu gruppieren, verwirklicht.

Der zweite Teil befaßt sich zunächst mit den geistigen Lebensäußerungen, wie diese in dem Schulwesen, sodann aber auch in den Bestrebungen und Leistungen hervorragender Söhne und Familien der Stadt sich bekundet haben. Es wird hier aller der Männer und Familien gedacht, welche für Sangerhausen eine wissenschaftliche, künstlerische oder wirtschaftliche Bedeutung gehabt haben. Etwas verwunderlich kann es erscheinen, daß in diesem Abschnitte auch die Stipendien und milden Stiftungen behandelt werden, die wohl besser in dem Abschnitte über das Schulwesen ihre passende Stelle gefunden hätten, weil sie sich zumeist auf dieses beziehen, andererseits aber erscheint ihre Erwähnung an dieser Stelle doch insofern gerechtfertigt, als auch sie eine Betätigung des geistigen Interesses jener hervorragenden Männer und Familien sind. Besonders sei hier darauf hingewiesen, daß die Nachforschungen des Verfassers nach den Vorfahren Goethes von Erfolg begleitet gewesen sind, da es ihm gelungen ist, den Herkunftsort des bisher bekannten ältesten Ahnherrn Goethes, des Hufschmieds Goethe, nachzuweisen.

Weitere Abschnitte handeln von den wichtigen Gebäuden der Stadt, die vielleicht zweckmäßiger an die Abschnitte über die geistlichen Gebäude angeschlossen worden wären; die letzten aber haben die Verwaltung, das Erwerbsleben, das Gesundheitswesen und schließlich noch das Flurwesen und die Wüstungen innerhalb der Stadtflur zum Gegenstande.

Wenn sonach im allgemeinen dem Werke Schmidts rückhaltlose Anerkennung zu zollen ist, so schließt das nicht aus, daß manche seiner Angaben, namentlich solche, welche die älteste Zeit betreffen, zu beanstanden sind. So z. B. glaubt er noch an die Sachsenburg als an eine Feste, die nach dem Sturze des thüringischen Reiches von den Sachsen erbaut worden sei, und an eine den nordthüringischen Sachsen von den fränkischen Königen auferlegte Zinspflicht, die aber nur von den Sachsen im sächsischen Hessengau an der Weser behauptet werden kann, und demnach hält er diese Zinspflicht irriger Weise für den Grund des Abzugs der Sachsen nach Italien. Im Bischof Martin sieht er sogar einen Missionar der Thüringer, und in den Bewohnern des benachbarten Hosgaues noch immer Hessen statt Hosingen. Er führt ferner alle, auch die unsinnigsten Erklärungen des Namens Sangerhausen an, was der Kuriosität halber sehr wohl zulässig war, findet aber selbst keine passende Erklärung, denn er entscheidet sich schließlich (S. 48) mit Karl Meyer für die ganz willkürliche und darum unzulässige Erklärung „Haus am Anger, Angerhaus“. Da jedoch die älteste

Namensform des Ortes unter Nr. 8 im ersten Abschnitte des Hersfelder Zehntverzeichnisses aus dem Ende des 8. Jahrhunderts Sangerhus lautet, so durfte Schm. von dieser Form keinesfalls abgehen und zwar um so weniger, als auch die nächstältesten Formen aus dem zehnten Jahrhundert, wie alle folgenden, den Anlaut S tragen. Förstemanns Vermutung (Altdeutsches Namenbuch II, Spalte 1292), daß der erste Teil des Namens das ahd. sangari sei und einen Mann bezeichne, der einen Wald niedersenge, ist ohne Zweifel weit berechtigter, als jede andere von Schmidt angeführte Erklärung. Insofern erhält die sonst ganz willkürlich erfundene Sage von dem römischen Patrizier, der hier einen dichten Wald abgebrannt haben soll, wenigstens eine sprachliche Stütze, wenn sie nicht, was wahrscheinlicher ist, aus der sprachlichen Deutung erst hervorgegangen ist. Doch auch die Ableitung von sangjan, sengan, dem causativum von singan nhd. sengen, niederbrennen (eigentlich = [das Feuer] singen machen) ist nicht über allen Zweifel erhaben. Mindestens ebenso berechtigt erscheint mir die Zusammensetzung des Grundwortes hus mit dem von dem ahd. sangôn, mhd. sangen, nhd. singen abgeleiteten Hauptwort sangari in der Bedeutung „Sänger". In diesem mir wahrscheinlicheren Falle würde der Name „Haus eines Sängers" bedeuten.

Aus den von mir angeführten Beispielen dürfte erhellen, daß bezüglich der ältesten Zeiten den Angaben Schmidts gegenüber vorsichtige Nachprüfung geboten ist.

H. Größler.

2.

Weyhe, Emil. Landeskunde des Herzogtums Anhalt, mit Bilderschmuck von Karl Ströse. Dessau, C. Dünnhaupt, 1907. Gr. 8° I. Band: XVI und 272 Seiten. II. Band: IV und 716 Seiten. In 2 Bänden elegant geb. 25 M.

Anscheinend eine Buchhändlerspekulation, denn das Buch ist auf Wunsch des inzwischen verstorbenen Hofbuchhändlers C. Dünnhaupt geschrieben. Jedoch der Verfasser bezeugt es, daß der Verleger durch dieses Erzeugnis seines Verlags seinem Danke gegen seine zweite Heimat Ausdruck hat geben wollen, in der es ihm also gut gegangen sein muß. Die auf das Werk verwandten Kosten werden in der Tat so bedeutende sein, daß der Absatz im günstigsten Falle wohl nur mäßigen Gewinn gewähren wird, denn Papier und Druck sind vorzüglich; der reiche, vornehm gehaltene Bilderschmuck, welcher zum größten Teil von Professor Karl Ströse in Dessau herrührt, bekundet künstlerisches und die Auswahl historisches Verständnis; außerdem aber beweist eine Reihe farbiger, vorzüglich ausgeführter

Karten aus der kartographischen Anstalt von Brockhaus, daß es der Verleger, bezw. dessen hinterbliebene Gattin wirklich an nichts hat fehlen lassen, um das Werk würdig auszustatten. Die wichtigste Voraussetzung aber für einen Erfolg, die Gewinnung eines in jeder Hinsicht des Landes und seiner Geschichte kundigen Mannes von schriftstellerischer Gestaltungskraft, ist hier nicht minder erfüllt. In Weyhe, der 9 Jahre unablässiger Arbeit an diese Aufgabe gewandt und zu diesem Zweck das ganze Herzogtum Anhalt durchwandert hat, hat der Verleger den rechten Mann für diese Arbeit ausfindig gemacht, deren nun vorliegendes Ergebnis man als eine ausgezeichnete Arbeit, als ein monumentales Lebenswerk bezeichnen darf; als einen Brunnen, aus dem viele schöpfen werden, hoffentlich dem Grundsatze folgend, dem der Verfasser selbst gefolgt zu sein erklärt, alles, was fremder Forschung entstammt, durch Beifügung der Quelle zu kennzeichnen. Denn gegen dieses Gebot litterarischen Anstandes wird heutzutage in geradezu frecher Weise gesündigt.

Von dem reichen Inhalt des Werkes lassen sich hier natürlich nur kurze Andeutungen geben. Der Stoff ist in zwei große Massen geschieden: Land und Volk. Zunächst wird Lage, Grenze, Größe und Name des Landes bestimmt und erklärt, sodann der Ursprung des Herrscherhauses und die hervorragendsten Persönlichkeiten desselben kurz beleuchtet. Weiter wendet sich der Blick dem Boden, seiner Bebauung, seinen Gewässern, seinen geologischen Formationen, dem Klima und der Verbreitung der Tier- und Pflanzenwelt zu. Alle diese Abschnitte sind in sich wieder zweckmäßig gegliedert, nur hätte wohl der Abschnitt, welcher von den geologischen Formationen handelt, vor den Abschnitt „Bodenbau und Gewässer“ und die ihm folgenden gestellt werden sollen. Daß der Verfasser in vielen Abschnitten der Forschung bewährter Fachgelehrten folgt, deren Namen er selbstverständlich angibt, immer andeutend, was er ihren Werken entnommen hat, ist für ein so verschiedene Wissenschaftsgebiete umfassendes Werk nicht befremdlich, denn man kann nicht auf jedem Wissensgebiete in gleichem Maße zu Hause sein. Aber er versichert die auf Flora und Fauna gerichteten Beobachtungen zum größten Teile selbst gemacht zu haben. So gibt also der erste Band dem Leser eine Reihe von heimatkundlichen Belehrungen auf fachwissenschaftlichem Grunde in meist natürlichem Zusammenhange.

Der zweite Band, der das Volk behandelt, hat den dreifachen Umfang des ersten. Der Verfasser sucht den Stoff in 16 Abschnitten zu bewältigen. Der erste behandelt die Entwickelung des anhaltischen Volkes, der zweite unter Beigabe vieler Proben die Sprache, der dritte und vierte die Volkszahl

und Volksbewegung, der fünfte den Bekenntnisstand. Ackerbau, Obstbau, Tabaksbau und Forsten bilden den Inhalt der Abschnitte 6—9; Gewerbetätigkeit, Bergbau und Zuckergewinnung den des zehnten; Verkehr und Handel den des zwölften. Die letzten Abschnitte beschäftigen sich zurückgreifend — gewissermaßen ein lexikalischer Anhang — mit den Siedelungen des Landes, sowohl den noch bestehenden, wie auch den eingegangenen, den sogenannten Wüstungen, welchen der Verfasser mit besonderer Liebe nachgegangen ist. In diesen beiden umfangreichen Abschnitten liegt nach meiner Meinung das Schwergewicht der selbständigen Forschung des Verfassers; in ihnen finde ich auch zahlreiche Berührungspunkte mit meiner eigenen Forschung. Diese habe ich daher auch mit ganz besonderer Aufmerksamkeit gelesen, gedenke mich aber an anderer Stelle über verschiedene Einzelheiten derselben zu äußern.

H. Größler.

3.

Trippenbach, Max. Bilder aus Wallhausens Vergangenheit. Sangerhausen, Louis Arendt, o. J. (1907). Kl. 8° 52 Seiten. Preis 30 Pf.

Ein aus Begeisterung für die schöne Heimat in der goldenen Aue und aus eifrigen Studien hervorgegangenes Büchlein, welches dem Leser wie in einem Festzuge die Geschichte des mehr als 1000 Jahre alten Ortes vor Augen führt. Die Annahme des Verfassers, daß der Ort einem Vetter Karls des Großen namens Wala seine Entstehung und seinen Namen verdanke, hat vieles für sich, wenngleich sie nicht als geschichtliche Tatsache zu erweisen ist. Setzt man die geschichtliche Wirklichkeit dieser Annahme voraus, so ist es nicht minder wahrscheinlich, daß Waldau bei Bernburg auf dem linken Ufer der Saale, dessen Name aus dem urkundlichen Namen Waladal in den heutigen Namen Waldau verderbt ist, jenem praefectus totius Saxoniae namens Wala ebenfalls seine Entstehung verdankt, zumal es derselbe Ort ist, bei welchem im Jahre 806 ein großes fränkisches Heer unter Führung des jungen Königs Karl sich sammelte, um gegen die Sorben im Werinerfelde zu Felde zu ziehen. Noch entschiedener ist dem Verfasser darin zuzustimmen, daß die Franken den Ort Wallhausen an der Helme, der später als königliche Pfalz erscheint, als eine Wasserburg angelegt haben. Unglücklich ist jedoch die schon sprachlich nicht zu rechtfertigende Herleitung des Namens Korbeshügel von dem Sachsgraben, der im Jahre 979 den Namen Girophti (=Gruft oder Graben) trug. Nur ein übersehener Druckfehler ist es offenbar, wenn auf S. 4 behauptet wird, um 778 sei der h. Wigbert mit

Pipins Truppen als Missionar zu den Anwohnern von Wallhausen gekommen, denn der Feldzug Pipins gegen die Nordschwaben fand im Jahr 748 statt. Dagegen ist es ein historischer Irrtum, wenn Tr. annimmt, der h. Wigbert sei damals mit Pipins Truppen nach Wallhausen gekommen, denn Wigbert war bereits 732 zum Vorsteher des Klosters Fritzlar in Hessen berufen worden, so daß seine Missionstätigkeit nur vor dieses Jahr fallen kann, und im Jahre 747 schon gestorben. Auch den wendischen Ursprung der um die Wasserburg Wallhausen angesiedelten Bewohner kann ich nicht annehmen. Denn wenn auch slawische Kriegsgefangene nach dem Brauche jener Zeit als Hörige in einem Vororte Wallhausens angesiedelt worden sein mögen, so war der Kern der Bewohner doch sicher deutschen Ursprunges. Ein verwunderlicher Irrtum ist es ferner, wenn Tr. (S. 5) der Meinung ist, die Gegend von Wallhausen habe zu der Zeit, als der Herzog und nachmalige König Heinrich mit der Gräfin Mathilde in Wallhausen Hochzeit hielt, noch zum Sprengel des Bistums Halberstadt gehört, was niemals der Fall gewesen, denn das ganze Helmetal hat seit der Gründung des Christentums bis zur Reformationszeit zum Erzbistum Mainz gehört, und ein nicht minder großer Irrtum ist es, wenn Tr., auf das Wort civitas gestützt, annimmt, Wallhausen sei 909 schon eine Stadt gewesen. Denn das Wort civitas bezeichnete damals nicht eine Stadt im heutigen Sinne, sondern lediglich eine Burg, wie ja jeder fränkische Königshof ein befestigter Platz war. Auch das Wort oppidum faßt Tr. nicht richtig auf, denn dieses bedeutete im Mittelalter nur einen Flecken oder eine Vorburg, wie ja auch erst in späterer Zeit von einer Stadt Wallhausen, und auch da nur in beschränktem Sinne, die Rede sein kann. Kopfzerbrechen verursacht dem Leser die aus dem Sachsenspiegel angezogene Stelle: „Seven vaulen (Jahrlehen) sind inme lande to Sassen.“ Zwar die Schreibung „vaulen“ kann man ohne weiteres als einen nicht bemerkten Setzerfehler ansehen statt der richtigen Schreibung „vanlen“ (=Fahnenlehn); bedenklich aber ist die in Klammer beigefügte Erklärung Jahrlehn, die gar keinen Sinn gibt. Oder sollte auch diese ein Setzerfehler sein? Das möchte ich wenigstens von dem Ausdrucke „Ahnen der Wallhäuser Geschichte“ (S. 11) statt des richtigen „Annalen u. s. w.“ annehmen. Eine so überladene sprachliche Bildung, wie „ein Schöffe aus dem Anhaltinischen“ (statt Anhaltischen) möchte ich in einer zweiten Auflage auch beseitigt sehen. Auf S. 13 berichtet der Verfasser von der Einweihung der neuerbauten Kirche Petri-Pauli im Jahre 1408 durch den Titularbischof Johannes von Cytirum in Mazedonien. Hier hätte man wohl erwarten dürfen, daß er auf die „Mansfelder Blätter“ (Jahrg. XIV, S. 176—178) hingewiesen hätte,

aus denen er sowohl die Kenntnis von den Lebensumständen der genannten Persönlichkeiten, wie auch die entzifferten Inschriften und deren Übersetzung entlehnt hat. Auch die Druckerei hat sich ein störendes Versehen dadurch zu schulden kommen lassen, daß sie S. 15 und 16 mit einander vertauscht hat.

Wenn im Interesse der geschichtlichen Wahrheit und zugleich einer künftigen Neuauflage der Schrift auf die vorberührten Mängel und Irrtümer hingewiesen werden mußte, sind die nun folgenden Mitteilungen aus der Geschichte von Wallhausen, so viel ich sehe, von jenen frei. In ihnen verbindet sich lebendige Anschaulichkeit der Darstellung mit geschichtlicher Zuverlässigkeit. Dieser Teil des Büchleins, der aus gesichertem urkundlichen Material geschöpft ist, ist eine dankenswerte Gabe. Doch ist zu bemerken, daß die Echtheit der auf S. 44 angezogenen Urkunde von 1029, in welcher von dem Stadtrechte Wallhausens die Rede ist, mit Recht angezweifelt worden ist, was demnach auch hinsichtlich der aus ihr gezogenen Folgerungen gilt.

Höchst ergötzlich ist der Anhang, nämlich ein von dem Amtmann Christian Amhoff aufgestelltes Verzeichnis der im Jahre 1670 in Wallhausen vorhandenen Häuser, in welchem jedes Haus gemäß dem Brauche namentlich süddeutscher Reichsstädte im Anschluß an sein Schildzeichen einen besonderen Namen führt, deren bunte Reihe der Verfasser mit gutem Humor betrachtet. Da begegnen uns z. B. aus dem Tierreiche folgende Namen: Der Pelikan, das Turteltäubchen, der Guckuck, die 3 Sperlinge, die weiße Gans, der Klapperstorch, der stolze Pfau, die Fledermaus, die Nachteule, der schwarze Rabe, die fette Sau, Reinecke Fuchs, der schwarze Bär, das guldene Lamm, die bunte Katze, die sämtlichen Tiere des himmlischen Tierkreises, die große Schildkröte, der große Lindwurm, der schwarze Wolf, die 3 Krebse, der Lastesel, der Kaninchentanz. Verheißungsvoll winken dem Hungrigen die Bratwurst, der gebratene Schafskopf, der große Butterkuchen, der Brathering u. a. m. Das Pflanzenreich ist unter andern vertreten durch das Paradies, die weiße, blaue und gahle Lilie, die grüne Heide, den grünen Kranz, die Nelkenbüsche, die Weinrebe, die Wallnuß, die Haselnuß, die Hafergarbe, die gelbe Mohrrübe. Aus der Menschenwelt kommen zur Geltung die fröhliche Gesellschaft, die liebe Justiz, der Bauerntanz, die Winzergesellschaft, die Klosternonne, der graue Münch, die Kindbetterin, der schwarze Mohr, die h. 3 Könige, der große Christoffel, der arme Lazarus, der wilde Mann, der starke Simson, denen noch viele andere angeschlossen werden könnten. An die Bedürfnisse des Tages und die niedere Erdenwelt erinnern der Ackerpflug, das Schlachtebeil, der Wurstbügel, der Bratspieß, das Weinfaß, das Spreusieb, der Tragekorb, die weiße Schreibspule, der große Schmiedehammer, die Waschbank, die Senfmühle, der Mehlsack,

die Kohlenfuhre, die Lichtschneutze. Der Kunst aber huldigen die güldene Laute, die Baßfiedel und die Sackpfeife. Aus dem Lande der Wunder begrüßt uns Drachenkopf und Meerweib; dem „Himmelreich“ und dem guten Gewissen gesellen sich die h. Dreifaltigkeit, der heilige Engel, der Engelkopf und das ewige Leben. Man sieht, an Mannigfaltigkeit hat es der noch lange nicht erschöpften Reihe nicht gefehlt. H. Größler.

4.

Mitzschke, Paul, Dr. **Anfänge und Entwickelung der Naumburger Hussitensage.** Naumburg a. S., Sieling, 1904. 16 Seiten 8°.

Derselbe. **Die Naumburger Hussitensage bei den Tschechen.** (Naumburger Kreisblatt, zweites Blatt von Nr. 186 vom 10. August 1905.)

Derselbe. **Ein Ebenbild des Naumburger Kirschfestes.** (Naumburger Kreisblatt, 2. Blatt von Nr. 183 vom 8. Aug. 1906.)

Derselbe. **Das Naumburger Hussitenlied.** Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen volkstümlichen Dichtung. Unter Benutzung der Akten des Naumburger Referendarkirschfestzeltes. Mit Bildnissen, Noten und einem Bogen Karrikaturen von 1832. Naumburg a. S., i. Kommiss. bei Jul. Domrich, 1907. 32 Seiten 8°. Pr. 1 Mk.

Der Verfasser vorstehend genannter Schriften, der sich bereits vielfach um die Geschichte seiner Vaterstadt Naumburg verdient gemacht hat, ist auch der Verfasser einer Reihe von Untersuchungen über den Ursprung des zu einem vielbesuchten Volksfeste gewordenen Naumburger Kirschfestes. Das Ergebnis dieser Forschung ist kurz gesagt dies, daß die Erzählung von einer Belagerung Naumburgs durch die Hussiten der geschichtlichen Grundlage entbehrt und erst ziemlich spät auf dem Boden der örtlichen Sagenbildung erwachsen ist, obwohl auch in Böhmen die Sage sich findet.

In der erstgenannten Schrift bespricht der Verfasser in weiterer Verfolgung der von K. P. Lepsius[1]) begonnenen Untersuchung über den geschichtlichen Ursprung des Naumburger Kirschfestes alle seit dem Jahre 1670 nachweisbaren litterarischen Niederschläge der Kirschfestsage und zeigt, daß das Fest ursprünglich ein auf die Knaben beschränktes, rein örtliches Schulfest gewesen ist, daß also nicht etwa eine Errettung der Stadt aus Feindesnot infolge eines Bittganges der Kinder die Veranlassung dazu gegeben hat; ferner, daß die später allgemein

---

[1]) Kleine Schriften I, Seite 205—232. Die Sage von den Hussiten in Naumburg und der Ursprung des Naumburgischen Kirschfestes.

geglaubte Sage im Jahre 1670 noch neu und erst in der Bildung begriffen gewesen ist. Nicht minder weist er nach, welche geschichtlichen Erinnerungen nach und nach zur Weiterentwickelung der Sage beigetragen haben, wie sich allmählich der Glaube an eine Errettung Naumburgs durch die Kinder festgesetzt hat, wie die freischaffende Volksphantasie — freilich auch absichtliche ortspatriotische Geschichtsfälschung — nach längerem Schwanken bezüglich der zeitlichen Festlegung bis in eine Vergangenheit zurückgegriffen hat, die von den Zeitgenossen nicht mehr kontrolliert werden konnte, und wie man schließlich die Hussiteneinfälle als geschichtlichen Boden des Festes bevorzugt hat, obwohl ein Erscheinen der Hussiten vor Naumburg im Jahre 1432 durchaus ungeschichtlich ist, wogegen Naumburg während des thüringischen Bruderkrieges wenigstens einmal (im Jahre 1450) von einer feindlichen Belagerung bebedroht, wenn auch nicht wirklich belagert worden ist. Verschiedene Personen und Schriften haben dazu beigetragen den Sieg der durch verschiedene Zutaten bereicherten Hussitenlegende herbeizuführen, so daß die namentlich durch den Geschichtsfälscher Joh. Georg Rauhe (in seiner 1782 erschienenen Schrift „Die Schwachheit über die Stärke") weiter ausgebildete Sage von der Naumburger Bürgerschaft schließlich als wirkliche Geschichte anerkannt wurde. Und seitdem Kotzebue, der damalige Beherrscher des deutschen Theaters, im Jahre 1803 sein an Rauhes Fabeleien sich eng anschließendes Rührstück „Die Hussiten vor Naumburg im Jahre 1432, ein vaterländisches Schaustück mit Chören in fünf Aufzügen", durch den Druck veröffentlicht hatte, wurde der Gegenstand mit einem Schlage zu einer Berühmtheit von ganz Deutschland. Aus dem örtlichen Kinder- und Schulfeste wurde nun ein weithin bekanntes und von weither besuchtes Volksfest und ist ein solches bis zur Gegenwart geblieben.

In seiner zweiten obengenannten Schrift weist dann der Verfasser nach, daß die Übertragung dieser Sage nach Böhmen nicht etwa schon im 15. Jahrhundert durch heimkehrende Hussiten geschehen sein könne, weil sich im Heimatlande der Hussiten bisher nicht die geringste litterarische Erwähnung der Naumburger Hussitensage aus älteren Zeiten hat nachweisen lassen, sondern daß sie frühestens bei weiterem Bekanntwerden der voll ausgebildeten Sage gegen Ende des 18. Jahrhunderts — wahrscheinlich durch Jenaer Studenten — nach Böhmen gekommen sein kann. Damals studierten nämlich ziemlich viel junge Leute aus Böhmen in Jena, von denen manche das Kirschfest in Naumburg besucht und nach ihrer Rückkehr in die Heimat ihren Landsleuten die Sage erzählt haben können. Nachdem so der Boden für die Aufnahme der Sage schon einigermaßen vor-

bereitet worden war, übermittelte Kotzebues Schauspiel, da es, — wie der Verfasser vermutet — auch auf allen hervorragenden Bühnen Böhmens zur Aufführung gelangte, der tschechischen Bevölkerung die Kenntnis der Naumburger Hussitensage. Wenigstens hat Goethe auf einer Reise nach Karlsbad in Franzensbad das Stück in einer Scheune von wandernden Schauspielern aufführen sehen. Die Tschechen bemächtigten sich natürlich sofort des willkommenen Stoffes, welcher geeignet war, den Ruhm Hussens und der Hussiten zu vermehren, und verbreiteten ihn in den weitesten Kreisen der tschechischen Bevölkerung.

In dem dritten Aufsatze verweist M. auf die „Dinkelsbühler Kinderzeche", ein Schul- und Kinderfest, welches gleich dem Naumburger Kirschfeste ein Volksfest geworden ist und auf anderem Schauplatze — ohne gegenseitige Abhängigkeit beider von einander — eine überraschende Ähnlichkeit mit den Naumburger Vorgängen zeigt, nur daß in Dinkelsbühl die Sage in einer etwas späteren Zeit einsetzt, als in Naumburg. Aber auch in Freiberg i. S., Mühlhausen i. Th., Pegau und Schleusingen werden ähnliche Feste gefeiert.

In der letztgenannten Schrift wendet sodann M. seine Forschung dem Naumburger Hussitenliede zu. Wenn Kotzebues Drama mehr als alles andre es bewirkt hat, daß in Naumburg aus einem Schulfeste ein Volksfest von weithin reichender Berühmtheit wurde, so hat dieses Lied, welches im Juli 1832 zum ersten Male im Kirschfestzelte der Referendarien vorgetragen wurde, dafür gesorgt, daß sich der Ruhm und die Beliebtheit dieses Festes erhalten hat. Wie die Hussitensage selbst, so hat auch dieses Lied zu mancherlei litterarischen und musikalischen Streitfragen Anlaß gegeben über Text und Dichter, Illustration und Zeichner, und nicht zum wenigsten auch über die Melodie des Liedes. Es ist dem Verfasser gelungen, alle diese Fragen abschließend zu beantworten. Die Quellen, aus denen er geschöpft hat, können hier im einzelnen nicht besprochen werden. Es genügt, zu sagen, daß er keine Mühe gescheut hat, um seine Behauptungen aufs sorgsamste zu begründen.

Infolge der Erhebung Naumburgs zum Sitze eines Oberlandesgerichts im Jahre 1816 kam in die alljährliche Kirschfestfeier durch übermütige junge Juristen, welche sich ein eigenes Kirschfestzelt — das Referendarienzelt — hatten bauen lassen, in das Treiben auf der Vogelwiese ein spöttisch-schalkhafter Zug. Die Ergebnisse der Lepsius'schen kritischen Forschung waren ihnen nicht unbekannt geblieben, und so war es erklärlich, daß aus diesem Kreise in demselben Jahre, in welchem die Naumburger Bürgerschaft sich anschickte, das 400jährige Jubiläum der vermeinten Errettung der Stadt von den Hussiten festlich zu begehen, das harmlos-komische Gedicht „Die Hussiten

vor Naumburg" hervorging, dessen heute bekannter und gesungener Text manche Abweichung von der Urform aufweist. Und weil das Lied gesungen werden sollte, so wurde nicht etwa eine neue Melodie dazu erfunden, sondern es wurde einer damals beliebten Drehorgelmelodie angepaßt. Der Auskultator Carl Friedrich Seyferth aus Langensalza war der Schöpfer des Textes und der Auskultator Otto Bollmann aus Ditfurt schuf zu den 6 Strophen des Liedes ebensoviel komische bildliche Darstellungen, auf welche der im Bänkelsängerton das Lied Vortragende mit einem Rohrstocke hinwies. Die als Zuhörer in das Zelt geladenen Bürger aber spendeten dem Gedichte, welches wohl manche persönliche Anspielung enthalten mochte, nicht den erwarteten Beifall. Vielmehr machte sich der Unwille über die Verspottung der bisher hochgehaltenen Überlieferung und wohl auch mehrerer angesehenen Bürger zunächst in Verwünschungen der jugendlichen Frevler und schließlich, als diese auch außerhalb ihres Zeltes die Aufführung wiederholten, in einer Schlägerei Luft, bei welcher die Entrüsteten die buntbemalte Tafel teils zerrissen, teils verbrannten. Bollman hat dann das Bild nach seinem (von ihm aufbewahrten) Entwurfe abermals angefertigt, aber (vielleicht aus Vorsicht) auf ihm weder den Dichter, noch sich als den Zeichner genannt. So kam es, daß später unberechtigte Personen als Verfasser des Liedes bezeichnet wurden, namentlich der bekannte Hermann Schulze-Delitzsch, der aber seinen ehemaligen Kollegen Seyferth als den unbestreitbaren Urheber des Liedes bezeichnete, dessen Unebenheiten übrigens durch die späteren Verbreiter ausgeglichen und geglättet worden sind. Mitzschke vermutet mit guten Gründen, daß diese Glättung durch Löwenstein und Schauenburg bewirkt worden ist, die dem Seyferthschen Gedichte seine jetzt gangbare Form gegeben haben dürften. Erst durch Ludwig Erks Turnliederbuch für die deutsche Jugend wurde dann Seyferths Name als der des Verfassers in weiteren Kreisen bekannt.

Die Melodie ist zuerst im Leipziger Kommersbuche vom Jahre 1843 ohne Angabe ihrer Herkunft von dem Mitbearbeiter J. W. Lyra wiedergegeben worden, war aber im Jahre 1832 ohne Zweifel schon bekannt, da sie damals schon auf Drehorgeln zu finden war. Bezüglich der Herkunft dieser „halb prickelnden, halb weichlichen" Melodie weist Mitzschke nach, daß Erk in seinem Liederschatz ihren magyarischen Ursprung behauptet hat, und Musiol in Fraustadt, daß kein geringerer als Karl Maria von Weber sie zuerst in Deutschland eingeführt hat. Der Verfasser hält es weiter für wahrscheinlich, daß Weber sich in seinem Rondo Ongarese, das eine starke und unverkennbare Verwandtschaft mit der Melodie des Naumburger Hussiten-

liedes zeigt, an eine ungarische Volksweise angelehnt hat, wenn es auch bisher nicht gelungen ist, diese Vorlage ausfindig zu machen. Ein Überblick über die späteren mehrfachen Verwendungen der Melodie, die sich jetzt, wie auch das Lied selbst, bei den Naumburgern aufrichtiger Anerkennung erfreut, macht den Schluß des anziehenden Werkchens. H. Größler.

5.

Löbus, Karl. Heimatskunde des Amtsbezirks Beesenlaublingen. Nachrichten über Lebendorf, Leau, Bebitz, Trebitz, Trebnitz, Gröna und Burg Phule. (Mit einer Karte der Umgegend von Beesenlaublingen.) Bernburg, M. Wieprecht, 1905. 16°. 157 Seiten.

Das Büchlein ist, wie der Verfasser im Vorwort hervorhebt, hervorgegangen aus den Sammlungen des am 5. Juli 1900 in Dresden verstorbenen Kammerherrn Konrad v. Krosigk, welcher Regesten, Urkunden und andere Nachrichten über seine Heimat (Poplitz) und deren Umgegend gesammelt hatte. Auf Grund dieser Sammlungen, der v. Dreyhauptschen Beschreibung des Saalkreises, einiger andern im Vorwort angeführten Schriften, aber auch auf Grund eigener Nachprüfung und eigenen Erlebens ist diese Heimatkunde von dem Verfasser zusammengestellt worden als ein ehrendes Denkmal für seinen ehemaligen Schüler und Freund. Störend ist bei seinem Verfahren, daß man nicht überall ersieht, aus welchem Werke diese oder jene Nachricht geschöpft ist. Eine Nachforschung ist dadurch, zumteil wenigstens, ausgeschlossen. Die genannten, in den Amtsbezirk Beesenlaublingen nicht gehörigen Orte sind in diese Heimatkunde mit aufgenommen, weil sie ehemals v. Krosigksche Besitzungen waren und zumteil noch sind. Dem Verfasser war es nach seiner Erklärung (im Schlußworte) darum zu tun, mit dieser für ihn „recht schwierigen und zeitraubenden Arbeit einen kleinen Beitrag zur Erweckung von Heimats- und Vaterlandsliebe sowie zur Belebung des Familiensinnes und Stammesbewußtseins zu liefern.“ Dieser Erfolg ist dem verdienstvollen Werkchen, welchem auch 9 Abbildungen von Gebäuden und Straßen der besprochenen Orte beigefügt sind, inzwischen hoffentlich schon zuteil geworden.

Bescheiden nennt der Verfasser sein Büchlein nur Notizen und bittet, man möge keine vollständige Geschichte erwarten. In der Tat bietet er keine eigentliche Geschichte. Je nachdem ihm seine Quelle mehr oder minder reichlich floß, gestaltet sich die Ausführung verschieden; im ersteren Falle sucht er immer der geschichtlichen Entwickelung jedes Ortes nachzugehen. Und

da er über Orte schreibt, die ihm eine zweite Heimat geworden sind, so hat er auch im mündlichen Verkehr manche wichtige Nachricht ermittelt und sozusagen gerettet, wenn auch manche Angaben aus neuerer Zeit nur für die Ortseinwohner, die Nationalwirtschaftler und die Kulturhistoriker Wert haben mögen. Namentlich die Lebensbilder der Herren v. Krosigk (S. 54—104) bieten viel Anziehendes, im besonderen das des feurigen Patrioten Heinrich von Krosigk, welches der Verfasser im wesentlichen dem Preußischen Bilderbuch von Karl Koberstein entnommen hat. Durchaus stimmen wir ihm zu, wenn er die Lebensgeschichte dieses „preußischen Winkelried“ (auf S. 90) mit den Worten schließt: „Major Heinrich v. Krosigk lebt fort in der Geschichte seines Geschlechts und in den Büchern preußischen Waffenruhms. Er soll aber auch im Volke weiter leben und ganz besonders in seiner Heimat. Das kann aber nur geschehen, wenn die Volksschulen des Amtsbezirks Besenlaublingen, sowie des Saal- und Seekreises Heinrich von Krosigk in den Stoffplan der Heimatskunde aufnehmen. Sonst geht sein Andenken nach und nach gänzlich verloren und er verfällt der Vergessenheit, wie schon sein Denkmal verfallen ist. Jedenfalls wirkt Heinrich von Krosigk durch sein Beispiel bildender auf die Kinder ein, als Jakob und Laban.“

Auch die Lebensbeschreibungen einiger hervorragenden Persönlichkeiten von Beesenlaublingen und Umgegend sind in mancher Beziehung lehrreich.

Ergötzlich wirkt die Erzählung einiger Vorgänge aus dem Jahre 1848 auf den Leser ein, wenn der Verfasser (auf S. 19 und 20) schildert, wie die auf Kriegsfuß gebrachte Bürgerwehr den Übergang über die Saale bei Alsleben bewacht, ohne den merkwürdiger Weise sehr gefürchteten Feind, die Bande des praktischen Arztes Dr. Stockmann aus Bibra, auch nur zu Gesicht zu kriegen, was aber nicht verhinderte, daß der Herr Adjutant des Oberstkommandierenden, dessen Inspektor, in seinem patriotischen Eifer das beste Pferd seines Herrn zu Tode ritt. Beschämung aber empfinden wir, wenn wir hören, daß die zu einem Festessen geladenen Bürgerwehrmänner die Leinwand des Mannschaftszeltes durchschneiden, um die dem Festgeber gestohlenen Teller, Gläser, Löffel, Messer und Gabeln ihren mit Körben draußen wartenden Weibern hindurchzureichen.

Dankenswert ist, daß L. auch die ihm bekannt gewordenen **vorgeschichtlichen Funde** bei Wöllnitz (S. 9), Oberitz (S. 46) und Lebendorf (S. 132), wenn auch nur kurz, erwähnt und auch der **Bauersteine** in Mukrena (S. 118) und in **Besedau** (S. 124) gedenkt. Namentlich von den ersteren hätte man gern Genaueres erfahren.

Am bedenklichsten sind, wie gewöhnlich in Heimatkunden

deren Verfasser nicht Historiker vom Fach sind, die Nachrichten, welche sich auf die älteste Zeit beziehen. Es kann z. B. keine Rede davon sein, daß die Edelherren von Krosigk bis auf die Zeit Karls d. Gr. zurückreichen und ebenso wissen wir nichts Bestimmtes über das Alter der Burgen auf der rechten Seite der Saale. Auch die Darstellung der Standes- und Besitzverhältnisse der ältesten Zeit ist nicht durchweg zutreffend. Alsleben ist sicher schon vor dem sorbischen Einfalle gegründet; das erfordert schon die Form und Zusammensetzung dieses Namens. Ob und in welchem verwandschaftlichen Verhältnisse die jetzigen Herren v. Krosigk zu den im Jahre 1226 ausgestorbenen Edelherren v. K. stehen, ist unbekannt; vermutlich teilen sie mit ihnen nur den Namen. Nur eindringende, genealogische und sphragistische Studien könnten zu einigermaßen sicherer Erkenntnis führen. Häufig braucht L. den Ausdruck Saalkreis, wo es sich nur um Teile desselben handeln kann. Nun noch einige Einzelheiten zur Berücksichtigung bei einer zweiten Auflage. In der von mir entzifferten Glockeninschrift (S. 14) steht durch einen Setzerfehler temerent statt temperet. Ein solcher Fehler liegt auch vor, wenn Beesen nach v. Dreyhaupt in einer luftigen (statt lustigen) Gegend liegt. Daß Oberitz eine Wüstung ist, hätte gesagt werden müssen. Der Name Popouicie bezieht sich nicht auf Poplitz, sondern auf Pobzig bei Bernburg. Leau erscheint zum ersten Male in Urkunden 1147 in der Form Hletowo, zusammen mit Ilbersdorf (Aedelberesdorf) und Körmigk (Cornbeche). Die Lesart Aedelheresdorf im Cod. Dipl. Anhalt. I, 247 ist demnach zu berichtigen. Hletowo hat man bisher nicht zu deuten gewußt. Die richtige Deutung alter, urkundlich bezeugter Ortsnamen ist aber von großer Wichtigkeit. Denn wenn sie falsch gedeutet werden, so werden natürlich auch die aus ihnen gezogenen Folgerungen hinfällig. So, wenn Cruzene (S. 126) irrig auf Kustrena gedeutet wird. Es ist vielmehr die Wüstung Kartzene oder Katzene bei Rotenburg a. S. Auch auf der Karte finden sich einige Ungenauigkeiten. Die Dorflage Wöllnitz liegt nämlich östlich dicht vor Besedau; Warnstedt und Bornstedt bei Alsleben sind derselbe Ort; die Wüstung bei Gröna heißt nicht Sarau, sondern Sabrau. H. Größler.

6.

Das Fürstengrab

im großen Galgenhügel am Paulsschachte bei Helmsdorf (im Mansfelder Seekreise).

Ausgrabungsbericht von Prof. Dr. Herm. Größler in Eisleben. Mit 9 Tafeln.

In der „Jahresschrift für die Vorgeschichte der sächsisch-thüringischen Länder", herausgegeben von dem Provinzial-Museum der Provinz Sachsen in Halle a. S. (6. Band S. 1—87). Preis 5,50 Mark.
Halle a. S., Druck und Verlag von Otto Hendel, 1907.

In dieser für die Kenntnis der Vorgeschichte unseres Mansfelder Landes geradezu unschätzbar wichtigen Abhandlung bespricht der Verfasser zunächst die Lage des unter seiner Leitung geöffneten großartigen Fürstengrabes. Der große Galgenhügel befand sich 2 km westlich von Helmsdorf und 1,5 km östlich von Augsdorf, an der Grenze der beiderseitigen Feldfluren an dem uralten Straßenzuge Landföhre. Nördlich von ihm lag früher der kleine Galgenhügel, der vor etwa 40 Jahren abgetragen worden ist und nach Aussage von Bewohnern der Umgegend Grabaltertümer enthalten hat, für deren Erhaltung aber niemand gesorgt hat. Der Verfasser kannte den großen Galgenhügel seit mehr als 30 Jahren, hat ihn stets für ein sogenanntes „Hünengrab" gehalten und den Wunsch gehegt, eine Erschließung desselben vorzunehmen. Bei der gewaltigen Masse des Hügels, der sich augenscheinlich als künstlich aufgeschüttet darstellte, erschien jedoch seine Ausgrabung so schwierig und kostspielig, daß sie wohl noch lange nicht erfolgt wäre, wenn nicht die Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft in unmittelbarer Nähe des großen Galgenhügels den „Paulsschacht" angelegt und zum Zwecke der Herstellung eines Anschlußgleises jenen beseitigt hätte. Diese Gelegenheit wurde von dem Verfasser aufs trefflichste für wissenschaftliche Erforschung der mächtigen Aufschüttung verwertet und so kam die Aufdeckung des Fürstengrabes in Helmsdorfer Flur zustande. Allseitig wurde Professor Dr. Größler in dankenswertester Weise unterstützt. Herr Ober-Berg- und Hüttendirektor Königl. Bergrat Schrader ordnete an, daß bei den Abtragungsarbeiten größte Rücksicht auf die Forschungsmaßnahmen genommen werden sollte. Der Vorbesitzer des Grund und Bodens, Herr Baron von Krosigk auf Helmsdorf, verzichtete zugunsten des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld in hochherziger Weise auf das ihn vertragsmäßig zustehende Eigentumsrecht an den

Fundstücken; die bei den Bahnbau-, bezw. Abtragungsarbeiten beteiligten gewerkschaftlichen Beamten, insbesondere die Herren Bergwerksdirektor Geipel und Assistent Corsa, auch Architekt Kutzke, zeigten großes Entgegenkommen und leisteten sachkundige Unterstützung. Die Abtragung des Hügels ging von der Nordseite aus vor sich. Die Wegräumung ergab zunächst nur einen Fixpunkt, Galgenfundamente, vier paarweise in Kreuzform gelegte Menschenskelette und Reste eines Pferdeskelettes. Vorgeschichtliche Gegenstände fand man fürs erste nicht, erkannte aber aus der deutlich wahrnehmbaren Schichtung des Erdreichs, daß der Galgenhügel tatsächlich von Menschenhand aufgeschüttet worden sei. Prof. Dr. Größler ließ eingehende Messungen des Galgenhügels vornehmen. In seinem Berichte stellt er lehrreiche Vergleiche mit anderen berühmten vorgeschichtlichen Grabstätten an, so mit dem Leubinger Hügel, dem „Königsgrab" bei Seddin (Westpriegnitz), dem Dörfling bei Kalbsriet und dem Gardeshöi, Borum-Eshöi und Kongshöi in Jütland. Der große Galgenhügel war 6,82 m hoch, hatte 34 m Durchmesser und enthielt nach Professor Otto-Eisleben 2031,7 kbm. Die Höhe war ostwärts größer als westwärts.

Nachdem die Abtragungsarbeiten vom 16. November bis zum 9. Dezember 1906 gewährt hatten, wurde eine Steinsetzung gefunden, die sich als ein fast kreisförmiger Steinkegel erwies. Ende Januar 1907 konnte festgestellt werden, daß derselbe 3,45 m Höhe und 13,5 m Durchmesser hatte. Der nahezu freigelegte Steinkegel wurde einstweilen stehen gelassen, um die Eröffnung in günstigerer Jahreszeit erfolgen zu lassen. Die Wegräumung der umgebenden, noch stehenden Erdmassen dagegen ging ihren Gang fort. Am 19. Dezember 1906 hatte man etwa 70 cm unter dem Hügelscheitel das Skelett einer jugendlichen Person und tags darauf ein beschädigtes, der merowingischen Zeit angehöriges Tongefäß, das als Bestimmungsmittel für die Zeit dieser Nachbestattung dienen konnte, gefunden. Später kamen Scherben von Gefäßen zum Vorschein, deren Beschaffenheit teils auf slawische, teils auf spätrömische Herkunft schließen ließ. Der Verfasser würdigt diese Funde eingehend, namentlich eine Fußschale und einen bauchigen Tonbecher. Vom 27. Februar an ward die Eröffnung des Steinkegels begonnen, indem man ihn vom Scheitel aus abtrug. Die Zusammensetzung der Packung und die Art ihrer Bestandteile werden genau beschrieben. Überraschend wirkte ein modernes Fundstück, das man 4 m unterhalb des Gipfels entdeckte; es war dies ein Teil einer Nummer der „Saalezeitung", der unzweifelhaft von einem Hamster oder einer Ratte zur Austapezierung ihrer unterirdischen Wohnung eingeschleppt worden war.

Am 2. März 1907 war die Arbeit soweit fortgeschritten, daß die Aufdeckung der eigentlichen Grabstätte erfolgen konnte. Die Gewerkschaft hatte bereitwillig für Bewachung der Grabanlage während der vorhergehenden Nächte gesorgt, so daß dieselbe unversehrt befunden wurde. Augenzeugen der Eröffnung waren Königl. Baurat Vetter, Bergwerksdirektor Scholz, Dr. med. Hetzold, Bürgerschullehrer Rühlemann, sämtlich aus Eisleben, Baron von Krosigk und Gemahlin auf Helmsdorf, Provinzial-Museumsdirektor Berg- und Hüttendirektor a. D. Reuß aus Halle, Oberpfarrer Graß aus Hettstedt, Dr. med. Rothmaler aus Gerbstedt, ferner viele Beamte der benachbarten gewerkschaftlichen Werke und einige hundert Bewohner der umliegenden Orte. Nachmittags 2 Uhr begann man das die Mitte des Hügels einnehmende Grab aus seiner Umhüllung herauszuschälen. Es kann hier nicht eine genaue Wiedergabe der ausführlichen und sehr klaren Darstellung, die der Verfasser gibt, erfolgen. Kurz sei mitgeteilt, daß die Grabstätte aus einem hüttenähnlichen Holzbau mit steilem Dach von 6,80 m Länge, 5 m Breite und 1,50 bis 1,70 m Höhe bestand. Eichenstämme als Streben und eine mächtige Sandsteinplatte, gegen eine Eichenbohlenwand gelehnt, letztere auf der Südseite, bildeten einen besonders sicheren Schutz des Bestattungsortes. Das Dach des Grabbaues bestand aus Eichenbohlen, und gewährte durch Lehmpackungen und Schilfbelag Schutz gegen das Eindringen von Feuchtigkeit. Über diesem Bohlendache war noch ein besonders starkes, mit Lehm gedichtetes Holzschutzdach aus starken Baumstämmen errichtet, welches den Druck der riesigen Stein- und Erdmassen, die man darauf packen wollte, aushalten sollte. Der Holzaufbau zeigte an einer Stelle deutliche Feuerspuren. Auch die höchst merkwürdige, bettförmig aus Eichenholz gefertigte Totenlade von 2,05 m Länge und 98 cm Breite, die in der mit weißen Sandsteinplatten gepflasterten nördlichen Abteilung der Grabkammer stand, enthielt, obwohl sie selbst nicht vom Feuer beschädigt war, feine Aschenflocken; die ungepflasterte südliche Abteilung dagegen nur einen Haufen Scherben. Diese Totenlade wird mit vollem Recht ganz besonders genau geschildert; ist sie doch eine der ältesten Proben von Holzbearbeitung durch Menschenhand, die eine schon recht geschickte und zweckmäßige genannt werden muß. Mit größter Vorsicht wurde der Inhalt der Lade untersucht. Es lag eine Skelettbestattung vor; der Tote war ein erwachsener Mann, was sich feststellen ließ, obgleich manche Skelettteile stark zerstört waren. An einem der kleinen Schädelteile ließ sich Ansengung, an der ziemlich gut erhaltenen Wirbelsäule Anräucherung bemerken. An Beigaben fanden sich vor:

ein Diorit-Steinhammer, ein stark zersetztes Flachbeil von Bronze, ein flacher dreieckiger und ein vierkantiger Gegenstand von Bronze, ebenfalls mit Zeichen starker Zersetzung, wohl Dolche, und endlich als kostbarster Grabschatz Goldgegenstände. Die Bronzebeigaben und ihre Zerfallprodukte — es fanden sich auch noch kleine runde und langrunde Oxydkörper in der die Lade füllenden aschenhaltigen Erde vor, vielleicht von Kupferperlen herrührend, denn Zinnzusatz fehlte — wurden vom gewerkschaftlichen Hütteninspektor Koch-Eisleben untersucht. Der Befund, sehr ausführlich mitgeteilt, läßt auf die erste Periode des Bronzezeitalters schließen.

Die erwähnten Goldsachen bestehen aus bestem Feingold. Das materiell wertvollste Stück ist ein 7,6 cm langer und 6,3 cm breiter, massiver, völlig glatter Armring; bei ihm lagen zwei massiv goldene Hängespiralen, ein Röllchen von Golddraht und zwei goldene Säbelnadeln mit Ösen, die eine mit kreuzförmigem, die andere mit stempelähnlichem Kopf, dem sogenannten Aunjetitzer Typus angehörig. Der Verfasser behandelt diese Gegenstände mit gebührender Ausführlichkeit und Gründlichkeit, hält sich namentlich bei den beiden Nadeln und ebenso bei den beiden goldenen Hängespiralen länger auf, zieht an anderen Orten gemachte ähnliche Funde zur Vergleichung heran und führt die Ansichten bewährter Forscher an. Dann kommt er auf die vorgeschichtlichen Goldfunde in den nordischen Ländern und in Deutschland, insbesondere auf den Leubinger Fund zu sprechen und zieht daraus Schlüsse auf die Helmsdorfer Goldsachen, welche darauf hinauslaufen, daß sowohl die Bronzesachen, wie auch der Goldschmuck von den britischen Inseln her eingeführt sein müssen.

In der Grabkammer fanden sich noch Reste eines großen Gefäßes. Da es in hunderte von Scherben zerbrochen war, konnte es trotz aller Mühe nicht wieder zusammengestellt werden, doch hat der Verfasser soviel ermitteln können, daß es ein hochhalsiges, im Verhältnis zur Breite niedriges, henkelloses Gefäß von der Gestalt einer in der Steinzeit üblichen Amphora war. Die Gestalt und Beschaffenheit der Oberfläche der Scherben deutet auf ein Prachtgefäß hin, das man als eine eines Fürsten würdige Mitgabe der Grabkammer eingefügt hatte. Prof. Dr. Größler ist es gelungen, eine auf genauen Messungen beruhende zeichnerische Nachbildung herzustellen. Eine längere lehrreiche Besprechung über Keramik aus der älteren Bronzezeit schließt sich hier an.

Unter der Grabstätte fand sich eine mächtige Aschenschicht, welche mit etwas Erde überdeckt, die Grundlage des Fürstengrabes bildete. In der Asche, die 1,40 m hoch war, fand sich das Skelett eines liegenden Hockers. Der leider stark beschädigte Schädel war auf der rechten Seite mit Brandspuren versehen.

Man hat also den Toten in die noch heiße Asche gelegt. Ein kleiner schwarzer Steinhammer und ein schnurverzierter Henkeltopf fanden sich in der Nähe des Skeletts. 40 cm tiefer als dieses fanden sich die spärlichen Reste eines zweiten liegenden Hockers und zwischen beiden lag ein napfförmiges Gefäß, aber so schlecht erhalten, daß keine Einzelheiten an demselben zu erkennen waren. Unter der Aschenschicht befand sich ein Plattenbelag von mäßiger Ausdehnung, der eine flache schüsselförmige Grube mit Skelettresten, welche ebenfalls mit Platten ausgelegt war, bedeckte. Nunmehr war die eigentliche Ausgrabung beendet; die Steinpackung und die Reste der Erdaufschüttung wurden entfernt und dort, wo sich das großartige bronzezeitliche Fürstengrab etwa viertausend Jahre lang erhoben hatte, ziehen sich jetzt die Gleise der gewerkschaftlichen Bahn hin.

Prof. Dr. Größler zieht nun in glänzender Weise Schlüsse aus den von ihm beobachteten Fundumständen. Es sei darüber ganz kurz berichtet. Zur Zeit, als das Fürstengrab errichtet wurde, muß in unserer Gegend schon eine ziemlich zahlreiche Bevölkerung gelebt haben. Der fruchtbare Lößboden gab ihr Nahrungspflanzen, trug aber auch stattliche Eichenwälder. Schilfreiche Gewässer waren vorhanden und an verschiedenen Stellen konnte man plattenförmig brechende Gesteinsarten leicht gewinnen. Als ein mächtiger Häuptling oder Fürst gestorben war, wurde zuerst ein gewaltiges Feuer entzündet; nachdem dasselbe ausgebrannt und mit Erde bedeckt worden war, wurden zwei Gefolgsleute oder Diener als Totenopfer getötet und ihre Leichname mit entsprechenden Beigaben in der heißen Asche beigesetzt. Nun stellte man über der von einer mächtigen Ringmauer eingefaßten Aschenschicht einen Plattenfußboden her, fertigte die Totenlade an, legte die Fürstenleiche mit ihren Gold-, Bronze- und Steinbeigaben hinein, stellte ein Prachtgefäß dahinter, baute die feste Grabhütte auf, umgab sie mit einer Erdschüttung, stampfte diese fest und entzündete auf ihr ein zweites Weihefeuer, dessen Wirkung sich bis in einen Teil der Grabhütte erstreckte. Die übriggebliebene Asche nahm später nach dem Vermorschen der Holzteile des Hüttendaches den Weg abwärts und füllte in Verbindung mit hinein gerieselter Erde den Hohlraum zumteil aus. Dann baute man die Steinpackung in Kegelform zu Ende, umgab sie mit einer gewaltigen Erdaufschüttung und vollendete so das stolze Fürstengrab.

Nach einer ausführlichen Vergleichung des Helmsdorfer Fundes mit dem in vielen Stücken ähnlichen Leubinger und einer lehrreichen und scharfsinnigen Auseinandersetzung über Wesen und Herkunft der Bronze- und Goldgegenstände in den Fürstengräbern unserer Gegend, stellt Prof. Dr. Größler die Zeit, in der das Grab bei Helmsdorf errichtet wurde, soweit dies mög-

lich ist, fest. Um 2000 v. Chr., im Anfang der ältesten Bronzeperiode, ist wohl das Riesenwerk geschaffen worden. Jedenfalls handelt es sich um ein eroberndes, eingewandertes Geschlecht, das von Norden, vom Baltenmeere her, vordrang und mit seiner überlegenen Bronzekultur die ältere Bevölkerung der spätsteinzeitlichen Schnurkeramiker zu seinen Gefolgs- und Dienstleuten herabdrückte. Nach Kossinnas ansprechender Ansicht ist anzunehmen, daß der im großen Galgenhügel bestattete Fürst dem Weststamme der vom Ostseeufer abwandernden Arier angehörte, dessen südlichster Ausläufer zu Hellenen, dessen mittlerer Teil zu Illyriern, und nach wiederum 2000 Jahren der nördlichste zu Germanen sich ausgestaltete. „Falls diese Annahmen begründet sind", schließt der Verfasser, „und die Archäologie läßt sie begründet erscheinen, so haben wir in dem Helmsdorfer Fürstengrabe ein frühestes Denkmal der Ahnen unseres eigenen Volkes zu erblicken."

Als Nachtrag gibt Prof. Dr. Größler noch Nachrichten über weitere Funde unter dem Erdmantel des großen Galgenhügels. Zwei in Kistengräbern bestattete Tote, ferner ein unverbrannter Menschenschädel, von einer jungen Person herrührend, unter einer Steinpackung, wie auch zwei Gefäße, von denen das größere verbrannte Menschenknochen enthielt, wurden nachträglich noch aufgedeckt. Ferner fand sich, ebenfalls außerhalb der Ringmauer, aber noch unter dem Erdmantel der Fürstengruft, noch ein Skelett ohne Beigaben. Auch in den Gebäuden des Paulsschachtes selbst sind schnurverzierte Gefäße und ein in den Löß eingesenktes Hockergrab aufgeschlossen worden. Verfasser nimmt sicherlich mit Recht an, daß alle diese Gräberfunde mit dem Fürstengrabe in ursächlicher Verbindung stehen und gibt zuletzt noch sehr interessante Mitteilungen über Totenkult, Totenopfer, Toten-, bezw. Weihefeuer und Räuchern der Toten aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Der Mangel an Beigaben bei einigen Bestatteten machte allerdings die Zeitbestimmung der Beerdigung zumteil schwierig.

Jedenfalls ist es ein besonderer Glücksfall für die wissenschaftliche Welt, daß der große Galgenhügel erst dann den Anforderungen der modernen Bergbauindustrie weichen mußte, als es möglich war, daß ein Archäologe ersten Ranges, unterstützt durch eine einsichtige Verwaltung und ihre hochintelligenten Beamten, die Untersuchung des Inhalts der Riesengrabstätte in bester und ergebnisreichster Weise vornehmen konnte. Die dem Berichte beigegebenen Pläne, Zeichnungen und Abbildungen veranschaulichen seinen Inhalt in vortrefflicher Weise.

E. Blümel.

Übersicht der Tätigkeit
des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld
im Vereinsjahre von Anfang Oktober 1906 bis September 1907.

Der Verein hielt im verflossenen 43. Vereinsjahre drei Sitzungen ab, von denen die ersten zwei im Saale des hiesigen „Kaiserhofes", die letzte im oberen Saale der „Terrasse" stattfanden. Die erste war mäßig, die zweite gut, die dritte überaus zahlreich besucht. Außerdem fand ein Ausflug statt, bei dem ein Vortrag gehalten wurde. Auch die Sitzung der Provinzial-Denkmäler-Kommission verdient eine Stelle in der Jahresgeschichte des Vereins, da nicht nur sein Vorsitzender und andere Vorstands- und sonstige Mitglieder hervorragend an derselben beteiligt waren, sondern auch die Zuhörerschaft der Mehrzahl nach aus seinen Reihen stammte.

Die erste Sitzung, welche am 9. November 1906 von abends 8 Uhr an stattfand, war die Hauptversammlung. Der Vorsitzende Professor Dr. Größler eröffnete die Verhandlungen durch herzliche Begrüßung der Erschienenen und gab dann zunächst den üblichen Überblick über den Stand der Mitgliederzahl.

Durch den Tod sind ausgeschieden: das Ehrenmitglied Rentner Gustav Poppe in Halle a. S., der dem Verein seine reichen geschichtlichen Sammlungen vermacht hat, und von den Mitgliedern Gasanstalts-Direktor Friedrich, Bürgerschullehrer Höfer, Handelsfaktor a. D. Knaut, Kreissekretär a. D. Tettenborn, sämtlich in Eisleben, Pastor Gaebelein in Wolferode und Kunsttischlermeister Schalk in Mansfeld. Durch Wegzug oder Abmeldung schieden aus: Musikdirektor Richter und Superintendent Rothe in Eisleben, Superintendent Langguth in Riestedt, Superintendent Meyer in Oberfarnstedt, Pfarrer Sickel in Hornburg. Der Vorsitzende ersucht die Anwesenden, sich zu Ehren der Verstorbenen von den Sitzen zu erheben, was geschah.

Neu eingetreten sind bis zum 9. November 1906: Obersteiger Borkenstein, Gerichtssekretär Fechner, Apotheker

Dr. Feige, cand. cam. Richard Gelbke, Referendar a. D. Mück, Amtsrichter Streicher, Bürgerschullehrer Unterbeck, Mittelschullehrer Wöhlbier, sämtlich in Eisleben, Bergwerksdirektor Bär in Lübtheen, Gerichtsreferendar Dennert in Quedlinburg, Rittergutsbesitzer Endlich in Adendorf, Buchhändler Harrassowitz in Leipzig, Landrat von Hassel in Mansfeld, Landrat von Helldorf in Querfurt, Kreisdeputierter von Helldorf auf Rittergut Zingst, Oberpostassistent Kabisch in Berlin, Freigutsbesitzer Köhler in Alsleben, Pfarrer Pfort in Burgörner-Neudorf, Superintendent Querner in Mansfeld, Amtmann und Mitglied des Hauses der Abgeordneten Reinicke in Amt Leimbach, Pfarrer Schneider in Wimmelburg, Graf von der Schulenburg-Heßler auf Schloß Vitzenburg, Kirchenrat a. D. Pfarrer Scriba in Lodersleben, Major von Trotha in Charlottenburg, Zuckerfabrikdirektor Zubke in Langenbogen und Pfarrer Schröer in Katharinenriet bei Allstedt.

Der Verein hat demnach durch Tod und Wegzug oder Abmeldung im vergangenen Jahre 13 Mitglieder verloren, dagegen 25 neue Mitglieder gewonnen. Der Zugang beträgt also 12. Am Tage der Hauptsitzung zählte er 7 Ehrenmitglieder, 120 in Eisleben wohnende und 138 auswärtige ordentliche Mitglieder, insgesamt also 265 Mitglieder. (Anmeldungen für den Verein nehmen alle Vorstandsmitglieder entgegen.)

Über den Stand des Schriftentauschverkehrs machte der Verwalter der Schriftentausch-Bibliothek, Bürgerschullehrer Rühlemann, folgende Mitteilungen: Die Mansfelder Blätter werden an 123 Stellen versandt, von denen 4 keine Gegenleistungen gewähren. Der Tauschverkehr findet mit 13 Vereinen in der Provinz Sachsen, 32 in den übrigen preußischen Provinzen, 52 im außerpreußischen Deutschland, 13 in Oesterreich-Ungarn und 9 im übrigen Ausland statt. Gegen das Vorjahr ist also keine Veränderung eingetreten. Ein Verzeichnis der schon umfangreichen Tauschschriften-Bibliothek ist bereits in Bearbeitung begriffen und dürfte im Laufe des neuen Vereinsjahres vollendet werden.

Da der Schatzmeister des Vereins, Kreisausschußsekretär Diener, leider durch anderweitige Inanspruchnahme behindert war zu erscheinen, teilte der Vorsitzende die Hauptergebnisse der von D. ihm übergebenen Rechnungslegung mit. Am 1. November 1905 war ein Kassenbestand von 4271,35 M. vorhanden. Im verflossenen Geschäftsjahre betrugen die Einnahmen 1652,72 Mark, die Ausgaben 1559,31 M., sodaß ein Überschuß von 93,41 M. verblieb. Mit dem oben angeführten Bestand zusammengerechnet, ergab sich also das Vorhandensein eines Vereinsvermögens von 4364,76 M. Es ist zum größten Teil in Consols, zum kleineren in Pfandbriefen, sowie bei der Kreis-

sparkasse und der Eisleber Discontogesellschaft angelegt. Mit herzlichem Danke ist anzuerkennen, daß die von den beiden Mansfelder Kreisen und der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft bewilligten jährlichen Beiträge auch im verflossenen Geschäftsjahre gewährt worden sind. Die Vereinsmitglieder Coja und Ziervogel haben auch diesmal, wie im Vorjahre, die Vereinsrechnung geprüft und die Richtigkeit durch ihre Unterschrift bescheinigt. Der Vorsitzende beantragt daher die Erteilung der Entlastung für Schatzmeister Diener, die einstimmig ausgesprochen wurde. Dem Schatzmeister und den Rechnungsprüfern wurde bestens für ihre Mühewaltung gedankt und letztere beiden als Kassenprüfer für das beginnende Geschäftsjahr wieder gewählt.

Dann schritt die Versammlung zur Ergänzungswahl des Vorstandes. Es schieden aus demselben nach Ablauf ihrer Amtszeit Könnecke, Blümel und Diener aus. Sie wurden einstimmig durch Zuruf auf weitere 6 Jahre wiedergewählt.

Nachdem dann noch der Vorsitzende den Inhalt des in den nächsten Tagen zur Ausgabe gelangenden 20. Jahrganges der Mansfelder Blätter kurz mitgeteilt hatte, besprach und empfahl er zwei neu erschienene Werke, die Rammelburger Chronik von Amtsrichter H. Schotte zu Wippra und das Handbuch der bürgerlichen Kunstaltertümer von H. Bergner. Beide Werke sind in ihrer Art ausgezeichnet; sie umfassen ganz oder zum Teil Gegenstände, welche auch für die Grafschaft Mansfeld Bedeutung haben.

Pastor Könnecke erhielt darauf das Wort zu einem Vortrage über Erlebnisse des Arbeiters Karl Fischer. Er sagte, daß in der Jetztzeit die Erinnerungen und Lebensbeschreibungen eine große Rolle im deutschen Schrifttum spielen. Meist handelt es sich dabei um Männer und Frauen höherer Stände. Daß ein schlichter Arbeiter ausführlich seinen Lebensgang geschildert hat, ist immerhin eine seltene Erscheinung. Karl Fischer hat die ersten vierundvierzig Jahre seines Daseins in einfacher und kunstloser, aber doch fesselnder Weise beschrieben. Die knappe Hälfte seiner Aufzeichnungen ist von Paul Göhre 1903 unter dem Titel „Denkwürdigkeiten und Erinnerungen eines Arbeiters" in zwei starken Bänden veröffentlicht worden. Der Vortragende entnahm dem ersten Bande diejenigen Mitteilungen Fischers, welche sich auf Verhältnisse Eislebens und seiner Umgebung beziehen.

Fischers Großeltern väterlicherseits stammen aus Eisleben. Der Großvater war zuerst Bergzimmermann und später Röhr- und Brunnenmeister; er besaß ein Häuschen in der Creisfelder Gasse. Der Vater des Helden der Selbstlebensbeschreibung er-

lernte bei Vetter Schuster in der Annengasse das Bäckerhandwerk. Von den Freunden und Zeitgenossen des Großvaters hat Karl Fischer den alten Schorch, einen Berginvaliden, im Gedächtnis behalten, der viel aus der Franzosenzeit zu erzählen wußte, die er als Bergjunge durchlebt hatte. Der Bäckermeister Fischer kam auf der Wanderschaft nach Grüneberg in Schlesien, machte sich dort selbstständig und heiratete im Juni 1840 die Tochter eines ehemaligen Erbscholtiseibesitzers, der durch Bürgschaftsleistung verarmt war und als Hausvater im Grüneberger Waisenhause und Privatlehrer seinen Lebensunterhalt verdiente. Die jungen Eheleute führten von Anfang an ein unglückliches Familienleben. Der Vater begabt, aber haltlos, von Stufe zu Stufe sinkend, roh gegen Weib und Kind, die Mutter gut erzogen und für ihren Stand gebildet, durch Entbehrungen, Beschimpfungen und Mißhandlungen verbittert und abgestumpft; traurig mußte sich da das Los der zahlreichen Kinder gestalten! Karl Fischer war das älteste derselben, am 6. Juni 1841 in Grüneberg geboren. Das Geschäft seines Vaters, anfangs gut gehend, verfiel durch eigene und fremde Schuld. Er siedelte nach Rothenburg a. O. über, wo er aber auch kein Glück hatte. Im Oktober 1854 zog die Familie Fischer nach Eisleben; von Frankfurt a. O. bis Halle wurde bei der Reise die Eisenbahn benutzt. Diese Fahrt war für den damals 13jährigen Karl ein höchst merkwürdiges Ereignis. Sein Vater hatte eine Bäckerei gepachtet, die aber von vornherein schlecht ging. Ausführlich berichtet Karl Fischer über das letzte Jahr seiner Schulzeit in der Annenschule und den Konfirmandenunterricht und die Konfirmation. Die Persönlichkeiten, mit welchen er dabei zu tun hatte, werden lebensvoll geschildert. Er nennt sie nicht mit Namen, doch ist es klar, daß es sich um den alten Kantor (Rektor) Höritsch und den greisen Pastor Wald handelt. Wider seinen Willen mußte er das Handwerk seines Vaters lernen. Er verlebt eine traurige und gänzlich ergebnislose Lehrzeit, die unterbrochen wird durch eine längere ebenfalls höchst unerfreuliche Beschäftigung als Bursche und Hilfsarbeiter in der Wagenfettfabrik seines Oheims in Dederstedt. 1859, um die Zeit, in der sein Vater seine beständig im Rückgang begriffene Bäckerei aufgeben muß, legt Karl Fischer seine Gesellenprüfung vor dem Bürgermeister und zwei Obermeistern der Bäckerinnung ab, nachdem er vorher in höchst sonderbarer Weise sein Gesellenstück gemacht hat. Die mündliche Prüfung, von Vetter Meiling abgenommen, ist ein drolliges Bildchen aus der Zeit des absterbenden Zunftwesens. Den erlangten Gesellenbrief benutzt er als Freibrief beim Fechten, kaum jemals das Bäckerhandwerk ausübend. Als die Halle-Kasseler Bahn gebaut wird, erscheint er als Erdarbeiter wieder in seiner Mansfelder Heimat und

wirkt besonders beim Durchstich der Hüneburg mit. Höchst lebendig wird das Leben und Treiben der buntgemischten Arbeiterschar geschildert. Im Jahre 1866, kurz vor der Schlacht bei Langensalza, ist die Arbeit beendet. Fischer begibt sich zunächst als Erdarbeiter nach Trarbach an der Mosel. Er ist sein Leben lang ein armer Arbeitsmann, aber dabei eine brave und ehrliche Natur geblieben; von der Sozialdemokratie hat er sich stets fern gehalten. Im Sommer des Jahres 1906 starb er in Halle nach langem Siechtum am Magenkrebs im Krankenhause.

Der Vorsitzende sprach Pastor Könnecke im Namen der Anwesenden besten Dank für seinen ansprechenden Vortrag aus. Es fand eine längere Besprechung statt, welche namentlich durch Buchbindermeister Hense und Fräulein Thormann nähere Bezeichnung von Personen und Örtlichkeiten, welche Fischer erwähnt, ergab.

Referendar Mück zeigte und erklärte eine Anzahl Urkunden auf Pergament. Die älteste rührt von Kaiser Otto I. dem Großen her, die anderen stammen aus dem 14. bis 16. Jahrhundert und enthalten Belehnungen und Teilungsverträge, teilweise auf Bergbauverhältnisse sich beziehend. Dem Redner ward herzlicher Dank ausgesprochen und hierauf die Versammlung um 10¹/₄ Uhr geschlossen.

Die zweite Vereinssitzung wurde am 14. Dezember 1906 von abends 8 Uhr an abgehalten. Sie war gut besucht und wurde vom Vorsitzenden, Prof. Dr. Größler, durch Begrüßung der Erschienenen eröffnet. Zunächst teilte er mit, daß seit der letzten Sitzung folgende neue Mitglieder dem Verein beigetreten sind: Lehrerin Frl. Höfer, Frau Rentiere Bernhardine Reichel, Gymnasial-Oberlehrer Fritzsche, prakt. Arzt Dr. med. Feige, Bergwerksdirektor Scholz, Oekonomie-Inspektor Sonntag, sämtlich in Eisleben, und Lehrer Zander-Helfta. Die Zahl der Mitglieder betrug — abgesehen von den Ehrenmitgliedern — damals 263.

Nunmehr erhielt Gymnasialdirektor Prof. Dr. Lübbert das Wort zu einem Vortrag über die Geschichte des Städtchens Ermsleben während der Franzosenzeit. Er stützte sich dabei auf die Angaben einer in diesem Jahre erschienenen Schrift des Oberlehrers Ideler-Stade. Zunächst behandelte der Vortragende die Lage, Umgebung und geschichtliche Stellung des genannten Ortes. Dann sprach er über die Zustände Ermslebens vor Beginn der französisch-westfälischen Zeit. Sie zeigen das Bild einer Kleinstadt in den engen bürgerlichen und öffentlichen Verhältnissen, wie sie im Anfang des 19. Jahrhunderts fast allenthalben in Preußen und Deutschland bestanden haben. Erwerbstätigkeit und Verkehr waren schwach entwickelt. Seltsamerweise wurde noch die seiner-

zeit von Friedrich dem Großen angeregte Seidenraupenzucht betrieben. Sehr fremdartig mutet uns das Verwaltungs- und Steuerwesen der Stadt an. Die Art der Erhebung der sehr mannigfachen Abgaben war schwerfällig und der Ertrag im ganzen ein geringer. Noch kleiner waren die städtischen Ausgaben, unter denen die Leistungen für den Unterhalt des Schulwesens gänzlich fehlten. Vielfache Privilegien bestanden, welche namentlich der Domäne und anderen größeren Gutsverwaltungen zugute kamen. Diese Vorrechte bestanden in Steuerbefreiungen und Ansprüchen auf persönliche Leistungen der Gutszugehörigen. Lästig erschienen die Beschränkungen des ohnehin geringen Verkehrs. Das Leben der Stadtbewohner floß ziemlich einförmig dahin. Unter den Festen nahm das Freischießen der Schützengilde den ersten Rang ein. 1806 begann der Umschwung nach den Unglücksschlachten von Jena und Auerstedt. Ermsleben gelangte in den Besitz des Königs Jerôme, Napoleons jüngsten Bruders, des Herrschers des neugebildeten Königreichs Westfalen. Dieser Staat sollte der Absicht des korsischen Welteroberers nach eine Musterregierung erhalten. In mancher Beziehung stellten die neugeschaffenen Zustände allerdings eine wesentliche Verbesserung gegenüber den bisherigen dar. Die Verwaltung Westfalens war ganz und gar nach französischem Muster gestaltet. Ermsleben bildete mit seiner Nachbarschaft einen Kanton des Departements der Saale, dessen Hauptstadt Halberstadt war. Kanton-Maire wurde der bisherige Bürgermeister Bötticher. Die Stellung des Maires war nach oben sehr abhängig, den Bürgern gegenüber aber recht einflußreich. Aeußerlich wurde sie gehoben durch eine glänzende Uniform. Verwaltungs- und Gerichtswesen waren vollständig getrennt, doch flossen die Strafgelder, deren Betrag 20 Franks nicht überstieg, in die Stadt-, bezw. Kanton-Kasse. Das Geldwesen war nach französischer Münze fest geordnet, doch blieben die bisherigen Geldsorten im Umlauf. Die Steuerlast und der Steuerertrag wuchsen stark an, doch waren die Abgaben einheitlicher und gleichmäßiger verteilt, da die früheren Privilegien in Wegfall kamen. Die Steuererhebung wurde einfacher und war gut geordnet. Mittelbare Steuern bildeten die Haupteinnahmequelle des westfälischen Staates. Von seinen Staatskassenerträgen mußte jedoch ein sehr großer Teil an den französischen Kaiser abgeführt werden. Daher herrschte bei der Regierung in Kassel stets Geldnot, und deshalb griff man immer häufiger zu dem für die Staatsbürger sehr drückenden Aushilfsmittel der Zwangsanleihen, welche auch in Ermsleben ihre Wirkungen zeigten. Die Kontinentalsperre äußerte ebenfalls in dem Städtchen ihre unliebsamen Folgen. Am meisten

lastete aber das Konskriptionswesen auf den westfälischen Untertanen. Die kriegstüchtige Jugend, soweit sie sich nicht für schweres Geld Stellvertreter verschaffen konnte, mußte für Napoleon in den Krieg ziehen, so nach Spanien, nach Oesterreich und 1812 nach Rußland. Seit dem Frühjahr 1813 wurde die Stadt mit Einquartierung belegt. Vom 10. bis 27. April lagen 6 bis 7000 Mann französische Soldaten in Ermsleben, was furchtbare Not erzeugte. Durch die Schlacht bei Leipzig kam endlich Erlösung vom fremden Joche. Mit Freuden schlossen sich die Ermsleber den Freiheitskämpfern an. 38 Söhne der Stadt haben gegen Napoleon gekämpft. Auch in freiwilligen Gaben für das Vaterland hat Ermsleben für seine damals sehr ärmlichen Verhältnisse eine ruhmreiche Opferwilligkeit gezeigt. Geblieben ist aus jener schweren Zeit manches Gute. Die beste Frucht ist aber die bis heute fortwährende Liebe zum Hohenzollernhause und zum deutschen Vaterlande. Der Vortragende teilte zum Schluß noch ein Spottgedicht auf den Maire Bötticher mit, das diesem Neujahr 1816 zugesandt ward. Das seltsame Machwerk, jämmerliche Reimerei, bezeugt in seinem Inhalt die Wut und Erbitterung, welche die allerdings wohl nicht musterhafte Amtsführung des ehemaligen westfälischen Würdenträgers erzeugt hatte. Bötticher ist übrigens schon im Jahre 1816 gestorben.

Der Vorsitzende dankte dem Vortragenden bestens für seine recht anregenden Mitteilungen und bemerkte, daß Ermsleben leider bisher zu dem Verein nicht in Beziehungen getreten ist. Es entspann sich noch eine Besprechung des Vortrages, bei der einzelne Punkte desselben eingehend erörtert wurden.

Darauf besprach der Vorsitzende einen bei den Abteufungsarbeiten des Paulsschachtes bei Augsdorf gemachten Fund. Es handelte sich dabei um den Schädel und einige Knochenreste eines sitzenden Hockers aus einem Kesselgrabe. Der Tote, dem diese Skeletteile angehörten, war offenbar jugendlichen Alters. Daher hat er wohl nur zwei verhältnismäßig kleine Gefäße als Beigaben erhalten. Diese gehören der Schnurkeramik an, sodaß das Grab auf ein Alter von rund 4000 Jahren geschätzt werden kann. Diese Fundstücke, welche vorgelegt wurden, sind seitens der gewerkschaftlichen Verwaltung in dankenswerter Weise dem Verein überwiesen worden.

Ferner teilte der Vorsitzende, nachdem er ein kürzlich erschienenes Werkchen von ungleichem Werte über die Kaiserpfalzen und Königshöfe Deutschlands von Weitzel kurz besprochen hatte, den Inhalt einiger Urkunden mit, die das Bestehen eines Königs-(Kaiser-)hofes zu Helfta bezeugen. Die älteste rührt von Kaiser Otto II. her, die zweite von Kaiser Heinrich II. Beide weisen nebst einer Schenkungsurkunde des Bischofs Gebhard

von Merseburg aus dem 14. Jahrhundert und einer späteren Ueberweisung eines Stiftes der genannten Bischofsstadt auf das Vorhandensein einer Pfalz, bezw. eines Königshofs in der Flur Helfta hin. Die Gertrudiskirche in der „kleinen Klaus“ muß in der Nähe dieses kaiserlichen Besitztums gelegen haben. Diese Kirche war nach Thietmar von Merseburg ehemals der heiligen Radegundis geweiht. Sie lag am Hüttengrund, östlich der heutigen Halle-Kasseler Bahnlinie. Ein in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenes Grundstück war noch in jüngerer Zeit abgabenfrei und privilegiert. Das geht aus den Akten eines Prozesses, den ein Vorfahr des Vereinsmitgliedes Landwirt Fricke-Helfta in der Mitte des 18. Jahrhunderts gegen den preußischen Steuerfiskus führte, hervor. Damals stand ein Backhaus auf dem in die Dorflage hineinreichenden Teile des Grundstückes. Die Vorrechte, welche auf letzterem ruhten, lassen sich wohl nur dadurch erklären, daß es ein Teil des ehemaligen Königshofes war. An Stelle des streitigen Backhauses steht jetzt eine Schmiede. Diese, wie das benachbarte, jetzt Zieger'sche Gasthaus, gehörten ehemals zum sogenannten Vitzthum'schen Gute. Auf dessen Grund und Boden befand sich früher auch noch das sogenannte „alte Gericht“; das erst jüngst abgebrochene Gebäude diente jedenfalls für die Zwecke der einst wichtigen Helftaer Gaugerichtstage. Letztere stehen unzweifelhaft im Zusammenhange mit der alten Kaiserpfalz. So ist die Lage des früheren Herrschersitzes, an dem Otto II. eine noch erhaltene Urkunde ausfertigte, ziemlich genau bestimmbar. Der Vortragende gedenkt weitere Forschungen über den Königshof Helfta, dessen spätere Schicksale er kurz mitteilte, anzustellen.

Der durch einen Lageplan erläuterte Vortrag fand allseitigen Beifall. Im Namen der Anwesenden dankte der Schriftführer, Mittelschullehrer Blümel, dem Vorsitzenden für seine belehrenden Ausführungen. Dann wurde um 10¼ Uhr die inhaltsreiche Sitzung geschlossen.

Am 24. April abends 8 Uhr fand die dritte Vereinssitzung statt. Von Eisleben und auswärts waren Mitglieder und Gäste so zahlreich erschienen, daß der geräumige kleine Saal der „Terrasse“ bis zum letzten Platz gefüllt war. Selbst von Halle und Hettstedt hatten sich Zuhörer eingefunden. Recht zahlreich war auch die hiesige und die auswärtige Damenwelt vertreten. Die allgemeine Teilnahme galt dem Bericht des Vorsitzenden Prof. Dr. Größler über den großartigsten Altertumsfund, der jemals im Bereich des Mansfelder Landes unter wissenschaftlicher Leitung gehoben worden ist. Die Aufdeckung des Fürstengrabes im großen Galgenhügel auf Helmsdorfer Flur hat allgemeines Aufsehen gemacht

und gern wollte man von berufenster Seite über den Befund der Untersuchung nähere Angaben erfahren. Jedenfalls sind alle Anwesenden befriedigt worden durch die hochinteressanten Mitteilungen unseres berühmten heimischen Geschichts- und Altertumsforschers. Freilich hatten sicher viele Anwesende, namentlich die Damenwelt, gehofft, den Goldschmuck des Herrschers der Bronzezeit zu sehen, aber auch schon die getreue Abbildung desselben konnte einen klaren Begriff von diesem kostbaren Teile des Grabfundes geben. Überhaupt war durch Zeichnungen, Photographien, ein Modell der gefundenen Totenlade und durch Auslage der gemachten Funde an Tongefäßen, Stein- und Bronzegegenständen ausreichend für Veranschaulichung der Angaben des Redners gesorgt. Bei Beginn der Sitzung hatte Prof. Dr. Größler mitgeteilt, daß folgende neue Mitglieder beigetreten sind: Frau Rentier Reichel von hier, Rechtsanwalt Justizrat Karl Suchsland zu Halle, Rechtsanwalt Mehliß und Landesrat und Abteilungsdirektor Themes, beide von hier, Pastor Wentrup in Polleben und Pastor Lessing in Erdeborn. Herr von Krosigk-Helmsdorf, welcher als Eigentümer den ganzen wertvollen Fund dem Altertumsverein zum Geschenk gemacht hatte, wurde vom Vorstande zum Ehrenmitglied ernannt.

Selbstverständlich ward auch im Jahre 1907 wieder ein Vereinsausflug unternommen. Er fand am 25. August statt und hatte Heldrungen und die Sachsenburg als Ziel. Die Witterung war sehr günstig, was bei dem Reichtum an Gewittern und Regengüssen, den der diesjährige Sommer darbot, als besonderes Glück zu betrachten war. 45 Damen und Herren traten vom hiesigen Bahnhof aus die Fahrt an, die über Sangerhausen nach Heldrungen führte. Von dort aus ward die Wanderung nach dem ziemlich entfernten Städtchen angetreten. Nachdem dasselbe durchschritten worden war, begab man sich nach dem Schlosse, das einst längere Zeit der Sitz eines Zweiges der Mansfelder Grafen war und bis zur preußischen Besitzergreifung mit den umgebenden Werken als Festung galt. Bevor das Schloßgebäude betreten wurde, ward ein Blick in die kleine freundliche Kirche der Heldrunger altlutherischen Gemeinde geworfen. Das Gotteshaus ist 1884 unter Leitung des Baurats Werner-Naumburg erbaut worden. Zum Schlosse führt jetzt eine feste Brücke. Daß an ihrer Stelle einst eine Zugbrücke vorhanden war, bezeugen die noch am Toreingange befindlichen Rollen für die Zugketten. Das Tor besitzt noch die alten starken Torflügel; sie waren zeitweise nach Beichlingen geschafft worden, wurden aber wieder von dort zurückgeholt. Gegenwärtig dient das umfangreiche Schloßgebäude als Oberförster-Dienstwohnung und als Sitz des Amtsgerichts Heldrungen.

Unter Führung des Forstmeisters Hildebrandt und des Rentners Grenzdörfer wurden zuerst die Reste der Außenwälle und ihrer acht meist guterhaltenen Bastionen besichtigt. An mehreren Punkten boten sich hübsche Ausblicke auf die anmutige bergumkränzte Umgebung. Dann ward die innere Schloßbefestigung in Augenschein genommen, worauf in das Innere des alten, noch stattlich sich erhebenden Gebäudes eingetreten wurde. Es bietet nur noch wenig geschichtliche Gegenstände dem Besucher dar. Ein altes Bild des Bauernführers Thomas Münzer und eine Sammlung mittelalterlicher Schließzeuge für Gefangene sind vorhanden. Neben dem Schlosse ist eine Pyramide aus steinernen Kugeln für Kartaunen und Feldschlangen errichtet. Forstmeister Hildebrandt zeigte den Besuchern eine Anzahl vorgeschichtlicher Funde aus seinem Forstrevier.

Nach Besichtigung des Schlosses begab sich die Reisegesellschaft nach dem Gasthof „zum Schützen". Dort wurde gemeinsam ein Mahl eingenommen, über dessen vortreffliche Beschaffenheit einmütig ein sehr lobendes Urteil abgegeben ward. Professor Dr. Größler begrüßte die Teilnehmer an der Fahrt, sowie einige Vertreter der Bürgerschaft Heldrungens, die sich angeschlossen hatten und erteilte dem Rentner Grenzdörfer das Wort zu einem Vortrage über Stadt und Festung Heldrungen. Er begann mit den Angaben der Chronik des Freiherrn von Falkenstein, der auf Grund der Mitteilungen des Kaspar Abel die älteste Geschichte Thüringens ziemlich sagenhaft behandelt. Das sogenannte Vorwerk gilt als älteste Ansiedlungsstätte. Es wurde 1702 bei Gelegenheit eines Verkaufs in drei Teile zerlegt. Im Jahre 777 soll Heldrungen ein Krongut des fränkischen Königs gewesen sein. Jedenfalls ist als sicher anzunehmen, daß die sumpfreiche Gegend frühzeitig zur Anlage einer durch Erdwälle, Hecken und Pfahlwerke befestigten Wasserburg Veranlassung gab. Die Besitzer derselben nannten sich Herren von Heldrungen. Ackerbau, Viehzucht, Jagd und Fehden füllten das Leben dieser ritterlichen Männer und ihres Gefolges aus. 1217 wurde von Hartmann v. Heldrungen eine Steinburg errichtet. In den Kriegen des Mittelalters, auch in den Kreuzzügen erscheinen mehrfach edle Herren von Heldrungen als Mitkämpfer. Im 14. Jahrhundert bekriegten sich die Heldrunger Herren mit den Bürgern von Erfurt. Letztere zerstörten den Ort Oho, ein Kirchdorf, eine Viertelstunde von Heldrungen auf einer Anhöhe gelegen. Andere Nachrichten setzen diesen Vorgang in das Jahr 1412. Es wird sich dabei jedoch wohl um eine zweite Zerstörung von Oho handeln, die nicht durch die Erfurter geschah. Die Feldmark des seitdem wüsten Ortes heißt jetzt Ohgebreite, auch Hochgebreite und hat manche Funde von Resten der Vorzeit geliefert. Im Anfang

des 15. Jahrhunderts lebte Friedrich IV. von Heldrungen, ein wilder Kriegsgeselle und Raubritter, der das Haupt der wüsten Fleglerrotte wurde. Er bekriegte die Grafen von Hohnstein, nahm am 15. September 1412 ihre Stammburg durch die List eines seiner Kriegsleute ein und unternahm weite Plünderungszüge. Inzwischen erschien ein Heer des Markgrafen von Meißen unter Feldhauptmann Dangel, eroberte die Feste Hohnstein zurück und belagerte dann mit großer Macht die Burg Heldrungen. Ritter Rost von Husen, Friedrichs Burgvogt, und seine kleine Besatzung setzte sich sehr tapfer zur Wehr. Als aber Dangels Krieger die Wälle erstiegen hatten, stürzte sich der Befehlshaber des Schlosses in sein Schwert. Seine Leute wurden von den Meißnern erbarmungslos niedergemetzelt. Heldrungen ward den Hohensteinern übergeben. Friedrich IV. führte seitdem ein Räuberleben, bis ihn am 14. September 1414 ein Köhler bei Mackerode im Harz mit seinem Sauspieße tötete. Die Grafen von Hohnstein blieben nicht lange im Besitz von Heldrungen. Sie gerieten in Geldnot und verkauften das Schloß und das dazu gehörige Amt 1439 an die Grafen von Mansfeld. Da über die Zahlung des Kaufpreises Streitigkeiten entstanden, erfolgte die Übergabe der Besitzung erst einige Jahre später. Der Mansfelder Graf Ernst II. verwandelte 1512—19 das Schloß Heldrungen durch Anlegung des bastionierten Walles in eine Festung. Der bei Frankenhausen am 15. Mai 1525 von den vereinigten mitteldeutschen Fürsten geschlagene Bauernführer Thomas Münzer wurde nach seiner Gefangennahme auf einen Heerwagen gebunden und nach Heldrungen geführt. Es findet sich noch ein Turmrest, neben der ehemaligen Schloßkirche gelegen, den der Volksmund Münzerturm nennt. Der Vortragende hält es jedoch für wahrscheinlich, daß Münzer nicht hier, sondern in dem nachweislich als Gefängnis verwendeten Fuchsturme auf dem Schloßhofe, der erst 1804 wegen Baufälligkeit abgebrochen ward, verwahrt wurde. M. blieb 12 Tage im Schloß Heldrungen, wurde hier wiederholt gefoltert und dann nach Mühlhausen gebracht, wo er enthauptet ward. Bekanntlich wurden die Grafen von Mansfeld Schulden halber von Kursachsen und dem Erzstift Magdeburg unter Sequester gestellt. Das Amt Heldrungen war verpfändet; Kurfürst Johann Georg I. löste es für 128291 rheinische Gulden wieder ein. Die Übernahme in kursächsischen Besitz erfolgte 1621. Die Feste Heldrungen erhielt eine ständige, mit den notwendigen Kriegsmaterialien versehene Besatzung. Damals war der 30jährige Krieg bereits im Gange und es erschienen bald fremde Kriegsvölker in Amt Heldrungen. Aber erst am 22. Oktober 1632 kam es zu einem Sturm auf die Festung. General Graf Merode rückte mit starker Macht in das Städtchen

ein, ließ das Dach des Kirchturmes abwerfen, eine Plattform herstellen und von ihr aus das Schloß beschießen. Dieses war nur von 120 „Defensionern", einer Art Landwehr, aus der Nachbarschaft ausgehoben, unter Hauptmann Bart besetzt. Dies kleine Häuflein schlug zwei Sturmangriffe ab, erlag aber dem dritten, der nachmittags 2 Uhr erfolgte, und die Festung in die Hände der Kaiserlichen brachte. Es wurde da Pardon weder gegeben noch genommen. Am 24. Oktober rückte Merode nach Querfurt und Merseburg ab. Die Pfarrherren Ambrosius Gander aus Oberheldrungen und August Fasch aus Hauterode besorgten die Beerdigung der 123 Gefallenen. Sie wurden in zwei Massengräbern rechts vom Ausgange des Schlosses an der Pulvermauer bestattet. Im September 1633 holte Oberst Vitzthum von Eckstedt im Auftrage des Kurfürsten Johann Georg I. 15 Kanonen aus dem aufgegebenen Schlosse Heldrungen nach Leipzig. Durchmärsche, Einquartierungen, Plünderungen und Gewalttaten waren im weiteren Verlauf des unheilvollen Krieges im Amt Heldrungen häufige Erscheinungen. Der Vortragende teilte Beispiele von Selbsthilfe der zur Verzweiflung gebrachten Leute mit. Die wiederhergestellte Festung wurde wieder von den Sachsen besetzt und hielt mehrere Belagerungen erfolgreich aus, bis im Januar 1645 der Kommandant Crautzsch sich den Schweden ergeben mußte. Diese hatten über 3000 Kanonenschüsse auf das Schloß abgefeuert und schickten sich zum Sturm an, als die Wallgräben zugefroren waren. Es folgte eine gründliche Zerstörung der Werke der Festung, wobei 3000 Bauern der Umgegend Dienste leisten mußten. Endlich brachte der Friede von Münster und Osnabrück dem Lande wieder Ruhe und Sicherheit. Nach dem Tode des Kurfürsten Johann Georg I. fiel das Amt Heldrungen an das Teilherzogtum Sachsen-Weißenfels. Herzog August ließ 1664—68 die Feste Heldrungen wieder herstellen, aber der Verfall nagte schon damals an den Gebäuden der Burg. Man mußte beide Schloßtürme abtragen, weil sie baufällig waren. 1746 riß man auch die Schloßkirche nieder. Der Taufstein derselben, das einzige erhaltene Überbleibsel, steht seit 70 Jahren in der Kirche zu Harras. Als 1680 Herzog August starb, folgte ihm sein Sohn Johann Adolf in der Regierung. Unter ihm bauten die Heldrunger ihre 1632 verwüstete Stadtkirche in den Jahren 1680—96 wieder auf. Bis dahin hatte die Stadtgemeinde pachtweise die Schloßkirche benutzt. Auf Herzog Johann Adolf folgte 1697 sein Sohn Joh. Georg. Nach dessen Tode (1712) erbte sein Bruder Christian das Herzogtum. Die Weißenfelser Herzöge waren schlechte Haushalter; ihre stete Finanznot veranlaßte sie zum Verkauf fast aller im Amt Heldrungen liegenden staatlichen Besitzungen. Herzog Christian wohnte oft auf Schloß Heldrungen.

Er war ein leidenschaftlicher Büchsenschütze. (Der Vortragende erzählte einige seiner Schießstückchen.) Nach seinem Tode erbte sein Vetter Johann Adolf das Herzogtum, das er von 1736 bis zu seinem Tode am 16. Mai 1746 als letztes Glied des Weißenfelser Zweiges der jüngeren Linie des Hauses Wettin beherrschte. Unter ihm waren Heldrungen und Oberheldrungen stark mit Militär belegt, das wegen Baufälligkeit der Schloßräume in Bürgerquartiere kam. Die Soldaten waren meist verheiratet; bei den Taufen der Soldatenkinder wurden stets sehr viele Paten, oft 10 bis 16, gebeten. Herzog Johann Adolf stiftete 1745 die Schützengilde zu Heldrungen. Nach seinem Tode fiel das Herzogtum Sachsen-Weißenfels an Kursachsen. Unter der Herrschaft der sächsischen Kurfürsten blieben nun Stadt, Festung und Amt Heldrungen bis 1815. An den Leiden und Opfern des siebenjährigen und der napoleonischen Kriege hatten sie ihren reichlichen Anteil. Im Spätherbst 1806 mußte das Amt Unterhalt für 18000 Mann gefangene Preußen von der Magdeburger Besatzung und 2400 sie bewachende Franzosen liefern. Diese Menschenmenge war drei Tage auf dem Schlosse untergebracht. Mit den Ämtern Bornstedt und Bockstedt blieb Heldrungen im Besitz des zum König erhobenen Kurfürsten Friedrich August IV. Seit 1796 lag auf dem Schlosse eine Schwadron Husaren, die andern Schwadronen befanden sich in Artern und Cölleda. Auch einige Infanteristen hatten als Magazinwache auf der Feste Heldrungen Quartier. Im Jahre 1815 kam Heldrungen in preußischen Besitz. Die Husarengarnison blieb zunächst noch auf dem Schlosse. Später wurde das ganze Regiment, jetzt 12. preußisches Husarenregiment, nach Eisleben versetzt, wo es lange im Quartier gelegen hat. Das noch jetzt stehende alte Magazin wurde seit 1770 als Getreidespeicher für die sächsischen Truppen benutzt. 1804 ward noch ein neues Magazin gebaut. In demselben wurden große Massen Mehl, in Tonnen verpackt, aufbewahrt. Als 1860 Heldrungen aus der Reihe der befestigten Plätze gestrichen wurde, schaffte man die vorhandenen Vorräte nach Erfurt. Seitdem war auch kein Wachtkommando mehr in Heldrungen. Back- und Brauhaus der Festung, Schloßuhr und verschiedene Altertümer (Rüstungen und Folterwerkzeuge) sind jetzt nicht mehr vorhanden. Die Zugbrücke ward 1857 durch eine feste Brücke ersetzt. So erinnert uns nur noch Einzelnes an die kriegerische Vergangenheit der ehemaligen Feste Heldrungen. Immerhin ist doch noch genug vorhanden, um dem Freunde der heimischen Geschichte Kunde davon zu geben, daß einst hier ein wehrhaftes Schloß viele Jahrhunderte bestanden hat.

Der Vortrag fand lebhaften Beifall. Professor Dr. Größler sprach Rentner Grenzdörfer im Namen des Vereins herzlichen

Dank aus und gab einige Ergänzungen zu den Mitteilungen aus der Geschichte Heldrungens. Er dankte auch noch Professor Dr. Leers für die Vorbereitung und Leitung des Ausfluges. Dann widmete Pastor Könnecke dem Vereinsvorsitzenden unter Ausdruck besten Dankes für seine verdienstvolle Tätigkeit ein dreimaliges Hoch. Prof. Dr. Größler dankte bestens für die Ehrung und weihte dem Verein und dessen anwesenden Mitgliedern einen Trinkspruch. Mittelschullehrer Blümel brachte auf das anwesende Ehrenmitglied Landrat a. D. Freiherrn von der Recke-Mansfeld ein Hoch aus, seine Fürsorge für den Verein dankbar anerkennend. Der Gefeierte antwortete dankend und wünschte dem Verein Blühen, Wachsen und Gedeihen. Schließlich widmete Professor Dr. Leers in humorvoller Rede den zahlreich an dem Ausfluge beteiligten Damen ein dreifaches Hoch.

Es wurde dann noch die vom Gutsbesitzer Glaß ausgestellte Altertumssammlung, welche besonders schöne Bronzegegenstände enthält, besichtigt. Dann ging es den Waldungen der Schmücke zu, durch welche man den Sachsenburger Paß erreichte. Forstmeister Hildebrandt hatte die Führung übernommen. Vom Dorfe Sachsenburg stieg man zu dem Burgberge empor, erholte sich von den Anstrengungen der Wanderung in den gastlichen Räumen der Oberburg, nahm beim Abstieg die alten Ringwälle, die wüste Kirche und die untere Burg in Augenschein, bewunderte die schöne Aussicht und gelangte schließlich nach Bahnhof Heldrungen zurück. Leider erlaubte die Zeit nicht mehr, den angekündigten Vortrag über die Geschichte der Sachsenburg anzuhören, den Pastor Strümpfel-Sachsenburg gütigst in Aussicht gestellt hatte. Die Rückfahrt in die Heimat ward pünktlich angetreten und ausgeführt und so der abwechslungs- und genußreiche Tag beschlossen.

Die Provinzialkommission zur Erforschung und zum Schutze der Denkmäler der Provinz Sachsen tagte am 13. und 14. September hierorts im „Goldenen Schiff“. Am 13. fand von 3 Uhr nachm. bis nach 7 Uhr abends eine Sitzung statt, in welcher wichtige innere Angelegenheiten der Kommission beraten wurden. Soweit wir unterrichtet sind, nahmen an diesen Sitzungen teil Landeshauptmann Geh. Ober-Regierungsrat Bartels-Merseburg, Berg- und Hütten-Direktor a. D. und Direktor des Provinzial-Museums Reuß-Halle a. S., Provinzial-Konservator Rehorst-Merseburg, Prof. Dr. Brinkmann-Zeitz, Prof. Dr. Größler-Eisleben, Bauinspektor Jähn-Magdeburg, Stadtarchivar Dr. Neubauer-Magdeburg, Oberpfarrer em. D. Wernicke-Brandenburg a. H. und Kgl. Baurat Kortüm-Halle. Am 14. wurde nochmals von 8 Uhr an eine Sitzung der Kommission abgehalten, welche bis in die zehnte Stunde währte.

Im großen und kleinen Saale des „Goldenen Schiffes" war aus Veranlassung der Sitzung der Kommission eine ebenso reichhaltige als schöne Ausstellung von Photographien, Zeichnungen und Abbildungen von Kunst- und Baudenkmälern unserer Stadt veranstaltet. In erster Linie war unser unermüdlicher, sachkundiger und kunstsinniger Mitbürger, Zimmermeister Voigt, der Schöpfer und Sammler dieser Darstellungen heimischer Kunstwerke. Er hat sich dadurch ein großes Verdienst um die Kunstgeschichte unserer alten Lutherstadt erworben. Außerdem waren Architekt Kutzke, Architekt Größler jun. und Zeichenlehrer Schmucker mit bemerkenswerten Werken vertreten. Die zahlreichen Damen und Herren, welche sich zu dem von abends 8 Uhr an stattfindenden Vortrage des Architekt Kutzke eingefunden hatten, waren sämtlich überrascht von der Fülle und Schönheit der Gegenstände, welche unser Eisleben dem Forscher an Denkmälern der Renaissancekunst, denn auf diese erstreckte sich der Hauptsache nach die Ausstellung, darbietet.

Provinzial-Konservator Landesbaurat Rehorst-Merseburg eröffnete die Sitzung unb sprach zunächst seine Freude über den regen Besuch aus, welcher beweise, daß die Bestrebungen der Denkmäler-Kommission in Eisleben Verständnis und Anklang finden. Die Neuzeit habe zwar vielfach eine materialistische Richtung im Volksleben entwickelt, die nur Gewinn und Lebensgenuß anerkenne, aber es trete auch deutlich eine Gegenströmung hervor, welche sich sinnend in das Denken, Fühlen und Schaffen der Vorzeit versenke und liebevoll deren Spuren folge. Diese heilsame Reaktion gegen die öde Flachheit des Materialismus spreche sich auch in dem Bestreben aus, die Kunstdenkmäler der früheren Zeitalter aufzusuchen und zu erhalten. Diesem Zwecke diene die Denkmäler-Kommission, dienten auch ihre Wanderversammlungen, Ausstellungen und Vorträge. Der Staat gebe erfreulicherweise Mittel für ihre Zwecke, freilich noch keine ausreichenden. Daher müsse die freie Vereinstätigkeit eingreifen und fördern. Es wurde daher der Verein zur Erhaltung der Denkmäler der Provinz Sachsen warm empfohlen und auf den Vortrag des Architekten Kutzke und die schöne und reichhaltige Ausstellung hingewiesen, auch Herrn Zimmermeister Voigt für seinen verständnisvollen und opferwilligen Sammeleifer wärmster Dank gesagt. Eine so schöne und lehrreiche Ausstellung, wie sie hier vorliege, wäre ohne seine Mitwirkung nicht möglich gewesen.

Architekt Kutzke führt danach aus, daß neuerdings in Eisleben anerkennenswerte Anläufe gemacht worden seien, die künstlerische Kultur der Neuzeit zu pflegen. Die Stadt sei dazu verpflichtet, denn die Überlieferungen der Vorzeit wiesen auf eine hohe Kunstblüte hin. Selbst die Einheimischen hätten bisher nicht

gewußt, welch reicher Schatz von künstlerischen Denkmälern hier noch vorhanden oder doch bis vor kurzem vorhanden gewesen sei. Die Darstellungen, die alle Wände beider Säle bedeckten, obwohl nur ein kleiner Teil der einst vorhandenen Bilder glänzender Vorzeit, bewiesen, daß die Lutherstadt die Stadt der eigentlichsten deutschen Renaissance sei.

Der Vortragende besprach nunmehr ausführlich die Kunstrichtung der Renaissance, ihr Aufkommen in Italien und ihren Siegeszug durch Deutschland. Besonders interessant waren die Angaben über den Kampf zwischen Gotik und Renaissance und seinen Verlauf auf dem Gebiet der verschiedenen bildenden Künste, von denen die Baukunst naturgemäß am längsten den überlieferten Formen treu blieb. In Deutschland, und demnach ganz besonders auch in Eisleben, haben teils Italiener, teils in Italien gebildete deutsche Künstler, teils endlich einheimische Kräfte, welche die neue Kunstrichtung sich gleichsam anempfunden hatten, gewirkt. Entsprechend den Erfahrungen der Neuzeit seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts führte K. in lichtvoller Weise aus, wie sich der Übergang von der Gotik zur Renaissance vollzogen hat. Die Entwickelung der letzteren in Eisleben wird durch die beiden größten Stadtbrände, welche die Lutherstadt erlebte, den von 1498 und den von 1601, begrenzt. Der unglückselige Bauernkrieg von 1525 und der Schmalkaldische Krieg haben störend auf die künstlerische Entwickelung eingewirkt, ohne sie jedoch zum Stillstand zu bringen. Das 1530 vollendete Rathaus ist in seinen Hauptformen noch gotisch gehalten, in den Einzelheiten seiner Ausgestaltung jedoch entschieden Renaissance. Der 16 Jahre früher begonnene Bau der St. Annenkirche, von dem kraftvollen und unternehmenden Grafen Albrecht VII. ausgeführt, ist spätgotisch angesetzt und nach langer Unterbrechung im Renaissancestil vollendet worden. An der Hand der ausgestellten Photographien und Zeichnungen wurde der Gegensatz der beiden Stile, wie auch ihre gelegentliche Durchdringung und Verschmelzung behandelt und namentlich auf die prachtvollen Steinmetzarbeiten der Chorbrüstung eingegangen, von denen eine allegorische Tafel mit einem schlafenden Engel, die Darstellung der Auferstehung Jesu, der Versuchung des Joseph und der Evangelisten besonders hervorgehoben wurden. Diese Tafeln, 29 an der Zahl, gelten als Stiftung der Gräfin Margarete, der Schwiegertochter Albrechts VII., welche die Annenkirche vollenden ließ. An die künstlerischen Sandsteinarbeiten in diesem Gotteshause schließen sich ähnlich schöne andere Werke an, so das prächtige ehemalige Portal des Neustädter Rathauses. In ihren Resten noch bewundernswert sind die beiden Denkmäler in der späteren Taufkapelle der Annenkirche, wohl von italienischen Künstlern geschaffen, während die

früher erwähnte Chorbrüstung von dem Deutschen Thonuttendrup herrührt.

Der Redner kam nunmehr auf einige Grabdenkmäler zu sprechen, wobei er gelegentlich ein großzügiges Bild der Entwickelung dieser Seite der Kunst vom 12. Jahrhundert an vorführte. Eingehend wurde der Grabstein des Stadtvogts Blankenburg an der Südseite der St. Andreaskirche und zwei andere Denkmäler, in der Kronenkirche und an der westlichen Mauer des alten Gottesackers angebracht, behandelt. Da sie sämtlich die Kreuzigung Christi darstellen, kam K. eingehend auf die merkwürdige Art und Weise zu sprechen, in der sich die Bildhauer des 16. Jahrhunderts mit dem aus älterer Zeit von der Malerei überlieferten Kreuznimbus absanden. Sie stellten ihn als einen Kranz seltsam verschlungener Wolken dar. Die Eisleber Grabdenkmälerkunst fand dann eine besonders reizvolle, zusammenfassende Darstellung.

Äußerst interessant war die Übersicht des Stadtbildes, das Eisleben in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts darbot. Als hervorragende Beispiele der damaligen Kunstrichtung wurden das Schloß (?) des Grafen Albrecht VII. und mehrere Hausportale, sowie endlich die reiche und schöne Ausschmückung der Frontseite des jetzigen Bräckleinschen Hauses am Breitenweg behandelt. An letzterem wurde nachgewiesen, daß man ursprünglich der Holzarchitektur zukommende Formen in Stein nachahmte. Das so reich geschmückte Haus wird jedenfalls nicht das einzige seiner Art gewesen sein. Man wird sich Eisleben als eine malerisch schöne Stadt vorstellen müssen, in der alle Künste sich harmonisch entfalteten. Dies trifft auch für die Schmiedekunst zu, deren hohe Entwickelung schöne Gitter in der St. Annenkirche und auf der Hofseite der Mohrenapotheke bezeugen. Der große Brand von 1601 und der ihm folgende 30jährige Krieg zwangen die verarmte Bürgerschaft zu nüchterner und kunstloser Gestaltung der Baulichkeiten und Hauseinrichtungen, aber ganz konnte die Kunstfreude nicht unterdrückt werden, wie Beispiele aus den trübsten Zeiten des 17. Jahrhunderts beweisen.

Zum Schluß wünschte der Redner, daß die Anregungen, welche die Ausstellung von Kunstdenkmälern der Renaissance darbiete, befruchtend auf Kunstverständnis und Kunstsinn der Bürgerschaft unserer Stadt fortwirken möchten.

Reicher Beifall folgte dem inhaltsvollen und von tiefem Verständnis des Gegenstandes zeugenden Vortrage. Landesbaurat Rehorst dankte im Namen aller Zuhörer Architekt Kutzke für seine wertvolle Darbietung; er sprach ferner seine Freude darüber aus, daß sich viele Anwesende als Mitglieder für den Denkmäler-Verein der Provinz Sachsen gemeldet hatten, und

schloß mit einem hoffnungsvollem Ausblick auf die Kunstentwickelung der Gegenwart. Durch das Emporkommen der Maschinentechnik und den Niedergang des Handwerks seien wir in Stilverwirrung und Stillosigkeit geraten. Es gelte nun, durch das Studium der Kunstweisen früherer Zeiten Verständnis zu gewinnen für die Aufgaben der Gegenwart. Nicht etwa solle dieser oder jener ehemalige Stil neu belebt, bezw. nachgeahmt werden, vielmehr, eine der Technik der Zeit entsprechende neue Kunstübung sich ausbilden.

Am Sonnabend hielt die Kommission ihre Schlußsitzung ab, worauf ihre Mitglieder, denen sich hiesige Kunstfreunde anschlossen, unter Führung der Herren Kutzke und Größler, die geschichtlich und kunstgeschichtlich bedeutsamen Stätten unserer Stadt in Augenschein nahmen. Ein gemeinsames Mahl schloß sich an.

Der Vereinsvorstand blieb im Laufe des Jahres in seinem Bestande unverändert. Er erledigte die ihm obliegenden Geschäfte um so besser und leichter, als seine Mitglieder sämtlich keine Neulinge in den ihnen obliegenden Tätigkeitsgebieten sind, vielmehr teilweise schon recht lange dieselben erwalten. Es fanden 6 Vorstandssitzungen mit zumteil recht umfangreichen Tagesordnungen statt. Sie wurden sämtlich im „Kaiserhof" abgehalten und zwar am 4. und 31. Dezember 1906 und am 7. Februar, 27. März, 17. Mai und 14. August 1907. Jedenfalls gehört das nunmehr verflossene Vereinsjahr, obgleich die Zahl der abgehaltenen Sitzungen hinter denen früherer Jahre zurückblieb, unter die bedeutsamsten, welche der Verein bisher durchlebte. Die Klagen, die in den früheren Jahresberichten erhoben werden mußten, müssen freilich auch diesmal wiederholt werden. Immer unzulänglicher werden die Räumlichkeiten, welche für die Unterbringung der Sammlungen und Bücherschätze des Vereins zur Verfügung stehen. Eine Zeit lang wurde gehofft, daß durch Entgegenkommen des hiesigen Magistrats ein ausreichendes und geeignetes Heim, das auch zur Besichtigung der Sammlungen und zur Benutzung der Bücher Gelegenheit geboten hätte, gewonnen werden könne. Leider hat man Gründe gefunden, welche eine Abweisung des Bittgesuches des Vereins herbeiführten. Allerdings ist ein Versprechen gegeben worden, von dem wir hoffen, daß es in nicht zu ferner Zeit gehalten werden wird.

Mit großem Danke sei auch diesmal die ansehnliche Geldunterstützung erwähnt, welche die Verwaltungskörperschaften beider Mansfelder Kreise und die Mansfelder Kupferschiefer bauende Gewerkschaft im verflossenen Vereinsjahre gewährt haben. Was im vorigen Jahresbericht von den Städten der alten Grafschaft Mansfeld

und ihrer Umgebung und von den größeren ländlichen Orten gesagt worden ist, gilt auch diesmal noch. Es hat sich keine weitergehende Teilnahme an den Bestrebungen des Vereins gezeigt, die doch wahrlich gemeinnützig genannt werden müssen. Wir hoffen aber bestimmt, daß Eisleben, nachdem es, was ja unmittelbar bevorsteht, Stadtkreis geworden ist, sich endlich seiner lang verabsäumten Pflicht erinnert und den übrigen Gemeinden des Mansfelder Landes mit gutem Beispiel vorangeht in tatkräftiger Unterstützung der Vereinszwecke.

Die hiesige Presse hat auch im Berichtsjahre 1906/7 den Verein in dankenswerter Weise unterstützt, auch die Zeitungen der näheren und ferneren Umgebung haben dies meist getan. Allerdings kamen auch unerfreuliche Ausnahmen vor.

Möge das neue Vereinsjahr dem Verein eine weitere gesegnete und erfreuliche Entwickelung bringen, mögen ihm die bewährten Helfer erhalten bleiben, aber auch neue Kräfte ihm gewonnen werden! Es gilt einer guten und edlen Sache, die wohl wert ist, daß für sie kräftig gewirkt und gearbeitet wird.

E. Blümel, Schriftführer.

Verzeichnis der Mitglieder
am 12. Dezember 1907.[1])

Der Vorstand des Vereins

besteht bis zum 1. Oktober 1909 bez. 1912 aus folgenden Herren:

1. Professor Dr. Größler, Vorsitzender (seit 1884, bis Oktober 1909); zugleich Mitglied (seit 21. April 1882) und stellvertretender Vorsitzender (seit 19. Juni 1892) der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, wie auch des Verwaltungs-Ausschusses des Provinzial-Museums; Mitglied der Provinzial-Kommission zur Erforschung und zum Schutze der Denkmäler der Provinz Sachsen (seit 19. Oktober 1892); korrespondierendes Mitglied des Vereins für Erdkunde zu Halle a. d. Saale (seit 14. Juli 1886) und Ehrenmitglied (seit 19. Juli 1905); endlich auswärtiges Mitglied der Königlichen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt (seit 18. September 1899).
2. Könnecke, Pfarrer an St. Andreas, Stellvertreter des Vorsitzenden (seit 4. November 1896, bis Oktober 1912); Vertreter des Vereins in der historischen Kommission für Sachsen-Anhalt (seit dem 24. Februar 1900) und Vorstandsmitglied des Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen (seit 5. Oktober 1903).
3. Blümel, Mittelschullehrer, Schriftführer (seit 19. Dezember 1888, bis Oktober 1912) und Stellvertreter des Vereinsabgeordneten in der Histor. Kommission (seit 24. Februar 1900).
4. Diener, Kreisausschuß-Sekretär und Stiftsrendant, Schatzmeister (seit November 1898, bis Oktober 1912).
5. Rühlemann, Bürgerschullehrer, Beisitzer (seit 14. Novbr. 1898), Verwalter der Tauschschriften-Sammlung (seit 1. Oktober 1901, bis Oktober 1909).
6. Dr. Leers, Professor und Oberlehrer, Beisitzer (seit 30. Oktober 1901, bis Oktober 1909).
7. Voigt, Zimmermeister, Beisitzer (seit 1. November 1905 bis Oktober 1909).

---

[1]) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft von Oktober bis wieder Oktober. Jedem Namen ist die Zeit des Eintritts in den Verein beigefügt.

I. Ehrenmitglieder.

1. Herr G. A. von Mülverstedt, Königl. Geh. Archivrat und Direktor a. D. des Staatsarchivs in Magdeburg. 20. 2. 67.
2. „ von Wedel, Königl. Kammerherr und Landrat des Mansfelder Seekreises, in Eisleben. 28. 11. 88.
3. „ Freiherr von der Recke, Königl. Landrat des Mansfelder Gebirgskreises a. D. und Major d. L. auf Schloß Mansfeld. 28. 11. 88.
4. „ Heinemann, Rentner in Weimar. 25. 6. 90.
5. „ Spielberg, Oberamtmann a. D. in Weimar. 20.10.94.
6. „ Schrader, Königlicher Bergrat und Ober-Berg- und Hüttendirektor. (25. 11. 04.) Mitglied seit 14. 12. 01.
7. „ Heine, P. emerit. in Halle a. S., Mühlweg 25. (28. 12. 04.) Mitglied seit 1. 10. 88.
8. „ von Krosigk, Rittergutsbesitzer auf Helmsdorf. (24. 4. 07.) Mitglied seit 26. 1. 07.

II. Einheimische (in der Stadt Eisleben wohnhafte) Mitglieder.

1. Fräulein Ackermann, H., Rentnerin. 25. 11. 91.
2. Herr Arnold, Rittmeister d. L. 1. 10. 92.
3. „ Asmus, Pfarrer an St. Nikolai. 1. 10. 97.
4. „ Beinert, Stadtältester und Stadtrat. 1. 10. 87.
5. „ Berger, O., Direktor der Eisleber Dampfmühle (A.-G.) 20. 6. 04.
6. „ Dr. med. Beßler, prakt. Arzt. 22. 10. 07.
7. „ Dr. phil. Beucke, Professor. 23. 10. 95.
8. „ Blümel, Mittelschullehrer. 18. 11. 85.
9. „ Böning, W. Kaufmann. 28. 11. 94.
10. „ Borkenstein, Herm., gewerksch. Obersteiger. 17. 3. 06.
11. „ Coja, Walter, Kaufmann. 3. 7. 89.
12. „ Diener, Kreisausschuß-Sekretär und Stiftsrendant. 1. 10. 89.
13. „ Döring, Kaufmann. 1. 10. 94.
14. „ Ebeling, Rektor der I. Bürgerschule. 1. 10. 87.
15. „ Eckhardt, Seminarlehrer. 17. 8. 86.
16. Der Magistrat der Stadt Eisleben. 24. 12. 88.
17. Herr Enke, gewerkschaftl. Registrator. 1. 10. 87.
18. „ Fechner, Gerichtssekretär. 30. 11. 05.
19. Frau Feige, Apothekenbesitzerin. 13. 9. 93.
20. Herr Dr. med. Feige, Ernst, prakt. Arzt. 27. 11. 06.
21. „ Dr. phil. Feige, Kurt, Apotheker. 30. 6. 06.
22. „ Feuerstack, Kaufmann. 1. 10. 87.
23. „ Fiedler, Fr., Rentner. 1. 10. 87.
24. „ Fiedler, Pfarrer an St. Petri. 19. 3. 01.

25. Herr Franke, August, Kaufmann. 1. 10. 04.
26. „ Franke, Traug., Kaufmann. 21. 2. 96.
27. „ Franke, gewerkschaftl. Hütteninspektor. 13. 3. 95.
28. „ Friedrich, Malzfabrikdirektor. 1. 11. 97.
29. „ Gehrmann, Fuhrherr. 24. 8. 04.
30. „ Gelbke, H. Kaufmann. 19. 10. 97.
31. „ Gelbke, Richard, cand. cameral. 30. 4. 06.
32. „ Gericke, Kaufmann. 23. 10. 07.
33. „ Gloger, Paul, Kaufmann. 1. 10. 96.
34. „ Gräfenhan, H., Buchhändler. 1. 7. 89.
35. „ Gräfenhan, M., Buchhändler. 1. 10. 87.
36. „ Gramatke, Apotheker. 19. 8. 07.
37. „ Greiling, Pastor em. 1. 10. 00.
38. „ Dr. phil. Größler, Professor. 22. 11. 71.
39. „ Grünwald, Stadtrat. 22. 8. 04.
40. Fräulein Günther, M., Lehrerin. 26. 9. 00.
41. Herr Günther, Pastor an St. Petri. 17. 8. 07.
42. „ Habich, Bankdirektor. 20. 6. 04.
43. „ Haenelt, Kaufmann. 13. 12. 97.
44. Fräulein Hecklau, Lehrerin. 1. 10. 94.
45. Herr Heering, vereid. Handelschemiker und Stadtrat. 14. 1. 85.
46. „ Heilbrun, E., Kaufmann. 16. 9. 96.
47. „ Hesse, Justizrat. 1. 1. 07.
48. „ Dr. med. Hetzold, prakt. Arzt. 1. 10. 87.
49. „ Hildmann, Gymnasiallehrer. 1. 10. 91.
50. „ Hochbaum, Kunst- und Handelsgärtner. 1. 10. 87.
51. „ Hoffmann, Karl, Kaufmann. 7. 7. 89.
52. „ Dr. phil. Hoffmann, Oberlehrer. 27. 1. 00.
53. „ Hünichen, Kaufmann. 1. 10. 87.
54. „ Jänicke, Seminaroberlehrer. 15. 8. 07.
55. „ Jahn, Königl. Baurat. 30. 8. 05.
56. „ Jordan, Archidiakonus und Pfarrer an St. Andreas. 1. 10. 87.
57. „ Dr. phil. Kirchhöfer, Realschuloberlehrer. 11. 1. 04.
58. „ Klöppel, August, Buchdruckereibesitzer. 1. 10. 87.
59. „ Klöppel, Paul, Buchbindermeister. 15. 11. 97.
60. „ Knauth, gewerkschaftl. Fahrsteiger. 3. 9. 91.
61. „ Koch, gewerkschaftl. Oberprobierer. 1. 10. 87.
62. „ Kögel, Otto, Kaufmann. 29. 6. 02.
63. „ Kögel, W., Buchhändler. 27. 1. 92.
64. „ König, gewerkschaftl. Maschineninspektor. 9. 6. 00.
65. „ Könnecke, Pfarrer an St. Andreas. 1. 10. 87.
66. „ Körner, Kaufmann. 20. 6. 04.
67. „ Köster, Emil, Maler. 1. 10. 04.

68. Herr Kollmann, Mittelschullehrer. 1. 10. 97.
69. „ Krahnert, Bürgerschullehrer. 1. 10. 97.
70. Fräulein Krause, Hermine, Rentnerin. 1. 10. 97.
71. Herr Krebel, Baurat. 1. 10. 87.
72. „ Kreyer, Gastwirt. 24. 8. 04.
73. „ Lahse, Königl. Musikdirektor a. D. 1. 10. 87.
74. „ Dr. phil. Leers, Professor. 12. 11. 00.
75. „ Lindner, Bank-Direktor. 10. 1. 05.
76. „ Prof. Dr. Lübbert, Gymnasialdirektor. 1. 11. 04.
77. „ Ludwig, Bergwerksdirektor. 14. 4. 03.
78. „ Luther, Superintendent. 21. 8. 07.
79. „ Mager, Amtsgerichtsrat. 25. 1. 00.
80. Ober-Berg- und Hütten-Direktion der **Mansfeldischen Gewerkschaft.** 13. 12. 99.
81. Herr Mehlitz, E., Rechtsanwalt. 27. 2. 07.
82. „ Meister, Seminarlehrer. 20. 6. 04.
83. „ Mück, Referendar a. D. und Beamter der Mansfeldischen Gewerkschaft. 19. 4. 06.
84. „ Müller, städt. Steuerkassen-Rendant. 1. 10. 97.
85. „ Dr. phil. Müller, Realschuldirektor. 25. 2. 03.
86. „ Pfautsch, Professor. 13. 2. 03.
87. Frau Reichel, Agnes, Rentnerin. 14. 12. 06.
88. Herr Reichel, E., Stadtrat. 1. 10. 87.
89. „ Rein, Justizrat. 26. 12. 01.
90. „ Römer, A., Bürgerschullehrer. 18. 2. 00.
91. „ Rosenburg, Seminarlehrer. 1. 10. 82.
92. „ Rühlemann, Bürgerschullehrer. 1. 10. 94.
93. „ Ruprecht, Zeichenlehrer und Maler. 1. 10. 87.
94. „ Sattler, Schriftleiter der Eisleber Zeitung. 26. 9. 05.
95. „ Scharenberg, Maschineninspektor. 28. 3. 00.
96. „ Scheele, Bergschullehrer und Stadtrat. 25. 1. 00.
97. „ Schiefer, Gustav, Ökonom. 1. 10. 95.
98. Fräulein Schmidt, Marie, Lehrerin. 30. 8. 05.
99. Herr Schneider, Ernst, Buchdruckereibesitzer. 1. 10. 87.
100. „ Schneider, jun., Fritz, Schriftleiter des Eisleber Tageblattes. 19. 8. 04.
101. „ Scholz, Bergwerksdirektor. 4. 12. 06.
102. „ Schröck, Bürgerschullehrer a. D. 22. 6. 01.
103. „ Dr. med. Schröck, prakt. Arzt. 1. 10. 97.
104. „ Siegert, gewerkschaftl. Kanzleivorsteher. 1. 10. 94.
105. „ Simon, Julius, Kaufmann. 27. 11. 99.
106. Frau Sittig, verw. Frau Stadtrat. 1. 10. 95.
107. Herr Sonntag, Ökonomie-Inspektor. 27. 11. 06.
108. „ Stephan, Schornsteinfegermeister. 20. 5. 01.
109. „ Steinicke, gewerkschaftl. Revisor. 20. 10. 95.

110. Herr Stolze, Kunstgärtner u. Hoflieferant. 1. 10. 88.
111. „ Storbeck, Rektor der II. Bürgerschule. 17. 8. 87.
112. „ Streicher, Amtsrichter. 13. 11. 05.
113. „ Striegnitz, Zahntechniker. 27. 2. 98.
114. „ Themes, Abteilungsdirektor der Mansf. Gewerkschaft. 15. 3. 07.
115. Fräulein Thormann, Lehrerin. 1. 10. 94.
116. Herr Unterbeck, Bürgerschullehrer. 25. 10. 05.
117. „ Vogt, Bürgerschullehrer und Organist. 1. 10. 94.
118. „ Voigt, Zimmermeister. 6. 8. 89.
119. „ Weitzel, jun., Gustav, Maschinenbesitzer. 8. 6. 04.
120. „ Welcker, Bürgermeister. 8. 5. 99.
121. „ Winkler, sen., Buchdruckereibesitzer. 1. 10. 87.
122. „ Wöhlbier, Mittelschullehrer. 25. 10. 06.
123. „ Zickert, Bankdirektor. 3. 11. 97.
124. „ Ziervogel, gewerkschaftl. Schichtmeister. 1. 10 .87.

III. Auswärtige Mitglieder.

1. Der Magistrat der Stadt **Alsleben a. S.** 29. 2. 88.
2. Herr Altenburg, Oskar, Gutsbesitzer in Wennungen an der Unstrut. 12. 8. 01.
3. „ Dr. phil. Arendt, Mitglied des Reichstages und des Abgeordnetenhauses zu Berlin. 26. 11. 88.
4. „ Graf v. d. Asseburg-Falkenstein, Königl. Oberhofjägermeister auf Meisdorf, Exzellenz. 1. 10. 87.
5. „ Bär, Moritz, Bergwerksdirektor und Königl. Bergassessor a. D. in Lübtheen i. Mecklenburg. 5. 5. 06.
6. „ Bätcher, G., Amtsgerichtsrat in Weißenfels. 21.11.90.
7. „ Bartels, Geh. Oberregierungsrat und Landeshauptmann der Provinz Sachsen in Merseburg. 28.11.88.
8. „ Bauermeister, Landtagsabgeordneter, Rittergutsund Grubenbesitzer, Deutsche Grube bei Bitterfeld. 23. 6. 05.
9. „ Benemann, Pfarrer in Wildenhain bei Torgau. 27. 12. 00.
10. „ Berger, Lehrer in Helfta. 17. 2. 04.
11. „ Beyer, Pfarrer in Leimbach b. Querfurt. 1. 10. 98.
12. „ Böhme, Pfarrer in Lossa, Kr. Eckartsberga. 8. 5. 03.
13. „ Dr. med. Böttger, prakt. Arzt in Helbra. 16. 7. 00.
14. „ Bötticher, Pfarrer in Volkstedt. 1. 10. 97.
15. „ Boltze, A., Gutsbesitzer in Fienstedt. 1. 10. 93.
16. „ Buchmann, Rentner in Halle. 1. 10. 93.
17. „ Frhr. von Bülow, Rittergutsbesitzer auf Schloß Beyernaumburg. 1. 2. 96.

18. Herr Clemens, Pfarrer in Unterrißdorf. 23. 10. 07.
19. „ Se. Durchl., Josef, Fürst zu Colloredo-Mansfeld, auf Opotschno in Böhmen. 10. 12. 98.
20. „ Franz, Graf zu Colloredo-Mansfeld in Sierndorf in Nieder-Österreich. 7. 3. 98.
21. „ Deecke, gewerksch. Forstmeister in Bräunrode. 1. 10. 87.
22. „ Dennert, Gerichtsreferendar in Magdeburg. 10. 11. 05.
23. „ Dietrich, Herm., Bergmann in Helfta. 22. 9. 02.
24. „ v. Doetinchem de Rande, Rittergutsbesitzer auf Ruhnow in Pommern. 9. 3. 88.
25. „ Dr. phil. Düning, Professor in Quedlinburg. 1. 10. 97.
26. „ Ebel, Apotheker in Halle (Hirschapotheke.) 1. 10. 97.
27. „ Dr. jur. Eggert in Firma Groß & Co. in Leipzig, Blücherstraße 16. 12. 10. 05.
28. „ Endlich, Rittergutsbesitzer in Adendorf b. Gerbstedt, 20. 12. 05.
29. „ Eschenhagen, H., Königl. Landmesser in Nordhausen, Stolberger Straße 68 I. 11. 9. 02.
30. „ Fach, G., Buchdruckereibesitzer in Mansfeld. 30. 6. 01.
31. „ Fahnert, Obersteiger in Creisfeld. 18. 11. 97.
32. „ Freund, Pastor in Rotha bei Breitenbach. 10. 6. 03.
33. „ Dr. med. Freygang, Sanitätsrat in Hettstedt. 18. 10. 87.
34. „ Fricke, Pfarrer in Helfta. 4. 11. 97.
35. „ Fricke, Landwirt in Helfta. 1. 10. 90.
36. Der Magistrat der Stadt Gerbstedt. 11. 7. 90.
37. Herr Giesemann, Martin, Kaufm. in Leopoldshall.
38. „ Glaß, Rittergutsbesitzer in Ober-Heldrungen. 25. 8. 07.
39. „ Glöckner, Rentner in Halle a. S., Gartenstraße 6. 1. 10. 94.
40. „ Görne, Pfarrer emer. in Ilten b. Lehrte. 22. 1. 88.
41. „ Große, Buchhändler in Clausthal. 10. 2. 97.
42. „ Handt, Rittergutsbesitzer in Ober-Farnstedt. 8. 9. 94.
43. „ Freiherr v. Hardenberg, Königl. Kammerherr und Rittergutsbesitzer auf Oberwiederstedt bei Hettstedt. 1. 10. 03.
44. „ Harrassowitz, Buchhändler in Leipzig, für die Hohenzollern-Collection of German History, Harvard University-Library, Cambridge, Mass. U. St. A. 23. 11. 05.
45. „ v. Hassell, Königl. Landrat des Mansfelder Gebirgskreises in Mansfeld. 18. 3. 06.
46. „ Hayessen, Königl. Amtsrat in Naumburg a. d. S. 1. 10. 97.

47. Herr v. Heimburg, Major a. D. und Rittergutsbesitzer auf Schloß Rammelburg. 1. 10. 94.
48. „ Heine, A., Pfarrer emer. in Halle a. S. 1. 10. 93.
49. „ Heine, Kreistierarzt in Clausthal. 1. 11. 97.
50. „ v. Helldorf, Königl. Landrat des Kreises Querfurt in Querfurt. 17. 3. 06.
51. „ v. Helldorf, Rittergutsbesitzer und Kreisdeputierter in S. Ulrich bei Mücheln. 19. 3. 06.
52. Der Magistrat der Stadt **Hettstedt**. 1. 10. 87.
53. Herr J. C. Hinrichs, Buchhändler in Leipzig. 1. 6. 98.
54. „ Hintze, Pfarrer in Querfurt. 1. 10. 98.
55. „ Dr. jur. Hof, Amtsrichter in Herford (Westfalen). 20. 5. 01.
56. „ Hoffmann, Paul, Kalkwerksbesitzer in Schraplau. 23. 12. 06.
57. „ Hoffmann, Pastor in Erdeborn. 21. 3. 07.
58. „ Graf Hohenthal auf Dölkau, Kammerherr J. Maj. der Kaiserin u. Mitglied d. Herrenhauses. 1. 10. 97.
59. „ Holdefleiß, Dr. Paul, a. o. Professor für Landwirtschaft an der Universität Halle a. Saale, Wilhelmstr. 19. 30. 9. 07.
60. „ Holter, Fahrsteiger in Creisfeld. 24. 11. 90.
61. „ Dr. phil. Jecht, Professor in Görlitz. 1. 10. 87.
62. „ Kabisch, Otto, Ober-Postassistent, Berlin, Körnerstraße 14. 24. 4. 06.
63. „ Klemann, Pfarrer in Molmeck. 1. 7. 00.
64. „ Klintzsch, Pfarrer in Bornstedt. 9. 11. 99.
65. „ Kneise, Pfarrer in Helbra. 1. 10. 97.
66. „ Freiherr Knigge, Königl. Kammerherr auf Endorf bei Ermsleben. 1. 11. 97.
67. „ Koch, Rittergutsbesitzer auf Berg-Farnstedt, Hauptmann d. L. 12. 9. 87.
68. „ Koch, Gustav, Gutsbesitzer in Hornburg. 19. 3. 03.
69. „ Köhler, Freigutsbesitzer in Alsleben. 20. 2. 06.
70. „ Kötteritz, Pfarrer in Oberwiederstedt. 1. 10. 87.
71. „ Kulisch, Pfarrer in Zorbau. 1. 10. 97.
72. „ Dr. phil. Max Lehmann, ordentl. Professor an der Universität Göttingen. 1. 10. 88.
73. „ Lessing, Pfarrer in Heiligenthal. 10. 2. 07.
74. „ Liebe, Pfarrer in Obhausen-Petri. 1. 10. 97.
75. Das Königl. Staatsarchiv in **Magdeburg**. 2. 12. 03.
76. Herr Mann, Pfarrer in Weißenschirmbach. 2. 5. 02.
77. Der Magistrat der Stadt **Mansfeld**. 27. 11. 99.
78. Mansfelder Artillerie-Regiment Nr. 75, Offizierleseverein, in Halle. 10. 4. 02.

79. Herr Marckwald, Rittergutsbesitzer in Erdeborn. 11. 12. 01.
80. „ Massalsky, Major a. D. in Gnölbzig b. Cönnern. 10. 5. 98.
81. „ Mendelson, Pfarrer in Vatterode. 20. 6. 00.
82. „ Dr. med. Meye, Sanitätsrat in Halle a. S., Königstraße 18. 1. 10. 87.
83. „ Mühlner, Rektor in Wimmelburg. 4. 12. 05.
84. „ Müller, Max, Leutnant d. R. und Rittergutsbesitzer auf Klosterrode. 1. 10. 03.
85. „ Nachtigall, Pfarrer in Güterglück. 11. 5. 99.
86. „ Naumann, Superintendent in Eckartsberga. 1. 10. 01.
87. Der Magistrat der Stadt **Nebra.** 16. 3. 06.
88. Herr Nennewitz, Pfarrer in Dankerode. 30. 3. 98.
89. Der Altertums- u. Geschichtsverein in **Nordhausen.** 18. 8. 98.
90. Herr Pabst, Kantor in Bornstedt. 9. 3. 03.
91. „ Parisius, Pfarrer in Ober-Heldrungen. 1. 10. 98.
92. „ Pfeil, Pfarrer in Wennungen a. d. Unstr. 9. 11. 99.
93. „ Pfort, Pfarrer in Burgörner-Neudorf, Mansf. Gebirgskreis. 30. 4. 06.
94. „ Dr. med. Pippow, Geh. Medizinalrat in Charlottenburg, Mommsenstr. 14. 1. 7. 87.
95. „ Poland, Dampfsägewerksbesitzer in Helfta. 1. 10. 87.
96. „ Poßner, Pfarrer in Unter-Esperstedt bei Schraplau. 10. 6. 03.
97. Der Magistrat der Stadt **Querfurt.** 1. 10. 97.
98. Herr Querner, Superintendent in Mansfeld. 30. 4. 06.
99. „ Rath, Leutnant d. R. in Neehausen. 27. 8. 02.
100. „ Rauchfuß, Major und Bataillonskommandeur in Altona, Klopstockstr. 2.
101. „ Reinicke, Amtmann, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, in Mansfeld. 24. 3. 06.
102. „ Roloff, Rittergutsbesitzer in Erdeborn. 1. 10. 90.
103. „ Rothe, K., Regierungsrat in Magdeburg. 30. 12. 02.
104. „ Schaaf, Königl. Notar und Rechtsanwalt in Mansfeld. 26. 2. 02.
105. „ Schäffer, Regierungsrat im Reichsversicherungsamt in Berlin. 15. 4. 98.
106. „ Dr. phil. H. Schmidt, Direktor der Sophienschule in Hannover. 16. 3. 88.
107. „ Schmidt, Fr., Lehrer in Sangerhausen. 4. 11. 02.
108. „ Dr. med. Schmidt, prakt. Arzt in Schwittersdorf. 1. 10. 97.
109. „ Schmidt, Pfarrer in Carsdorf a. d. Unstr. 9. 11. 99.
110. „ Schneider, Pfarrer in Wimmelburg. 4. 12. 05.
111. „ Dr. jur. Schotte, Amtsgerichtsrat in Wippra. 27. 3. 01.

112. Der Magistrat der Stadt Schraplau. 1. 10. 96.
113. Herr Schröder, Rittergutsbesitzer auf Etzdorf. 30. 10. 97.
114. „ Schröer, Pfarrer in Katarinenriet (Kr. Sangerhausen) bei Allstedt. 7. 11. 06.
115. „ Schröter, Pfarrer em. in Leipzig. 1. 10. 86.
116. „ Schröter, O., Lehrer in Beesen (Saalkr.). 3. 5. 90.
117. Frau Gräfin von der Schulenburg auf Schloß Burgscheidungen, Excellenz. 31. 12. 97.
118. Herr Graf von der Schulenburg (Heßler) auf Schloß Vitzenburg a. d. Unstr. 22. 1. 06.
119. „ Schuster, Superintendent in Oschersleben. 8. 10. 97.
120. „ Scriba, Kirchenrat a. D. und Pfarrer in Lodersleben. 19. 3. 06.
121. „ Simroth, Pfarrer in Groß-Osterhausen. 9. 11. 99.
122. „ Spielberg, Rittergutspächter und Leutnant d. R. in Helbra. 1. 10. 94.
123. Die Fürstl. Stolberg'sche Bibliothek in Roßla. 13. 7. 93.
124. Herr Stolle, Ober-Regierungsrat in Charlottenburg, Berliner Str. 45. 24. 3. 98.
125. „ Stolze, Pfarrer in Groß-Ottersleben. 1. 10. 97.
126. „ Baron von Stromberg, Rittergutsbesitzer auf Welfesholz bei Hettstedt. 4. 12. 88.
127. „ Strümpfel, Pfarrer in Sachsenburg a. d. Unstr. 12. 12. 95.
128. „ Suchsland, Karl, Justizrat in Halle, Martinsberg 11.
129. „ Thiele, Superintendent in Ober-Röblingen a. S. 20. 11. 99.
130. „ Töpel, A., Kantor em. in Erfurt. 15. 11. 97.
131. „ Trippenbach, Pfarrer in Wallhausen. 11. 10. 93.
132. „ von Trotha, P., Major im Regiment Elisabeth, Charlottenburg, Lohmeyer-Str. 15 I. 5. 11. 06.
133. „ Dr. med. Vollheim, H., Arzt in Treptow a. R. 10. 1. 05.
134. „ von Wedel auf Piesdorf, Minister des Königl. Hauses a. D., Exzellenz. 1. 10. 86.
135. „ Dr. med. Weise, prakt. Arzt in Salzmünde. 1. 10. 97.
136. Der Verein für Natur- und Altertumskunde in Weißenfels. 5. 11. 03.
137. Herr Wendenburg, Leutnant d. R., in Halle a. S. Reilstr. 78. 20. 6. 04.
138. „ Wendenburg, Erich, Rittergutsbesitzer und Leutnant d. R. im Altmärk. Ulanenregiment Nr. 16, auf Wormsleben. 12. 7. 04.
139. „ Wentrup, Pfarrer in Polleben. 10. 2. 07.

140. Herr Graf von Werthern, Rittergutsbesitzer auf Schloß Beichlingen. 29. 2. 96.
141. „ Wiedeburg, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat in Potsdam. 1. 10. 97.
142. „ Zander, Lehrer in Helfta. 25. 11. 06.
143. „ Ziehme, Juwelier in Artern. 9. 11. 90.
144. „ Zschenge, Pfarrer in Creisfeld. 6. 5. 99.
145. „ Zubke, Zuckerfabrikdirektor in Langenbogen. 9. 4. 06.

Ausgeschieden sind durch den Tod:

1. Herr Abteilungsdirektor Dietzel, Eisleben.
2. „ Kaufmann Genther, Eisleben.
3. „ Bürgerschullehrer Richter, Eisleben.
4. „ Juwelier Wiese.
5. „ Steinbruchsbesitzer Eisfeldt, Helfta.
6. „ Faktor a. D. Jecht, Neuglück.
7. „ Kunsttischlermeister Schalk, Mansfeld.

Durch Abmeldung oder Wegzug:

8. „ Stadtrat a. D. Fiedler, Wernigerode.
9. „ Gymnasialoberlehrer Fritzsche, Eisleben.
10. „ Pfarrer Harnisch, Eisleben.
11. „ Pfarrer Otto, Eisleben.
12. „ Seminardirektor Reddner, Eisleben.
13. „ Oberamtmann Rabe, Ermsleben.
14. „ Bergrat Richter, Nordhausen.
15. „ Superintendent Rothe, Eisleben.
16. „ Gastwirt Rummelt, Eisleben.
17. „ Kaufmann Sommer, Eisleben.

G. Diener, Schatzmeister.

